

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
gasvg@bfe.admin.ch

26. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Die internationale Energiekrise, ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, hat die strukturellen Schwächen und Risiken der europäischen Gasversorgung deutlich gemacht. Auch die Schweiz war betroffen: Als Land ohne eigene strategische Gasspeicher und mit vollständiger Importabhängigkeit fehlten ihr in der drohenden Mangellage 2022/23 die nötigen Instrumente, um rasch und koordiniert auf Versorgungsengpässe zu reagieren. Es zeigte sich, dass zentrale Elemente wie ein Marktgebietsverantwortlicher zur Koordination der Netzkapazitäten, eine Regulierungsinstanz mit klaren Kompetenzen, verbindliche Regeln für die Grundversorgung und den Marktzugang sowie Vorgaben zur strategischen Gaseinspeicherung bislang nicht vorhanden waren. Die Schweiz musste sich auf Ad-hoc-Massnahmen und internationale Kooperationen verlassen, ohne eigene gesetzliche Grundlagen zur Steuerung der Versorgungssicherheit.

Diese Defizite sind nicht neu, sondern Ausdruck einer über sechzigjährigen Lücke im Energierecht: Während Stromversorgung und Telekommunikation längst durch eigene Spezialgesetze geregelt sind, basiert der Gasmarkt bis heute lediglich auf allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die Wettbewerbskommission hat zwar punktuell Marktöffnungen verfügt, doch ohne einheitliche gesetzliche Grundlage entstanden Rechtsunsicherheit, regional unterschiedliche Marktbedingungen und eine fehlende strategische Ausrichtung.

Der Bundesrat hat diese strukturellen Mängel erkannt und am 19. September 2025 einen neuen Entwurf für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Gesetz soll die Versorgungssicherheit im Gasbereich durch eine Pflicht zur Wintereinspeicherung stärken, die institutionellen Lücken durch die Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen und einer erweiterten Energiekommission (EnCom) schliessen, den Marktzugang unter klaren Bedingungen regeln und

erste rechtliche Grundlagen für die Transformation des Gasmarkts hin zu erneuerbaren Gasen schaffen.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes ein notwendiger und überfälliger Schritt, um die Schweiz auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten – sei es im Hinblick auf geopolitische Risiken, die Defossilisierung der Wärmeversorgung, die Stärkung des Wettbewerbs oder die Integration in den europäischen Energiemarkt. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die Vorlage explizit.

2. Gesamtsicht Kanton Aargau

Der Kanton Aargau orientiert sich bei seiner Energiepolitik an den Zielen der Energieperspektiven 2050+ des Bundes sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen, namentlich dem Klima- und Innovationsgesetz (KIG), welches Netto-Null bis 2050 vorsieht, sowie dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) und dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sogenanntes "Stromgesetz"). Mit seiner kantonalen Strategie energieAARGAU verfolgt er eine technologieoffene Energiepolitik, die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gleichermaßen berücksichtigt.

Die Energieversorgung soll schrittweise defossilisiert werden, wobei vor allem im Wärmebereich verschiedene Technologien, von Wärmepumpen über Fernwärme bis hin zu erneuerbaren Gasen, je nach Standort und Bedarf zum Einsatz kommen können. Die Versorgungssicherheit bleibt dabei ein zentrales Anliegen, insbesondere angesichts der importabhängigen Gasversorgung und der fehlenden Speicherinfrastruktur in der Schweiz.

Die Einführung des GasVG bietet die Chance, diese Ziele auch im Gasbereich systematisch zu verfolgen. Es schafft rechtliche Rahmenbedingungen, um die Gasversorgung schrittweise und koordiniert von fossilem Erdgas auf erneuerbare Methanmoleküle biogener oder synthetischer Herkunft umstellen zu können. Wasserstoff ist mitunter aufgrund der gegenwärtig nicht vorhandenen Netzdichte ausserhalb des Geltungsbereichs. Der Regierungsrat sieht eine Integration von Wasserstoff und seinen Derivaten im GasVG und insbesondere auch der Netzentwicklungsplanung bei erfolgreichem Markthochlauf jedoch als alternativlos an. Eine Beimischung von erneuerbarem Gas wie Wasserstoff oder seinen Derivaten steht der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht im Wege. Dies unter der Voraussetzung, dass mehrheitlich Methan befördert wird.

Die Gasversorgung zählt in der Schweiz zu den kritischen Infrastrukturen. Laut dem Basisszenario der Energieperspektiven 2050+ des Bundes könnte der Endenergieverbrauch von Gas von 32 Tera wattstunden (TWh) im Jahr 2015 auf 23 TWh im Jahr 2050 zurückgehen. Der verbleibende Bedarf dürfte bis dahin vor allem durch Biomethan gedeckt werden, ergänzt durch Wasserstoff und Erdgas. Aufgrund der internationalen Anstrengungen zur Etablierung einer Wasserstoffwirtschaft, bestehend aus Produktion, Lagerung, Transport und Anwendung, könnten Wasserstoff und seine Derivate ihre Kosteneffizienz künftig jedoch substanziell verbessern. Da Wasserstoff insbesondere bei der Sektorkopplung ein unverzichtbares Element sein könnte, kann in einem solchen Fall auch mit einer Zunahme der Gasnachfrage gerechnet werden. Und selbst bei einem Rückgang wird Gas voraussichtlich weiterhin eine bedeutende Rolle in der schweizerischen Energieversorgung einnehmen. Somit werden auch die Gasnetze ihre strategische Rolle beibehalten, da sie für eine erfolgreiche Transformation des Gasmarkts hin zu erneuerbaren Gasen entscheidend sind.

Einer koordinierenden Instanz mit der nötigen Weitsicht, wie sie im Marktgebietsverantwortlichen und in der Regulierungsbehörde zu finden ist und der Pflicht einer auf verschiedenen Stufen abgestimmte Netzplanung, räumt der Regierungsrat hohe Wichtigkeit ein. Dies umso mehr, da ein grosser Systemnutzen mit verhältnismässig geringem Mehraufwand zu erreichen ist.

Zur Regulierung des natürlichen Monopols bei den Gasnetzbetreibern begrüsst der Regierungsrat die freie Lieferantenwahl für den Endverbraucher, wie auch den diskriminierungsfreien Netzzugang. Er verspricht sich davon zudem eine Belebung des Wettbewerbs, sowie Transparenz für alle Teilnehmer am Gasmarkt.

Die vom GasVG bezweckte Marktöffnung ist nicht als Alternative oder gar Konkurrenz zur Transformation des Energiesystems zu sehen, sondern vielmehr als regulatorisches Rahmenwerk zur erfolgreichen Integration erneuerbarer Gase und als ein Katalysator dieser Entwicklung. Damit diese Transformation optimal gelingen kann, braucht es aus Sicht des Regierungsrats gezielte flankierende Massnahmen. Entscheidend hierbei sind insbesondere Beimischungsquoten von erneuerbaren Gasen und Investitionsanreize durch den Bund. So sollen Netzbetreiber und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender, mehrheitlich fossil betriebener Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch Investitionsbeiträge, Abschreibungsmodelle oder Innovationsförderung gelingen. Zudem sollen Power-to-X Projekte vom Netzzuschlag nach Art. 35 des Energiegesetzes (EnG) befreit werden. Der Netzzuschlag als bestimmender Kostenfaktor, entscheidet heute oft darüber, ob ein Power-to-Gas Projekt wirtschaftlich realisiert werden kann oder nicht. Dieser Missstand ist zu korrigieren, da der in den Netzen übertragene Strom nicht endkonsumiert, sondern lediglich im Sinne der Sektorkopplung in einen anderen, speicherbaren Energieträger umgewandelt wird. Die Stromproduktion, wie auch Anlagen für die Elektrolyse und Methanisierung sind meist standortgebunden und die Möglichkeit der Benutzung einer direkten, nicht-öffentlichen Stromleitung ist in den allerwenigsten Fällen gegeben. Eine Netzzuschlagbefreiung würde somit einen Markt für heimisches grünes Methan beleben, welches für die Transformation der Gasversorgung hin zu erneuerbaren Gasen wie auch für die Versorgungssicherheit essenziell sein kann. Zudem bietet die Methanisierung Hand, abgeschiedenes CO₂ vor Ort direkt wieder zu verwenden. Hiermit kann insbesondere auch Carbon Capture and Usage (CCU)-Projekten Vorschub geleistet werden.

Generell ist zu erwarten, dass die Interaktionen zwischen den verschiedenen Energieträgern zunehmen wird. Das GasVG soll daher nicht nur die Versorgungssicherheit stärken, sondern auch als strategisches Instrument zur klimapolitischen Steuerung des Gasmarkts verstanden werden. Es bietet die Chance den Wettbewerb und damit auch die Innovationskraft zu fördern, eine übergeordnete und koordinierte Planung mit strategischer Weitsicht einzuführen, die Rolle des Gases als wesentlicher, diversifizierter Pfeiler der Energieversorgung neu zu definieren und so gesamthaft die kantonalen Energieziele mit einem zukunftsfähigen Rechtsrahmen zu unterlegen.

3. Zur Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) grundsätzlich. In der Folge nimmt er zu einzelnen Punkten Stellung.

Das GasVG schafft strukturelle Voraussetzungen für die Integration erneuerbarer Gase, bleibt aber vage in Bezug auf konkrete Fördermechanismen oder Beimischungsquoten. Es wird deshalb gefordert, dass das GasVG verbindliche Zielvorgaben für die Beimischung erneuerbarer Gase ins Netz – analog zur Beimischquote von Sustainable Aviation Fuels (SAF) im Luftverkehr – enthält und der Bund gezielte Investitionsanreize für die Produktion und Einspeisung von grünem Methan schafft. Dies ist notwendig, um die Defossilisierung des Gasmarkts voranzutreiben

Antrag 1

Es ist durch den Bund aufzuzeigen, wie er beabsichtigt, gezielte Investitionsanreize für die heimische Produktion und Einspeisung von grünem Methan zu schaffen.

Antrag 2

Dabei ist auch Stellung zum Netzzuschlag zu nehmen und ob der Bund bereit ist für Projekte der Sektorenkopplung – zumindest temporär – diesen Zuschlag zu erlassen.

Antrag 3

Der Bund hat aufzuzeigen, wie er beabsichtigt mittels Beimischungsquote für erneuerbare Gase die Transformation im Gasmarkt weiter zu unterstützen.

In Art. 38 GasVG "Amtshilfe" wird ausgeführt, dass die involvierten Bundesstellen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die dazu benötigten Informationen sind, falls nötig, von verschiedenen Instanzen wie den Kantonen bereitzustellen. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass es auch für Kantone ohne explizite Rechtsgrundlage schwierig sein kann, an gewünschte Informationen zu gelangen.

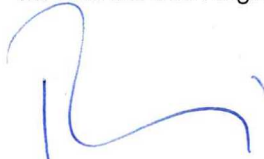
Antrag 4

Es wird beantragt, den Kantonen in Art. 38 GasVG explizit das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern, für eigene relevante Vollzugsaufgaben zu nutzen und berechtigten Stellen bereitstellen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
(per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 9. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) bis zum 19. Dezember 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das DBV begrüsst die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für den Gasmarkt im Grundsatz, lehnt jedoch den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.

Mittelfristig wird Gas als Brennstoff vor allem in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Die Nutzung zur Erzeugung von Gebäudewärme wird hingegen weitgehend verschwinden. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt und steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als der des Stromnetzes. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und Erfahrungswerten einerseits und der Schaffung neuer Regulierungs- und Vollzugskosten andererseits.

2. Einschränkung bürokratischer Hürden

Art. 9 sieht die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und -verbraucher vor. Hierbei ist insbesondere die Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit im Gasmarkt erstrebenswert. Eine vollständige Liberalisierung des Gasmarktes bedeutet aber auch regulatorische Herausforderungen und mehr Komplexität für Verbrauchende und die Behörden, wobei dabei davon auszugehen ist, dass mittelfristig vor allem Unternehmen Lieferantenwechsel vornehmen werden. Wir erachten es daher als wichtig, dass bürokratische Hürden möglichst beschränkt werden.

Antrag: Bei der Regulierung soll der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer gewissen Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Bürokratische Hürden sollen nach Möglichkeit minimiert werden.

3. Mitspracherecht der Gemeinden

Überdies halten wir es im Sinne der sicheren und zuverlässigen Gasversorgung für essenziell, dass Gemeinden ausdrückliches Mitspracherecht erhalten bei Vorhaben von Gasversorgungsunternehmen, die die Gemeinde beliefern, jedoch nicht in deren Besitz sind. Gemeinden tragen eine wichtige Verantwortung für die lokale Versorgungssicherheit und Energieinfrastruktur. Vorhaben der Gasversorgungsunternehmen, wie beispielsweise ein Eigentümerwechsel, können Auswirkungen auf die Versorgung haben. Zudem setzen sich Kantone sowie Städte und Gemeinden zunehmend mit Strategien zum Gas-Ausstieg auseinander. Es ist darauf zu achten, dass die regulatorische Last diesen Bestrebungen nicht im Wege steht und die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber zwingend darauf abgestimmt werden.

Antrag: Es soll eine klare Regelung verankert werden, die den Gemeinden bei Vorhaben von Gasversorgungsunternehmen, welche die Gemeinde beliefern, ein Mitspracherecht einräumt.

4. Aufgaben der Kantone

Die Kantone treten bisher im Gasmarkt kaum in Erscheinung, da sich die Gasversorgungsunternehmen mehrheitlich im kommunalen Eigentum befinden. Im Gegensatz zum Strom bestehen beim Gas bislang keine Netzanschlusspflichten. Da Gas im Wettbewerb zu anderen Energieträgern steht, wird es als wenig sinnvoll erachtet, entsprechende Anschlusspflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen, lehnt das DBV entsprechend strikt ab.

Antrag: Für die Regelungen der Netzanschlusskosten soll eine alternative Lösung gefunden werden, welche die Kantone entlastet.

5. Transformation des Energiesystems in Anbetracht der Klimaziele

Das DBV vermisst eine klare Strategie für die Loslösung vom fossilen Erdgasverbrauch und den Ausbau erneuerbarer Gase, welche in Anbetracht der Klimaziele (Netto-Null) äusserst bedeutsam wäre. Die Transformation des Energiesystems darf nicht gebremst werden. Bundeserlasse sollen gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) so ausgestaltet sein, dass sie zu Erreichung der Ziele eben dieses Gesetzes beitragen. Im aktuellen Entwurf wird dem zu wenig Rechnung getragen.

Antrag: Das GasVG soll um verbindliche Vorgaben zum Phase-Out von fossilem Erdgas ergänzt werden, damit den Klimazielen Rechnung getragen wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 KIG).



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gasvg@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 26. November 2025 an.

Die Standeskommission begrüsst die Absicht des Bundesrates, die Versorgungssicherheit zu stärken und eine gesetzliche Grundlage für Krisenmassnahmen zu schaffen. Sie fordert jedoch eine Klärung, ob die im Winter 2022/23 eingeführten Massnahmen auch langfristig geeignet sind, insbesondere vor dem Hintergrund eines schrumpfenden Gasmarktes.

Zur Marktöffnung wird festgehalten, dass mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz der Markt seit 2020 faktisch bereits vollständig geöffnet. Die Standeskommission erachtet es daher als richtig, dies auf Gesetzesstufe abzubilden. Sie stellt jedoch die technische und finanzielle Machbarkeit der vorgeschlagenen Umsetzung infrage. Die Regulierung sollte sich auf Rechtssicherheit und Kosten- sowie Preistransparenz konzentrieren, ohne unnötige System- und Vollzugskosten zu verursachen. Da Gas künftig vor allem in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung und in Reservekraftwerken genutzt wird, während die Nutzung für Gebäudewärme stark zurückgeht, sollten regulatorische und administrative Belastungen für Unternehmen und Behörden minimal bleiben. Es werden zwar Analogien zum Strommarkt als sinnvoll angesehen, es wird aber vor einer zu weitgehenden Übernahme von Regelungen aus dem StromVG gewarnt, da der Gasmarkt schrumpft, weniger komplex ist und im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht. Eine Anpassung an EU-Recht wird nicht als zwingend erachtet. Der Bundesrat soll die Regulierung daher nochmals überprüfen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Aufgaben der Kantone wird abgelehnt. Kantone sind bisher kaum im Gasmarkt involviert, ihre Zuständigkeiten liegen primär in der räumlichen Planung und bei Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Neue Pflichten wie Netzanschlussregelungen oder die Beteiligung am Marktgebietsverantwortlichen werden als nicht zielführend betrachtet, da Gas im Gegensatz zu Strom kein Netzmonopol hat und im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fossiles Gas aufgrund klimapolitischer Ziele auf allen Ebenen stark zurückgeht und erneuerbare Gase nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Gas wird künftig nur noch eine untergeordnete Rolle in der Wärmeversorgung spielen und vor allem in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in Reservekraftwerken eingesetzt werden. Die bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird zunehmend entfallen, weshalb Kantone und Gemeinden Strategien für den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Netzen entwickeln. Diese Bestrebungen dürfen durch das GasVG nicht behindert werden. Positiv wird die Möglichkeit vorzeitiger Stilllegungen und Sonderabschreibungen bewertet, es wird jedoch vor regulatorischen Hürden wie dem Unbundling gewarnt, das die Umstellung auf Fernwärme erschweren könnte. Die Kostenregulierung muss eine attraktive Kapitalverzinsung sicherstellen, um Investitionen in die Transformation nicht zu gefährden. Kritisch wird die geplante Pflicht zur Erstellung von Netzentwicklungsplänen angesehen, da dies Kompetenzen vom Gemeinwesen an den Bund verschieben und bestehende Transformationspläne verzögern könnte.

Im Hinblick auf erneuerbare Gase und Wasserstoff wird deren potenzielle Rolle in der Wärmeversorgung und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen betont. Es wird angeregt, im GasVG stärkere Anreize für den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase zu prüfen, etwa durch Förderungen oder verbindliche Quoten.

Die geplante Ausklammerung von Wasserstoff aus dem GasVG wird kritisch angesehen, da dies zu Abgrenzungsproblemen und Investitionshemmnissen führen könnte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Anbindung an die europäische Wasserstoffinfrastruktur und den Markthochlauf rechtzeitig gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: gasvg@bfe@admin.ch

Liestal, 16. Dezember 2025
BUD

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit dem Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasverordnung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

In unserem Schreiben vom 11. Februar 2020 haben wir uns zum damaligen Entwurf des GasVG grundsätzlich zustimmend geäussert. Wir haben bereits damals festgehalten, dass das GasVG verhältnismässig auszugestalten sei.

Inzwischen hat sich das Umfeld weiter verändert. Der Bund und der Kanton Basel-Landschaft haben in ihren Rechtserlassen das Netto-Null Emissionsziel bis 2050 verankert. Ausserdem wurden die rechtlichen Ambitionen, die Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Gebäude zu senken, schweizerweit verstärkt. Seit einigen Jahren werden in der Schweiz mehr Wärmepumpen verbaut als Erdgas- und Ölheizungen. Auch wenn der Absatz von Wärmepumpen im letzten Jahr abgenommen hat, wird sich der Trend zu mehr erneuerbaren Heizungen in den nächsten Jahren fortsetzen. Auch der Ausbau der thermischen Netze in dicht bebauten Siedlungsgebieten wird den Absatz von Erdgas weiter reduzieren. In der Folge wird der Gasmarkt in den nächsten Jahren weiter schrumpfen. Erneuerbares Gas sowie ihre flüssigen Derivate werden mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Energiespeicherung, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion benötigt werden. Sie werden den Rückgang des Gasabsatzes allenfalls dämpfen aber nicht kompensieren können.

Im Kanton Basel-Landschaft setzt sich die Mehrheit der mit Erdgas versorgten Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem bedeutendsten Gasverteilnetzbetreiber in der Region aktiv mit der Redimensionierung und partiellen Stilllegung des Gasnetzes auseinander. Dabei werden die Energieplanung der Gemeinden und die Netzplanung des Gasverteilnetzbetreibers aufeinander abgestimmt.

Die mit dem GasVG einhergehenden Änderungen im Gasmarkt und die vorgesehene Angleichung der Regeln an jene im Strommarkt führen bei den Gasversorgungsunternehmen zwangsläufig zu Mehrkosten, welche auf die Gaskundinnen und Gaskunden überwälzt werden. Die vorgesehene

Öffnung des Gasmarkts auch auf Kleinkundinnen und Kleinkunden könnte ausserdem die anstehende Redimensionierung des Gasnetzes erschweren oder gar verunmöglichen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Schaffung eines eigenständigen Bundesgesetzes über die Gasversorgung in der vorliegenden Fassung ab. Hält der Bundesrat an einem eigenständigen GasVG fest, bitten wir darum, folgende Anträge zu berücksichtigen.

Antrag betreffend Marktzugang und Netzregulierung: Der vorgesehen Regulierung ist zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Begründung: Mit der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft erachtet es daher als angebracht, dies im Gesetz abzubilden. Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer gewissen Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst klein gehalten werden. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Wir laden den Bundesrat dazu ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und den Praktiken in den Mitgliedstaaten vereinbar sind. Weiter inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausdrücklich ausgeklammert ist. Das geplante entry-exit Modell scheint uns sinnvoll.

Antrag betreffend Unbundling: Auf Vorgaben zum Unbundling analog StromVG ist zu verzichten.

Begründung: Ein Unbundling führt zu deutlichen Mehrkosten, die mit Blick auf den voraussichtlich stark schrumpfenden Gasmarkt aus unserer Sicht nicht (mehr) verhältnismässig sind. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht.

Antrag betreffend Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen: Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen bereits eingeleitete Redimensionierungs- bzw. Stilllegungsplanungen nicht verunmöglicht.

Begründung: Die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die angedachte Energiekommission (EnCom, heutige Elektrizitätskommission ElCom) führen. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen indes auf den Energiestrategien und Vorgaben

der zuständigen Gemeinwesen basieren und sollten durch die EnCom nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. So besteht mit dem Vorschlag des Bundesrates das Risiko, dass bei den bereits eingeleiteten Stilllegungs- und Transformationsplanungen Verzögerungen eintreten können. Würde an einer solche Netzplanungs- und Vorlagepflicht festgehalten, müsste gesetzlich festgeschrieben werden, dass die zuständigen Gemeinwesen konsultiert werden. Um Verzögerungen zu vermeiden, könnte gegebenenfalls eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden.

Antrag betreffend Beschaffung von Gasreserven: Wir bitten darum, zu prüfen, ob die vorgesehenen Gasreserven nicht auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen.

Begründung: Die vorgesehene Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen und der EnCom kann durchaus dazu beitragen, die institutionellen Lücken für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu schliessen. Dabei gilt es jedoch, funktionierende Strukturen und Mechanismen bei der Beschaffung von Gasreserven nicht unnötig zu erschweren.

Antrag betreffend die Aufgaben der Kantone: Es ist davon abzusehen, die Kantone mit der Regelung von Netzanschlusskosten zu beauftragen oder an den Marktgebietsverantwortlichen zu beteiligen. Sollte der Bundesrat an den vorgeschlagenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

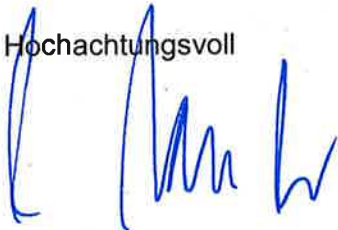
Begründung: Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Wir möchten hierzu daran erinnern, dass der Kanton Basel-Landschaft – wie auch die Mehrheit der Kantone – im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt. Im Kanton Basel-Landschaft liegt es in der Hoheit der Gemeinden, mit einem Gasversorger einen Konzessionsvertrag abzuschliessen. Dies kann mit oder ohne kommunale Beteiligung erfolgen. Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d. h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – bestehen bislang keine Netzanschlusspflichten. Wir halten es nicht für sinnvoll, die Festlegung entsprechender Pflichten den Kantonen zu überlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis. Die Kantone sind bisher nicht in den Gasmarkt involviert.

Antrag betreffend die Aufgaben der Gemeinden: Im GasVG ist festzuhalten, dass Gemeinden, die selbst nicht an Gasversorgungsunternehmen beteiligt sind, zumindest konsultativ in die Erarbeitung der Netzentwicklungspläne einzubeziehen sind. Im GasVG ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Netzentwicklungspläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands zugestellt werden müssen.

Begründung: Es ist wichtig, dass auch solche Gemeinden über die Netzentwicklungspläne der Gasverteilnetzbetreiber informiert sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen
gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

gasvg@bfe.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für ein neues Gasversorgungsgesetz (GasVG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen nachfolgend gerne Stellung. Diese insbesondere auch als Eigentümer der IWB Industrielle Werke Basel, die als grosser Wärmeversorgerin in der Stadt und Region Basel vom geplanten Gesetz stark betroffen ist.

I.

Nach unserer Wertung besteht kein Bedarf für das vorgesehene Gasversorgungsgesetz und die damit geplante volle Marktöffnung. Ein solcher Schritt würde den Zielen unserer, aber auch der nationalen Energiestrategie zum Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas als Energieträger zuwiderlaufen und die in Basel-Stadt, aber auch in anderen Städten bereits eingeleiteten Bemühungen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung negativ beeinflussen.

Wir schliessen uns damit der Haltung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie des Schweizerischen Städteverbands (SSV) an, die die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes in der vorgesehenen Form ebenfalls ablehnen.

II.

Wie wir bereits in unserer Antwort in der Vernehmlassung Ende des Jahres 2019 zum ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes dargelegt haben, müssen die Schritte hin zu einer CO₂-freien Energieversorgung rasch und zügig erfolgen. Im Kanton Basel-Stadt dürfen deswegen bereits seit dem Jahr 2017 keine neuen fossil befeuerten Heizungen mehr installiert werden. Begonnen hat im Jahr 2022 ein erheblicher Ausbau der Fernwärmeversorgung durch die IWB, was zu einer sukzessiven Stilllegung des Gasverteilnetzes bis spätestens zum Jahr 2037 führen wird. Dieses Stilllegungsdatum wurde auch durch den Grossen Rat gesetzlich festgelegt. Eine Öffnung und Regulierung des Gasmarkts, aus der eine Senkung der Endkundenpreise für breite Kundenkreise resultiert, setzt vor diesem Hintergrund für uns die falschen Anreize und ist kontraproduktiv. Ebenso kontraproduktiv wäre die in der Vorlage vorgesehene Entflechtung von Energielieferant und Netzbetrei-

ber. Damit der Wechsel in der Wärmeversorgung von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern vorangetrieben werden kann, sind die Energieversorgungsunternehmen auf Daten aus dem Netz angewiesen (z.B. für die Planung von Leitungsstilllegungen, die Information und Energieberatung ihrer Kunden und den Wechsel ihrer Heizungen im Zusammenhang mit der Planung von Leitungsstilllegungen).

Das geplante Gesetz würde insbesondere durch die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen an den Bund bzw. die EnCom als nationale Regulierungsbehörde auch zu einer Verschiebung in der föderalen Kompetenzordnung führen und die bestehenden Handlungsfreiheiten der Kantone, Städte und Gemeinden sowie ihrer Energieversorger und Netzbetreiber zur Umsetzung ihrer Energie- und Klimapolitik bedeutend einschränken. Die Gewährleistung der Wärmeversorgung ist eine kommunale Aufgabe.

Richtig ist es, Bedingungen zu schaffen, die den Ausstieg aus der Versorgung mit fossilem Gas und die Stilllegung nicht mehr erforderlicher Gasnetze v.a. mit Blick auf die finanziellen Folgen vereinfachen – beispielsweise im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Stilllegungskosten in den Netzentgelten oder die Kapitalverzinsung. Regelungen in diesen Punkten liessen sich aber auch ohne ein auf eine Markttöffnung ausgerichtetes Gasversorgungsgesetz schaffen. Leicht denkbar wären entsprechende Anpassungen des Energiegesetzes (EnG) oder des Rohrleitungsgesetzes (RLG). Wir würden es unterstützen, wenn der Bundesrat die gesetzgeberischen Arbeiten in diese Richtung weiterentwickeln würde. Sichergestellt sein muss, dass Netzbetreiber und Gasversorger das Recht zur Stilllegung der Gasversorgung und von Leitungen haben, damit die Klima- und CO₂-Ziele erreicht werden können.

Im Übrigen kann auch die vom Bundesrat zur Begründung des Gesetzes genannte Sicherung der Versorgung im Falle einer Energiemangellage ohne die Schaffung eines GasVG erreicht werden. Die entsprechenden internationalen Vereinbarungen bestehen bereits und die Abstützung auf das Landesversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz reicht aus unserer Sicht für eine rechtssichere Ausgestaltung der notwendigen Umsetzungsmassnahmen.

III.

Sollte der Bundesrat die Vorlage weiterverfolgen und auch an einer Liberalisierung des Messwesens festhalten, geben wir die folgenden Hinweise der Kantonalen Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt weiter, die die Bestimmungen in den Artikeln 23 und 25 des Entwurfs als problematisch erachtet.

- *Art. 23 GasVG (Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen)*

Zu Art. 23 Abs. 3 ist festzustellen, dass die in lit. a bis e aufgeführten in weiten Teilen eine Verarbeitung von Personendaten umfassen werden und die Erfassung von Lastgangwerten (lit. a) zur Erstellung von Verbraucherprofilen führen kann. Der Begriff der Profilbildung (Profiling) wird von der Datenschutzgesetzgebung definiert (siehe Art. 5 lit. f und g Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG).

Es ist auf Verordnungsstufe sicherzustellen, dass die Regelungen dergestalt formuliert werden, dass die Erfassung der Lastgangwerte nicht zu Profiling-Aktivitäten führen können.

- *Art. 25 GasVG (Datenbekanntgabe und Informationsaustausch)*

Art. 25 Abs. 1 und 2 sehen die Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen Marktteilnehmenden vor (Mess- und Stammdaten). Hier handelt es sich um Personendaten im Sinne von Art. 5 lit. a DSG. In der Umsetzung auf Verordnungsstufe ist zu gewährleisten, dass sich die geplanten Datenbekanntgaben hinsichtlich Umfangs verhältnismässig (Art. 6 Abs. 2 DSG) gestalten und sich auf das zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendige beschränken. Die Zwecke, zu wel-

chen die Personendaten bekannt gegeben werden dürfen, müssen klar aus der Verordnungsregelung ergeben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Regelungen dergestalt formuliert werden, dass die Erfassung der Lastgangwerte nicht zu Profiling-Aktivitäten führen kann.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die anwendbare Datenschutzgesetzgebung geklärt wird. Wenn Art. 25 Abs. 4 GasVG festhält, dass für Bearbeitungen von Mess- und Stammdaten, die Personendaten sind, das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar ist, obliegt die datenschutzrechtliche Aufsicht für diese Bearbeitungen dem Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) (siehe Art. 4 Abs. 1 DSG). Dies wird dazu führen, dass Versorgungsunternehmen, die nach kantonalem Recht konstituiert sind, bei den von Abs. 4 GasVG genannten Bearbeitungen von Personendaten dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Aufsicht des EDÖB und für alle anderen Bearbeitungen von Personendaten der kantonalen Datenschutzgesetzgebung und der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbeauftragten unterstehen werden. Dies dürfte die Eruierung der im Einzelfall anwendbaren Datenschutzgesetzgebung erschweren und in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 1344/2025 10. Dezember 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Der Kanton Bern begrüsst deshalb weiterhin den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Zudem begrüsst der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit bzw. zur Bewältigung einer Krisensituation.

Aus Sicht des Kantons Bern ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich verändert hat. Zu nennen sind notabene der Krieg in der Ukraine und die damit seither einhergehenden höheren Energiepreise sowie die erfolgten Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer

Mustervorschriften (MuKE) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO fortan faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen ist der Absatz von Erdgas rückläufig und der Gasmarkt im Schrumpfen begriffen. Aus Sicht des Kantons Bern ist es daher angezeigt, einen massvollen rechtlichen Rahmen zu definieren, welcher die notwendige Rechtssicherheit und eine Grundlage für die Stärkung der Versorgungssicherheit schafft. Dabei ist darauf zu achten, dass ein kohärenter Regulierungsrahmen geschaffen wird und die Transformation des Energiesystems nicht gebremst, sondern unterstützt wird.

2. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Versorgungssicherheit

Der Kanton Bern begrüsst die Absicht, die Versorgungssicherheit zu stärken sowie eine gesetzliche Grundlage für Massnahmen zur Bewältigung einer Krise zu schaffen. Es stellt sich indes die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind.

Antrag 1: Der Bundesrat soll eine detaillierte Auswertung der Krisenmassnahmen vorlegen und deren langfristige Eignung im Kontext eines schrumpfenden Gasmarktes prüfen.

Marktzugang und Netzregulierung

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Der Kanton Bern erachtet es daher als richtig, dies auf Gesetzesstufe abzubilden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Angesichts des bisher nahezu regelungsfreien Zustands und der fortschreitenden Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer gewissen Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Zudem wird Gas mittelfristig in erster Linie noch in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Die Nutzung zur Erzeugung von Gebäudewärme wird hingegen weitgehend verschwinden. Die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden sollten daher möglichst geringgehalten werden.

Der Kanton Bern erachtet es weiterhin als angebracht, sinnvolle Analogien zur Regulierung des Strommarktes herzustellen. Es erscheint jedoch fraglich, ob das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG zielführend ist. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es ist ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und Erfahrungswerten einerseits und der Schaffung neuer Regulierungs- und Vollzugskosten andererseits. Zudem erachtet es der Regierungsrat nicht als zwingend, eine spezifische Kongruenz

zum EU-Recht herzustellen, da der Gasmarkt im Stromabkommen ausdrücklich ausgeklammert wurde.

Antrag 2: Der Bundesrat soll die Regulierung des Gasmarktes überprüfen und auf das Notwendigste beschränken.

Aufgaben der Kantone

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Der Kanton Bern erinnert daran, dass die Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung treten und sich die Gasversorgungsunternehmen mehrheitlich im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt interessiert sind die Kantone zudem als Eigentümer der Betreiber bzw. Standorte von Reservekraftwerken.

Da Gas im Gegensatz zu Strom im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht, bestehen bislang keine Netzanschlusspflichten. Der Kanton Bern erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG) durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet der Regierungsrat schliesslich auch die vorgesehene Beteiligung der Kantone am Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Antrag 3: Der Bundesrat soll von der Zuweisung neuer Verantwortlichkeiten an die Kantone absehen, insbesondere hinsichtlich Netzanschlusskosten und der Beteiligung der Kantone an der Marktgebietsverantwortung. Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch das GasVG nicht in Frage gestellt werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat im vorliegenden Entwurf dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung trägt. Es ist ergänzend darauf zu achten, dass die regulatorischen Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. So erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme

eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf die vorgesehene Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist der Regierungsrat darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen muss, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Der Bundesrat sieht vor, in Anlehnung an das StromVG eine Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen einzuführen. Dies würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die ElCom führen, was der Regierungsrat kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. So besteht mit dem Vorschlag des Bundesrates das Risiko, dass bei den bereits eingeleiteten Stilllegungs- und Transformationsplanungen Verzögerungen eintreten können. Wird eine solche Netzplanungs- und Vorlagepflicht gleichwohl auf Stufe Bundesgesetz verankert, müsste ebenfalls gesetzlich festgeschrieben werden, dass diese Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKE (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle in der Wärmeversorgung und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext der wettbewerblichen Ausgestaltung des Endkundenmarktes sollte daher geprüft werden, ob der Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase im Rahmen des GasVG stärker unterstützt werden sollte. So könnte beispielsweise eine verstärkte Förderung oder die Festlegung von steigenden erneuerbaren Anteilen geprüft werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus dem GasVG ausklammern will. Dabei weist der Kanton Bern darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördernden» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken. Zudem sollte beachtet werden, dass die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa ggf. rechtliche und regulatorische Grundlagen benötigt. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine wichtigere Rolle für die Energieversorgung spielen als Gas. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Der Regierungsrat bittet den Bundesrat, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Antrag 4: Der Bundesrat soll verstärkte Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Gase und Wasserstoff im GasVG prüfen und rechtzeitig rechtliche sowie regulatorische Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schaffen.

Der Regierungsrat bedank sich für Berücksichtigung seiner Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : gazvg@bfe.admin.ch

Fribourg, le 2 décembre 2025

2025-1244

Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 19 septembre 2025 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position conjointe de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) adoptée le 26 novembre 2025.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Prise de position de l'EnDK du 26 novembre 2025

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de l'énergie ;
à la Direction de du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Par courrier électronique à: gasvg@bfe.admin.ch

Berne, le 26 novembre 2025

Loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous avez invité la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) à participer à la consultation sur la loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz). Nous vous remercions de cette opportunité et prenons volontiers position.

I Appréciation générale

L'EnDK s'était déjà exprimée le 24 janvier 2020 sur le premier projet de loi sur l'approvisionnement en gaz et avait alors salué la volonté d'élaborer une loi d'une ampleur appropriée, qui garantisse la sécurité juridique nécessaire sur le marché suisse du gaz et réduise à un minimum les éventuels futurs litiges dans ce domaine. Depuis, la réglementation du marché suisse du gaz demeure rudimentaire. Certaines incertitudes subsistent malgré la convention de la branche de 2012 et la décision de la Commission de la concurrence (COMCO) de mai 2020. De plus, la crise énergétique de 2022-2023 a mis en lumière certains déficits en termes de gouvernance de la sécurité d'approvisionnement et de coordination de la gestion des situations de pénurie. L'EnDK aurait ainsi soutenu en principe la création d'une base légale régissant l'accès au réseau et la sécurité de l'approvisionnement en gaz. Cependant, elle estime que le présent projet de loi proposé par le Conseil fédéral n'est pas satisfaisant et le rejette dans sa forme actuelle.

Dans l'évaluation de ce projet, il convient de tenir compte du fait que le contexte a fortement évolué depuis le premier projet de loi sur l'approvisionnement en gaz de 2019. Il faut en particulier mentionner la guerre en Ukraine et la hausse subséquente des prix de l'énergie, ainsi que les efforts déployés en Europe et en Suisse pour réduire les émissions de gaz à effet de serre. Il y a notamment lieu de mentionner l'entrée en vigueur de la loi sur le climat et l'innovation, dans laquelle l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050 est désormais ancré, ainsi que la défossilisation progressive de la consommation de combustibles qui en découle. Ces efforts incluent également le souhait en Suisse, mais également dans l'UE, de développer une infrastructure et un marché de l'hydrogène. Les cantons, les villes et les communes, quant à eux, contribuent activement à la transformation de l'approvisionnement en chaleur. Ainsi, les cantons ont renforcé les exigences en la matière à travers la révision de

leur modèle de prescriptions (MoPEC). En outre, plusieurs cantons et villes ont élaboré des stratégies et des plans concrets visant la sortie du gaz (fossile) et la désaffectation progressive de l'infrastructure gazière, qu'ils mettent d'ores et déjà en œuvre. Enfin, en raison de la décision de la COMCO, le marché du gaz est de facto entièrement ouvert.

A la lumière des développements mentionnés, les ventes de gaz naturel vont diminuer et le marché du gaz connaître une contraction. À moyen terme, le gaz (renouvelable) sera avant tout utilisé dans l'industrie, pour couvrir la charge de pointe dans les réseaux de chauffage à distance ainsi qu'à des fins de production d'électricité (centrales de réserve). Du point de vue de l'EnDK, il est donc indiqué qu'un futur cadre réglementaire soit conçu de manière particulièrement mesurée et cohérente. Il ne doit en aucun cas freiner la transformation du système énergétique ni l'essor de l'hydrogène.

Si le Conseil fédéral devait maintenir son intention de créer une base légale spécifique sous forme d'une LApGaz, l'EnDK l'invite à revoir sur le fond le projet de loi. Il conviendrait alors de montrer quels éléments sont indispensables et de limiter le cadre réglementaire aux aspects strictement nécessaires.

II Commentaires sur certains aspects du projet

Sécurité d'approvisionnement

Comme évoqué précédemment, le gaz continuera à jouer un rôle dans l'approvisionnement en énergie, bien que dans une proportion réduite (industrie, chauffage à distance, centrales de réserve) et avec un approvisionnement davantage basé sur les gaz renouvelables et l'hydrogène. De plus, la Suisse restera à l'avenir fortement dépendante des importations et ne disposera pas non plus de grandes capacités de stockage sur son territoire. Assurer la sécurité d'approvisionnement en gaz restera ainsi un enjeu important.

Il se pose la question de savoir si les mesures mises en place à court terme durant l'hiver de crise de 2022-2023 demeurent appropriées à long terme, c.-à-d. également dans le contexte d'un marché en recul. L'EnDK invite le Conseil fédéral à développer ces aspects. En présence de la loi sur l'approvisionnement économique du pays, des art. 8 et 8a de la loi sur l'énergie ainsi que de l'accord de solidarité avec l'Allemagne et l'Italie, il n'est pour l'instant pas clair dans quelle mesure des réglementations supplémentaires sont nécessaires. Le cas échéant, il conviendrait d'examiner si les réserves de gaz prévues pourraient également être acquises de manière centralisée, ce dans le but de mettre à profit des synergies et des économies d'échelle. Par ailleurs, il convient de ne pas remettre en question inutilement les structures et les mécanismes qui fonctionnent.

Accès au marché et régulation du réseau

La décision de la COMCO au sujet du marché du gaz en Suisse centrale a conduit, de fait, à l'ouverture complète du marché depuis 2020. Si l'ouverture du marché devait être ancrée dans une LApGaz, se pose alors la question de savoir si la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral est viable d'un point de vue technique et financier.

Compte tenu de la situation actuelle, marquée par une quasi-absence de réglementation, ainsi que de la transformation progressive du système énergétique, il conviendrait de viser la création d'un cadre

juridique assurant la sécurité nécessaire et une transparence accrue en ce qui concerne les coûts et les prix, sans pour autant faire augmenter de manière inutile les coûts du système et de la réglementation. On peut supposer qu'il n'y aura guère de changements de fournisseur dans le segment des petits clients. En outre, l'utilisation de gaz pour la production de chaleur dans les bâtiments disparaîtra en grande partie. Le nombre de potentiels participants au marché et de changements de fournisseur diminuera également. Il convient de ce fait de limiter autant que possible la charge réglementaire pour les entreprises et la charge administrative pour les autorités.

Si l'établissement d'analogies avec la réglementation du marché de l'électricité reste pertinent, l'ampleur de la reprise des réglementations de la LApEI ne semble pas judicieuse. Contrairement au marché de l'électricité, le marché du gaz se contracte et se trouve de surcroît en situation de concurrence avec d'autres agents énergétiques en matière de production de la chaleur. L'exploitation du réseau de gaz est en outre moins exigeante que celle du réseau électrique. Un juste équilibre devrait être trouvé entre la mise à profit des processus établis et des expériences acquises, d'une part, et l'engendrement de coûts supplémentaires liés à la régulation et l'exécution, d'autre part. L'EnDK invite également le Conseil fédéral à présenter de manière plus détaillée dans quelle mesure les réglementations proposées sont compatibles avec le droit européen ainsi que les pratiques des États membres de l'UE et dans quelle mesure une convergence avec le droit de l'UE serait souhaitable, sachant que le marché du gaz est exclu de l'accord sur l'électricité.

Le cas échéant, le Conseil fédéral est tenu d'alléger considérablement la réglementation et de la limiter au strict nécessaire.

Tâches des cantons

Le Conseil fédéral propose d'attribuer de nouvelles responsabilités aux cantons dans différents domaines. L'EnDK rappelle que, dans la majorité des cas, les cantons ne jouent qu'un rôle limité dans le marché du gaz et que la plupart des entreprises d'approvisionnement en gaz appartiennent aux communes. Les compétences cantonales spécifiques concernent la planification territoriale, ce en coordination avec la Confédération ainsi qu'avec les villes et les communes, ainsi que la définition des exigences en matière de consommation d'énergie dans les bâtiments. De manière indirecte, certains cantons sont concernés par les centrales de réserve, d'une part, en tant que propriétaires de possibles exploitants et, d'autre part, en tant que sites d'implantation.

Étant donné que le gaz est en concurrence avec d'autres agents énergétiques sur le marché de la chaleur – et qu'il peut donc être substitué, contrairement à l'électricité – il n'existe jusqu'à présent pas d'obligation de raccordement au réseau. L'EnDK estime dès lors qu'il n'est pas judicieux de déléguer de telles obligations aux cantons. Elle rejette également l'idée de charger les cantons de réglementer les coûts de raccordement. Il convient de souligner que les tâches comparables des cantons, qui existent dans le domaine de l'électricité pour des raisons de compétences historiques (art. 5 LApEI), ont perdu en importance en raison de la réglementation croissante depuis l'entrée en vigueur de la LApEI et qu'elles sont appelées à être transférées à l'ECom dans le cadre de l'accord sur l'électricité. De plus, une compétence partagée (les cantons pour les raccordements au réseau et les coûts de raccordement, l'ECom/EnCom pour l'accès au réseau et les coûts du réseau) soulève des questions de délimitation et conduit à une pratique non homogène à l'échelle suisse.

Par ailleurs, en raison du manque d'implication des cantons dans le marché du gaz, l'EnDK est également d'avis qu'une participation des cantons à un responsable de la zone de marché n'est pas pertinente.

Au cas où le Conseil fédéral maintiendrait les compétences cantonales envisagées, il faudrait au moins accorder à ces derniers le droit d'obtenir les informations nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches.

Transformation du système énergétique

Le gaz fossile est en recul en raison des stratégies et des objectifs en matière de politique climatique décidés au niveau national, cantonal et communal. Les gaz renouvelables (production indigène et importations) ne sont pas disponibles en quantité suffisante pour pouvoir remplacer intégralement le gaz naturel. À moyen terme, le gaz jouera donc un rôle mineur dans l'approvisionnement en chaleur et sera avant tout utilisé dans l'industrie, pour couvrir la charge de pointe dans les réseaux de chauffage à distance ainsi qu'à des fins de production d'électricité (centrales de réserve). L'infrastructure de distribution fine qui existe encore aujourd'hui ne sera plus nécessaire dans la même mesure à l'avenir. De ce fait, les cantons et plus particulièrement les villes et les communes s'emploient de plus en plus à définir des stratégies en vue de l'abandon du gaz et de la désaffectation des réseaux de distribution fine et à établir des planifications énergétiques y relatives. Ces efforts ne doivent en aucun cas être remis en question par une LAPGaz.

L'EnDK salue l'intention du Conseil fédéral de mieux prendre en compte cette transformation en permettant les imputations de désaffectations anticipées et d'amortissements extraordinaires correspondants. Elle rend en revanche attentif au fait que les éléments qui seraient réglementés uniquement au niveau de l'ordonnance entraîneraient une insécurité juridique qui pourrait freiner la planification des désaffectations. Du point de vue de l'EnDK, des amortissements ou investissements ambitieux et économiquement responsables devraient être possibles.

Il convient ainsi de veiller à ce que des prescriptions réglementaires ne constituent pas un obstacle pour la transformation. Dans ce contexte, les prescriptions en matière de séparation des activités semblent problématiques. La transition vers le chauffage à distance peut évidemment constituer une alternative lors de l'abandon du gaz. Ce processus est d'ores et déjà mis en place par différents cantons et villes. Une coordination étroite en termes de planification et de gros investissements dans l'infrastructure sont nécessaires lors du passage d'une source de chaleur en réseau à une autre. Un cloisonnement de l'information dans le domaine du gaz pourrait entraver une transition en douceur notamment dans les entreprises multifluides, qui exploitent à la fois des réseaux de gaz et de chaleur à distance. Dans ce contexte, il convient de rappeler une nouvelle fois que le gaz est en concurrence avec d'autres sources de chaleur et ne dispose pas d'un monopole de réseau comparable à celui de l'électricité. En ce qui concerne une régulation des coûts – comprenant la définition d'un bénéfice approprié moyennant un WACC – l'EnDK souligne que celle-ci devrait garantir une rémunération suffisamment attractive du capital afin de ne pas compromettre le financement de la transformation de l'approvisionnement en chaleur.

L'introduction d'une obligation d'élaborer et de soumettre des plans de développement du réseau entraînerait un transfert de compétences vers la Confédération ou l'autorité régulatoire (EnCom), ce que l'EnDK considère problématique. Les plans de développement du réseau des exploitants de réseaux gaziers doivent se baser sur les stratégies énergétiques et les prescriptions des collectivités publiques compétentes. Les planifications de désaffectation et de transformation ne devraient ni être fondamentalement remises en question ni être retardées par l'EnCom. Le cas échéant, les collectivités publiques compétentes devraient être consultées et des délais devraient être fixés pour l'examen par l'EnCom. En outre, les plans devraient ensuite explicitement être mis à disposition des collectivités publiques compétentes afin d'assurer une égalité d'information. Une référence par analogie aux

MoPEC (chiffre 9.4, alinéa 3), comme le suggère le Conseil fédéral dans son rapport explicatif, ne semble pas suffisant.

Gaz renouvelables et hydrogène

Les cantons poursuivent de manière proactive la transformation du système énergétique. Les gaz renouvelables ainsi que l'hydrogène et ses dérivés peuvent à l'avenir jouer un rôle dans les applications difficiles à électrifier. Ils peuvent ainsi contribuer à diversifier l'approvisionnement énergétique. Pour cette raison et compte tenu de la concurrence sur le marché des clients finaux, il serait nécessaire, selon l'EnDK, de prévoir des mesures d'accompagnement afin de soutenir davantage le passage aux gaz renouvelables ou pauvres en CO₂. Les taux de mélange de gaz renouvelables (croissants sur la durée) revêtent une importance particulière. La création d'incitations à l'investissement pourrait soutenir les gestionnaires de réseau, les villes et les communes en vue de la transformation de réseaux de gaz existants, de l'injection de gaz renouvelables et de l'adaptation des systèmes techniques, par exemple par le biais de contributions à l'investissement ou l'encouragement à l'innovation. Les investissements dans les installations d'électrolyse destinées à la production de méthane vert indigène pourraient être stimulés si les projets de Power-to-X étaient exemptés du supplément réseau en vertu de l'art. 35 LEn.

L'EnDK prend acte du fait que le Conseil fédéral entend exclure l'hydrogène d'une LAPGaz. À cet égard, l'EnDK fait remarquer qu'une délimitation entre les réseaux de gaz «qui transportent principalement du méthane» et d'autres réseaux de gaz pourrait être difficile. De telles insécurités pourraient entraver les investissements dans l'infrastructure d'hydrogène. Il conviendrait également de veiller à ce que d'autres éléments réglementaires du marché du gaz n'aient pas de répercussions négatives sur la propension ou la capacité de la branche à investir dans l'infrastructure d'hydrogène.

En outre, le raccordement nécessaire à l'infrastructure de transport et l'accès au marché de l'hydrogène en Europe restent une priorité et nécessiteront des bases juridiques et réglementaires. L'hydrogène pourrait jouer un rôle croissant dans l'approvisionnement énergétique au cours des années 2030. Il conviendra d'examiner en temps utile si des conditions-cadres législatives doivent être créées pour accompagner la transformation de l'infrastructure et le développement d'un marché de l'hydrogène. Dans l'hypothèse d'un développement réussi du marché de l'hydrogène, des réglementations dans ce domaine seront alors inévitables. L'EnDK invite le Conseil fédéral à davantage prendre en compte les besoins énergétiques futurs et à veiller à émettre à temps les signaux nécessaires concernant le cadre juridique applicable au marché de l'hydrogène.

Nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations,



Laurent Favre, Conseiller d'État
Président de l'EnDK



Véronique Bittner-Priez
Secrétaire générale de l'EnDK



Genève, le 17 décembre 2025

Le Conseil d'Etat

3970-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 19 septembre 2025, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil comprend la volonté du Conseil fédéral d'établir une loi permettant de renforcer la sécurité juridique requise pour garantir l'approvisionnement énergétique de la Suisse et régler l'accès au marché du gaz. A l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous recommandons toutefois au Conseil fédéral de concevoir un projet plus mesuré, tenant compte de la baisse attendue de la consommation de gaz dans les années à venir et des efforts entrepris par les cantons pour transformer leur système énergétique.

Si le Conseil fédéral devait maintenir son intention de créer une loi spécifique sous la forme de la LApGaz, notre gouvernement vous prie de tenir compte des aspects qui suivent.

En premier lieu, notre canton demande de prévoir un approvisionnement de base réglementé, absent du présent projet. A cet effet, notre Conseil plaide pour la création d'un cadre léger, permettant notamment d'anticiper la problématique des éventuels « aller-retours » des clients entre offres des fournisseurs historiques et offres du marché. Des délais de préavis raisonnables pour de tels retours devront par exemple être prévus, de manière à offrir aux entreprises la prévisibilité nécessaire pour garantir l'approvisionnement et réduire les risques liés aux achats.

Le rôle d'un fournisseur de l'approvisionnement de remplacement devrait également être prévu dans la loi. Si le fournisseur au marché devait cesser d'approvisionner un consommateur, par exemple en cas de faillite, le fournisseur historique devrait à notre sens être responsable de l'approvisionnement de remplacement de tels consommateurs, aux prix de marché, afin d'éviter toute situation juridique incertaine.

Par ailleurs, notre Conseil constate que le présent projet ne propose pas de mécanismes d'encouragements à la production de gaz renouvelables. Sans mécanisme fédéral de soutien, la décarbonation du gaz sera dans les faits complexe à réaliser. Afin de pallier cette absence, notre Conseil préconise d'établir un prélèvement sur l'utilisation du réseau de gaz, à l'instar du supplément perçu pour l'utilisation du réseau de transport d'électricité.

Notre gouvernement considère qu'il est aussi judicieux de prévoir que les gestionnaires de réseau présentent une évaluation des possibilités de décarbonation de l'approvisionnement en énergie dans les plans de développement de leurs réseaux, en particulier des transformations à apporter aux réseaux pour permettre le transport de gaz renouvelable ou la désaffectation des réseaux. À cet égard, notre Conseil salue la proposition du Conseil fédéral de permettre d'imputer aux coûts du réseau les amortissements extraordinaires nécessaires en vue de la désaffectation anticipée d'un réseau de gaz ou de son démantèlement.

Enfin, dans un contexte attendu de contraction progressive du marché du gaz, entraînant une diminution des ressources pouvant être affectés par les services industriels en mains publiques pour financer des programmes d'efficacité énergétique, notre gouvernement regrette la suppression par le Conseil fédéral de montants considérables dévolus à la réduction de la consommation d'énergie des bâtiments notamment. La rénovation énergétique des bâtiments améliore la sécurité d'approvisionnement et réduit la dépendance aux combustibles fossiles pour les systèmes de chauffage.

Pour le surplus, si notre Conseil souligne l'importance d'établir un cadre clair afin d'assurer un approvisionnement fiable en cas de crise, il souhaite aussi que des objectifs de réduction de consommation de gaz et de production de gaz renouvelables soient fixés par le Conseil fédéral, en cohérence avec les objectifs climatiques de la Suisse.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

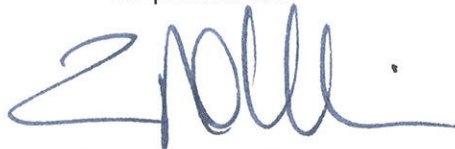
La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

A blue ink signature consisting of several large, overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Le président :

Thierry Apothéloz

A blue ink signature starting with a large 'Z' shape, followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.



Sitzung vom

16. Dezember 2025

Mitgeteilt den

17. Dezember 2025

Protokoll Nr.

900/2025

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassung an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gas macht in Graubünden derzeit lediglich rund 5 Prozent am Gesamtenergieverbrauch aus und hat eher eine untergeordnete Bedeutung im Kanton.

Die Bündner Regierung ist – gleich wie die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) – der Auffassung, dass eine diesbezügliche Gesetzgebung den administrativen Aufwand seitens der Behörden sowie die regulatorische Last für die Unternehmen (z.B. Kosten für die Installation fernauslesbarer Zähler aufgrund der freien Lieferantenwahl) möglichst geringhalten sollte.

Wir haben unsere Anliegen im Rahmen der Stellungnahme der EnDK eingebracht und schliessen uns vollumfänglich dieser an.

Antrag

Es seien die Anträge und Begründungen in der Stellungnahme der EnDK vom 26. November 2025 zu beachten (Beilage).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der EnDK vom 26. November 2025

Kopie an (ohne Beilagen):

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per e-mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 26. November 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern Stellung.

I Allgemeine Beurteilung

Die EnDK nahm am 24. Januar 2020 bereits zur ersten Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes Stellung und unterstützte damals den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Schweizer Gasmarkt blieb seither nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Zudem zeigte die Energiekrise 2022-2023 Defizite bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Versorgungsengpässen auf. Die EnDK hätte daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit unterstützt. Sie erachtet jedoch den vorliegenden Entwurf des Bundesrates nicht als zufriedenstellend und lehnt ihn in der aktuellen Form ab.

Bei der Beurteilung des Entwurfs ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich weiterentwickelt hat. Zu nennen sind insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden höheren Energiepreise sowie die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKEn) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für

den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen wird der Absatz von Erdgas rückläufig sein und der Gasmarkt schrumpfen. (Erneuerbares) Gas wird mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Aus Sicht der EnDK ist es daher angezeigt, dass ein künftiger Regulierungsrahmen äusserst massiv und kohärent gestaltet wird. Dieser darf die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, lädt die EnDK ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es müsste dabei insbesondere aufgezeigt werden, welche Elemente unabdingbar sind, und der Regulierungsrahmen müsste auf das Notwendigste beschränkt werden.

II Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Versorgungssicherheit

Wie oben ausgeführt, wird Gas weiterhin eine Rolle in der Energieversorgung spielen – wenn auch in geringerem Ausmass (Industrie, Fernwärme, Reservekraftwerke) und stärker basierend auf erneuerbaren Energien und Wasserstoff. Zudem bleibt die Schweiz auch künftig massgeblich von Importen abhängig und verfügt weiterhin über keine grösseren inländischen Speicher. Die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit behält daher eine hohe Bedeutung.

Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, dies genauer darzulegen. Unter Berücksichtigung des Landesversorgungsgesetzes, der Art. 8 und 8a des Energiegesetzes sowie des Solidaritätsabkommens mit Deutschland/Italien bleibt unklar, inwieweit zusätzliche Regelungen notwendig sind. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Gasreserven auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen. Zudem sollten funktionierende Strukturen und Mechanismen nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Marktzugang und Netzregulierung

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Wenn die Marktöffnung in einem GasVG abgebildet werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer höheren Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und

Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Die Herstellung von Analogien zur Regulierung des Strommarktes bleibt zwar sinnvoll, das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG erscheint jedoch nicht angebracht. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es müsste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und von Erfahrungswerten einerseits und der Verursachung von Regulierungs- und Vollzugs-Mehrkosten andererseits. Die EnDK lädt den Bundesrat ferner ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und der Praxis in den Mitgliedstaaten vereinbar sind und inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausgeklammert ist.

Gegebenenfalls ist der Bundesrat angehalten, die Regulierung deutlich zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Aufgaben der Kantone

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Die EnDK erinnert daran, dass die Mehrheit der Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt und sich die Gasversorgungsunternehmen zumeist im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt betroffen sind einzelne Kantone zudem bei den Reservekraftwerken, einerseits als Eigentümer möglicher Betreiber und andererseits als Standortkantone.

Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d.h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – besteht bislang keine Netzanschlusspflicht. Die EnDK erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis.

Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet die EnDK schliesslich auch eine Beteiligung der Kantone an einem Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch ein GasVG keinesfalls in Frage gestellt werden.

Die EnDK begrüsst die Absicht des Bundesrates, dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung zu tragen. Sie weist indes darauf hin, dass die Regelungen, die erst auf Verordnungsebene erfolgen würden, Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, was sich hemmend auf die Stilllegungsplanung auswirken könnte. So bleibt z.B. unklar, was im weiteren Sinn zu den Stilllegungskosten gehört. Aus Sicht der EnDK sollten ambitionierte, volkswirtschaftlich verantwortungsvolle Abschreibungen bzw. Investitionen möglich sein.

Es ist entsprechend darauf zu achten, dass regulatorische Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. In diesem Zusammenhang erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf eine Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist die EnDK darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen müsste, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Die Einführung einer Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die Regulierungsbehörde (EnCom) führen, was die EnDK kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. Die Stilllegungs- und Transformationsplanungen sollten durch die EnCom weder grundsätzlich in Frage gestellt noch verzögert werden. Gegebenenfalls müssten die zuständigen Gemeinwesen jeweils konsultiert werden und könnte eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKE (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext des Wettbewerbs im Endkundenmarkt bräuchte es aus Sicht der EnDK flankierende Massnahmen, um den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase stärker zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere (über die Zeit steigende) Beimischquoten von erneuerbaren Gasen. Zur Unterstützung von Netzbetreibern, Städten und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme könnten Investitionsanreize geschaffen werden, beispielsweise durch Investitionsbeiträge oder Innovationsförderung. Eine Befreiung von Power-to-X Projekten vom Netzzuschlag nach Art. 35 EnG könnte Impulse für Investitionen in Elektrolyseanlagen zur Herstellung von heimischem grünem Methan geben.

Die EnDK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus einem GasVG ausklammern will. Dabei weist die EnDK darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördernden» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoff-Infrastruktur auswirken. Auch bei weiteren Elementen einer Gasmarktregulierung wäre darauf zu achten, dass sie sich nicht negativ auf die Investitionsbereitschaft resp. -fähigkeit der Branche in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken.

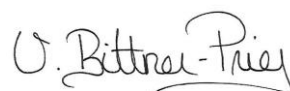
Zudem stellen die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa weiterhin eine Priorität dar, die rechtliche und regulatorische Grundlagen notwendig machen werden. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine Rolle für die Energieversorgung spielen. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel (Word et PDF) à :
gasvg@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication - DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 2 décembre 2025

Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz) : prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous avez invité le Gouvernement jurassien à participer à la consultation relative à la loi précitée. Il vous en remercie.

Par la présente, le Gouvernement vous informe qu'il se rallie à la prise de position du 26 novembre 2025 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

En outre, le Gouvernement demande au Conseil fédéral de tenir compte de la taille des gestionnaires de réseau et de proportionner les exigences organisationnelles et administratives, afin que les petits gestionnaires ne soient pas contraints d'accomplir des tâches inutilement complexes et sans réelle plus-value pour la sécurité ou l'efficacité du système gazier.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

**AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA**


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail:
gasvg@bfe.admin.ch

Luzern, 9. Dezember 2025

Protokoll-Nr.: 1398

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

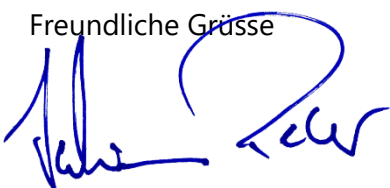
Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern der Haltung der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) anschliesst und den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) als nicht zufriedenstellend erachtet und in der vorliegenden Form ablehnt.

Ergänzend wird auf folgende Thematik betreffend Datenschutz hingewiesen: Die Anwendung des Datenschutzgesetzes (DSG) wirft Fragen hinsichtlich der Unterstellung der Netzbetreiber (die teilweise im Besitz der Kantone und/oder Gemeinden sind) und der Drittanbieter unter die kantonalen Datenschutzgesetze auf, wenn sie öffentliche Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Gasversorgung erfüllen. Diese Unklarheit hinsichtlich der anwendbaren Gesetze birgt die Gefahr von Kompetenzkonflikten zwischen den kantonalen Datenschutzbehörden und dem EDÖB bei der Aufsicht im Bereich des Datenschutzes, die es zu klären gilt.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de nouvelle loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz).

Le Conseil d'État s'était déjà exprimé le 17 février 2020 sur le premier projet de loi sur l'approvisionnement en gaz. Il avait approuvé la volonté de mettre en place une législation claire et stable qui garantit la sécurité juridique nécessaire sur le marché suisse du gaz. Le Conseil d'État soutient toujours la création d'une base légale qui régit l'accès au réseau et garantit la sécurité de l'approvisionnement en gaz. Par contre, il rejette le présent projet dans sa forme actuelle.

Nous constatons que ce projet de LApGaz met en place de nouvelles dispositions et structures qui alourdissent la réglementation sans apporter de réelles plus-values pour les acteurs du marché. La réglementation concernant les points de mesure sera onéreuse et pourrait générer des litiges. Comme conséquence, nous identifions entre autres une hausse des coûts du système et donc des prix pour les clients.

Il nous semble aussi que les conditions cadres qui traitent des gaz renouvelables ne favorisent ni leur déploiement, ni leur attractivité. Nous notons que l'hydrogène est exclu des dispositions de la LApGaz. Or les gaz renouvelables et l'hydrogène auront à l'avenir un rôle à jouer afin de diversifier l'approvisionnement énergétique et contribuer à la décarbonation. Il faudrait donc que la LApGaz prévoie des mesures d'accompagnement dans ce sens.

Les dispositions de la LApGaz qui imposent aux sociétés régionales de transport de gaz de financer le responsable de la zone de marché, sans pour autant pouvoir participer à sa gouvernance, nous semblent aussi problématiques.

Par ailleurs, le Conseil d'État se rallie à la position de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK). Elle rejette également ce projet et estime qu'il doit être profondément revu. Dans un marché en déclin et en transformation, la régulation doit être plus légère, plus cohérente, mieux alignée sur les besoins futurs, et ne pas freiner la transition énergétique ni les investissements dans l'hydrogène ou les réseaux de chaleur.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 décembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF



La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst den Entwurf des GasVG. Der Kanton Nidwalden hat jedoch weder eine eigene Gasversorgung noch Transitfunktionen. Das GasVG verbessert die gesamtschweizerische Krisen- und Versorgungssicherheit wesentlich. Der Entwurf schliesst die bisherige Regelungslücke im Gasbereich, ordnet Zuständigkeiten klar und schafft eine verlässliche Grundlage für Planung, Überwachung und Führung in ausserordentlichen Lagen.

2 Relevanz für die Führungsfähigkeit

Aus unserer Sicht sind folgende Elemente positiv:

- Klare Institutionenordnung mit einer unabhängigen Regulierungsaufsicht und einem Marktgebietsverantwortlichen: Das erleichtert die Koordination, erhöht die Transparenz und verkürzt Entscheidungswege im Ereignisfall;
- Einheitliche Markt- und Netzprozesse (z.B. standardisierte Kapazitäts- und Bilanzierungsregeln): Sie stärken die nationale Führbarkeit, unabhängig davon, ob ein Kanton über eine Gasinfrastruktur verfügt;
- Versorgungsvorsorge und Monitoring (Speicherpflicht, Lageüberwachung, Datenflüsse): Das verbessert die Früherkennung von Engpässen und erlaubt vorausschauende Massnahmen;
- Kosten- und Rollenklarheit: Die verursachergerechte Finanzierung sowie klare Betreiber- und Aufsichtsrollen reduzieren operative und rechtliche Unsicherheiten.

3 Kommunikation, Lagebilder und KRITIS-Bezug

Für eine wirksame schweizweite Steuerung ist ein einheitliches Informations- und Kommunikationskonzept sowie standardisierte Lageprodukte mit festen Zeitfenstern zentral (tagesaktuelle Lage, Prognosen, allfällige Massnahmen). Positiv ist, dass das GasVG hierfür die Grundlage legt.

Antrag

In den Ausführungsbestimmungen sollte zusätzlich klargestellt werden, dass die Lageprodukte die Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes und kritischer Infrastrukturen (KRITIS) explizit abdecken (z.B. Mindestinhalte, Zuständigkeiten, Meldewege).

4 Übungen und Vorsorge

Der Entwurf des GasVG unterstützt eine präventive, strukturierte Vorsorge.

Antrag

Es ist jährlich eine interdisziplinäre Übung (Bund–Kantone–Branche) vorzusehen, um Prozesse, Kommunikation und Entscheid-Rhythmen zu testen und zu verbessern. Ebenso sinnvoll sind generische Redundanz- und Substitutionskonzepte für kritische Einrichtungen (z. B. alternative Wärmeversorgung, Notstrom), die unabhängig vom kantonalen Gasinfrastrukturbestand Gültigkeit haben.

5 Schlussfolgerung

Das Gesetz stärkt die nationale Resilienz, schafft Rechtssicherheit und verbessert die operative Führbarkeit in Normal- wie in Krisenzeiten – auch für Kantone ohne eigene Gasversorgung.

Aus operativer Sicht empfehlen wir für die Verordnungsarbeiten insbesondere:

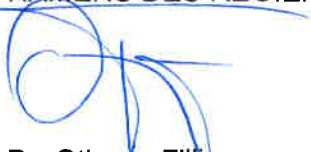
- verbindliche, standardisierte Lageprodukte mit fixen Publikationsfenstern für Bund und Kantone;
- eine klare Abbildung der KRITIS-Bedürfnisse in Melde- und Informationspflichten;
- eine nationale Übungsagenda zur kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen und Kommunikation.

Mit diesen Präzisierungen ist die Führung im Ereignisfall schweizweit konsistent und die Interessen von Bevölkerungsschutz sowie kritischen Infrastrukturen sind bestmöglich gewahrt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnissnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gasvg@bfe.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5596
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Vorlage. Das Gasversorgungsgesetz schafft Rechtssicherheit und gewährleistet die Versorgungssicherheit sowie eine wirtschaftliche Gasversorgung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Daniel Wyler
Landammann

Nicole Frunz-Wallimann
Landschreiberin

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail an gasvg@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 2. Dezember 2025

Vernehmlassung UVEK betreffend Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 wurden die Kantone eingeladen, bis am 19. Dezember 2025 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung eines Spezialgesetzes über die Gasversorgung, stellen allerdings noch die beiden folgenden Anträge:

Streichung: Art. 2 Abs. 2 Entwurf GasVG

Art. 2 Abs. 2 lautet: «Die Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten richten sich nach kantonalem Recht.»

Diesen Auftrag an die Kantone lehnen wir ab. Die Kantone sind nicht in den Gasmarkt involviert. Daher erachten wir es nicht als sinnvoll, die in Art. 2 Abs. 2 formulierten Aufgaben an die Kantone zu übertragen, und beantragen die Streichung von Art. 2 Abs. 2.

Ergänzung: Unzureichende Berücksichtigung der Schweizer Klimaziele

Weiter werden unserer Ansicht nach die Schweizer Klimaziele, wie zum Beispiel das Netto-Null-Ziel bis 2050, zu wenig berücksichtigt. Mittelfristig wird fossiles Gas in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Verbindliche Vorgaben für den schrittweisen Ausstieg aus fossilem Gas fehlen im vorgelegten

Entwurf zum GasVG. Ohne verbindlichen Ausstiegsplan bleibt die Schweiz jedoch abhängig von Importen und verletzlich bei künftigen Krisen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Kessler".

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Schwyz, 10. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) zur Vernehmlassung bis 19. Dezember 2025 unterbreitet.

Die geplante Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Der Kanton Schwyz unterstützt das Bestreben des Bundesrates, mit dem GasVG Rechtssicherheit zu schaffen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Nach Jahren ohne klare gesetzliche Grundlage ist ein kohärenter und schlanker Rechtsrahmen notwendig, der die bestehende Marktöffnung abbildet und künftige Konflikte vermeidet. Seit der ersten Vorlage von 2019 haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen stark verändert. Der Krieg in der Ukraine, deutliche Preissteigerungen auf den Energiemärkten sowie das Klima- und Innovationsgesetz mit dem Ziel Netto-Null 2050 prägen die aktuelle Situation. Gleichzeitig geht der Erdgasverbrauch zurück und zahlreiche Kantone und Städte verfolgen aktive Dekarbonisierungs- und Ausstiegsstrategien. Vor diesem Hintergrund muss das GasVG die Transformation des Energiesystems unterstützen und darf sie nicht behindern.

Das Anliegen, die Versorgungssicherheit in Krisensituationen zu erhöhen wird unterstützt. Es bleibt jedoch, die vorgesehenen Massnahmen angesichts eines langfristig rückläufigen Gasmarktes auf ihre Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Die faktische Marktöffnung ist auf Gesetzesstufe nachzuvollziehen, wobei Rechtssicherheit, Transparenz und Kosteneffizienz im Vordergrund stehen sollen. Übermässige Regulierungs- und Vollzugskosten sind zu vermeiden, zumal der Gasabsatz sinkt und ein starker Wettbewerb mit anderen Energieträgern besteht. Eine zu enge Orientierung am Stromversorgungsgesetz wird als nicht zielführend beurteilt.

Neue kantonale Zuständigkeiten im Gasbereich werden kritisch gesehen, da die Gasversorgung traditionell in der Verantwortung der Gemeinden liegt und die Kantone bisher kaum involviert sind. Vorgaben wie Netzanschlusspflichten oder Regelungen zu Anschlusskosten durch die Kantone werden ab-

gelehnt. Zudem muss das GasVG den laufenden Umbau der Wärmeversorgung berücksichtigen. Kantonale und kommunale Strategien zum Ausstieg aus fossilem Gas dürfen nicht beeinträchtigt werden. Positiv wird die Möglichkeit von Sonderabschreibungen bei Stilllegungen bewertet, während Vorgaben wie Unbundling-Pflichten oder eine zentralisierte Netzplanung durch den Bund lokale Transformationsprozesse verlangsamen könnten und daher kritisch zu hinterfragen sind.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff werden künftig insbesondere in schwer elektrifizierbaren Anwendungen eine Rolle spielen. Deren Einsatz soll stärker gefördert werden, etwa durch verbindliche Mindestanteile oder gezielte Anreize. Die geplante Ausklammerung von Wasserstoff aus dem GasVG wird kritisch beurteilt, da sie Abgrenzungsprobleme und Investitionshemmnisse schaffen kann.

Insgesamt soll ein massvolles, zukunftsorientiertes GasVG erlassen werden, welches Rechtssicherheit schafft, die Versorgung in Krisensituationen stärkt und gleichzeitig die Dekarbonisierung der Energieversorgung konsequent unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.c

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Absicht der Vorlage, die Rechtssicherheit und die regulativen Rahmenbedingungen des Schweizer Gasmarkts zu verbessern und die Versorgungssicherheit weiter zu stärken. Den vorliegenden Entwurf lehnen wir jedoch aus Gründen der Überregulierung sowie der ungenügenden Abstimmung mit den jüngsten Rahmenbedingungen und den erneuerbaren Entwicklungszielen ab.

Die Schweizer Gasversorgung befindet sich bereits seit längerem in einem tiefgreifenden Wandel. Mit den Volksabstimmungen der letzten Jahre über die energie- und klimapolitischen Ziele und den jüngsten geopolitischen Ereignissen haben sich die Rahmenbedingungen der Gasversorgung grundlegend verändert. Mit dem Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes, der Festlegung des Netto-Null-Ziels und nicht zuletzt auch der Ukraine-Krise ist deutlich geworden, dass an der vollständigen Dekarbonisierung und Transformation der Gasversorgung weitergearbeitet werden muss. Zahlreiche Unternehmen haben deshalb ihre Geschäftsstrategien bereits unter den Rahmenbedingungen eines schrumpfenden Gasmarktes angepasst und ihre Investitionsplanungen unterschiedlich neu ausgerichtet. Es ist deshalb wichtig, diese bereits laufende und kapitalintensive Transformation in eine erneuerbare Gasversorgung nicht mit übermässigen administrativen Regulierungskosten und den zusätzlichen Rechtsunsicherheiten einer Teilmarktliberalisierung zu belasten.

Ebenso ablehnend stehen wir den vorgesehenen neuen Aufgaben und Pflichten für die Kantone im Bereich der Netzgebiete gegenüber. Wir erachten es aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll, die Regulierung des Gasmarktes zu eng an jene der Stromversorgung anzulehnen. Die beiden Märkte unterscheiden sich nicht nur historisch und volkswirtschaftlich deutlich, sondern stehen auch im Zielbild einer klimaneutralen Schweiz vor völlig unterschiedlichen Herausforderungen. Zudem hat sich die Regulierung der Stromnetzplanung in der Praxis bislang kaum als Vorbild bewährt – man denke etwa an den Solar- oder Windexpress, die unzähligen Kommissions- und Gerichtsentscheide oder an die anspruchsvollen und langen Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig hat die Rolle der Kantone bei der Stromversorgung mit zunehmender Regulierungsdichte an Bedeutung verloren. Mit dem geplanten Stromabkommen sollen diese Aufgaben daher von der Elektrizitätskommission übernommen werden.

Gas steht seit seiner Einführung vor rund fünfzig Jahren im starken Wettbewerb mit energetisch effizienteren oder günstigeren Alternativen. Der Gasmarkt selbst wurde bei seiner Entstehung bereits vollständig geöffnet und hat sich bisher mit minimaler staatlicher Regulierung und staatlichen Eingriffen zuverlässig zu bedeutender Grösse entwickelt. Wenn nun kantonal neue Netzanschlusspflichten geschaffen und eigene Regeln zu Anschlusskosten erlassen werden sollen, führt das aus unserer Sicht zu zusätzlichen Unsicherheiten und trägt kaum zur Stärkung der Rechts- oder Versorgungssicherheit bei.

Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, den Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten und den Regulierungsaufwand der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Gasmarkts entsprechend zu verschlanken. Auf die Schaffung neuer Aufgaben und Pflichten für die Kantone ist dabei zu verzichten.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Beurteilung

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Eine Vereinbarung zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden öffnete im Jahr 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden, sie weist jedoch kartellrechtliche Unsicherheiten auf. Dies hat die Wettbewerbskommission mit ihrer Verfügung vom Juni 2020 bestätigt.

Der Kanton St.Gallen anerkennt deshalb den Anspruch, mit einem Gesetz in einem angemessenen Umfang die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt zu gewährleisten und mögliche künftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit der Markttöfung trägt der Entwurf des GasVG dem Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) Rechnung und schafft einen transparenten Rahmen mit einheitlichen Regeln für den Netzzugang, die für alle Verbraucherinnen und Verbraucher gelten. Mit der Schaffung institutioneller Akteure (Energiekommission [EnCom] und Marktgebietsverantwortlicher) können im vom GasVG vorgegebenen Rahmen einfacher kurzfristig Massnahmen zur Bewältigung einer Krise ergriffen und umgesetzt werden und somit die Gasversorgungssicherheit gewährleistet werden. Mit den neuen Bestimmungen zur Planung von Gasnetzen – insbesondere zu deren Umnutzung, Stilllegung und Rückbau – schafft das GasVG Planungssicherheit für alle Verbraucherinnen und Verbraucher.

Umfang und Detaillierungsgrad des vorliegenden Entwurfs entsprechen jedoch nicht unseren Vorstellungen. Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auch auf die Ausführungen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK).

Antrag: Umfang und Detailierungsgrad des Entwurfs sind zu verringern. Der Regulierungsrahmen ist äusserst massvoll und kohärent zu gestalten. Er soll namentlich eine gesetzliche Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit schaffen. Er darf zudem die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Nachfolgend gehen wir auf ausgewählte Aspekte der Vorlage ein.

2. Stellungnahme zu den ausgewählten Aspekten der Vorlage

a) Marktöffnung

Mit der Marktöffnung berücksichtigt die Vorlage des GasVG den Entscheid der WEKO und schafft einen transparenten, einheitlichen Rahmen für den Netzzugang, der für alle Verbraucherinnen und Verbraucher gilt. Wir begrüssen diese Anpassung auch aus volkswirtschaftlicher Sicht, da sie einen finanziellen Mehrwert für sämtliche Endverbraucherinnen und -verbraucher schafft und einen verstärkten Wettbewerb unter den Marktakteuren fördert.

b) Planung des Gasnetzes

Um ihre Klimaziele zu erreichen, muss die Schweiz die Energieversorgung langfristig ohne fossile Energieträger gewährleisten können. Das am 18. Juni 2023 von den Stimmberechtigten angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (SR 814.310) sowie das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71) und das eidgenössische Energiegesetz (SR 730.0) bilden den Rahmen für die dafür notwendigen Massnahmen. Das GasVG ergänzt die oben genannten Erlasse mit spezifischen Bestimmungen zur Planung des Gasnetzes. Dies führt zu mehr Planungssicherheit für alle Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere mit Blick auf die Umnutzung, Stilllegung und Rückbau der Gasnetzinfrastruktur.

c) Auskunftspflicht

In Art. 37 wird die Auskunftspflicht der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortlichen geregelt. Dabei wird lediglich das Bundesamt für Energie (BFE) und die EnCom genannt. Die Kantone und Gemeinden sind für den Vollzug ihrer verschiedenen Aufgaben auch auf Angaben der Gaswirtschaft angewiesen. Sie sollen deshalb auch Zugang zu den für die Vollzugsaufgaben nötigen Informationen haben.

Antrag: Art. 37 «Auskunftspflicht» ist wie folgt zu ergänzen:

*«Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE, der EnCom, **den Kantonen und den Gemeinden** die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.»*

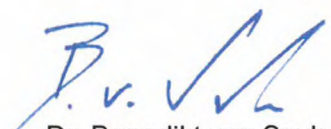
d) Datenbekanntgabe und Informationsaustausch

Bereits heute erkennen wir den klaren Mehrwert einer Datenplattform im Strombereich. Aus diesem Grund regen wir an, diese zentrale Datenplattform nach den Artikeln 17g–17j des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7) auch für die Zwecke der Gasversorgung zu nutzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Beat Tinner
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gasvg@bfe.admin.ch

Numero
5873

fr

0

Bellinzona
3 dicembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR

gasvg@bfe.admin.ch

Procedura di consultazione – Progetto di legge sull'approvvigionamento di gas

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

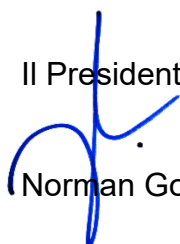
Per quanto riguarda il progetto di legge sull'approvvigionamento di gas (LAGas) non abbiamo particolari osservazioni da formulare. Nel pacchetto è però prevista la modifica di altri atti normativi, tra cui la legge sugli impianti di trasporto in condotta (LITC). Il nuovo art. 42 cpv. 3 LITC introduce la possibilità di formulare deroghe all'obbligo di licenza e facilitazioni procedurali, anche per gli impianti di trasporto in condotta soggetti alla vigilanza cantonale. Il rapporto esplicativo non fornisce molte informazioni a riguardo e indica in maniera generica che le situazioni in cui sono ammesse deroghe all'obbligo di licenza verranno precisate dal Consiglio federale.

Chiediamo sin d'ora che le deroghe in questione possano includere la prassi attuale applicata in molti cantoni, che prevede la possibilità per le imprese di trasporto in condotta di ottenere una licenza generale di costruzione e d'esercizio per gli impianti di trasporto in condotta con pressione d'esercizio fino a 1 bar. Sarebbe pure opportuno che le deroghe possano essere applicate a tutti gli impianti di trasporto in condotta con pressione d'esercizio fino a 1 bar, per i quali è stata applicata la licenza generale di costruzione e d'esercizio e realizzati prima dell'entrata in vigore del nuovo articolo.

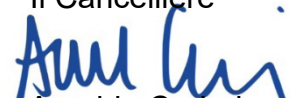
Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Norman Gobbi

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 676

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

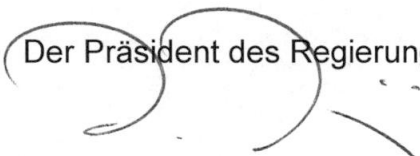
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesge-
setz über die Gasversorgung (GasVG).

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netz-
zugang und die Gasversorgungssicherheit.

Die in Art. 2 Abs. 2 GasVG vorgesehene Beauftragung der Kantone, Regelungen für
Netzanschlusspflichten zu erlassen und Netzanschlusskosten für Erzeugungsanlagen
und Verbrauchsstätten zu tragen, lehnen wir ab. Die Kantone sind nicht in den Gas-
markt involviert.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedi-
rektoren (EnDK) vom 26. November 2025, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen


Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



2/2

Beilage:

- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 26. November 2025

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

6460 Altdorf, 9. Dezember 2025

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)
Vernehmlassung**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die titelerwähnten Unterlagen zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen unter [Vernehmlassungen laufend.admin.ch](#) und der Plattform CMI Nr. BD.2025-0368, sowie den Mitbericht vom Amt für Energie und dem Amt für Umwelt.

2. Stellungnahme

Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat sich eingehend mit der titelerwähnten Vernehmlassung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Bopp', written over the text 'Baudirektion Uri'.

Hermann Bopp, Baudirektor

Beilage:

- Stellungnahme EnDK vom 26.11.2025

Kopie:

- Amt für Energie, energie@ur.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

gasvg@bfe.admin.ch

Réf. : 25_COU_7169

Lausanne, le 10 décembre 2025

Consultation fédérale sur le projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois a examiné avec attention le projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz) et vous remercie de l'avoir consulté.

Sur le principe, la nouvelle LApGaz permettrait de combler le vide juridique existant dans ce domaine, d'instaurer un cadre réglementaire stable et cohérent et de clarifier la gouvernance nationale du secteur gazier. Le projet mis en consultation comporte des éléments importants, tels que l'intégration de la cybersécurité comme composante essentielle de la résilience énergétique

Toutefois, comme l'ont relevé la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et celle de l'Union des Villes Suisses (UVS), réglementer aujourd'hui un marché en déclin, pour une énergie vouée à disparaître au profit d'autres sources renouvelables, paraît disproportionné et pourrait s'avérer contre-productif.

En effet, les entités publiques étant les principales détentrices de la quasi-totalité des réseaux de distribution du gaz, l'introduction de nouvelles règles limiterait leur marge de manœuvre pour implémenter des installations de chauffage à distance, ainsi que leurs possibilités de financer d'autres mesures en faveur de la transition énergétique.

Par ailleurs, le présent projet ne distingue pas l'origine du gaz transporté (gaz naturel, biogaz, hydrogène ou méthane de synthèse). Il serait souhaitable que des instruments d'exécution encouragent plus explicitement la production et l'utilisation de gaz renouvelables et neutres en CO₂, afin de soutenir les objectifs climatiques de la Confédération et du Canton de Vaud. Sur ce point, il convient malheureusement de constater que ces attentes, déjà relevées en 2020, n'ont toujours pas été entendues.

En outre, si le gaz demeure aujourd'hui une ressource vitale pour certaines entreprises suisses et vaudoises, il faut relever que ce marché est d'ores et déjà libéralisé pour les grands consommateurs et voué à l'être pour tous, compte tenu de la décision de juin 2020 de la Commission de la concurrence d'ouvrir le marché du gaz en Suisse centrale.

Enfin, bien que le présent projet intègre deux éléments essentiels que sont la coordination en cas de crise et la cybersécurité, ceux-ci semblent toutefois insuffisamment développés.

Pour le premier point, il serait nécessaire d'assurer la cohérence entre les plans d'urgence fédéraux et cantonaux (gaz, électricité, chaleur). La place des cantons dans la surveillance de la sécurité d'approvisionnement (partage d'informations, scénarios de pénurie) devrait être clarifiée et cette réforme devrait être accompagnée d'un cadre de coordination "gaz – électricité – chaleur" pour la gestion intégrée des crises énergétiques.

Concernant la cybersécurité, l'article 15 du projet, relatif à la protection contre les cybermenaces, suscite certaines interrogations. En effet, l'alinéa 1 permet d'assurer une meilleure uniformité par rapport à la situation actuelle. Dans un monde hautement interconnecté, la protection contre les cybermenaces doit être garantie en toutes circonstances. Cependant, l'alinéa 2 introduit la possibilité d'un niveau d'exigence réduit pour les petites installations. Cette disposition pourrait créer une faille dans le dispositif de sécurité, car dans des situations extrêmes chaque installation de production ou de stockage peut jouer un rôle déterminant dans la garantie de l'approvisionnement. Abaisser le niveau de sécurité représente donc un risque qui doit être soigneusement évalué.

Au terme de son analyse, le Conseil d'État du Canton de Vaud partage les préoccupations exprimées par l'EnDK et l'UVS et rejette le projet tel que présenté. S'il prend acte des objectifs poursuivis par cette nouvelle loi, il ne peut la soutenir en l'état. En effet, le texte demeure insuffisamment abouti sur plusieurs points essentiels et risquerait de freiner les efforts des collectivités publiques en matière de transition énergétique.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos meilleurs sentiments.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGE



2025.05058

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Référence JNG
Date 10 décembre 2025

Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 19 septembre 2025, vous nous avez invités à participer à la procédure de consultation relative au projet cité en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet mis en consultation a pour but de réguler le marché du gaz afin de garantir la sécurité d'approvisionnement et de faciliter l'accès au réseau pour les consommateurs de gaz. De manière générale, nous pourrions soutenir la création d'une base légale régissant l'accès au réseau et la sécurité de l'approvisionnement en gaz. Toutefois, à l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous rejetons ce projet dans sa forme actuelle, notamment pour les motifs suivants.

I. Sécurité d'approvisionnement

Dans la mesure où le gaz continuera à jouer un rôle dans l'approvisionnement en énergie pour l'industrie, les chauffages à distance, et les centrales de réserve, nous estimons qu'assurer la sécurité d'approvisionnement en gaz reste un enjeu important. Aussi, nous invitons le Conseil fédéral à examiner si les mesures récemment mises en place sont appropriées sur le long terme ainsi que les différentes propositions de l'EnDK.

II. Régulation du réseau

Convaincus qu'il est pertinent que le projet reprenne certains éléments de la législation sur l'approvisionnement en électricité, celui-ci ne doit toutefois pas créer de nouveaux coûts liés à la régulation par une reprise excessive de ladite législation. En effet, contrairement au marché de l'électricité, le marché du gaz se contracte et se trouve de surcroît en situation de concurrence avec d'autres agents énergétiques en matière de production de chaleur. L'exploitation du réseau de gaz est en outre moins exigeante que celle du réseau électrique. Aussi, nous demandons au Conseil fédéral de réexaminer son projet de réglementation afin de limiter autant que possible la charge réglementaire pour les entreprises et la charge administrative pour les autorités.

III. Tâches des cantons

L'art. 2 al. 2 LApGaz prévoit que les obligations en matière de raccordement au réseau et la prise en charge des coûts de raccordement au réseau sont régies par le droit cantonal. Or, contrairement à l'approvisionnement en électricité, il n'est pas opportun de prévoir une obligation de raccordement au réseau de gaz. Partant, nous prions le Conseil fédéral de supprimer cet alinéa 2.

Pour le surplus, nous vous renvoyons à la prise de position de l'EnDK du 26 novembre 2025 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Mathias Reynard



La chancelière



Monique Albrecht

Annexe Prise de position de l'EnDK du 26 novembre 2025

Copie à gasvg@bfe.admin.ch



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per e-mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 26. November 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern Stellung.

I Allgemeine Beurteilung

Die EnDK nahm am 24. Januar 2020 bereits zur ersten Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes Stellung und unterstützte damals den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Schweizer Gasmarkt blieb seither nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Zudem zeigte die Energiekrise 2022-2023 Defizite bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Versorgungsengpässen auf. Die EnDK hätte daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit unterstützt. Sie erachtet jedoch den vorliegenden Entwurf des Bundesrates nicht als zufriedenstellend und lehnt ihn in der aktuellen Form ab.

Bei der Beurteilung des Entwurfs ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich weiterentwickelt hat. Zu nennen sind insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden höheren Energiepreise sowie die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKE) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für

den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen wird der Absatz von Erdgas rückläufig sein und der Gasmarkt schrumpfen. (Erneuerbares) Gas wird mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Aus Sicht der EnDK ist es daher angezeigt, dass ein künftiger Regulierungsrahmen äusserst massiv und kohärent gestaltet wird. Dieser darf die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, lädt die EnDK ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es müsste dabei insbesondere aufgezeigt werden, welche Elemente unabdingbar sind, und der Regulierungsrahmen müsste auf das Notwendigste beschränkt werden.

II Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Versorgungssicherheit

Wie oben ausgeführt, wird Gas weiterhin eine Rolle in der Energieversorgung spielen – wenn auch in geringerem Ausmass (Industrie, Fernwärme, Reservekraftwerke) und stärker basierend auf erneuerbaren Energien und Wasserstoff. Zudem bleibt die Schweiz auch künftig massgeblich von Importen abhängig und verfügt weiterhin über keine grösseren inländischen Speicher. Die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit behält daher eine hohe Bedeutung

Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, dies genauer darzulegen. Unter Berücksichtigung des Landesversorgungsgesetzes, der Art. 8 und 8a des Energiegesetzes sowie des Solidaritätsabkommens mit Deutschland Italien bleibt unklar, inwieweit zusätzliche Regelungen notwendig sind. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Gasreserven auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen. Zudem sollten funktionierende Strukturen und Mechanismen nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Marktzugang und Netzregulierung

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Wenn die Marktöffnung in einem GasVG abgebildet werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer höheren Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und

Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Die Herstellung von Analogien zur Regulierung des Strommarktes bleibt zwar sinnvoll, das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG erscheint jedoch nicht angebracht. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es müsste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und von Erfahrungswerten einerseits und der Verursachung von Regulierungs- und Vollzugs-Mehrkosten andererseits. Die EnDK lädt den Bundesrat ferner ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und der Praxis in den Mitgliedstaaten vereinbar sind und inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausgeklammert ist.

Gegebenenfalls ist der Bundesrat angehalten, die Regulierung deutlich zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Aufgaben der Kantone

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Die EnDK erinnert daran, dass die Mehrheit der Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt und sich die Gasversorgungsunternehmen zumeist im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt betroffen sind einzelne Kantone zudem bei den Reservekraftwerken, einerseits als Eigentümer möglicher Betreiber und andererseits als Standortkantone.

Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d.h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – besteht bislang keine Netzanschlusspflicht. Die EnDK erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis.

Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet die EnDK schliesslich auch eine Beteiligung der Kantone an einem Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch ein GasVG keinesfalls in Frage gestellt werden.

Die EnDK begrüsst die Absicht des Bundesrates, dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung zu tragen. Sie weist indes darauf hin, dass die Regelungen, die erst auf Verordnungsebene erfolgen würden, Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, was sich hemmend auf die Stilllegungsplanung auswirken könnte. So bleibt z.B. unklar, was im weiteren Sinn zu den Stilllegungskosten gehört. Aus Sicht der EnDK sollten ambitionierte, volkswirtschaftlich verantwortungsvolle Abschreibungen bzw. Investitionen möglich sein.

Es ist entsprechend darauf zu achten, dass regulatorische Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. In diesem Zusammenhang erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf eine Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist die EnDK darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen müsste, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Die Einführung einer Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die Regulierungsbehörde (EnCom) führen, was die EnDK kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. Die Stilllegungs- und Transformationsplanungen sollten durch die EnCom weder grundsätzlich in Frage gestellt noch verzögert werden. Gegebenenfalls müssten die zuständigen Gemeinwesen jeweils konsultiert werden und könnte eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKE (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext des Wettbewerbs im Endkundenmarkt bräuchte es aus Sicht der EnDK flankierende Massnahmen, um den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase stärker zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere (über die Zeit steigende) Beimischquoten von erneuerbaren Gasen. Zur Unterstützung von Netzbetreibern, Städten und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme könnten Investitionsanreize geschaffen werden, beispielsweise durch Investitionsbeiträge oder Innovationsförderung. Eine Befreiung von Power-to-X Projekten vom Netzzuschlag nach Art. 35 EnG könnte Impulse für Investitionen in Elektrolyseanlagen zur Herstellung von heimischem grünem Methan geben.

Die EnDK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus einem GasVG ausklammern will. Dabei weist die EnDK darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördern» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoff-Infrastruktur auswirken. Auch bei weiteren Elementen einer Gasmarktregulierung wäre darauf zu achten, dass sie sich nicht negativ auf die Investitionsbereitschaft resp. -fähigkeit der Branche in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken.

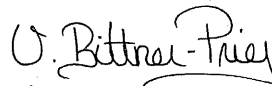
Zudem stellen die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa weiterhin eine Priorität dar, die rechtliche und regulatorische Grundlagen notwendig machen werden. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine Rolle für die Energieversorgung spielen. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Par courrier électronique à: gasvg@bfe.admin.ch

Berne, le 26 novembre 2025

Loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous avez invité la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) à participer à la consultation sur la loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz). Nous vous remercions de cette opportunité et prenons volontiers position.

I Appréciation générale

L'EnDK s'était déjà exprimée le 24 janvier 2020 sur le premier projet de loi sur l'approvisionnement en gaz et avait alors salué la volonté d'élaborer une loi d'une ampleur appropriée, qui garantisse la sécurité juridique nécessaire sur le marché suisse du gaz et réduise à un minimum les éventuels futurs litiges dans ce domaine. Depuis, la réglementation du marché suisse du gaz demeure rudimentaire. Certaines incertitudes subsistent malgré la convention de la branche de 2012 et la décision de la Commission de la concurrence (COMCO) de mai 2020. De plus, la crise énergétique de 2022-2023 a mis en lumière certains déficits en termes de gouvernance de la sécurité d'approvisionnement et de coordination de la gestion des situations de pénurie. L'EnDK aurait ainsi soutenu en principe la création d'une base légale régissant l'accès au réseau et la sécurité de l'approvisionnement en gaz. Cependant, elle estime que le présent projet de loi proposé par le Conseil fédéral n'est pas satisfaisant et le rejette dans sa forme actuelle.

Dans l'évaluation de ce projet, il convient de tenir compte du fait que le contexte a fortement évolué depuis le premier projet de loi sur l'approvisionnement en gaz de 2019. Il faut en particulier mentionner la guerre en Ukraine et la hausse subséquente des prix de l'énergie, ainsi que les efforts déployés en Europe et en Suisse pour réduire les émissions de gaz à effet de serre. Il y a notamment lieu de mentionner l'entrée en vigueur de la loi sur le climat et l'innovation, dans laquelle l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050 est désormais ancré, ainsi que la défossilisation progressive de la consommation de combustibles qui en découle. Ces efforts incluent également le souhait en Suisse, mais également dans l'UE, de développer une infrastructure et un marché de l'hydrogène. Les cantons, les villes et les communes, quant à eux, contribuent activement à la transformation de l'approvisionnement en chaleur. Ainsi, les cantons ont renforcé les exigences en la matière à travers la révision de

leur modèle de prescriptions (MoPEC). En outre, plusieurs cantons et villes ont élaboré des stratégies et des plans concrets visant la sortie du gaz (fossile) et la désaffectation progressive de l'infrastructure gazière, qu'ils mettent d'ores et déjà en œuvre. Enfin, en raison de la décision de la COMCO, le marché du gaz est de facto entièrement ouvert.

A la lumière des développements mentionnés, les ventes de gaz naturel vont diminuer et le marché du gaz connaître une contraction. À moyen terme, le gaz (renouvelable) sera avant tout utilisé dans l'industrie, pour couvrir la charge de pointe dans les réseaux de chauffage à distance ainsi qu'à des fins de production d'électricité (centrales de réserve). Du point de vue de l'EnDK, il est donc indiqué qu'un futur cadre réglementaire soit conçu de manière particulièrement mesurée et cohérente. Il ne doit en aucun cas freiner la transformation du système énergétique ni l'essor de l'hydrogène.

Si le Conseil fédéral devait maintenir son intention de créer une base légale spécifique sous forme d'une LAPGaz, l'EnDK l'invite à revoir sur le fond le projet de loi. Il conviendrait alors de montrer quels éléments sont indispensables et de limiter le cadre réglementaire aux aspects strictement nécessaires.

II Commentaires sur certains aspects du projet

Sécurité d'approvisionnement

Comme évoqué précédemment, le gaz continuera à jouer un rôle dans l'approvisionnement en énergie, bien que dans une proportion réduite (industrie, chauffage à distance, centrales de réserve) et avec un approvisionnement davantage basé sur les gaz renouvelables et l'hydrogène. De plus, la Suisse restera à l'avenir fortement dépendante des importations et ne disposera pas non plus de grandes capacités de stockage sur son territoire. Assurer la sécurité d'approvisionnement en gaz restera ainsi un enjeu important.

Il se pose la question de savoir si les mesures mises en place à court terme durant l'hiver de crise de 2022-2023 demeurent appropriées à long terme, c.-à-d. également dans le contexte d'un marché en recul. L'EnDK invite le Conseil fédéral à développer ces aspects. En présence de la loi sur l'approvisionnement économique du pays, des art. 8 et 8a de la loi sur l'énergie ainsi que de l'accord de solidarité avec l'Allemagne et l'Italie, il n'est pour l'instant pas clair dans quelle mesure des réglementations supplémentaires sont nécessaires. Le cas échéant, il conviendrait d'examiner si les réserves de gaz prévues pourraient également être acquises de manière centralisée, ce dans le but de mettre à profit des synergies et des économies d'échelle. Par ailleurs, il convient de ne pas remettre en question inutilement les structures et les mécanismes qui fonctionnent.

Accès au marché et régulation du réseau

La décision de la COMCO au sujet du marché du gaz en Suisse centrale a conduit, de fait, à l'ouverture complète du marché depuis 2020. Si l'ouverture du marché devait être ancrée dans une LAPGaz, se pose alors la question de savoir si la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral est viable d'un point de vue technique et financier.

Compte tenu de la situation actuelle, marquée par une quasi-absence de réglementation, ainsi que de la transformation progressive du système énergétique, il conviendrait de viser la création d'un cadre

juridique assurant la sécurité nécessaire et une transparence accrue en ce qui concerne les coûts et les prix, sans pour autant faire augmenter de manière inutile les coûts du système et de la réglementation. On peut supposer qu'il n'y aura guère de changements de fournisseur dans le segment des petits clients. En outre, l'utilisation de gaz pour la production de chaleur dans les bâtiments disparaîtra en grande partie. Le nombre de potentiels participants au marché et de changements de fournisseur diminuera également. Il convient de ce fait de limiter autant que possible la charge réglementaire pour les entreprises et la charge administrative pour les autorités.

Si l'établissement d'analogies avec la réglementation du marché de l'électricité reste pertinent, l'ampleur de la reprise des réglementations de la LApEI ne semble pas judicieuse. Contrairement au marché de l'électricité, le marché du gaz se contracte et se trouve de surcroît en situation de concurrence avec d'autres agents énergétiques en matière de production de la chaleur. L'exploitation du réseau de gaz est en outre moins exigeante que celle du réseau électrique. Un juste équilibre devrait être trouvé entre la mise à profit des processus établis et des expériences acquises, d'une part, et l'engendrement de coûts supplémentaires liés à la régulation et l'exécution, d'autre part. L'EnDK invite également le Conseil fédéral à présenter de manière plus détaillée dans quelle mesure les réglementations proposées sont compatibles avec le droit européen ainsi que les pratiques des États membres de l'UE et dans quelle mesure une convergence avec le droit de l'UE serait souhaitable, sachant que le marché du gaz est exclu de l'accord sur l'électricité.

Le cas échéant, le Conseil fédéral est tenu d'alléger considérablement la réglementation et de la limiter au strict nécessaire.

Tâches des cantons

Le Conseil fédéral propose d'attribuer de nouvelles responsabilités aux cantons dans différents domaines. L'EnDK rappelle que, dans la majorité des cas, les cantons ne jouent qu'un rôle limité dans le marché du gaz et que la plupart des entreprises d'approvisionnement en gaz appartiennent aux communes. Les compétences cantonales spécifiques concernent la planification territoriale, ce en coordination avec la Confédération ainsi qu'avec les villes et les communes, ainsi que la définition des exigences en matière de consommation d'énergie dans les bâtiments. De manière indirecte, certains cantons sont concernés par les centrales de réserve, d'une part, en tant que propriétaires de possibles exploitants et, d'autre part, en tant que sites d'implantation.

Étant donné que le gaz est en concurrence avec d'autres agents énergétiques sur le marché de la chaleur – et qu'il peut donc être substitué, contrairement à l'électricité – il n'existe jusqu'à présent pas d'obligation de raccordement au réseau. L'EnDK estime dès lors qu'il n'est pas judicieux de déléguer de telles obligations aux cantons. Elle rejette également l'idée de charger les cantons de réglementer les coûts de raccordement. Il convient de souligner que les tâches comparables des cantons, qui existent dans le domaine de l'électricité pour des raisons de compétences historiques (art. 5 LApEI), ont perdu en importance en raison de la réglementation croissante depuis l'entrée en vigueur de la LApEI et qu'elles sont appelées à être transférées à l'EiCom dans le cadre de l'accord sur l'électricité. De plus, une compétence partagée (les cantons pour les raccordements au réseau et les coûts de raccordement, l'EiCom/EnCom pour l'accès au réseau et les coûts du réseau) soulève des questions de délimitation et conduit à une pratique non homogène à l'échelle suisse.

Par ailleurs, en raison du manque d'implication des cantons dans le marché du gaz, l'EnDK est également d'avis qu'une participation des cantons à un responsable de la zone de marché n'est pas pertinente.

Au cas où le Conseil fédéral maintiendrait les compétences cantonales envisagées, il faudrait au moins accorder à ces derniers le droit d'obtenir les informations nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches.

Transformation du système énergétique

Le gaz fossile est en recul en raison des stratégies et des objectifs en matière de politique climatique décidés au niveau national, cantonal et communal. Les gaz renouvelables (production indigène et importations) ne sont pas disponibles en quantité suffisante pour pouvoir remplacer intégralement le gaz naturel. À moyen terme, le gaz jouera donc un rôle mineur dans l'approvisionnement en chaleur et sera avant tout utilisé dans l'industrie, pour couvrir la charge de pointe dans les réseaux de chauffage à distance ainsi qu'à des fins de production d'électricité (centrales de réserve). L'infrastructure de distribution fine qui existe encore aujourd'hui ne sera plus nécessaire dans la même mesure à l'avenir. De ce fait, les cantons et plus particulièrement les villes et les communes s'emploient de plus en plus à définir des stratégies en vue de l'abandon du gaz et de la désaffectation des réseaux de distribution fine et à établir des planifications énergétiques y relatives. Ces efforts ne doivent en aucun cas être remis en question par une LAPGaz.

L'EnDK salue l'intention du Conseil fédéral de mieux prendre en compte cette transformation en permettant les imputations de désaffectations anticipées et d'amortissements extraordinaires correspondants. Elle rend en revanche attentif au fait que les éléments qui seraient réglementés uniquement au niveau de l'ordonnance entraîneraient une insécurité juridique qui pourrait freiner la planification des désaffectations. Du point de vue de l'EnDK, des amortissements ou investissements ambitieux et économiquement responsables devraient être possibles.

Il convient ainsi de veiller à ce que des prescriptions réglementaires ne constituent pas un obstacle pour la transformation. Dans ce contexte, les prescriptions en matière de séparation des activités semblent problématiques. La transition vers le chauffage à distance peut évidemment constituer une alternative lors de l'abandon du gaz. Ce processus est d'ores et déjà mis en place par différents cantons et villes. Une coordination étroite en termes de planification et de gros investissements dans l'infrastructure sont nécessaires lors du passage d'une source de chaleur en réseau à une autre. Un cloisonnement de l'information dans le domaine du gaz pourrait entraver une transition en douceur notamment dans les entreprises multifluides, qui exploitent à la fois des réseaux de gaz et de chaleur à distance. Dans ce contexte, il convient de rappeler une nouvelle fois que le gaz est en concurrence avec d'autres sources de chaleur et ne dispose pas d'un monopole de réseau comparable à celui de l'électricité. En ce qui concerne une régulation des coûts – comprenant la définition d'un bénéfice approprié moyennant un WACC – l'EnDK souligne que celle-ci devrait garantir une rémunération suffisamment attractive du capital afin de ne pas compromettre le financement de la transformation de l'approvisionnement en chaleur.

L'introduction d'une obligation d'élaborer et de soumettre des plans de développement du réseau entraînerait un transfert de compétences vers la Confédération ou l'autorité régulatoire (EnCom), ce que l'EnDK considère problématique. Les plans de développement du réseau des exploitants de réseaux gaziers doivent se baser sur les stratégies énergétiques et les prescriptions des collectivités publiques compétentes. Les planifications de désaffectation et de transformation ne devraient ni être fondamentalement remises en question ni être retardées par l'EnCom. Le cas échéant, les collectivités publiques compétentes devraient être consultées et des délais devraient être fixés pour l'examen par l'EnCom. En outre, les plans devraient ensuite explicitement être mis à disposition des collectivités publiques compétentes afin d'assurer une égalité d'information. Une référence par analogie aux

MoPEC (chiffre 9.4, alinéa 3), comme le suggère le Conseil fédéral dans son rapport explicatif, ne semble pas suffisant.

Gaz renouvelables et hydrogène

Les cantons poursuivent de manière proactive la transformation du système énergétique. Les gaz renouvelables ainsi que l'hydrogène et ses dérivés peuvent à l'avenir jouer un rôle dans les applications difficiles à électrifier. Ils peuvent ainsi contribuer à diversifier l'approvisionnement énergétique. Pour cette raison et compte tenu de la concurrence sur le marché des clients finaux, il serait nécessaire, selon l'EnDK, de prévoir des mesures d'accompagnement afin de soutenir davantage le passage aux gaz renouvelables ou pauvres en CO₂. Les taux de mélange de gaz renouvelables (croissants sur la durée) revêtent une importance particulière. La création d'incitations à l'investissement pourrait soutenir les gestionnaires de réseau, les villes et les communes en vue de la transformation de réseaux de gaz existants, de l'injection de gaz renouvelables et de l'adaptation des systèmes techniques, par exemple par le biais de contributions à l'investissement ou l'encouragement à l'innovation. Les investissements dans les installations d'électrolyse destinées à la production de méthane vert indigène pourraient être stimulés si les projets de Power-to-X étaient exemptés du supplément réseau en vertu de l'art. 35 LEnE.

L'EnDK prend acte du fait que le Conseil fédéral entend exclure l'hydrogène d'une LAPGaz. À cet égard, l'EnDK fait remarquer qu'une délimitation entre les réseaux de gaz «qui transportent principalement du méthane» et d'autres réseaux de gaz pourrait être difficile. De telles insécurités pourraient entraver les investissements dans l'infrastructure d'hydrogène. Il conviendrait également de veiller à ce que d'autres éléments réglementaires du marché du gaz n'aient pas de répercussions négatives sur la propension ou la capacité de la branche à investir dans l'infrastructure d'hydrogène.

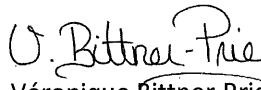
En outre, le raccordement nécessaire à l'infrastructure de transport et l'accès au marché de l'hydrogène en Europe restent une priorité et nécessiteront des bases juridiques et réglementaires. L'hydrogène pourrait jouer un rôle croissant dans l'approvisionnement énergétique au cours des années 2030. Il conviendra d'examiner en temps utile si des conditions-cadres législatives doivent être créées pour accompagner la transformation de l'infrastructure et le développement d'un marché de l'hydrogène. Dans l'hypothèse d'un développement réussi du marché de l'hydrogène, des réglementations dans ce domaine seront alors inévitables. L'EnDK invite le Conseil fédéral à davantage prendre en compte les besoins énergétiques futurs et à veiller à émettre à temps les signaux nécessaires concernant le cadre juridique applicable au marché de l'hydrogène.

Nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et restons à votre disposition pour toute question.

Meilleures salutations,



Laurent Favre, Conseiller d'État
Président de l'EnDK



Véronique Bittner-Priez
Secrétaire générale de l'EnDK



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 9. Dezember 2025 ms

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, mit einem neuen Gesetz die notwendige Rechtssicherheit im heute nur rudimentär geregelten Schweizer Gasmarkt zu schaffen. Ebenso begrüsst der Kanton Zug die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur Bewältigung einer Krisensituation.

Der vorliegende Entwurf des GasVG sieht eine umfangreiche Regulierung, angelehnt an das Stromversorgungsgesetz (StromVG), vor. Aufgrund der fortschreitenden Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und der begrenzten Verfügbarkeit erneuerbarer Gasbrennstoffe ist zu erwarten, dass der Gasmarkt in Zukunft schrumpfen wird. Der Kanton Zug stellt in Frage, ob die gesetzlichen Regulierungen im vorliegenden Entwurf angesichts des schrumpfenden Gasmarkts in diesem Umfang notwendig sind. In Übereinstimmung mit der EnDK (Stellungnahme, siehe Beilage) lädt der Kanton Zug den Bundesrat dazu ein, zu prüfen, ob die primären Ziele – die Rechtsicherheit und die Versorgungssicherheit – mit einem weniger umfangreichen Gesetz erreicht werden könnten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht bei den Gasversorgungsunternehmen eine strikte Trennung zwischen Aufgaben in der Gasversorgung und anderen Geschäftstätigkeiten vor. Den Kantonen, welche bisher im Gasmarkt kaum in Erscheinung getreten sind, werden neue Verantwortlichkeiten zugewiesen. Bei der Netzentwicklungsplanung werden der ElCom neue Kompetenzen zukommen. Es werden neue Schnittstellen geschaffen und etablierte Prozesse verändert. Entsprechend ist ein erhöhter Koordinationsaufwand zu befürchten.

Betreffend Auswirkungen auf die Transformation des Wärmesektors verweisen wir auf die Stellungnahme der EnDK.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Stellungnahme EnDK vom 26. November 2025

Versand mit Beilage per E-Mail an:

- Bundesamt für Energie (gasvg@bfe.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per e-mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 26. November 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern Stellung.

I Allgemeine Beurteilung

Die EnDK nahm am 24. Januar 2020 bereits zur ersten Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes Stellung und unterstützte damals den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Schweizer Gasmarkt blieb seither nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Zudem zeigte die Energiekrise 2022-2023 Defizite bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Versorgungsengpässen auf. Die EnDK hätte daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit unterstützt. Sie erachtet jedoch den vorliegenden Entwurf des Bundesrates nicht als zufriedenstellend und lehnt ihn in der aktuellen Form ab.

Bei der Beurteilung des Entwurfs ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich weiterentwickelt hat. Zu nennen sind insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden höheren Energiepreise sowie die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKE) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für

den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen wird der Absatz von Erdgas rückläufig sein und der Gasmarkt schrumpfen. (Erneuerbares) Gas wird mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Aus Sicht der EnDK ist es daher angezeigt, dass ein künftiger Regulierungsrahmen äusserst massvoll und kohärent gestaltet wird. Dieser darf die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, lädt die EnDK ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es müsste dabei insbesondere aufgezeigt werden, welche Elemente unabdingbar sind, und der Regulierungsrahmen müsste auf das Notwendigste beschränkt werden.

II Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Versorgungssicherheit

Wie oben ausgeführt, wird Gas weiterhin eine Rolle in der Energieversorgung spielen – wenn auch in geringerem Ausmass (Industrie, Fernwärme, Reservekraftwerke) und stärker basierend auf erneuerbaren Energien und Wasserstoff. Zudem bleibt die Schweiz auch künftig massgeblich von Importen abhängig und verfügt weiterhin über keine grösseren inländischen Speicher. Die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit behält daher eine hohe Bedeutung

Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, dies genauer darzulegen. Unter Berücksichtigung des Landesversorgungsgesetzes, der Art. 8 und 8a des Energiegesetzes sowie des Solidaritätsabkommens mit Deutschland Italien bleibt unklar, inwieweit zusätzliche Regelungen notwendig sind. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Gasreserven auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen. Zudem sollten funktionierende Strukturen und Mechanismen nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Marktzugang und Netzregulierung

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Wenn die Marktöffnung in einem GasVG abgebildet werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer höheren Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und

Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Die Herstellung von Analogien zur Regulierung des Strommarktes bleibt zwar sinnvoll, das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG erscheint jedoch nicht angebracht. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es müsste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und von Erfahrungswerten einerseits und der Verursachung von Regulierungs- und Vollzugs-Mehrkosten andererseits. Die EnDK lädt den Bundesrat ferner ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und der Praxis in den Mitgliedsstaaten vereinbar sind und inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausgeklammert ist.

Gegebenenfalls ist der Bundesrat angehalten, die Regulierung deutlich zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Aufgaben der Kantone

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Die EnDK erinnert daran, dass die Mehrheit der Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt und sich die Gasversorgungsunternehmen zumeist im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt betroffen sind einzelne Kantone zudem bei den Reservekraftwerken, einerseits als Eigentümer möglicher Betreiber und andererseits als Standortkantone.

Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d.h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – besteht bislang keine Netzanschlusspflicht. Die EnDK erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis.

Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet die EnDK schliesslich auch eine Beteiligung der Kantone an einem Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch ein GasVG keinesfalls in Frage gestellt werden.

Die EnDK begrüsst die Absicht des Bundesrates, dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung zu tragen. Sie weist indes darauf hin, dass die Regelungen, die erst auf Verordnungsebene erfolgen würden, Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, was sich hemmend auf die Stilllegungsplanung auswirken könnte. So bleibt z.B. unklar, was im weiteren Sinn zu den Stilllegungskosten gehört. Aus Sicht der EnDK sollten ambitionierte, volkswirtschaftlich verantwortungsvolle Abschreibungen bzw. Investitionen möglich sein.

Es ist entsprechend darauf zu achten, dass regulatorische Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. In diesem Zusammenhang erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf eine Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist die EnDK darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen müsste, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Die Einführung einer Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die Regulierungsbehörde (EnCom) führen, was die EnDK kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. Die Stilllegungs- und Transformationsplanungen sollten durch die EnCom weder grundsätzlich in Frage gestellt noch verzögert werden. Gegebenenfalls müssten die zuständigen Gemeinwesen jeweils konsultiert werden und könnte eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKE (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext des Wettbewerbs im Endkundenmarkt bräuchte es aus Sicht der EnDK flankierende Massnahmen, um den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase stärker zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere (über die Zeit steigende) Beimischquoten von erneuerbaren Gasen. Zur Unterstützung von Netzbetreibern, Städten und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme könnten Investitionsanreize geschaffen werden, beispielsweise durch Investitionsbeiträge oder Innovationsförderung. Eine Befreiung von Power-to-X Projekten vom Netzzuschlag nach Art. 35 EnG könnte Impulse für Investitionen in Elektrolyseanlagen zur Herstellung von heimischem grünem Methan geben.

Die EnDK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus einem GasVG ausklammern will. Dabei weist die EnDK darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördernden» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoff-Infrastruktur auswirken. Auch bei weiteren Elementen einer Gasmarktregulierung wäre darauf zu achten, dass sie sich nicht negativ auf die Investitionsbereitschaft resp. -fähigkeit der Branche in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken.

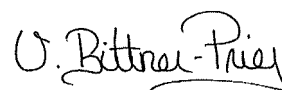
Zudem stellen die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa weiterhin eine Priorität dar, die rechtliche und regulatorische Grundlagen notwendig machen werden. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine Rolle für die Energieversorgung spielen. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Elektronisch an gasvg@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

10. Dezember 2025 (RRB Nr. 1308/2025)

Bundesgesetz über die Gasversorgung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 19. September 2025, zum Entwurf für ein neues Gasversorgungsgesetz (GasVG) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Seit dem ersten Entwurf des GasVG 2019 haben sich die Rahmenbedingungen im Bereich der Gasversorgung zum Teil erheblich geändert. Gestützt auf die Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 ist der Gasmarkt faktisch vollständig geöffnet. Verbrauchsstätten unterschiedlicher Grösse haben seither den Lieferanten gewechselt. Der Entscheid der WEKO legt jedoch nur allgemeine Grundsätze fest, deren Umsetzung den Akteuren überlassen bleibt.

Der Krieg gegen die Ukraine führte einerseits zu deutlich höheren Gaspreisen und andererseits zu einer deutlich stärkeren Gewichtung von Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Für die Schweiz ohne eigene Gasförderung und Gasspeicher ist dabei der Zugang zu ausländischen Märkten und Speichern zentral. Zur Ermöglichung des Gasflusses über die Grenzen sind Staatsverträge wie das kürzlich abgeschlossene trilaterale Solidaritätsabkommen mit Italien und Deutschland erforderlich.

Der Gasverbrauch wird aufgrund der erforderlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz langfristig stark zurückgehen. In der Schweiz wurde mit dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Energiesicherheit (SR 814.310) das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 gesetzlich festgelegt. Die Kantone und Gemeinden treiben die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKE) 2025 die Anforderungen im Bereich der Wärmeerzeugung verschärft. Einige Kantone und Gemeinden haben bereits konkrete Strategien und Pläne für den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. In den Gemeinden wird der Gasabsatz im Wärmebereich erheblich



abnehmen. Gleichzeitig wird die Bereitstellung alternativer Wärmequellen, insbesondere über Fernwärmenetze, vorangetrieben. Da die bestehende Gasversorgungsinfrastruktur in der Schweiz im Wesentlichen von den Gemeinden aufgebaut wurde, sollten sie bei Fragen rund um die Gasversorgung eng eingebunden werden.

Der vorliegende Entwurf schafft neue Akteure und Aufgaben, erhöht den Verwaltungs- und Koordinationsaufwand erheblich, lässt dabei viele Fragen offen und verweist entsprechend an zahlreichen Stellen auf noch zu erarbeitende Verordnungen. Es ist deshalb fraglich, ob bzw. inwieweit die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen umfangreichen Regelungen mit den daraus entstehenden Regulierungskosten erforderlich sind.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf für ein neues GasVG ab. Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, laden wir ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es ist aufzuzeigen, welche Regelungen zwingend erforderlich sind. Die Regulierung soll sich auf diese Elemente beschränken.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail : gasvg@bfe.admin.ch

Berne, le 18 décembre 2025

Consultation : projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Position du Centre :

Le flou juridique actuel qui pèse sur la sécurité de l'approvisionnement en gaz n'est pas acceptable

Les besoins énergétiques de la Suisse reposent pour une partie importante sur le gaz. Or, notre pays ne dispose d'aucune ressource naturelle en la matière et la part de consommation de sa production de biométhane indigène est actuellement infime (quelques 2%). Le Centre est ainsi pleinement conscient que la Suisse est complètement dépendante des importations et ne bénéficie, pour moment, d'aucune capacité propre de stockage, étant ainsi tributaire de ses pays voisins. La récente crise énergétique mondiale et l'impact des tensions géopolitiques déclenchées par la guerre d'agression russe en Ukraine sur la sécurité de l'approvisionnement en gaz ont dévoilé les faiblesses d'une telle dépendance. Le risque de rupture d'approvisionnement a frappé les esprits et souligné les dangers qui guettent notre pays, ce que Le Centre a pris tout de suite très au sérieux.

Malgré une baisse de la consommation prévue sur le moyen et long terme, le gaz occupe et occupera une place d'importance dans l'approvisionnement en énergie représentant une composante critique et stratégique de celle-ci. Or, en l'état, la Suisse ne dispose jusqu'à présent d'aucune loi portant spécifiquement sur le marché du gaz. Le Centre s'en inquiète et considère le statu quo comme une option inacceptable aux vues des risques que le flou juridique fait peser notamment sur la sécurité en approvisionnement et les difficultés générés pour l'accès au réseau des consommateurs et consommatrices. C'est pourquoi, Le Centre accueille sur le principe favorablement le projet de loi porté à consultation.

Une sécurité juridique accrue nécessaire et bienvenue pour ce secteur stratégique mais une vigilance indispensable en matière d'efficacité, de coût et de cybersécurité

La métamorphose de la Commission fédérale de l'électricité (ElCom) en Commission fédérale de l'énergie (EnCom) semble, aux yeux du Centre, tout à fait raisonnable. C'est également le jugement que porte Le Centre sur l'établissement d'un responsable de la zone de marché, chargé de coordonner le réseau de transport calqué, où cela s'avère pertinent, sur le modèle de *Swissgrid*. Le Centre attend de ces modifications institutionnelles qu'elles soient efficaces dans la surveillance du monopole naturel des gestionnaires de réseau notamment par le contrôle de leurs coûts et qu'elle puisse également contribuer de manière significative à la prise de décision et de mesures rapides en cas de risque de pénurie et dans la prévention de celles-ci. Le Centre espère des gains d'efficacité clairs découlant de la gestion de l'équilibrage par le responsable de la zone de marché. La question des coûts, n'a bien entendu pas échappé au Centre, qui note avec intérêt l'objectif de couvrir complètement les coûts supplémentaires pour l'EnCom liés à l'entrée en vigueur de la loi par des émoluments et une taxe de surveillance. Seuls trois postes au sein de l'OFEN seront financés par le

budget de la Confédération. Le Centre veillera régulièrement à ce que la distribution des coûts reposant sur les consommateurs et consommatrices et sur les gestionnaires de réseaux soient acceptables et justifiés.

Le Centre se réjouit, par ailleurs, que la loi aborde la question de l'accès au marché pour les consommateurs finaux et cherche à établir des règles claires à cet égard. Il est proposé que l'entier de ces consommateurs puisse bénéficier d'un accès au marché du gaz, et que, ce faisant, ils disposent du libre choix du fournisseur. Pour peu que les informations nécessaires à une prise de décisions éclairées soient accessibles, transparentes et de qualité suffisante, Le Centre peut accepter cette proposition. Il se questionne néanmoins sur le manque d'harmonisation au niveau du système de mesure communicant (avec lecture à distance) occasionné par la liberté de choix qui concerne également les prestataires de mesure. Dans tous les cas, à la lumière de la digitalisation toujours plus large et conscient de vu l'aspect critique des infrastructures destinées à l'approvisionnement en gaz, Le Centre attend un niveau de standard très élevé en termes de sécurité face aux cyberrisques. Ceci s'applique tant aux systèmes de mesure avec lecture à distance qu'au reste des infrastructures de l'approvisionnement en gaz.

Le Centre tient également à souligner que le financement du démantèlement du réseau (dans la mesure où celui-ci est pertinent ou nécessaire au regard de l'importance future des gaz renouvelables) doit être au moins pour partie assumée par la collectivité publique lorsqu'il résulte de décisions politiques. Il ne nous semble pas opportun de faire reposer uniquement ces coûts sur les entreprises de production qui demeurent dépendantes du gaz faute d'alternative.

Finalement, le projet prévoit l'obligation de stocker du gaz pour l'hiver. Actuellement, cet aspect important de la sécurité en approvisionnement est l'objet de réglementations *ad hoc* telles que les ordonnances qui fixent la constitution de stock de gaz lesquelles doivent être renouvelées à un rythme régulier. Il convient également de noter que ces ordonnances ne concernent qu'une partie des acteurs du marché. Le Centre juge bienvenu d'ancrer cet usage dans la loi et d'étendre ces obligations à l'ensemble du marché. Ce faisant, la prévisibilité pour la planification des entreprises est accrue et la sécurité en approvisionnement renforcée.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Parlament

Bern, 17. Dezember 2025 / cts
VL_gas_d

Elektronischer Versand: gasvg@bfe.admin.ch

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP befürwortet das Ziel, Wettbewerb im Gasmarkt zu etablieren und den Markt zu öffnen. Dennoch lehnt sie den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) ab. Dieser schafft unnötige Regulierungen, erhöht die Unsicherheit im System, sorgt für zusätzliche Kosten bei den Konsumenten und gefährdet den Gastransit durch die Schweiz.

Zwar beseitigt der Entwurf einige Probleme, er schafft aber auch neue Hürden und Unklarheiten. Die Partei fordert deshalb, auf ein solches Gesetz zu verzichten und stattdessen mit Verbändevereinbarungen zu arbeiten. Diese sollen über die Selbstregulierung in der Branche hinausgehen und eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz beinhalten. Klimapolitische Impulse mit erneuerbaren Gasen sollten allenfalls an anderer Stelle gesetzt werden.

Der Erdgasmarkt in der Schweiz schrumpft. Heizungen werden ersetzt und Netze an die neuen Bedürfnisse, wie etwa Fernwärme, angepasst. Anders als bei den Entwürfen zum GasVG aus dem Jahr 2014 ist der Markt dank eines Weko-Urteils kein Monopol mehr. Dass der Bund nun eine derart umfassende und komplizierte Regulierung präsentiert, ist unverständlich. Ebenso unverständlich ist, dass man sich bei ebendieser am Strommarkt orientiert. Dieser ist völlig anders organisiert als der Gasmarkt. So gibt es beispielsweise praktisch keine inländische Produktion. Gerade jetzt, wo die Energiestrategie des Bundes den Ausstieg aus fossilem Erdgas und die schrittweise Stilllegung der Netze vorsieht, soll der Markt mit grossem Aufwand umgebaut werden. Das ist unsinnig. Zudem werden durch die Regulierung zusätzliche Marktrisiken und die Kosten für den vorzeitigen Ausstieg aus der Erdgasversorgung auf die Konsumenten abgewälzt.

Ausserdem verlässt der Grossteil des Erdgases, das in die Schweiz fliesst, diese auch wieder. Das Land betreibt wichtige Transitlinien. Dank dieses internationalen Geschäfts werden praktisch die gesamten Infrastrukturkosten durch die Transitgesellschaft getragen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde das Transitgeschäft jedoch deutlich verändern. Da es nur noch Standardprodukte nach EU-Recht geben würde, müssten die Konsumenten die gesamten Kosten tragen.

Aus diesem Grund fordert die FDP den Bundesrat auf, das GasVG in der vorliegenden Form zurückzuziehen. Das Hauptziel der Gesetzesänderung ist die Rechtssicherheit, die jedoch nur

teilweise erreicht wird. Dafür wird eine Überregulierung geschaffen, die die Konsumenten unnötig zur Kasse bittet.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühleemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Gasversorgung: Denn für den fossilen, klimaschädlichen Energieträger Erdgas braucht es klare Spielregeln. Die GRÜNEN fordern aber eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, denn sie entspricht weder den klimapolitischen Vorgaben des Klima- und Innovationsgesetzes noch gewährleistet sie eine Transformation des Gassektors hin zu Netto-Null.

Ausrichtung des Gesetzes auf Netto-Null

Aus Sicht der GRÜNEN muss sich die Regulierung im neuen Gasversorgungsgesetz zwingend am Netto-Null-Ziel orientieren, damit die Schweiz ihre Abhängigkeit von autoritären Lieferstaaten minimiert und die Anforderungen des Klimaabkommens von Paris und den Willen der Stimmbevölkerung erfüllt. Der Gassektor und das Gasnetz müssen den Veränderungen, die mit der vollständigen Elimination fossilen Erdgases verbunden sind Rechnung tragen. Der vorliegende Entwurf genügt nicht, um diesen Zielpfad einhalten zu können.

Die GRÜNEN fordern deshalb, dass zuerst skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen wird und erst dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu erreichen. Um die Kohärenz mit den klimapolitischen Zielen des KIG sicherzustellen, braucht es verbindliche Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas. Damit diese Ziele bis spätestens 2050 erreicht werden, fordern die GRÜNEN, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt wird.

Liberalisierung des Gasmarktes

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die vollständige Liberalisierung des Gasmarktes vor. Die GRÜNEN lehnen diesen Vorschlag ab und fordern eine Teilliberalisierung mit einer deutlich höheren Schwelle für die Markttöffnung für Grossverbraucher.

Aus Sicht der GRÜNEN mindert die geplante Liberalisierung die Planungssicherheit und untergräbt die Klima- und Energiepolitik der Versorger und der Städte und Gemeinden, in deren Besitz die meisten Versorger sind. Im erläuternden Bericht zur ersten Vernehmlassung äusserte der Bundesrat die Befürchtung, dass ohne Investitionen der öffentlichen Hand, die für die Energiewende nötigen Investitionen in den Umbau fehlen würden. Und auch nur diese wäre legitimiert, ihren Gasversorgungsunternehmen Vorgaben für die Einspeisung von erneuerbarem Gas zu machen. Die GRÜNEN teilen diese Einschätzungen des Bundesrates und sind überrascht, dass dieser Befund in der vorliegenden Vorlage offenbar keine Rolle mehr spielt.

Die vollständige Markttöffnung steht im Gegensatz zur notwendigen klimazielerorientierten und öffentlich geplanten Transformation des Energiesektors. Angesichts der abnehmenden Bedeutung des Energieträgers Gas sowie des relativ kleinen Marktes fällt das Nutzen-Kosten-Verhältnis einer kompletten Liberalisierung grundsätzlich negativ aus. Die GRÜNEN fordern deshalb, dass die Markttöffnung auf Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem hohen jährlichen Verbrauch von mindest 1 Gigawattstunde (GWh) beschränkt wird.

Netzentwicklungspläne, Stilllegung und Preise

Die GRÜNEN begrüssen den Vorschlag, Netzbetreibern die Erstellung von Netzentwicklungsplänen vorzuschreiben und die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen als anrechenbare Netzkosten zu behandeln. Die Dekarbonisierung darf in diesen Plänen jedoch nicht nur als Möglichkeit evaluiert, sondern muss als gegeben angenommen und entsprechend geplant werden. Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll. Zudem fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans: Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorliegen und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten. Dies ist notwendig, damit die letztlich Klimaschutzbedingten Mehrkosten der vorzeitigen Stilllegung verursachergerecht auf eine ausreichende Anzahl von Gaskund*innen verteilt werden können.

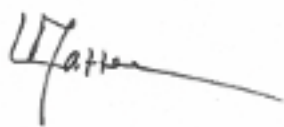
Unabhängig von der Gasmarktöffnung fordern die GRÜNEN, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind zu schaffen. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende behindern und verteuern. Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber klimafreundlichen Alternativen, welche bei sinkenden Gaspreisen zusätzlich gefördert werden müssten, um ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Zudem tragen die aktuellen Preise den Schäden durch Verbrennung und Treibhausgasemissionen nicht Rechnung.

Effizienz und Erneuerbare Gase

Der Gasverbrauch kann und muss auch in der Industrie durch Effizienzmassnahmen signifikant gesenkt werden. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme von verbindlichen Zielen für die Gaseffizienz ins GasVG sowie entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung. Die knappen erneuerbaren Gase (wie Biogas) sollen nicht in Verwendungszwecken verschwendet werden, in denen es effizientere Alternativen gibt (wie z.B. Wärmepumpen). Erneuerbare Gase stehen in Zukunft nicht in grossen Mengen zur Verfügung und sollen nur zu Abnehmerinnen geführt werden, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

19. Dezember 2025

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir tun dies gerne wie folgt:

Allgemeine Stellungnahme zur Gasversorgung / zum GasVG

Für die Grünliberalen hat die Gasversorgung auch in Zukunft einen spezifischen Stellenwert in der Energieversorgung der Schweiz. Ziel einer Regulierung des Gasmarktes muss es sein, eine wirtschaftliche, effiziente und sichere Gasversorgung dank einer Stärkung des Wettbewerbs sicherzustellen, zugleich aber auch die Transition zu erneuerbaren Gasen mit Blick auf die Klimaziele vorzubereiten und zu fördern.

Nachbesserungsbedarf sieht die GLP insbesondere bezüglich der Rahmenbedingungen für die Transition zu erneuerbaren Gasen. So soll das GasVG die Voraussetzungen schaffen, dass der Anteil erneuerbarer Gase im bestehenden Erdgasnetz steigt. Es ist auch das erklärte Ziel des VSG den Anteil erneuerbaren Gases in unserem Gasnetz zu steigern. Viele Stadtwerke haben sich selbst Vorgaben für eine Beimischquote in ihrem Basisprodukt gegeben. Die Marktöffnung darf diesen Anstrengungen nicht zuwiderlaufen. Wir fordern deshalb eine gesetzlich definierte minimale Beimischquote, die bis 2050 auf 100% zu steigern ist.

Diese Forderung ist durch gezielte Erleichterungen für Produzenten von Biogas oder anderer erneuerbarer Gase zu ergänzen. Die GLP fordert deshalb eine Befreiung von den Entry-Gebühren und die Pflicht für die Netzbetreiber, die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase in den Netzentwicklungsplänen vorzusehen. Gerade auch im aktuellen politischen Umfeld, in dem ein eben erst eingeführter Fördermechanismus (CO2-Gesetz), der erstmals die Benachteiligung von gaseinspeisenden Anlagen gegenüber stromproduzierenden Anlagen aufhebt, schon wieder den Sparplänen zum Opfer fallen soll, ist es unumgänglich, auf anderer Ebene eine Unterstützung der einheimischen Biogasbranche anzubieten.

Weiter ist der Ausschluss von Wasserstoffnetzen vom GasVG - gegeben der Entwicklung eines europäischen Wasserstoffnetzes - zu überdenken. Dadurch riskiert die Schweiz von der zukünftigen Entwicklung in Europa ausgeschlossen zu werden. Eine Anbindung an das Europäische Wasserstoffnetz ist vorzusehen und die regulatorischen Voraussetzungen dazu zu schaffen. Gerade in Bezug auf die Regulierung der Transitgasleitung ist zu überprüfen, ob diese Leitung separat vom übrigen Gasnetz zu behandeln ist. Dabei soll der Fokus auf eine gute internationale Anbindung und planbare Bedingungen für potenzielle Investoren für die Umrüstung oder den Neubau von Transitgasleitungen gelegt werden, die primär dem internationalen Handel dienen.

Die vorgesehene Marktöffnung und damit die Verankerung des diskriminierungsfreien Marktzugangs sowie die Wahlfreiheit für alle Endverbraucher und Endverbraucherinnen kann den Wettbewerb stärken. Die Regulierung der Zuteilung knapper Netzkapazitäten und der verrechenbaren Kosten des Netzbetriebs ist dabei möglichst schlank auszugestalten. Dasselbe gilt für die Vorgaben zur Versorgungssicherheit. Die aktuelle Vorlage

überzeugt diesbezüglich klar noch nicht. Die GLP fordert den Bundesrat deshalb auf, eine vertiefte Regulierrungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, um zu überprüfen, wo noch Potenzial zur Senkung der Regulierungskosten besteht und eine überzeugende Gesamtbeurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der gewählten Variante vorzulegen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Antrag:

Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, nachhaltige und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.

Begründung:

Für eine nachhaltige Energieversorgung ist auch die Nachhaltigkeit der Gasversorgung ein zentrales Anliegen. Dies ist auch im Zweckartikel (in Analogie zum StromVG) so zu postulieren.

Art. 2 Abs. 4

Bemerkung:

In Art. 2 Abs. 4 wird festgehalten, dass das GasVG für Gasnetze gilt, die mehrheitlich Methan befördern. Diese Einschränkung ist aus heutiger Sicht verständlich, wenn zur Verminderung der Komplexität vorerst nur Netze reguliert werden sollen, die aktuell schon bestehen. Netze für Wasserstoff und CO₂ werden jedoch schon diskutiert und – gerade im Europäischen Umfeld – auch geplant. Wasserstoff wird zudem bereits heute in einem steigenden Anteil beigemischt. Es ist zudem zentral für die Schweiz, dass sie von der zukünftigen Entwicklung der europäischen Gasnetze nicht ausgeschlossen wird. Dafür braucht es Rechtssicherheit, die durch den Ausschluss in diesem Gesetz von Netzen, die mehrheitlich andere Gase als Methan befördern, nicht gegeben ist. Zudem besteht zwischen dem vorliegenden Ausschluss von Wasserstoffnetzen und der Forderung in Art. 5 bezüglich Umrüstung von Netzen für den Transport von Wasserstoff sowie der Anrechenbarkeit von Kosten gemäss Art. 22 ein gewisser Widerspruch.

Wir fordern den Bundesrat auf, diese Einschränkung zu überdenken und das Gesetz so zu überarbeiten, dass Netze für Wasserstoff und andere Gase konsistent behandelt werden.

Art. 2 Abs. 5

Antrag:

Der Bundesrat kann für isolierte Gasnetze besondere Bestimmungen für die Netznutzungstarife, die Bilanzierung und die Speicheranlagen erlassen, oder sie ganz von gewissen Regulierungen ausnehmen.

Begründung:

Wir begrüssen die gesetzliche Flexibilität in Bezug auf isolierte Netze. Solche isolierten Netze existieren jedoch nicht nur im Tessin und im Raum Kreuzlingen. Es gibt auch kleinere, private Netze. Für solche Netze kann es sinnvoll sein, sie ganz von der Regulierung auszunehmen. So können z.B. Tarife untereinander ausgehandelt werden.

Es ist weiter zu klären, inwieweit diese vom vorliegenden Gesetz betroffen sind. Insbesondere ist zu klären, in welchen Fällen ein Recht auf Netzzugang durch einen Dritten erzwungen werden kann (gemäss Bemerkung im Erläuternden Bericht S. 32 oben).

Art. 3 Abs. 1a neu

Antrag: Neuer Buchstabe

a'. *Gasnetz*: Rohrleitungen, Pump- und Kontrollstationen sowie Speicher, die dem Transport und der Speicherung von Gasen dienen.

Begründung:

Der Begriff Gasnetz ist zentral in diesem Gesetz und sollte definiert werden.

Art. 5 Abs. 1

Antrag:

Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen ~~Möglichkeiten zur Dekarbonisierung~~ die Defossilisierung der Energieversorgung evaluieren planen, insbesondere dies kann eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff, Kohlendioxid, deren Nutzung als Speicher oder eine Stilllegung der Netze beinhalten. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen sowie die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase vorsehen.

Begründung:

Eine Netzentwicklungsplanung muss konsistent mit dem Netto-Null-Ziel sein. Deshalb ist nicht nur die Möglichkeit der Defossilisierung zu evaluieren, sondern sie ist konkret umzusetzen.

Das GasVG bezieht sich – in der aktuell vorgeschlagenen Version – explizit auf Methan-Netze. Die Umrüstung auf Wasserstoffnetze ist eine Option, die immer mitgedacht werden muss, sollte aber nicht der primäre Fokus von Netzentwicklungsplänen sein. Weiter kann die Umrüstung als CO₂-Netz eine Option sein und die Funktion des Netzes als Speicher ist immer mitzudenken.

Zudem ist sicherzustellen, dass bestehende oder geplante Standorte von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase in der Planung berücksichtigt und soweit möglich erschlossen werden.

Art. 10 Abs. 1

Antrag:

Zur Sicherstellung der Versorgung ~~im Winterhalbjahr~~ müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang ...

Begründung:

Die Versorgungssicherheit gilt nicht nur für das Winterhalbjahr.

Bemerkung:

Art. 10 nimmt die Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass gewisse Gasmengen gelagert und verfügbar sind. Solange sich dieser Artikel nur auf fossiles Erdgas bezieht, ist er zu begrüssen. Im erläuternden Bericht wird jedoch allgemein von «Lieferanten» gesprochen. Diese Bezeichnung kann auch Lieferanten/Produzenten von inländischem Biogas beinhalten. Eine Verpflichtung von Biogasproduzenten, sich an einem Gas-Pflichtlager zu beteiligen erachten wir hingegen als kontraproduktiv. Die Produktion von inländischem Biogas ist jetzt schon relativ teuer und sollte nicht noch zusätzlich mit solchen Auflagen verteuert werden. Falls dies dennoch geschieht, werden einige Anlagen aus der Biogasproduktion aussteigen und somit die Versorgungssicherheit schwächen, anstatt zu stärken.

Wir fordern den Bundesrat auf, im Gesetz oder in den Materialien zu klären, dass sich dieser Artikel auf die Inverkehrbringung von fossilem Erdgas bezieht.

Art. 17 ff

Antrag:

Die inländischen Produzenten von erneuerbaren Gasen sind von der Entry-Gebühr zu befreien.

Begründung:

Der Bundesrat schlägt ein Entry-Exit-Modell für die Netznutzung vor. Damit wird ein anderes Modell angewendet, als im Stromhandel gilt, aber dafür kompatibel mit dem Europäischen Gasmarkt ist. Das Modell hat aber relevante Auswirkungen auf die inländischen Biogasproduzenten. Da die inländische Biogasproduktion jetzt schon mit hohen Produktionskosten zu kämpfen hat, soll ihr im Sinne einer Förderung die Einspeisegebühr erlassen werden. Gleiches soll für Produzenten von erneuerbar produzierten synthetischen Gasen gelten.

Art. 20 und 21

Bemerkung:

Für die Stilllegung und den Rückbau der Verteilnetze könnte allenfalls ein Fonds analog desjenigen bei Kernenergieanlagen angelegt werden der von sämtlichen Netzbetreibern gespiesen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti

Elektronisch an:
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei SVP

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung Stellung zu nehmen.

Die SVP lehnt diesen Gesetzesentwurf ab. Die Schweiz verfügt heute bereits über eine funktionierende, international verflochtene Gasversorgung. Ein erheblicher Teil der Gasflüsse sind Transit- und Handelsströme, während nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des durch die Schweiz fliessenden Gases für den inländischen Verbrauch bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund ist Zurückhaltung angezeigt: Eine umfassende Neu-Regulierung kann Standortvorteile im Gas- und Energiehandel schwächen, ohne dass der Nutzen für die inländische Versorgung die neuen Kosten und Risiken klar überwiegt. Statt einer schlanken Ordnungspolitik zur Beseitigung punktueller Rechtsunsicherheiten baut der Entwurf eine neue Markt- und Aufsichtsarchitektur auf, erweitert Berichtspflichten sowie Eingriffsrechte und schafft zusätzliche Kosten zulasten der Endkundinnen und Endkunden. Besonders kritisch ist zudem die erkennbare Ausrichtung auf EU-Standards und EU-Kompatibilität: Gerade im Kontext des von der SVP klar abgelehnten EU-Pakets darf das GasVG nicht zur Vorstufe einer schleichenden energiepolitischen Anbindung an die EU werden.

In der Vernehmlassungsantwort vom Februar 2020 kritisierte die SVP, dass die damalige Vorlage eine Teilmarktöffnung vorsah, den Mittelstand belasten würde und nebenbei Klima- und Energieziele verfolgen wollte. Neu übernimmt der Entwurf 2025 zwar die Forderung der SVP nach einer vollständigen Marktöffnung, knüpft diese in der Praxis aber an neue Voraussetzungen wie kommunikationsfähige Messsysteme und komplexere Marktprozesse, was zusätzliche Bürokratie und Kosten auslösen würde. Zudem führt dieser Entwurf eine neue Pflicht ein, zur Speicherung bestimmter Gasmengen im Ausland. Der Bericht weist selbst auf Belastungen

kleinerer Marktteilnehmer hin. Aus unserer Sicht entsteht damit ein dauerhaftes Kosteninstrument, dessen Folgen letztlich bei Haushalten landen, ohne dass ein Nutzen nachgewiesen ist.

Die damalige Teilmarktöffnung wird aufgegeben, neu ist eine vollständige Marktöffnung vorgesehen. Diese formale Korrektur reicht jedoch nicht aus, weil der Entwurf gleichzeitig deutlich mehr Regulierung aufbaut als für eine reine Marktordnung notwendig wäre. Die Wahlfreiheit wird in der Praxis an zusätzliche technische und administrative Voraussetzungen geknüpft, und es kommen neue, eingriffsintensive Instrumente hinzu, namentlich zusätzliche Pflichten im Bereich Versorgungssicherheit sowie eine Netz- und Planungslogik, die das Gesetz mit energie- und klimapolitischen Transformationsvorgaben überlädt. Damit bleibt die Grundkritik der SVP von 2020 bestehen: Klima- und Energieziele gehören transparent in die dafür vorgesehenen Erlasse und nicht nebenbei in ein Ordnungsgesetz für den Gasmarkt.

Der Entwurf baut eine neue Markt- und Aufsichtsarchitektur auf, schafft zusätzliche Berichtspflichten sowie Eingriffsrechte und belastet Endkunden mit neuen Abgaben und Netzkosten. Parallel steht das neue EU-Paket mit dem Stromabkommen zur Debatte, welches die SVP klar ablehnt. Das GasVG darf nicht zur Vorstufe einer schrittweisen energiepolitischen Anbindung an die EU werden. Damit droht genau das Gegenteil dessen, was die Schweizer Bevölkerung benötigt: höhere Energiekosten, mehr Bürokratie und weniger Planungssicherheit. Schliesslich ist die EU-Ausrichtung heute nicht mehr nur ein allgemeines Ziel, sondern im Entwurf konkret angelegt: Entry-Exit-Modell als EU-Standard, EU-begründete Prozesse und die explizite Herleitung, dass bestimmte Regelungen «EU-kompatibel» sein müssen, um mit Nachbarbehörden zusammenzuarbeiten. Die SVP verlangt daher eine klare Rückführung der Vorlage auf eine schlanke, schweizerisch ausgerichtete Marktordnung ohne neue Pflichtbürokratie zulasten von Haushalten und KMU.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie, BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung.
Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Für den Gasmarkt gibt es in der Schweiz bisher keine spezialgesetzliche Regelung, im Gegensatz zum Strombereich. Das Fehlen spezialgesetzlicher Vorschriften hat Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und erschwert den Netzzugang für die Gaskundinnen und -kunden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Lücke geschlossen werden.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass ein neues Gasversorgungsgesetz eingeführt werden soll. Denn fossiles Erdgas stellt heute mit rund 12 % immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung dar, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Dennoch ist fossiles Erdgas keine zukunftsfähige Energiequelle, weshalb es unabdingbar ist, erneuerbare und / oder synthetische Gase wie Biogas oder Wasserstoff in diese Vorlage zu integrieren. Weil diese Integration in der vorliegenden Vorlage jedoch fehlt, fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung und -infrastruktur für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu reduzieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden und von Biogas oder anderen erneuerbaren synthetischen Gasen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass zuerst genauer skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen, und dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu realisieren. Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen teilweise adressieren; insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können. Ansonsten betreibt man einen grossen juristischen, personellen und finanziellen Aufwand für ein fossiles Auslaufmodell.

Zudem steht die SP Schweiz derzeit einer vollständigen Liberalisierung des Gasmarkts ablehnend gegenüber. Sie ist nur bereit darüber zu diskutieren, wenn zeitgleich eine vollständige Integration in den europäischen Gasbinnenmarkt zur Debatte steht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH 3003 Bern

gasvg@astra.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Departement dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Der SGV begrüsst grundsätzlich, dass für den Gasmarkt mehr Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Er bezweifelt jedoch die Zweckmässigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs, werden damit doch viele Ressourcen in einen schrumpfenden Markt investiert. Der SGV plädiert dafür, diese Mittel besser zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Energiewende einzusetzen.

Die Gemeinden sind wichtige Partner in der Energiepolitik und spielen eine zentrale Rolle, sowohl als Eigentümerinnen von Gasversorgungsunternehmen als auch als Planungs- und Genehmigungsbehörden. Viele Gemeinden befinden sich bereits mitten im Transformationsprozess und haben ihre Strategien auf eine klimaneutrale Energieversorgung bis 2050 ausgerichtet – so wie es das vom Volk beschlossene Klima- und Innovationsgesetz KIG vorschreibt. Damit die gesetzlich verankerten Netto Null-Ziele nicht gefährdet werden, muss der Fokus deshalb weiterhin auf den erneuerbaren Energien liegen.

Ein Gasversorgungsgesetz müsste so ausgestaltet werden, dass der in vielen Gemeinden bereits in Angriff genommene Rückbau der Gasinfrastruktur nicht gebremst wird. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Regulierung so schlank wie möglich gestaltet wird, damit der administrative Aufwand für die kommunalen Behörden minimiert werden kann. Bei der Netzplanung wären zudem zwingend die zuständigen Gemeinwesen miteinzubeziehen. Positiv bewertet der SGV die Absicht, dass im Zusammenhang mit der vorzeitigen Stilllegung und dem Rückbau von Gasnetzen ausserordentliche Abschreibungen auf die Netztarife angerechnet werden könnten.

Da der Gasmarkt im Gegensatz zum Strommarkt laufend an Bedeutung verliert, erachtet der SGV das Kosten-/Nutzenverhältnis mit den vorgeschlagenen Gesetzesinhalten als ungünstig. Wie erwähnt ist er der Ansicht, die vorhandenen Mittel und Ressourcen anstatt in einen schrumpfenden Markt besser zur Begleitung und Unterstützung der Gemeinden auf ihrem

Weg Richtung Netto Null zu investieren. Die Gemeinden sind die wichtigen Treiber bei der Transformation der Wärmeversorgung, indem viele von ihnen bereits mit dem Gas-Ausstieg angefangen und parallel dazu den Ausbau der thermischen Netze in Angriff genommen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
- Konferenz kantonaler Energiedirektoren EnDK
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Gasversorgungsgesetz (GasVG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Er ist von der Vorlage unmittelbar betroffen, da Gas in der Schweiz hauptsächlich in den urbanen Gebieten verbraucht wird und leitungsgebundene Wärmeversorgung grundsätzlich eine kommunale Aufgabe ist.

Im Winter 2019/2020 fand die erste Vernehmlassung zum GasVG statt. Bereits im Rahmen dieser ersten Vernehmlassung hat sich der Städteverband gegenüber einem GasVG kritisch geäußert und eine möglichst schlanke Gesetzgebung gefordert, die die Eigenheiten der Schweizer Gasversorgung angemessen berücksichtigt. Die Ausgangslage ist heute nicht mehr dieselbe: Einerseits droht seit dem russischen Überfall auf die Ukraine eine damit verbundene Energiemangellage. Andererseits hat das Schweizer Stimmvolk mit der Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes KIG am 18. Juni 2023 die Klimaneutralität bis 2050 beschlossen und im Gesetz verankert. Weiter hat die Wettbewerbskommission den Gasmarkt mit ihrem Entscheid vom 4. Juli 2020 betreffend Energie Wasser Luzern Holding AG (ewl) und Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ) inzwischen vollständig geöffnet.

Die Städte engagieren sich als Planungs- und Bewilligungsbehörden, und auch als Eigentümerinnen von Energieversorgungsunternehmen für eine sichere Energieversorgung, die auf Effizienz und Erneuerbarkeit ausgerichtet ist. Wärme- und Kälteproduktion haben einen grossen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen, deren Ausrichtung auf Netto-Null ist essenziell, um die Klimaziele zu erreichen. Um die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, bauen die Städte mit eigenen Energieversorgungsunternehmen thermische Netze auf und aus, und sie treiben parallel dazu die Stilllegung der Gasinfrastruktur voran. Die städtischen Werke investieren in diesen Transformationsprozessen Beträge in Milliardenhöhe.

Für die Erreichung der Klimaziele ist der Ausstieg aus dem fossilen Gas unabdingbar. Für die Wärmeversorgung soll Gas künftig nur noch im Ausnahmefall genutzt werden. Denn es wird auch künftig nicht genügend erneuerbares Gas zur Verfügung stehen, um diese Energiequelle grossräumig zu nutzen. Das GasVG dürfte erst 2028 in Kraft treten, lange nach dem Zeitpunkt, zu dem fossiles Gas deutlich reduziert sein müsste, um die Klimaziele zu erreichen.

Das GasVG plant folglich eine umfassende Regulierung eines stark schrumpfenden Marktes. Aus Sicht der Städte erscheint eine Regulierung der Gasversorgung zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die Städte stehen bereits mitten im Transformationsprozess hin zu einer Wärmeversorgung ohne Gas. Sie bauen konsequent thermische Netze auf und setzen dabei höchstens für die Spitzenlast und grundsätzlich nur noch vorübergehend auf fossiles Gas.

Weiter stellen die Städte fest, dass die Gasversorgung aktuell in der Schweiz grundsätzlich gut funktioniert. Der Städteverband weist darauf hin und begrüsst, dass für die Verbesserung der Versorgungssicherheit kürzlich erfolgreich bilaterale Verträge mit Italien und Deutschland abgeschlossen wurden.

Das geplante GasVG mit den umfassenden Regulierungsbestimmungen bspw. die Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen würde den administrativen Aufwand seitens Verteilnetzbetreiber und seitens Behörden (kommunale und kantonale Ebene sowie die neue EnCom) stark erhöhen. Gleichzeitig würden die neu geplanten Vorgaben zur Netztarifierung und zu den anrechenbaren Netzkosten die Finanzierung des Transformationsprozesses durch die Städte massiv erschweren. Die im GasVG vorgesehene Möglichkeit, die Kosten für die vorzeitige Stilllegung anzurechnen, würde im Grundsatz begrüsst werden. Sie reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die befürchteten Mehrkosten und Mindereinnahmen zu kompensieren. All diese Kritikpunkte wiegen für die Städte schwer.

Der Städteverband lehnt daher das geplante GasVG entschieden ab. Er unterstreicht gleichzeitig, dass Gas fast ausschliesslich in urbanen Räumen als Energiequelle für die Wärmeversorgung eingesetzt wird und daher Städte und Agglomerationen, sprich die Mitglieder des Städteverbands unmittelbar von einem GasVG betroffen wären.

Würde sich der Bund wider die besonderen Anliegen der Städte trotzdem für eine Regulierung mittels GasVG entscheiden, dürften die Regulierungen nicht den von den Städten stark vorangetriebenen Transformationsprozess hin zu Netto-Null schwächen oder bremsen, da dies die Klimaziele torpediert. Mindestens bräuchten Städte eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Gasnetz, welche Investitionen in den Transformationsprozess der Wärmeversorgung erlaubte.

Um den Transformationsprozess der Wärmeversorgung hin zu Netto-Null voranzutreiben, sind aus Sicht der Städte zielführende Instrumente erforderlich, die fossile Brennstoffe unattraktiv machen und Eigentümerinnen motivieren, ihre Gebäude zu sanieren und ihre Heizungen auf erneuerbare Energien umzustellen. Hinsichtlich fossiler Gase wäre die Festlegung von Richtwerten für diese gemäss Art. 4 Abs. 2 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG), im Einklang mit den dort festgelegten Klimazielen zielführend. Werden die Richtwerte verfehlt, soll der Bund mit gezielten Instrumenten eingreifen, um die Richtwerte wieder zu erreichen. Ein aus Sicht der Städte bewährtes Instrument ist die schrittweise Erhöhung der CO₂-Abgabe.

Weiter weist der Städteverband darauf hin, dass Biogas als Übergangslösung eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung der Städte übernehmen wird. In der aktuellen Praxis wird nach dem Modell Strommarkt für die Einspeisung von Biogas im Verteilnetz kein Einspeise-Entgelt verrechnet. Dies soll nicht geändert werden, denn es verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit von inländischem Biogas.

Gemäss Art 23 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage ist zudem vorgesehen, dass Endverbrauchende, die Gas von einem Drittlieferanten beziehen, einen Dienstleister ihrer Wahl mit der Messung beauftragen müssen. Der beauftragte Dienstleister ist, für die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems zuständig. Die Liberalisierung des Messwesens und die damit verbundene Pflicht von kommunikationsfähigen Messsystemen bindet unnötig finanzielle Mittel für einen schrumpfenden Gasmarkt. Es ist weiter, aufgrund neuer Schnittstellen zwischen Netzbetreibern und Messdienstleistenden mit einem hohen administrativen Aufwand zu rechnen. Auf die Liberalisierung des Messwesens müsste deshalb verzichtet und die Datenhoheit beim Netzbetreiber belassen werden.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:

gasvg@bfe.admin.ch

19. Dezember 2025

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):
Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum überarbeiteten GasVG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit circa 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Diese Mitgliederbasis umfasst sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite des Gasmarktes.

Die Gesamtwirtschaft begrüsst es, dass der Bund Anstrengungen unternimmt, um im Gasmarkt Rechtssicherheit zu schaffen. Für die Nachfrageseite im Markt, insbesondere die produzierende Industrie, ist das GasVG ein wichtiger Meilenstein, da es die 2020 durch die WEKO erzwungene Marktöffnung mit klaren Spielregeln versieht und die freie Versorgerwahl auch in Zukunft sichert. Grössere Bedenken bestehen jedoch bei der Regulierungsdichte. Insbesondere die Angebotsseite hat erhebliche Bedenken, dass das GasVG eine deutliche Überregulierung darstellt, die Unsicherheiten schafft und zu höheren Kosten führt. Insgesamt sind sich die Mitglieder von economiesuisse einig, dass die Regulierungsdichte und die letztlich von der rückläufigen Anzahl Verbrauchern getragenen Kosten des aktuellen Gesetzesvorschlags zu hoch sind. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen fallen unterschiedlich aus: Die Nachfrageseite befürwortet die spezialgesetzliche Regelung, fordert aber eine schlankere Umsetzung; die Angebotsseite lehnt den vorliegenden Entwurf ab, würde aber zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten.

Vor diesem Hintergrund befürwortet economiesuisse das GasVG, da es Leitplanken für den geöffneten Gasmarkt setzt – heute und in Zukunft. Gleichzeitig fordern wir den Bundesrat auf, das Gesetz deutlich schlanker und subsidiärer zu gestalten, die Regulierungslast auf ein Minimum zu reduzieren, die Technologieoffenheit zu gewährleisten und letztlich für beide Marktseiten ausreichende Rechtssicherheit und praktikable Lösungen zu schaffen.

Unsere Detailpositionen finden Sie nachfolgend.

Gesetz schlanker und subsidiärer gestalten

Das vorliegende GasVG ist mit 46 Artikeln zu umfassend. Aus volkswirtschaftlicher Sicht darf das Gesetz nicht dazu führen, dass Effizienzvorteile aus dem Wettbewerb durch neue Regelungen zunichte gemacht werden. Die Vorlage sollte lediglich die notwendigen Spielregeln und Institutionen für den geöffneten Gasmarkt umfassen. Umsetzungs- und Kontrollvorschriften sind auf ein Minimum zu reduzieren, nicht nur, aber insbesondere im Aufgabengebiet der EnCom und des MGV (siehe unten). Auf Planungspflichten für Gasnetze oder Speicherverpflichtungen ist ebenfalls zu verzichten. Eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips ist darüber hinaus notwendig. Trotz fehlender Marktregulierung haben sich im Gasmarkt einige gut funktionierende Institutionen privatrechtlich gebildet, die nicht gesetzlich übersteuert werden sollten. Zu nennen ist insbesondere die KIO Gas im Bereich der Versorgungssicherheit. In diesem Sinne beantragen wir, dass parallel zur Reduktion der Regulierungsdichte eine analoge Bestimmung zu Art. 3 StromVG auch im GasVG geschaffen wird, welche vor dem Erlass von staatlichen Vorschriften die Prüfung von freiwilligen Lösungen priorisiert.

Spezialgesetzlichen Rahmen schaffen

Gas ist heute ein wichtiger Bestandteil unserer Energieversorgung, für die Wärmeerzeugung von Haushalten und anderen Gebäuden, für die verarbeitende Industrie und nicht zuletzt für saisonale Stromspeicherung und gegen allfällige Stromengpässe im Winter. Diese Rolle wird sich aufgrund der Dekarbonisierung und Elektrifizierung in den nächsten Jahrzehnten zwar verändern, dennoch wird Energie in Molekülform weiterhin einen zentralen Bestandteil unserer Energieversorgung darstellen. Angesichts dessen erachten wir einen spezialgesetzlichen Rahmen für den Gasmarkt weiterhin als notwendig und zukunftssträchtig. Heute ist der Gasmarkt bereits geöffnet und ein Grossteil der positiven Effekte von Wettbewerb sind bereits realisiert. Beide Marktseiten anerkennen aber, dass die heutige Konstellation an ihre Grenzen stösst. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrats, den Marktzugang weiter zu vereinfachen. Markteintrittsbarrieren sollten nur insofern bestehen, wie sie für die technische Marktteilnahme nötig sind. Die Hürden für Lieferantenwechsel sollten tief sein. Insgesamt begrüssen wir auch den Entscheid, den durch das WEKO-Urteil 2020 vollständig geöffneten Markt offen zu lassen und nicht wieder teilweise zu schliessen. Für einen fairen und effizienten Wettbewerb ist es zudem zentral, dass für sämtliche Lieferanten (und deren Kunden) dieselben Spielregeln gelten.

Defossilisierung ermöglichen, Gesetz technologieoffen ausgestalten

Der vorliegende Entwurf des GasVG beschränkt sich auf die Regulierung von Methan. Dies erachten wir nicht als zielführend und fordern eine technologie neutrale Ausgestaltung des Geltungsbereichs, insbesondere für erneuerbare Gase. Die Schweiz weist heute ein Gasnetz von rund 20'000 Kilometern auf. Dabei handelt es sich um ein volkswirtschaftlich relevantes Asset, das wir auch in Zukunft nutzen sollten. Ein technologie neutrales GasVG verhindert eine unnötige, vorzeitige Entwertung dieses Assets. Um den Übergang von fossilfreien Energieträgern zu vereinfachen, braucht es aus unserer Sicht insbesondere zielführende Beimischungsmöglichkeiten für erneuerbare Gase sowie eine Gebührenbefreiung dieser Gase im Entry-Exit-Modell.

Rollen der neuen Institutionen schärfen

Die im GasVG neu definierten Institutionen des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und der eidgenössischen Energiekommission (EnCom) erachten wir weiterhin als zielführend. Entscheidend ist jedoch, dass ihre Kompetenzen klar und präzise geregelt werden, um die Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Unbestimmte oder sehr weit gefasste Eingriffsmöglichkeiten – etwa im Bereich Monitoring oder bei Informationspflichten – sollten deshalb sorgfältig überprüft und auf das Nötigste beschränkt werden. Damit sollen auch die Kosten im Rahmen bleiben. Generell gilt es sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Regulierung auf die Endverbraucherpreise nicht aufgrund rückläufiger Nachfrage, eines schrumpfenden Marktvolumens oder eines fortschreitenden Verwaltungsaufbaus kontinuierlich steigen, wie dies heute im Strombereich zu beobachten ist. Die vorgeschlagene Netzzugangslösung mit einer einzigen Bilanzzone und einem Entry-Exit-Modell begrüssen wir weiterhin. Insbesondere korrespondiert diese Lösung mit den gängigen Regeln in der EU, was aus unserer Sicht die Interaktion mit den Nachbarländern erleichtert und so zur Versorgungssicherheit der Schweiz beiträgt. Eine markt- und realitätsnahe Umset-

zung des Cost-plus-Ansatzes ist zudem notwendig, um Fehlanreize zu verhindern wie sie bspw. im Strommarkt zu beobachten sind. Eine alternative Anreizregulierung wäre zumindest zu prüfen.

Kosten minimieren und verursachergerecht verteilen

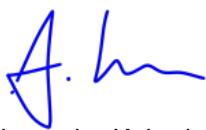
Das GasVG macht sehr weitgehende Vorschriften zur Versorgungssicherheit. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Regelungen kritisch zu überdenken. Einerseits sollte das beste Preis-Leistungsverhältnis für alle Marktteilnehmenden angestrebt werden. Hierfür braucht es Flexibilität, die der aktuelle Entwurf nicht aufweist. Die genaue Konstellation der nächsten Krisensituation ist nicht vorhersehbar und das GasVG sollte anpassungsfähig gestaltet sein. Dies führt zu tiefen Kosten und weniger administrativem Aufwand für alle Marktteilnehmenden. Andererseits müssen Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche mit den Verordnungen des BWL verhindert werden. Für die Gesamtwirtschaft ist es unerheblich, wo die Versorgungssicherheit geregelt wird, aber sie sollte *nur einmal* geregelt werden. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung wäre es richtig, auf die Vorschriften zur Versorgungssicherheit im GasVG zu verzichten und weiterhin auf dem neu geschaffenen Art. 8a EnG zu basieren sowie den entsprechenden Verordnungen.

Ebenso müssen die anfallenden Kosten generell verursachergerecht getragen werden. Vor allem im Sinne der Verbraucher lehnen wir es folglich dezidiert ab, dass die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Gasnetzen den Verbrauchern angelastet werden können. Als Verursacherin ist hier klar die Politik auszumachen, welche die Konsequenzen ihrer Entscheidungen selbst tragen sollte. Gleiches gilt für die anrechenbaren Kosten der Gasspeicherung. Diese sollte aus Effizienzgründen auf das Winterhalbjahr beschränkt werden und nur den nutznießenden Kunden (insb. geschützten Kunden) angerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik,
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales,
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Brugg, le 24 novembre 2025

Responsable : Diane Gossin
Secrétariat : Jeannette Saurer
Document : 251124_PP_LApGaz.pdf

Par courriel à :
gasvg@bfe.admin.ch

Procédure de consultation : Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Dans votre courriel du 19 septembre dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et vous en remercions.

De manière générale, nous souhaitons rappeler que les exploitations agricoles dépendent, d'une part, d'un approvisionnement en gaz fiable et à des prix compétitifs. Parallèlement, elles jouent un rôle essentiel en tant que productrices de gaz renouvelable, contribuant ainsi directement à la transition énergétique de la Suisse. En outre, en tant que propriétaires fonciers, les familles paysannes sont directement concernées par les infrastructures gazières traversant leurs terrains.

Dans ce contexte, nous saluons l'élaboration de cette loi, qui a le mérite de réguler spécifiquement le marché du gaz, un secteur jusqu'à présent insuffisamment encadré. Nous soutenons tout particulièrement l'objectif d'ouvrir pleinement le marché à tous les consommateurs finaux, leur garantissant ainsi la liberté de choisir leurs fournisseurs et les prestataires de mesures.

Cependant, nous émettons quelques réserves en ce qui concerne les points suivants :

- **Absence de quota minimal** : le projet mis en consultation ne propose aucun quota minimal pour les gaz renouvelables, tel qu'esquissé [en juin 2023](#) par le Conseil fédéral. Bien que l'instauration de tels quotas puisse sembler contradictoire avec la logique de marché, elle devrait être envisagée comme mesure d'accompagnement pour stimuler la production indigène.
- **Plans de développement du réseau** : Le projet mis en consultation vise le démantèlement d'infrastructures de gaz existantes et fonctionnelles, alors que le potentiel des gaz renouvelables est important. Cela n'est pas cohérent d'un point de vue économique.
- **Redevance/rémunération pour le réseau** : Le projet ne prévoit pas d'exemption pour les installations de production de gaz renouvelables en ce qui concerne la rémunération pour l'utilisation du réseau. Ceci compromet l'objectif de créer un cadre favorable à l'injection de biométhane indigène.
- **Exceptions à l'approbation des plans et assouplissement des procédures** : Nous nous opposons à l'art. 2, al. 5 de la LITC, qui permettrait de déroger à l'obligation d'approbation des plans et de simplifier la procédure pour l'installation de conduites gazières. Les familles paysannes, en tant que propriétaires fonciers, peuvent être directement affectées par ces infrastructures : pertes de rendement, coûts supplémentaires, compaction du sol, perturbations de la gestion agricole, et effets résiduels sur plusieurs années. Or, la protection des terres agricoles et la préservation de leur fertilité sont des enjeux d'intérêt public.

Seite 2 | 2

Bien que la nécessité de traverser des terres agricoles ne soit pas remise en question, il apparaît déjà que les intérêts du secteur agricole ne sont pas toujours suffisamment pris en considération lors de la construction de telles infrastructures. Par conséquent, sachant que les ajustements proposés risquent de restreindre les droits des propriétaires fonciers, nous rejetons ces exceptions et simplifications dans le cadre de la planification des réseaux.

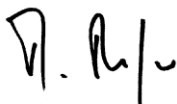
Pour conclure, nous soutenons pleinement la prise de position de notre organisation membre Ökostrom Schweiz, l'Association faîtières des biogaz agricoles, ainsi que le détail de ses revendications.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous sommes à votre entière disposition pour tout complément d'information et nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des paysans



Markus Ritter
Président



Martin Rufer
Directeur



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 19. September 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Ausgangslage

Dieses Gesetz soll einen stabilen und transparenten Rechtsrahmen für den Zugang zu Gas schaffen und damit das Vertrauen von Verbrauchern und Lieferanten stärken. Dank dem wiederholten Eingreifen der Wettbewerbskommission (WEKO) besteht bereits heute ein einigermaßen funktionierender Gasmarkt. Das GasVG soll die freie Wahl des Lieferanten und der Messung absichern, was den Wettbewerb stärkt und für die Verbraucher von Vorteil sein dürfte.

Das Gesetz soll auch die Versorgungssicherheit gewährleisten, selbst im Krisenfall, durch die obligatorische Speicherung und eine zentralisierte Regulierung. Dies dürfte ausreichen, um eine Krise wie die von 2022-23 zu bewältigen. Der Krieg in der Ukraine und die Umwälzungen auf den europäischen Energiemärkten haben die Notwendigkeit eines einheitlichen Rechtsrahmens deutlich gemacht.

Das Gesetz soll weiter die Schweiz an die europäischen Standards anpassen, was Importe, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die schrittweise Integration von klimaneutralen Gasen (Biometan, Wasserstoff) erleichtern wird.

Die Umsetzung wird jedoch auch zusätzliche Kosten verursachen: für das Netz, die Speicherung und die Einführung intelligenter Zähler, die die Versorger an die Verbraucher weitergeben können, was

sich auf die Preise auswirken könnte. Mit anderen Worten: Die Auswirkungen auf die von den Verbrauchern zu zahlenden Endpreise bleiben so unklar.

Es ist darauf zu achten, dass die neue Regelung nicht zu unnötigen Kosten führt, die letztlich auf die Verbraucher abgewälzt werden. **Der sgv unterstützt den Entwurf des GasVG in seiner vorliegenden Form – vor allem aufgrund der teilweise unnötigen Kostenfolgen – nur grundsätzlich.** Das Bad soll aber nun nicht mit dem Kinde ausgeschüttet werden, d. h. der Gesetzesentwurf soll nicht fallengelassen, sondern punktuell verbessert werden. Mehrere Vorschläge, wie diese Kosten zu vermeiden wären, werden im nachfolgend explizit aufgeführt.

Konkrete Kommentierung einzelner Artikel

Art. 2, Abs. 4: Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle (grösseren) Netze, die fossile und klimaneutrale Gase transportieren

Mit der Beschränkung des GasVG auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, wird der Aufbau von neuen Monopolmärkten, z. B. beim Wasserstoff, nicht verhindert. Das GasVG sollte auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Dies kann auch bedeuten, dass das GasVG im Laufe der Zeit um spezifische Bedürfnisse von Wasserstoffnetzen oder anderen klimaneutralen Gasen erweitert werden muss. Das GasVG würde damit zu einer Regulierung, die sich auch um eine Nachfolgelösung des fossilen Gases bemüht.

Art. 3: Definition der «Gaswirtschaft»

Der Begriff der Gaswirtschaft wird häufig verwendet. Dieser soll deshalb definiert werden. Die Gaswirtschaft umfasst alle beteiligten Akteure im Schweizer Gasmarkt wie Netzbetreiber mit und ohne Endkunden, Drittlieferanten, Bilanzgruppenbetreiber, reine Gashändler ohne Endkunden, Vertreter von Verbraucherorganisationen.

Art. 5: keine Klimavorgaben ins GasVG

Für Klimaschutzmassnahmen gibt es insbesondere das CO₂-Gesetz. Die Dekarbonisierungsmassnahme «Netzentwicklungspläne» gehört nicht ins GasVG. Zudem könnte der Passus zur Folge haben, dass Netze zu leichtfertig zurückgebaut werden. Die Bedeutung der Gasnetze für die zukünftige Energieversorgung im Winter wird noch zu wenig gewürdigt. Sie können bei der Verschiebung der Energieüberschüsse vom Sommer in den Winter eine bedeutende Rolle spielen.

Art. 6, Abs. 3: rechtliche anstelle buchhalterischer Trennung

Besser wäre eine vollständige Trennung der Unternehmen der Gaswirtschaft in rechtlich eigenständige Einheiten. Damit entsteht ein effektiver Anreiz für die Netzbetreiber, alle Lieferanten gleich zu behandeln.

Art. 7: sinnvolle Regelung

Dieser Artikel ist von grösster Wichtigkeit. Dank der klaren Transparenz der Kosten des Monopolbereichs (und der Versicherung, dass diese Kosten bei einem Markteintritt nicht höher werden) kann effektiver Wettbewerb entstehen. Wichtig ist, dass diese Bestimmung für alle Belieferungen gilt, also auch jene im Rahmen der bisherigen Vertragsverhältnisse.

Art. 7 und 8: keine Mehraufwände

Es soll darauf verzichtet werden, dass Endkunden Anspruch auf eine einzige Rechnung für sämtliche Kostenpositionen erhalten können. Dies würde zu unnötigen Zahlungsflüssen zwischen Lieferanten und Netzbetreibern führen und das System insgesamt ohne effektiven Mehrwert verteuern.

Art. 9 und Art. 23, Abs. 2: keine Mehraufwände / kürzere Fristen

Bereits eingebaute kommunikationsfähige Zähler vom Endverbraucher bzw. dessen Lieferanten sollen zum Zeitwert übernommen werden können. So soll verhindert werden, dass zusätzliche Hürden für den Marktzugang entstehen. Dies beispielsweise dadurch, dass der lokale Netzbetreiber darauf besteht, dass der existierende bereits kommunikationsfähige Zähler ausgebaut und durch einen neuen Zähler ersetzt werden muss.

Weiter ist die Vertragsfreiheit essentiell und soll nicht eingeschränkt werden. Der Wettbewerb soll gefördert und nicht behindert werden. Die Anbahnungszeiten mit den Netzbetreibern bei einem Lieferantenwechsel sind heute viel zu lange (teilweise bis zu 6 Monate). Fristen von einem Monat und weniger sind sinnvoll.

Art. 10: Solidarisierung der Speicheraufgabe und -kosten

Es ist für kleine Gaslieferanten/Importeure eine grosse Hürde, wenn sie Speicher im Ausland bewirtschaften müssen. Auch können sie nicht davon ausgehen, dass sie diese Aufgabe an andere Marktteilnehmer (meist wohl Konkurrenten) zu kompetitiven Konditionen auslagern können. Die Speicherpflicht soll auch nicht dazu führen, dass grössere Lieferanten preisliche Vorteile gegenüber kleineren Lieferanten erzielen können.

Eine Solidarisierung dieser Aufgabe und Kosten ist sinnvoll – es geht schliesslich auch um eine gesamtschweizerische Solidarisierung zugunsten der Komfortwärmekunden (und nicht der Industrie in erster Linie). Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Dieser könnte die Aufgabe auch an Organisationen wie Provisiogas auslagern.

Art. 11: Periodengerechte Belastung der Kosten

Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten lediglich im Winterhalbjahr anhand der bezogenen Menge Gas verrechnet werden sollen. Ansonsten würden Endverbraucher, welche einen grossen Anteil Erdgas in der warmen Jahreszeit beziehen (typischerweise Gewerbe und Industrie), für die Sicherheit der anderen Verbraucher überproportional belastet, obwohl sie aktuell gar nicht zu den geschützten Kunden zählen.

Art. 13: keine Mehraufwände

Den Unternehmen Pflichten zur Beschaffung von Optionen oder zusätzlichen Transportkapazitäten zu verordnen kann diese in finanzielle Schwierigkeiten führen bzw. es kann je nach Finanzkraft des Unternehmens gar nicht möglich sein, diese Pflichten zu erfüllen. Der Bund soll deswegen Sicherheiten stellen, damit diese Unternehmen die benötigten Kredite erhalten können.

Die komplizierte Regelung zeigt, dass ein Verantwortlicher bestimmt werden muss, der Ansprechpartner der Behörden ist. Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Wird geregelt wie vorgesehen, müsste die Behörde im Einzelfall gestützt auf das Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit prüfen, ob die Verpflichtung sachgerecht ist, wenn sie zur Illiquidität des Verpflichteten führt.

Art. 2, Abs. 3, Art. 16, Abs. 2 und Art. 33, Abs. 4: Tessin ins Marktgebiet Schweiz integrieren

Das Tessin steht für 4% des Schweizer Gasverbrauchs. Dieser Teil muss zwingend in das Marktgebiet Schweiz (virtuell) integriert werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass das Tessin nicht oder nur unzulänglich von den wettbewerblichen Vorteilen des offenen Gasmarktes profitieren können wird. Bei einer eigenen Bilanzzone «Tessin» werden Anbieter aus der restlichen Schweiz den zusätzlichen Aufwand für das Tessin scheuen und entsprechen wird kaum Wettbewerb stattfinden.

Hingegen sind die für den internationalen Markt bestimmten Transitzkapazitäten aus dem Schweizer Marktgebiet auszuschliessen. Der Markt für Transitzkapazitäten ist sehr spezifisch und muss auf einer anderen Grundlage geregelt werden als der Binnenmarkt. Ausserdem birgt die vollständige Integration der Transitzkapazitäten in den Schweizer Marktbereich ein erhebliches Risiko: Das Risiko, dass der Schweizer Markt die finanziellen Risiken tragen muss, wenn die Transitzkapazitäten nicht verkauft werden, wie es derzeit beim in den österreichischen Markt integrierten TAG der Fall ist. Dies könnte direkte und erhebliche Auswirkungen auf die Transporttarife der Schweizer Kunden haben.

Art. 17, Abs. 1: keine Mehraufwände / identische Konditionen

Es ist zwingend, dass Netznutzungsverträge angeboten werden. Tatsächlich würde es wohl reichen, wenn die Regeln in AGB hinterlegt werden und der Neuzugang auf einfache Anzeige hin möglich ist. Beim Strom ist die ElCom auch nicht der Meinung, dass es zwingend einen Netznutzungsvertrag braucht, da die Netznutzung wie hier weitgehend durchreguliert wird.

Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind, wenn es überhaupt einen Vertrag braucht. Wenn ja, müssen Rahmenverträge vorgelegt werden, die durch Messpunkte einfach ergänzt werden können (das kann in der Verordnung geregelt werden).

Es soll sichergestellt werden, dass lokale Lieferanten keine Vorteile in der Netznutzung erhalten. Dies bedeutet, dass die Tarife bei den Endverbrauchern in den Ausspeiseverträgen für lokale und Drittlieferanten identisch ausfallen müssen. Lokale Lieferanten sollen nicht die Möglichkeit erhalten, via Verschachtelungseffekte im lokalen oder regionalen Netz Vorteile zu erzielen.

Art. 17, Abs. 2: Integration der Transitleitung

Durch die Integration der Transitzgasleitung verzichten die heutigen Kapazitätsvermarkter auf teils hohe Gewinne aber auch entsprechende Risiken.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Italien von den regulierten Preisen profitieren und dadurch die Leitung indirekt eine höhere Auslastung erreichen wird. Mit der höheren Auslastung sinken die Kosten für die Schweizer Gasverbraucher. Eine vollständige Integration wird deshalb befürwortet. Zudem entspricht eine integrierte Transitzgasleitung den Regelungen und Entwicklungen in der EU.

Art. 18, Abs. 2: gesamte lokal benötigte Kapazität buchen

Der Artikel ist unklar. Unser Verständnis ist, dass der lokale Netzbetreiber die gesamte für sein Gebiet benötigte Kapazität (verschachtelt) beim Transportnetz bucht. Dies unabhängig ob davon, die Kapazitäten beim Endverbraucher durch Drittlieferanten oder durch den Netzbetreiber mit Endkunden genutzt (und bezahlt) werden.

Art. 18, Abs. 3: ein Preis für das Schweizer Transportnetz

Wie beim Strom soll auch beim Gas die oberste Ebene (überregionales und regionales Netz) in der ganzen Schweiz gleich viel kosten. Diese Solidarisierung lediglich beim Strom benachteiligt Regionen in der Schweiz, welche nahe an Stromproduktionsanlagen, aber weiter von Gasmärkten entfernt liegen.

Art. 18, Abs. 3: Transportnetz unter Verwaltung des Marktgebietsverantwortlichen

Mit dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht eine neue Rolle. Dieser übernimmt zu einem grossen Teil Aufgaben, welche heute die Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze ausführen. Damit stellt sich die Frage, ob die Regionalgesellschaften neu noch einen Mehrwert bieten, der ihre

weitere Existenz berechtigt. Auf alle Fälle gilt es zu verhindern, dass eine Struktur erhalten wird, welche mehr Kosten als Nutzen generiert.

Art. 19, Abs. 1 und Art. 20, Abs. 1: Festlegung der Netznutzungstarife mit einem Anreizmodell

Es ist vorgesehen, dass die «Cost-Plus»-Methode angewendet werden soll, um die Netzkosten zu berechnen. Dies verhindert möglichst tiefe Netzkosten zu erreichen. Besser ist, ein Anreizmodell zu schaffen, das qualitativ gute und preislich attraktive Netze schafft.

Art. 19, Abs 2 sowie Art. 17 Abs 1: keine Mehraufwände

Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind.

Art. 19, Abs. 3: Verbraucher im Sommer entlasten

Tarife sollen korrekterweise verursachergerecht gestaltet werden. Dies bedeutet auch, dass Gasbezüger, welche einen Verbrauch in der warmen Jahreszeit haben, während dieser Zeit deutlich tiefere Tarife bezahlen sollen. Das Gasnetz ist auf die Spitzen im Winter ausgelegt, dies soll auch über einen höheren Tarif im Winter reflektiert sein.

Art. 19, Abs. 3: Kalender- statt Gasjahr

Das Gasjahr hat im Handel keine Relevanz mehr. International funktioniert der Gasmarkt faktisch auf Basis des Kalenderjahres (z. B. Terminprodukte, Grenzkapazitäten). Die Einführung des GasVG soll gleich dazu verwendet werden, den Markt dem internationalen Standard anzupassen und auf das Kalenderjahr zu wechseln.

Art. 20, Abs. 1: Verursachergerechte Anrechnung der Kosten für Rückbau und Stilllegung

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die verbleibenden Abnehmer finanziell überproportional viel zum Rückbau des (fossilen) Gasnetzes beitragen müssen. Allfällige Stilllegungs- und Rückbaukosten sollen deshalb nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, dies ist durch eine entsprechende Vorgabe auszuschliessen. Allfällige Kosten sollen verursachergerecht verrechnet werden. Heute führen vor allem folgende zwei Ursachen zu einer Stilllegung und einem Rückbau des Gasnetzes: politische und/oder wirtschaftliche Entscheide.

Bei politischen Entscheiden sollen die Kosten von diesen Entscheidern getragen werden, d. h. von den betroffenen Gemeinden. Da dies im Sinne der Souveränität kaum auf Bundesebene vorgeschrieben werden kann, ist auf eine Netzentgeltberechnung (mit Abschreibungsdauern) auszuweichen. Werden dann die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, könnte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht die Verbraucher. Bei rein wirtschaftlichen Entscheiden sollen die Kosten von den betroffenen Kundengruppen getragen werden. Wenn beispielsweise eine hohe Anzahl an Liegenschaften auf Fernwärme umstellen, sollen die Kosten für das künftig nicht mehr benötigte Teilnetz den Kunden verrechnet werden.

Denkbar sind auch andere Varianten: Erhebung einer Gebühr bei der Trennung vom Gasnetz (bei Umstellung auf Wärmepumpe oder Fernwärme) oder die Verwendung von Rückstellungen. Da der Rückbau schon seit Jahren absehbar ist, sind die Gasversorger eigentlich schon länger verpflichtet, Rückstellungen zu bilden.

Zu verhindern gilt, dass Bezüger ohne wirtschaftliche Alternativen (bspw. Gewerbe und Industrie für Prozessenergie) für den Rückbau bei anderen Kundengruppen belangt werden. Als Vorlage könnte

allenfalls auch StromVG Art. 5, Abs. 5 genutzt werden, welcher auch die Abgeltung nicht mehr voll genutzter Anlagen regelt.

Art. 20, Abs. 2: Systemdienstleistungen für Zweistoffkunden

Es ist zu begrüßen, dass unterbrechbare Bezüger (z. B. Zweistoffkunden) die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Flexibilität zur Sicherstellung der Netzstabilität vermarkten zu können.

Art. 20, Abs. 3: Gewinnvorträge verwenden statt höhere Tarife wegen Sonderabschreibungen

Sehr viele Gasnetzbetreiber haben in den letzten Jahrzehnten viel Gewinn aus ihrem Betrieb der Netze erwirtschaftet. Dieser ist zu einem grossen Teil an ihre Eigentümer (meist Gemeinden) abgeflossen. Es sollen für den Rückbau von Gasnetzen in erster Linie die Gewinnvorträge und Reserven aus dem Gas-Netzbetrieb verwendet und nicht die aktuellen Verbraucher belastet werden.

Art. 22: Anrechenbarkeit Investitionen in Wasserstoff Leitungen

Da nach aktueller Vorlage Gewerbe- und Industriekunden sich an den Kosten für den Rückbau von Netzen für (hauptsächlich) Haushaltskunden beteiligen müssen, wäre es nur gerecht, wenn die Haushaltskunden sich auch an den Umstellungskosten für die Nutzung von Wasserstoff beteiligen würden. Die vom Bundesrat zu definierende Bagatellgrenze soll entsprechend grosszügig gesetzt werden. Dieser Artikel ist ein Beispiel dafür, dass das Gesetz fossile und erneuerbare Energiegase umfassen soll (siehe Bemerkung zu Art. 2, Abs. 4).

Art. 25, Abs. 3: Datenplattform Strom auch für Gas nutzen

Die geplante Datenplattform für Strom soll auch für Gas genutzt werden kann. Im Fokus sollten Effizienzsteigerungen sowie die Reduktion von Ausgleichsenergie (v.a. beim Strom sehr relevant) stehen. Dazu müssen Daten genügend schnell (Minuten statt Stunden) und in guter Auflösung verfügbar sein.

Die Bestimmung ist hier noch nicht genau genug, es reicht aber eine Konkretisierung in der Verordnung. Damit das dann auch umgesetzt wird, wäre eine Nennung in der Botschaft, dass die Verordnung in diesem Sinn regulieren wird, wichtig.

Art. 27: beschränkt freiwillige Stundenbilanzierung zulassen

Die allgemeine Tagesbilanzierung wird begrüsst. Verbraucher mit einer installierten Leistung von > 5MW sollen wählen können, ob sie anstelle der Tagesbilanzierung eine Stundenbilanzierung wünschen.

Art. 28, Abs. 3: Handelsplattform nur einführen, wenn Bedarf gross genug ist

Für das Funktionieren des Schweizer Gasmarktes wird ein virtueller Handelpunkt nicht zwingend benötigt. Es besteht die Gefahr, dass dieser mangels Liquidität kaum genutzt wird und zu einem «stranded investment» verkommt. Eine Handelsplattform soll nur eingeführt werden, wenn aus dem Markt genügend grosser Bedarf zu erwarten ist.

Art. 29: sinnvolle Regelung

Die Möglichkeit der Speicherbetreiber, entweder für den Netzbetrieb oder für Endkundenbelieferungen (Profilglättungen) zu verwenden, ist eine sinnvolle Regelung.

Art. 30: Übergangslösung, bis MGV installiert ist

Die Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen benötigt Zeit. Wer nimmt dessen Aufgaben wahr, solange der MGV noch nicht funktionsfähig ist?

Art. 31: Verwaltungsrats auch mit Experten besetzen

Wenn der Verwaltungsrat ausschliesslich mit Personen besetzt wird, welche nicht für die Gaswirtschaft tätig sind, besteht die grosse Gefahr, dass der VR nicht die genügende Kompetenz aufweisen wird, um die Organisation angemessen zu führen.

Wenn Kantonen das Recht zugestanden wird, Personen in den VR zu senden, besteht die Gefahr, dass dieser (nebst mangelnder Gas-Kompetenz) die Interessen der Gemeinden des Kantons bevorzugt und damit die Interessen der Netzbetreiber (da meist im Besitz der Gemeinden). Der VR sollte sich paritätisch mit folgenden Stakeholdern konstituieren (z. B. je 2 oder 3): Transportgesellschaften, Netzbetreiber (mit oder ohne Endverbraucher), Drittlieferanten, Vertreter von Verbraucherorganisationen.

Art. 31, Abs. 2: Vorkaufsrecht für die Gaswirtschaft

Sofern die Gaswirtschaft wie im Kommentar zu Art. 3 definiert wird, ist die vorliegende Regelung des Vorkaufsrechts in Ordnung. Sollten aber nicht alle Akteure im Gasmarkt damit gemeint sein, müssen zumindest Drittlieferanten und Bilanzgruppenbetreiber dasselbe Vorkaufsrecht erhalten.

Art. 34: EnCom eine Sanktionskompetenz einräumen

Die EnCom soll kein «zahnloser Tiger» sein. Damit sie sich effektiv durchsetzen kann, soll die EnCom die Kompetenz erhalten, bei Fehlverhalten der Gaswirtschaft Sanktionen sprechen zu dürfen.

Art. 36: Sunshine-Regulierung des StromVG übernehmen

Die Bestimmungen von Art. 22a des StromVG sollen mit der gleichen Androhung einer Anreizregulierung sinngemäss für die Gasnetze übernommen werden.

Art. 41: höhere Bussen definieren

Die Höchstbussen sind zu tief angesetzt. Es muss möglich sein, Handlungen, die angesichts ihrer wirtschaftlichen Tragweite schädlich sind, auch angemessen zu sanktionieren. Bei Bussen geht es in erster Linie um Abschreckung, deshalb muss der Betrag auch abschreckend sein.

Art. 42: Konfliktregelung notwendig

Wir begrüssen die Bestimmung, dass die Drittlieferanten und die Vertreter der Endverbraucher gleichberechtigt zu den anderen Marktakteuren miteinbezogen werden, wenn es beispielsweise um die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen geht. Deshalb ist unseres Erachtens eine Konfliktregelung notwendig. Abs. 3 ist mit einer lit. c zu ergänzen, dass das BFE Vorschriften erlässt betreffend einer allfälligen Uneinigkeit zwischen verschiedenen Stakeholdern.

Art. 43: Regelung der Herkunftsnachweise

Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, den Umgang mit HKNs via Art. 43 ähnlich flexibel wie im Strombereich zu regeln (Anpassung der Verordnung des UVEK über die Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe).

Der Umgang mit Herkunftsnachweisen (HKN) für Biogas oder Wasserstoff ist heute unbefriedigend gelöst. Ein vom Transport des physischen Gases unabhängiger Handel von HKN ist nicht oder nur erschwert möglich. Auch wird die Handhabung der Rückerstattung der CO₂-Abgabe nicht stringent definiert. Beispiel: Ein Käufer von reinem HKN kann CO₂-Abgabe auf fossilem Gas nicht zurückfordern, Biogasproduzent in der Schweiz erhebt CO₂-Abgabe bei von HKN losgelöster Lieferung, muss diese aber der OZD nicht überweisen.

Art. 45: Übergangsbestimmung Gaslieferverträge

Mit Blick auf die Inkraftsetzung des GasVG ist sicherzustellen, dass bestehende Liefer- und Transportverträge nach bisherigem Recht ihre Gültigkeit behalten, bis sie nahtlos durch Regelungen des neuen Gesetzes abgelöst werden. Zudem sollte es während der Phase, in der das neue Gesetz noch nicht operativ umgesetzt ist, weiterhin möglich sein, Liefer- und Transportverträge auf Grundlage des alten Rechts abzuschliessen.

Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen dem formellen Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf der Übergangsfrist für den Aufbau des Marktgebietsverantwortlichen. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit sowie eine unterbruchfreie Abwicklung bestehender und neuer vertraglicher Verpflichtungen.

Weiter ist eine Übergangsbestimmung zu formulieren, so dass bestehende langfristige Gaslieferverträge mit Endkunden innert einer Frist von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des GasVG kündbar sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Ausgangslage

Bei der vorliegenden Vernehmlassung handelt es sich über einen komplett überarbeiteten Entwurf einer bereits 2019 in die Vernehmlassung geschickte Vorlage für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG). Nach Beginn des Ukraine-Konflikts beauftragte der Bundesrat das UVEK im Mai 2022 mit der Erarbeitung dieser neuen Vorlage. Dies ist in zweierlei Hinsicht nachvollziehbar: Einerseits brachten die Verwerfungen an den internationalen Energie- und insbesondere Gasmärkten wertvolle neue Erkenntnisse zu Tage und andererseits wurde – ebenfalls im Zuge dieser Entwicklungen – die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage im Bereich der Gasversorgung umso offensichtlicher. Denn, wie der Bundesrat korrekt feststellt, handelt es sich beim Gasnetz um das einzige natürliche Monopol kritischer Infrastruktur, welches bis anhin jeglicher spezialgesetzlicher Grundlage entbehrt. In der «Energiekrise» musste der Gesetzgeber deshalb umso mehr ad hoc und auf dem Verordnungsweg eingreifen, was weder versorgungs- noch staatspolitisch optimal war.

Inhalt der Vorlage

Heute fehlt im Gasbereich sowohl eine marktgebietsverantwortliche Behörde, welche das Transportnetz koordiniert (analog Swissgrid im Elektrizitätsbereich) als auch eine Marktregulierungsbehörde (analog ElCom). Mit dem nun vorliegenden, neuen Entwurf für ein GasVG sollen zunächst diese wichtigen institutionellen Lücken geschlossen werden (die ElCom würde zur EnCom und daneben würde eine neue marktgebietsverantwortliche Behörde geschaffen). Ebenfalls soll mit dem GasVG ganz grundsätzlich die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Dies einerseits mit einer gesetzlich definierten Pflicht zur Einspeicherung von Gas für den Winter und andererseits durch eine Annäherung der für den Schweizer Markt geltenden Vorschriften an diejenigen der EU.

Darüber hinaus soll mit dem GasVG auch die zur Erreichung der Schweizer Klimaziele zwingende Abkehr von fossilem Gas in der Wärmeproduktion «begleitet» werden. Dabei geht es insbesondere um den rechtlichen und finanziellen Rahmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Stilllegung und dem Rückbau der Gasnetze.

Vor allem aber soll mit diesem Gesetzesentwurf der Gasmarkt komplett – und nicht nur teilweise, wie in der im Jahr 2019 präsentierten Vorlage vorgeschlagen – liberalisiert werden: *«Allen Endverbraucherinnen und -verbrauchern wird der Zugang zum Gasmarkt, d.h. die freie Wahl des Lieferanten, ermöglicht»*. In der vorherigen Version war dies bei einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh nicht möglich, analog der heutigen Situation auf dem Strommarkt.

Haltung der Gewerkschaften

Im Sinne der dringend nötigen Schaffung eines stabilen Regulierungsrahmens, und damit von Rechtssicherheit, begrüsst der SGB die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes grundsätzlich. Auch viele der darin vorgesehenen Bestimmungen – etwa die Aufwertung der ElCom zu einer für den gesamten Energiebereich (Strom und Gas) zuständigen EnCom – sind nachvollziehbar und vernünftig. Bereits in seiner Stellungnahme zum E-GasVG im Jahr 2019 hatte der SGB jedoch die darin vorgeschlagene Teilmarktöffnung als nicht nachvollziehbaren Vorschlag abgelehnt. Umso mehr weisen die Gewerkschaften heute die geplante Vollmarktöffnung zurück. Dies erst recht vor dem Hintergrund der im Nachgang der «Energiekrise» gewonnenen Lehren einerseits und der heute noch dringlicheren klimapolitischen Notwendigkeit eines kompletten Ausstiegs aus dem Verbrauch von fossilem Gas andererseits.

Im Folgenden dazu einige ergänzende Ausführungen:

- In Analogie der Entwicklungen auf dem Strommarkt (Teilmarktöffnung im Zuge eines WEKO-Entscheids) hatte die Wettbewerbskommission mit einer Verfügung vom Juni 2020 den Gasmarkt in der Zentralschweiz vollständig geöffnet. Unter anderem diese Verfügung nahm der Bundesrat zum Anlass für die Überarbeitung seines Entwurfs für ein GasVG – und insbesondere dafür, anstelle der ursprünglichen Teilmarkt- nun eine Vollmarktöffnung vorzuschlagen. Staatspolitisch ist das eher bedenklich und ein eigentlicher Zirkelschluss: Denn die WEKO hatte sich die eher anmassende Kompetenz für diesen grundlegenden Entscheid gerade auch deshalb nehmen können, weil die rechtlichen Grundlagen im Gasbereich grösstenteils ausstehend waren. In Erwartung einer damals zwar bereits vorgeschlagenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Rechtsbasis, hat die WEKO den Bundesrat daher bewusst vor vollendete Tatsachen gestellt. Dies hätte der Bundesrat im Hinblick auf den neuen Entwurf für ein GasVG natürlich ignorieren können, er wollte das aber offenkundig nicht. Zudem ist es mit dem nun vorliegenden Entwurf leider grösstenteils gar nicht die aufzuwertende ElCom (neu EnCom), sondern unter anderem weiterhin die erwähnte WEKO, welche aufgrund der Vollmarktöffnung entscheidende Zuständigkeiten erhalten soll. Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat nämlich Folgendes: *«Die EnCom hat keine Kompetenzen im Bereich der Gasversorgung – auch nicht, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem lokalen Netzbetreiber beliefert werden. Daher sind die WEKO und der Preisüberwacher zuständig»*. Der SGB lehnt den aus dieser Schlussfolgerung gezogenen institutionellen Vorschlag klar ab.
- Die Schweiz importiert praktisch sämtliches Gas, das hierzulande verbraucht wird. Der Anteil von im Inland produziertem Biomethan am Konsum betrug im Jahr 2023 nur gerade 1.5

Prozent. Die Schweiz verfügt zudem auf ihrem Hoheitsgebiet auch über keine relevanten Speichereinrichtungen: Alle Unternehmen, die Erdgas in der Schweiz in Verkehr bringen, sind dafür verantwortlich, Gasmengen in den Gasspeichern in den Nachbarländern saisonal einzuspeichern. Diese fast komplette Auslandsabhängigkeit hat zur logischen Folge, dass ein im Inland zu schaffender Markt die Einkaufspreise per Definition nicht wesentlich beeinflussen kann. Anders gesagt: Es gibt aufgrund der hohen Auslandsabhängigkeit im Gasbereich keine etwaigen «Preissignale», die von einer Marktöffnung ausgehen könnten. Während also die Nettopreise nicht sinken dürften, würden mit der geplanten Marktöffnung jedoch absurderweise neue Kosten entstehen, welche komplett durch die Endverbraucher:innen getragen werden müssten (u.a. Messwesen, Kundenakquisitionen, administrativer Aufwand). Unter dem Strich dürfte die Marktöffnung daher klar zu höheren Preisen führen. Notwendig wäre daher vielmehr eine bessere Regulierung der Preisbildung, was wiederum die Schaffung einer sehr viel ausgeprägteren Transparenz bedingen würde.

- In seinem erläuternden Bericht zum 2019 präsentierten Entwurf für ein GasVG begründete der Bundesrat seinen Entscheid gegen eine komplette Marktöffnung noch stark versorgungspolitisch: Vom Fortbestehen des Teilmonopols in den Städten und Gemeinden verspreche man sich Planungssicherheit für die Energiewende (bzw. den nötigen Ausstieg aus fossilem Gas). Denn nur die öffentliche Hand sei bereit, in den Umbau zu investieren und nur öffentliche Eigentümer seien auch legitimiert, ihren Gasversorgungsunternehmen Vorgaben für die Einspeisung von erneuerbarem Gas zu machen. Diese Feststellungen gelten heute mehr denn je, weshalb die Kehrtwende des Bundesrats widersprüchlich ist. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat im Rahmen der inländischen Umsetzung des mit der europäischen Union ausgehandelten Stromabkommens im Elektrizitätsbereich weiterhin im Sinne einer Teilmarktöffnung argumentiert (auch wenn die dazu vorgeschlagenen Bestimmungen aus Sicht der Gewerkschaften einer Vollmarktöffnung gleichkommen). Die residuale Grundversorgung, welche der Bundesrat im Strombereich insbesondere zum Schutz der kleinen Endkund:innen anstrebt, braucht es aus seiner Sicht im Gasbereich also nicht, was ebenfalls widersprüchlich ist.
- Die Gasversorgungsunternehmen funktionieren heute häufig als Querverbundunternehmen, das heisst sie erbringen auf ihrem Einzugsgebiet neben der Gasversorgung auch die Strom- und Wasserversorgung und sind für den Unterhalt der Netzinfrastruktur zuständig. Diese Konvergenz entspricht der voranschreitenden «Sektorkopplung» und ist deshalb sehr im Sinne der Energiewende. Verschärfte Entflechtungsvorgaben, wie sie mit dieser Vorlage ebenfalls vorgesehen sind, wären daher sehr kontraproduktiv. Die heutige Struktur der Gasbranche mit ihren regionalen und lokalen Querverbundunternehmen in öffentlicher Hand sollte gestützt und nicht destabilisiert werden.

Fazit

Der SGB hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Stromabkommen mit der EU klar gegen eine vollständige Marktöffnung im Elektrizitätsbereich ausgesprochen. Strukturell und aus ökonomischer Sicht sprechen sehr ähnliche Gründe auch gegen die geplante Öffnung des Gasmarktes. Die Schweiz hat sich zudem zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden und aus dem Verbrauch fossiler Energieträger, darunter Gas, auszusteigen. Das neue Gesetz würde jedoch nur einen sehr dürftigen klimapolitischen Rahmen zur Senkung des Gasverbrauchs setzen. Stattdessen

würde mit dem GasVG der Markt vollständig geöffnet, womit zentrale energiepolitische Entscheide per Definition vermehrt dem Wettbewerb überlassen würden. Das ist das Gegenteil der nötigen klimazielerorientierten und öffentlich geplanten Transformation. Die Schweiz braucht eine Reduktion der Gasabhängigkeit bzw. eine Regulierung eines schrumpfenden Marktes, und nicht eine Liberalisierung bzw. ein neues Marktmodell zur Förderung des Gasabsatzes.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per e-mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 26. November 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern Stellung.

I Allgemeine Beurteilung

Die EnDK nahm am 24. Januar 2020 bereits zur ersten Vorlage eines Gasversorgungsgesetzes Stellung und unterstützte damals den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, welches die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche zukünftige Rechtsstreitigkeiten reduziert. Der Schweizer Gasmarkt blieb seither nur rudimentär geregelt. Trotz der Verbändevereinbarung aus dem Jahr 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) von Mai 2020 bleiben Unsicherheiten bestehen. Zudem zeigte die Energiekrise 2022-2023 Defizite bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Versorgungsengpässen auf. Die EnDK hätte daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang und für die Gasversorgungssicherheit unterstützt. Sie erachtet jedoch den vorliegenden Entwurf des Bundesrates nicht als zufriedenstellend und lehnt ihn in der aktuellen Form ab.

Bei der Beurteilung des Entwurfs ist zu beachten, dass sich der Kontext seit dem ersten Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes im Jahr 2019 deutlich weiterentwickelt hat. Zu nennen sind insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden höheren Energiepreise sowie die unternommenen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Europa und in der Schweiz. Insbesondere sind das Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes mit dem nunmehr gesetzlich festgelegten Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erwähnen, sowie die vor diesem Hintergrund fortschreitende Defossilisierung des Brennstoffverbrauchs. Dazu gehören auch die Bestrebungen in der Schweiz, aber auch in der EU, für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoffmarktes. Die Kantone, Städte und Gemeinden treiben ihrerseits die Transformation der Wärmeversorgung aktiv voran. So haben die Kantone mit der Revision ihrer Mustervorschriften (MuKEn) die Anforderungen in diesem Bereich verschärft. Zudem haben einige Kantone und Städte konkrete Strategien und Pläne für

den Ausstieg aus (fossilem) Gas und für die Stilllegung der Gasinfrastruktur erarbeitet und setzen diese bereits schrittweise um. Schliesslich ist der Gasmarkt gestützt auf die Verfügung der WEKO faktisch vollständig geöffnet.

Entsprechend der genannten Entwicklungen wird der Absatz von Erdgas rückläufig sein und der Gasmarkt schrumpfen. (Erneuerbares) Gas wird mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmenetzen sowie in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) benötigt werden. Aus Sicht der EnDK ist es daher angezeigt, dass ein künftiger Regulierungsrahmen äusserst massiv und kohärent gestaltet wird. Dieser darf die Transformation des Energiesystems einschliesslich des Wasserstoffhochlaufs keinesfalls bremsen.

Falls der Bundesrat an seiner Absicht zur Schaffung einer spezialgesetzlichen Grundlage in Form eines GasVG festhält, lädt die EnDK ihn ein, den Vorschlag grundlegend zu überarbeiten. Es müsste dabei insbesondere aufgezeigt werden, welche Elemente unabdingbar sind, und der Regulierungsrahmen müsste auf das Notwendigste beschränkt werden.

II Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Versorgungssicherheit

Wie oben ausgeführt, wird Gas weiterhin eine Rolle in der Energieversorgung spielen – wenn auch in geringerem Ausmass (Industrie, Fernwärme, Reservekraftwerke) und stärker basierend auf erneuerbaren Energien und Wasserstoff. Zudem bleibt die Schweiz auch künftig massgeblich von Importen abhängig und verfügt weiterhin über keine grösseren inländischen Speicher. Die Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit behält daher eine hohe Bedeutung.

Es stellt sich die Frage, ob die Massnahmen, die im Krisenwinter 2022-2023 kurzfristig ins Leben gerufen wurden, langfristig, d.h. auch im Kontext eines schrumpfenden Marktes, geeignet sind. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, dies genauer darzulegen. Unter Berücksichtigung des Landesversorgungsgesetzes, der Art. 8 und 8a des Energiegesetzes sowie des Solidaritätsabkommens mit Deutschland/Italien bleibt unklar, inwieweit zusätzliche Regelungen notwendig sind. Gegebenenfalls sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Gasreserven auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen. Zudem sollten funktionierende Strukturen und Mechanismen nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Marktzugang und Netzregulierung

Mit der Verfügung der WEKO zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Wenn die Marktöffnung in einem GasVG abgebildet werden sollte, stellt sich die Frage, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung technisch und finanziell machbar ist.

Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer höheren Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und

Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst gering gehalten werden.

Die Herstellung von Analogien zur Regulierung des Strommarktes bleibt zwar sinnvoll, das Ausmass der vorgeschlagenen Übernahme von Regelungen aus dem StromVG erscheint jedoch nicht angebracht. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Zudem ist der Betrieb des Gasnetzes weniger anspruchsvoll als derjenige des Stromnetzes. Es müsste ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Nutzung etablierter Prozesse und von Erfahrungswerten einerseits und der Verursachung von Regulierungs- und Vollzugs-Mehrkosten andererseits. Die EnDK lädt den Bundesrat ferner ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und der Praxis in den Mitgliedstaaten vereinbar sind und inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausgeklammert ist.

Gegebenenfalls ist der Bundesrat angehalten, die Regulierung deutlich zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Aufgaben der Kantone

Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Die EnDK erinnert daran, dass die Mehrheit der Kantone im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt und sich die Gasversorgungsunternehmen zumeist im kommunalen Eigentum befinden. Die spezifischen Zuständigkeiten der Kantone liegen bei der räumlichen Planung, dies in Koordination mit dem Bund sowie den Städten und Gemeinden, sowie bei der Definition der Anforderungen an den Energieverbrauch in Gebäuden. Indirekt betroffen sind einzelne Kantone zudem bei den Reservekraftwerken, einerseits als Eigentümer möglicher Betreiber und andererseits als Standortkantone.

Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d.h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – besteht bislang keine Netzanschlusspflicht. Die EnDK erachtet es daher nicht als sinnvoll, entsprechende Pflichten durch die Kantone bezeichnen zu lassen. Abzulehnen ist auch eine Beauftragung der Kantone, Regelungen für Netzanschlusskosten zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis.

Aufgrund der fehlenden Involvierung der Kantone in den Gasmarkt erachtet die EnDK schliesslich auch eine Beteiligung der Kantone an einem Marktgebietsverantwortlichen als nicht zielführend.

Sollte der Bundesrat an den vorgesehenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Transformation des Energiesystems

Aufgrund der auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene beschlossenen klimapolitischen Strategien und Ziele befindet sich fossiles Gas auf dem Rückzug. Erneuerbare Gase (Inlandproduktion und Importe) sind nicht in ausreichenden Mengen verfügbar, um Erdgas vollständig zu ersetzen. Mittelfristig wird Gas daher in der Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle spielen und vorrangig noch in der Industrie, in Fernwärmenetzen zur Spitzenlastabdeckung und in der Stromproduktion (Reservekraftwerke) zum Einsatz kommen. Die heute noch bestehende Feinverteilungsinfrastruktur wird künftig nicht mehr im selben Umfang benötigt werden. Entsprechend sind Kantone sowie primär Städte und Gemeinden zunehmend damit befasst, Strategien im Hinblick auf den Gas-Ausstieg und die Stilllegung von Feinverteilungsnetzen festzulegen und entsprechende Energieplanungen zu erstellen. Diese Bestrebungen dürfen durch ein GasVG keinesfalls in Frage gestellt werden.

Die EnDK begrüsst die Absicht des Bundesrates, dieser Transformation mit der Möglichkeit, vorzeitige Stilllegungen bzw. entsprechende Sonderabschreibungen anzurechnen, verstärkt Rechnung zu tragen. Sie weist indes darauf hin, dass die Regelungen, die erst auf Verordnungsebene erfolgen würden, Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, was sich hemmend auf die Stilllegungsplanung auswirken könnte. So bleibt z.B. unklar, was im weiteren Sinn zu den Stilllegungskosten gehört. Aus Sicht der EnDK sollten ambitionierte, volkswirtschaftlich verantwortungsvolle Abschreibungen bzw. Investitionen möglich sein.

Es ist entsprechend darauf zu achten, dass regulatorische Vorgaben keine Hürden für die Transformation aufbauen. In diesem Zusammenhang erscheinen beispielsweise Vorgaben zum Unbundling problematisch. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmenetze betreiben, einen fließenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht. In Bezug auf eine Kostenregulierung – in Verbindung mit der Definition eines angemessenen Gewinns mittels WACC – weist die EnDK darauf hin, dass diese eine genügend attraktive Verzinsung des Kapitals ermöglichen müsste, damit die Finanzierung der Transformation der Wärmeversorgung nicht unterlaufen wird.

Die Einführung einer Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die Regulierungsbehörde (EnCom) führen, was die EnDK kritisch beurteilt. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen auf den Energiestrategien und Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen basieren. Die Stilllegungs- und Transformationsplanungen sollten durch die EnCom weder grundsätzlich in Frage gestellt noch verzögert werden. Gegebenenfalls müssten die zuständigen Gemeinwesen jeweils konsultiert werden und könnte eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden. Das Heranziehen einer Analogie zu den MuKE (Ziffer 9.4 Absatz 3), wie es der Bundesrat in den Erläuterungen suggeriert, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend.

Erneuerbare Gase und Wasserstoff

Die Kantone treiben die Transformation des Energiesystems aktiv voran. Erneuerbare Gase sowie Wasserstoff und seine Derivate können künftig eine Rolle und in schwer elektrifizierbaren Anwendungen spielen und dazu beitragen, die Energieversorgung zu diversifizieren. Aus diesem Grund sowie im Kontext des Wettbewerbs im Endkundenmarkt bräuchte es aus Sicht der EnDK flankierende Massnahmen, um den Umstieg auf erneuerbare oder CO₂-arme Gase stärker zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere (über die Zeit steigende) Beimischquoten von erneuerbaren Gasen. Zur Unterstützung von Netzbetreibern, Städten und Gemeinden bei der Umnutzung bestehender Gasnetze, der Einspeisung erneuerbarer Gase und der Anpassung technischer Systeme könnten Investitionsanreize geschaffen werden, beispielsweise durch Investitionsbeiträge oder Innovationsförderung. Eine Befreiung von Power-to-X Projekten vom Netzzuschlag nach Art. 35 EnG könnte Impulse für Investitionen in Elektrolyseanlagen zur Herstellung von heimischem grünem Methan geben.

Die EnDK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Wasserstoff aus einem GasVG ausklammern will. Dabei weist die EnDK darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen «mehrheitlich Methan befördernden» und anderen Gasnetzen ggf. Anlass zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann. Entsprechende Unsicherheiten könnten sich hemmend auf Investitionen in die Wasserstoff-Infrastruktur auswirken. Auch bei weiteren Elementen einer Gasmarktregulierung wäre darauf zu achten, dass sie sich nicht negativ auf die Investitionsbereitschaft resp. -fähigkeit der Branche in die Wasserstoffinfrastruktur auswirken.

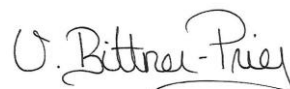
Zudem stellen die notwendige Anbindung an die Transportinfrastruktur und den Zugang zum Wasserstoffmarkt in Europa weiterhin eine Priorität dar, die rechtliche und regulatorische Grundlagen notwendig machen werden. Wasserstoff könnte im Verlauf der 2030er Jahre zunehmend eine Rolle für die Energieversorgung spielen. Es wird rechtzeitig zu prüfen sein, ob für die Begleitung der Umrüstung der Infrastruktur und des Markthochlaufs von Wasserstoff auf gesetzlicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Bei einem erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff werden Regelungen in diesem Bereich unumgänglich sein. Die EnDK lädt den Bundesrat ein, den Fokus stärker auf diesen künftigen Bedarf zu legen und darauf zu achten, rechtzeitig die nötigen Signale über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wasserstoffmarkts zu geben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



CH-3003 Bern

ElCom; olm

POST CH AG

per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-00135

Ihr Zeichen:

Bern, 17.12.2025

**041-00135: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG);
Stellungnahme der ElCom**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung eine Stellungnahme einzureichen.

1. Zentrale Punkte

Ein Gasversorgungsgesetz ist notwendig

Die ElCom befürwortet den Erlass eines Gasversorgungsgesetzes, das insbesondere die Netznutzung regelt, den Netzzugang garantiert, die Versorgungssicherheit stärkt und die heutige Elektrizitätskommission zu einer Energiekommission erweitert.

Die ElCom begrüsst zudem die Fokussierung auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit. Es erscheint uns richtig, die Förderung von erneuerbaren Gasen der Energie- und CO₂-Gesetzgebung des Bundes sowie dem kantonalen Recht zu überlassen. Dies reduziert die Komplexität der Vorlage und grenzt die jeweiligen Regelungsbereiche konsistent voneinander ab.

Das GasVG stellt aus Sicht der Verbraucher, insbesondere auch der kleineren Endverbraucher wie den Haushalten, einen Fortschritt gegenüber dem Status quo dar. Einerseits besteht aktuell keine Regulierung des Netzzugangs und der Netztarife, andererseits ist auch deswegen der Marktzugang bzw. ein Wechsel des Versorgers für Verbraucher schwierig, ganz besonders für die Kleineren. Diese Aspekte werden mit dem GasVG adressiert, indem die Netze – analog zum Elektrizitätsmarkt – reguliert

werden und damit auch Transparenz über Tarife, Kosten und die Möglichkeit zur Gewinnerzielung geschaffen wird. Im vorgesehenen freien Markt haben sämtliche Endverbraucher die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln. Das GasVG schafft damit die nötigen Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Wettbewerb beim Gas, wodurch effektiver Druck auf die Margen von Versorgern im Endkundengeschäft zu erwarten ist. Allerdings hängen die erwarteten Vorteile für die Endverbraucher wesentlich von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes ab: Namentlich sind künstliche Aufwertungen der Netze zu verhindern und unnötige Markteintrittshürden zu vermeiden, so dass effektiv die Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb geschaffen werden (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen). Und schliesslich sind auch die im GasVG vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung der Versorgungssicherheit letztlich im Interesse aller Endverbraucher.

Freier Markt ohne Markteintrittsbarrieren¹

Die ECom befürwortet die vollständige Marktöffnung. Eine Teilmarktöffnung wäre mit Blick auf die Verfügung der Wettbewerbskommission vom 25. Mai 2020 ein Rückschritt. Für einen wirklich offenen Markt und einen funktionierenden Wettbewerb ist es indes zwingend, dass die entsprechenden Voraussetzungen für einen einfachen Wechsel der Endverbraucher geschaffen werden. Insbesondere müssen Markteintrittsbarrieren vermieden werden. Genau eine solche würde jedoch mit dem für den Markteintritt vorausgesetzten kommunikationsfähigen Messsystem geschaffen: Dieses kostet gemäss den Schätzungen, die in den Erläuterungen gestützt auf eine entsprechende Studie dargelegt sind, pro Jahr und System zwischen 16 und 534 Franken. Für kleinere Gasverbraucher – insbesondere Haushalte – könnten diese zusätzlichen Kosten eine relevante Markteintrittshürde darstellen, selbst wenn sie sich im unteren Bereich dieser Spannweite bewegen. Wir beantragen daher, auf das Erfordernis eines kommunikationsfähigen Messsystems für den Markteintritt bis hin zu einer bestimmten Verbraucherschwelle zu verzichten und stattdessen auf Standardlastprofile abzustellen. Diese im europäischen Umfeld weit verbreitete Praxis war bereits in der Vernehmlassungsvorlage vom Oktober 2019 vorgesehen. Da der Marktgebietsverantwortliche innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einzurichten ist, bleibt ausreichend Zeit, geeignete Standardlastprofile zu entwickeln. Sollten solche Profile entgegen der hier vertretenen Auffassung gleichwohl keine Option darstellen, müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messsysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können (d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht² angegebenen Bandbreite liegen).

Eine mögliche Markteintrittshürde – insbesondere für kleinere Lieferanten – kann die im Sinne der Versorgungssicherheit an sich sinnvolle Pflicht zur Einspeicherung von Gas in Speichern im Ausland darstellen. In diesem Sinne ist die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit zu begrüßen, dass solche Lieferanten, wenn sie selbst als Importeure auftreten und Erdgas in der Schweiz in Verkehr bringen, Dritte damit beauftragen dürfen. Aufgrund der Wichtigkeit eines effektiv funktionierenden Marktes sollte seitens BFE dennoch noch einmal eingehend geprüft werden, ob die Pflicht zur Einspeicherung von Gas und der dafür notwendige Kapitaleinsatz eine wesentliche Markteintrittshürde darstellen kann, und wie diese gegebenenfalls behoben werden kann.

Volkswirtschaftlich schädliche Belastung von Haushalten und Industrie vermeiden: Keine künstlichen Netzaufwertungen³

Der Vernehmlassungsentwurf sieht im Wesentlichen eine Bewertung aller bestehenden Netzanlagen zu einem künstlichen «kalkulatorischen» Restwert vor, welcher auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten mit entsprechenden Abschreibungen berechnet wird. Diese Methode soll unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob diese Anlagen in der Finanzbuchhaltung bereits viel stärker

¹ Dies betrifft die Artikel 9 Abs. 1, 16 Abs. 4 und 23 Abs. 2 E-GasVG.

² S. 16.

³ Im Detail siehe Anträge zu Artikel 44 GasVG.

ker oder sogar ganz abgeschrieben wurden. Dazu kommt, dass die Netzanlagen gestützt auf die sogenannte synthetische Methode geschätzt werden dürfen, wenn «die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können».

Wie auch die Erfahrungen aus dem Strombereich zeigen, ergibt sich aus der unabhängig vom buchhalterischen Wert vorgenommenen Festlegung eine künstliche Aufwertung der bestehenden Netzanlagen. Da die Restwerte verzinst und dieser Gewinn in die Netznutzungsstarife eingepreist werden dürfen, führt die Aufwertung zu einer ungerechtfertigten starken Mehrbelastung für die Endverbraucher, seien dies Haushalte, Gewerbe oder Industrien mit hohem Gasverbrauch. Mit anderen Worten bezahlen diese Netzanlagen mehrfach. Die Erhöhung der Gewinne zugunsten der – grossmehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden – Gasnetzbetreiber führt zu einer unnötigen und ungerechtfertigten Mehrbelastung der Endverbraucher und ist daher abzulehnen. Die Bewertung von Anlagen, die vor dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, soll daher anhand der Restwerte aus der Finanzbuchhaltung erfolgen, wobei in der Vergangenheit und nachträglich vorgenommene Aufwertungen abzuziehen sind. Später angeschaffte oder erstellte Netzanlagen sind nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zulässigen regulatorischen Abschreibungen zu bewerten.

In der von der ECom beantragten Netzbewertung braucht es die synthetische Methode nicht. Diese Methode wäre aber ohnehin abzulehnen. Die Erfahrungen im Strombereich mit der synthetischen Methode sind schlecht. Zum einen wurde sie ungerechtfertigt häufig geltend gemacht, nicht nur in absoluten Ausnahmefällen. Zudem führt die Anwendung von Vergleichswerten vielfach zu einer überhöhten Bewertung. Insgesamt führt auch die synthetische Methode zu einer Mehrbelastung der Endverbraucher sowie zu hohem administrativen Aufwand und ist daher abzulehnen. Eventualiter müsste sie mindestens auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Netzentwicklungspläne: Notwendige Koordinierung – insbesondere auf Transportnetzebene – unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit (auch im Strombereich)⁴

Der Gesetzesentwurf sieht die individuelle Erstellung von Netzentwicklungsplänen durch die Netzbetreiber vor, welche v.a. Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren sollen. Die Pläne sollen der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) hinsichtlich Kostenprüfung vorgelegt werden. Aus Sicht der ECom bedarf es zur Wahrung der Versorgungssicherheit und im Sinne der Effizienz einiger Anpassungen:

So ist es unerlässlich, dass sich die Netzbetreiber bei der Netzplanung koordinieren und Informationen austauschen. Bei der Netzentwicklungsplanung sollen zudem die betroffenen Gemeinwesen und weitere Betroffene einbezogen werden. Auf Transportnetzebene ist eine Koordinierung der Netzentwicklung besonders zentral, insbesondere für die Versorgungssicherheit. Deshalb soll der Marktgebietsverantwortliche die Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber koordinieren und einen netzübergreifenden Netzentwicklungsplan erstellen, welcher bei den Betroffenen (nachgelagerte Netzbetreiber, Kantone, Gemeinden, Grosskunden) zu vernehmlassen und der EnCom vorzulegen ist. Diese kann zudem bei Bedarf weitere Netzentwicklungspläne einfordern. Dabei sollte die EnCom neben einer Prüfung der Anrechenbarkeit von Kosten auch die Möglichkeit haben, Anpassungen zu verlangen, sofern dies für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz, insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit, nötig ist. Dabei sollen auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich berücksichtigt werden können, namentlich der Betrieb von Reservekraftwerken. Für bewilligte Reservekraftwerke soll zudem mit gewissen Ausnahmen eine Anschlusspflicht in das Gesetz aufgenommen werden.

⁴ Im Detail siehe Anträge zu Artikel 4a und 5 E-GasVG.

2. GasVG

Artikel 2 E-GasVG

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Gasnetze (Abs. 1 und 3). Im Vordergrund steht die Netznutzung. Nicht geregelt ist die Tragung der Kosten für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstätten (Abs. 2). Die Finanzierung, insbesondere der Netzanschlussleitungen, bleibt somit analog zum Grundsatz im Stromversorgungsrecht eine kantonale und kommunale Domäne. Neben den konkreten Kosten für den Anschluss kann das kantonale Recht im Zusammenhang mit dem Anschluss auch weitere Beiträge (z.B. Netzkostenbeiträge) vorsehen. Das Gesetz belässt die Vielfalt der Lösungen, die sich dazu in der Praxis entwickelt hat, unberührt, und beschränkt sich derweil auf ein Verbot der doppelten Kostenanlastung (Art. 7, Verursachergerechtigkeit). Auch vermittelt es keinen Anspruch auf Netzanschluss. Allfällige Ansprüche auf Netzanschluss nach kantonalem oder kommunalem Recht sind indes nicht ausgeschlossen.

Begründung

Die kantonale Zuständigkeit für die Anschlusskosten wird im Stromversorgungsrecht nun teilweise durchbrochen (Art. 10 EnV; Art. 15b StromVG) weshalb eine kleine Relativierung («im Grundsatz») angezeigt ist. Sofern im Gasbereich neben den konkreten Anschlusskosten im Rahmen der Erschliessung ebenfalls weitere Beiträge erhoben werden, ist es der Klarheit halber sinnvoll zu erwähnen, dass diese zulässig bleiben.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c E-GasVG

Frage

Gemäss Definition ist eine Netznutzerin oder ein Netznutzer eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst. Laut Botschaft (S. 32) treten die Endverbraucher in der Regel nicht als Netznutzer auf, sondern nur als Netzanschlussnehmer. Netznutzer ist der für die Versorgung zuständige Akteur. Sofern es sich dabei um dasselbe Unternehmen handelt, das auch für den Betrieb des betreffenden Netzes zuständig ist, müsste es mit sich selbst einen Vertrag abschliessen (was wohl nicht möglich ist, wenn es sich um die gleiche Rechtspersönlichkeit handelt)?

Artikel 3 Absatz 1 Bst. d E-GasVG

Antrag

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- d. *Drittlieferant*: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ohne Betreiber des genutzten Gasnetzes Verteilnetzes zu sein;

Begründung

Es gibt auch Endverbraucher, die am Transportnetz angeschlossen sind.

Artikel 4 E-GasVG

Antrag

Es sei das Messwesen in einem zusätzlichen Buchstaben als Aufgabe der Netzbetreiber aufzuführen, insoweit das Messwesen in deren Zuständigkeitsbereich liegt.

Begründung

Die Benennung der «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber wäre für das Verständnis hilfreich.

Artikel 4 Absatz 2 E-GasVG (neu)

Antrag

³ Die Netzbetreiber orientieren die EnCom unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und Meldungen über Cyberangriffe an das Bundesamt für Cybersicherheit gemäss Artikel 74 ff. ISG. Diese Pflicht gilt auch für Dienstleister, die Anlagen von Netzbetreibern dauerhaft steuern können.

Begründung

In Analogie zu Art. 8 Abs. 3 StromVG ist eine Informationspflicht für Netzbetreiber (und im Sinne der Regelung in Art. 5a StromVV auch für Dienstleister) betreffend ausserordentliche Ereignisse und Cyberattacken einzuführen. Zur Beurteilung der Versorgungssicherheit ist eine Übersicht über ausserordentliche Ereignisse und erfolgte Cyberangriffe notwendig. Nur so kann die EnCom den geforderten Aufgaben zur Beurteilung der Versorgungssicherheit und des angemessenen Schutzes vor Cyberbedrohungen nachkommen.

Artikel 4a E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgender Artikel neu aufzunehmen und die Erläuterungen im Sinne des Artikels und der Begründung zu verfassen:

Art. 4a Netzanschlusspflicht für Reservekraftwerke

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, bewilligte Reservekraftwerke im Erschliessungsbereich des betreffenden Netzes an das Gasnetz anzuschliessen.

² Die Anschlusskosten gelten als anrechenbare Betriebskosten der Energiereserve (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a StromVG).

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann Einschränkungen von der Anschlusspflicht vorsehen.

Begründung

Es ist denkbar, dass ein sehr gut geeigneter Standort für ein Gaskraftwerk noch erschlossen oder der bestehende Anschluss ausgebaut werden muss. In diesem Einzelfall soll der Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit durchbrochen und mit Blick auf das nationale Interesse an Reservekraftwerken eine Anschlusspflicht stipuliert werden. Da die Reservekraftwerke der Stromversorgungssicherheit dienen, sollen solche Kosten nicht den Gasverbrauchern angelastet werden, sondern anrechenbare Kosten der Energiereserve im Strombereich bilden.

Artikel 5 E-GasVG

Antrag

Der Gesetzestext sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Netzplanung und stellen einander die dafür erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Sie beziehen die betroffenen Gemeinwesen sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.

²⁴ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen **und auch explizit auszuweisen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls negative Auswirkungen auf die Gas- und Stromversorgungssicherheit und die Stromerzeugung.**

³ Der Marktgebietsverantwortliche koordiniert die Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber und erstellt einen netzübergreifenden Netzentwicklungsplan. Dieser ist bei den Betroffenen zu vernehmlassen.

²⁴ ~~Sie müssen die Netzentwicklungspläne~~ Der netzübergreifende Netzentwicklungsplan nach Absatz 3 ist der Eidgenössischen EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorzulegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind ~~kann bei Bedarf weitere Netzentwicklungspläne einfordern und prüfen.~~ Sie kann zur Gewährleistung des sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs, insbesondere der Versorgungssicherheit Anpassungen verlangen und über die Anrechenbarkeit der Kosten entscheiden. Die EnCom kann ebenfalls Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich berücksichtigen, namentlich den Betrieb von Reservekraftwerken.

⁵⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den näheren Inhalt der Planung sowie über die **gasspezifische und sektorübergreifende** Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Wie im Stromversorgungsrecht sind die Netzbetreiber zur Vornahme einer Netzentwicklungsplanung angehalten. Die Vorschriften fallen vergleichsweise schlank aus. So ist etwa kein gasspezifischer Szenariorahmen (vgl. Art. 9a StromVG) vorgesehen. Anstelle von einem weiteren Ausbau des Netzes, vor allem des Transportnetzes, steht die Transformation der Infrastruktur hin zur vermehrten Nutzung von erneuerbaren Gasen oder zur Umstellung auf alternative Energieversorgungssysteme im Vordergrund. Das betrifft insbesondere die Verteilnetzebene.

Absatz 1: Zentral ist die Koordination der Netzbetreiber untereinander, aber auch mit den betroffenen Gemeinwesen. Nur so kann aufgrund der Interdependenzen der Netze eine kohärente Strategie sichergestellt werden. Es ist mithin vorbehaltlich der Transportnetze keine übergeordnete koordinierende Stelle vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Netzbetreiber über die notwendigen Grundlagen und Informationen verfügen. Grundsätzlich vorbehalten bleiben Geschäftsgeheimnisse.

Absatz 2: Die Netzentwicklungspläne sind allen voran auf die Dekarbonisierung der Energieversorgung auszurichten (~~Abs. 1~~). Dabei geht es auch um die Planung der Stilllegung von Netzen. Weiter geht es um eine mögliche Umrüstung der herkömmlichen Gasnetze, um sie für eine Beimischung von Wasserstoff zu befähigen oder gar auf den ausschliesslichen Transport von Wasserstoff auszurichten (vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 und Art. 20). Als alternative Energieversorgungssysteme kommen neben reinen Wasserstoffnetzen vor allem thermische Netze (Fernwärme) in Frage. Gerade bei den Stilllegungen drängt sich zur Vermeidung von abrupten Tarifsprüngen eine langfristige Planung in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen auf. Die Umsetzung von Netzentwicklungsplänen kann sich aber beispielsweise auch auf die Versorgungssicherheit in anderen Netzen auswirken. Zudem kann Gas aber auch Auswirkungen auf den Bereich der Elektrizität haben. Die Potenziale zur Stromerzeugung und insbesondere die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit sind im Energiebereich zentral. Deshalb sollen diese Aspekte in den Netzentwicklungsplänen ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Zur Versorgungssicherheit im Strombereich zählt insbesondere der Betrieb von Reservekraftwerken.

Die Transportnetze sind für die Versorgungssicherheit von besonderer Bedeutung. Der Marktgebietsverantwortliche ist aufgrund seiner Aufgaben und Marktnähe geeignet, die Netzentwicklungsplanung zu koordinieren. Für eine kohärente Strategie soll ein einheitlicher Netzentwicklungsplan für das ganze Transportnetz erstellt werden (*Abs. 3*). Der Plan soll bei den Betroffenen (z.B. nachgelagerte Netzbetreiber, Kantone, Gemeinden, Grosskunden) vernehmfasst werden. Dies dient dazu, die koordinierte Netzentwicklung zu verbessern und liefert der EnCom auch wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung der Netzentwicklungspläne auf Transportnetzebene. Dem Marktgebietsverantwortlichen kommt aber keine Entscheidungskompetenz zu Anpassungen an den Plänen der Transportnetzbetreiber zu. Diese liegt bei der EnCom (siehe Abs. 4)

Absatz 24: ~~Die Netzentwicklungspläne sind~~ Der koordinierte Netzentwicklungsplan des Transportnetzes und Änderungen daran sind stets der EnCom vorzulegen. Die weiteren Netzentwicklungspläne prüft die EnCom nicht standardmässig, sondern nur nach Bedarf, d.h. dies steht in ihrem Ermessen. ~~Dadurch~~ Durch die Prüfung kann sie auf die Planung und die Kosten Einfluss nehmen, die mit der Netzentwicklung verbunden sind. Kriterien sind dabei ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz. Neben Aspekten der Effizienz kommt v.a. der Versorgungssicherheit besondere Bedeutung zu. Diesbezüglich kann die EnCom bei der Prüfung der Netzentwicklungspläne nicht nur den Gasbereich prüfen, sondern auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Strombereich, für deren Aufsicht sie ebenfalls zuständig ist. Dabei ist insbesondere an die Reservekraftwerke zu denken. ~~Ob den Netzbetreibern ein Anspruch auf eine Beurteilung der voraussichtlichen Anrechenbarkeit der Kosten zukommt, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts (v.a. Art. 25 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes~~

vom 20. Dezember 1968⁵). Die EnCom kann ihre Einschätzung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Diesbezüglich ist Hinsichtlich der Verteilnetze ist anzumerken, dass sich die Kompetenzen der die EnCom im Zusammenhang mit der Stilllegung von Netzen im Wesentlichen grundsätzlich (siehe aber etwa die Hinweise zur Versorgungssicherheit) auf eine Prüfung der Effizienz der Umsetzung und der rechnerisch korrekten Anlastung der Kosten beschränken wird. Die Stilllegung an sich ist im Rahmen der Energieplanung der betreffenden Gemeinwesen ein unternehmerischer Entscheid. Da sich die überwiegende Mehrheit der Verteilnetzbetreiber in der Hand der lokalen Gemeinden befindet, können diese die Netzentwicklung auch über ihre Rolle in der Trägerschaft der Unternehmen beeinflussen.

Absatz 53: In den Ausführungsvorschriften wird der Bundesrat die Anforderungen an den Inhalt der Netzplanung näher ausführen, wobei die Anforderungen für die Transport- und die Verteilnetze unterschiedlich ausfallen können. Beispielsweise kann der Bundesrat vorsehen, dass der Szenariorahmen des BFE gemäss Artikel 9a^{ter} Absatz 1 StromVG, soweit er für die Gasversorgung relevant ist (z.B. bei Sektorenkopplung), zu berücksichtigen ist. Auch könnte die Verordnung näher auf die Prüfung der Möglichkeit zur Beimischung von Wasserstoff eingehen. Weiter können Koordinationspflichten geregelt werden, auch im Verhältnis zu Anbietern von alternativen Energieversorgungssystemen (z. B. thermische Netze) und angrenzenden ausländischen Transportnetzbetreibern. Im Rahmen dieser Koordinationspflicht können die Netzbetreiber nach Vorbild von Ziffer 10.4 Absatz 3 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich auch verpflichtet werden, den Gemeinden Informationen zu liefern, welche diese für die Energieplanung benötigen (z. B. Angaben zum Alter einzelner Leitungsabschnitte und zu den geplanten Reinvestitionen).

Im Verbund mit Artikel 36 Absatz 1 könnte der Bundesrat ferner vorsehen, dass die Netzentwicklungspläne zu veröffentlichen sind, so wie dies auch im Strombereich der Fall ist (vgl. Art. 9d Abs. 4 StromVG). Dabei sind Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse sowie andere überwiegende Interessen vorzubehalten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen (z. B. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz).

Begründung

Zu Absatz 1: Es sollte im Gesetz erwähnt werden, dass sich die Netzbetreiber bei der Erstellung der Netzentwicklungspläne untereinander und sich mit weiteren Akteuren koordinieren müssen.

Zu Absatz 2: Es ist sinnvoll, dass die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und insbesondere auch auf den Strombereich (z.B. Gaskraftwerke) geprüft und ausgewiesen werden.

Zu Absatz 3: Die notwendige vorgängige Koordinierung der Netzentwicklungspläne der Transportnetzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen und die Vernehmlassung bei Betroffenen sind zweckmässig und dienen einer konsistenten und kohärenten Netzplanung.

Zu Absatz 4: Die standardmässige Überprüfung der Netzentwicklungspläne durch die EnCom soll sich aus Gründen der Wesentlichkeit und der Effizienz auf die Transportnetze beschränken. Die Netzentwicklungspläne der Verteilnetze prüft sie nur nach Bedarf. Dass sich die EnCom zwingend zu den geplanten Kosten aller Verteilnetze äussern soll, erscheint auch deshalb nicht sinnvoll, weil es sich zu meist nur um (grobe) Schätzungen handeln kann. Die effektiven Kosten hängen zudem auch von Einflussfaktoren an, welche weder die Netzbetreiber noch die EnCom beeinflussen können. Mit Blick auf Gesetzestext und Erläuterungen gemäss Vorlage sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen in den Erläuterungen zum Anspruch auf eine Beurteilung gemäss der Praxis zu Art. 25 VWVG nicht mit Gesetzestext korrespondieren, in welchem von einer zwingenden Pflicht zur Prüfung der angemessenen Kosten die Rede ist. Falls die Passage nicht wie beantragt gestrichen wird, ist eventualiter das eine oder das andere anzupassen. Wichtig ist aber, dass die EnCom nicht nur Kosten prüfen, sondern auch weitere Anpassungen im Hinblick auf ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz verlangen kann. Letzteres gilt vor allem mit Blick auf die Versorgungssicherheit im Gas- und Strombereich.

Ausführungsbestimmungen erscheinen zwingend notwendig. Dabei sollen auch die Ziele und Methodik sowie die Rollen und Verantwortungen der involvierten Stellen bei der sektorübergreifende Koordination adressiert (vgl. auch Art. 5 Abs.1) werden.

⁵ SR 172.021

Artikel 6 Absatz 2 E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Absatz 2 enthält ein Gebot zur informatorischen Entflechtung. Zu den gesetzlichen Offenlegungspflichten gehören insbesondere jene nach [den](#) [Artikeln](#) 36 und 37. Anzumerken ist, dass kein Verstoß gegen das Gebot zur vertraulichen Behandlung vorliegt, wenn Informationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden und so allen Marktteilnehmern offenstehen. Dies kann beispielsweise für Informationen relevant sein, die für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden, deren Resultate veröffentlicht werden. Nicht explizit vorgeschrieben ist eine personelle Entflechtung. [Die Wahrung der Vertraulichkeit ist jedoch innerhalb des Gasversorgungsunternehmens sicherzustellen, soweit dies aufgrund der Organisationsstruktur – insbesondere der Grösse des Unternehmens – machbar ist. Unabhängig von der Organisationsstruktur ist zu gewährleisten, dass das Nutzungsverbot wirtschaftlich sensibler Informationen in wettbewerblichen Bereichen eingehalten wird.](#) ~~Gleichwohl sind zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung gewisse organisatorische Vorkehrungen zu treffen.~~

Begründung

Zur informatorischen Entflechtung sollte klargestellt werden, dass nicht nur «gewisse» Massnahmen zu treffen sind, sondern grundsätzlich die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne der Prävention sichergestellt werden soll. Für die Nutzung gilt das natürlich dann absolut. Entsprechend ist der Botschaftstext anzupassen. Anzumerken ist ferner, dass die Aussage hinsichtlich der diskriminierungsfreien Veröffentlichung nicht mit dem Gesetzestext korrespondiert. Das Gesetz verlangt nach einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht und sieht keine Sonderbehandlung für eine diskriminierungsfreie Veröffentlichung vor. Sollte diese Aussage in den Erläuterungen aufrechterhalten werden, müsste der Gesetzestext entsprechend erweitert werden. Allenfalls könnte eine explizite Delegationsnorm an den Bundesrat zweckmässig sein. Er könnte etwa die Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen für bestimmte Zwecke regeln, etwa für Forschungsprojekte.

Artikel 6 Absatz 2bis E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgender neuer Absatz 2bis (wäre dann neu Absatz 3) aufzunehmen

[2bis Wirtschaftlich sensible Informationen, welche von Endverbrauchern im Netzgebiet aus der Belieferung mit Gas gewonnen werden, dürfen von den Unternehmen der Gaswirtschaft erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes für andere Geschäftsbereiche genutzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Absatz 2 sinngemäss.](#)

Begründung

Die Entflechtungsregeln gelten nicht für den Energiebereich. Die Unternehmen der Gaswirtschaft haben in ihrem jeweiligen Netzgebiet einen grossen Kundenstamm. Es ist nicht von einer schnellen und hohen Wechselrate auszugehen. Zum Schutz des Wettbewerbs ist daher eine gewisse Frist vorzusehen, in welcher diese Daten nicht für andere Zwecke als der Belieferung mit Gas verwendet werden dürfen. Der kleine Nachteil der Unternehmen der Gaswirtschaft in ihrem Netzgebiet in diesen 5 Jahren ist zu diesem Zweck hinzunehmen und wird durch den Vorteil des grossen Kundenstamms voraussichtlich mehr als wettgemacht.

Artikel 9 GasVG

Antrag

Es sei zu prüfen, ob in einem dritten Absatz klarzustellen ist, was für die Versorgung der «passiven» Endverbraucher gilt, die ihren Anspruch auf freie Wahl des Lieferanten nicht ausüben.

Begründung

Der Gesetzestext erscheint in diesem Punkt lückenhaft. Weil es keine regulierte Versorgung gibt, ist eine materielle Normierung hier in der Tat nicht möglich. Möglich wäre aber vielleicht eine zumindest deklaratorische Aussage für das bessere Verständnis im Sinne der Erläuterungen (bisherige Verträge gelten weiter).

2. Abschnitt und Art. 9a E-GasVG (neu)

Antrag

Der Titel des Abschnitts sei wie folgt zu ändern:

2. Abschnitt: Freie Lieferantenwahl und Ersatzversorgung

Es sei folgender neuer Artikel 9a E-GasVG aufzunehmen:

Art. 9a Ersatzversorgung

¹ Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

² Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.

Begründung

Die Aufnahme einer Bestimmung zur Ersatzversorgung ist sinnvoll, da sie Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft.

In preislicher Hinsicht sollen grundsätzlich keine Vorgaben für die Ersatzversorgung gemacht werden. Der EnCom soll im Streitfall immerhin eine Missbrauchsaufsicht zukommen (vgl. dazu Antrag zu Art. 34 Abs. 2a [neu]).

Anstelle des Netzbetreibers könnte alternativ auch vorgesehen werden, dass der Lieferant mit den meisten Kunden im Netzgebiet für die Ersatzversorgung zuständig ist.

Artikel 10 Absatz 2 E-GasVG

Antrag 1

Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

² Die EnCom legt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Zeitpunkte und die Speichermengen fest. Diese entsprechen einem bestimmten Prozentsatz der Erdgasmengen, die in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich in Verkehr gebracht werden.

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Vorgängig ist sind das BFE und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) anzuhören. Das BFE und das BWL verfügen mithin über ein Mitspracherecht. ~~In diesem Rahmen ist auch eine Anhörung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) möglich.~~

Begründung 1

Das BWL verfügt über eine besondere Fachexpertise im Umgang mit Mangellagen und Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz. Es erscheint sinnvoll, das BWL ebenfalls einzubeziehen.

Antrag 2

Der Prozentsatz/Anteil der Verpflichtung sollte sich nicht auf ein Jahr, sondern auf den kritischen Zeitraum beziehen (beispielsweise Q1).

Begründung 2

Es geht um die Absicherung der notwendigen Energiemengen für die kritische Zeitphase typischerweise Ende Winter. Entsprechend sollten die durchschnittlichen Importmengen während dieser Phase massgebend sein.

Antrag 3

Es sei zumindest in der Botschaft darauf einzugehen, welcher Zeitraum für die Bestimmung der Quote zur Speicherung eines Importeurs relevant ist.

Begründung 3

Da diese Importmengen nicht zuletzt aus meteorologischen Gründen jährlich variieren, kann es wichtig sein, ob auf das Vorjahr (Kalender- oder Gasjahr) oder auf einen Mittelwert aus mehreren Jahren abgestellt wird.

Artikel 10 Absatz 4 E-GasVG

Antrag

Absatz 4 ist wie folgt anzupassen:

⁴ Der Bundesrat kann Vorgaben zum minimalen und zum maximalen Umfang der Speichermengen machen ~~oder den Umfang der Speichermengen selber festlegen.~~

Die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen sind zu streichen.

Begründung

Es ist weder sinnvoll noch notwendig, eine zusätzliche Option einzufügen. Es erscheint sinnvoll, wenn die Festlegung der Speichermengen durch die EnCom (in Absprache mit BFE und BWL) getroffen wird, da die EnCom auch für die Beurteilung der Versorgungslage zuständig ist. Der Bundesrat kann die Unter- und Obergrenzen festlegen. Auch in der Revision des StromVG (Stromreserve) wird keine direkte Festlegung durch den BR vorgesehen.

Artikel 11 Absatz 1 E-GasVG

Hinweis

Die Abgrenzung von Mehrkosten zu den «üblichen» Kosten für die Einspeicherung, d.h. welche auch ohne regulatorische Vorgabe vorgenommen würde, ist unklar. Es kann hier auch zu Fehlanreizen kommen, wenn die Importeure/Lieferanten damit rechnen, dass regulatorisch bestimmte Speichermengen festgelegt werden und sie diesfalls die Speicherkosten mit Sicherheit auf die Endverbraucher gewälzt werden könnten (Bsp.: 1. Es werden beispielsweise nur die minimalen Vorgaben erfüllt und die Kosten zu 100% weitergeben; 2. Es wird mit Einspeicherung zugewartet, bis klar ist, welche Vorgaben bestehen).

Artikel 12 Absatz 2 E-GasVG

Antrag:

Es sei eine Bestimmung aufzunehmen, welche sicherstellt, dass die Endverbraucher bei einer Verwendung der Speichermengen diskriminierungsfrei behandelt werden.

Begründung

Die Endverbraucher haben nach Artikel 11 die Mehrkosten der Speicherung im Verhältnis zu ihrem Verbrauch getragen, und sollen daher auch bei einer Unterschreitung der Speichermengen diskriminierungsfrei behandelt werden.

Artikel 14 Absatz 2 E-GasVG

Antrag

Es sei sicherzustellen, dass der Marktgebietsverantwortliche über sämtliche für das Monitoring notwendigen Daten verfügt. Sind darunter auch besonders schützenswerte Daten, müsste im Gesetz die dem Datenschutz genügende rechtliche Grundlage (Pflicht für die Unternehmen der Gaswirtschaft, solche Daten zu liefern; Recht des MGV, die Daten zu bearbeiten und weiterzugeben, nicht nur im Einzelfall) geschaffen werden.

Begründung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass oftmals Daten nicht verwendet werden können, weil es an der notwendigen klaren gesetzlichen Grundlage fehlt.

Artikel 14 Absatz 3 E-GasVG

Antrag:

Absatz 3 sei wie folgt anzupassen:

³ Der Marktgebietsverantwortliche ~~muss gewährt~~ dem BFE, dem BWL und der EnCom ~~unentgeltlich Zugriff auf das Monitoringsystem und stellt ihnen die für die Beurteilung der Versorgungslage relevanten Daten und Erkenntnisse~~ Informationen, die für die Beurteilung der Versorgungslage relevant sind, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Begründung:

Aus Effizienzgründen sollte das Monitoringsystem, resp. der Zugriff auf dieses System inklusive der relevanten Daten und Erkenntnissen, den Adressaten zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten müssten EnCom, BFE, BWL unter Umständen ein weiteres Monitoringsystem parallel betreiben, welches die Daten und die Ergebnisdarstellung laufend verarbeiten kann. Diese laufende Verarbeitung und Darstellung sowie der damit zusammenhängende ununterbrochene Zugriff erscheint gerade hinsichtlich eines möglichen Krisenfalls eine zentrale Anforderung. Ausserdem sollte die Bereitstellung von Zugriffen auf ein sowieso betriebenes Monitoringsystem minimalen Aufwand verursachen, im Vergleich mit der ursprünglich vorgesehenen Daten- und Erkenntnisbereitstellung vermutlich gar einen Minderaufwand. Weiter kann so durch das Monitoringsystem prozessuale Durchgängigkeit erreicht und Strukturbrüche vermieden werden.

Artikel 15 Absatz 1 E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

In den Erläuterungen sei der erste Absatz wie folgt anzupassen.

Art. 15 Schutz vor Cyberbedrohungen

Nachdem eine im Auftrag des BFE erstellte Studie ergab, dass die Cybersicherheit in der Stromversorgung bis anhin zu stark vernachlässigt wurde, wird ein neuer Artikel 8a StromVG⁶ fortan einen besseren Schutz bieten vor Cyberbedrohungen. Im Bereich der Gasversorgung bestehen vergleichbare Risiken. Einstweilen soll die erkannte Sicherheitslücke gestützt auf das RLG in einem neuen, auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 39a der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021⁶ (RLSV) geschlossen werden. ~~In der Folge bestehen vorübergehend zwei unterschiedliche Regelungsregime, eines unter Aufsicht der ECom, das andere unter Aufsicht des BFE.~~ Mit dem GasVG sollen die Anforderungen an die Cybersicherheit nun für beide Energiesektoren vereinheitlicht werden. *Artikel 1* enthält mithin den fast gleichen Normgehalt wie der besagte Artikel 8a StromVG. Für die Aufsicht soll hier wie dort die EnCom zuständig sein. Auf Verordnungsebene wird Artikel 39a RLSV dementsprechend [mit Inkrafttreten des GasVG](#) aufzuheben sein.

Begründung

In den Erläuterungen zu Artikel 15 E-GasVG ist nicht klar, von welchen unterschiedlichen Regelungsregimen gesprochen wird. Es wird auch nicht klar, wie dieser Übergang zeitlich angedacht ist. Es wäre zu überlegen, ob es aufsichtstechnisch nicht einfacher wäre mit Inkrafttreten von GasVG und GasVV die Aufsicht direkt der EnCom zu überlassen.

Artikel 15 Absatz 2 E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

In den Erläuterungen sei der erste Absatz wie folgt anzupassen.

Die in *Absatz 1* angesprochenen Massnahmen sollen Cybervorfälle verhindern, respektive möglichst rasch beheben. Im Unterschied zu Artikel 8a StromVG ist die Bestimmung hier nur an die Netzbetreiber adressiert. Da die bestehenden Biogasanlagen wie auch die Kugel- und Röhrenspeicher vergleichsweise klein sind, erscheinen sie im Lichte der Versorgungssicherheit nicht als besonders kritische Infrastrukturen. Falls es hierzulande dereinst grössere Erzeugungs- oder Speicheranlagen geben sollte, könnte der Bundesrat deren Betreiber aber gestützt auf *Absatz 2* mit in die Pflicht nehmen. Zudem kann er auch Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für kleinere Verteilnetzbetreiber. In den Ausführungsbestimmungen kann der Bundesrat ~~neben der Auditierung (Dokumentationspflichten zuhanden der EnCom)~~ insbesondere auch das verlangte Schutzniveau normieren. Dabei wird er sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 42 Abs. 3) an einschlägigen Branchenrichtlinien orientieren, welche er auch für verbindlich erklären kann. Beim vorausgesetzten Schutzniveau kann er, je nach Relevanz für die Versorgungssicherheit, auch Differenzierungen treffen (z. B. zwischen den Netzebenen).

Begründung

In Analogie zur Cybersicherheit im Strombereich soll die Freiheit der EnCom in der Aufsicht nicht eingeschränkt werden. Es sei deshalb darauf zu verzichten, in den Erläuterungen anzudeuten, ob und wie der Bundesrat das Verfahren und die Aufsichtsinstrumente regelt.

Artikel 16 Absatz 4 E-GasVG

Antrag 2

Auf die Voraussetzung eines kommunikationsfähigen Messsystems sei bei Endverbrauchern bis zu einem bestimmten Verbrauch zu verzichten und stattdessen Standardlastprofile zu verwenden. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können. Eventualiter seien die Kosten zu solidarisieren. Eventualiter müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messsysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können

(d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht⁶ angegebenen Bandbreite liegen).

Begründung 2

Siehe zur Begründung die ausführliche Begründung am Anfang dieser Stellungnahme. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können.

Artikel 17 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

¹ [Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber](#) Die Netzbetreiber müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern Netznutzungsverträge anbieten.

Begründung

Das Transportnetz wird vom Marktgebietsverantwortlichen und nicht von den Transportnetzbetreibern bewirtschaftet. Der Marktgebietsverantwortliche fällt zudem nicht unter die Definition eines Netzbetreibers.

Artikel 18 Absatz 1 E-GasVG

Frage/Hinweis

In ihrer Eigenschaft als Netznutzer entrichten die Gaslieferanten das Netznutzungsentgelt. Die von ihnen getragenen Netznutzungskosten überwälzen sie auf die von ihnen belieferten Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Diese Überwälzung ist im Gesetz nicht adressiert. Sind sie völlig frei darin, wie sie diese Kosten unter ihren Endverbrauchern aufteilen? So könnten sie etwa die Netzkosten nur bei den kleinen Endverbrauchern in die Tarife einrechnen, und grösseren «wichtigen» Endverbrauchern keine. M.a.W. fliesst der Netznutzungsteil mangels gesetzlicher Regelung in die privatrechtlichen Energietarife ein und ist somit allein den Marktregeln (allenfalls korrigiert durch WEKO und PÜ) unterstellt.

Sofern dies nicht so beabsichtigt ist, bräuchte es eine gesetzliche Regelung für die Überwälzung der Netznutzungskosten.

Artikel 19 Absatz 4, Erläuterungen

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen:

[...] Für die Verteilnetzebene ist das Prinzip der Briefmarke (Distanzunabhängigkeit) angedacht. Weiter ist vorstellbar, dass der Bundesrat eine Mindestarbeitskomponente festlegen wird. Unter Vorbehalt solcher Ausführungsvorschriften und der Beachtung des Verursacherprinzips kommen den Verteilnetzbetreibern bei der Gewichtung der verschiedenen Tarifkomponenten (Arbeits-, Leistungs- und Grundkomponente) erhebliche Gestaltungsspielräume zu. [Jedoch ist für alle Ausspeisepunkte \(der Endverbraucherinnen oder Endverbraucher\) die gleiche Methode \(installierte Leistung, gemessene Leistung oder «vertragliche Leistung»\) bei der Berechnung und Verrechnung der kapazitätsabhängigen Leistungskomponente anzuwenden. Gemäss der Empfehlung des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie von August 2014 \(Nemo-Manual, Seite 55\) soll bei der Berechnung dieser Tarifkomponente die vertraglich vereinbarte Kapazität verwendet werden. \[...\]](#)

Begründung

Die bestehende Praxis birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung der kleineren Endverbraucher im Vergleich mit Grossverbrauchern. Die Netznutzung wird heute bei den kleinen und mittleren Kunden i.

⁶ S. 16.

d. R. anhand der Anschlussleistung über das ganze Jahr identisch abgerechnet, wohingegen die Leistungskomponente der Grossverbraucher anhand der «vertraglichen» Kapazität, welche nicht zwingend über das Jahr gleichbleibend ist, abgerechnet wird. Die Ungleichbehandlung kann mit der Ergänzung eliminiert werden. Im Nemo-Manual wird auf der Seite 55 explizit auf die Ungleichbehandlung hingewiesen. Zudem wird empfohlen die vertraglich vereinbarte Kapazität als Referenzgrösse zu verwenden.

Artikel 20 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

Es sei der Gesetzestext so anzupassen, dass der Effizienzgrundsatz auch beim Messwesen sowie bei einer vorzeitigen Stilllegung und beim Rückbau zum Tragen kommt.

Begründung

Auch beim Messwesen, einer vorzeitigen Stilllegung und beim Rückbau sollten die Kosten nicht in beliebiger Höhe anrechenbar sein.

Artikel 20 Absatz 1^{bis} E-GasVG

Antrag

Absatz 1^{bis} sei wie folgt durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

1^{bis} [Nach dem Beschluss zur Stilllegung von Netzanlagen sind deren Abschreibedauern an die Restnutzungsdauer anzupassen.](#)

Die Erläuterungen sei wie folgt anzupassen:

Absatz 1^{bis}: [Nach Bekanntwerden einer Stilllegung von Netzanlagen müssen deren Abschreibedauern an die Restnutzungsdauer angepasst werden.](#)

Begründung

Falls Netzanlagen vorzeitig stillgelegt werden sollen, ist die Abschreibedauer dieser Anlagen an die neue Restnutzungsdauer anzupassen. Damit können am Lebensende der Anlagen grosse Abschreibungen, die nur noch von wenigen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu tragen wären, vermieden werden. Dem Verursacherprinzip kann so besser Rechnung getragen werden. Der Grundsatz sollte im Gesetz selbst verankert werden.

Artikel 20 Absatz 3 E-GasVG

Antrag

Die Erläuterungen seien wie folgt anzupassen:

Absatz 3: Die Einzelheiten zu den anrechenbaren Kapitalkosten werden in den Ausführungsvorschriften geregelt (*Abs. 4 Bst. b*). Hinsichtlich der Grundsätze für die kalkulatorische Abschreibung der Anlagen wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass es aufgrund der Transformation der Gasnetze und der Energieversorgung zu vorzeitigen Stilllegungen von Netzanlagen und entsprechenden Sonderabschreibungen kommen kann. Was die angemessene Gewinnkomponente anbelangt, bietet sich an, die kalkulatorischen Zinsen ~~nach Vorbild des~~ [in Anlehnung an das](#) Stromversorgungsrechts anhand eines jährlich zu berechnenden durchschnittlichen Kapitalkostensatzes zu definieren (Weighted Average Cost of Capital [WACC]). [Bei der konkreten Ausgestaltung wird jedoch insbesondere dem tiefen Risiko des Netzeigentümers bzw. Netzbetreibers Rechnung zu tragen sein: Dieser ist grundsätzlich in einem Monopolbereich tätig, es besteht somit keine direkte Konkurrenz. Zwar bestehen energiewirtschaftliche Substitutionsmöglichkeiten für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, etwa die Umstellung von einer Gasheizung auf andere Heizungstechnologien. Dies wird jedoch beim Netz im Gesetzesentwurf mitunter berücksichtigt, indem auch Stilllegungskosten anrechenbare Netzkosten darstellen, welche entsprechend vorzeitig in die bestehenden Netznutzungstarife einkalkuliert werden können \(Art. 23 Abs. 1\). Entsprechend muss bei der Auswahl der Peer-Group zur Definition des branchen-](#)

spezifischen Risikos (sog. Beta) darauf geachtet werden, dass ausschliesslich Netzbetreiber mit ähnlicher kostenbasierter Regulierung gewählt würden. Der WACC soll zudem keine Untergrenze (Floor) für den risikolosen Zinssatz enthalten. Satz 3 statuiert analog zum Stromversorgungsrecht das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip. Bei der Einführung der neuen Vorgaben kann es Ausnahmen geben (vgl. Art. 44). Für die Verordnungsstufe ist angedacht, dass die Netzbetreiber zur Führung eines regulatorischen Anlageregisters verpflichtet werden.

Artikel 22 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen bestehende Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs befähigt werden, wenn sie ~~ge-messen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers~~ unerheblich sind.

Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen:

Herkömmliche Gasleitungen sind zur Beförderung von Wasserstoff nur bedingt geeignet. Investitionen, die sie dazu befähigen, sind grundsätzlich nicht als Netzkosten anrechenbar, zumal dies im Normalfall mit erheblichen Kosten verbunden ist (Änderung des Betriebsdrucks usw.). Mithin bedarf es einer anderen Finanzierung, basierend auf einer separaten gesetzlichen Grundlage. Eine Kostenanlastung über das Netznutzungsentgelt wäre insbesondere den Haushaltskundinnen und -kunden gegenüber nicht zumutbar, weil sie von der zukünftigen Wasserstoffleitung zumeist nicht profitieren werden. Nach Absatz 1 sind solche Kosten für den Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs (mehrheitlich Methan) dann ausnahmsweise als Netzkosten anrechenbar, wenn sie nicht besonders ins Gewicht fallen (z. B. Investitionen in eine automatisierte Leckortung). Der Bundesrat wird sich der Festlegung dieser Bagatellgrenze annehmen (Abs. 3). Investitionen in Anlagen, die reinen Wasserstoff transportieren, sind grundsätzlich nicht als Netzkosten anrechenbar. Eine Ausnahme bilden Investitionen in Anlagen, die reinen Wasserstoff direkt von Erzeugungs- oder Speichereinrichtungen zu Gasleitungen mit Methan-Wasserstoffgemisch transportieren. Dies gilt insbesondere auch für Zubringerleitungen, welche der Einspeisung von Wasserstoff in das Gasnetz dienen.

Begründung

Das GasVG enthält keine Förderbestimmungen für Wasserstoff mehr. Entsprechend sollen sich die Investitionen auf die Befähigung des bestehenden Gasnetzes beschränken, ein Methan/Wasserstoff-Gemisch zu transportieren, wobei es zur Mehrheit mit Methan befüllt sein muss (vgl. Art. 2 Abs. 4 E-GasVG). Hingegen sind Zubringerleitungen von einer Wasserstoff-Produktionsanlage in das bestehende Gasnetz oder andere mehrheitlich zum Transport von Wasserstoff genutzten Anlageteil nicht über die Netzkosten zu finanzieren. Sofern eine öffentliche Förderung als notwendig erscheint, wäre für die Wasserstoff-Förderung eine eigene Grundlage zu schaffen.

Dazu kommt das gewichtige Argument, dass die Finanzierung insbes. von Anschlussleitungen über die Netzkosten bestimmten Produktionsanlagen oder Lieferanten einen Wettbewerbs-Vorteil verschaffen kann. Der wettbewerbsverzerrende Effekt wird noch verstärkt, indem die Bagatellgrenze im Verhältnis zu den Netzkosten bestimmt werden soll. Die Anrechenbarkeit der gleichen Massnahmen könnte so an einem Ort möglich sein (zum Nutzen der dortigen Produktionsanlage), in einem anderen kleineren Netz dagegen nicht (Wettbewerbsnachteil der dortigen Anlage). Dazu kommt, dass im Gesetz ja auch keine Anschlusspflicht mehr vorgesehen ist. Entsprechend könnte ein Gasnetzbetreiber auch nach Belieben entscheiden, ob er nun bei Anschlüssen an einem Ort investiert und am anderen nicht.

Artikel 22 Absatz 2 E-GasVG

Antrag:

² Scheidet eine Netzanlage aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, weil sie nicht mehrheitlich Methan befördert, so informiert der Netzbetreiber die EnCom und übermittelt ihr die Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie hoch der regulatorische Restwert der Anlage ist. Das Anlagevermögen ist um diesen regulatorischen Restwert zu reduzieren.

Begründung

Die Konsequenz aus dem Ausscheiden einer Netzanlage ist explizit im Gesetz festzuhalten.

Artikel 23 Absätze 1–3 E-GasVG

Antrag 1

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Netzbetreiber [sind für das Messwesen verantwortlich](#). Sie müssen dafür sorgen, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist.

Begründung 1

Der Gesetzestext spricht lediglich von der Ausstattung mit einer Messeinrichtung. Damit ist die eigentliche «Messung» im Sinne der Erfassung der Gasflüsse und der Auslesung der Messdaten genau genommen nicht erfasst.

Abgesehen davon wäre es aufgrund des Wahlrechts gemäss Absatz 2 für das bessere Verständnis hilfreich, wenn die gesetzliche «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber noch etwas klarer gefasst wird.

Antrag 2

Auf die Voraussetzung eines kommunikationsfähigen Messsystems sei bei Endverbrauchern bis zu einem bestimmten Verbrauch zu verzichten und stattdessen Standardlastprofile zu verwenden. Die Schwelle sollte so hoch gewählt werden, dass die Zusatzkosten für den Zähler nicht ins Gewicht fallen können. Eventualiter seien die Kosten zu solidarisieren. Eventualiter müssen auf Gesetzesstufe schon Massnahmen vorgesehen werden, welche die Kosten der kommunikationsfähigen Messsysteme auf eine Höhe begrenzen, welche keine Markteintrittshürde für kleine Endverbraucher darstellen können (d.h. die Kosten müssten im untersten Teil der im erläuternden Bericht⁷ angegebenen Bandbreite liegen).

Begründung 2

Siehe zur Begründung die ausführliche Begründung am Anfang dieser Stellungnahme.

Antrag 3

Es sei zu prüfen, ob der Anspruch auf Herausgabe der Messdaten ergänzt werden soll und ein Anspruch auf Selbstauslesung der Messdaten oder Einsatz eines eigenen Messsystems für den Fall, dass der Netzbetreiber Messdaten in mangelhafter Qualität liefert.

Begründung 3

Gemäss Art. 17a^{bis} Abs. 6 revStromVG müssen Endverbraucher, Erzeuger und Speicherebetreiber ihre Messdaten zum Zeitpunkt ihrer Erfassung über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem in einem international üblichen Datenformat abrufen können. Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen (Art. 17a^{bis} Abs. 7 revStromVG).

⁷ S. 16.

Gemäss Angaben der Grossverbraucher von Strom ist die von Netzbetreibern gelieferte Datenqualität oft mangelhaft. Durch fehlende Messdatenlieferungen werden die Prognosen ungenauer und es entstehen zusätzliche Beschaffungskosten der Energie. Bei der Stromversorgung kann dem einerseits durch eine Selbstablesung über die Kundenschnittstelle und gegebenenfalls ein Vorgehen nach Art. 17a^{bis} Abs. 6 u. 7 revStromVG begegnet werden, andererseits durch die Aufnahme einer Bestimmung in der StromVV, wonach die ECom einen Dritten als Messdienstleister einsetzen kann, der die betroffenen Messstellen direkt auslesen darf, wenn die Netzbetreiber die notwendigen Daten nicht in der angemessenen Frist und Qualität liefern (siehe unseren Antrag für einen Art. 8 Abs. 7 StromVV in der zweiten Ämterkonsultation vom 8. Dezember 2023 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien). Eine ähnliche Problematik könnte auch bei der Gasversorgung bestehen. Wir regen deshalb an, zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, entsprechende Regeln in das E-GasVG aufzunehmen.

Antrag 4

Absatz 3 sei so zu formulieren, dass der Bundesrat auch die Anforderungen an die kommunikationsfähigen Messeinrichtungen näher ausführen kann, die für den Markteintritt vorausgesetzt sind.

Begründung 4

Die aktuelle Formulierung liest sich so, als könnten die Anforderungen nur für diejenigen (intelligenten) Messeinrichtungen näher ausgeführt werden, die von den Netzbetreibern im Rahmen ihrer gesetzlichen «Grundzuständigkeit» eingesetzt werden. So heisst es etwa in Buchstabe b: «...und dem Datenbearbeitungssystem *des Netzbetreibers* ...». Gemäss den Erläuterungen (S. 50) entspricht diese Auslegung jedoch nicht dem Gewollten ([...] «Bei der Festlegung dieser Mindestanforderungen gilt es zwischen den herkömmlichen und den *kommunikationsfähigen* Messsystemen (Art. 3 Abs. 1 Bst. o) zu unterscheiden.» [...]).

Artikel 24 E-GasVG

Antrag

Es sei zu prüfen, ob im Gesetz eine spezifische Regelung für die Messtarife und das Messentgelt vorzusehen ist.

Begründung

Die Möglichkeit für Tarifobergrenzen im Bereich der «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber (Art. 24 E-GasVG) ist zu begrüßen. Aus den folgenden Gründen erscheint prüfenswert, ob es eine weitergehende gesetzliche Regelung zu den anrechenbaren Messkosten, den Messtarifen und zum Messentgelt braucht:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Unternehmen der Gaswirtschaft den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das Entgelt für die Messung in der Rechnungsstellung transparent ausweisen müssen (Art. 7 Bst. c E-GasVG). Im Übrigen gibt es keine spezifischen Vorgaben zur Anlastung der Kosten des Messwesens. Im Bereich der gesetzlichen «Grundzuständigkeit» der Netzbetreiber wird das Messwesen als Teil des Netzbetriebs behandelt. Im erläuternden Bericht (S. 50) heisst es hierzu: «[...] Dazu werden die Netzbetreiber *in den Netznutzungstarifen gesonderte Tarifbestandteile für das Messwesen* integrieren müssen. [...]».

Die Netznutzungstarife sind an die Netznutzer adressiert. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 32) treten die Betreiber von Erzeugungsanlagen, Rückvergasungsanlagen und Speichereinrichtungen dann nicht selbst als Netznutzer auf, wenn der betreffende Ein- und Ausspeisevertrag in ihrem Auftrag von einem Dritten (ein Gashändler oder Lieferant) abgeschlossen wird. In diesem Fall müssen sie das Entgelt für die Netznutzung und die Messung nicht selber entrichten, weil die Netznutzungstarife, wie gesagt, an die Netznutzer adressiert sind. Das Messentgelt würde in der Folge anlässlich der Gaslieferung auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwält. Dieses Ergebnis wäre gemäss den

Erläuterungen (S. 50) so nicht gewollt: «[...] «Diese Kosten müssen die Netzbetreiber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern beziehungsweise *den Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen* verursachergerecht und transparent in Rechnung stellen» [...]).

Hinzu kommt, dass die Netznutzungstarife auf der Transportnetzebene vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegt werden. Ob er auch für die Festlegung der Messtarife, der richtige Akteur ist, erscheint fraglich, zumal sich diese je nach der von den Transportnetzbetreibern eingesetzten Messinfrastruktur gebietsweise unterscheiden dürften.

Artikel 25 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft, [darunter insbesondere die Messanbieter gemäss Artikel 23 Absatz 2](#), dürfen die Mess- und Stammdaten bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind.

Begründung

Die Unternehmen, die im Auftrag der Endverbraucherinnen und Endverbraucher für die Erfassung der Messdaten und Ausstattung mit einer Messeinrichtung zuständig sind, sind im Kontext dieser Bestimmung von besonders hoher Bedeutung. Es erscheint daher angezeigt, sie ausdrücklich zu benennen.

Artikel 25 Absatz 4 E-GasVG

Antrag

Es sei zu prüfen, ob die Bestimmung im Sinne von Artikel 17c Absatz 1 Satz 3 StromVG einer Ergänzung bedarf.

Begründung

Gemäss dem erläuternden Bericht (Ziff. 6.6 S. 79) gibt es in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine grundlegenden Unterschiede zwischen diesem Gesetz und dem StromVG. Während das StromVG festhält, dass das DSG sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen findet, fehlt ein solcher Satz im E-GasVG. Daher sollte geprüft werden, ob es diese Bestimmung braucht; die Gesetze sollten in diesem Punkt aufeinander abgestimmt sein. Eventualiter wäre die Abweichung zumindest zu begründen.

Abgesehen davon regen wir hinsichtlich des Wortlauts der Bestimmung noch die folgende Anpassung an: «..., die als *juristische Personen* nach kantonalem Recht konstituiert sind.».

Artikel 26 Absatz 2 E-GasVG

Antrag

Der Gesetzeswortlaut sei wie folgt anzupassen:

² Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzierungsmanagement verantwortlich. [Dieses und insbesondere die Beschaffung von Regelenergie sind nach objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und wirtschaftlichen Verfahren durchzuführen.](#)

Begründung

Die wichtigsten Grundsätze, die in den Erläuterungen bereits vorgesehen sind, sollen direkt im Gesetztext enthalten sein. Darüber hinaus sind die Grundsätze des Bilanzierungsmanagements, wie organisatorische Vorkehrungen oder gegebenenfalls nötige Reservierungen von Kapazitäten, zu regeln.

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b und 3 E-GasVG

Antrag

Es sei zu regeln, was gilt, wenn Dritte (d.h. nicht Netzbetreiber) solche Speicher betreiben.

Begründung

Laut Erläuterungen werden die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gegenwärtig «fast ausschliesslich» von den Netzbetreibern selbst betrieben. Die Formulierung legt nahe, dass es Ausnahmen gibt bzw. geben kann. Könnte eine Dritte als Speicherbetreiber auch die Option in Art. 26 Abs. 3 wählen, obwohl er gar kein Netz hat? Falls ja, wie würde dann die Regelung mit dem Netzbetreiber aussehen?

Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben b und c E-GasVG

Antrag

Es sei in den Erläuterungen zu beschreiben, für welche Zwecke der Marktgebietsverantwortliche die Kugel- und Röhrenspeicher im Rahmen seines vorrangigen Zugriffs nutzt. Sofern die Nutzung auf bestimmte Zwecke eingeschränkt soll, wäre dies im Gesetzestext festzuhalten.

Begründung

Im Gesetzestext wird der Term «Unterstützung des Bilanzmanagements» verwendet. Unklar bleibt, ob es dabei nur um die Bereitstellung von Regelenergie oder auch um andere Konstellationen geht. Nutzt der Marktgebietsverantwortliche dabei die Kapazität und die Energie?

Artikel 32 Absatz 3 E-GasVG

Antrag

Es sei in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Anspruch der Transportnetzbetreiber auf Auszahlung nur bis zu den anrechenbaren Netzkosten gemäss Artikel 20 E-GasVG geht, und dass zu tiefe oder zu hohe Auszahlungen über die Deckungsdifferenzen (wozu der Bundesrat gemäss Art. 19 Abs. 4 E-GasVG Vorgaben machen wird) auszugleichen sind.

Begründung

In Art. 20 E-GasVG werden die anrechenbaren Netzkosten festgelegt. Diese gelten auch für die Transportnetzbetreiber. Aus dem Wortlaut von Art. 32 Abs. 3 E-GasVG könnte demgegenüber der missverständliche Eindruck entstehen, dass den Transportnetzbetreibern die «überschüssigen Einnahmen» des MGV unabhängig von diesen anrechenbaren Netzkosten auszubezahlen sind. Entsprechend sind Ausführungen in den Erläuterungen notwendig.

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e E-GasVG, Erläuterungen

Antrag

Es sollte dargelegt werden, weshalb diese Plattform durch den Marktgebietsverantwortlichen (und nicht durch Dritte wie bestehende Handelsplattformen) zu betreiben ist.

Begründung

Der Zweck dieser Plattform wird nicht auf Anhieb klar und sollte weiter beschrieben werden. Aus wirtschaftspolitischen Überlegungen wäre auch darzulegen, weshalb der Marktgebietsverantwortliche für diese Aufgabe besser geeignet ist als Private.

Artikel 33 Absatz 2bis E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgender neuer Absatz 2bis aufzunehmen:

^{2bis} Er muss eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und diese der EnCom jährlich einreichen.

Begründung

In Artikel 6 Absatz 3 E-GasVG ist vorgesehen, dass die Eigentümer und Betreiber der Transport- und Verteilnetze für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen müssen. In diesen sind die regulierten Tätigkeitsbereiche getrennt voneinander und getrennt von den übrigen Tätigkeitsbereichen darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Gemäss Artikel 6 Absatz 4 E-GasVG müssen die Jahresrechnung und die Kostenrechnung der EnCom jährlich eingereicht werden. Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an die Rechnungslegung und die Kostenrechnung erlassen (Art. 6 Abs. 5 E-GasVG).

Der Marktgebietsverantwortliche ist in diesen Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung nicht angesprochen, zumal er sich ohnehin auf seine gesetzlichen Aufgaben beschränken muss und keine anderen Tätigkeiten wahrnehmen darf (Art. 33 Abs. 2 E-GasVG). Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben – diese umfassen auch die Überprüfung der beim Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten (Art. 34 Abs. 3 Bst. d E-GasVG) – ist es sinnvoll, wenn das Gesetz an dieser Stelle vorsieht, dass auch der Marktgebietsverantwortliche eine Kostenrechnung erstellen und der EnCom jährlich einreichen muss. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresrechnung ist in Artikel 36 Absatz 1 GasVG vorgesehen – auch für den Marktgebietsverantwortlichen.

Artikel 33 Absatz 4 E-GasVG

Frage

Kann der BR dem MGV in isolierten Netzen nur Vorgaben machen in Bezug auf die Entflechtung? Oder gelten auch die übrigen Vorgaben, insbesondere Art. 31 E-GasVG?

Sollte in Art. 2 Abs. 5 E-GasVG erwähnt werden, dass der BR auch hinsichtlich des MGV für isolierte Netze besondere Bestimmungen erlassen kann?

Artikel 34 Absatz 3 E-GasVG

Antrag

³ Sie hat von Amtes wegen und im Streitfall insbesondere folgende Aufgaben:

...

- c.bis [Sie kann über die Rahmenbedingungen des Bilanzierungsmanagements entscheiden, insbesondere über das Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie.](#)

Die Erläuterungen sind entsprechend zur ergänzen.

Begründung

Die EnCom überprüft im Rahmen ihrer Aufsicht die Tätigkeit des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere auch das Bilanzierungsmanagement und die Beschaffung von Regelenergie. Die Kompetenz der EnCom, bei Bedarf über die Rahmenbedingungen und Verfahren des Bilanzmanagements zu entscheiden, sollte der Klarheit halber explizit festgehalten werden. So kann sie z.B. bei einer unwirtschaftlichen Beschaffung von Regelenergie den MGV anweisen, neue Produkte oder Verfahren einzuführen, um einen liquideren Markt zu erhalten.

Artikel 34 Absatz 2a E-GasVG (neu)

Antrag

^{2a} Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.

Begründung

Für die Preise in der Ersatzversorgung (Artikel 9a E-GasVG [neu]) soll eine Missbrauchsaufsicht der EnCom im Gesetz verankert werden.

Artikel 34a E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgender Artikel neu aufzunehmen und die Erläuterungen im Sinne des Artikels und der Begründung zu verfassen:

Art. 34a Vergleiche der Netzbetreiber und Veröffentlichung

¹ Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.

² Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für weitere Massnahmen.

Begründung

Die sog. Sunshine-Regulierung, wie sie für die Aufsicht über den Strommarkt in Artikel 22a StromVG enthalten ist, ist ein sehr wichtiges Regulierungsinstrument trägt im Bereich der vom Gesetz regulierten Bereiche zur Transparenz und Effizienz der Aufgabenerfüllung bei. Es sei deshalb auch für die Aufsicht über den Gasmarkt eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzusehen, so wie sie bereits im vor-maligen Vernehmlassungsentwurf zum geplanten GasVG enthalten war.

Artikel 36 Absatz 1 E-GasVG

Antrag

Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und zur Gasversorgung erforderlich sind, insbesondere die Tarife für die Netznutzung, [die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, einschliesslich der Einnahmen aus den Auktionen der Kapazitätsprodukte](#).

Begründung

Diese Ergänzung nach Vorbild von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d StromVG dient der Transparenz und der Kontrolle der Tätigkeit des Marktgebietsverantwortlichen und der Verwendung der Mittel. Es sei zudem die Pflicht des Marktgebietsverantwortlichen festzuhalten, der EnCom wie die Netzbetreiber jährlich eine Kostenrechnung einzureichen.

Artikel 37a E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgende Bestimmung aufzunehmen:

[Art. 37a Datenschutz](#)

¹ Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, bearbeiten.

² Die EnCom darf bei ihrer Tätigkeit Auftragsbearbeiter beiziehen und diesen, soweit zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, auch Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben. Sie verpflichtet die Auftragsbearbeiter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

³ Das BFE und die EnCom können die Personendaten und Daten juristischer Personen nach Absatz 1 in geeigneter Form bekannt geben, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handelt. Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.

Begründung

Zu Absatz 1: Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG, SR. 235.1) fallen die Daten juristischer Personen nicht mehr unter den Begriff der Personendaten (Art. 5 Bst. a DSG) und sind folglich explizit zu nennen (analog Art. 27 Abs. 1 StromVG). Bei den Netzbetreibern handelt es sich in der Regel um juristische Personen. Diese sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom Auskunft zu erteilen (Art. 35 E-GasVG). Folglich müssen die Behörden auch befugt sein, diese Daten zu bearbeiten.

Es sollten auch schützenswerte Informationen nach Art. 57r Abs. 2 Bst. b RVOG erwähnt werden.

Die Bekanntgabe von Personendaten und Daten juristischer Personen bedarf einer expliziten gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 DSG; Art. 57s Abs. 1 RVOG). Ohne explizite gesetzliche Grundlage dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen nur im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 36 Abs. 2 DSG und Art. 57s Abs. 2 RVOG erfüllt sind.

Zu Absatz 2: Eine explizite Bestimmung zur Weitergabe von Daten mit Geschäftsgeheimnissen an Auftragsbearbeiter ist der Vollständigkeit halber zu begrüssen.

Absatz 3: Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sollen insbesondere Entscheide der Behörden möglichst umfassend publiziert werden dürfen. Je nach von einem Entscheid betroffenen Unternehmen kann eine Anonymisierung schwierig sein, weil eine Verfügung dadurch unverständlich werden kann. Ausserdem sollen das BFE und die EnCom die Möglichkeit haben, die gemäss Art. 36 E-

GasVG von den Akteuren zu veröffentlichenden Daten in bearbeiteter Form und allenfalls weitere von den Akteuren nicht publizierte Daten eigenständig zu veröffentlichen. Der Bundesrat soll festlegen können, welche Daten veröffentlicht werden dürfen. Die Veröffentlichung muss im öffentlichen Interesse liegen. Besonders schützenswerte Daten wie jene über die strafrechtliche Verfolgung oder Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Artikel 38 E-GasVG

Antrag

¹ Das BFE, das BWL, und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, **einschliesslich Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse**.

² Die EnCom ist befugt, **die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gasversorgungsgesetzes gesammelten Daten, einschliesslich Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, der Wettbewerbskommission, der Preisüberwachung, dem Bundesamt für Cybersicherheit und dem Marktgebietsverantwortlichen unaufgefordert oder auf Antrag hin zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.**

²³ Die weiteren Behörden des Bundes, die Kantone und die Gemeinden erteilen dem BFE und der EnCom die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die dazu notwendigen ~~Unterlagen~~**Daten** zur Verfügung.

Begründung

Zu Absatz 1: Die EnCom, das BFE und das BWL arbeiten insbesondere im Bereich der Versorgungssicherheit zusammen und müssen die notwendigen Informationen austauschen können. Dazu gehören insbesondere auch Geschäftsgeheimnisse. Spezialvorschriften wie Artikel 26 StromVG sollen diesem Austausch nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 2: Ganz allgemein handelt es sich bei den von der EnCom und dem BFE bearbeiteten Daten häufig um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Vermehrt treten andere Behörden, an die EnCom heran und ersuchen um Bekanntgabe solcher Daten. Begründet werden diese Begehren oftmals mit Effizienzüberlegungen. Daten, welche bei der EnCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Die EnCom kommt diesen Herausgabeersuchen nach, soweit dies im Rahmen von Amtshilfegesuchen zulässig ist. Geschäftsgeheimnisse dürfen jedoch in der Regel nicht bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 StromVG, Art. 162 StGB, Art. 57s Abs. 6 Bst b RVOG). Die entsprechenden Daten müssen in den meisten Fällen vor der Weitergabe, soweit möglich, anonymisiert werden, um die Geschäftsgeheimnisse zu entfernen. Dadurch dienen sie der anfragenden Behörde teilweise jedoch nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der EnCom möglich sein soll, sie zu kontaktieren und über Sachverhalte zu informieren sowie ihr Daten zu liefern, um der WEKO die Möglichkeit zur Abklärung möglicher kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen zu geben. Dies muss auch besonders schützenswerte Informationen wie Geschäftsgeheimnisse umfassen, auch damit die WEKO entscheiden kann, ob sie den Sachverhalt weiterverfolgt oder nicht. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben. Die Einforderung bei den Unternehmen durch die WEKO direkt ist zwar möglich, könnte aber weitere Ermittlungsmassnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen) gefährden, sofern Unternehmen Kenntnis vom Tätigwerden der WEKO erlangen. Die Aufdeckung von Kartellrechtsverstössen liegt letztlich im Interesse der Endverbraucher und daher im öffentlichen Interesse. Auch mit der Preisüberwachung können Berührungspunkte bestehen, da dieser eine Missbrauchsaufsicht im Gasmarkt (Energie) hat. Schliesslich steht die EnCom ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit. Die EnCom kann auch über Daten verfügen, welche dem Marktgebietsverantwortlichen nicht bekannt sind, obwohl er diese für die korrekte Umsetzung seiner sich aus dem GasVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. So zum Beispiel Daten, die Verstösse von Marktteilnehmern gegen die Vergaberegeln für grenzüberschreitende Transportnetzkapazitäten sichtbar machen. Zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung des Gasversorgungsgesetzes ist ein auf die gesetzlichen Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen beschränkter Informationsfluss zwischen EnCom und Marktgebietsverantwortlichem jedoch notwendig und daher gesetzlich zu regeln.

Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, im Sinne von Absatz 2 zu ermöglichen, ist wie beantragt eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen.

Absatz 3: Daten ist der allgemeinere Begriff als Unterlagen.

Artikel 39 E-GasVG

Antrag 1

Absatz 2 sei wie folgt anzupassen:

² Sie erhebt vom Marktgebietsverantwortlichen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch die Gebühren gedeckten Kosten. ~~Die Abgabe wird entsprechend dem von den Netzbetreibern in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelt bemessen.~~

Eventualiter sei die Formulierung in Satz 2 zu überarbeiten.

Begründung 1

Der zweite Satz ist unklar und scheint zudem obsolet: Zum einen steht er potenziell im Widerspruch zur Regelung im 1. Satz, wonach die Aufsichtsabgabe nach Massgabe der (verbleibenden) Kosten, welche die EnCom nicht gemäss Absatz 1 durch Gebühren decken kann, zu bestimmen ist. Sollte sich Satz 2 auf die Art der Überwälzung durch den Marktgebietsverantwortlichen beziehen, müsste die – zu überarbeitende – Regelung in Absatz 3 aufgenommen werden, wo dies adressiert ist.

Es bleibt zudem unklar, wie die Bemessung vorgenommen soll und anhand welcher Netznutzungsentgelte. Auf Ebene des Transportnetzes wird das Netznutzungsentgelt zudem nicht von den Netzbetreibern, sondern vom Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es nicht offensichtlich ist, dass das von den Netzbetreibern in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelt ein guter Indikator für die von den einzelnen Netzbetreibern bei der EnCom verursachten Kosten ist, wie dies die Botschaft festhält. Jedenfalls müssten zusätzliche klärende Erläuterungen in die Botschaft aufgenommen werden.

Antrag 2

Es sei zu prüfen, ob die vorgesehene Überwälzung zu einer angemessenen Belastung unter den Endverbrauchern führt.

Begründung 2

Wenn die Aufsichtsabgabe teilweise in Form eines Zuschlags auf dem Entgelt für die Nutzung der Grenzübergangspunkte erhoben wird und teilweise auf dem Entgelt für die Netzkopplungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz hinzukommt, bezahlen die Endverbraucher auf der Verteilnetzbetreiber einen höheren Anteil der Kosten als diejenigen, die direkt am Transportnetz angeschlossen sind.

Artikel 44 Absätze 1 bis 3 E-GasVG

Es wird nachfolgend zwischen einem Hauptantrag und einem Eventualantrag unterschieden. Diese unterscheiden sich darin, dass beim Hauptantrag die Anlagen vor 14.2.2020 gemäss den Restwerten der Finanzbuchhaltung bewertet werden sollen. Beim Eventualantrag wird als Basis von der Konzeption gemäss Vernehmlassungsentwurf ausgegangen und dazu wesentliche Anpassungen insbesondere zur synthetischen Bewertung verlangt.

Hauptantrag

Die Absätze 1 und 2 seien wie folgt zu ersetzen:

¹ Bei Netzanlagen, die vor dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, entspricht die Bewertung den Restwerten aus der Finanzbuchhaltung. In der Vergangenheit und nachträglich vorgenommene Aufwertungen sind abzuziehen.

² Netzanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels und nach dem 14. Februar 2020 angeschafft oder erstellt wurden, sind auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Absatz 3 sei zu streichen.

Die Erläuterungen seien im Sinne der Begründung anzupassen

Begründung

Bei Anlagen, welche am 14. Februar 2020 bereits beschafft oder erstellt wurden, sollen die Kapitalkosten aufgrund der Restwerte in der Finanzbuchhaltung berechnet werden. Eine Abstützung auf Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) kann bei bestehenden Anlagen zu hohen Mehrbelastungen der Netznutzer führen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Bereits im StromVG fand das Bewertungskonzept der AHK Verwendung und führte dazu, dass Anlagen, die teilweise oder bereits vollständig abgeschrieben waren, wieder aufgewertet wurden und neu über einen längeren Zeitpunkt kalkulatorische Kosten verursachen. Bei Anlagen, die nach dem 14. Februar 2020 beschafft oder erstellt wurden, kann die Bewertung hingegen auf den entsprechenden AHK basieren. Zur Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten sind die Restwerte der Finanzbuchhaltung zudem um die in der Vergangenheit erfolgten Aufwertungen zu bereinigen. Damit soll sichergestellt werden, dass erfolgte Aufwertungen nicht in die Tarife eingerechnet werden. Die Summe, die allfälligen Aufwertungen entspricht, wurde in der Vergangenheit bereits tarifwirksam von den Endkunden oder Dritten (z. B. Steuerzahler) abgegolten und soll daher nicht ein zweites Mal in die Berechnung der Tarife einfließen dürfen. Dabei ist auch unerheblich, ob die Kosten nicht oder nicht vollständig durch in der Vergangenheit vereinnahmte Netznutzungsentgelte finanziert wurden, erfolgte die Kostendeckung andernfalls doch beispielsweise durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln (Steuerzahlende). Wer letztendlich die Kostentragung übernommen hat, ist unerheblich, da sämtliche Kosten in der Vergangenheit abgedeckt wurden. Es bedarf daher auch keiner Korrektur im Sinne von Artikel 44 Absatz 3 letzter Teil der Vernehmlassungsvorlage. Eine rückwirkende Geltendmachung ist im Sinne dieser Erwägungen generell abzulehnen.

Für die Anlagen ab 14. Februar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Artikels angeschafft oder erstellt wurden, kann auf die Anschaffungs- und Herstellwerte abgestellt werden. Für diese Anlagen neueren Datums braucht es denn auch keine Rückfallposition mittels synthetischer Methode (welche ohnehin abzulehnen ist), auch nicht für ausserordentliche Fälle.

Durch die Regelung in Absatz 1 wird Absatz 3 obsolet.

Eventualantrag

¹ Netzanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels erstellt wurden, sind auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. [Unverändert]

Absatz 2 sei zu streichen. Eventualiter sei Absatz 2 wie folgt zu formulieren und Absatz 2bis zu ergänzen:

² Können die erforderlichen Unterlagen für eine Bewertung nach Absatz 1 aufgrund ausserordentlicher Umstände, für die der Netzbetreiber nicht einzustehen hat, ausnahmsweise nicht beigebracht werden, so sind die Anlagewerte anhand von sachgerechten Vergleichswerten zu bestimmen (synthetische Bewertung). Die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren. Der Bundesrat legt die Grundlagen für die synthetische Bewertung und insbesondere die Höhe der Pauschalabzüge fest. Dabei kann er vorsehen, dass die EnCom Anlagewerte, die durch eine synthetische Bewertung bestimmt wurden, mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren kann.

^{2bis} Weist der Netzbetreiber keine ausserordentlichen Gründe im Sinne von Absatz 2 nach, werden die entsprechenden Anlagen nicht in das regulierte Anlagevermögen aufgenommen.

³ Netzanlagen, die in der Jahresrechnung des Netzbetreibers bis zum 14. Februar 2020 nie als Aktiven bilanziert wurden oder bis dahin bereits vollständig abgeschrieben waren, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber weist nach, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte auf andere Weise als durch das Netznutzungsentgelt refinanziert wurden. Gelingt dieser Nachweis, so richtet sich die Bewertung nach den Absätzen 1 und 2.

Die Erläuterungen seien zu Absatz 2 wie folgt anzupassen

Absatz 2: Bei älteren Anlagen kann es vorkommen, dass die Unterlagen zur Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mehr unvollständig vorliegen. Satz 1 lässt in diesem Fall ausnahmsweise eine synthetische Bewertung zu, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen, für die der Netzbetreiber nicht einzustehen hat. Darunter fallen insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das blosses Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt ausdrücklich nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahre zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht von Belegen für die Mehrwertsteuer (Art. 70 Abs. 3 MWSTG). In diesem Fall ist eine Rekonstruktion der Restwerte über die Unterlagen zur Mehrwertsteuer möglich. Kann der Netzbetreiber keine ausserordentlichen Gründe nachweisen, werden die betreffenden Anlagen nicht in das regulierte Anlagevermögen aufgenommen (Absatz 2bis). Die Grundsätze dieser Methodik der synthetischen Methode und insbesondere die Möglichkeit der EnCom, Pauschalabzüge vorzunehmen (Absatz 2, 2. Satz; Praxis, wie sie gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 StromVV [letzter Satz] entwickelt wurde) werden auf Verordnungsstufe normiert (Absatz 2, zweiter Satz). Satz 3 bildet die gesetzliche Grundlage für eine Praxis, wie sie gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 StromVV (letzter Satz) entwickelt wurde.

Zu Absatz 3 seien sie wie folgt anzupassen:

[...] Ist dies nicht der Fall, sei es beispielsweise, dass der Netzbetreiber auf Einnahmen verzichtet hat oder dass er als Gemeinde- oder Stadtwerk Mindereinnahmen durch Zuschüsse der öffentlichen Hand kompensiert erhalten hat, so kann er dafür den Nachweis erbringen und dadurch die zur Abwendung dieser Rechtsfolge der Nichtanrechenbarkeit abwenden. Dabei sind die Anforderungen an die Beweisführung auf eine Glaubhaftmachung reduziert. Das Stichdatum (14. Februar 2020) entspricht dem Ende der Vernehmlassung zu dieser Vorlage, in welcher diese Vorgabe bereits enthalten war.

Begründung

Absatz 2, zum Antrag (Streichung): Die Erfahrungen im Strombereich mit der synthetischen Bewertung haben gezeigt, dass Netzbetreiber diese Bewertungsform sehr oft eingesetzt haben – von einer Ausnahmeregelung kann folglich keine Rede sein. Im Laufe von Tarifprüfungsverfahren stellte sich auch heraus, dass die Methode missbräuchlich angewandt wurde, da es im Nachhinein gelang, die Anlagen vollständig anhand der AHK zu bewerten. Zudem führt die Verwendung von Vergleichswerten oft zu einer überhöhten Bewertung, da teure Anlagen als Vergleichswerte herangezogen werden. Die vorgesehenen Pauschalabzüge vermögen diesen Umstand nur teilweise etwas zu lindern. Insgesamt führt die Möglichkeit einer synthetischen Bewertung aufgrund der Erfahrungen im Strombereich zu überhöhten Kapitalkosten; zudem wurden diese Anlagen in der Vergangenheit schon vollständig amortisiert – ansonsten würden sie in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Möglichkeit der synthetischen Bewertung führt zu einer Mehrfachbelastung der Endverbraucher und ist daher abzulehnen.

Absatz 2, zum Eventualantrag: Mit den beantragten Anpassungen wird sichergestellt, dass die synthetische Methode aufgrund ihrer grossen Nachteile nur restriktiv zur Anwendung kommt, indem die Ausnahmefälle enger gefasst werden. Als ausserordentliches Ereignis sollen daher nur Vorfälle gelten, die

der Netzbetreiber nicht selber beeinflussen kann. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Brände oder Sabotageakte Dritter. Das Nichtauffinden von Unterlagen berechtigt etwa nicht zur synthetischen Bewertung. Davon ausgenommen ist der Erwerb eines Netzbetreibers, sofern der Kauf mehr als zwanzig Jahren zurückliegt. Diese Frist gilt im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Belegen für die Mehrwertsteuer.

Absatz 3: Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Endverbraucher hat ein Netzbetreiber eine Finanzierung auf anderem Weg nicht nur glaubhaft zu machen, sondern nachzuweisen.

Artikel 44 Absatz 4 E-GasVG

Antrag

Absatz 4 sei zu streichen.

Begründung

Wird dem Hauptantrag der ECom nicht entsprochen, läge der Grund für die höheren Tarife zulasten der Endverbraucher offensichtlich in der vom Gesetz zugelassenen künstlichen Aufwertung. Es bedarf in der Folge auch keiner entsprechenden Begründung mehr.

Artikel 44 Absatz 5 E-GasVG (neu)

Antrag

Es sei folgende Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

⁵ Der Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher gebildet wurde, ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen. Die finanziellen Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlt wurden, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und werden als solche bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten in Abzug gebracht. Der Investitionsfonds ist dabei bis zu seinem vollständigen Abbau in der Bilanz auszuweisen.

Die Erläuterungen seien wie folgt zu ergänzen:

Absatz 5 nimmt auf eine einvernehmliche Regelung Bezug, welche der Preisüberwacher im Oktober 2014 mit fünf Transportnetzbetreibern getroffen und im Oktober 2020 erneuert hat. In dieser wurden einerseits gewisse Modalitäten zur Kalkulation des Netznutzungsentgelts ab dem Jahr 2015 definiert. Andererseits wurde die Schaffung einer gebundenen Reserve (Investitionsfonds) vorgesehen (jährlich 12,5 Millionen Franken bis maximal 251 Millionen Franken). Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus diesem Fonds finanziert werden, stellen nach der einvernehmlichen Regelung anrechenbare Netzkosten dar. Die Regelung ist vorerst bis zum 30. September 2024 befristet. Die Übergangsbestimmung übernimmt deren Grundsätze und stellt klar, dass die Fondsmittel ins Netz zu investieren sind, sie also von den Netzkosten abgezogen werden, eine weitere Äufnung des Fonds aber nicht mehr zulässig ist. Durch die Verpflichtung, diese Investitionsfonds in der Bilanz auszuweisen, wird die gesetzeskonforme Verwendung dieser Mittel und die Transparenz sichergestellt.

Begründung

Es ist sinnvoll, die Pflicht zur Auflösung des Fonds und der Verwendung der Mittel explizit im Gesetz zu erwähnen und aus Transparenzgründen um die Pflicht zur Ausweisung in der Bilanz zu ergänzen.

Erläuterungen, S. 20 unten

Antrag

Unter Punkt 3.1.3 im Abschnitt «Zuverlässigkeit der Gasnetze» auf Seite 21 sind die physischen Bedrohungen zu ergänzen:

Zuverlässigkeit der Gasnetze : Die Netzbetreiber gewährleisten einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihrer Netze und treffen die Massnahmen, die für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor physischen Bedrohungen und vor Cyberbedrohungen nötig sind.

Erläuterungen, S. 72 unten

Antrag

Die folgende Textpassage in den Erläuterungen sei zu streichen:

«[...] Die geschätzte Höhe der Aufsichtsabgabe bildet die Obergrenze, da die EnCom einen Teil ihrer Tätigkeiten über Gebühren finanzieren wird, die sie in einzelnen Aufsichtsverfahren erhebt und mit denen sie bis zu schätzungsweise 60 Prozent ihrer Kosten decken könnte. [...]»

Begründung

Im Gesetzestext ist keine Obergrenze vorgesehen. Zudem entbehrt die Aussage, wonach schätzungsweise 60 Prozent der Kosten über Gebühren in einzelnen Aufsichtsverfahren gedeckt werden können, einer belastbaren Grundlage. Im Strombereich deckt die ECom bisher weniger als 10% ihrer Kosten über Gebühren.

3. StromVG

Artikel 8 Absatz 3 StromVG

Antrag

Die Bestimmung sei folgendermassen anzupassen:

³ Die Netzbetreiber orientieren die Eidgenössische ~~Energiekommission~~ Elektrizitätskommission (EnCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.

Begründung

Es wird klargestellt, dass die EnCom über ausserordentliche Ereignisse ohne Verzug zu informieren ist.

Artikel 8a Absatz 1 StromVG

Antrag

Der Absatz sei wie folgt anzupassen:

~~¹ Die Netzbetreiber, die Erzeuger und die Speicherbetreiber müssen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen treffen.~~

¹ Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen müssen treffen:

- a. Netzbetreiber
- b. Erzeuger
- c. Speicherbetreiber
- d. Dienstleister, die Anlagen von Netzbetreibern, Erzeugern oder Speicherbetreibern dauerhaft steuern

Begründung

Es wäre sinnvoll, die Dienstleister bereits auf Gesetzesstufe zu nennen (analog zu Art. 8a Abs. 2 StromVG). Auf Verordnungsstufe kann dann die Präzisierung erfolgen (Zugriff auf 100 kW mit einem einzigen System).

Artikel 8a Absatz 3 StromVG (neu)

Antrag

³ Die Netzbetreiber, Erzeuger, Speicherbetreiber und Dienstleister orientieren die EnCom unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und Meldungen über Cyberangriffe an das BACS gemäss Artikel 74 ff. ISG.

Begründung

Die Informationspflicht im Cyberbereich wird spezifisch in Art. 8a adressiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Aufsicht über die Cybersicherheit ist eine Information bezüglich besonderer Ereignisse und insbesondere von erfolgter Cyberangriffe für die Beurteilung der Versorgungssicherheit notwendig.

Art. 27 Abs. 1bis StromVG (neu)

Antrag

Art. 27 Abs. 1bis StromVG sei wie folgt anzupassen:

~~1bis Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten. Die EnCom ist befugt, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes gesammelten Daten einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, dem Bundesamt für Energie, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, der Wettbewerbskommission, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der Swissgrid unaufgefordert oder auf Antrag hin zu übermitteln, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.~~

Begründung

Zu einem grossen Teil handelt es sich bei den von der EnCom und dem BFE bearbeiteten Daten um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Vermehrt treten andere Behörden, insbesondere das BFE, an die EnCom heran und ersuchen um Bekanntgabe solcher Daten. Begründet werden diese Begehren oftmals mit Effizienzüberlegungen. Daten, welche bei der EnCom bereits vorhanden sind, sollen nicht von einer zweiten Behörde mit erheblichem Aufwand bei denselben juristischen Personen erhoben werden müssen. Die EnCom kommt diesen Herausgabeersuchen nach, soweit dies im Rahmen von Amtshilfegesuchen zulässig ist. Geschäftsgeheimnisse dürfen jedoch in der Regel nicht bekannt gegeben werden (Art. 26 Abs. 2 StromVG, Art. 162 StGB, Art. 57s Abs. 6 Bst b RVOG). Die entsprechenden Daten müssen in den meisten Fällen vor der Weitergabe, soweit möglich, anonymisiert werden, um die Geschäftsgeheimnisse zu entfernen. Dadurch dienen sie der anfragenden Behörde teilweise jedoch nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Nachstehend wird noch spezifisch auf die vier Empfänger neben dem BFE eingegangen, da diesbezüglich bisher keine gesetzliche Grundlage zur Datenweitergabe besteht:

Mit dem BWL bestehen Berührungspunkte insbesondere im Bereich Versorgungssicherheit sowie im Zusammenhang mit Erfassung und Weitergabe von Speicherseedaten sowie der Anrechenbarkeit von LVG-Massnahmen (vgl. Art. 8c und Art. 15a StromVG sowie Art. 3 und 4a Abs. 3 VOEW). Die EnCom steht ausserdem im Zusammenhang mit dem Schutz vor Cyberbedrohungen (Art. 8a StromVG) im Austausch mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

Bezüglich WEKO ist anzumerken, dass es der EnCom möglich sein soll, sie zu kontaktieren und über Sachverhalte zu informieren sowie ihr Daten zu liefern, um der WEKO die Möglichkeit zur Abklärung möglicher kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen zu geben. Dies muss auch besonders schützenswerte Informationen wie Geschäftsgeheimnisse umfassen, auch damit die WEKO entscheiden kann, ob sie den Sachverhalt weiterverfolgt oder nicht. Auf Antrag der WEKO hin soll es ebenfalls möglich sein, der WEKO die notwendigen Daten bekanntzugeben. Die Einforderung bei den Unternehmen durch die WEKO direkt ist zwar möglich, könnte aber weitere Ermittlungsmassnahmen (bspw. Hausdurchsuchungen) gefährden, sofern Unternehmen Kenntnis vom Tätigwerden der WEKO erlangen. Die Aufdeckung von Kartellrechtsverstössen liegt letztlich im Interesse der Endverbraucher und daher im öffentlichen Interesse.

Die EnCom verfügt auch über Daten, welche der nationalen Netzgesellschaft nicht bekannt sind, obwohl sie diese für die korrekte Umsetzung ihrer sich aus dem StromVG ergebenden Aufgaben kennen müsste. So zum Beispiel Daten, die Verstösse von Marktteilnehmern gegen die Vergaberegeln für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten sichtbar machen. Aktuell fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe solcher Daten an Swissgrid. Zur Gewährleistung einer korrekten Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes ist ein auf die gesetzlichen Aufgaben von Swissgrid beschränkter Informationsfluss zwischen EnCom und Swissgrid jedoch notwendig und daher gesetzlich zu regeln.

Um die Bekanntgabe von Daten, inklusive Geschäftsgeheimnisse, an das BFE, die WEKO, das BWL, das BACS und Swissgrid zu ermöglichen, ist gemäss Antrag eine gesetzliche Bestimmung analog Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) aufzunehmen.

Zusätzlich könnte die Aufnahme von je einer Bestimmung zu Verweigerungsgründen (analog Art. 38 BATE) und zur Zuständigkeit für Streitigkeiten (analog Art. 39 BATE) geprüft werden.

Art. 27 Abs. 1ter StromVG (neu)

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

^{1ter} Die EnCom darf bei ihrer Tätigkeit Auftragsbearbeiter beiziehen und diesen, soweit zur Erfüllung des erteilten Auftrages notwendig, auch Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben. Sie verpflichtet die Auftragsbearbeiter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

Begründung

Die Auftragsbearbeitung bezüglich Daten juristischer Personen soll im RVOG explizit geregelt werden (Art. 57ster VE-RVOG). Eine explizite Bestimmung zur Weitergabe von Daten mit Geschäftsgeheimnissen an Auftragsbearbeiter wäre der Vollständigkeit halber zu begrüssen.

Die ECom wird diesen Antrag auch im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität stellen.

Art. 27 Abs. 1quater StromVG (neu)

Antrag

Artikel 27 sei um einen neuen Absatz zu ergänzen:

^{1quater} Andere Bundesbehörden, insbesondere das BFE, geben der EnCom auf Anfrage die Daten weiter, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Begründung

Die beiden vorangehenden Absätze beziehen sich auf die Datenbekanntgabe durch die EnCom. Der aktuelle Artikel 27 Absatz 1bis StromVG ermöglicht es jedoch auch dem BFE und weiteren Bundesbehörden, der EnCom auf Anfrage die Daten weiterzugeben, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Diese Bestimmung soll beibehalten, aus systematischen Gründen jedoch verschoben werden.

Art. 28 StromVG, Aufsichtsabgabe

Antrag

Art. 28 Aufsichtsabgabe

¹ Zur Deckung der notwendigen Kosten, die der EnCom und dem aus der Zusammenarbeit der ECom und des BFE beim Vollzug dieses Gesetzes entstehen mit ausländischen Behörden kann der Bundesrat bei der Netzgesellschaft eine angemessene Aufsichtsabgabe erheben; diese kann von der Netzgesellschaft über das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes abgerechnet werden.

Begründung

Es können nicht sämtliche Vollzugskosten der EnCom über Verwaltungsgebühren gemäss Artikel 21 Absatz 5 StromVG gedeckt werden. Und mit der Aufsichtsabgabe können gegenwärtig nur die Kosten der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gedeckt werden. Folglich muss ein (erheblicher) Teil der Vollzugskosten über den Bundeshaushalt gedeckt werden. Damit dies in Zukunft nicht mehr der Fall ist, wird beantragt, die in Artikel 28 StromVG enthaltene Gesetzesgrundlage zur Erhebung einer Aufsichtsabgabe bei der nationalen Netzgesellschaft weiter zu fassen.

Eine Aufsichtsaufgabe für die ungedeckten Gebühren ist nun auch in Artikel 39 Absatz 2 E-GasVG sowie in Artikel 23 Absatz 2 BATE enthalten. Eine einheitliche Regelung bezüglich Aufsichtsabgabe für die verschiedenen Aufgabenbereiche der EnCom ist entsprechend sachgerecht. Entsprechend ist eine Bestimmung wie vorgeschlagen auch in das StromVG aufzunehmen.

4. BATE

Antrag

Es sei bei den gesetzlichen Formulierungen zu berücksichtigen, dass die Regelenergie auf Ebene des Gastransportnetzes in Zukunft vom Marktgebietsverantwortlichen beschafft wird.

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des GasVG bzw. der Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen würde das Bilanzierungsmanagement, darunter die Beschaffung der Regelenergie, nicht mehr von den einzelnen Transportnetzbetreibern, sondern vom Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen. Dies müsste im Gesetzestext noch berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a horizontal line and a small loop.

Werner Luginbühl
Präsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, flowing 'U' and 'M'.

Urs Meister
Geschäftsführer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per Email an: gasvg@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 12. November 2025

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19 September 2025 haben Sie der ENHK den Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die ENHK hat aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU, Abteilung Politik und Strategie; BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft; BAFU, Sektion UVP und Raumordnung; BAK, Sektion Baukultur, ASTRA, Fachbereich IVS; EKD

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an:
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00073/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 49
Bern, 16.12.2025

041.1-00073: Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung.
Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

1. Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.¹ Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.
2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung des geplanten Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird. Weiter beurteilt die WEKO die vorgeschlagenen Bestimmungen unter Berücksichtigung

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

der Grundsätze der Verursachergerechtigkeit und der Kosteneffizienz, um mit der Regulierung einhergehende Wettbewerbsverzerrungen möglichst gering zu halten.

2. Wichtigste Anliegen aus wettbewerblicher Sicht

3. Die WEKO vertritt die Auffassung, dass eine **vollständige und diskriminierungsfrei ausgestaltete regulatorische Marktöffnung im Bereich der Erdgaslieferung** für die Entwicklung eines funktionstüchtigen Wettbewerbs von zentraler Bedeutung ist. Ein den Wettbewerb künstlich beschränkendes GasVG, welches zu Marktabschottungen und übermässigen Erträgen der im Monopolbereich tätigen Gasnetzbetreiber führt, lehnt die WEKO ab. Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass im Entwurf des GasVG neuerdings eine vollständige Marktöffnung vorgesehen ist.

4. Mit der neuen Sektorspezialregulierung sollte sichergestellt werden, dass die vollständige Marktöffnung effektiv funktionieren wird und sich zeitnah ein funktionierender Wettbewerb entwickeln kann. **Künstliche Hürden**, die systembedingt nicht zwingend notwendig sind und den Wettbewerb behindern, sollten vermieden werden. Ein Lieferantenwechsel sollte möglichst zeitnah und unbürokratisch abgewickelt werden und es dürfen **keine übermässigen Wechselkosten** weiterverrechnet werden. Daher sollten drittzubeliefernde Endkundinnen und Endkunden erst ab einem **Jahresverbrauch von mindestens 1 GWh** dazu verpflichtet werden, auf eigene Kosten ein **Messsystem mit Fernauslesung** einzubauen und von einem auf dem freien Markt ausgewählten Messdienstleister betreiben zu lassen. Drittzubeliefernde Endkundinnen und Endkunden mit einem **tieferen** Jahresverbrauch sollten mittels **Standardlastprofilen (SLP)** bilanziert werden.

5. Dank der Sanktionsandrohung gestützt auf das Kartellgesetz besteht bei den Marktakteuren der Anreiz, sich wettbewerbskonform zu verhalten. Sofern es politisch gewünscht sein sollte, der Energiekommission (EnCom) Zuständigkeiten zu übertragen, die zurzeit durch die Wettbewerbsbehörden ausgeübt werden, sollte diese neu zu schaffende Regulierungsbehörde mit **griffigen Ermittlungsinstrumenten** ausgestattet werden. Damit hinreichende Anreize bestehen, dass im Monopolbereich tätige Gasnetzbetreiber weder in marktabschottender Weise Drittlieferanten diskriminieren noch von unrechtmässigen Wettbewerbsvorteilen aufgrund ihrer Monopolstellung profitieren können, sollten im Entwurf des GasVG zudem **präventiv wirkende direkte Sanktionen gegen Unternehmen** vorgesehen werden, die gegen zentrale Grundsätze im GasVG verstossen.

6. Aus wettbewerblicher Sicht ist zentral, dass im GasVG regulatorische Schutzbestimmungen zur Gewährleistung eines **diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie ein möglichst wettbewerbsneutrales Tarifierungs- und Bilanzierungssystem** verankert werden. Dadurch kann verhindert werden, dass die Gasnetzbetreiber als angestammte Versorger mit sehr starker Marktstellung gegenüber Konkurrenten in den Erdgasliefermärkten begünstigt werden.

7. In diesem Zusammenhang begrüsst die WEKO die Schaffung einer Regelzone Schweiz anstelle der heutigen durch die Regionalgesellschaften bewirtschafteten regionalen Netzebenen. Allerdings lehnt die WEKO die **Konstituierung des Marktgebietsverantwortlichen (MGV)** durch die **Transportnetzeigentümer** (Regionalgesellschaften) als dessen Aktionäre ab. Diese neuerdings im Entwurf des GasVG vorgesehene Governance des MGV birgt ein Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil von Drittlieferanten und den von diesen belieferten Endkundinnen und Endkunden. Als Aktionäre des MGV wären die Regionalgesellschaften in der Lage, alle strategisch wichtigen Entscheide des MGV zu fällen sowie sämtliche relevanten Kaderpositionen in dessen Organisationsstruktur nach ihren Vorstellungen zu besetzen. Die Regionalgesellschaften sind mit sehr starker Stellung im Erdgaslieferbereich tätig und haben diesbezüglich **gleichgerichtete Interessen**. Anstelle der Regionalgesellschaften sollte eine **vollständig vom Erdgaslieferbereich unabhängige Stelle** oder **eventualiter ein paritätisch zusammengesetztes Aktionariat** mit der Gründung des MGV mandatiert wer-

den, so dass keine Interessengruppe in der Lage ist, den MGV zu kontrollieren und massgeblichen Einfluss auf dessen Entscheide zu nehmen.

8. Betreffend die **Netzbewertung** vertritt die WEKO den Standpunkt, dass aufgrund der Erfahrungen im Strombereich mittels der Regulierung sicherzustellen ist, dass **keine übermässigen Monopolgewinne** erzielt werden können, welche die vertikal integrierten Gasnetzbetreiber in dem freien Wettbewerb unterstehenden Märkten einsetzen könnten, um ihre Position zum Nachteil von Konkurrenten ohne Netz zu verbessern. Entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht vermag die Übergangsbestimmung in Art. 44 Abs. 3 E-GasVG die Problematik, dass Endkundinnen und Endkunden je nach Aktivierungspraxis der Gasnetzbetreiber mehrfach mit Kosten für dieselbe Infrastruktur belastet werden könnten, nicht zu entschärfen. Vielmehr würde die beabsichtigte Übernahme der Netzregulierung der Stromversorgungsgesetzgebung bereits heute erzielte übermässige Monopolgewinne der Gasnetzbetreiber **legalisieren**. Dies ist aus wettbewerblicher Sicht abzulehnen.

9. Sollte das BFE/UVEK die Netzregulierung im Strombereich trotz der mit dieser verbundenen negativen wettbewerblichen Auswirkungen in zahlreichen gewerblichen Märkten entgegen dem Antrag der WEKO übernehmen, sollten zumindest die **Entflechtungsvorgaben** in Art. 6 GasVG dahingehend präzisiert werden, dass im Monopolbereich erzielte Erträge nur in diesem Tätigkeitsgebiet eingesetzt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen gegen ein solches nicht nur die Kosten, sondern auch die **Erträge umfassendes Quersubventionierungsverbot** muss die EnCom abschreckende Sanktionen gegen ein Gasversorgungsunternehmen (GVU) anordnen können.

10. **Transparenzvorgaben zur separaten Rechnungsstellung** sind für den Wettbewerb im Erdgaslieferbereich von grundlegender Bedeutung. Die Mehrzahl der lokalen Gasnetzbetreiber verzichtet heute darauf, ihre Gaslieferkonditionen in den Rechnungen an die seit jeher von ihnen belieferten Endkundinnen und Endkunden transparent zu machen und weist stattdessen sog. «All-in-Tarife» aus. Im GasVG soll verankert werden, dass die Kosten für die Energie, die Netznutzung, die Messung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen auf den Rechnungen an die Endkundinnen und Endkunden gesondert auszuweisen sind. Dies ist aus wettbewerblicher Sicht positiv einzuschätzen. Durch die separate Rechnungsstellung wird insbesondere sichergestellt, dass die Endkundinnen und Endkunden die Angebote auf dem freien Markt mit ihren bisherigen Erdgaslieferkosten vergleichen können.

11. Die WEKO begrüsst es, dass im aktuellen Entwurf des GasVG auf **Vorgaben zur Förderung von erneuerbarem Erdgas verzichtet** werden soll. Dies betrifft insbesondere die in der Ämterkonsultation vom Frühjahr 2024 noch vorgesehenen Vorgaben zum Netzanschluss von inländischen erneuerbaren Gasproduktionsanlagen sowie in Bezug auf einen allfälligen Mindestanteil an erneuerbaren Gasen bei inländischen Gaslieferungen. Auf derartige Förderbestimmungen im Gasbereich sollte auch in anderen Bundesgesetzen verzichtet werden.

3. Entflechtung und Quersubventionierungsverbot

Antrag:

Im erläuternden Bericht sei zu Art. 6 Abs. 1 E-GasVG betreffend das Quersubventionierungsverbot *präzisierend* festzuhalten, dass von den Gasnetzbetreibern keine in den gesetzlichen Monopolbereichen erzielten *Erträge* ausserhalb dieser Monopolbereiche in dem Wettbewerb unterstehenden Märkten eingesetzt werden dürfen.

Begründung:

12. Entflechtung hat das Ziel, die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen. Dies dient der Förderung des Wettbewerbs und verhindert, dass Netzbetreiber ihre Monopolposition missbrauchen. Hintergrund dieser Zielsetzung ist die natürliche Monopolstellung von Unternehmen, die über ein Energienetz

verfügen. In derartigen Konstellationen besteht die Gefahr, dass andere Marktakteure Wettbewerbsnachteile erfahren; zum Beispiel, wenn der Netzbetrieb des vertikal integrierten Unternehmens andere Unternehmensbereiche quersubventioniert. Hinreichende Entflechtungsvorgaben stellen *faire* Wettbewerbsbedingungen für *alle* Marktakteure sicher. Im Ergebnis dient die Entflechtung damit der Einhaltung der Verpflichtung des Netzbetreibers zur Gewährung eines *diskriminierungsfreien* Netzzugangs sowie der Vermeidung von Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen auf den vor- und nachgelagerten Märkten. Der zentrale Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist in Art. 8 und Art. 16 Abs. 1 E-GasVG festgehalten.

13. In Art.6 Abs. 1 E-GasVG soll ein *Quersubventionierungsverbot* verankert werden. Gemäss dem erläuternden Bericht *verbiete* dieses einem GVV, Querfinanzierungen zwischen den regulierten Geschäftsbereichen und den wettbewerblichen Bereichen vorzunehmen. Das Quersubventionierungsverbot verlange, dass die Einnahmen und Ausgaben aus dem regulierten Bereich von jenen aus den wettbewerblichen Geschäftsbereichen *separiert* werden. Die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots bedinge, dass die Netzbetreiber eine *buchhalterische* Entflechtung vornehmen.² Sodann sei es verboten, *Kosten* der wettbewerblichen Geschäftsbereiche den regulierten Geschäftsbereichen zuzuweisen und über diese zu finanzieren. Zum Umgang mit *Monopolgewinnen* im Rahmen des Quersubventionierungsverbots finden sich im erläuternden Bericht hingegen keine Ausführungen.³

14. Gemäss der Praxis der ElCom im Strombereich bezieht sich das Quersubventionierungsverbot nicht auf die im Monopolbereich erzielten *Gewinne*. Diese Praxis soll analog auch für den Gasbereich übernommen werden. Derartige Quersubventionierungen sollen von der EnCom somit weder kontrolliert noch sanktioniert werden dürfen. Aufgrund der Regulierungsvorgaben resultierende Monopolgewinne sollen von den Gasnetzbetreibern – unter Vorbehalt der kartellrechtlichen Vorgaben für marktbeherrschende Unternehmen – stattdessen nach Belieben eingesetzt werden dürfen; beispielsweise auch für den Eintritt in neue Märkte oder den Zukauf von gewerblich tätigen Unternehmen. Die Praxis im Strombereich hat beispielsweise dazu geführt, dass zahlreiche Dienstleistungsunternehmen – insbesondere in den Bereichen Elektroinstallationen, Gebäudetechnik, Ingenieurwesen und Architektur – im In- und Ausland von Verteilnetzbetreibern akquiriert wurden. Aufgrund solcher Vorgänge wird der Wettbewerb in den betreffenden Märkten verfälscht, was mittel- und langfristig zu einer sehr starken Stellung der Verteilnetzbetreiber sowie höheren Preisen für die Konsumentinnen und Konsumenten in den betreffenden Märkten führen dürfte. Solche wettbewerbsschädigen Vorgänge aufgrund staatlicher Vorgaben sollten möglichst vermieden werden.

15. Wenn auf einen Einbezug der Ertragsverwendung im Rahmen des Quersubventionierungsverbots wie angedacht verzichtet wird, könnten die Gasnetzbetreiber ihre Gewinne aus dem Netzbereich beispielsweise für den neuerdings vollständig dem freien Wettbewerb ausgesetzten Lieferbereich einsetzen. Gaslieferanten ohne Netz haben keine solchen Quersubventionierungsmöglichkeiten. Trotz der vorgesehenen vollständigen Markttöffnung wäre unter solchen Voraussetzungen *kein fairer Wettbewerb gewährleistet*. Die Erfahrungen im Strombereich seit dem Inkrafttreten des StromVG illustrieren, dass die Netzbetreiber – trotz detaillierter Regulierungsvorgaben hinsichtlich der maximal anrechenbaren Kosten, welche in die Tarife eingerechnet werden dürfen – hohe Gewinne in den gesetzlichen Monopolbereichen Netzbetrieb und Grundversorgung erzielen, welche sie für die Fortführung ihrer Monopoltätigkeiten (insb. Netzausbau) – auch nach einer allfälligen Gewinnabgabe an ihre Eigentümer – nicht in diesem Umfang benötigen. Im Gasbereich soll die Netzkostenregulierung der Stromversorgungsgesetzgebung weitestgehend übernommen werden, was überhöhte Monopolgewinne *legalisieren* würde.

² Vgl. Art. 6 Abs. 3 E-GasVG.

³ Vgl. UVEK, Gasversorgungsgesetz, erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 19.9.2025 (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 36 f.

16. Aus *kartellrechtlicher* Perspektive sind mit Erträgen aus gesetzlichen Monopolbereichen finanzierte Quersubventionierungen nicht per se verboten. Ein offerierter Preis, der sich unterhalb des Marktpreises für die betreffende Dienstleistung bewegt, ist aus kartellrechtlicher Sicht ebenfalls nicht per se problematisch. Solches Verhalten stellt nur dann einen zu sanktionierenden Missbrauch eines marktbeherrschenden Unternehmens dar, wenn *systematische* Quersubventionierungen erfolgen und beispielsweise für ein *über längere Zeit andauerndes Preis-dumping* eingesetzt werden. Eine missbräuchlichen Preisunterbietung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. d KG könnte vorliegen, wenn die erwirtschafteten Erträge der fraglichen Dienstleistung auf *Dauer* die eigenen Kosten nicht zu decken vermögen. Die Preisunterbietung muss zudem zum *Ziel* haben, bestimmte wirtschaftlich schwächere Konkurrenten aus dem Markt zu verdrängen bzw. neue Konkurrenten vom Markt fernzuhalten. Diesbezüglich ist somit der *Nachweis einer konkreten Verdrängungsabsicht* erforderlich; z.B. mittels Strategiepapieren. Zusätzlich zur Verdrängungsstrategie muss das marktbeherrschende Unternehmen in der Lage sein, in einem zweiten Schritt Preise über dem Wettbewerbsniveau durchzusetzen. Überdies darf die Preisunterbietung nicht aus sachlichen Gründen («legitimate business reasons») gerechtfertigt sein. Folglich sind der Durchsetzung eines die Erträge mitumfassenden Quersubventionsverbots gestützt auf das Kartellgesetz *enge Grenzen* gesetzt.

17. Das Missbrauchspotenzial aufgrund von überhöhten Einnahmen in den gesetzlichen Monopolbereichen könnte wesentlich reduziert werden, wenn den Gasnetzbetreibern die Verwendung solcher Erträge ausserhalb des Monopolbereichs gesetzlich untersagt würde. Daher beantragt das Sekretariat, dass in den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1 E-GasVG festgehalten wird, dass die in den gesetzlichen Monopolbereichen erzielten Erträge *nur für neue Investitionen in diesen Bereichen* eingesetzt werden dürfen. Ein die Erträge aus den gesetzlichen Monopolbereichen mitumfassendes Quersubventionsverbot ist in der Schweizer Rechtsordnung kein Fremdkörper. Es solches Verbot besteht beispielsweise im Bereich der Postgesetzgebung: Die Post darf die Erträge aus dem reservierten Dienst nur zur Deckung der Kosten aus der Grundversorgung verwenden, hingegen nicht zur Verbilligung von Dienstleistungen ausserhalb der beiden Grundversorgungsaufträge.⁴

4. Freie Lieferantenwahl sowie Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts

Antrag:

Für Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1 GWh pro Verbrauchsstätte sei darauf zu verzichten, die Befugnis für einen Lieferantenwechsel vom Einbau eines Messsystems mit Fernauslesung und der Übernahme der hieraus resultierenden Kosten abhängig zu machen. Stattdessen seien die betreffenden drittbeliefernten Endkundinnen und Endkunden mittels Standardlastprofilen (SLP) zu bilanzieren. Art. 16 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 E-GasVG seien entsprechend abzuändern.

Begründung:

Grundsätzliches

18. Damit sich ein funktionierender Markt im Erdgaslieferbereich entwickeln kann, ist es *unabdingbar*, dass *sämtliche* Endkundinnen und Endkunden das Recht erhalten, ihren Erdgaslieferanten auf dem freien Markt zu wählen. Insofern ist die neuerdings vorgesehene vollständige regulatorische Marköffnung sehr zu begrüssen. Die bis zur Ämterkonsultation vom Frühjahr 2024 angedachte gesetzliche Verankerung einer so genannten Teilmarktöffnung für Endkundinnen und Endkunden mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 300 MWh würde die Entwicklung eines funktionierenden Wettbewerbs im Vergleich zu heute unnötigerweise massiv behindern und wäre ein *Rückschritt* gegenüber der bestehenden rechtlichen Situation,

⁴ Vgl. 19 Abs. 1 Postgesetz vom 17.12.2010 (PG; SR 783.0).

wonach der Netzzugang grundsätzlich verbrauchsunabhängig gestützt auf das Kartellgesetz zu gewähren ist. Eine Verweigerung könnte nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände im konkreten Fall gerechtfertigt werden. Seit Veröffentlichung der Verfügung der WEKO vom 25. Mai 2020 in Sachen Netzzugang EGZ und ewl sind den Wettbewerbsbehörden keine Konstellationen mehr bekannt, in denen sich ein Gasnetzbetreiber nach einem Durchleitungsgesuch *prinzipiell* geweigert hätte, den Netzzugang abzuwickeln.

19. Die vollständige regulatorische Marktöffnung im Bereich der Endkundenversorgung ist aus Wettbewerbsperspektive eines der zentralsten Anliegen. Eine vollständige Marktöffnung führt zu einer erhöhten Innovation sowie Effizienzgewinnen. Die dadurch erzielten gesamtwirtschaftlichen Vorteile sollten *diskriminierungsfrei sämtlichen Verbrauchergruppen* zugutekommen. Eine regulatorische Teilmarktöffnung würde hingegen zu einer *Ungleichbehandlung* von freien und gebundenen Endkundinnen und Endkunden führen, die in *denselben* Märkten tätig sind, was Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätte. Zudem würde eine solche regulatorische Vorgabe dazu führen, dass Endkundinnen und Endkunden unterhalb der Verbrauchsschwelle für das Recht auf Netzzugang, die im Nachgang an die Verfügung der WEKO in Sachen Netzzugang EGZ und ewl von einem Drittlieferanten im freien Markt beliefert wurden, wieder als Monopolkunden behandelt würden. Eine solche *künstliche* Marktabstottung wäre aus wettbewerblicher Sicht *nicht akzeptierbar* und könnte von den betroffenen Unternehmen, die heute von einem Lieferanten ihrer Wahl zu den von ihnen ausgehandelten Konditionen im Markt beliefert werden, nicht nachvollzogen werden.

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf freie Lieferantenwahl

20. Im vorliegenden Entwurf des GasVG ist vorgesehen, dass ein Gasnetzbetreiber *berechtigt* sein soll, die Gewährung des Netzzugangs zu *verweigern*, falls sich der betreffende Endkunde weigern sollte, auf *eigene* Kosten ein Messsystem mit Fernauslesung zu installieren und für dessen Betrieb einen Messdienstleister auf dem freien Markt zu suchen (vgl. Art. 16 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2 E-GasVG). Basierend auf der Darstellung im erläuternden Bericht kann nicht nachvollzogen werden, weshalb diese Anforderungen für die Gewährung des Netzzugangs *systembedingt zwingend* erforderlich sein sollten.

21. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der EU ist bekannt, dass die Wechselrate bereits ohne derartige gesetzliche Hürden für den Lieferantenwechsel von kleineren Endkundinnen und Endkunden insbesondere in der Anfangszeit einer vollständigen regulatorischen Marktöffnung tief ist (unter 10 %). In der Anfangszeit der vollständigen Marktöffnung würden die Messdienstleister im freien Markt nur über eine sehr begrenzte Anzahl Kunden verfügen. Fehlende Skaleneffekte könnten von den Endkundinnen und Endkunden zu bezahlende Zusatzkosten für das Messwesen von über 500 Franken pro Jahr und Zähler verursachen. Insbesondere bei kleineren Wärmekunden (Haushalte und KMU), die heute zu nahezu 100 % durch den örtlich zuständigen Gasnetzbetreiber als angestammtem Versorger mit Gas beliefert werden, würden diese Anforderungen aufgrund der damit einhergehenden Zusatzkosten dazu führen, dass diese Endkundinnen und Endkunden grösstenteils auf einen Lieferantenwechsel verzichten würden. Bei Beibehaltung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anforderungen an das Messwesen von im Markt belieferten Endkundinnen und Endkunden würde sich in absehbarer Zeit daher kein funktionierender Wettbewerb im Erdgaslieferbereich entwickeln.

22. Übermässige regulatorische Hürden für die Ausübung des Rechts auf Netzzugang behindern insbesondere GVG ohne eigenes Gasnetz, die ihren Marktanteil vergrössern möchten und GVG, die neu in den Schweizer Gasliefermarkt eintreten möchten. Ein Drittlieferant ohne eigenes Gasnetz ist darauf angewiesen, eine gewisse Anzahl an Endkundinnen und Endkunden pro Bilanzzone in seinem Portfolio zu haben, um gegenüber den Gasnetzbetreibern konkurrenzfähig zu sein. Bei Abweichungen des effektiven Verbrauchs gegenüber dem prognostizierten Verbrauch schulden die Endkunden respektive deren Lieferanten als Teilnehmer einer Bilanzgruppe dem Bilanzgruppenverantwortlichen ein Entgelt. Je grösser und vielschichtiger das Endkundenportfolio eines Lieferanten ist, desto geringer ist sein Risiko, bei

Abweichungen eine Entschädigung zahlen zu müssen. Wenn diverse kleinere Endkunden eines Lieferanten teilweise etwas mehr und andere etwas weniger Gas verbrauchen, als dem Bilanzgruppenverantwortlichen am Vortag gemeldet wurde, heben sich diese Abweichungen innerhalb einer Bilanzgruppe auf. Diesbezüglich wird von «Verschachtelungseffekten» gesprochen.

23. Gemäss dem erläuternden Bericht der Vernehmlassung vom Herbst 2019 war ursprünglich vorgesehen, für Endkundinnen und Endkunden mit einem Jahresverbrauch von *mindestens 1 GWh pro Verbrauchsstätte* im Verordnungsrecht den Einbau einer Lastgangmessung vorzuschreiben.⁵ Endkundinnen und Endkunden ohne einen solchen intelligenten Zähler sollten mittels Standardlastprofilen (SLP) bilanziert werden.⁶ SLP ersetzen die nicht vorhandenen stündlichen Messwerte durch eine errechnete, hinreichend genaue Mengenermittlung der Gasabnahme in Abhängigkeit der Vorhersagetemperatur des Betrachtungstages. Dies ermöglicht die Bilanzierung von kleineren, nicht täglich gemessenen Endkundinnen und Endkunden ohne Installation eines Messgeräts mit Fernauslesung. SLP sind im Ausland weit verbreitet. Beispielsweise in Deutschland, Frankreich und Österreich werden seit vielen Jahren SLP für die Abwicklung von drittbeforzten Endkundinnen und Endkunden im Gasbereich verwendet. In Österreich werden etwa die Lastprofile des Verbands der Elektrizitätswirtschaft e.V. Deutschland eingesetzt. Dies illustriert, dass die Bilanzierung kleinerer Endkundinnen und Endkunden mit SLP technisch möglich ist und bei deren Entwicklung auf die Erfahrung im grenznahen Ausland abgestellt werden kann. Insofern erscheint der Einbau eines Messsystems mit Fernauslesung systembedingt lediglich für grössere Industriekunden erforderlich zu sein. In solchen Konstellationen können die mit dem neu zu installierenden Messsystem einhergehenden Zusatzkosten aufgrund des grösseren Kosteneinsparpotenzials allerdings bereits kurze Zeit nach dem Lieferantenwechsel kompensiert werden. Dies ist aus wettbewerblicher Sicht weniger problematisch.

24. Das BFE/UVEK bringt gegen die Verwendung von SLP zur Abwicklung von kleineren drittbeforzten Endkundinnen und Endkunden vor, dass der Einbau eines Messgeräts mit Fernauslesung gemäss der für industrielle Grossverbraucher geltenden Verbändevereinbarung⁷ und einer von der WEKO im Jahr 2020 genehmigten Regelung betreffend Netzzugang für alle Kundinnen und Kunden in der Zentralschweiz bei einem Lieferantenwechsel obligatorisch sei. Diese Anforderung stehe daher im Einklang mit der bisherigen Praxis.⁸

25. Aus Sicht der WEKO ist diese Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf die Verbändevereinbarung unzutreffend. Bei der Verbändevereinbarung handelt es sich um eine Branchenvereinbarung ohne hoheitlichen Charakter. Bis zum Erlass der Verfügung der WEKO i.S. Netzzugang EGZ und ewl⁹ kam die Verbändevereinbarung nur in Bezug auf *einzelne sehr grosse Prozessgaskunden* zur Anwendung. Für Endkundinnen Endkunden mit einem Verbrauch von max. 1 GWh sowie grossen Wärmekunden enthält die Verbändevereinbarung keine Vorgaben zum Messwesen.¹⁰ Zudem waren Interessenvertreter von kleineren Endkundinnen und

⁵ Vgl. Gasversorgungsgesetz, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom September 2019, S. 23 f. und 45;

https://www.fedlex.admin.ch/eli/dl/proj/6019/75/cons_1/doc_2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6019-75-cons_1-doc_2-de-pdf-a.pdf (15.12.2025).

⁶ Vgl. Art. 22 Abs. 4 E-GasVG in der Fassung der Vernehmlassung vom 30.10.2019;

https://www.fedlex.admin.ch/eli/dl/proj/6019/75/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6019-75-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf (15.12.2025).

⁷ Vgl. Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas zwischen dem VSG der IG Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB) vom Juni/Juli 2012 (nachfolgend: Verbändevereinbarung);

https://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/Verbaendevereinbarung.pdf (15.12.2025).

⁸ Vgl. erläuternder Bericht, S. 16.

⁹ Vgl. Verfügung der WEKO vom 25. Mai 2020 i. S. Netzzugang EGZ und ewl»; abrufbar unter www.weko.admin.ch > Praxis > Entscheide sowie RPW 2020/4b, 1863 ff., *Netzzugang EGZ und ewl*.

¹⁰ Vgl. Ziff. 4 und 7 Verbändevereinbarung. 150 NM3/h entsprechen einem Jahresverbrauch von ca. zwischen 2 und 3 GWh.

Endkunden, die Gas zu Wärmezwecken benötigen, an der Erarbeitung dieser Branchenvereinbarung nicht beteiligt und haben diese nicht unterzeichnet.

26. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die im erläuternden Bericht erwähnte *einvernehmliche Regelung* (EvR) in der Verfügung der WEKO i. S. Netzzugang EGZ und ewl nur in Bezug auf zwei in der Zentralschweiz domizilierte Gasnetzbetreiber und die über deren Netze angeschlossenen Endkundinnen und Endkunden gilt. Diese EvR ermöglichte einen *zeitnahen* Verfahrensabschluss und führte dazu, dass sich Gasnetzbetreiber nicht mehr prinzipiell weigerten, Gesuche um Netzzugang zur Drittbelieferung abzuwickeln, was schweizweit einen positiven Einfluss auf den Wettbewerb im Erdgaslieferbereich hatte. Im Rahmen der EvR untersuchten die Wettbewerbsbehörden aufgrund der geschilderten Umstände nicht fundiert, ob die je nach Endkundengruppe geltenden Anforderungen aus technischer Sicht effektiv notwendig sind und ob es kostengünstigere – und in Bezug auf *kleinere* Endkundinnen und Endkunden demnach *weniger wettbewerbshemmende* – technische Alternativen für die Bilanzierung solcher Kunden gibt. Insofern lässt sich aus dieser EvR nicht ableiten, dass im Falle der Drittbelieferung von Endkundinnen und Endkunden aus wettbewerbslicher Sicht zwingend ein Messgerät mit Fernauslesung eingebaut werden muss. Hinsichtlich der beiden Gasnetzbetreiber aus der Zentralschweiz hat die EvR überdies nur so lange Bestand, bis allenfalls künftig eine hiervon abweichende spezialgesetzliche Regelung im GasVG verankert wird. In Bezug auf alle übrigen Gasnetzbetreiber in der Schweiz können die Wettbewerbsbehörden die Konformität der Anforderungen an das Messwesen mit den Vorgaben des Kartellgesetzes de lege lata weiterhin uneingeschränkt prüfen. Aus Transparenzgründen ersuchen wir Sie, den erläuternden Bericht in diesem Sinne zu präzisieren.

27. Die Verpflichtung zum Einbau von Messgeräten mit Fernauslesung sowie der Messstellenbetrieb durch die örtlich zuständigen Gasnetzbetreiber bietet ein Potenzial für Wettbewerbsbehinderungen; insbesondere, indem drittbeforzten Endkundinnen und Endkunden nach dem Wechsel des Gaslieferanten stark erhöhte Messkosten in Rechnung gestellt werden. Insofern erscheint es wenig überraschend, dass die Gasnetzbetreiber *ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung* nicht von sich aus SLP entwickeln und zur Bilanzierung von kleineren drittbeforzten Endkundinnen und Endkunden einsetzen. Drittlieferanten und deren Kunden müssen mit den Gasnetzbetreibern bei einem Lieferantenwechsel auch das Messwesen vertraglich regeln. Da die Gasnetzbetreiber im Bereich des Netzbetriebs eine Monopolstellung haben, sind die Möglichkeiten von Drittlieferanten bei den Verhandlungen über die Konditionen des Netzzugangs ohne eine wettbewerbsfreundliche spezialgesetzliche Regelung sehr beschränkt.

5. Gasmengen in Speicheranlagen

Antrag:

In Art. 10 Abs. 2 E-GasVG seien auf *Versorgungssicherheitsgesichtspunkten* basierende *Kriterien* zu verankern, gestützt auf welche die EnCom jährlich über die *grundsätzliche* Verpflichtung der Importeure zur Einlagerung von Gas in ausländischen Speichern sowie deren *Umfang* zu bestimmen hat.

Vor der Anordnung einer solchen Verpflichtung der Importeure sollte seitens der zuständigen Behörden beurteilt werden, ob für die betroffenen Akteure *weniger einschneidende* Massnahmen mit derselben Wirkung gestützt auf Art. 13 E-GasVG angeordnet werden könnten. Der erläuternde Bericht zu Art. 10 E-GasVG sei in diesem Sinne zu präzisieren.

Art. 11 Abs. 3 E-GasVG sei zu streichen.

Begründung:

Verankerung von konkreten Kriterien für die Anordnung der Einspeicherungsverpflichtung

28. Gemäss Art. 10 Abs. 1 E-GasVG sollen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, zur *Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr* verpflichtet werden, an bestimmten Zeitpunkten während eines Gaslieferjahres einen behördlich festzusetzenden Anteil ihres Portfolios in (ausländischen) Speichern zu lagern. Nicht aus Versorgungssicherheitsgründen erforderliche Einspeicherungs- und Füllstandsvorgaben führen zu Wettbewerbsverzerrungen im Erdgaslieferbereich und insbesondere überhöhten Gaspreisen im Sommer sowie kommerziellen Fehlankreizen.¹¹ Zudem verhindern derartige staatliche Vorgaben, dass die Marktakteure *von sich aus* die *individuell* gebotenen Vorsorgemassnahmen treffen; allenfalls durch den Kauf von Speichergasprodukten oder Gasoptionen auf dem freien Markt.¹²

29. Aus Wettbewerbsperspektive ist es zentral, dass die zuständigen Behörden eine solche Massnahme einzig vorsehen dürfen, falls dies *systembedingt zwingend erforderlich* ist, da die Versorgung der Endkundinnen und Endkunden in der *Schweiz* ohne eine derartige Anordnung nicht mehr gewährleistet werden könnte. Dabei sollte insbesondere auf die Liquidität der für die Schweiz relevanten Gaslieferprodukte an den europäischen Handelsmärkten sowie die Gasimportflüsse als Beurteilungskriterien abgestellt werden. Zu berücksichtigen ist der Gasbedarf der *Schweizer* Endkundinnen und Endkunden. Ohne eine rechtlich bindende Verpflichtung in einem Staatsvertrag ist hingegen nicht einzig auf die diesbezügliche Regulierung in der EU abzustellen. Durch die *gesetzliche* Verankerung entsprechender Kriterien kann vermieden werden, dass aus anderen Gründen als zur Gewährleistung der inländischen Versorgungssicherheit eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Gas in ausländischen Speichern angeordnet werden darf.

30. Im Gasbereich besteht für die Schweiz keine rechtliche Verpflichtung, die Vorgaben des EU-Rechts zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist der *Gasbedarf* der *Schweizer* Endkundinnen und Endkunden. Verglichen mit EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich ist der Gasbedarf zu Wärmezwecken in der Schweiz prozentual sowie volumenmässig beschränkt. Der Anteil an Gas an der Wärmeversorgung in der Schweiz betrug im Jahr 2023 rund 17 Prozent.¹³ Die seit 2022 aufgrund der damaligen Energiekrise bestehenden Risiken für einen Versorgungsengpass sind in erster Linie geopolitischer Natur. Solche Risiken hat es im Gasbereich bereits vor 2022 gegeben und wird es in einem bestimmten Ausmass wohl immer geben. Weiter ist davon auszugehen, dass die Beschaffungsorganisationen zur Versorgung von Schweizer Endkundinnen und Endkunden ihr Lieferportfolio unter Berücksichtigung der neuen geopolitischen Ausgangslage inzwischen angepasst haben werden. Gasversorger haben diversere Möglichkeiten, die Lieferungen an ihre Kunden zusätzlich abzusichern; beispielsweise durch *hinreichend strukturierte und diversifizierte* Beschaffungen. Sie haben zudem die Möglichkeit, Gaslieferprodukte längerfristig auf dem *Terminmarkt* einzukaufen. Die Versorgung der Schweizer Endkundinnen und Endkunden wird zudem künftig, soweit möglich, durch das Gassolidaritätsabkommen mit Deutschland und Italien abgesichert.

31. Aus wettbewerblicher Sicht ist zudem darauf hinzuweisen, dass Drittlieferanten ohne Gasnetz aufgrund ihres anteilmässig geringen Gaslieferportfolios gegenüber den Vertriebsorganisationen der Gasnetzbetreiber im Falle der gesetzlichen Verankerung einer derartigen Verpflichtung im Erdgaslieferbereich *faktisch* benachteiligt würden. Wie im erläuternden Bericht korrekterweise ausgeführt wird, sind Drittlieferanten aufgrund geringerer Skaleneffekte ungleich stärker von der Verpflichtung zur Lagerung von Gas in ausländischen Speichern betrof-

¹¹ Vgl. AXEL OCKENFELS/DAVID BOTHE/MATTHIAS JANSSEN, Das Dilemma der Speichergasverpflichtung im Gasmarkt: optimiertes Gasdesign erforderlich, in: Wirtschaftsdienst (105. Jahrgang) 2025, Heft 4, S. 273-281.

¹² Vgl. Energate Messenger vom 11.11.2025;

<https://www.energate-messenger.ch/news/258096/gasspeichermarkt-kommt-an-seine-grenzen> (15.12.2025).

¹³ <https://www.aquaetgas.ch/aktuell/branchen-news/20240924-bfs-statistik-2023-heizungen-w%C3%A4rme-pumpe-fernw%C3%A4rme-gas> (15.12.2025).

fen als grössere Importeure wie die Regionalgesellschaften, die insbesondere Gas für die lokalen Gasnetzbetreiber einkaufen.¹⁴ Aufgrund der Jahrzehnte lang andauernden faktischen Monopolstrukturen im Erdgaslieferbereich sowie der Tatsache, dass die Gasnetzbetreiber aus diesem Grund über eine sehr starke Marktstellung in ihrer Region verfügen, sind Einkaufskooperationen von Gasnetzbetreibern mit Beteiligung von *Drittlieferanten* wenig wahrscheinlich und werden deren geringere Skaleneffekte somit kaum kompensieren können.

32. Um den Wettbewerb im Erdgaslieferbereich nicht unnötigerweise zusätzlich zu beeinträchtigen, sollte die Massnahme gestützt auf Art. 10 E-GasVG daher *restriktiv* und *nicht ohne zwingendes Erfordernis* angeordnet werden. Insofern begrüsst es die WEKO, dass die EnCom aufgrund der zu beurteilenden Versorgungslage auch gänzlich auf eine solche Verpflichtung verzichten kann.¹⁵ Eine Verpflichtung zur Lagerung von Speichergas sollte aus wettbewerblicher Sicht nicht länger, als dies für die Versorgung der Schweizer Endkundinnen und Endkunden *zwingend notwendig* ist, aufrechterhalten werden. Vor der Anordnung einer solchen Verpflichtung zu Lasten der Importeure sollte seitens der zuständigen Behörden zudem beurteilt werden, ob allenfalls für die betroffenen Akteure weniger einschneidende Massnahmen mit derselben Wirkung gestützt auf Art. 13 E-GasVG angeordnet werden könnten. Der erläuternde Bericht sollte in diesem Sinne präzisiert werden.

Verursachergerechte und diskriminierungsfreie Weiterverrechnung der anfallenden Mehrkosten für die Speicherung

33. Gemäss Art. 31 Abs. 3 Bst. e E-GasVG soll die EnCom die Umsetzung der Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung überwachen. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 E-GasVG soll vorgeschrieben werden, dass die zur Einspeicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler die Mehrkosten, die mit der Pflicht zur Einspeicherung verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen müssen. Gemäss Satz 2 sollen den Endkundinnen und Endkunden die hieraus resultierenden Mehrkosten *im Verhältnis zu ihrem Verbrauch* angelastet werden. In den Erläuterungen wird hierzu einzig ausgeführt, dass mit der Anforderung in Satz 2 die *Gleichbehandlung* aller Endkundinnen und Endkunden sichergestellt werde.¹⁶

34. Aus wettbewerblicher Sicht sollten die Kosten für die Vorhaltung von Gas in ausländischen Speichern den Endkundinnen und Endkunden transparent, *diskriminierungsfrei* und *verursachergerecht* angelastet werden. Hinreichend konkret ausgestaltete Regulierungsvorgaben, die verhindern, dass bestimmte Erdgaslieferkunden gegenüber anderen Kunden schlechter behandelt werden und bei Bedarf durch die Aufsichtsbehörde EnCom kontrolliert werden können, sind erforderlich, da die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden im Bereich der Versorgungssicherheit künftig ausgeschlossen sein soll.¹⁷ Eine *diskriminierungsfreie* Überwälzung der Kosten aufgrund der Verpflichtungen in Art. 11 E-GasVG wird nicht in jedem Fall bereits dadurch sichergestellt, dass *den Endkundinnen und Endkunden* basierend auf ihrem Verbrauch *dieselben* Kosten weiterverrechnet werden. Dies wäre nur unter der Voraussetzung verursachergerecht, dass *sämtliche* Endkundinnen und Endkunden des betreffenden Gasversorgers *denselben* Nutzen aufgrund des im Ausland vorgehaltenen Speichergases erhalten. Um eine anteilmässig *gleiche* Kostenüberwälzung (basierend auf einem mengenbasierten Tarif in Rp./kWh) zu legitimieren, müssten alle Verbrauchergruppen eines Gasversorgers in einer schwierigen Versorgungssituation *zu denselben Zeiten in anteilmässig gleichem Umfang* mit ausländischem Speichergas beliefert werden können. Sollte der betreffende Gasversorger jedoch *bestimmten* der von ihm belieferten Endkundinnen und Endkunden etwa ein besonders sicheres Gaslieferprodukt mit einem *höheren Anteil* an ausländischem Speichergas verkaufen, wodurch der anteilmässige Nutzen aller anderen von ihr belieferten Endkundinnen und End-

¹⁴ Vgl. erläuternder Bericht, S. 40.

¹⁵ Vgl. erläuternder Bericht, S. 39.

¹⁶ Vgl. erläuternder Bericht, S. 41.

¹⁷ Vgl. erläuternder Bericht, S. 29.

kunden entsprechend *abnehmen* würde, wäre eine einzig auf dem Gasverbrauch basierende Kostenüberwälzung *nicht diskriminierungsfrei ausgestaltet*. Insofern sollte die Kostenanlastung *unter Berücksichtigung des effektiv erlangten Nutzens* verursachergerecht ausgestaltet sein.

6. Netznutzungstarife

Antrag:

In Art. 19 E-GasVG sei in einem neuen Absatz vorzusehen, dass die *Leistungskomponente* der Netznutzungstarife nicht auf den *gebuchten* Kapazitäten zu basieren hat, sondern anhand der *effektiv realisierten* Leistungsspitzen bestimmt werden soll.

Im erläuternden Bericht zu Art. 19 E-GasVG sei festzuhalten, dass Verschachtelungseffekte auf der Verteilnetzebene über *angemessene Leistungstarife diskriminierungsfrei* an alle Netznutzer weiterzugeben sind.

Begründung:

35. Gemäss Art. 8 E-GasVG müssen die Netzbetreiber einen *diskriminierungsfreien Netzbetrieb* für die Netznutzerinnen und Netznutzer gewährleisten. In Art. 16 Abs. 1 E-GasVG ist zudem vorgesehen, dass sie einen *diskriminierungsfreien Netzzugang* zu gewähren haben. In Art. 19 Abs. 3 E-GasVG ist zudem festgehalten, dass die Netztarife die *verursachten* Kosten widerspiegeln müssen. Diesem Grundsatz ist im Sinne einer *effizienten Kapazitätszuordnung* aus wettbewerblicher Sicht zuzustimmen.

36. Die lokalen Gasnetzbetreiber buchen die Kapazität, welche für die Belieferung sämtlicher an ihr Netz angeschlossener Endkundinnen und Endkunden notwendig ist, über einen Netzkoppelungsvertrag. Für die Buchung resultieren aus der Bündelung der Kapazitäten Verschachtelungseffekte (vgl. vorne, Rz 22) mit der Folge, dass die lokalen Gasnetzbetreiber nicht zu jedem Zeitpunkt der Tarifperiode die maximale (erwartete) Leistungsspitze für die an ihrem Netz angeschlossenen Endkundinnen und Endkunden bereithalten müssen. Damit können sie auf dem vorgelagerten Netz auch weniger Kapazität buchen als die Summe aller maximalen (erwarteten) Leistungsspitzen, die in der Tarifperiode realisiert werden.

37. Im Sinne der effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und der Verursachergerechtigkeit lassen sich daraus zwei Schlussfolgerungen ziehen: Die Verschachtelungseffekte müssen über *angemessene Leistungstarife diskriminierungsfrei* an alle Netznutzerinnen und Netznutzer – und damit auch an Drittlieferantinnen respektive drittbefieferte Endkundinnen und Endkunden – weitergegeben werden und die in Rechnung gestellten Netznutzungsentgelte sollten – bezogen auf die Leistungskomponente – auf den *tatsächlich realisierten* Leistungsmaxima der Endkundinnen und Endkunden basieren. Auf Leistungstarife im Netzbereich, welche nicht auf den effektiv beanspruchten Leistungsspitzen, sondern lediglich auf den gebuchten Leistungen beruhen, sollte verzichtet werden. Dieser für die Gewährleistung des funktionierenden Wettbewerbs im Erdgaslieferbereich *zentrale* Grundsatz sollte auf *Gesetzesebene* geregelt werden.

7. Netzbewertung

Antrag:

Bewertungsmethode

Die Vorgabe in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 E-GasVG, wonach die Kapitalkosten auf der Basis der AHK zu ermitteln sind, sei zu streichen. Stattdessen sei gesetzlich vorzuschreiben, dass die anrechenbaren Kapitalkosten anhand der Restbuchwerte der Netzinfrastruktur in der Finanzbuchhaltung zu bestimmen sind. Zudem sei auf Gesetzesstufe zu verankern, dass Anlagenaufwertungsgewinne, die in der Vergangenheit getätigt wurden, von den Restbuchwerten abzuziehen sind.

Eventualiter für den Fall, dass das Konzept der Netzbewertung basierend auf den ursprünglichen AHK beibehalten werden sollte: Es sei in Art. 20 E-GasVG zu verankern, dass ursprünglich in der Finanzbuchhaltung nicht aktivierte oder bereits vollständig abgeschriebene Anlagewerte nicht als Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten berücksichtigt werden dürfen – insofern sollen auch *vor der Vernehmlassung zum GasVG* erfolgte Nachaktivierungen und Aufwertungen von Netzinfrastruktur grundsätzlich nicht zulässig sein. Nicht aktivierte oder bereits vollständig abgeschriebene Anlagewerte sollen nur dann bei der Netzbewertung berücksichtigt werden dürfen, wenn ein Gasnetzbetreiber mittels schriftlicher Unterlagen glaubhaft aufzeigen kann, dass er die betreffenden Kosten den Netznutzerinnen und Netznutzern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht über die laufenden Betriebskosten weiterverrechnet hat.

Sollte der Hauptantrag oder der Eventualantrag der WEKO berücksichtigt werden, sei Art. 44 Abs. 3 E-GasVG zu streichen.

Sofern an der zurzeit vorgesehenen Netzkostenregulierung festgehalten werden sollte, sei auf den 30. Oktober 2019 als Stichdatum für die Berücksichtigung von Nachaktivierungen und Aufwertungen abzustellen. Art. 44 Abs. 3 E-GasVG sei entsprechend anzupassen.

Synthetische Bewertung

Sofern der Hauptantrag der WEKO zur Bewertungsmethode angenommen wird, ist aus *konzeptionellen* Gründen auf eine synthetische Bewertung von Anlagewerten gänzlich zu verzichten, da auf die Buchwerte und nicht auf die AHK abgestellt wird. Art. 44 Abs. 2 E-GasVG ist in diesem Fall ersatzlos zu streichen.

Sofern an der auf den AHK basierenden Bewertungsmethode festgehalten wird, sei die Möglichkeit zur synthetischen Bewertung auf Gesetzesebene auf *Ausnahmekonstellationen aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen* zu beschränken, welche der Netzbetreiber nicht selbst beeinflussen konnte; beispielsweise Naturkatastrophen, Brände, Sabotageakte Dritter sowie Netzverkäufe, die sich vor mehr als zwanzig Jahren ereignet haben. Das blosses Nichtauffinden der für die historische Bewertung erforderlichen Unterlagen soll hingegen nicht zur synthetischen Bewertung berechtigen. Art. 44 Abs. 2 E-GasVG sei entsprechend umzuformulieren.

Angemessener Gewinn

Art. 20 Abs. 3 E-GasVG sei dahingehend anzupassen, dass der angemessene Gewinn im Netzbereich der risikolosen Verzinsung von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit zu entsprechen hat. Dabei sei auf die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Jahresrendite und nicht auf pauschale Werte abzustellen. Zudem sei ein Zuschlag im tiefen einstelligen Prozentbereich zu berücksichtigen, womit die äussert geringen marktbedingten Risiken im Bereich des Netzbetriebs abgegolten werden.

Fremdkapitalzinsen

Art. 20 Abs. 3 E-GasVG sei dahingehend abzuändern, dass nicht kalkulatorische, sondern *effektiv angefallene* und *marktgerechte* Fremdkapitalzinsen bei den anrechenbaren Kapitalkosten zu berücksichtigen sind.

Leitungsstillegungen

Nach dem kommunalen Entscheid über die Stilllegung von Rohrleitungsanlagen seien deren Abschreibedauern an die Restnutzungsdauer anzupassen. 20 Abs. 1 Bst. c E-GasVG sei entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

Bewertungsmethode

38. Gemäss Art. 20 E-GasVG soll die auf den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) basierende Netzkostenregulierung übernommen werden, welche seit 2008 in der Stromversorgungsgesetzgebung verankert ist. Die Wettbewerbsbehörden haben in ihren bisherigen Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen des BFE/UVEK im Energiebereich im Einzelnen dargelegt, weshalb die Netzbewertung aus wettbewerblicher Sicht nicht diesem Konzept entsprechen sollte. Zur Begründung der vorstehenden Anträge verweist die WEKO vollumfänglich auf die betreffenden Ausführungen.¹⁸

39. Die aktuellen Vorgaben im StromVG zu den anrechenbaren Netzkosten führen zu volkswirtschaftlich schädlichen Mehrfachbelastungen zulasten der Netznutzerinnen und Netznutzer. Dabei fällt aus wettbewerblicher Sicht negativ ins Gewicht, dass die Netzbetreiber – aufgrund der beabsichtigten eingeschränkten Tragweite des Quersubventionierungsverbots (vgl. vorne, Rz 12 ff.) – übermässige Erträge aus dem Monopolbereich Netz dafür verwenden könnten, um ihre Position in Produktions- und Dienstleistungsmärkten zu verbessern, wodurch der Wettbewerb in diesen Märkten verzerrt würde. Seit dem Inkrafttreten des StromVG sind teils seit Jahrzehnten in benachbarten Produktions- und Dienstleistungsbereichen tätige KMU vom Markt verschwunden oder durch grössere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die in gesetzlichen Monopolbereichen tätig sind, übernommen worden. Solche grösseren EVU haben aufgrund der heutigen regulatorischen Vorgaben im Strombereich die Möglichkeit, sehr hohe Margen mit ihren Tätigkeiten im Netzbereich zu erzielen. Sie können die Endkundinnen und Endkunden mehrfach mit Kosten für die Netzinfrastruktur belasten und dürfen bei der Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten einen überhöhten kalkulatorischen Zinssatz (WACC) verwenden.

40. Auch vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die Aufsichtstätigkeit der EnCom im Netzbereich aller Voraussicht nach nicht aus allgemeinen Bundesmitteln stammen werden, sondern *vollumfänglich* über Verwaltungsgebühren und eine *allgemeine Aufsichtsabgabe* von den Endkundinnen und Endkunden im Gasbereich zu finanzieren sind,¹⁹ sollten Regulierungsvorgaben geschaffen werden, die überhöhte Endkundenpreise und Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil von einzig auf gewerblichen Märkten tätigen Unternehmen *effektiv* zu verhindern vermögen.²⁰

¹⁸ Gas: Vernehmlassung WEKO, S. 19 ff.; Strom: Stellungnahme Sekretariat vom 9.8.2019 zum zweiten Aussprachepapier des UVEK an den Bundesrat betreffend Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen (Revision StromVG), S. 19-25; Stellungnahme Sekretariat vom 17.1.2020 zum Entwurf des dritten Aussprachepapiers des UVEK an den Bundesrat zur Revision StromVG, S. 25-33.

¹⁹ Vgl. Art. 39 E-GasVG und erläuternder Bericht, S. 62 f und 72.

²⁰ In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass die Gasversorger die über das Transportnetzentgelt erhobene Aufsichtsabgabe an ihre Erdgaslieferkunden weiterverrechnen werden; vgl. erläuternder Bericht, S. 68. Zudem ist anzunehmen, dass die Gasnetzbetreiber Verfahrenskosten im Netzbereich aufgrund von EnCom-Tätig-

41. Um kostenmässig nicht begründete Mehrfachbelastungen zu verhindern, sollte auf Gesetzesstufe verankert werden, dass in der Vergangenheit in der Finanzbuchhaltung nicht aktivierte oder bereits vollständig abgeschriebene Anlagewerte nicht als Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten berücksichtigt werden dürfen, ausser der Gasnetzbetreiber kann glaubhaft aufzeigen, dass die betreffenden Kosten den Netznutzerinnen und Netznutzern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Betriebskosten in Rechnung gestellt wurden und folglich im entsprechenden Umfang unberücksichtigt blieben. Zudem sollte auf Gesetzesstufe verankert werden, dass Anlagenaufwertungsgewinne, die in der Vergangenheit getätigt wurden, von den Restbuchwerten abzuziehen sind.

42. In Art. 44 Abs. 3 GasVG ist vorgesehen, dass Anlagewerte, die *bis zum 14. Februar 2020* in der Jahresrechnung des Netzbetreibers *nie* als Aktiven bilanziert wurden, oder die bis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig abgeschrieben waren, bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt werden dürfen; es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die AHK der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden. Auch gestützt auf diese Bestimmung dürfen *Neubewertungen* von bereits vollständig abgeschriebenen Anlagen, *die bis zum Ende der Vernehmlassung zum GasVG am 14. Februar 2020 vorgenommen wurden*, als Basis zur Berechnung der Kapitalkosten berücksichtigt werden. Zudem sollen auch im Rahmen von Art. 44 Abs. 3 GasVG *Aufwertungen von bis zu diesem Zeitpunkt zu schnell abgeschriebenen Anlagen* weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Lediglich Neubewertungen von Anlagen, die *nach Ablauf* der damaligen Vernehmlassungsfrist nachaktiviert und/oder aufgewertet wurden, sollen unzulässig sein. Aufgrund der konkreten Umstände muss aber davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Gasnetzbetreiber ihre Gasnetze bereits nach dem Inkrafttreten des StromVG im Jahr 2008 oder spätestens nach der Publikation von BGE 138 II 465 im Jahr 2012 neubewertet und/oder aufgewertet haben; dies erscheint nur schon deshalb sehr wahrscheinlich, da zahlreiche Gasnetzbetreiber (insb. die Stadt- und Gemeindewerke) auch als Netzbetreiber im Strombereich tätig sind und die Netzbewertung in der Vergangenheit für den Gasbereich in analoger Weise praktizierten. Insofern werden auch mit der Regelung in Art. 44 Abs. 3 GasVG übermässige Netznutzungserträge der Gasnetzbetreiber weiterhin in Kauf genommen.

43. Dass im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf vom Oktober 2019 neuerdings auf das *Ende* und nicht mehr auf den Beginn der Vernehmlassungsfrist abgestellt werden soll,²¹ ist im Übrigen konzeptionell nicht nachvollziehbar und könnte zu weiteren Mehrfachbelastungen der Endkundinnen und Endkunden führen. Wird die vorgesehene Regelung entgegen dem Antrag der WEKO beibehalten, werden Neubewertungen von aufgewerteten oder bereits vollständig abgeschriebenen Anlagen *auch noch während der damaligen Vernehmlassungsfrist zugelassen*, obwohl das vom BFE/UVEK beabsichtigte Vorgehen zur Verhinderung von Mehrfachbelastungen der Endkundinnen und Endkunden bereits in Art. 41 Abs. 6 des damaligen Vernehmlassungsentwurfs nach aussen kommuniziert wurde. Insofern sollen diejenigen Gasnetzbetreiber, die nach der Beschlussfassung der eidgenössischen Räte über das StromVG und nach der Publikation des Bundesgerichtsurteils i.S. BKW bis Ende Oktober 2019 auf Aktivierungen und Aufwertungen von bereits refinanzierter Netzinfrastruktur *verzichteten*, die Möglichkeit erhalten, solche Optimierungen des kalkulatorischen Anlagenregisters auch noch *nach Bekanntwerden des Vernehmlassungsentwurfs* vorzunehmen. Entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht²² vermag eine solche Konzeption übermässige Monopolgewinne im Netzbereich nicht zu verhindern.

keiten als Betriebskosten über ihre Tarife an die Netzkundinnen und Netzkunden weiterverrechnen werden, wie dies auch der Praxis im Strombereich entspricht.

²¹ Vgl. Art. 41 Abs. 6 E-GasVG in der Fassung des Vernehmlassungsentwurfs des GasVG vom 30.10.2019.

²² Vgl. erläuternder Bericht, S. 23 f.

Synthetische Bewertung

44. Die gesetzliche Verankerung einer Methode zur synthetischen Bewertung der Gasnetzinfrastruktur würde zu einer weiteren nicht kostenmässig begründeten Mehrfachbelastung der Endkundinnen und Endkunden sowie übermässigen Monopolgewinnen der Gasnetzbetreiber führen. Die synthetische Bewertung führt tendenziell zu überhöhten Anlagerestwerten – faktisch eine Doppelverrechnung von Anlagekosten –, die dann zulasten der Netznutzerinnen und Netznutzer abgeschrieben und kalkulatorisch verzinst werden dürften, obwohl sie kostenmässig nicht begründet sind.

45. Die Massgeblichkeit der ursprünglichen AHK als Basis zur Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten setzt voraus, dass die historischen Baukostenabrechnungen oder zumindest Geschäftsberichte und Jahresrechnungen aus dem betreffenden Zeitraum noch vorhanden sind. Eine Netzbetreiberin, die synthetisch bewertet, hat «*glaubhaft*» zu machen, dass die für den Nachweis der historischen AHK erforderlichen Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Gemäss der Rechtsprechung im Strombereich werden an dieses «Glaubhaftmachen» äusserst geringe Anforderungen gestellt: Die Gerichte erachten nahezu jeden von den Stromnetzbetreibern vorgebrachten Grund für die fehlende Dokumentation als zulässig, ausser wenn zur Buchführung verpflichtete Unternehmen vorbrachten, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren seien *sämtliche* Dokumentationen über ihre Anlagen vernichtet worden; zumindest, wenn es sich um Anlagen handelte, die *unmittelbar* vor dem für die Aufbewahrung relevanten Stichtag gebaut wurden.²³

46. Lediglich in Bezug auf *privatrechtliche* Aktiengesellschaften ist eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht auf Bundesebene vorgesehen, wonach Geschäftsbücher und Buchhaltungsbelege zehn Jahre lang aufzubewahren sind (Art. 958f Abs. 1 OR²⁴). In Bezug auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften waren in der Vergangenheit die jeweiligen Vorgaben auf kantonaler oder kommunaler Ebene zur Aufbewahrung und Archivierung zu beachten, sofern solche überhaupt vorhanden waren. Diverse Gasnetzbetreiber haben erst in jüngerer Vergangenheit die Rechtsform einer *privatrechtlichen* AG angenommen. Insofern galt für diese nach dem Bau von Gasnetzinfrastruktur die *privatrechtliche* Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren nur beschränkt.

Angemessener Gewinn

47. Zurzeit ist nicht vorgesehen, den angemessenen Gewinn für die Tätigkeiten im Bereich des Netzbetriebs auf *Gesetzesstufe* näher zu definieren. Gemäss dem erläuternden Bericht beabsichtigt das BFE/UVEK, die kalkulatorische Verzinsung nach Vorbild des Stromversorgungsrechts zu berechnen. Dabei sollen die Restwerte der AHK mit dem sog. WACC verzinst werden. Die Herleitung des WACC soll in Anlehnung an die StromVV²⁵ durch den Bundesrat geregelt werden.²⁶

48. Im Strombereich hat sich gezeigt, dass die Vorgaben auf Verordnungsstufe hinsichtlich der WACC-Verzinsung – basierend auf den Grundlagen in der StromVV – zu hohen Kapitalkostensätzen führen, welches das kaum vorhandene Risiko im Netzbereich nicht genügend widerspiegeln. Die kalkulatorische Verzinsung im Gasbereich ist gemäss der seit Jahren vorherrschenden Praxis der Gasnetzbetreiber aktuell noch höher als im Strombereich. Eine Rechtfertigung für die hieraus resultierenden Erträge besteht nicht: Im Unterschied zum Strombereich wird es im Gasbereich aufgrund der Energiestrategie 2050 nicht mehr zu wesentlichen Netzausbauten kommen. Entsprechend braucht es keine finanziellen Mittel für grössere

²³ Vgl. BGE 138 II 465, E. 6.3.1.

²⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.3.1911 (SR 220; OR).

²⁵ Stromversorgungsverordnung vom 14.3.2008 (StromVV; SR 734.71).

²⁶ Vgl. erläuternder Bericht, S. 48.

Investitionen. Stattdessen werden aufgrund der Strategien der kommunalen Eigentümer der Gasnetzbetreiber mittel- und längerfristig stetig mehr Gasleitungen stillgelegt.

49. Bei einer vollständigen Kostendeckung und dem Instrument der Deckungsdifferenzen, das Planungsungenauigkeiten in den Folgejahren berücksichtigt, entstehen den Gasnetzbetreibern im Netzbereich *keine ungedeckten Kosten*. Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich beim Gasnetz um ein natürliches Monopol handelt; es bestehen keine Anreize, ein Parallelnetz zu errichten. Somit kann den Netzbetreiberinnen als Monopolistinnen im Netzbereich keinerlei Konkurrenz erwachsen. Folglich besteht nur ein äusserst geringes marktbedingtes Risiko, welches bei der Bestimmung des angemessenen Gewinns zu berücksichtigen ist.²⁷

50. Die WEKO schlägt vor, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung an die für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichte durchschnittliche Jahresrendite für langfristige (risikolose) Bundesobligationen zu koppeln. Dabei sollte entgegen dem Ansatz in der StromVV auf die *effektiven* und nicht auf pauschale Werte abgestellt werden. Zudem beantragt die WEKO, dass bei der Berechnung des angemessenen Gewinns nebst dem Zinssatz für langfristige Bundesobligationen ein Zuschlag im tiefen einstelligen Prozentbereich zu berücksichtigen ist. Damit wird das äusserst geringe marktbedingte Risiko im Bereich des Netzbetriebs hinreichend abgegolten.

Effektive Fremdkapitalzinsen als anrechenbare Kapitalkosten

51. Weiter beantragt die WEKO, dass die in einem Tarifjahr *effektiv* angefallenen Fremdkapitalzinsen im Netzbereich als anrechenbare Kapitalkosten in die Netznutzungstarife eingerechnet werden dürfen, so dass auch diese Kosten für die Gasnetzbetreiber gedeckt sind. Art. 20 Abs. 3 E-GasVG sei entsprechend anzupassen.

52. Im Gesetzesentwurf ist zurzeit vorgesehen, dass auf *kalkulatorische* Fremdkapitalzinsen abgestellt werden soll. Aufgrund der guten finanziellen Situation zahlreicher Gasnetzbetreiber und einem entsprechend geringeren Bedürfnis, für Neuinvestitionen Darlehen aufzunehmen, würde eine kalkulatorische Berechnung der Fremdkapitalzinsen tendenziell zu überhöhten anrechenbaren Netzkosten führen. Stattdessen sollten die *effektiven* Kosten für die Aufnahme von Fremdkapital eingerechnet werden dürfen, sofern dieses zu *Marktkonditionen* beschafft wurde. Nicht tatsächlich angefallene (*rein kalkulatorische*) Fremdkapitalzinsen sollten demgegenüber nicht an die Endkundinnen und Endkunden weiterverrechnet werden dürfen.

Leitungsstilllegungen

53. Was die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen gemäss den zu erstellenden Netzentwicklungsplänen anbelangt, ist gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c E-GasVG vorgesehen, dass die betreffenden kalkulatorischen Anlagerestwerte anrechenbare Netzkosten darstellen sollen. Diese Kosten werden – meist in fernerer Zukunft – den dannzumal noch verbliebenen Endkundinnen und Endkunden, die an das betreffende Netz angeschlossen sind, weiterverrechnet. Daher sollten die Netzbetreiber nach dem Entscheid über die Stilllegung von Netzinfrasturktur verpflichtet werden, die je nach Anlagekategorie ursprünglich festgelegten Abschreibedauern an die *effektive* Restnutzungsdauer *anzupassen*.

54. Mit der Verkürzung der Abschreibedauern wird gemäss dem Grundsatz der *Verursacherge-rechtigkeit* sichergestellt, dass auch Endkundinnen und Endkunden, welche bereits einen längeren Zeitraum vor der Stilllegung nicht mehr mit leitungsgebundenem Gas beliefert werden, die von ihnen mitbeanspruchte Netzinfrasturktur angemessen mitfinanzieren. Ohne eine solchen Verpflichtung der Netzbetreiber im GasVG würden diejenigen Endkundinnen und Endkunden hinsichtlich der Bezahlung des Netznutzungsentgelt preislich benachteiligt, die unmittelbar bis zum Zeitpunkt der Stilllegung noch mit Gas beliefert werden.

²⁷ Vgl. Anhang 1 zur StromVV, Ziff. 4 und 5.

8. Evaluation der anrechenbaren Netzkosten

Antrag:

Sofern die Vorgaben zur Netzregulierung in der Stromversorgungsgesetzgebung auch für den Gasbereich übernommen werden sollten, seien diese von der EnCom alle drei Jahre in einem Bericht zu evaluieren. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe der Netzkosten feststellbar, habe der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für weitere Massnahmen zu unterbreiten.

Begründung:

55. Die Regulierungsvorgaben zu den anrechenbaren Kapitalkosten im StromVG lassen Aufwertungen und Nachaktivierungen von bereits bezahlter Netzinfrastruktur zu. Dies führte zu Mehrbelastungen der Endkundinnen und Endkunden respektive übermässigen Monopolgewinnen der Verteilnetzbetreiber im mehrstelligen Millionenbereich. Seit der Publikation von BGE 138 II 465, mit welchem solche Mehrfachbelastungen legitimiert wurden, hat die ElCom kaum noch *umfassende* Netzkostenprüfungen durchgeführt. Derartige umfassende Tarifprüfungen hätten sich aufgrund der geltenden Regulierungsvorgaben als kontraproduktiv erwiesen. Die spärliche Rechtsanwendungspraxis der ElCom im Netzbereich seit 2012 illustriert, dass die geltenden Regulierungsvorgaben keine Anreize zu einem kosteneffizienten Verhalten schaffen.²⁸ Vor diesem Hintergrund sollte die Netzkostenregulierung im Gasbereich kontinuierlich evaluiert werden.

56. Eine periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von regulatorischen Massnahmen in der Gasversorgungsgesetzgebung stellt aus wettbewerblicher Sicht einen Mehrwert dar. Das eine Evaluation durchführende Amt sollte die nötige Distanz zum Untersuchungsgegenstand haben. Insofern ist die von der Zentralverwaltung weisungsunabhängige EnCom für diese Aufgabe am besten geeignet. Sollten die Vorgaben zu den anrechenbaren Netzkosten nach Inkrafttreten des GasVG bei den Gasnetzbetreibern keine genügenden Anreize zu einem kosteneffizienten Verhalten setzen, sind Gesetzesanpassungen erforderlich.

9. Anrechenbare Kapitalkosten für die Beförderung von Wasserstoff

Antrag:

Art. 22 E-GasVG sei zu streichen.

Begründung:

57. Gemäss dem Gesetzesentwurf sollen zusätzlich zu den Kapitalkosten auch Investitionen in die Netznutzungstarife einkalkuliert werden dürfen, mit denen Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs befähigt werden, wenn sie gemessen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers unerheblich sind.²⁹

58. Nach Auffassung der WEKO sollte darauf verzichtet werden, solche Kosten als anrechenbare Netzkosten zu definieren. Die Kosten für den Transport von Wasserstoff über hierfür geeignete Rohrleitungen sollten ausschliesslich an Endkundinnen und Endkunden weiterverrechnet werden, die effektiv künftig ein *Methan-Wasserstoff-Gemisch* über diese Leitungen

²⁸ Zur Illustration wird auf das Anschlussschreiben der ElCom vom 21.11.2017 betreffend die Prüfung der Netzkosten und -tarife der Jahre 2014 und 2015 für die technischen Betriebe Glarus, Ziff. 2.4 S. 7 f.: Aufgrund von nachträglichen Aufwertungen der Anlagewerte sowie einer Anpassung der Abschreibedauern *erhöhten* sich die anrechenbaren Kapitalkosten zugunsten der Verteilnetzbetreiberin;

<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/verfuegungen/tarife.html> (15.12.2025).

²⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 1 E-GasVG.

beziehen werden. Mit der vorgesehenen Regelung würden auch Endkundinnen und Endkunden die Mehrkosten für die zum Transport von Wasserstoff erforderliche Infrastruktur mitfinanzieren, die zum betreffenden Zeitpunkt ausschliesslich mit Methangas beliefert werden. Dies wäre nicht verursachergerecht und würde eine aus wettbewerblicher Sicht abzulehnende Quersubventionierung zugunsten der Abnehmerinnen und Abnehmer von Wasserstoff darstellen.

10. Speichieranlagen

Antrag:

In Art. 29 Abs. 1 E-GasVG sei für die Betreiber *sämtlicher* an das Gasnetz in der Schweiz angeschlossenen Speicher – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung eines festzusetzenden *Maximalvolumens* für *netzdienliche* Speicher – eine Verpflichtung vorzusehen, wonach sich diese zu entscheiden haben, ob sie ihre Speicher zu Marktzwecken oder zur Aufrechterhaltung des *stabilen Netzbetriebs* einsetzen möchten.

Begründung:

59. Das BFE/UVEK möchte für die Betreiber von *Kugel- und Röhrenspeichern* in Art. 29 Abs. 1 E-GasVG eine Verpflichtung einführen, wonach sich diese entscheiden müssen, ob sie ihre Speicher für Gaslieferungen im freien Markt oder zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs und zur Bereitstellung von Flexibilität für das Bilanzmanagement einsetzen möchten. Im letzteren Fall können sie die diesbezüglich anfallenden Aufwände als anrechenbare Netzkosten über ihre Netznutzungstarife weiterverrechnen. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass Kugel- und Röhrenspeicher vergleichsweise klein seien. Für andere Speichertypen – z. B. Flüssiggas- oder Untertagespeicher – enthalte dieses Gesetz keine spezifischen Vorschriften. Grossvolumige untertägige Gasspeichieranlagen gebe es in der Schweiz derzeit keine. Ohne dieses «Entweder-oder-Prinzip» hätten Versorger, die eine eigene Speichieranlage besitzen, einen Wettbewerbsvorteil.³⁰

60. Konsequenterweise sollte diese Vorgabe *technologieunabhängig* für *sämtliche* Speichertypen gelten. Auf diese Weise kann die Wettbewerbsneutralität der Regulierung auch in Zukunft gewährleistet werden. Aus Sicht der WEKO sollte auch dann eine technologieneutrale Regelung gewählt werden, falls es in der Schweiz *zurzeit* keine anderen Speichertypen als Kugel- und Röhrenspeicher gibt.

11. Marktgebietsverantwortlicher

Antrag:

Art. 30 Abs. 1 E-GasVG sei dahingehend umzuformulieren, dass die Aktionäre des MGV nicht im Erdgaslieferbereich tätig sein dürfen. *Eventualiter* seien die Anteile am MGV zwischen den Gasnetzbetreibern sowie den Dienstleistern im Gasbereich ohne eigenes Netz und den Verbraucherschutzorganisationen *ausgewogen* aufzuteilen, so dass keine *Interessengruppe* allein in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf den MGV auszuüben. Art. 30 Abs. 1 E-GasVG sei entsprechend anzupassen.

Art. 30 Abs. 4 E-GasVG sei dahingehend abzuändern, dass der Bundesrat die Aufgaben des MGV einer bestehenden oder neu zu gründenden Stelle überträgt, die *vollständig vom Erdgaslieferbereich unabhängig* ist.

Es sei mittels einer regulatorischen Vorgabe auf *Gesetzesebene* sicherzustellen, dass keine Anteilseigner mit gemeinsamen Interessen einen bestimmenden Einfluss auf den MGV ausüben können. Art. 31 Abs. 3 Bst. b E-GasVG sei in diesem Sinne abzuändern.

³⁰ Vgl. erläuternder Bericht, S. 55.

Auf Beteiligungs-, Vorkaufs- und weitere Vorzugsrechte der Kantone, der Gemeinden sowie der schweizerisch beherrschten Unternehmen der Gaswirtschaft sei zu verzichten. Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3a E-GasVG seien zu streichen.

Begründung:

Konstituierung des MGV und Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit vom Erdgaslieferbereich

61. Der Marktgebietsverantwortliche (MGV) übt sehr wichtige Funktionen für die Gewährleistung des Wettbewerbs im Bereich der Erdgaslieferung aus; beispielsweise ist er für die Bilanzierung im Marktgebiet verantwortlich. Der MGV kann untertägige Restriktionen anordnen und bei Abweichungen die geschuldeten Flexibilitätskostenbeiträge bestimmen.³¹ Er ist zudem für die Bewirtschaftung der Kapazitäten des Transportnetzes und die Festlegung der Transportnetzentgelte zuständig. Zu dieser Aufgabe gehört auch das Engpassmanagement.³² Zudem betreibt der MGV ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und deren Entwicklung.³³ Somit kommt der MGV aufgrund seiner Aufgaben mit einer Vielzahl von *wirtschaftlich sensiblen Informationen* in Kontakt und seine Anordnungen könnten sich auf die Erdgasliefermärkte in der Schweiz auswirken.

62. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll der neu zu gründende MGV von der Gaswirtschaft *vollständig unabhängig* sein. Neuerdings soll *im Gesetz selbst* verankert werden, dass der MGV insbesondere in personeller, technischer und finanzieller Hinsicht von den einzelnen Unternehmen der Gaswirtschaft unabhängig sein muss.³⁴ Allerdings kann mit diesen Vorgaben allein die vollständige Unabhängigkeit des MGV von der Gaswirtschaft nicht hinreichend sichergestellt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Transportnetzeigentümer, welche zurzeit für den Netzbetrieb und die Bilanzierung auf regionaler Ebene zuständig sind, verpflichtet werden sollen, den MGV zu konstituieren und damit zu dessen *Aktionären* würden.

63. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll sich die Kapitalbeteiligung der Transportnetzeigentümer am MGV nach dem Wert ihrer Netzanlagen richten.³⁵ Gemäss dem erläuternden Bericht sollen hiermit die *Eigentumsrechte* der Transportnetzbetreiber gewahrt werden.³⁶ Nach Auffassung der WEKO ist es für die Wahrung der Eigentumsrechte der Transportnetzbetreiber ausreichend, dass sie künftig vom MGV die überschüssigen Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt im Verhältnis zum Wert ihrer Infrastruktur ausbezahlt erhalten sollen.³⁷ Damit werden die Transportnetzeigentümer hinsichtlich der Beschränkung ihrer Eigentumsrechte bereits hinreichend abgegolten. In *finanzieller* Hinsicht hätte eine Kapitalbeteiligung am neu zu schaffenden MGV für die Transportnetzeigentümer darüber hinaus keinen finanziellen Mehrwert, da der MGV aufgrund der angedachten regulatorischen Vorgaben keinen Gewinn erzielen darf und insofern keine Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden können.³⁸ Hinsichtlich seiner Entscheidungsfindung in seinen neu zu schaffenden gesetzlichen Zuständigkeitsbereichen ist der MGV nicht frei, sondern an die Vorgaben der Gasversorgungsgesetzgebung gebunden. Auch nach geltendem Recht unterstehen die Transportnetzeigentümer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Bereich des Netzbetriebs, der Kapazitätsvergabe und des Bilanzmanagements den Vorgaben des Kartell- und des Preisüberwachungsgesetzes³⁹. Dass eine ausschliessliche Kapitalbeteiligung der Transportnetzeigentümer am MGV auch aus Sicht des BFE/UVEK *rechtlich nicht zwingend erforderlich* ist, ergibt sich im Übrigen bereits aufgrund

³¹ Vgl. Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 E-GasVG.

³² Vgl. Art. 19 Abs. 2 E-GasVG.

³³ Vgl. Art. 14 Abs. 2 E-GasVG.

³⁴ Vgl. Art. 31 Abs. 1 E-GasVG.

³⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 E-GasVG.

³⁶ Vgl. erläuternder Bericht, S. 56 f.

³⁷ Vgl. 32 Abs. 3 E-GasVG.

³⁸ Vgl. Art. 32 Abs. 1 E-GasVG und erläuternder Bericht, S. 58.

³⁹ Preisüberwachungsgesetz vom 20.12.1985 (PüG; SR 942.20).

des Umstands, dass der Bundesrat gemäss Art. 30 Abs. 4 E-GasVG eine andere Stelle mit den Aufgaben des MGV mandatieren soll, sofern die Transportnetzeigentümer den MGV nicht fristgerecht gründen sollten.

64. Als Aktionäre des MGV wären die Transportnetzeigentümer in der Lage, alle strategisch wichtigen Entscheide des MGV zu fällen sowie sämtliche relevanten Kaderpositionen in dessen Organisationsstruktur gemäss ihren Vorstellungen zu besetzen. Die Transportnetzeigentümer sind historisch bedingt mit sehr starker Stellung im Erdgaslieferbereich tätig. Insbesondere versorgen sie in ihrer Rolle als Regionalgesellschaften die ihnen nachgelagerten lokalen Gasnetzbetreiber (ihre Aktionäre) mit Gas zur Endkundenversorgung. Die lokalen Gasnetzbetreiber sind in Konkurrenz zu Drittlieferanten tätig. Letztere haben aufgrund der derzeitigen Vertragskonditionen bei der Gewährung des Netzzugangs nur ein beschränktes Kundenportfolio. Die Transportnetzeigentümer und deren Aktionäre haben in Bezug auf den Erdgasliefermarkt *gemeinsame* Interessen und könnten Einfluss auf die Entscheidungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung des MGV zu nehmen versuchen, um marktabschottende Beschlüsse zu erwirken, die systembedingt nicht zwingend erforderlich sind und ihre Position im Markt zum Nachteil von Konkurrenten (insb. Drittlieferanten ohne eigenes Gasnetz) zu verbessern. Für die Überwachung der zahlreichen vom MGV vorzunehmenden Aufgaben, die für die Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs im Erdgaslieferbereich von zentraler Bedeutung sind (vgl. vorne, Rz 61), ist bei der EnCom lediglich *ein* 100 %-Pensum vorgesehen.⁴⁰ Ressourcenbedingt erscheint es insofern fraglich, ob die EnCom sämtliche Tätigkeiten des MGV hinreichend überwachen und zeitnah gegen marktabschottende Entscheide vorgehen könnte. Um das Missbrauchspotenzial zu verringern, beantragt die WEKO, dass ein *vom Erdgaslieferbereich vollständig unabhängiger Akteur* mit den Aufgaben des MGV zu mandantieren ist.

65. *Eventualiter* sollte die noch in der Ämterkonsultation vom Frühjahr 2024 vorgesehene Konzeption weiterverfolgt werden, wonach das Aktionariat des MGV *paritätisch* zusammengesetzt sein muss, so dass keine Interessengruppe in der Lage ist, den MGV zu kontrollieren. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen alle relevanten Interessengruppen möglichst zu gleichen Teilen am MGV beteiligt sein. Nebst den Gasnetzbetreibern sowie Verbraucherschutzorganisationen sollten auch Erdgaslieferanten, die nicht als Netzbetreiber in den gesetzlichen Monopolbereichen tätig sind, berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen wäre besser gewährleistet, dass ausgewogene und systemdienliche Entscheidungen in den obersten Leitgremien des MGV zu Stande kommen, die nicht einseitig bestimmten Interessengruppen dienlich sein könnten, um ihre Position in dem Wettbewerb unterstehenden Märkten zu verbessern.

66. Eine *statuarische* Vorgabe, wonach *kein Unternehmen* der Gaswirtschaft *für sich allein betrachtet* in der Lage sein darf, einen bestimmenden Einfluss auf den MGV auszuüben, vermag das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund mehrerer im Erdgaslieferbereich tätiger Unternehmen mit *gleichgerichteten* Interessen *nicht* zu verhindern. Insofern hätte eine entsprechend lautende Rechtsetzungskompetenz aus wettbewerblicher Sicht keinen Mehrwert. Um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte vielmehr im Gesetz selbst verankert werden, dass keine *Interessengruppe* aufgrund der *Summe* ihrer Beteiligungen Kontrolle über den MGV ausüben darf. Die WEKO beantragt, Art. 31 Abs. 3 Bst. b E-GasVG entsprechend abzuändern.

67. Aus wettbewerblicher Sicht sollte der MGV *möglichst rasch* nach dem Inkrafttreten des GasVG konstituiert werden. Wenn die involvierten Interessengruppen untereinander keine Lösung finden, sollte der Bundesrat bestimmen, welche *von der Gaswirtschaft unabhängige* Stelle diese Aufgaben vornehmen soll. Art. 30 Abs. 4 E-GasVG sollte in diesem Sinne angepasst werden.

⁴⁰ Vgl. erläuternder Bericht, S. 81.

Verzicht auf Beteiligungs- und Vorkaufsrechte der öffentlichen Hand und der Gaswirtschaft

68. Betreffend die Anteile am MGW ist in Art. 31 Abs. 2 E-GasVG vorgesehen, dass die Kantone, die Gemeinden sowie die schweizerisch beherrschten Unternehmen der Gaswirtschaft (gemeint sind die auch in den gesetzlichen Monopolbereichen tätigen Gasnetzbetreiber) ein Vorkaufsrecht an den Aktien des MGW erhalten sollen. Die Kantone sollen zudem befugt werden, eigene Vertreterinnen und Vertreter in das oberste Leitungsorgan des MGW zu entsenden.⁴¹

69. Die WEKO beantragt, dass zur Verwirklichung der vollumfänglichen Entflechtung des MGW von der Gaswirtschaft und zur Vermeidung von Interessenskonflikten auf derartige Vorgaben, die öffentlich-rechtlich konstituierten Akteuren Vorzugsrechte einräumen würden, verzichtet wird. Die erste Vernehmlassung zum GasVG hat gezeigt, dass die Kantone im Gasbereich in erster Linie die Interessen ihrer Kommunen vertreten. Als Eigentümer der allermeisten lokalen Gasnetzbetreiber haben die Kommunen insbesondere auch ein Interesse an einem möglichst hohen Gewinn der im Erdgaslieferungsbereich tätigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund sollte darauf verzichtet werden, Vertreterinnen und Vertreter der Kantone in das oberste Leitgremium des MGW aufzunehmen.

12. Sanktionen

Antrag:

Anstelle der im Gesetzesentwurf angedachten Strafbestimmungen gegen natürliche Personen seien direkte Verwaltungssanktionen gegen *Unternehmen* vorzusehen, die gegen zentrale Vorgaben im GasVG verstossen. Die EnCom sei zu berechtigen, derartigen Unternehmen zur Bezahlung einer Geldleistung im Umfang von maximal 10 % des Unternehmensumsatzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auszusprechen sowie einen allfälligen aufgrund des fehlbaren Verhaltens in den letzten drei Jahren erzielten Geschäftsgewinn einzuziehen. Ein solches Einziehungsrecht soll zudem bestehen, wenn durch den Gesetzesverstoss ein Verlust vermieden wurde. Art. 41 E-GasVG sei entsprechend abzuändern.

Sofern die Netzkostenregulierung in der Stromversorgungsgesetzgebung wie zurzeit vorgesehen auch in das GasVG übernommen werden sollte, sei Art. 41 Abs. 1 E-GasVG zudem dahingehend zu ergänzen, dass die Geltendmachung der synthetischen Anlagebewertung, obwohl die Belege für den Nachweis der AHK noch vorhanden sind, unter Strafe gestellt wird.

Für die Überprüfung der Einhaltung der im GasVG enthaltenen Vorgaben sollte die EnCom zudem für ihre Ermittlungstätigkeit die Befugnis erhalten, Hausdurchsuchungen durchzuführen, um auf diese Weise an zusätzliche Beweismittel zu gelangen.

Begründung:

Einführung von Verwaltungssanktionen gegen Unternehmen

70. In Art. 41 Abs. 1 E-GasVG sind verschiedene Straftatbestände aufgeführt, die im Falle eines *vorsätzlich* begangenen Verstosses mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken geahndet werden können. Bei *fahrlässigem* Verhalten kann eine Busse von bis zu 20'000 Franken ausgesprochen werden (Abs. 2). Das BFE soll diesbezüglich unter Berücksichtigung der Vorgaben des VStrR⁴² das Verfahren führen und einen Entscheid fällen (Abs. 3). Die Strafbarkeit soll sich grundsätzlich gegen die *natürliche* Person richten, welche die Tat verübt hat. Fällt eine Busse von *höchstens 20'000 Franken* in Betracht, kann unter den Voraussetzungen von Art. 7 VStrR anstelle der handelnden natürlichen Person die juristische Person zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Abs. 4).

⁴¹ Vgl. Art. 31 Abs. 3 Bst. a E-GasVG.

⁴² Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22.3.1974 (VStrR; SR 313.0).

71. Insofern soll die Verhängung von Sanktionen gegen *Unternehmen*, die gegen zentrale Vorgaben zum Schutz des wirksamen Wettbewerbs im GasVG verstossen, lediglich bei fahrlässigem Verhalten und nur unter der Voraussetzung, dass die Ermittlung der strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die begangene Strafe *unverhältnismässig* wären, möglich sein. In der Praxis würde es insofern kaum zu Anwendungsfällen kommen, in denen die Unternehmen sanktioniert würden. Es wird sich in aller Regel eine innerhalb der Organisation für den betreffenden Geschäftsbereich verantwortliche natürliche Person finden lassen, der ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

72. Von unzulässigen Verhaltensweisen, die im Zuge eines Angestelltenverhältnisses in der Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens begangen werden, profitiert wirtschaftlich in erster Linie das Unternehmen. Angestellte könnten sich in einer Zwangslage befinden, da sie einerseits weisungsgebunden den gewinnmaximierenden Geschäftsinteressen ihres Arbeitsgebers verpflichtet sind und andererseits die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten haben. Sollte sich ein Angestellter persönlich strafbar machen, kommt das Unternehmen dennoch in den Genuss der Früchte des Gesetzesverstosses. Aus Präventionsgründen sowie für die Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs sind Verwaltungssanktionen *gegen die fehlbaren Unternehmen* daher zu bevorzugen. Verwaltungssanktionen wie die Verpflichtung zur Bezahlung einer Geldleistung und die Gewinnabschöpfung bieten Vorteile gegenüber strafrechtlichen Sanktionen, da sie effizienter und weniger bürokratisch sind. Verwaltungssanktionen zielen auf einen finanziellen Ausgleich für den aufgrund des gesetzeswidrigen Verhaltens des Unternehmens erhaltenen Vorteil und die Verhinderung künftiger Verstösse desselben Unternehmens ab, während bei Strafen gegen natürliche Personen in erster Linie die Bestrafung der im Einzelfall handelnden Person im Vordergrund steht. Zudem bieten Strafverfahren gegen Angestellte den Unternehmen die Möglichkeit, die Verantwortung für Gesetzesverstösse in der Aussenwirkung auf die involvierten Einzelpersonen zu delegieren. Im Falle der Einführung von Verwaltungssanktionen gegen Unternehmen dürfte die unternehmensinterne Compliance verstärkt werden. Auch aus Reputationsgründen wären oberste Unternehmensgremien sehr bestrebt, Verwaltungssanktionen gegen ihr Unternehmen zu vermeiden.

Maximale Höhe der zu bezahlenden Geldleistung

73. Insbesondere bei grösseren Stadtwerken vermögen die zurzeit angedachten Sanktionsvorgaben keine genügenden Anreize für ein wettbewerbsneutrales Verhalten zu setzen. Grosse vertikal integrierte GvU erzielen jährliche Konzernumsätze im dreistelligen Millionenbereich. In der Vergangenheit wurden von solchen Unternehmen insbesondere mit der Endkundenversorgung und dem Netzbetrieb im faktischen Versorgungsmonopol jährliche Gewinne im zweistelligen Millionenbereich erzielt. Beispielsweise könnte eine vorderhand unentdeckt gebliebene Speicherbewirtschaftung im freien Markt über einen längeren Zeitraum, obwohl der Gasnetzbetreiber vorgängig deklarierte, den Speicher für den stabilen Netzbetrieb und das Bilanzmanagement einzusetzen, je nach Marktsituation zu hohen Zusatzeinnahmen führen. Gleiches gilt etwa bei Quersubventionierungen oder im Falle der Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Daten aus dem Monopolbereich, um dadurch einen Wettbewerbsvorteil in gewerblichen Märkten zu erhalten. Eine Busse von maximal 100'000 Franken gegen natürliche Personen vermag einen durch den Gesetzesverstoss erlangten Vermögensvorteil des Unternehmens nicht abzuschöpfen und hätte keine genügende präventive Wirkung. Dies illustriert, dass zur Verhinderung von Gesetzesverstössen hinreichend hohe Maximalsanktionen im Gesetz verankert werden sollten.

74. In der EU sind die Regulierungsbehörden und Gerichte befugt, *gegen Unternehmen*, die gegen gesetzliche Verhaltens- und Unterlassungspflichten verstossen, *hohe Geldbussen* zu verhängen. Die Regulierungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten sollen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen gegen Erdgasunternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, anordnen oder bei einem Gericht beantragen. Gegen Fernleitungs-

netzbetreiber und vertikal integrierte GUV können Sanktionen von bis zu 10 % des Jahresumsatzes verhängt werden.⁴³

Befugnis der EnCom zur Einziehung von unrechtmässig erlangten Gewinnen und vermiedenen Verlusten

75. Die Möglichkeit zur Einziehung von unrechtmässig erzielten Gewinnen im Falle eines in Art. 41 E-GasVG erwähnten Gesetzesverstosses soll eine ausgleichende Wirkung erzielen und zur Fairness zwischen Marktteilnehmern im freien Wettbewerb beitragen. In diesem Rahmen sollte die EnCom auch berechtigt sein, Vermögenswerte im Umfang eines durch den Gesetzesverstoss vermiedenen Verlustes einzuziehen. Für die Einführung dieses Aufsichtsinstruments sprechen einerseits Präventionsgründe. Andererseits geht um den Ausgleich illegal erlangter finanzieller Vorteile.

76. Eine exakte Berechnung des entstandenen Vermögensvorteils könnte sich in der Praxis oftmals als schwierig erweisen. Daher sollte der EnCom die gesetzliche Befugnis eingeräumt werden, die Höhe des erlangten Gewinns bzw. des vermiedenen Verlusts zu schätzen, wenn sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt. Eine analoge Befugnis der FINMA ist in Art. 35 FINMAG⁴⁴ verankert.

Verfahrensrechte und Rechtsmittelweg

77. Aufgrund der Erfahrungen im Kontext mit den im Kartellgesetz vorgesehenen direkten Sanktionen besteht hinsichtlich der relevanten Verfahrensfragen aufgrund der ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechtssicherheit. Verwaltungssanktionen der EnCom gegen Unternehmen im Sinne des vorliegenden Antrags der WEKO würden aller Voraussicht nach Verwaltungssanktionen mit *Strafcharakter* darstellen. Auch kartellrechtliche Sanktionen nach Art. 49a KG haben einen strafrechtlichen bzw. strafrechtsähnlichen Charakter. Die Garantien von Art. 6 und 7 EMRK⁴⁵ sowie Art. 30 und 32 BV⁴⁶ sind bei solchen Sanktionen anwendbar.⁴⁷

78. Sanktionsverfügungen der EnCom wären auf demselben Rechtsmittelweg wie anderweitige Anordnungen dieser Behörde anfechtbar: Gegen Entscheide der EnCom soll beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden können. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können die Anforderungen von Art. 6 EMRK in einem Kartellsanktionsverfahren auch erst im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht erfüllt werden.⁴⁸ Gleiches würde hinsichtlich eines Sanktionsverfahrens der EnCom gelten. Insofern müsste die EnCom im Falle der Anordnung einer Verwaltungssanktion nicht die Anforderungen von Art. 6 EMRK und Art. 30 BV an ein unabhängiges und unparteiliches Gericht erfüllen.

79. Gestützt auf die Befugnis des Bundesrats zum Erlass von Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 42 Abs. 1 E-GasVG) könnten Details zum Verfahren und zur Sanktionsberechnung auf

⁴³ Vgl. Art. 78 Abs. 4 Bst. d Richtlinie (EU) 2024/1788 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Abl. 2024/1788).

⁴⁴ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22.6.2007 (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1).

⁴⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101); in Kraft getreten für die Schweiz am 28.11.1974.

⁴⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).

⁴⁷ Vgl. BGE 139 I 72, E. 2.

⁴⁸ Vgl. BGE 139 I 72, E. 4.

Verordnungsstufe geregelt werden. Im Kartellrecht wurde gestützt auf Art. 60 KG in analoger Weise die SVKG⁴⁹ erlassen, welche entsprechende Detailvorgaben enthält.

Unberechtigte Geltendmachung der synthetischen Bewertung als zusätzlicher Straftatbestand

80. Sollte entgegen dem Antrag der WEKO auch ohne Vorliegen ausserordentlicher Umstände an der synthetischen Bewertung festgehalten werden, sollten zumindest präventive Sanktionen im GasVG gegen fehlbare Gasnetzbetreiber vorgesehen werden, welche ihre Anlagen auf diese Weise bewerten, obwohl die erforderlichen Belege für eine historische Bewertung vorhanden sind.

81. Eine unberechtigte Geltendmachung der synthetischen Anlagebewertung, obwohl die historischen Belege für den Nachweis der AHK noch vorhanden sind, würde bei grösseren Netzbetreibern über einen längeren Zeitraum zu Zusatzeinnahmen im mehrstelligen Millionenbereich führen. Um präventive Anreize gegen ein solches Verhalten zu setzen, sind hinreichend hohe Maximalsanktionen erforderlich. Die zurzeit vorgesehenen Bussen von bis zu 100'000 Franken gegen natürliche Personen würden die Gasnetzbetreiber nicht genügend von solchen Verhaltensweisen abschrecken. Auch dies spricht dafür, dass die Maximalsanktion im Gesetzesentwurf erhöht werden sollte.

Befugnis der EnCom zur Durchführung von Hausdurchsuchungen

82. Gemäss Art. 42 KG verfügt die WEKO bei hinreichenden Anhaltspunkten für einen Kartellrechtsverstoss über die Befugnis, Hausdurchsuchungen anzuordnen. Diese Kompetenz ist ein *unabdingbares* Ermittlungsinstrument zur Durchsetzung des Kartellrechts. Sie ermöglicht es, Beweise für unzulässige Absprachen oder marktverzerrende Praktiken sicherzustellen, die andernfalls möglicherweise vernichtet oder verschleiert würden. Die gleiche Ausgangslage gilt grundsätzlich auch für die EnCom im Gasbereich. In Art. 41 E-GasVG sind diverse Tatbestände enthalten, für deren Verfolgung die Aufsichtsbehörde auf ein Recht zur Durchführung von Hausdurchsuchungen angewiesen ist.

83. Beispielsweise wird ein Netzbetreiber der EnCom aller Voraussicht nach nicht freiwillig schriftliche Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass er einen Speicher für Energielieferungen im freien Markt verwendet hat, sofern er nach Inkrafttreten des GasVG deklariert haben sollte, diesen künftig ausschliesslich für den stabilen Netzbetrieb und das Bilanzmanagement einzusetzen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. e E-GasVG). Entsprechendes gilt, falls ein Netzbetreiber wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Monopolbereich für sein Fortkommen in einem gewerblichen Bereich einsetzen sollte. Die gleiche Problematik ergibt sich, sofern – wie vorliegend beantragt (vgl. vorne, Rz 80 f.) – ein neuer Tatbestand für den Fall der unberechtigten Geltendmachung der synthetischen Netzbewertung eingeführt wird. Falls ein Gasnetzbetreiber vorbringt, nicht mehr über Belege zur Bestimmung der ursprünglichen AHK zu verfügen, kann die Aufsichtsbehörde ohne Hausdurchsuchungsrecht nicht verifizieren, ob tatsächlich keine Unterlagen mehr vorhanden sind oder ob es sich hierbei lediglich um eine Schutzbehauptung handelt, um die in aller Regel zu markant höheren Anlagerestwerten führende synthetische Bewertung anhand von Wiederbeschaffungswerten zur Anwendung zu bringen.

84. Die Ermittlungen der Aufsichtsbehörde stossen – trotz der unter Strafandrohung stehenden Auskunftspflicht der Unternehmen – somit dort an Grenzen, wo die Behörde nicht weiss, welche Unterlagen zu einem bestimmten Sachverhalt im Einzelnen vorhanden sind. Ohne die Befugnis zur Durchführung von Hausdurchsuchungen wäre die EnCom für die Durchsetzung des Gesetzes wohl in erster Linie auf Hinweise von Whistleblowern angewiesen, die bei GVU tätig sind. Sofern diese unternehmensinterne Unterlagen ohne Wissen und Einwilligung der

⁴⁹ Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen vom 12.3.2004 (KG-Sanktionsverordnung, SVKG; SR 251.5).

Unternehmensverantwortlichen an die EnCom weitergeben sollten, würden sie allerdings ein Strafverfahren und weitere Repressalien riskieren. Daher dürften Meldungen von Whistleblowern wohl nur ausnahmsweise bei sehr schwerwiegenden Gesetzesverstössen vorkommen.

85. Sofern entgegen dem Antrag der WEKO an der Einführung von Strafsanktionen gegen natürliche Personen festgehalten werden sollte, hat das BFE gestützt auf Art. 48 ff. VStrR die Kompetenz zur Durchführung von Hausdurchsuchungen. Aus Präventionsgründen sollte im erläuternden Bericht auf dieses Ermittlungsinstrument hingewiesen werden.

13. Installations- und periodische Sicherheitskontrollen bei Gashausanschlüssen

Antrag:

Falls Eigentümer von Gasapparaten und -installationen verpflichtet werden sollen, Installations- und periodische Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen, sollte die *Möglichkeit zur freien Wahl des Dienstleisters* gesetzlich verankert werden. Verstösse gegen diesen Grundsatz sollten von der EnCom sanktioniert werden können. Art. 41 E-GasVG sei entsprechend anzupassen.

Begründung:

86. Gestützt auf die *Branchenrichtlinien* des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches sowie eigene Werkvorschriften haben die Gasnetzbetreiber periodisch eine Sicherheitskontrolle der Hausinstallation für die Endkundinnen und Endkunden im faktischen Versorgungsmonopol durchzuführen. Den Endkundinnen und Endkunden entstehen gemäss der geltenden Praxis in der Regel keine Kosten, sofern diese Dienstleistung durch den Gasnetzbetreiber selbst oder durch ein von diesem mandatiertes Unternehmen ausgeführt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gasnetzbetreiber solche Gratisdienstleistungen mit Margen aus anderen Geschäftsbereichen quersubventionieren, was den Markteintritt von privaten Kontrolleuren ohne eigenes Gasnetz verunmöglicht und Wettbewerb in diesem Bereich verhindert. Demgegenüber bestehen im Strombereich derartige staatliche Vorgaben. Elektrische Installationen müssen im Interesse der Sicherheit periodisch kontrolliert werden. Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen⁵⁰ setzt die Rahmenbedingungen. Der Aufwand für die Kontrolle ist *durch die Eigentümerinnen und Eigentümer* zu bezahlen.

87. Die WEKO geht davon aus, dass auch im Gasbereich aus Sicherheitsgründen zwingend periodische Kontrollen der Hausinstallation durchgeführt werden müssen. Somit sollte diese Thematik analog zum Strombereich reguliert werden. Vor diesem Hintergrund sollte im RLG⁵¹ eine Delegationsnorm vorgesehen werden, worin der Bundesrat ermächtigt wird, Vorgaben in diesem Bereich aufzustellen. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen könnten konzeptionell ähnlich ausgestaltet werden wie die betreffenden Vorgaben in der NIV für den Strombereich. Um hinreichende Anreize für ein gesetzeskonformes Verhalten zu setzen, sollten Verstösse gegen diese Vorgaben gestützt auf Art. 39 E-GasVG sanktioniert werden können.

88. Ohne spezialgesetzliche Regelung würden die Wettbewerbsbehörden im *Einzelfall* im Rahmen von Vorabklärungen oder Untersuchungen versuchen, wettbewerbsfreundliche Konditionen durchzusetzen. Heute haben die Gasnetzbetreiber als Ausfluss ihrer Monopolstellung in ihren AGB oder den massgeblichen kommunalen Reglementen in der Regel vorgesehen, dass die Endkundinnen und Endkunden zur Vornahme von periodischen Sicherheitskontrollen verpflichtet sind. Zudem ist in solchen Normenwerken regelmässig vorgesehen, dass die Gasnetzbetreiber bestimmen können, wer Dienstleistungen an der Hausanschlussinfrastruktur

⁵⁰ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7.11.2011 (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).

⁵¹ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4.10.1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1).

ausführt; nämlich in aller Regel *ausschliesslich die Gasnetzbetreiber selbst oder von diesen mandatierte Subunternehmen*. Aus kartellrechtlicher Sicht wäre im *Einzelfall* zu prüfen, ob es sich bei solchen kommunalen Reglementen um eine staatliche Marktordnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG handeln könnte, die den Wettbewerb ausschliesst und ein Tätigwerden der Wettbewerbsbehörden gestützt auf das KG daher verunmöglicht. Aus diesem Grund sollte die Regelungskompetenz über diese Thematik nicht den Kommunen – und damit faktisch den Gasnetzbetreibern in deren Eigentum – überlassen werden. Eine Normierung auf Bundesebene würde die *freie Anbieterwahl* in *sämtlichen* Netzgebieten gestützt auf einheitliche Vorgaben sicherstellen.

89. Die Erfahrungen im Bereich des Netzzugangs illustrieren, dass nur schon eine gesetzliche Regelung, welche die freie Anbieterwahl mittels einheitlicher Regeln gewährleistet, förderlich für den Dienstleistungswettbewerb wäre und einen Betrag dafür leisten könnte, dass *unabhängige* Drittanbieter ohne Gasnetz nicht behindert oder von einem Markteintritt abgehalten werden. Hinzu kommt, dass die EnCom als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verhinderung von Querfinanzierungen⁵² auch aus Ressourcengründen nicht Verfahren gegen die rund 100 Gasnetzbetreiber gleichzeitig führen und detailliert deren Rechnungen und Buchhaltungen auf mögliche Quersubventionen hin sichten kann, zumal sich Quersubventionen gerade in Konzernverhältnissen in der Regel nur mit grösserem Aufwand aufdecken lassen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Kosten für die zur Diskussion stehenden Dienstleistungen verhältnismässig gering sind, was aufgrund der beschränkten Ressourcen gegen die Durchführung einer Vielzahl solcher Verfahren spricht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁵² Vgl. Art. 6 Abs. 1 E-GasVG.

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

gasvg@bfe.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

08.12.2025

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorlage des Gasversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und teilweise der umliegenden Gemeinden mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sicher, verwertet Abfall zu thermischer und elektrischer Energie und bietet verschiedene energienahe Dienstleistungen an. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere, wirtschaftliche und kundenorientierte Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort ergänzt die Stellungnahmen von Swisspower und VSG aus Sicht von Energie Wasser Bern. Im Hinblick auf die Bedeutung der Thematik ist es uns ein Anliegen, als direkt betroffenes EVU auch selbst einige Schwerpunkte unserer Haltung zum GasVG zu äussern.

1. Gesamtwürdigung des Gasversorgungsgesetzes

Energie Wasser Bern anerkennt, dass ein Gasversorgungsgesetz gemäss der Vernehmlassungsvorlage zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit in der Gaswirtschaft, zur Klärung der Regelungen bei (drohenden) Gasmangellagen oder zur rechtlichen Verankerung von vorzeitigen Abschreibungen bei geplanten Gasnetzstilllegungen führt. Dies schafft Vorteile für alle Akteure der Gaswirtschaft. Aus Sicht der Endverbraucherinnen und Endverbraucher erscheint auch die freie Lieferantenwahl ein Gewinn, allerdings ist sehr fraglich, ob es hierfür überhaupt ein Bedürfnis gibt und ob Endverbraucher von tieferen Preisen profitieren würden. De facto ist die freie Lieferantenwahl seit 2020 gegeben, und diejenigen (Gross-)Verbraucher, die davon Gebrauch machen wollen, haben die Wahlfreiheit genutzt.

Auf der anderen Seite ist das GasVG mit einer ganzen Reihe von Nachteilen verbunden. Die Folgekosten der Regulierung (Kostenrechnung, Auskunftspflichten, Messwesen, Betrieb der EnCom), die Aufwände für den Marktgebietsverantwortlichen, der Aufbau eines Bilanzierungsmanagements mit allen dafür nötigen Systemen und Prozessen wie auch die Kosten für Ausgleichsenergie werden die Gesamtaufwände und -kosten der Gasversorgung substantiell erhöhen. Das wird nicht zuletzt auf die Endverbraucherpreise durchschlagen. Man darf deshalb nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich geregelte Marköffnung zu tieferen Gaspreisen führen wird.

Die Gasversorgung in der Schweiz funktioniert heute einwandfrei, und auch grosse Herausforderungen wie eine drohende Mangellage im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg konnten von der Branche in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesämtern (insbesondere BFE und BWL) erfolgreich gemeistert werden. Für Ausnahmesituationen wie eine Gasmangellage können problemlos Grundlagen in bestehenden Gesetzen wie dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung oder dem Energiegesetz geschaffen werden. Ein eigenes Gasversorgungsgesetz ist dafür nicht nötig.

Bei Gasmangelsituationen macht eine sorgfältige Bilanzierung über das ganze Marktgebiet durchaus Sinn, wenn das Gasangebot begrenzt und unter Umständen gar eine Verbrauchslenkung umgesetzt werden müsste. In allen übrigen Fällen ist es aber mehr als fraglich, wieviel Aufwand in die Bilanzierung und das Fahrplanmanagement gesteckt werden soll, unter Berücksichtigung der dabei anfallenden zusätzlichen Kosten für Systeme und Prozesse.

Das GasVG wird mit der freien Lieferantenwahl zu einer Öffnung der Angebote an Gasprodukten und den damit verbundenen Preisen führen. Die politischen ökologischen Vorgaben insbesondere der Städte, die mit der Produktpalette des lokalen Gasversorgers stark beeinflusst werden konnten, drohen über einen verstärkt preisgetriebenen Markt unterwandert zu werden. In vielen Städten/Gemeinden wurden bereits grosse Investitionen in den Aufbau erneuerbarer Wärmeverbünde sowie in die künftige Stilllegung der Gasnetze getätigt. In der Folge ist der Gasmarkt stark schrumpfend. Deshalb macht es keinen Sinn, für diesen Energieträger noch ein neues Regelwerk einzuführen und damit die demokratisch legitimierten Dekarbonisierungsziele zu gefährden.

Der Bedarf für ein Gasversorgungsgesetz ist nicht offensichtlich, und mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein klares Missverhältnis aus geringem Nutzen und gravierenden Nachteilen geschaffen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob für die auf dem Rückzug befindliche Gasversorgung noch derart viel regulatorischer Aufwand getrieben werden soll, der schlussendlich auch die Kosten in die Höhe treiben wird, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen generiert wird.

In Sinne dieser Gesamtwürdigung lehnt Energie Wasser Bern das vorliegende GasVG ab. Es bringt zu wenig Nutzen im Verhältnis zu den gewichtigen Nachteilen.

Sollte trotz den grossen Nachteilen eine Botschaft zu einem GasVG ausgearbeitet werden, stellen wir die Anträge gemäss den Punkten 2 bis 9 dieses Schreibens, um auf die Entwicklung einer möglichst schlanken und praxisorientierten Vorlage hinzuwirken.

2. Netzentwicklungspläne

Referenz: GasVG, Art. 5

Aus dem Gesetzestext wird nicht klar, was für Anforderungen die Netzentwicklungspläne erfüllen müssen, diesbezüglich wird auf später erlassene Ausführungsbestimmungen verwiesen. Damit ist auch noch nicht klar, wie weit die Kompetenz der EnCom zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Kosten für die Netzentwicklung reicht (z.B. Kosten für eine vorgezogene Stilllegung von Teilen des Gasnetzes).

In etlichen Städten, namentlich auch Bern, wurde die (teilweise) Stilllegung des Gasnetzes auf politischer Ebene beschlossen, und die Gasversorgungsunternehmen haben entsprechende Stilllegungs- und Zeitpläne veröffentlicht. Die Prüfung durch die EnCom darf nicht dazu führen, dass Netzentwicklungspläne inhaltlich (Stilllegungsgebiete, Zeitpläne) zurückgewiesen werden oder deren Umsetzung verzögert wird. Die Hoheit über die Netzentwicklungspläne muss vollständig bei den zuständigen Gemeinden bzw. deren Gasversorgungsunternehmen bleiben.

Antrag: Die EnCom hat die Netzentwicklungspläne zur Plausibilisierung von anrechenbaren Netzkosten zur Kenntnis zu nehmen. Eine inhaltliche Prüfung der Netzentwicklungspläne durch die EnCom lehnen wir ab. Die entsprechenden Regelungen sind in einer allfälligen GasVV explizit so auszuführen.

3. Freie Lieferantenwahl, Lieferantenwechsel

Referenz: GasVG, Art. 9

Die freie Lieferantenwahl ist legitimes Ziel der Spezialgesetzgebung zur Gasversorgung, auch wenn das Bedürfnis der Endverbraucher nicht offensichtlich ist und der Gasmarkt ohnehin schon offen ist. Wir gehen auf Grund bisheriger Erfahrungen davon

aus, dass nicht viele Endverbraucher von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und in einer Art Grundversorgung verbleiben werden.

Trotzdem besteht für Gasversorger das Risiko, dass Endverbraucher ihren Gaslieferanten wechseln, wenn Produkt- und Preisangebote günstig erscheinen. Für Gasversorger wird es deshalb schwierig, den Gasbedarf langfristig zu planen und entsprechende Übertragungskapazitäten zu buchen. Um der Gasversorgung - die auch bei Marktöffnung eine kritische Versorgungsleistung ist und von vielen Endverbrauchern wie eine Grundversorgung in Anspruch genommen wird - eine gewisse Stabilität zu sichern, sollen Lieferantenwechsel nur mit einer genügend langen Vorlaufzeit bzw. nur auf einen bestimmten Zeitpunkt hin möglich werden.

Antrag: Auf unterjährige Wechsel des Gaslieferanten soll verzichtet werden. Analog z.B. zu den Krankenkassen soll nur ein jährlicher Wechsel in einem definierten Zeitfenster möglich sein.

4. Netznutzungsentgelt, Tarife, anrechenbare Kosten

Referenz: GasVG, Art. 18-21

Wie einleitend erwähnt funktioniert der Schweizer Gasmarkt, deshalb ist der Bedarf für ein GasVG nicht gegeben. Die Regulierung wird zu Zusatzkosten führen, was letztlich den Gaspreis in die Höhe treiben wird.

Ein wichtiger Kostentreiber ist der Aufwand für die Umsetzung der Regulierung, beispielsweise für die Kostenrechnung, das EnCom-Reporting und die damit verbundenen Informations- und Auskunftspflichten. Wir fordern, dass die Ausführungen in Gesetz und Verordnung möglichst schlank bleiben und dass Detailregelungen den Fachorganisationen der Gasbranche überlassen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bestimmungen zu Kostenrechnung, Tarifen und anrechenbaren Kosten.

Ausserdem muss zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung eine angemessene Kapitalrendite gewährleistet werden. Restriktive WACC-Vorgaben, wie sie kürzlich in Bezug auf das Stromnetz erlassen wurden, lehnen wir ab.

Gemäss Art. 18, Abs. 1, ist an den Einspeise- und Ausspeisepunkten ein Netznutzungsentgelt zu entrichten. Davon wären auch Biogasanlagen betroffen, die erneuerbares Gas in das Netz einspeisen, was die Rentabilität und damit die Entwicklung der inländischen Biogasproduktion substanziell behindern würde. Im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Gasversorgung fordern wir, dass Produktionsanlagen von erneuerbarem Gas, das ins Netz eingespeist wird, vom Netzentgelt befreit werden, in Analogie zu den Regelungen im Strombereich.

Anträge: Im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung müssen die später erlassenen Ausführungsbestimmungen (GasVV) schlank bleiben. Details sind auf Stufe Branchendokumente zu regeln, nicht auf Stufe Gesetz und Verordnung.

Allfällige zukünftige WACC-Regelungen müssen der Gasversorgung eine angemessene Kapitalrendite sichern.

Biogasanlagen sind vom Netzentgelt zu befreien, analog zu erneuerbaren Produktionsanlagen beim Strom.

5. Messwesen

Referenz: GasVG, Art. 23

Die Teilliberalisierung des Messwesens ist problematisch, da sie zu Schnittstellenproblemen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber führt (Kompatibilität, Datenübertragung). Ausserdem wurde bei vielen Messstellen bereits ein kommunikationsfähiges Messsystem eingebaut, im besonderen Mass in Zusammenhang mit der drohenden Gasmangellage ab 2022. Die entsprechenden Messgeräte sind noch nicht abgeschrieben, und es ist unklar, wer für die Kosten aufkommt, wenn ein «Fremdlieferant» ein eigenes Messgerät einbauen lässt.

Antrag: Das Zählermanagement und das Messwesen müssen in der vollständigen Hoheit der Netzbetreiber bleiben.

6. Bilanzierung, untertägige Restriktionen

Referenz: GasVG, Art. 27

In der Erläuterung zur GasVG-Vorlage steht, dass der Marktgebietsverantwortliche bei der Ausgestaltung der untertägigen Restriktionen gewisse Spielräume haben wird. Genau in diesem Sinne bleibt im Gesetzestext unklar, was mit untertägiger Restriktion gemeint ist. Ein grosser Teil der Endverbraucher hat keine Lastgangmessung, so dass ein hoch aufgelöstes Lastmanagement kaum möglich ist, sowohl was die Prognose wie auch was die effektive Verbrauchslenkung betrifft.

Die Bestimmungen und Erläuterungen zu den untertägigen Restriktionen sind aus heutiger Sicht eine Black Box und können kaum beurteilt werden.

Antrag: Die untertägigen Restriktionen sind zu erläutern.

Eventualantrag: Auf deren Einführung ist zu verzichten.

7. Sicherstellung der Versorgung (Speicherverpflichtung)

Referenz: GasVG, Art. 10

Ist ein Marktgebietsverantwortlicher etabliert, der über die Versorgungssicherheit in der Bilanzzone Schweiz wacht, erscheint es ineffizient, wenn alle Gasversorgungsunternehmen für ihr Versorgungsgebiet eine Speicherreserve anlegen (aktuell 15% des Jahresverbrauchs). Vielmehr würde es Sinn machen, wenn die Speicherreserve bei Bedarf dereinst zentral durch den Marktgebietsverantwortlichen bereitgestellt würde.

Antrag: Die Speicherreserve für das Marktgebiet Schweiz soll zentral durch den Marktgebietsverantwortlichen beschafft werden, statt dezentral durch die Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen.

8. Rolle und Aufgaben der EnCom

Referenz: GasVG, Art. 34, 35

Die Rolle der EnCom soll sich auf die elementaren Tätigkeiten zur Überwachung der Monopolbereiche und zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung konzentrieren. Die EnCom soll nicht eine gesetz- und richtlinienggebende Organisation darstellen, vielmehr sollen möglichst viele Ausführungsbestimmungen von Branchen-Fachorganen entwickelt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gaswirtschaft nicht überreguliert wird, sondern durch praxisnahe, durch die Branche selber entwickelte Standards geregelt wird.

Antrag: Allgemeine Forderung nach schlanken Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Rolle und Aufgaben der EnCom.

9. Auskunftspflicht

Referenz: GasVG, Art. 37

Die Auskunftspflicht gegenüber BFE und EnCom ist im Gesetz etwas offen formuliert und auf die Erfüllung von deren Aufgaben bezogen. Da noch nicht vollständig klar ist, was alles Aufgabe dieser beiden Amtsstellen sein wird, lehnen wir eine solch offene Formulierung ab und beantragen einen anderen Wortlaut des Gesetzestextes.

Antrag: Artikel 37 sollte wie folgt umformuliert werden:

Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für ~~die Erfüllung ihrer Aufgaben~~ **den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung** erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Cornelia Mellenberger
CEO



Sara Kurtovic
Leiterin Public Affairs



Consultation Response on the Draft Gas Supply Law (GasVG)

Eni's statement

Eni welcomes the opportunity to comment on the revised draft Gas Supply Law (GasVG).

We support the Federal Council's initiative to align Switzerland with EU standards and create a transparent and competitive gas market that will also strengthen the security of supply.

The establishment of a Swiss entry-exit system will harmonise Swiss practice with EU network codes, simplify access for shippers, and enhance liquidity and cross-border trade. Said harmonization, however, will be beneficial for the gas markets only to the extent that it is based on a proper and fair cost allocation between transit and domestic transportation. Therefore, we would expect e.g. that, as a result of the asset-cost split, the price of "border-to-border" products with no access to the Swiss VTP (e.g. DZK) will be lower than those for the products without restrictions (e.g. FZK).

In the new system, the creation of an independent market area manager (Marktgebietsverantwortlicher) will ensure neutrality, transparency, and efficient coordination of transport capacities and balancing. In the same way, consolidating the market into a single balancing zone will reduce complexity, mitigate balancing costs and improve liquidity at the virtual trading point, while strengthening integration with neighbouring systems. Moreover, the centralised capacity allocation by the market area manager will guarantee non-discriminatory access, maximise available capacities and ensure transparent auction mechanisms consistent with EU practice.

However, it is important that the new system is accurately designed in order to take into account the following critical issues.

1. Management of Existing Transit Capacity Contracts

We recommend the inclusion of a clause allowing parties to existing contracts to choose whether to:

- continue under the old regime,
- transition to the new regime, or
- terminate the contract.

This clause would safeguard the rights of operators already active in the market under current contractual agreements, avoiding unintended impacts on legacy arrangements, preserving level playing field across older and newer contracts, and supporting a gradual shift to the updated regulatory framework.



2. Clarification of Storage Obligations

We request explicit clarification that the storage obligations apply only to entities supplying the Swiss domestic market. Shippers transiting gas through Switzerland—whether under grandfathered contracts (Art. 45) or future entry/exit capacity bookings—should not be subject to storage requirements. This distinction is critical to avoid unintended burdens on transit flows and to maintain Switzerland's role as a reliable transit corridor.

We urge the Federal Council that the above points be incorporated into the final legislative text. Together, these measures will ensure a secure, efficient, and competitive Swiss gas market, fully aligned with European standards and responsive to both domestic and cross-border needs.

San Donato Milanese, 18 December 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an Gasvg@bfe.admin.ch

Rapperswil-Jona, 15. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein
Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der
Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können.

Die Erdgas Obersee-Linth Transport AG (EOLT) ist eine Gas-Transportnetzgesellschaft, die über ihr Leitungsnetz Erdgas und Biogas in zahlreichen Gemeinden der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus bereitstellt. Damit leistet EOLT einen wesentlichen Beitrag zur sicheren und zuverlässigen Versorgung der Region vom Oberen Zürichsee über die Linthebene bis ins Glarnerland – sowohl mit Wärme als auch mit Prozessgas.

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) sind wir zum Schluss gelangt, die Vorlage zurückzuweisen und verweisen hier auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes.

Besonders erwähnenswert sind folgende Punkte:

Das GasVG

1. ist zu stark auf fossiles Gas fixiert, obwohl die Branche seit Jahren die Defossilierung des Energieträgers konsequent und eigenverantwortlich vorantreibt;
2. überreguliert einen schrumpfenden Markt;
3. missachtet das Prinzip der Subsidiarität, wonach sich die Städte und Gemeinden auf Basis von behördenverbindlichen Energieplänen bereits mitten in der Umsetzung der Transformation und Defossilierung der Gas-Energieinfrastruktur befinden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum GasVG und hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Diskussionen berücksichtigt werden.

Erdgas Obersee-Linth Transport AG

Martin Zopfi-Glarner
Verwaltungsratspräsident ad interim



Patrick Berchtold
Geschäftsführer



Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

4. Dezember 2025

Ihre Ansprechperson

Patrik Rust

+41 41 369 43 09, patrik.rust@ewl-luzern.ch

Stellungnahme zu Gasversorgungs-Gesetz (GasVG)

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum neuen Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden in Art. 30 die Transportnetzbetreiber dazu verpflichtet, den Markgebietsverantwortlichen (MGV) zu gründen. EGZ lehnt die angedachten Bestimmungen zum MGV ab. Es ist nicht akzeptabel, dass die Betreiber des Transportnetzes verpflichtet werden, den MGV zu errichten, keinen Einfluss auf diesen nehmen können und weder Gewinnmöglichkeiten noch eine angemessene Kapitalverzinsung vorgesehen ist. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat in einer Studie aufgezeigt, dass der Kapitalbedarf für einen MGV hoch ist. Dieses parkierte Kapital wird den Transportnetzbetreibern fehlen, um die für die Defossilisierung notwendige Netztransformation voranzutreiben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich alle Transportnetzbetreiber beteiligen müssen und weshalb sich die Kapitalbeteiligung nach dem Wert ihrer Netzanlagen richten soll.

Um die Aufgaben gemäss Art. 33 vollumfänglich wahrnehmen zu können, ist der zu gründende MGV zwingend auf Branchenkenntnisse angewiesen. Die extremen Anforderungen an die Unabhängigkeit sind nicht zielführend und verhindern, dass der MGV über die notwendigen Fachkenntnisse für eine effiziente Umsetzung der Aufgaben verfügen kann. Weiter ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die Unabhängigkeit höher sind als bei Swissgrid, obwohl die Transportnetzbetreiber der Regulierung unterstehen würden. Die Anforderung einer technischen Unabhängigkeit lässt zu viele Fragen offen. Aus diesen Gründen lehnt EGZ das Konstrukt MGV in der angedachten Form ab.

Gemäss Art. 5 werden die Netzbetreiber dazu verpflichtet, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese von der Energiekommission EnCom zu genehmigen. Die Netzentwicklung wird von den Transportnetzbetreibern bereits heute koordiniert und vorausschauend vorgenommen. Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen würden ohne Mehrwert zu erheblichen Mehrkosten bei den Trans-



portnetzbetreibern und den Behörden führen. EGZ lehnt daher die Pflicht zur Erstellung von Netznutzungsplänen ab.

Gemäss Art. 2 wird geregelt, dass der vorliegende Entwurf die Gasversorgung und die Nutzung der Netze regelt, jedoch die Netzanschlusspflichten sich nach kantonalem Recht richten. Dieses Kantonale Recht existiert in der Tatsache nicht. Es gibt auch seitens der Kantone keine Motivation, dies regeln zu wollen. Damit bleibt nach wie vor eine Rechtsunsicherheit bestehen, auch für EGZ.

EGZ kommt zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf des GasVG in seiner aktuellen Form nicht zielführend und umsetzbar ist. EGZ erklärt sich bereit, sich konstruktiv einzubringen, um eine praxisnahe Lösung zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

Patrik Rust
Geschäftsführer

Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

4. Dezember 2025

Ihre Ansprechperson

Andreas Odermatt

+41 41 369 43 08, andreas.odermatt@ewl-luzern.ch

Stellungnahme von ewl energie wasser luzern zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum neuen Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Würdigung

ewl begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat mit dem GasVG die bisherige Rechtsunsicherheit im Gasmarkt beseitigen will und die von der Wettbewerbskommission (WEKO) im Jahr 2020 für die Zentralschweiz beschlossene Marktöffnung gesetzlich verankert wird. Damit entsteht ein transparenter Rahmen für einen diskriminierungsfreien Netznutzung und eine verlässliche Rechtsgrundlage für alle Marktteilnehmer.

Dass der Entwurf des GasVG eine vollständige Marktöffnung vorsieht und bewusst auf eine regulierte Grundversorgung verzichtet, unterstützt ewl ebenfalls. Diese Ausgestaltung entspricht dem Grundsatz des WEKO-Entscheids und spiegelt die Realität unseres heutigen Arbeitsalltags wider.

Ebenso positiv bewertet ewl die Verpflichtung zur Ausstattung von Verbrauchsstellen mit kommunikationsfähigen Messsystemen bei Drittbelieferung. Diese Vorgabe entspricht der bereits mit der WEKO vereinbarten Praxis in der Zentralschweiz und ist ein entscheidender Schritt für einen funktionierenden Markt und eine präzise Bilanzierung.

Weiter unterstützen wir die Absicht zu regeln, wie mit Kosten für Netzanpassungen umgegangen werden soll. Der derzeit angedachte Ansatz der Cost-Plus-Regulierung ist ein denkbarer und pragmatischer Weg.

Darüber hinaus begrüsst ewl die vorgesehenen Regelungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, insbesondere die Pflicht zur saisonalen Speicherung von Gas. Diese Massnahmen erhöhen die Resilienz des Systems in Krisensituationen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Energieversorgung.

Kritische Punkte aus Sicht ewl als Verteilnetzbetreiber

Trotz der genannten positiven Aspekte sieht ewl den vorliegenden Entwurf insgesamt kritisch. Die folgenden Punkte sind aus Sicht eines Verteilnetzbetreibers besonders problematisch:

Überregulierung und administrativer Aufwand

- Die Einführung neuer Institutionen wie die EnCom oder der Marktgebietsverantwortliche (MGV) und umfangreiche Berichtspflichten führen zu erheblichen zusätzlichen Kosten und administrativen Belastungen. Insbesondere die neuen Schnittstellen welche entstehen, sowie neue Prozesse welche erarbeitet und etabliert werden müssen, sehen wir als treibende Faktoren.
- Die Entflechtungsvorgaben und Transparenzpflichten sind in ihrer Ausgestaltung unverhältnismässig und gehen über das für die Marktöffnung erforderliche Mass hinaus. Die buchhalterische Trennung zwingt die Verteilnetzbetreiber zu Anpassungen in ihren Tarifen und führt zu erheblichen Entwicklungsaufwänden und Systemanpassungen, welche in der Umsetzung die ganze Organisation betrifft, und enorme Kosten generiert.
- In unseren Augen wird der Entwurf des GasVG auch dem Subsidiaritätsprinzip nicht in dem Ausmass gerecht, wie es aus dem erläuternden Bericht zu erwarten wäre. Zu weitreichend sind hier die Befugnisse des Bundesrats an verschiedensten Stellen einzugreifen.
- Eine knappe Regulierung zur Sicherstellung der Versorgung unterstützen wir grundsätzlich wie einleitend erwähnt. Der aktuelle Entwurf des GasVG lässt aber zentrale Fragen wie die Ersatzversorgung offen. Bei etlichen anderen Themen, welche primär in den Artikeln 10-14 geregelt werden, ist die gewählte Flugebene des Entwurfs viel zu tief und wird eher einer Verordnungsstufe als einer Gesetzesstufe gerecht.

Technische und operative Herausforderungen

- Die Liberalisierung des Messwesens verursacht komplexe Schnittstellen und erhöht die Prozesskosten, ohne erkennbaren Mehrwert für die Endkunden. Ebenso gibt es aus dem Markt keine hörbaren Signale, welche eine Liberalisierung einfordern. Die bisherige Praxis mit klaren Verantwortlichkeiten hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Eine Öffnung des Messmarkts bringt zusätzliche Risiken für Datenqualität und Systemstabilität. Eine Regulierung wäre am Ziel vorbeigeschossen.
- Die Einführung neuer Bilanzierungsprozesse (Tagesbilanzierung, untertägige Restriktionen, Ausgleichsenergie & Kapazitätsmanagement durch MGV etc.) sowie Lieferantenwechselprozesse erfordern erhebliche Anpassungen der IT-Systeme und der Abwicklungsprozesse. Dies wird nicht nur für den MGV, sondern auch für die Verteilnetzbetreiber in allen Belangen äusserst herausfordernd und Kosten auslösen, welche vermeidbar sind.

Finanzielle Risiken und Zielkonflikte

- Sehr störend und nicht akzeptabel ist die im Entwurf des GasVG fehlende Berücksichtigung von erneuerbaren Gasen. Mit dem Entry-Exit-Modell in der angedachten Form, wird es zu keinen weiteren Erschliessungen von Biogasanlagen kommen und die Erschliessung und Ausschöpfung regionaler Potenziale wird nicht stattfinden. Zudem müssten sämtliche bestehenden Einspeiseverträge neu ausgearbeitet werden. Am Ende des Tages führt dies nur dazu, dass entweder nicht mehr eingespeist wird oder die Kunden, welche auf Biogas angewiesen sind, mit höheren Preisen konfrontiert werden. Hier führt das Gesetz zu einer Lose-Lose statt einer Win-Win Situation.

Fehlende Berücksichtigung der Transformation

- Das Inkrafttreten des Gesetzes wäre frühestens 2029 zu erwarten. Dies erfolgt zu einem sehr späten Zeitpunkt, an dem fossiles Gas gemäss den kommunalen Klimastrategien bereits stark reduziert sein muss. Städte und kommunale Versorger wie auch ewl, befinden sich mitten im Ausstieg aus fossilem Gas. Eine umfassende Regulierung eines schrumpfenden Marktes ist weder zielführend noch effizient.
- Weiter erkennen wir aus dem Entwurf des GasVG keine Unterstützung für das gemeinsame Bestreben von Kantonen, Gemeinden und der Querverbundunternehmen, die Transformation der Netze und der Wärme voranzutreiben und sehen diesbezüglich eher ein Widerspruch zu den angestrebte Klimazielen.

Rechtsunsicherheit und fehlende Schutzmechanismen

- Auch sehr störend ist, dass der Netzanschluss nach wie vor ungeregelt bleibt. Dies führt zu Unsicherheiten bei Investitionen. Seitens Kantone ist mit keiner Unterstützung zu rechnen, ihrer Regelungspflicht gemäss Art. 2 zeitnah nachzukommen und damit verbunden diese Rechtsunsicherheit zu klären.
- Des Weiteren ist eine allfällige Ersatzversorgung beim Ausfall eines Lieferanten nicht geregelt was zu weiteren Unsicherheiten führt.

Schlussfolgerung

ewl kommt zum Schluss, dass der vorliegende Entwurf des GasVG in seiner aktuellen Form nicht zielführend und umsetzbar ist. Die vorgesehenen Regelungen sind in weiten Teilen unverhältnismässig und widersprechen den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz. ewl fordert:

- Konzentration des Gesetzes auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und die Schaffung eines klaren Rahmens für den Netzzugang.
- Verzicht auf umfassende Marktregulierung und übermässige administrative Vorgaben.

Wir stellen fest, dass trotz des runden Tisches im Vorfeld der Vernehmlassung nicht alle relevanten Stakeholder ausreichend einbezogen wurden. Dies hat zu einer breiten Ablehnung des Gesetzesentwurfs geführt. Um die Erfolgsaussichten zu verbessern, schlagen wir vor, die vorhandene Gesprächsbereitschaft zu nutzen und einen weiteren runden Tisch einzuberufen. Dabei sollen sämtliche Stakeholder aufgefordert werden, die aus ihrer Sicht zwingend im Gesetz zu berücksichtigen-

den Themen klar zu benennen. Eine solche Auslegeordnung würde ein solides Fundament schaffen, um einen schlanken und zielgerichteten Gesetzesentwurf erneut in die Vernehmlassung zu bringen, mit deutlich besseren Chancen auf eine positive Grundhaltung.
ewl ist bereit, sich konstruktiv in diesen Prozess einzubringen, um praxisnahe Lösungen zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Odermatt'.

Andreas Odermatt
Unternehmensentwickler

Per E-Mail an:

gasvg@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Via delle Scuole 8
6900 Paradiso
Schweiz

Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (E-GasVG)

Paradiso, 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, auch zum zweiten Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (E-GasVG) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Unsere strategische Bewertung des E-GasVG legt den Schwerpunkt auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Gastransit. Zur Wahrung eines starken Energiesystems der Schweiz und ihrer nationalen Interessen, einschliesslich ihrer Reputation als stabiler Rechtsstaat, empfehlen wir den politischen Entscheidungsträgern, das E-GasVG nicht weiterzuverfolgen. Wie auch der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG, aber aus teils anderen Gründen, lehnen wir den Vorschlag des E-GasVG entschieden ab und verzichten auf detaillierte Änderungsvorschläge zum E-GasVG.

1. Ziele und Eckwerte des E-GasVG

Das E-GasVG verfolgt in erster Linie zwei Ziele:

1. Erhöhung der Rechtssicherheit für Schweizer Endkundinnen und Endkunden in Bezug auf den Lieferantenwechsel im Schweizer Gasmarkt;
2. Stärkung der Versorgungssicherheit in einem sich wandelnden geopolitischen Umfeld.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch die Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die EU-Regulierung und insbesondere durch folgende Massnahmen:

- a. ein gemeinsames Marktgebiet durch die Zusammenführung der Versorgung der Schweizer Kunden (Transport) und des deutlich grösseren Gastransits zwischen angrenzenden Märkten (Transit);
- b. einen regulierten, kostenbasierten Netzzugang; und

- c. einen zentralen Marktgebietsverantwortlichen (MGV), der allen bestehenden Netzbetreibern (inklusive Transit) ihre kommerzielle Tätigkeit entzieht.

Bei der Schaffung eines neuen Regulierungsrahmens für die Gaswirtschaft kommt den politischen Entscheidungsträgern die Schlüsselrolle zu. Nebst den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Handelns gemäss Art. 5 BV sollten folgende qualitative Leitlinien zentral sein:

- den Nutzen der Regulierung für die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft optimieren;
- den Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem befördern;
- den Ruf der Schweiz als stabiles, zuverlässiges und investitionsfreundliches Land bewahren;
- internationale Verpflichtungen respektieren und die langfristigen strategischen Interessen der Schweiz wahren.

2. Zusammenfassung unserer Analyse

Unsere strategische Bewertung des E-GasVG ergab, dass mit dem E-GasVG keines der oben genannten Ziele erreicht werden kann – im Gegenteil.

FluxSwiss ist keineswegs gegen eine Öffnung des Schweizer Gasmarktes, aber das E-GasVG bedeutet

- für Schweizer Endkundinnen und Endkunden – ob gross oder klein – eine ungeeignete Lösung, die Wertschöpfungsverluste, operative Ineffizienz, Tarifrissen und Kostensteigerungen mit sich bringt;
- eine Verzögerung, wenn nicht gar Verhinderung der rechtzeitigen Transformation der Schweizer Gasnetze für grüne Moleküle;
- keine Compliance mit der EU-Regulierung, sondern sogar eine Schwächung der für die Versorgungssicherheit zentralen, kommerziellen Rolle der Transportnetzbetreiber;
- eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit, insbesondere durch die Übertragung von Verantwortung an einen MGV ohne Marktexpertise und ohne Effizienzanreize in einem hart umkämpften Markt, was die Resilienz gefährdet und das Krisenmanagement schwächt;
- eine existentielle Bedrohung für FluxSwiss durch unverhältnismässige rechtliche Eingriffe, die internationale Verpflichtungen unterlaufen, welche die Sicherheit der ausländischen Investitionen und ihren wirtschaftlichen Wert schützen.

Der Gesetzesentwurf birgt die Gefahr, die Versorgungssicherheit, das Investitionsklima und die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz zu untergraben. Die Schweiz kann die Ziele der Versorgungssicherheit und Markteffizienz durch gezieltere, deutlich weniger invasive Reformen erreichen. Mit wenigen Bestimmungen, die bereits an anderer Stelle aufgezeigt wurden und überdies in kürzerer Zeit umsetzbar sind als ein neues Gesetz, könnte die Versorgungssicherheit

der Schweiz weiterhin gesichert werden, rechtliche Rahmenbedingungen der Schweiz respektiert, der Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem ebenso ermöglicht sowie die bestehende wirtschaftliche Trennung von Transport und Transit beibehalten werden.

Das E-GasVG ist abzulehnen oder grundlegend zu überarbeiten, um unnötige Schäden für die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft sowie das internationale Ansehen der Schweiz zu vermeiden. In den nachfolgenden Ausführungen (Risiken und Kritik am E-GasVG) zeigen wir die wichtigsten Risiken und kritischsten Punkte des E-GasVG auf. Wir verzichten bewusst auf detaillierte Ausführungen und machen nur wenige, strategische Empfehlungen. Zu FluxSwiss und den bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung finden sich Informationen ganz am Ende dieses Dokuments.

3. Risiken und Kritik am E-GasVG

Verschlechterung der Versorgungssicherheit

Die Gasbranche hat ihre Fähigkeit, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, in den jüngsten Krisen bereits unter Beweis gestellt: Während der grössten Energiekrise Europas wurde die Gasversorgung der Schweiz von der Gasbranche rund um die Uhr gewährleistet. Dies geschah auf Basis der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, was zeigt, dass kein erkennbarer Bedarf für eine neue Regulierung besteht.

Das E-GasVG enthält starre Regelungen, welche die Resilienz und Flexibilität des Schweizer Gasversorgungssystems zu beeinträchtigen drohen. Die Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen MGV ohne fundierte operative Kenntnisse und Erfahrung in den Gasmärkten untergräbt ein effektives Krisenmanagement und gefährdet eine sichere, kosteneffiziente und verbraucherorientierte Gasversorgung. Durch die Schaffung einer einheitlichen Bilanzzone wären beim Ausfall eines grossen ausländischen Händlers im Transit, wie geschehen während der Versorgungskrise 2022, die Kosten der Ausgleichsenergie durch den Zukauf der fehlenden Gasmengen in einem illiquiden Markt von Schweizer Endkundinnen und Endkunden mit zu tragen.

Wertschöpfungsverlust sowie höhere Kosten für Industrie und Konsumenten

Fehlt durch den Wegfall der kommerziellen Rolle der Transportnetzbetreiber deren Erfahrung und breites Geschäftsnetzwerk in internationalen Märkten, wird es deutlich schwieriger, sich erfolgreich in einem sehr wettbewerbsintensiven Markt zu behaupten. Wertschöpfung ginge verloren, und die neue einheitliche, regulierte Preisgestaltung würde in erster Linie ausländischen Händlern Vorteile bringen. Die Einnahmen aus dem Gastransit würden sinken, etwa um 75% pro Jahr. Dies führt zu höheren Preisen für Schweizer Haushalte und Unternehmen.

Im bestehenden System zahlen vor allem ausländische Händler die Kosten der Infrastruktur, die sich Transit und Transport teilen. Deshalb bleiben die Preise für Schweizer Endkundinnen und Endkunden niedrig. Gleichzeitig wird die Wertschöpfung innerhalb der Schweiz maximiert, da allfällige Gewinne aus dem Gastransit von Schweizer Firmen in der Schweiz versteuert werden. Bei einem nicht

profitorientierten MGV fällt der gesamte Nutzen bei ausländischen Gashändlern an. Die geplante Regulierung würde zwar eine Obergrenze für die Einnahmen setzen – zum Schutz der Kunden im inländischen natürlichen Monopol, jedoch keine Untergrenze für die Kosten des Transits. In der vorgesehenen Tarifgemeinschaft müssten Schweizer Kunden künftig die Kosten aus dem Transit mittragen.

Für den Schweizer Markt ergibt sich mit dem E-GasVG nur Potential für Verluste im Vergleich zum Status quo. Er würde die Erträge vielmehr vollständig externalisieren, und die Schweizer Transportnetzbetreiber hätten weniger Geld für notwendige Investitionen in den Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem.

Faktisches Berufsverbot / Reputation der Schweiz nimmt Schaden

Durch die zwangsweise Übertragung der Kernaktivitäten von FluxSwiss an den MGV und von damit verbundenen Erträgen an Transitgas bringt der Gesetzesentwurf faktisch ein Berufsverbot für FluxSwiss als in der Schweiz domizilierten Transportnetzbetreiber. Gepaart mit der Netztarifregulierung führt dieses bei den Aktionären von FluxSwiss zu substantziellen Wertebussen. Diese drastische Massnahme ist höchst fragwürdig, da ihre Motivation – die Vermeidung der Entflechtung der Schweizer Gaswirtschaft – auf die bereits vollständig entflochtene FluxSwiss nicht zutrifft. Die Umsetzung des E-GasVG würde einen schweren Eingriff in die von der Bundesverfassung geschützte Eigentumsgarantie von FluxSwiss darstellen.

Zudem unterscheiden sich die Anteilsverhältnisse von Swissgas und FluxSwiss an der Transitgasleitung. Mittels einer unnötigen und damit höchst fragwürdigen Regulierung würden somit bedeutende ökonomische Werte von einem Akteur auf einen anderen übertragen, ohne eine angemessene Entschädigung vorzusehen.

Das E-GasVG würde aber nicht nur bestehende Investitionen untergraben, sondern auch den Ruf der Schweiz als stabilen und attraktiven Standort für Infrastrukturinvestitionen erheblich schädigen. Der vorliegende Entwurf ist ein ernsthaftes Hindernis für künftige Investitionen in der Schweiz, die ein zuverlässiges Investitionsumfeld verlangen. Änderungen ohne ausgewiesene Notwendigkeit führen zu unsicheren Rahmenbedingungen und damit zu geringerer Investitionstätigkeit.

Ineffizienz

Die Übertragung der Kapazitätsvermarktung an einen unerfahrenen MGV, der zusätzlich keinen Anreiz für eine möglichst effiziente Vergabe von Transportkapazitäten hat, verkennet die erforderliche kommerzielle Expertise in einem hart umkämpften Gastransitmarkt (starke internationale Konkurrenz mit anderen Routen, Terminals etc.) Die Unerfahrenheit des MGV wird unweigerlich zu Ineffizienzen und Einnahmeverlusten führen.

Sehr hoher Umsetzungsaufwand

Die Umsetzung des E-GasVG würde erhebliche Ressourcen der Gasbranche und der Bundesverwaltung erfordern. Der Gesetzesentwurf würde in Zeiten von

notwendigen Entlastungspaketen weitere erhebliche staatliche Ressourcen und Anstrengungen binden und letztlich die Gesamteffizienz verringern.

Keine EU-Vorgabe – beispielloses Modell

Das EU-Recht verpflichtet die Schweiz nicht zur Übernahme der vom E-GasVG vorgesehenen Vorschriften. Eine echte Angleichung an EU-Recht würde weitere bilaterale Vereinbarungen erfordern. Das derzeitige Schweizer Modell sieht bereits einen fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugang vor.

Das vom E-GasVG vorgeschlagene MGV-Modell widerspricht der Regulierungspraxis der EU, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Transportnetzbetreiber: Die MGV genannte Einheit im Sinne des E-GasVG hat im Vergleich zum EU-Recht (zum Beispiel zum gleich benannten deutschen MGV) deutlich abweichende Pflichten und Aufgaben. Besonders die Abschaffung der kommerziellen Rolle der Transportnetzbetreiber ist beispiellos und könnte zu Verwirrung und Unsicherheit führen, insbesondere in kritischen Versorgungssituationen, in denen eine schnelle Koordination mit benachbarten EU-Transportnetzbetreiber von entscheidender Bedeutung ist. Denn in den Nachbarländern sind die zentralen Akteure die Transportnetzbetreiber, die zuständigen Verwaltungsstellen und die Regulierungsbehörden. Der MGV in der Definition nach E-GasVG erfüllt keine der in der EU etablierten Funktionen, was im Krisenfall die notwendige Abstimmung und Zusammenarbeit erheblich erschweren würde.

Verhältnismässigkeit nicht gegeben

Die bestehenden Massnahmen zur Erhaltung der Versorgungssicherheit funktionieren, und es gab selbst auf dem Höhepunkt der letzten Gaskrise 2022 durch die effiziente Zusammenarbeit aller privaten und staatlichen Akteure in der Schweiz nie ein Marktversagen. Die Schweiz verfügt bereits über wirksame Vorschriften für den Umgang mit Gasengpässen und hat sich in den jüngsten Krisen als widerstandsfähig erwiesen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Änderung der Vorschriften erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Transitregulierung ist nicht gerechtfertigt. Der Transit ist kein Monopol und steht im Wettbewerb mit anderen Transitrouten. Das Schweizer Quotensystem (10% Inlandversorgung, 90% Transit) gewährleistet bereits die Versorgungssicherheit und den Marktzugang. Kein Schweizer Akteur, weder aus der Wirtschaft noch aus der Zivilbevölkerung, hat eine Transitregulierung gefordert, und es gibt keine Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit.

Die Zuweisung des kommerziellen Transits an einen MGV ist unnötig. Die Aktivitäten der Transportnetzbetreiber auf Stufe Transit sind bereits entflochten. Es bestehen somit keine Interessenkonflikte. Die Transportnetzbetreiber sind zu unterscheiden von den Netzbetreibern auf den unteren Druckstufen. Auf den unteren Druckstufen ist die Entflechtung allenfalls noch nicht umgesetzt.

4. Empfehlungen

- *E-GasVG nicht weiterverfolgen:* Das E-GasVG sollte aufgrund seiner unnötigen Komplexität, seinen Risiken für die Schweiz (Bevölkerung und Wirtschaft) sowie der Behinderung des rechtzeitigen Übergangs zu einem nachhaltigen Energiesystem abgelehnt oder grundlegend überarbeitet werden.
- *Überregulierung vermeiden:* Es sollen keine unnötigen oder unverhältnismässigen Vorschriften für die Transitinfrastruktur erlassen werden. Die Transitinfrastruktur ist bereits wettbewerbsfähig und stellt kein natürliches Monopol dar.
- *Tragfähige Geschäftsmodelle bewahren:* Es gilt Massnahmen zu vermeiden, welche die für die Schweiz erfolgreichen Geschäftsmodelle und deren Wertschöpfung zerstören, die Attraktivität für Investitionen mindern und die Rechtssicherheit (in Form von Vertragstreue) untergraben. Insbesondere der bestehende Pachtvertrag (Lease Agreement), inklusive des Aktionärsbindungsvertrags mit dessen Option auf Verlängerung des Lease Agreement von FluxSwiss mit Transitgas, und die bestehenden Transportverträge von FluxSwiss mit ihren Kunden sind zu respektieren.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Pascal De Buck
Präsident des Verwaltungsrats

Arno Bux
Generaldirektor

Zu FluxSwiss und den bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung

FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) ist der wichtigste Transportnetzbetreiber auf der Transitgasleitung durch die Schweiz. Die Transitgasleitung steht in Konkurrenz zu anderen internationalen Gasleitungen, ist aber für Europa besonders relevant, da sie Nordeuropa auf dem kürzesten Weg mit Italien verbindet.

Als Transportnetzbetreiber verkauft FluxSwiss Kapazitäten für den Transit *durch* die Schweiz und ist nicht im Gashandel tätig (ist also bereits entflochten). FluxSwiss nutzt rund 90% der Kapazität der Transitgasleitung. Eigentümerin der Transitgasleitung ist die Transitgas AG, die auch den operativen Betrieb und den Unterhalt der Leitung verantwortet.

Die Transitgasleitung wurde Anfang der 70er-Jahre gebaut und seither weiter ausgebaut. Die Initiative für den Bau kam vom italienischen Eni-Konzern. Die Leitung wurde von Beginn weg in einer Grösse errichtet, welche die Bedürfnisse des Schweizer Inlandmarktes bei Weitem übersteigt (rund 90% Transit vs. rund 10% für die Inlandversorgung).

Da der Leitungsbau Schweizer Konzessionen benötigte und der Bundesrat als Folge der Ölkrise die Bedeutung von Gas strategisch höher gewichtete, verlangte der Bund mit Blick auf die Versorgungssicherheit, dass das Eigentum an der Transitgasleitung mehrheitlich in schweizerischem Besitz ist. Aus diesem Grund hält Swissgas seit je 51% an der Transitgas AG (formal ist die Transitgas AG die Eigentümerin der Transitgasleitung). Die Finanzierung der Investitionen erfolgte jedoch zu rund 90% durch den Eni-Konzern resp. die eigens dafür gegründete Betreibergesellschaft.

Die anderen rund 10% der Kapazität der Transitgasleitung werden von Swissgas gepachtet und finanziert. Sie dienen hauptsächlich dem Transport von Gas in die Schweiz zur Sicherung der Inlandversorgung.

Eni SpA musste im Jahr 2011 auf Druck der EU-Wettbewerbskommission ihre Aktien an der Betreibergesellschaft und damit das ökonomische Eigentum von 90% der Transitgas AG verkaufen. Gestützt auf einen Auktionsprozess erfolgte damals der Verkauf an die belgische Fluxys SA. Fluxys ist ein in der EU stark vernetzter Transportnetzbetreiber, der die relevanten Entwicklungen im europäischen Gasmarkt kennt und mit den Akteuren der angrenzenden Länder (insbesondere den Netzbetreibern in Deutschland und Italien) auf Augenhöhe agiert.

Die Betreibergesellschaft wurde nach dem Kauf durch Fluxys umstrukturiert und firmiert seither als die im Tessin domizilierte FluxSwiss GmbH. FluxSwiss ist wie ihre Vorgängergesellschaft die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Entsprechend ist FluxSwiss gemäss Lease Agreement verpflichtet, 90% der Vollkosten der Transitgasleitung zu tragen. Die Vollkosten setzen sich zusammen aus Betriebskosten und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Fremdkapitals). Sind Investitionen in die Transitgasleitung nötig, müssen die Kosten zu 90% von FluxSwiss getragen werden. Die Kostentragungspflicht gilt unbeding, ist also unabhängig davon, ob FluxSwiss Einnahmen erzielen kann mit dem Betrieb der Transitgasleitung. Das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung liegt somit in erster Linie bei FluxSwiss.

Die Eigentümerschaft an FluxSwiss wurde vor einigen Jahren geöffnet und umfasst heute mit 36.56 % auch einen Anlagefonds von Schweizer Pensionskassen, der durch Energy Infrastructure Partners AG beraten wird und im Übrigen 15.24% auch an Fluxys hält. Die anderen Anteile gehören Fluxys (50,56%), Swissgas (4,9 %) und Swissgas Invest (4.9%).

Die Konzession, vom Bund bis ins Jahr 2048 der Transitgas AG gewährt, enthält die Verpflichtung zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Schweizer Endkunden: Die Transitgas AG hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Konzession die zur Deckung des heutigen und voraussehbaren künftigen Erdgasbedarfs der Schweiz erforderliche Transportkapazität gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung steht. Entsprechend setzen die Aktionäre von Transitgas AG (wozu wie erwähnt mit 46% FluxSwiss gehört) die Leitungskapazitäten so ein, dass die Versorgung der Schweizer Endkunden jederzeit gewährleistet ist. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt; es gab bisher nie eine kritische Situation, die nicht rasch und einvernehmlich gelöst werden konnte.



Swiss Federal office of Energy
SFOE
3003 Bern

Via email to: gasvg@bfe.admin.ch

Your message dated	Your reference	Our reference	Date
			18 December 2025

Append(ix)(es)

Position statement on the draft Gas Supply Act

Dear Sir or Madam,

We thank you for the opportunity to comment on the draft Gas Supply Act ("Entwurf des Gasversorgungsgesetzes or "E-GasVG").

Fluxys SA (Fluxys) is the controlling shareholder of FluxSwiss Sagl (FluxSwiss), in which it holds a 50.5% ownership alongside Energy Infrastructure Partners (EIP) (36.6%), Swissgas AG (Swissgas) (4.9%), and Swissgas Invest (7.9%). FluxSwiss is the main transmission system operator (TSO) of the Transitgas pipeline which connects Northern Europe to Italy through Switzerland, in which it holds a 46% ownership, alongside Swissgas (51%) and Uniper (3%).

- (i) Context: a reliable and committed investor which has brought state-of-the art expertise in operating the Transitgas pipeline

Before developing our position statement on the E-GasVG, we would like to recall the role Fluxys has played over the years (and continues to play) in the natural gas transmission activity in Switzerland both as a stable and reliable investor and as an experienced international infrastructure operator dedicated to delivering quality services and to improve those over time.

Fluxys SA
Avenue des Arts 31
1040 Brussels
Belgium
T +32 2 282 72 11
F +32 2 282 02 39
www.fluxys.com
VAT BE 0827 783 746
RPR Brussels
BNPP Fortis 001-5986493-20
IBAN BE28 0015 9864 9320
BIC GEBABEBB

The Transitgas pipeline was built in the early 1970s following an initiative by Italy's Eni Spa (Eni) to secure transit through Switzerland. From inception, the pipeline's capacity far exceeded domestic needs, with roughly 90% dedicated to international transit and 10% to domestic supply. Because the project required a concession and was deemed strategically important for Switzerland and neighbouring countries, the Swiss Federal Council insisted on majority Swiss ownership to safeguard supply. Transitgas AG became the legal owner of the Transitgas pipeline, with Swissgas holding a 51% stake. Eni nonetheless financed about 90% of the investment and secured a long-term lease agreement granting it 90% of transmission rights and the right to commercialize this capacity.

In 2010, following due investigations, the DG Competition of the European Commission mandated Eni to sell its shares in Transitgas AG and in its TSO commercially operating the pipeline as a structural remedy to a possible abuse of dominant position. Fluxys SA subsequently acquired the shares in Transitgas AG and in the commercial TSO in 2011 through a competitive auction process with an acquisition price reflecting the market value and commercial potential of the companies. Fluxys SA was then welcomed by the Swiss authorities as a fully unbundled operator bringing state-of-the-art international expertise in gas infrastructure, capacity marketing, and system operation. The commercial TSO company was restructured and renamed FluxSwiss Sagl.

The investment of Fluxys SA and the existing contractual framework has proven both effective and beneficial for Switzerland. First and foremost, Swiss security of supply has consistently been maintained, even during the 2022 gas crisis, without any market failure—thanks to efficient cooperation between private and public actors under the current legal framework. Second, while Transitgas AG owns and maintains the pipeline, FluxSwiss has borne roughly 90% of the operating expenses, depreciation, and interest, corresponding to the share of the capacity rights which it markets to international gas supply companies and traders (while Swissgas focuses on the domestic supply with the remaining 10% of the capacity rights). Together, these arrangements have ensured reliable, fully unbundled gas transit through Switzerland and a secure supply of Swiss consumers at affordable cost. As an international group, Fluxys has also further invested in its German subsidiaries as well as in Transitgas to increase Swiss transit capacity, notably through devising and

successfully implementing the reverse flow project which now allows the Transitgas pipeline to also accommodate flows from Italy bound to Germany and France.

(ii) Position on the E-GasVG

Fluxys shares the position statement made by FluxSwiss in relation to the E-GasVG and endorses its arguments.

As a stable, reliable and committed investor in FluxSwiss and the Swiss gas transmission infrastructures, Fluxys hereby wishes to stress that the E-GasVG would negatively affect the value of its investment in a significant manner and this through measures which are not necessary to achieve the stated aims of the draft law and could even work counterproductively. The current E-GasVG indeed proposes to strip FluxSwiss of its core commercial activities by transferring them to the proposed Market Area Manager (MAM). In substance, this would amount to a material expropriation: FluxSwiss would be reduced from holding 90% of capacity rights of the Transitgas pipeline (including their commercialisation) to a 46% ownership in Transitgas AG, without a fair and adequate compensation. Such drastic step would be unjustified. The stated motivation - avoiding unbundling in the Swiss gas industry - does not apply to FluxSwiss, which is already fully unbundled. Such proposal raises serious concerns under Swiss law and international obligations protecting investments, including the Energy Charter Treaty, to which Switzerland and Belgium are signatories. It would erode the foundations upon which investors have committed capital in Switzerland and damage the country's reputation as a stable, predictable destination for infrastructure investment.

The proposed model also departs from EU regulatory practice, particularly regarding the responsibilities of network operators. Removing a TSO's commercial role is unprecedented and risks confusion and delay - especially in critical supply situations where swift, coordinated action with adjacent EU TSOs is essential. The figure of a MAM with the commercialisation rights and role as envisioned by the E-GasVG is totally unknown in the EU. Hence, the E-GasVG would not achieve its stated objectives of legal certainty and security of supply. It would also delay the timely transformation of Swiss gas networks for green molecules, diverting resources from the energy transition.

In addition, economically, the current structure delivers efficiency for Switzerland: FluxSwiss covers 90% of Transitgas' costs while Swissgas covers the remaining 10%, yielding highly competitive costs for Swiss consumers.

For the reasons above, Fluxys firmly objects to the present draft law and would recommend not to pursue the E-GasVG which should be either rejected or fundamentally revised due to the unnecessary harm it would bring to investors and the risks it would introduce for Switzerland (population and economy) with its proposed new market structure, which is overly complex, is not in line with the European framework and would hinder the timely transition to a sustainable energy system.

We remain at your disposal for any question.

Yours sincerely,
Fluxys SA



Nicolas Daubies
Group General Counsel
& Company Secretary



Pascal De Buck
Managing Director & CEO

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Arlesheim, 10. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Der GVM lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Der GVM unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es unmöglich auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marköffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und der GVM setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informatrische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die GVM-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Der GVM lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Der GVM begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung

der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonzvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht des GVM zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonzvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden,

die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Der GVM begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Der GVM lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Gasverbund Mittelland AG



Thomas Ernst
Verwaltungsratspräsident



Arthur Janssen
CEO

• Kopie geht an VSG, Swissgas, GVM-Aktionäre



DETEC
Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
3003 Berne

envoyé par email à gasvg@bfe.admin.ch

Vevey, le 11 décembre 2025
VE/HB /ns

Nouvelle consultation relative à la loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz) du 19 septembre 2025

Prise de position de Gaznat SA

Monsieur le Conseiller fédéral,
Cher Monsieur,

Gaznat SA (ci-après « Gaznat »), société régionale pour l'approvisionnement et le transport du gaz naturel et renouvelable en Suisse occidentale, vous remercie de la possibilité qui lui est donnée de prendre position sur le nouveau projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz.

En tant qu'acteur directement concerné par cette thématique, la société exprime sa **position défavorable à la loi** et expose ci-après ses commentaires et observations, notamment ceux liés à son activité de transport haute pression et à sa situation en regard de ses clients industriels approvisionnés directement par son réseau.

En complément, Gaznat précise qu'elle soutient intégralement et pleinement la position de son association faîtière, l'Association Suisse de l'Industrie Gazière (ASIG), à laquelle elle renvoie également.

Si Gaznat a relevé deux aspects positifs dans le projet de loi, à savoir : (1) la sécurité juridique apportée en matière de droit des cartels (COMCO) et (2) l'obligation de stockage par les importateurs qui viendrait maintenir au niveau actuel la sécurité d'approvisionnement en gaz de la Suisse, elle a par contre identifié des points dont l'élaboration telle que proposée dans le projet de loi **n'est pas satisfaisante pour l'industrie gazière, mais surtout en finalité pour les clients qu'ils soient industriels ou privés.**

Ces points portent sur :

1) Responsable de la zone de marché (RZM)

Les exigences fixées pour la création de cette entité sont très restrictives. Notamment, il est demandé une séparation complète sur les plans technique, financier et du personnel (conseil d'administration, direction et autres collaborateurs); d'autre part, les sociétés de transport (Transitgas, Swissgas, Gaznat, Unigaz, Ganeos, GVM, EGZ, AIL) devraient capitaliser cette société, au prorata de la valeur de leurs actifs respectifs, mais sans avoir un siège à son Conseil d'administration, les privant ainsi de la possibilité de pouvoir orienter la stratégie de la société et son organisation.

Ces exigences ne peuvent être acceptées sous cette forme, et vont bien au-delà de celles demandées pour le marché de l'électricité en Suisse (Swissgrid), voire au niveau européen pour le domaine du gaz (par ex. NaTran).



De plus, les coûts pour la mise en place du RZM et de son exploitation seraient prohibitifs : **coûts de capitalisation, acquisition des compétences et création d'un dispatching dédié au RZM. Une intégration dans une structure** déjà existante de l'industrie gazière permettrait a contrario de s'appuyer sur une organisation et des compétences établies et reconnues, de dégager des synergies, tout en assurant son indépendance notamment en ce qui concerne la composition de l'organe de surveillance et le personnel opérationnel.

2) Intégration de la Transitgas dans la zone de marché

Dans le projet de loi, il est prévu d'intégrer complètement la conduite Transitgas (capacités de transport) dans la zone de marché. Cette artère met à disposition du marché des capacités majoritairement pour le transit, à raison d'env. 90%, le solde de 10% étant utilisé pour le marché suisse.

Or, il est indispensable que le transit ne soit pas intégré dans la zone de marché suisse pour les motifs suivants :

- Le marché des capacités de transit est très spécifique et doit être régi sur des bases différentes de celles du marché intérieur. En effet, ce dernier se trouve en concurrence avec d'autres voies d'approvisionnement pour l'Italie, notamment avec le gazoduc Trans Austria Gas (TAG) traversant l'Autriche en direction de l'Italie.
- L'intégration complète des capacités de transit dans la zone de marché suisse **comporte un risque important** : celui de faire assumer des risques financiers importants au marché suisse en cas d'absence de vente des capacités de transit, comme cela est actuellement le cas avec le TAG intégré au marché autrichien. Ceci pourrait alors avoir des répercussions directes et importantes sur les tarifs de transport des clients suisses.
- Au vu de ce qui précède, et dans le but de protéger les clients suisses de conséquences potentiellement néfastes en termes financiers, il est important de rappeler ce qui avait déjà été évoqué lors de la 1ère consultation du projet de LAPGaz, **à savoir que les capacités de transit destinées au marché international doivent être exclues de la zone de marché suisse.**

3) Libéralisation de la mesure

Le projet de loi prévoit une ouverture complète du marché. Les clients demandant un accès au marché libéralisé devront au préalable se munir d'un équipement de mesure avec télé-relevé des données. La fourniture et la mise en place d'un tel équipement sera au libre choix du client, ce qui revient dans les faits à une libéralisation des dispositifs de mesure et de télé-relevés.

Alors qu'en Suisse les dispositifs de comptage de l'énergie électrique sont exclusivement du ressort des exploitants des réseaux (marché de la mesure non libéralisé), il est difficile de comprendre les motivations du législateur dans ce domaine.

S'agissant des dispositifs de comptage sur les réseaux haute pression (env. 60 bar), la mise en place de tels équipements de mesure dans une ligne de comptage nécessite des **compétences spécifiques, notamment du fait des risques liés à l'énergie transportée**. La preuve en est que ces opérations sont soumises aux directives de l'inspection fédérale des pipelines (IFP). **La question de la responsabilité a été complètement écartée dans le projet de loi**, alors qu'actuellement des autorisations d'exploiter sont délivrées aux seuls exploitants des réseaux pour les postes équipés de tels équipements de comptage.

La libéralisation de la mesure doit donc être contestée pour les motifs évoqués ci-dessus.

4) Gaz renouvelables

Le projet de loi ne prévoit pas la possibilité pour le Conseil Fédéral **d'imposer une part de gaz renouvelable dans le mix distribué aux clients suisses, comme c'est le cas dans d'autres pays européens**. Le Conseil fédéral se prive donc de la possibilité de promouvoir le passage aux gaz renouvelables, option qui pourrait être appliquée selon les **objectifs de décarbonation** de la Confédération.

Sans cette disposition, de nombreux fournisseurs abandonneront l'achat de garantie d'origine européenne, les coûts supplémentaires rendant leur approvisionnement non-compétitif face à une concurrence proposant du gaz 100% fossile. En 2024, 12% du gaz distribué en Suisse était produit en Suisse (biométhane, 529 GWh) ou importé sous forme de garanties d'origine (3'222 GWh). Il en va de même des efforts de décarbonation volontaire de certains fournisseurs dont les contrats et projets correspondants en Suisse seront très probablement abandonnés sans cette obligation. Il s'agit non seulement d'avancer dans la décarbonation du gaz distribué mais aussi de maintenir l'acquis.

5) Principe de subsidiarité

Alors que le 1^{er} projet de loi de 2020 reposait essentiellement sur le principe de subsidiarité, le 2^{ème} projet se concentre presque exclusivement sur des mécanismes de régulation, notamment via la nouvelle EnCom et le Conseil fédéral, **au détriment des membres de la branche gazière, lesquels gèrent avec succès l'approvisionnement en gaz depuis plusieurs décennies.**

Il est à préciser que la subsidiarité occupe une place centrale et prépondérante dans la loi sur l'approvisionnement en électricité en Suisse.

Au vu de ce qui précède, **il paraît important de relever que la mise en place d'une telle loi doit s'appuyer impérativement sur le savoir-faire et les compétences de la branche au titre de la subsidiarité**, comme c'est le cas pour le domaine électrique.

6) Efficiences globale du nouveau modèle de marché

Avec les dispositions prévues dans le projet de loi, le nouveau modèle de marché **entraînerait une hausse des coûts de transport en Suisse**: coûts de mise en œuvre du nouveau RZM et de son exploitation (notamment dispatching 24h/24), coûts de l'énergie de réglage par la mise en place d'un système d'équilibrage journalier, sans oublier les coûts potentiels liés aux risques d'une intégration des capacités de transit dans la zone de marché suisse.

L'absence du principe de subsidiarité **engendrerait des coûts conséquents** pour le développement de nouvelles compétences auprès de l'EnCom et de la Confédération, alors que la branche possède le savoir-faire et les ressources nécessaires au développement d'un modèle de marché efficient et compétitif.

En finalité, ces coûts se reporteraient sur les clients notamment industriels, en compétition sur un marché mondial déjà très tendu.

Nous vous remercions de l'attention donnée à la présente prise de position et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire souhaité, ainsi que pour développer notre point de vue et les alternatives envisageables.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'expression de nos meilleurs sentiments.

GAZNAT SA



Gilles Verdan

Directeur général



Henri Bourgeois

Directeur Finances & Services

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Stellungnahme Ompex AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, zur Vernehmlassungsvorlage des Gasversorgungsgesetz Stellung zu nehmen. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein und legen unsere Sichtweise dar.

Inhalt

1. Standpunkt.....	2
2. Entflechtung.....	3
3. Freie Lieferantenwahl ohne regulierte Versorgung.....	3
4. Erneuerbare Gase.....	4
5. Sicherstellung der Versorgung.....	5
6. Messwesen.....	6
7. Netznutzung.....	8
8. Bilanzierung.....	9
9. Speicher.....	10
10. Verschiedenes	10

1. Standpunkt

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass der Status quo keine zufriedenstellende Lösung darstellt. Es braucht ein Gesetz zur Regulierung des Schweizer Gasmarkts. Die heutige Situation lässt sich treffend als «wildes Monopol» bezeichnen: Zwar besteht der grundsätzliche Anspruch auf freie Lieferantenwahl schon lange, praktisch ist der Markt aber erst seit dem WEKO-Entscheid von 2020 auch für kleinere Verbraucher zugänglich. Von einem funktionierenden, wettbewerblichen Markt ist man jedoch weit entfernt. Das Endkundengeschäft wird durch zahlreiche Hürden systematisch behindert und beim Grosshandel fehlt es an grundlegenden Voraussetzungen für einen effizient funktionierenden Markt. Wie sich in der Energiekrise zeigte, hat die Marktabstottung auch negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Wir befürworten die Gesetzesvorlage, sehen jedoch noch Möglichkeiten zur Verbesserung.

Heute erfolgt der Netzzugang auf Grundlage eines Marktmodells, das im Rahmen der Verbändevereinbarung von 2012 entworfen wurde. Das Modell verwendet wild zusammengefügte Elemente, welche früher auch in anderen Ländern in Europa Praxis waren. Das Resultat ist ein inkonsistentes Marktmodell mit kaum funktionsfähigen Marktprozessen. Lieferanten mit wenigen Endkunden werden in diesem Modell systematisch benachteiligt. Betroffen ist aber nicht nur das ordentliche Funktionieren des Markts. Wie die Energiekrise zeigte, ist auch die Versorgungssicherheit tangiert. Man stelle sich eine gut ausgebaute «Gasautobahn» vor, ohne Umschlagplatz und Ausfahrten. Für viele «Ladungen» besteht nur die Möglichkeit zur Durchfahrt.

Es ist schade, dass die Branche bislang nicht eigenständig eine Lösung gefunden hat, welche die Anforderungen an einen wettbewerblichen Markt erfüllen kann. Somit hätte man wahrscheinlich auch eine Variante mit weniger Verwaltungsaufwand umsetzen können. Die aktuelle Gesetzgebung ist jedenfalls kein tatsächlicher Hinderungsgrund. Im Gegenteil: Wenn die Netzbetreiber mehr Markt zulassen, würde für sie auch das Risiko von kartellrechtlichen Sanktionen erheblich sinken.

Zur ursprünglich angedachten Weiterentwicklung der Verbändevereinbarung ist es leider nie gekommen. Die Verhandlungen sind an grundlegenden Differenzen gescheitert. So waren die Parteien unterschiedlicher Auffassung darüber, was ihnen rechtlich zusteht und was eigentlich Verhandlungsmasse ist. Hauptankapfel war der Marktzugang für kleine Wärmekunden. Doch nach der Klärung dieser Frage durch die WEKO waren die Fronten erst recht verhärtet. Letztendlich sind konstruktive Lösungen vor allem an Interessenskonflikten gescheitert.

Nach 2019 liegt nun die zweite Vernehmlassung zum GasVG vor. Die grössten Änderungen betreffen den Verzicht auf die «Teilmarkt-Schliessung» und die Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Wir begrüssen diese Anpassungen. Mit dem Verzicht auf ein Teilmarktmonopol wird die Vorlage wesentlich schlanker.

2. Entflechtung

Die Entflechtung von Energiehandel und Netzbetrieb ist zentral für die Entstehung eines wettbewerblichen Markts. Die Schaffung eines unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen ist ein schwerer regulatorischer Eingriff. Zugleich ist es die mildeste Massnahme, um den bestehenden Interessenkonflikt effektiv zu lösen. Mit der Auslagerung der Marktorganisation verlieren die integrierten Netzbetreiber ihre marktbeherrschende Stellung in diesem Bereich. Damit fallen auch die kartellrechtlichen Angriffspunkte weg.

Wie sich im europäischen Ausland zeigte, konnte sich erst mit der Entflechtung des Netzbetriebs ein effektiver Wettbewerb entwickeln. Ziel ist ein grundlegender Wandel in der Denkweise: Statt zu fragen, wie ein Markt beherrscht werden kann, gilt es, die Herausforderung anzunehmen, wie ein Markt effizient gestaltet werden kann. Die Begünstigung einzelner Marktteilnehmer ist grundsätzlich unerwünscht. Zwar verlangt das Kartellgesetz keine Gleichbehandlung, doch ist eine Vorteilsnahme, die den Wettbewerb beeinträchtigen könnte, verboten. Die Gasnetzbetreiber tun sich schwer damit, diese Vorgabe zu befolgen. Das komplizierte Verhältnis zum Kartellgesetz zeigte sich auch bei den Massnahmen zur Versorgungssicherheit. Man sah sich vor unmöglich lösbaren Konflikten. Ganz nachvollziehbar war diese Begründung aber nicht. Schlussendlich wäre die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer die einfachste Lösung. Mit der Umsetzung der Vorlage wird es künftig der unabhängige Marktgebietsverantwortliche sein, der im Interesse aller handelt.

3. Freie Lieferantenwahl ohne regulierte Versorgung

Wir waren bereits bei der ersten Vernehmlassung gegen eine Teilmarktschliessung. Die Schaffung eines Teilmarktmonopols wäre eine Abkehr vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Die Argumentierung, die sich gegen eine «Marktöffnung» richtet, ist irreführend, denn sie ignoriert die rechtliche Ausgangslage. Nicht der Wettbewerb, sondern das Monopol muss sich dafür rechtfertigen, mehr zu sein als blosser Selbstzweck. Der Verzicht auf eine Teilmarktschliessung vereinfacht die Vorlage und reduziert die Regulierungstiefe. Ein Teilmarktmonopol ohne regulatorische Eingriffe ist dagegen kaum vorstellbar. Wir sind davon überzeugt, dass ein vollständig freier Markt somit nicht nur für Verbraucher und alternative Lieferanten, sondern auch für die integrierten Versorger die beste Lösung ist.

Der Grundsatz eines wettbewerblichen Marktes ist in der Bundesverfassung verankert. Das Abweichen von diesem Grundsatz müsste begründet werden. Die in der ersten Vorlage vorgebrachte Begründung, man wolle es gleich wie beim Strom machen, war wenig überzeugend. Die Begründung passt auch nicht zur vorgesehenen Marktöffnung im Strommarkt.

4. Erneuerbare Gase

Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, im GasVG keine Vorgaben zum Vertrieb erneuerbarer Gase aufzunehmen. Allfällige Vorschriften müssten im Einklang mit der Energiestrategie stehen und effektiv für die Erreichung der Klimaziele sein. Das GasVG ist dafür nicht das geeignete Gefäss. Eine Teilmarktschliessung, welche die Durchsetzung von höheren Preisen für erneuerbare Gase erleichtern könnte, oder Quoten für kleine Verbraucher wären nicht zielführend. Die Herausforderung liegt ja vielmehr darin, Biogas vermehrt im Industriesegment abzusetzen.

Die inländische Produktion von erneuerbaren Gasen, hauptsächlich Biomethan, beträgt knapp 2% des Gasabsatzes in der Schweiz. Hinzu kommt die Verwertung von Biomethan-Zertifikaten ausländischer Herkunft, die heute als Biogas hauptsächlich im Segment der kleinen Wärmekunden vermarktet werden. Die Befürchtung, dass ein zunehmend wettbewerbsfähiger Markt verstärkten Druck auf den Absatz von Biogas ausüben kann, ist durchaus begründet. Allerdings ist die Stützung von Absatzzielen im Bereich der kleinen Wärmekunden keine echte Alternative, sei es durch eine Teilmarktschliessung oder die Einführung von Quoten. Technologieoffene Instrumente wie die CO₂-Lenkungsabgabe oder Massnahmen im Gebäudebereich sind dafür besser geeignet.

Biomethan kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Schweizer Klimaziele leisten. Bei ausländischen Zertifikaten wären hierfür noch entsprechende Staatsverträge notwendig. Mittelfristig besteht die Herausforderung, Biogas vermehrt im Industriesegment abzusetzen, insbesondere in Bereichen, in denen keine Elektrifizierung möglich ist. Heute scheitert dies vor allem an den Kosten.

Es bleibt die Frage, ob eine Subventionierung der inländischen Biogasproduktion notwendig wird oder zusätzlicher Regulierungsbedarf bei der Vergütung besteht. Nach Art. 15 EnG besteht heute eine Abnahmepflicht für Netzbetreiber. Der Vergütungsanspruch ist aber relativ schwammig geregelt und es ist unklar, wie der Netzbetreiber allfällige ungedeckte Kosten umlegen könnte. Die Situation scheint angesichts der heutigen Angebots- und Nachfragesituation aber eher theoretisch. Das Problem könnte sich aber akzentuieren, insbesondere bei einer Gleichstellung von ausländischen Biomethan-Zertifikaten.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

- Die Vergütung in Art. 15 EnG sollte präzisiert werden
- Im GasVG soll vorgesehen werden, dass der Bundesrat die Umlage allfällig ungedeckter Kosten, z. B. auf die Netzentgelte, erlauben kann

5. Sicherstellung der Versorgung

Grundsätzlich ist es richtig, die Sicherstellung der Versorgung in den Verantwortungsbereich der Lieferanten einzuordnen. Die Umsetzung sollte aber nicht zu einer Markteintrittsbarriere für kleinere Lieferanten werden. Im Vorschlag fehlt uns eine klare Einbettung der vorgesehenen Massnahmen in ein Gesamtkonzept. Im erläuternden Bericht sind hierzu nur Ansätze erkennbar. Staatliche Massnahmen wie die Speicherpflicht sollten auf das Notwendigste reduziert werden und nur subsidiär zur Anwendung kommen. Angesichts der aktuellen Marktlage bestehen gute Aussichten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes keine derartigen Massnahmen erforderlich sein werden.

Im Europäischen Binnenmarkt ruht die Versorgungssicherheit im Wesentlichen auf drei Säulen:

1. der Infrastruktur,
2. einem funktionierenden Markt
3. und subsidiär auf staatlichen Massnahmen

Die Speicherpflicht wird als präventive staatliche Massnahme zur Stützung des Gesamtmarkts angesehen. Eine direkte Zuordnung der eingespeicherten Mengen zur Absicherung des Notfalls gibt es nicht. Abzugrenzen davon sind weitergehende Massnahmen, beispielsweise Kontingentierung oder Solidaritätsabkommen. In der Schweiz ist diese Abgrenzung nicht klar herauszuhören. Dadurch entstehen Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Massnahme und insbesondere die Frage, weshalb industrielle Verbraucher, die im Notfall zuerst eingeschränkt würden, dennoch gleichermassen an den Kosten partizipieren sollten. Schlussendlich kann der Notfall nur durch entsprechende Staatsverträge und mit weitergehenden Massnahmen abgesichert werden.

Auch sollten die negativen Rückkoppelungen auf den europäischen Gasmarkt stärker beachtet werden. Konkret geht es um die Störung des Anlegbarkeitsprinzips. Dabei stellt sich im Gleichgewichtszustand eine Äquivalenz zwischen der Absicherung am Terminmarkt und der Einspeicherung ein. Dies ermöglicht es, dass der Markt selbständig ein Gleichgewicht für den Bedarf an Speichern und alternativen Angeboten findet. Die EU hat auf diese Problematik mit einer Flexibilisierung der Speicherziele reagiert. Mittelfristig sollte eine weitere Lockerung angestrebt werden.

Eine Ursache der fehlenden Einspeicherung war die Finanzierung und die Integration von Speichermengen in bestehende Portfolios. Aufgrund der Komplexität kann das Speichergeschäft eigentlich nur für grosse, darauf spezialisierte Unternehmen interessant sein. In einer einfachen Absicherungsstrategie eines kleinen Versorgers ist es mehr ein Störfaktor. Ein interessanter Lösungsansatz aus Deutschland zielt nur auf die Einspeicherung ab und nicht die Verfügbarkeit. Die Terminabsicherung wird somit nicht tangiert und die Finanzierung wird vereinfacht, da das eingespeicherte Gas als Sicherheit dienen kann.

Damit die Speicherpflicht auch von kleinen Lieferanten einfach erfüllt werden kann, könnte der Marktgebietsverantwortliche eine Ausschreibung für ein einfaches Basisinstrument durchführen, an dem sich die Lieferanten beteiligen können. Daneben sollte aber auch die Qualifizierung von alternativen Lösungen möglich sein.

Unser Vorschlag:

- Die Speicherpflicht für Lieferanten besteht nur bei Bedarf
- Die Pflicht zielt auf die Einspeicherung ab, auf Vorgaben zur Verfügbarkeit wird verzichtet
- Der Marktgebietsverantwortliche qualifiziert ein einfaches Instrument und führt eine Auktion durch, an der sich alle Lieferanten beteiligen können. Die Lieferanten tragen die Kosten und stellen die Sicherheiten

6. Messwesen

Grundsätzlich befürworten wir das Verursacherprinzip und die freie Wahl des Messdienstleisters. Allerdings ist der Vorschlag nicht praktikabel. Die ungleichen Anforderungen für «Dritte» führen voraussichtlich zu einer Wettbewerbsbehinderung. Die Verursachung der im Hybridsystem entstehenden Mehrkosten kann zudem nicht so eindeutig den «Dritten» angelastet werden, wie im Bericht angenommen. Vielmehr ist es der Entscheid für das Hybridsystem, der zu unterschiedlichen Kosten führen kann. Tatsächlich ist es fraglich, ob ein funktionierender Markt für unabhängige Messdienstleister entstehen kann. Die Monopolisierung des Messwesens lässt sich damit aber nicht rechtfertigen. Daher schlagen wir vor, die Wahl des Messdienstleisters offenzulassen, den Verteilnetzbetreiber aber als grundzuständig zu bestimmen.

Theoretisch kann die Mengenallokation entweder durch ein Standardlastprofilverfahren (SLP) oder durch eine Lastgangmessung erfolgen. Als Variante dazwischen kommt das Restlastverfahren in Frage. Bei grossen Verbrauchern ist der Nutzen der Lastgangmessung unbestritten. Bei kleineren Verbrauchern haben sich die meisten Länder für ein SLP-Verfahren entschieden. Somit kann die bestehende Messinfrastruktur genutzt werden und die Umsetzung kostengünstig mit Standardsoftware realisiert werden. Die Lastgangmessung bietet Vorteile bei der Prozessautomatisierung und ist sicherlich zeitgemässer. Im Bestand ist die Lastgangmessung aber wenig verbreitet, wodurch die Umsetzung zumindest kurzfristig zu Mehrkosten führen würde. Das in der Vorlage vorgesehene Restlastverfahren stellt ein hybrides Verfahren dar, das abhängig vom Bestand und der Verteilung der Marktanteile insgesamt durchaus am günstigsten sein kann.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Allokationsverfahren sollte aufgrund der erwarteten Gesamtkosten getroffen werden. Die Wahl des hybriden Systems sollte aber keinesfalls zu einer ungleichen Kostenzuordnung führen. Die Verursachung von möglichen Mehrkosten ist dabei hauptsächlich auf den Systementscheid und nicht auf den Lieferantenwechsel zurückzuführen. Die Vorlage geht auch von einem Anrecht aus, dass eine Marktseite die Kunden mit dem günstigeren Messsystem beliefern darf. Eine Erklärung dazu wird nicht gegeben. Gegen eine kostenmässige Privilegierung einer Marktseite spricht auch,

dass die Daten der lastganggemessenen Verbraucher auch für die Berechnung des Restlastgangs verwendet werden. Im Restlastverfahren werden zudem auch die Daten der Übergabemessung verwendet, deren Kosten wiederum in die Netzentgelte aller Verbraucher eingehen. Die Schlussfolgerung ist, dass bei einem hybriden System keine individuelle Kostenzuordnung aufgrund des Verursacherprinzips möglich ist.

Es ist unpraktikabel, wenn aufgrund eines Lieferantenwechsels in jedem Fall das Messsystem ausgewechselt werden müsste. Damit könnten auch Synergieeffekte bei einem Massenrollout oder in Zusammenhang mit bestehenden Gateways für Strom unter Umständen nicht genutzt werden. Auch könnte ein Fehlanreiz entstehen, wenn der potentielle Schutz vor Wettbewerb bei einem Massenrollout verloren ginge.

Unser Vorschlag:

- Der Netzbetreiber ist grundzuständig für die Messung
- Endverbraucher können einen anderen Messdienstleister beauftragen (sie müssen nicht)
- Der Bundesrat legt unabhängig vom Lieferanten fest, welche Verbraucher in jedem Fall mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet werden
- Für kleine Verbraucher kann der Bundesrat ein Hybridsystem mit kommunikationsfähigen Messsystemen und Restlastverfahren erlauben.
- In jedem Fall muss das Messentgelt unabhängig von der Wahl des Lieferanten sein.
- Bei Anwendung des Hybridsystems müssen die Netzentgelte auch unabhängig vom Messsystem sein
- Der Verweigerungsgrund für den Lieferantenwechsel fällt weg und wird durch eine Frist zur allfälligen Anpassung des Messsystems ersetzt

Die Lösung ist konform mit der einvernehmlichen Regelung der WEKO, die zur Kostentragung der Messung keine Aussage macht.

7. Netznutzung

Das heutige Modell ist inkonsistent, diskriminierend und es setzt falsche Anreize. Beim Vorschlag sehen wir Verbesserungspotenzial im Bereich der Kostenteilung zwischen Transit und Binnenmarkt und bei der Schuldung des Netzentgelts. Die vollständige Integration des Transitsystems erachten wir als unbedingt notwendig.

Heute erfolgt die Netznutzung auf den drei Ebenen lokal, regional und überregional nach jeweils unterschiedlichen Modellen. Abweichungen gibt es auch bei der regionalen Umsetzung und bei verschiedenen Verbrauchergruppen. Kartellrechtlich problematisch sind Elemente, die je nach Lieferanten zu unterschiedlichen Kosten führen können. Auf regionaler Ebene gilt heute das sogenannte «Briefmarkenprinzip». Die Umsetzung ist aber inkonsistent. Lieferanten mit vielen Kunden profitieren dabei von einer Art Mengenrabatt. «Sendungen» an unterschiedliche Adressen müssen nicht einzeln «frankiert», sondern können als «Paket» versendet werden. Dabei können grosse Lieferanten vom Verschachtelungseffekt des gemeinsamen Transports in der Leitung profitieren. Einzelsendungen, die ebenfalls gemeinsam transportiert werden, wird dieser Vorteil aber nicht gewährt. Die in der Schweiz gängige Praxis wurde in der EU aufgrund der wettbewerbsbehindernden Wirkung explizit verboten.

Bei der Schuldung des Netzentgelts soll zwischen Hub-to-Hub-Transport und Endverbraucher-Exit unterschieden werden. Die Schuldung des Netzentgelts für die Versorgung soll dem Endverbraucher angelastet werden. Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung im Strom und es bringt eine Gleichstellung verschiedener Liefermodelle und Rechtssicherheit bei Zahlungsausfällen. Der Lieferant soll die Möglichkeit haben, das Inkasso zu machen, so dass alle Lieferanten ein Gesamtpaket mit Energie und Netz anbieten können.

Die vollständige Integration der Transitleitungen in das geplante Entry-Exit-System ist wichtig für die Versorgungssicherheit und wichtig für ein effizientes Funktionieren des Marktes. Die Aussage in der Vernehmlassung «Das Transitgeschäft ist (heute) nicht spezifisch reglementiert» ist irreführend. Tatsächlich ist das Transitgeschäft heute fast genauso unspezifisch geregelt wie das restliche Gasnetz. Die wirtschaftlichen Pflichten nach Art. 13 RLG gelten gleichermassen für den Transit. Die Frage muss eigentlich umgekehrt gestellt werden: Gibt es im Streitfall eine rechtliche Grundlage, im Transit anders zu entscheiden als im Binnenmarkt? beispielsweise bei der Beurteilung von Netzentgelten.

Eine schweizweite Harmonisierung der Netzentgelte ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Nutzung des Transitsystems sollte möglichst nur die Kosten umfassen, welche tatsächlich dem Transit zugeordnet werden können. Eine überhöhte Kostenzuordnung könnte zu einer Schwächung des Transitgeschäfts und der Marktliquidität führen. In Deutschland werden die Kosten des Fernleitungsnetzes hälftig auf Entry und Exit aufgeteilt. Ein Teil der Fernleitungskosten wird somit auch den Endverbraucher-Exitpunkten alloziert. Die Vorlage erwähnt dagegen nur eine Kostenwälzung zwischen lokalem Transportnetz und lokalem Verteilnetz. Das teilweise vorgebrachte Argument des Kostenrisikos für Schweizer Endverbraucher ist für uns nicht überzeugend.

Wichtig ist, dass die Kosten des regionalen Hochdrucknetzes weitgehend der Versorgung zugeordnet werden, so wie heute üblich.

Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

- Das Netznutzungsentgelt für den Endverbraucher Exit wird durch den Endverbraucher geschuldet
- Das Fernleitungsnetz ist der Teil des Netzes, welcher für den Transport vom und zum virtuellen Handelspunkt genutzt wird
- Das regionale Hochdrucknetz wird hauptsächlich dem Verteilnetz zugeordnet
- Eine schweizweite Harmonisierung der Netzentgelte ist nicht vorzusehen

8. Bilanzierung

Auch bei der Bilanzierung sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Im heutigen Modell werden insbesondere kleine Bilanzgruppen übermässig pönalisiert, obwohl sie nur selten die Ursache von Bilanzungleichgewichten sind. Wie die operative Praxis zudem zeigt, ist das bestehende Modell nicht funktionsfähig. Die Vorlage geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Fraglich ist jedoch die starke Orientierung am deutschen Modell, einer historisch gewachsenen und entsprechend komplexen Kompromisslösung. Wir sprechen uns für ein einfaches Einpreis-System aus, das mit den Vorgaben der EU kompatibel ist.

Die Bilanzierung ist ein zentrales Element der Netznutzung. Davon abhängig sind auch die Anforderungen an die Messdaten und die Komplexität der Abwicklungssysteme. Die EU sieht beim Gas eine Tagesbilanzierung mit einem Zweipreis-System vor und bei Bedarf ein untertägliches Anreizsystem. In Deutschland wurde eine Variante mit verschiedenen Allokationsverfahren, je nach Kundengruppe umgesetzt. Für die Übernahme dieses verhältnismässig komplexen Modells sehen wir in der Schweiz keine Notwendigkeit. Anders als in Deutschland gibt es in der Schweiz kein bestehendes Modell, auf das man aufbauen könnte. Daher kann von Grund auf neu gedacht werden.

Wir schlagen ein Einpreis-System mit stündlicher Allokation vor, ohne kumulative Elemente und ohne individuelle Toleranzen. Das untertägige Anreizsystem soll sich ebenfalls nach dem gleichen Prinzip richten. Als Spezialfall des Zweipreis-Systems ist es kompatibel mit den Vorgaben der EU. Das Einpreis-System hat den Vorteil, dass direkt auf die Verursachung von Regelenergie abgezielt wird. Damit ist es nicht nur effizienter, sondern auch einfacher in der Umsetzung. Beim Zweipreis-System kommt es zudem zu einem marktverzerrenden Effekt, bei dem kleine Bilanzgruppen im Vergleich zu grossen benachteiligt werden. Je grösser der Preisunterschied der Ausgleichsenergiepreise, desto grösser ist der Nachteil. Toleranzen verstärken den marktverzerrenden Effekt.

Das aktuelle Schweizer Modell kombiniert hohe Pönalen mit Toleranzen und einer kumulativen Saldierung. Somit bezahlen grosse Bilanzgruppen, in der Regel die Hauptverursacher von Bilanzungleichgewichten, fast gar nichts, während kleinere regelmässig mit hohen Kosten rechnen müssen. Kumulative Elemente sollen Bilanzgruppen die Möglichkeit geben, Ausgleichsenergie noch innerhalb der Bilanzierungsperiode selbst auszugleichen. Während dies auf Gesamt-

Systemebene relativ gut realisierbar ist, bleibt es im Einzelfall Wunschdenken. Wie sich beim aktuellen Modell zeigt, wird die geforderte Datenqualität in Echtzeit oft nicht erreicht. Dies ist einer der Gründe, warum das aktuelle Modell in der Praxis nicht funktioniert.

Zur Bilanzierung schlagen wir vor:

- Tagesbilanzierung mit untertägigem Anreiz auf Basis eines Einpreissystems
- Stündliche Allokation für alle Verbrauchergruppen

9. Speicher

Am freien Markt lassen sich kleine Speicher mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht kostendeckend betreiben. Mit der Möglichkeit zur Anrechnung ans Netz kann der Bestand gesichert werden. Der Nutzen ist dabei die Bereitstellung von Regelenergie, die Überbrückung von Netzengpässen und die Stärkung der Versorgungssicherheit.

Röhrenspeicher, welche nicht dem Netz zugeordnet sind, werden heute vor allem für das Peak-Shaving von Leistung eingesetzt. Ursprünglich ging es vor allem darum, hohe Leistungspreise in langfristigen Bezugsverträgen einzusparen, heute geht es mehr um die Vermeidung von Netznutzungskosten. Der erste Geschäftsfall ist in der Zwischenzeit fast gänzlich verschwunden. Der europäische Gasmarkt ist wesentlich dynamischer und effizienter geworden, daher gibt es praktisch keine Leistungspreise mehr. Der Einsatz des Speichers zur Vermeidung von Netznutzungskosten ist dagegen kritisch zu sehen. Dieser Einsatz steht in direkter Konkurrenz mit der Leitungsinfrastruktur. Die Brechung der Spitzenlast macht aus der übergeordneten Optik nur dann Sinn, wenn somit ein Engpass überbrückt werden kann. Geht es nur um die Arbitrage der Netzentgeltssystematik, ist ein solcher Einsatz nicht nur wegen der möglichen Wettbewerbsverzerrung abzulehnen, er läuft auch gegen das Ziel des Rohrleitungsgesetzes, den Bau von paralleler Infrastruktur zu vermeiden.

10. Verschiedenes

Die Umsetzung des GasVG soll möglichst ohne Übergangsbestimmungen erfolgen. Aufgaben, welche die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen betreffen, sollen, so weit wie möglich, durch die Transportnetzbetreiber erfüllt werden, solange der Marktgebietsverantwortliche noch nicht konstituiert ist.

Das Wettbewerbsrecht ist kein vollwertiger Ersatz für die Transportpflicht nach Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes. Es fehlt die Möglichkeit zur Festlegung von Vertragsbedingungen und auch das Verfahren unterscheidet sich wesentlich. Im Hinblick auf einen künftigen Ausbau des Wasserstoffnetzes, aber auch für andere Leitungen die unter das Rohrleitungsgesetz fallen, sollte Art. 13 RLG, soweit die Pflicht nicht durch das GasVG ersetzt wird bestehen bleiben.

Votre contact Nicolas Varone
nicolas.varone@oiken.ch
027 617 32 99

15 décembre 2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication,
DETEC
3003 Berne

Par voie électronique :
gasvg@bfe.admin.ch

Concerne **Prise de position**
Projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

En sa qualité d'acteur dans le domaine de la commercialisation et de la distribution de gaz, Sogaval saisit l'opportunité de prendre position sur le projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz). Elle salue les efforts réalisés par la Confédération pour réglementer l'accès au réseau.

Cependant, Sogaval rejette la proposition de loi telle que proposée. La société se rallie à la prise de position de l'Association suisse de l'Industrie gazière (ASIG) et renvoie à sa prise de position, dont nous reprenons certains points ci-dessous.

1. Libéralisation de la mesure

Le projet de loi introduit une ouverture complète du marché, avec l'obligation pour les consommateurs souhaitant accéder au marché libéralisé de s'équiper d'un système de mesure doté d'un télé-relevé. La fourniture et l'installation de ces équipements seraient laissées au libre choix du client : cela signifie ainsi une libéralisation des outils de mesure et de télé-relevé. Cette approche diverge fortement du modèle en vigueur dans le secteur électrique, au sein duquel les systèmes de mesure relèvent exclusivement de la compétence des gestionnaires de réseau et où aucune libéralisation n'est prévue. Le rationnel d'une telle différence de traitement pour le gaz reste difficile à saisir.

S'agissant des réseaux de gaz, l'installation de dispositifs de comptage exige des compétences pointues en raison des risques inhérents au transport sous pression. Ces interventions sont strictement encadrées par les directives de la branche, et seules les entités disposant d'une autorisation d'exploiter peuvent actuellement manipuler ces équipements. Le projet de loi omet totalement la question de la responsabilité en cas d'incident, alors même que ces installations sont aujourd'hui réservées aux exploitants de réseau.

2. Gaz renouvelables

Aujourd'hui, la Suisse possède l'approvisionnement en gaz le plus vert d'Europe après le Danemark, grâce à la production indigène et aux importations. Si le projet de LApGaz ne laisse pas la possibilité de fixer des quotas pour les énergies renouvelables, de nombreux acteurs de l'industrie renonceront à acheter des certificats de garantie, ceux-ci renchérissant leurs coûts d'approvisionnement face à la concurrence d'un gaz intégralement fossile. Ainsi, les efforts faits par l'industrie gazière jusqu'à présent dans le domaine de la décarbonation de l'approvisionnement en gaz seraient mis à mal par le projet de loi. De même, en renonçant à un tel instrument, la Confédération s'interdit un levier essentiel de pilotage pour accompagner ses propres objectifs de décarbonation.

3. Efficiences globale du nouveau modèle de marché

Selon les paramètres définis dans le projet, la mise en œuvre du nouveau modèle induira des coûts supplémentaires significatifs : mise en place et exploitation du Responsable de zone de marché (RZM), opérations de dispatching 24h/24, introduction d'un système d'équilibrage journalier, et risques associés à l'intégration des capacités de transit dans la zone de marché suisse.

L'absence de principe de subsidiarité conduira également à un renforcement obligatoire des compétences internes de l'EnCom et de la Confédération, alors que le secteur possède déjà l'expertise nécessaire pour concevoir et opérer un modèle de marché compétitif. Cet alourdissement des charges administratives et interventions réglementaires étatiques entraînerait à coup sûr une hausse de la facture de fonctionnement. Ces coûts supplémentaires seront in fine supportés par les consommateurs, notamment les industriels, déjà engagés dans une concurrence internationale particulièrement exigeante.

Nous nous référons volontiers à l'argumentaire développé dans la prise de position de l'ASIG concernant les différents mécanismes de régulation découlant du projet de LApGaz. Nous souhaitons cependant mettre en évidence les manquements liés à l'imputabilité des coûts et leur évaluation par la future EnCom.

3.1. Planification du développement du réseau et imputation des coûts

Le projet de LApGaz introduit, à travers ses articles 5 et 20, une nouvelle approche de la planification du réseau dans laquelle l'EnCom évalue l'imputabilité des coûts issus des plans de développement du réseau, mais également ceux issus d'une désaffectation et d'un démantèlement des installations. Introduire dans la régulation un tel mécanisme risquerait de provoquer des désinvestissements irréversibles dans le réseau.

Sogaval refuse ainsi cette proposition, car une vision multi-fluide long-terme est nécessaire dans une optique d'optimisation économique et technique. La transition vers une énergie décarbonée ne peut se faire qu'avec une vision globale des réseaux. Ainsi, l'imputabilité des coûts de démantèlement ou de transition vers une autre technologie doit être assurée sur le long terme et non réduite à une décision du régulateur sur une vision à court terme.

De plus, l'approbation préalable par l'EnCom des coûts pour les projets de mise hors service et de conversion en hydrogène ne connaît pas de mesure comparable dans le domaine de l'électricité.

Sogaval se rallie ainsi à la position de l'ASIG et refuse le projet de LApGaz.

La multiplication des coûts administratifs et des différentes procédures signifie une hausse de la charge de travail. Cela représentera ainsi des répercussions financières pour le consommateur final. La mise à mal des objectifs de décarbonation de l'approvisionnement en gaz, les problématiques liées à la libéralisation de la mesure et l'imputabilité des coûts de développement du réseau représentent autant de points ne pouvant être acceptés en l'état.

Nous vous remercions encore pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition pour tout complément quant aux points exposés ci-dessus.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Sogaval SA

Philippe Varone



Président du Conseil
d'administration

Nicolas Varone



Directeur

Per E-Mail an:

gasvg@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
BFE
3003 Bern

Zürich, 12. Dezember 2025

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes abzugeben. Die Stellungnahme wurde zusammen mit den Schweizer Hochdrucknetzbetreibern, welche Eigner der Swissgas sind, erstellt. Wir unterstützen die Stellungnahme des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) und nehmen ergänzend Stellung.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf des Gasversorgungsgesetzes ab. Dieser gefährdet eine der wichtigen Geschäftsgrundlagen von Swissgas und würde auch zu hohen Regulierungskosten bei sinkendem Gasabsatz führen. Rechtssicherheit könnte durch eine schlanke Zuständigkeitsregelung im Rahmen des Rohrleitungsgesetzes oder ein schlankes Spezialgesetz erreicht werden. Der Gasmarkt ist bereits vollständig geöffnet und funktioniert grundsätzlich gut. Optimierungen sind wesentlich einfacher möglich als durch den vorliegenden Entwurf des GasVG.

Die Swissgas AG ist Eigentümerin und Betreiberin von Hochdruckanlagen, welche das Transitgassystem mit den regionalen Hochdrucknetzen verbinden. Dazu gehören auch die Zollemessstationen entlang des Transitgassystems. Swissgas ist nicht im Handel tätig und somit vollständig entflechtet. Die Gesellschaft befindet sich vollständig im Besitz der vier regionalen Gasgesellschaften, Ganeos AG, Gasverbund Mittelland AG, Gaznat SA und Erdgas Zentralschweiz AG sowie des VSG. Swissgas ist ferner Hauptaktionärin der Transitgas AG (51%). Swissgas und die Aktionärin FluxSwiss verfügen gemeinsam über die Transportkapazitäten am Transitgassystem (Lease Agreement zwischen Transitgas, Swissgas und FluxSwiss). Swissgas vermarktet die Transportkapazitäten für die Versorgung der Schweiz. Ausserdem betreibt Swissgas die Koordinationsstelle für Durchleitungen im Leitungsnetz (KSDL), welche ausführend zur Verbändevereinbarung als Informations- und Koordinationsstelle in Bezug auf Netzzugang mit Ausspeisung in der Schweiz fungiert. Ausserdem kommt Swissgas eine Rolle als Koordinatorin und Ansprechpartnerin der Hochdrucknetzbetreiber gegenüber Behörden, auch bezüglich Versorgungssicherheit, zu. So hat der Bund Swissgas die hoheitliche Aufgabe der Umsetzung des Solidaritätsabkommens zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien übertragen.

Der vorliegende Entwurf des Gasversorgungsgesetzes trägt diesen Aufgaben nicht Rechnung. Insbesondere lehnt Swissgas die Bestimmungen zum Marktgebietsverantwortlichen (MGV) ab. Es ist nicht akzeptabel, dass die Betreiber des Transportnetzes verpflichtet werden, den MGV zu errichten, keinen Einfluss auf diesen nehmen können und keine angemessene Kapitalverzinsung vorgesehen ist. Das BFE hat in einer Studie aufgezeigt, dass der Kapitalbedarf für einen MGV hoch ist. Diese Mittel werden den Transportnetzbetreibern und ihren Eigentümern fehlen, um die für die Defossilisierung notwendige Netztransformation voranzutreiben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich alle Transportnetzbetreiber zwingend am Aufbau des MGV beteiligen müssen und weshalb sich die Kapitalbeteiligung nach dem Wert ihrer Netzanlagen richten soll.

Ein MGV ist auf umfassende Branchenkenntnisse angewiesen. Die extremen Anforderungen an die Unabhängigkeit sind nicht zielführend und bergen das grosse Risiko, dass ein neuer, ineffizienter und überdimensionierter Marktakteur geschaffen wird. Es ist unverständlich, dass die Anforderungen an die Unabhängigkeit höher sind als bei Swissgrid, obwohl die Transportnetzbetreiber der Regulierung unterstehen würden. Die Anforderung einer technischen Unabhängigkeit lässt viele Fragen offen. Das notwendige Know-how ist in der Gasbranche vorhanden und könnte mit einem subsidiären Ansatz effizient genutzt werden, ohne parallele, teure Strukturen für einen MGV aufzubauen, wie beispielsweise der 24/7-Betrieb einer Leitstelle.

Da Swissgas heute die Transportkapazitäten für die Schweizer Versorgung auf der Transitleitung vermarktet, würde ein wichtiger Teil der Geschäftsgrundlage durch die Bildung des MGV wegfallen. Zugleich müssten diese Kompetenzen beim MGV neu aufgebaut werden. Dies ist ineffizient und würde zu hohen Kosten führen, die die Gaskunden tragen müssten. Auch ohne Gesetz könnten die Ziele bezüglich Bilanzierung und Kapazitätsvermarktung durch die Gasbranche erreicht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf übergeht die heutigen Verträge zu den Binnenkapazitäten und die Rolle der Swissgas als kommerzieller Netzbetreiber auf der Transitleitung vollständig. Die Rolle des kommerziellen Netzbetreibers ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Swissgas erachtet das Lease Agreement mit der getrennten Vermarktung der Transportkapazitäten für den Transit und den Schweizer Binnenmarkt als optimale Regelung, die die Versorgung der Schweiz zu günstigen Kosten (rund 10 % der Transitsgaskosten) sichert. Das Lease Agreement bietet der Schweizer Gaswirtschaft Planungs- und Kostensicherheit. Mit einer Integration des Transits würden die finanziellen Risiken und voraussichtlich die Kosten für die Schweizer Gaskunden steigen. Eine Integration des Transits ist weder zielführend noch notwendig, um eine EU-Konformität zu erreichen. Auch in der EU gibt es getrennte Systeme (zum Beispiel Kapazitätsvermarktung TENP durch ihre Lesses Open Grid Europe und Fluxys TENP). Ein neu zu bildender MGV hätte keine Erfahrung in der Vermarktung der Transitzkapazitäten und auch keinen Anreiz diese möglichst effizient zu vermarkten.

Weiter ist unklar, wie verzollte und nicht verzollte Mengen in einer Bilanzzone zusammengeführt werden können. Dies ist ein Grund dafür, dass das Schweizer System in Binnen- und Transitmarkt unterteilt ist.

Swissgas koordiniert die Schweizer Hochdrucknetzbetreiber bezüglich Versorgungssicherheit und setzt in Zusammenarbeit mit der Gasbranche das Solidaritätsabkommen um. Auch in diesem Bereich drohen unklare Zuständigkeiten und ineffiziente Doppelspurigkeit mit dem MGV.

Swissgas lehnt zudem die Pflicht zur Erstellung von Netzentwicklungsplänen ab. Die Netzentwicklung wird von den Transportnetzbetreibern bereits heute koordiniert und vorausschauend vorgenommen. Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen würden ohne Mehrwert zu erheblichen Mehrkosten bei den Transportnetzbetreibern und den Behörden führen.

Abschliessend bitten wir Sie, unserer Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSGAS AG

Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Stephan Marty
Präsident des Verwaltungsrats



Zippora Segessenmann
CEO

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF + Word)

Zürich, 9. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum
Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) -
Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können. Als Branchenverband begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder ein schlankes Spezialgesetz getan werden, das nur den Netzzugang regelt. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Vergangenheit immer wieder konstruktive Vorschläge eingebracht haben, die dazu hätten beitragen sollen, den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz, aber auch in Europa stark gewandelt. In der Schweiz nehmen Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen vor, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Strom fordert die für die Umsetzung verantwortlichen Querverbundsunternehmen zusätzlich. Der Ukraine-Krieg hat die internationalen Gasströme revolutioniert. Die Industrie, neben der Wärme grösster Gaskunde in der Schweiz, ist wirtschaftlich unter Druck. Gleichzeitig arbeitet die Gasindustrie weiter an der Defossilisierung und muss zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung der einspeisenden Biogas-Produktion wieder gestrichen hat. Dies erfolgte mit einem Federstrich im Rahmen des Entlastungspakets – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus, womit es aus der Zeit gefallen ist. Es schafft Regelungen, wo es gar keine braucht. Damit werden die durch den Bund formulierten Ziele, insbesondere diejenigen einer sicheren,

effizienten, kundenfreundlichen und nachhaltigen Gasversorgung, weit verfehlt werden. Die Vorlage unterminiert die Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Das betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Gasbranche hat die grösste Herausforderung der jüngsten Geschichte im Rahmen des Ukraine-Überfalls durch Russland sehr gut gemeistert. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist keine erkennbare Lücke mehr vorhanden, seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat.

Die Gasbranche lehnt dieses Gesetz entsprechend entschieden ab und verzichtet auf Änderungsanträge. Die Haltung von uns als Verband der Schweizerischen Gasindustrie ist das Resultat eines breit geführten Analyse- und Diskussionsprozesses, in der sämtliche VSG-Mitglieder Gelegenheit hatten sich mehrmals, mündlich und schriftlich, zu äussern. Sie ist in der gesamten Branche klar und eindeutig ausgefallen.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Wir verzichten bewusst auf die Auflistung der Detailmängel, weil wir der Meinung sind, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des Entwurfs nicht zielführend ist.

Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen, sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer harten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. Das Gesetz muss unterstützen, dass erneuerbare Gase den Markt durchdringen und nicht, dass fossiles Erdgas verwaltet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass trotz dieses Sachverhalts die Schaffung von schlanken Regeln für den Netzzugang sinnvoll ist, wie einleitend beschrieben.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Die Transformation des Wärmesektors hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungsbedarfe zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit ausgeschlossen werden. Zudem liegen Widersprüche innerhalb der Gesetzesregelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument vor, und Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Im Folgenden führen wir die entsprechenden Punkte aus:

Zu 1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Die Defossilisierung des Wärmesektors, insbesondere im Gebäudebereich, ist eine der zentralen Herausforderungen der Transformation des Energieversorgungssystems. Umsetzer dieser Entwicklung sind die VSG-Mitglieder, die als Querverbundsunternehmen über Strom, Gas und Wärme verfügen. Im E-GasVG wird diese Herausforderung negiert und schlicht per Erläuterndem Bericht auf das CO₂-Gesetz oder das Klima- und Innovationsgesetz verwiesen. Eine Gesamtsicht auf die Sektorkopplung fehlt und darin die Möglichkeit erneuerbare Energien in den Gasmarkt zu integrieren und im Strommarkt effizienter zu nutzen. Ein rein wettbewerblich organisierter Liefermarkt, wie er im E-Gas-VG angedacht ist, wird in überwiegenden Teilen immer zuerst dem Preissignal folgen. Unterstützt und beschleunigt wird lediglich

die Stilllegung von Gasnetzinfrastruktur, indem sämtliche Kosten durch im Gasnetz verbleibende Netzkunden getragen werden – im Widerspruch zur Verursachergerechtigkeit nach Art. 8. Dies beschleunigt den unkontrollierten und ungeplanten Ausstieg aus der Gasversorgung und behindert die erforderliche Sektorkopplung. Sie überlastet damit die Versorgungsalternativen über die Strom- und Wärmenetzinfrastrukturen, da deren Aus- bzw. Aufbau durch den dann nicht mehr wettbewerbsfähigen Gasmarkt überholt wird. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nicht gestärkt, sondern die Widerstandsfähigkeit des Systems reduziert. Zudem sind die Kostenfolgen nicht abschätzbar. Sie belasten die Industrien, die auf Gas angewiesen sind und verschlechtern ihre Standortbedingungen.

Der Konstruktionsfehler der informatorischen Entflechtung verstärkt diese negativen Wirkungen, da Informationsflüsse zwischen Gasnetzbetrieb und Wärme-/Stromnetzbetrieb unterbunden werden. Man vergibt Chancen, die sich durch Sektorkopplung ergeben. Darüber hinaus behindert man ein kundenfreundliches und kosteneffizientes Vorgehen beim erforderlichem Wärme- und Stromnetzausbau, der rechtzeitig vor dem Rückzug aus der Gasversorgung stattfinden muss. Diese Wirkung wird die Nachfrage weg von Wärmenetzen hin zu Wärmepumpen treiben. Durch die Elektrifizierung der Wärme sowie der Mobilität und dem «Stromhunger» von Datenzentren wird die Winterstromlücke noch gefördert. Wie soll bei einer solchen Regelung eine adäquate Wärmenetzplanung vorgenommen werden?

Inländisch produzierte erneuerbare Gase werden mittels subsidiären Engagements der Gasbranche seit Jahren unterstützt und gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. Anstatt die hierbei bestehenden Rechtsunsicherheiten aufzulösen, z. B. beim Netzanschluss und bei der Tragung von Netzkosten, behindert die Vorlage die Erhöhung erneuerbarer Energien massiv. Nach E-GasVG muss sich jede einzelne kWh inländisch produzierter erneuerbarer Gase im Wettbewerb gegen importiertes fossiles Erdgas durchsetzen. Zumindest die Möglichkeit der Vorgabe von Erneuerbaren-Quoten für gezielt gewählte Kundensegmente hätte im E-GasVG angelegt werden müssen, wie auch die Entlastung von Kosten der Netzeinspeisung, die regelmässig sogar ohne die Nutzung von Transportnetzen auskommt. Der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche, die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren, und die Vorlage des Bundesrats steht damit im Widerspruch zu den Klimazielen. Dank inländischer Produktion und Importen ist heute die Schweiz die grünste Gasversorgung Europas nach Dänemark – und dies ohne staatliche Förderung und ohne GasVG. Wenn die Möglichkeit zur Festlegung von Quoten für erneuerbare Energien nicht besteht, werden etliche Versorger den Kauf europäischer Herkunftsnachweise aufgeben. Wettbewerber werden regelmässig reine Erdgasprodukte nutzen, um Preisvorteile im Markt zu erzielen und damit defossilisierte Angebote verdrängen. Es geht uns also nicht nur darum, die Defossilisierung des vertriebenen Gases voranzutreiben, sondern auch darum, das Erreichte zu erhalten.

Ein kurzer Hinweis zum Vergleich StromVG/E-GasVG sei hier erlaubt: Im StromVG sind Fördererelemente für erneuerbare Energien verankert, wie auch das Streben nach einer nachhaltigen Energieversorgung. Wieso soll dies beim Gas keine Bedeutung haben? Gleichzeitig ist kein Spezialgesetz nötig, um solche Fördererelemente vorzusehen. Sie liessen sich etwa auch im Energie- oder CO₂-Gesetz vorsehen, wo heute auch die Grundlagen für die Förderung der inländischen Biomethan-Produktion vorhanden sind.

Zu 2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Im StromVG erhält die Subsidiarität mit Art. 3 einen prominenten und zentralen Stellenwert als Konstruktionselement. Im E-GasVG findet lediglich – ganz hinten – eine schwache Regelung in Art. 42 Abs. 2 Eingang. Diesbezüglich liegt ein eklatanter Widerspruch zum Erläuternden Bericht vor, gemäss dem "das Subsidiaritätsprinzip [...] in diesem Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle" (S. 15) spielen soll. Dies ist ein nicht akzeptabler Konstruktionsfehler, der durch die Vielzahl der Ermächtigungen des Bundesrats noch verschärft wird.

Der Entwurf fokussiert fast vollständig auf Regulierungsmechanismen, u. a. über die neu mit Kompetenzen, Personal und Arbeitsmitteln auszustattende EnCom. Dies erweckt den Eindruck, dass die Bundesverwaltung der Überzeugung ist, dass die Erfahrungen und Kompetenzen zur Gasversorgung beim Bundesrat sowie der ElCom und nicht bei den seit Jahrzehnten erfolgreich aktiven Gasversorger liegen. Das ist für uns die einzige Erklärung dafür, dass der Bund künftig Markt und Netz durch regulatorische Grundsatz- bis Detaileingriffe von Bundesrat, EnCom und dem gänzlich neu aufzubauenden Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend: MGV) steuern will. Die erfahrenen und im regulären Betrieb inklusive Erstellung von Branchendokumenten bis hin zur Krisenbewältigung bewährten Organisationen sollen künftig von Entscheidungs- und Steuerungsprozessen bis hin zur internationalen Zusammenarbeit ferngehalten werden. Das bewährte liberale Erfolgsmodell der Schweiz wird mit diesen Regelungen ohne Not geopfert. Einzig mehr administrative Aufwände und deutlich höhere Kosten als heute sind garantiert.

Die EnCom würde künftig in die gemeindliche Planungshoheit über die Netzentwicklungspläne eingreifen, Investitionssicherheit reduzieren (siehe erläuternder Bericht: «unverbindliche Prüfung») und Bürokratieaufwendungen erhöhen, z. B. durch nicht begrenzte Auskunftsansprüche. Die regulatorischen Eingriffe würden zu Kostensteigerungen und der Schmälerung der Wettbewerbsfähigkeit von Gas im Wärmemarkt, wie auch der auf Prozessgas angewiesenen Industrie im internationalen Wettbewerb, führen.

Neu geschaffen würde im Dreiklang der Bürokratie auch ein MGV, dessen Aufbau bereits die Investitionsfähigkeit der Transportnetzbetreiber schmälern würde, ohne dass die Erfahrungen derselben bei zentralen Aufgaben genutzt werden dürften: Die Eigentümer der Transportnetze sollen den MGV finanzieren, dürfen aber keinen Einfluss auf die Governance haben. Die Aufgaben des MGV sind zwar einerseits mittels Art. 33 Abs. 2 begrenzt, im direkten Widerspruch hierzu werden sie aber mittels Art. 14 Abs. 2 beliebig erweiterbar. Diese Konstruktionsfehler setzen sich fort, indem der MGV im Gegensatz zu den Transportnetzbetreibern keinen diskriminierungsfreien Netzzugang nach Art. 16 gewähren muss, aber nach Art. 33 Abs. 1 lit. a. die Transportnetzkapazitäten bewirtschaftet, über Auktionen nach Art. 17 Abs. 2 bis hin zum Engpassmanagement und die fehlende koordinierende Rolle in SoS-Situationen. Das alles sind – international üblich und bewährt – Aufgaben von Transportnetzbetreibern.

Besonders deutlich wird die Überregulierung mittels MGV und EnCom beim Blick auf den Speicherzugang nach Art. 29. Mit der Regelung würden Speicheranlagen entweder dem Markt oder dem Netz zugeordnet. Dann würde aber unnötig in Grundrechte eingegriffen, indem z. B. die inakzeptable Möglichkeit geschaffen wird, dass der MGV vorrangiger Zugriff auf die Speicher mit Anschluss an das Transportnetz eingeräumt bekommt. Damit greift der MGV in die betriebliche Sicherheit ein, und das würde entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben so im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird den Transportnetzbetreibern die Verantwortung für einen sicheren Netzbetrieb zugewiesen und jegliche Einflussnahme-Möglichkeit auf den MGV verwehrt.

An einer zentralen Stelle wird interessanterweise der Pfad der umfassenden Regulierung verlassen, und zwar bei der Messung bei drittbeliefernten Endverbrauchern. Hier wird kurzerhand der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung eröffnet. Der Wettbewerb wird aber nicht mit gleich langen Spiessen gestaltet, und erforderliche Leitplanken fehlen auch. Netzbetreiber als Messdienstleister sind nach E-GasVG an Regelwerke und eventuelle Preisobergrenzen (Art. 24) gebunden, wettbewerbliche Messdienstleister dürfen von allen Standards abweichen und müssen sich nur an der unzureichenden Definition nach Art. 3 Abs. 1 lit. o für das «kommunikationsfähige Messsystem» halten. Gleiches wird ungleich behandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Streit ist programmiert: Jeder Netzbetreiber nimmt die gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wahr, womit regelmässig dem Messdienstleister der Zugang zum Netzanschluss, wo die Messung stattfindet, verwehrt werden muss.

Der Vergleich zum Strom fällt hier wieder leicht: Die hier angesprochenen Konstruktionsfehler finden sich im StromVG nicht, sondern es gibt klare Kompetenzzuweisungen zu Netz- bzw. Anlagenbetreibern und der ElCom.

Zu 3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Im Schreiben des UVEK zum Vernehmlassungsverfahren wird betont, dass Rechtsunsicherheit beseitigt und Versorgungssicherheit erhöht werden soll. Diese Linie wird leider bereits unter Art. 2 Abs. 2 verlassen, in dem festgelegt wird, dass Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten sich nach kantonalem Recht richten. Nur: Dieses existiert gar nicht. Es wird also nicht nur die Chance der positiven klimapolitischen Einflussnahme ausgelassen (s. o. unter 2), sondern schafft zusätzlich Rechtsunsicherheit bei der zentralen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gasmarkt: kein Netzanschluss, kein Netzzugang, kein Wettbewerb.

Ähnliche Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit der – für die Defossilisierung der Wärmeversorgung und eine wirksame Sektorkopplung ebenfalls notwendigen – Investition in Leitungsanlagen beispielsweise zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz geschaffen. Die Frage nach der Anrechenbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten wird insbesondere abhängig gemacht von den bestehenden Gesamtkosten des aktiven Netzbetreibers. Ist das Netz alt und abgeschrieben und das Netz eher klein, so werden entsprechende Investitionen aufgrund der erheblichen Steigerung der Kapitalkosten nicht anrechenbar. Verfügt der aktive Netzbetreiber jedoch über ein junges und vielleicht zusätzlich grösseres Netz, so kann die identische Massnahme zur Anrechenbarkeit der Kapitalkosten führen. Detaillierter ausgestaltet werden soll dieser Regelungsumfang zukünftig durch den Bundesrat mit Umsetzung durch die EnCom, womit noch mehr Rechtsunsicherheit entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden bereits mit dem sehr schlank gehaltenen Art. 3 und diversen fehlenden bzw. unklaren Begriffen aufgebaut. Prominentes Beispiel ist das – für die Energie- und Messdienstleistungs-Märkte sowie die nachfolgende Bilanzgruppen-Kosteneffizienz und den gewollten Wettbewerb – zentrale «kommunikationsfähige Messsystem». Die Begriffs-Definition inklusive Gegenüberstellung zum «Intelligenten Messsystem» im Strom lässt erkennen, dass hier nur die Fähigkeit zur Datenübertragung im Blick des Gesetzgebers ist und keinesfalls zentrale Bedarfe nach Betriebssicherheit, Datenqualität, Lastgangspeicherung etc. Das Thema scheint nicht hinreichend analysiert worden zu sein.

Schliesslich sehen wir als weitere Rechtsunsicherheit die Art, wie die Regeln zur Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit den Speicherverpflichtungen in Art. 10 bis 14 formuliert sind. Sie behindern den Marktzugang neuer, kleinerer Marktteilnehmer. Im Jahr 2025 mag die konkrete Gestaltung dieser Regeln zur Versorgungssicherheit noch zweckmässig erscheinen, aber die Versorgungslage in Europa hat sich bereits stark verändert. Es dürfte in Zukunft zweckmässigere Massnahmen geben als die heutigen Speicherverpflichtungen. Im Rahmen des Runden Tisches zur

Speicherstrategie des Bundes, die im November 2025 gestartet ist, ist etwa die Diskussion zu führen, welche Rolle künftig inländische chemische, saisonale Speicher spielen sollen. Mit dem E-GasVG wird eine detailreiche und starre Konstruktion zementiert, die nicht auf Gesetzesesebene gehört. Das Parlament hat für die Regelung der Versorgungssicherheit mit Art. 8a im Energiegesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen, die weitere spezialgesetzliche Regelungen in diesem Bereich überflüssig machen.

Insgesamt drohen höhere administrative Kosten, mehr Anwälte, Gerichtsverfahren und jahrlange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG. Den Gerichten bringt mehr Regulierung mehr Arbeit und bei den Unternehmen wird mehr Personal beschäftigt, das sich mit regulatorischen Anforderungen auseinandersetzt – alles mit entsprechenden Kostenwirkungen.

Wir hoffen, Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, weshalb die Gasbranche den Entwurf ablehnt. Es braucht kein GasVG in dieser Form. Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde. Wie bereits einleitend erwähnt, würde die Branche zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten. Für eine schlanke Regelung braucht es kein Gesetz, das 46 Artikel umfasst.

Für weitere Erläuterungen und Besprechung eines den Herausforderungen der zukünftigen Gasversorgung in der Schweiz gerecht werdenden Ordnungsrahmen stehen wir als Gasbranche – wie bereits in der Vergangenheit – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmid'.

Martin Schmid
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Decurtins'.

Daniela Decurtins
Direktorin

N. rif.: C. Forrer/cm
Tel. 058 470 77 97
claudio.forrer@ail.ch

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Inviato per e-mail a gasvg@bfe.admin.ch
(pdf e Word)

Muzzano, 16 dicembre 2025

Presa di posizione in merito al progetto di Legge sull'approvvigionamento di gas nell'ambito della procedura di consultazione

Onorevole Consigliere federale,
gentili Signore, egregi Signori,

ringraziamo innanzitutto per l'opportunità di esprimere il nostro parere sul nuovo progetto della Legge federale sull'approvvigionamento di gas (LAGas). In qualità di società attiva nella vendita e distribuzione di gas, valutiamo positivamente gli sforzi della Confederazione volti a creare regole chiare per il settore e a promuovere la transizione energetica.

Tuttavia, riteniamo che il progetto di Legge necessiti di ulteriori perfezionamenti, come evidenziato nella presa di posizione dell'Associazione Svizzera dell'Industria del Gas (ASIG), alla quale ci allineiamo e che sosteniamo. Di seguito desideriamo quindi esprimerci in relazione ad alcuni aspetti specifici relativi al Canton Ticino, che a nostro parere meritano una particolare attenzione. Infatti, in considerazione di alcune peculiarità della realtà ticinese, permangono alcune questioni irrisolte.

Accogliamo con favore che la particolare situazione della rete isolata del Ticino sia stata considerata nel progetto di Legge e che, conformemente all'art. 3 lett. h, il Ticino **non** venga incluso nell'Area di Mercato svizzera.

Nella definizione di una soluzione adeguata al Ticino è imprescindibile rispettare il principio di sussidiarietà. La soluzione per il sistema di bilanciamento dovrebbe basarsi sulle modalità già discusse in passato tra AIL e l'Ufficio federale dell'Energia, che prevedevano un sistema basato sul modello COSIMA, in vigore per le regioni Tirolo e Vorarlberg.

Permane incertezza riguardo al ruolo di AIL, qualora le funzioni del Responsabile dell'Area di Mercato (RAM) in Ticino fossero svolte da un soggetto diverso dal RAM nazionale (art. 33 cpv. 4). L'art. 30 cpv. 1 prevede che tutti i proprietari della rete di trasporto (secondo il rapporto esplicativo, esplicitamente anche AIL), partecipino alla costituzione del RAM nazionale. Tale previsione potrebbe risultare contraddittoria rispetto all'esclusione del Ticino dall'Area di Mercato svizzera.

Se le funzioni del RAM in Ticino venissero affidate a un altro soggetto, non riteniamo opportuno che AIL contribuisca alla costituzione del RAM a livello nazionale, qualora debba finanziare sia quest'ultimo sia l'attore che svolge tale funzione in Ticino. È quindi necessario evitare un doppio onere per AIL. La definizione dettagliata della struttura societaria del RAM deve essere inoltre elaborata con il coinvolgimento degli attori interessati.



Un'ulteriore questione riguarda la delimitazione della rete di trasporto. Per AIL è fondamentale che la delimitazione funzionale prevista dall'art. 3 lett. f possa essere effettivamente applicata e che non venga imposta una delimitazione basata, ad esempio, sui livelli di pressione. Considerata l'evoluzione dei volumi di gas, in futuro la funzione delle condotte sarà ancora meno definita dai livelli di pressione.

Rimaniamo volentieri a disposizione per ulteriori chiarimenti e per contribuire all'elaborazione di soluzioni condivise.

Con i nostri migliori saluti,

Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA

Il Presidente della Direzione:



Dr. Angelo Bernasconi

Il Direttore Transizione energetica e Acqua:



Ing. ETH/EMBA Claudio Forrer

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 |
5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
gasvg@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +56 200 31 45
Datum 12. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung: Stellungnahme Axpo-Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Zudem betreiben wir 15 Vergärungsanlagen in der Schweiz und produziert in vier der Anlagen Biogas im Umfang von 40 GWh.

Mehr als 7 000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Als heute grösste unabhängige Lieferantin von internationalen Industriekunden ist Axpo seit 2013 im Schweizer Gasmarkt aktiv. Das WEKO-Urteil vom Juni 2020 zur Situation in der Zentralschweiz zeigt deutlich, dass die Verbändevereinbarung bisher nicht zu einem funktionierenden Wettbewerb geführt hat. Wir begrüssen deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf, der mit dem Netzzugang für Endverbraucherinnen

und Endverbraucher, der Einführung des Entry-Exit-Modells, der Einrichtung einer einzigen Bilanzzone und der Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen einen klaren regulatorischen Rahmen für einen liberalisierten Gasmarkt Schweiz schafft.

Damit der Wettbewerb auch tatsächlich spielen kann und die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von Effizienzsteigerungen und Innovationen profitieren können, muss die Vorlage in einzelnen Stellen nachgebessert werden. So stellt die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems als Voraussetzung für den Netzzugang eine künstliche Marktbarriere dar und läuft dem Ziel eine vollständigen Marktöffnung zuwider. Auch die Verpflichtung der Gaslieferanten zur dezentralen Vorhaltung von Gasreserven kann je nach Anbindung an ausländische Infrastruktur und Kostenstruktur der einzelnen Marktteilnehmern zu Marktverzerrungen und unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher führen. Dem kann die Übertragung der Speicherpflicht an den Marktgebietsverantwortlichen entgegenwirken.

Schliesslich sollte auch den energie- und klimapolitischen Zielen der Schweiz Rechnung getragen werden und mit dem vorliegenden GasVG die Rahmenbedingungen für die Integration erneuerbarer Gase geschaffen werden.

Wir machen im Folgenden zu diesen Punkten entsprechende Vorschläge.

Zum Gesetzesentwurf

Art. 1 Zweck

Antrag:

Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem StromVG sollten auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die Grundlagen für eine nachhaltige Energieversorgung gelegt und der Zweckartikel entsprechend ergänzt werden.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Antrag:

² Die Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten richten sich nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleiben die Vorgaben für den Netzanschluss von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase gemäss Art. 4a.

Begründung:

Kantonale Vorgaben zu Anschlusspflichten und zu den kommerziellen Aspekten des Netzanschlusses führen zu unterschiedlichen Regulierungen in der Schweiz, was dem Ziel eines einheitlich geregelten Gasmarktes grundsätzlich widerspricht. Mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz sollte zumindest für erneuerbare

Produktionsanlagen einheitliche Regelungen für den Netzanschluss geschaffen werden.

Kommentar zu Abs. 4:

Auf Verordnungsebene sollte präzisiert werden, welcher Anteil notwendig ist, damit es sich um Gasnetze handelt, die «mehrheitlich» Methan befördern. Die Präzisierung erhöhte die Klarheit und stärkt die Rechtssicherheit.

Art. 3 Begriffe

Antrag:

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. ...
- d. ~~Drittlieferant~~: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ~~ohne Betreiber des genutzten Verteilnetzes zu sein~~;

Begründung:

Es ist nicht schlüssig, weshalb in einem vollständig liberalisierten Gasmarkt zwischen Gaslieferungen der Verteilnetzbetreiber – die Gaslieferungen ohnehin vom Netzbetrieb entflechten müssen - und Gaslieferungen anderer Lieferanten unterschieden werden soll.

Antrag:

- f. Transportnetz: Gasnetz, das hauptsächlich der Verbindung mit den Gasnetzen der Nachbarländer, ~~und dem Transport von Gas über grössere Distanzen~~ und zu den Netzkopplungspunkten der Verteilnetze dient und in der Regel mit mehr als 5 Bar betrieben wird;

Begründung:

Die präzisierende Ergänzung der Definition des Transportnetzes erfolgt in Anlehnung an den erläuternden Bericht.

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Antrag:

Die Netzbetreiber müssen ihre Tätigkeiten koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen, ~~und effizienten~~ und umweltverträglichen Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. ...

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem StromVG sollten auch im vorliegenden Entwurf eines GasVG die Grundlagen für eine nachhaltige Energieversorgung gelegt werden.

Zudem ist die Vermeidung von Leckagen erst teilweise durch die Anforderung eines «sicheren Betriebs» abgedeckt

Antrag:

Art. 4a (neu) Anschlussgarantien

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Gas unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 3. Bst. a sowie Entnahmestellen für erneuerbares Gas anzuschliessen und den Netzzugang zu gewähren.

² Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Produktionsanlagen und Entnahmestellen mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss so zu verbinden, dass die Gaseinspeisung und -entnahme sichergestellt ist. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu neu notwendigen Anschlussleitung bis zum Netzanschlusspunkt. Darüber hinaus dürfen dem Produzenten vom Netzbetreiber keine Kosten für den Netzanschluss oder dafür notwendige Netzverstärkungen individuell verrechnet werden.

³ Die Details der Tragung der Netzanschlusskosten regelt der Bundesrat.

⁴ Der Bundesrat definiert die Fristen, Details und Anforderungen an die Netzbetreiber bei Anschlussgesuchen.

Begründung:

Die Anschlussgarantien sind heute in Art. 10 EnV geregelt und auf Biogas (Art. 15 EnG) beschränkt. Zukünftig kann aber auch Wasserstoff eine entscheidende Rolle bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung spielen. Darauf verweist auch das Leitbild der Wasserstoffstrategie des Bundes. Die Regelung der Anschlusspflicht sollte deshalb technologieoffen formuliert werden und auch Wasserstoff und seine Derivate umfassen. In Übereinstimmung mit dem StromVG sollte die Anschlussgarantie auch im Gasbereich explizit auf Gesetzesstufe festgelegt werden und nicht nur gestützt auf Art. 10 EnV.

Art. 7 Rechnungsstellung

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft müssen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern sowie Netznutzerinnen und Netznutzern in der Rechnung gesondert ausweisen:

a. ...

Begründung:

Die Vorgaben der Rechnungsstellung müssen für alle Netznutzer, neben Endverbrauchern auch Produzenten und potenzielle Speicheranlagen, gelten und nicht nur für Endverbraucher.

Antrag:

e. (neu) Die Kosten für Massnahmen nach den Artikeln 10, 13, 14 und 21.

Begründung:

Die Vorlage sieht verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit vor. In Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 Bst. f StromVG und im Sinne der Transparenz sind diese Massnahmen als gesonderter Tarif auszuweisen.

Antrag:

2 (neu) Der Bundesrat kann Vorgaben festlegen, ob und wie Netzbetreiber und Lieferant sich für eine gemeinsame Rechnungstellung koordinieren.

Begründung:

Aus Kundensicht kann es Sinn ergeben, die Rechnungen des Netzbetreibers und des Lieferanten zusammenzulegen.

Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas

Antrag:

1 Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr gewährleistet der Marktgebietsverantwortliche ~~müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten~~, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). ~~Er kann~~ Sie können auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Begründung:

Um Synergien und Skaleneffekte in der Beschaffung zu nutzen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen Gasreserven zentral vom Marktgebietsverantwortlichen beschafft und zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Reserven kann er entweder selbst erwerben oder über eine vom ihm organisierte nationale Ausschreibung beschaffen. Die dabei anfallenden Kosten können – wie bei der Wasserkraftreserve im Strombereich – über das Netznutzungsentgelt auf alle Endverbraucher umgelegt werden.

Eine zentrale Beschaffung über den Marktgebietsverantwortlichen vermeidet zudem mögliche Wettbewerbsverzerrungen. Einige Lieferanten verfügen über privilegierten Zugang zu ausländischen Gasspeichern sowie über eigene grenzüberschreitende Gasleitungen, deren Nutzung ihnen gemäss vorliegendem Art. 45 weiterhin zugestanden werden soll. Werden die Lieferanten verpflichtet, Gasreserven in ausländischen Gasspeichern vorzuhalten, besteht die Gefahr, dass diese Privilegierung zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führt.

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

Antrag:

¹ ~~Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen.~~ Lieferanten weisen die Mehrkosten für die Speicherung separat von den übrigen Preiskomponenten aus. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 12 Unterschreitung der Speichermengen

Antrag: Streichen.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

Antrag:

¹ Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass ~~die~~ der Marktgebietsverantwortliche zur Speicherung von Gas ~~verpflichteten Unternehmen~~ zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben ~~müssen~~ muss.

Begründung:

Die Anpassung folgt aus unserem Antrag zu Art. 10 Abs. 1.

Art. 16 Netzzugang

Antrag:

⁴ ~~Der Netzbetreiber kann einem Drittlieferanten den Netzzugang verweigern, solange die Verbrauchsstätte der betroffenen Endverbraucherin oder des betroffenen Endverbrauchers nicht mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet ist.~~ statet Messstellen mit kommunikationsfähigen Messsystemen aus, wenn dies für die Gewährleistung des freien Netzzugangs oder für Abrechnung durch den Lieferanten notwendig ist.

Begründung:

Das Messwesen darf kein Hindernis für den freien Netzzugang darstellen. Gemäss Art. 23 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll es nicht grundsätzlich liberalisiert werden. Muss das Messwesen im Rahmen des freien Netzzugangs privat organisiert werden, stellt dies eine künstliche Marktbarriere dar. Angesichts des anfänglich kleinen Marktes für das Messwesen ist davon auszugehen, dass sich nur wenige Dienstleister auf ein privates Messwesen spezialisieren. Die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit eines privat organisierten Messwesens wären somit nicht gewährleistet. Daher sollte die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb kommunikationsfähiger Messsysteme den Netzbetreibern übertragen werden, sofern diese für die Belieferung durch Dritte erforderlich sind.

Art. 18 Netznutzungsentgelt

Antrag:

1a (neu) Ausgenommen vom Netznutzungsentgelt ist die Einspeisung von inländischem erneuerbarem Gas.

Begründung:

Erneuerbare Energien können auch im Gasbereich einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit leisten. Dazu ist wie im Strombereich die Integration von erneuerbaren Energien notwendig. Um ihre Marktfähigkeit zu unterstützen, ist eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt angezeigt. Ähnliche Regelungen finden sich auch im Strombereich, wo beispielsweise Eigenverbrauch (inkl. ZEV), lokaler Stromaustausch (LEG) oder Zwischenspeicherung von Strom vom Netznutzungsentgelt befreit ist, was ebenfalls zur Integration der erneuerbaren Energien dient.

Zudem sind in der EU gemäss Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 Netzentgelt-nachlässe für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas vorgesehen. Damit es zu keiner Benachteiligung der inländischen Produktion erneuerbarer Gase kommt, sollte eine vergleichbare Regelung für die Schweiz geschaffen werden. Auch wenn heute keine Bestrebungen bestehen, mit der EU ein sektorielle Abkommen im Gasbereich abzuschliessen, ist die Benachteiligung erneuerbarer Gase in der Schweiz gegenüber den Produktionsstätten in der EU nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als die Schweiz mit ihrer Klimapolitik ambitionierte Reduktionsziele verfolgt und der Bundesrat sich – thematisch entsprechend fokussiert – mit der Wasserstoffstrategie vom Dezember 2024 für die Förderung von Produktion und Speicherung des erneuerbaren Gases ausspricht.

Art. 22 Anrechenbare Kapitalkosten für die Beförderung von Wasserstoff

Antrag:

¹ Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs befähigt werden ~~„wenn sie gemessen an den gesamten anrechenbaren Kosten des betreffenden Netzbetreibers unerheblich sind.“~~

² ...

³ *Streichen.*

Begründung:

Es ist nicht schlüssig, warum nur «unerhebliche» Kosten anrechenbar sein sollten. Die Integration von Wasserstoff und der Übergang hin zu einem erneuerbaren Energiesystem darf nicht an der Anrechenbarkeit des hierfür notwendigen Netzausbaus scheitern.

Bei älteren (nahezu abgeschriebenen) Gasnetzen, dürften die Investitionskosten deutlich höher ausfallen als bei neueren (noch nicht abgeschriebenen) Gasnetzen. Durch die Bestimmung des Entwurfs entstünde somit eine nicht begründbare Diskriminierung und die Umnutzung älterer Gas-Infrastrukturen würde gehemmt.

Art. 23 Zuständigkeit sowie Anforderung an die Messeinrichtungen

Antrag:

² *Streichen.*

Begründung:

Die Streichung folgt aus unserem Antrag zu Art. 16 Abs. 4.

Art. 34 Aufgaben

Antrag:

³ Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. ...
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung sowie die Mess-tarife und das Messentgelt; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Begründung:

Die Ergänzung folgt aus unserem Antrag zu Art. 16 Abs. 4.

Art. 37 Auskunftspflicht

Antrag:

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für ~~die Erfüllung ihrer Aufgaben~~ den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die gesetzliche Auskunftspflicht hat sich auf den Vollzug des Gesetzes zu beschränken. Eine nicht näher beschriebene Ausweitung auf jegliche Aufgaben des BFE und der EnCom werden abgelehnt.

Energiegesetz vom 30. September 2016

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag:

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. ...
- b. das ihnen angebotene ~~Biogas~~ erneuerbare Gas.

Begründung:

Auch Power-to-Gas dürfte beim Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele künftig eine grössere Rolle zukommen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Christoph Brand in blue ink.

Christoph Brand
CEO

Handwritten signature of Lukas Schürch in blue ink.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

BKW Energie AG
Viktoriaplatz
3013 Bern

www.bkw.ch

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

Ihre Kontaktperson
Gregor Frey
Gregor.frey@bkw.ch

Bern, 08. Dezember 2025

Stellungnahme zur erneuten Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des erneuten Vernehmlassungsverfahrens zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) äussern zu dürfen.

Als Teilnehmerin am schweizerischen und europäischen Gasmarkt ist die BKW direkt vom Gasversorgungsgesetz betroffen und hat sich auch schon zur ersten Vernehmlassung des Gesetzes geäussert.

Die BKW begrüsst das Gasversorgungsgesetz (GasVG), vor allem im Hinblick auf die Schaffung klarer Regeln für den Marktzugang der Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Neben einer vollständigen Marktöffnung unterstützt die BKW ein Marktdesign, das einen liquiden und wettbewerblichen Gasmarkt schafft. Die im GasVG-Entwurf vorgesehenen Stossrichtungen für die Ausgestaltung des Gasmarktes erachtet die BKW grundsätzlich als zielführend. Aus unserer Sicht besonders zu begrüssen sind dabei die Etablierung eines Entry-Exits-Zweivertragsmodells mit einem virtuellen Handelspunkt, die Steuerung der Marktgebiete durch einen hinreichend unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen, die Konsolidierung der Marktgebiete in einer einzigen Bilanzzone Schweiz sowie die vereinfachte Abrechnung für Bilanzgruppen im Rahmen einer Tagesbilanzierung, bei welcher jeder Bilanzgruppenverantwortliche seine Energiebilanz auf Tagesbasis auszugleichen hat. Wir begrüssen ausserdem die Integration der Transitgasleitung in das Entry-Exit-Modell. Für die Ausgestaltung der Kapazitätsvergabe und der Kapazitätsprodukte ist es wesentlich, dass sich diese möglichst an die europäischen Netzkodizes – [Verordnung \(EU\) 2017/459](#) (CAM NC) über Mechanismen zur Kapazitätszuweisung und die [Verordnung \(EU\) 2017/460](#) (TAR NC) über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen – angleichen. Dies ermöglicht internationalen Marktteilnehmern einen nichtdiskriminierenden, effizienten und transparenten Zugang zu Schweizer Transportkapazitäten ohne zusätzliche nationale Hürden oder Sonderverfahren. Unter diesem Gesichtspunkt unterstützen wir die im Stromabkommen formulierte Evolutivklausel zur vertieften Zusammenarbeit mit der EU im Gasbereich.

Effiziente und innovative Märkte setzen einen funktionierenden Wettbewerb voraus. Die BKW spricht sich daher – wie auch beim Strommarkt – für eine vollständige und damit konsequente Öffnung des Gasmarktes aus. Für die Etablierung eines funktionierenden Wettbewerbs und die konsequente Öffnung des Gasmarktes sehen wir im vorliegenden Entwurf noch **wesentliche Verbesserungspotenziale**. Diese betreffen insbesondere das Marktdesign.

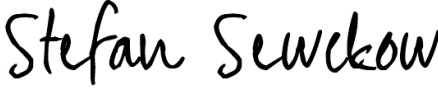
Auf die folgenden spezifischen Aspekte möchte die BKW deshalb besonders hinweisen:

- **Die Pflicht zur Installation kommunikationsfähiger Messsysteme schafft hohe Markteintrittsbarrieren:** Die Kopplung des Marktzugangs an die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems stellt eine erhebliche Markteintrittsbarriere dar. Diese Vorgabe ist weder technisch noch marktlich erforderlich, um eine funktionierende Bilanzierung oder einen diskriminierungsfreien Wettbewerb sicherzustellen. Diese Pflicht begünstigt vielmehr eine Beibehaltung des bestehenden Teilmonopols und behindert eine echte Marktöffnung und die damit einhergehenden Vorteile insbesondere auch für kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher.
- **Für die vollständige Marktöffnung sind auch Standardlastprofile einzusetzen:** Bei einem Grossteil der Kunden wird der Verbrauch heute nicht auf täglicher Basis gemessen. Zur vereinfachten, verursachergerechten Abrechnung und Bilanzierung solcher Kunden sind sog. Standardlastprofile (SLP) nötig. Sie sind für diese Kundinnen und Kunden eine ausreichende technische Voraussetzung für den Marktzugang. Die Bereitstellung von SLP ist in europäischen Ländern längst etablierte und bewährte Praxis. Auf Basis dieser Erfahrungen können SLP auch in der Schweiz rasch erstellt werden, sodass mit der Marktöffnung auch sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher Marktzugang erhalten.
- **Das Messwesen soll einheitlich durch den Netzbetreiber erbracht werden:** Im vorliegenden Entwurf werden zwei unterschiedliche «Messwelten» geschaffen – je nach Versorgungsmodell. Einerseits das beim Netzbetreiber angesiedelte Messwesen für Kundinnen und Kunden, die weiterhin vom Netzbetreiber beliefert werden, dessen Kosten als Netzkosten berücksichtigt werden können und für das der Bundesrat Höchsttarife festlegen kann, andererseits ein separates Messwesen für Kundinnen und Kunden im freien Markt, die einen eigenen Messdienstleister beauftragen müssen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher und erschwert den Wettbewerb. Das Messwesen soll daher einheitlich durch den Netzbetreiber erfolgen, um für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher gleiche Bedingungen zu schaffen – unabhängig davon, ob sie vom Netzbetreiber oder von einem Lieferanten im freien Markt beliefert werden.
- **Die Speicherpflicht soll koordiniert durch den Marktgebietsverantwortlichen umgesetzt werden:** Die vorgesehene dezentrale Umsetzung der Speicherpflicht kann zu ungleichen Kostenstrukturen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine koordinierte Umsetzung bedeutet, dass der Marktgebietsverantwortliche die erforderlichen Speichermengen zentral beschafft – entweder selbst oder über eine von ihm organisierte Ausschreibung. Dadurch können entstehende Kosten einheitlicher, transparenter und fairer über das Gesamtsystem verteilt werden, anstatt dass Endkundinnen und Endkunden je nach Lieferant unterschiedliche Preise für die gleiche Versorgungssicherheit bezahlen. Zudem soll vermieden werden, dass durch ineffiziente Speicherbeschaffungen langfristige Grenzkapazitäten blockiert und damit die Importkapazitäten verknappt werden.
- **Die Integration erneuerbarer Gase stärken, ohne das Inkrafttreten des GasVG weiter zu verzögern:** Der Fokus auf das herkömmliche Gassystem ermöglicht eine pragmatische und rasche Einführung des GasVG, was angesichts des regulatorischen Bedarfs sinnvoll ist. Gleichzeitig braucht es einen geeigneten regulatorischen Rahmen für erneuerbare Gase wie Wasserstoff und Biomethan, um den langfristigen Übergang zu einer klimaneutralen Gasversorgung zu unterstützen.

Ein zukunftsfähiger Rechtsrahmen sollte deshalb auch Aspekte wie die Sektorkopplung, die Integration erneuerbarer Gase und die grundlegenden Anforderungen an ein späteres Wasserstoffsysteem – insbesondere im Hinblick auf Netzeinrichtungen – angemessen abbilden.

Im Anhang werden die detaillierten Vorschläge zur Anpassung des Gesetzestextes dargestellt. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
BKW Energie AG

DocuSigned by:

F7662FB6C8304FA...

Stefan Sewckow
Chief Commercial Officer
Executive Vice President – Energy Markets

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Vorschläge zu den Anpassungen im Gesetzestext.

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln**Art. 1 Zweck**

1 Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **wettbewerbsorientierte** und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden

Begründung: Die zentrale Motivation der Schaffung eines GasVG ist die Einführung von Markt und Wettbewerb. Nur so lassen sich die vorgesehenen Elemente bei der Ausgestaltung des Marktdesigns des Gasmarktes begründen und legitimieren. Daher ist der Zweck des Gesetzes nicht nur die Zuverlässigkeit und die Wirtschaftlichkeit, sondern auch und vor allem die Wettbewerbsorientierung. Das Gesetz wird gerade deshalb verabschiedet, weil das Rohrleitungsgesetz den erwünschten Wettbewerb nicht bzw. nur schwerfällig und zögerlich in Einzelfallentscheidungen herbeiführen kann. Eine Einschränkung des Wettbewerbs im Gesetz im Sinne von Markteintrittsbarrieren wie der Pflicht zur Installation kommunikationsfähiger Messsysteme müsste daher auch eine fundierte Begründung haben, um ordnungspolitisch gerechtfertigt zu sein.

Art. 3 Begriffe

1d. ~~Drittlieferant~~: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ~~ohne Betreiber des genutzten Verteilnetzes zu sein~~;

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum in einem vollständig liberalisierten Gasmarkt die sprachliche Unterscheidung zwischen den Gaslieferungen vom VNB (welcher die Gaslieferungen ohnehin vom Netzbetrieb entflechten muss) und von anderen Lieferanten gemacht wird. Jegliche regulatorischen Barrieren für die freie Lieferantenwahl sind zu verhindern, was auch die sprachliche Unterscheidung obsolet macht.

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die Netzbetreiber müssen ihre Tätigkeiten koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, **emissionsarmen**, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. ...
- c. ...

Begründung: Methanemissionen aus Gasinfrastrukturen gewinnen im Zuge der nationalen und internationalen Klimaziele an Bedeutung. Gleichzeitig steigen das Know-How und die technologischen Möglichkeiten, was neue Ansätze für die Überwachung und Berichterstattung (Quantifizierung) eröffnet. Auch wenn die Emissionen vergleichsweise gering sind, tragen sie aufgrund der hohen Klimawirkung von Methan dennoch wesentlich zum Treibhauseffekt bei. Die Gasnetzinfrastuktur sollte daher regelmässig auf Leckagen überprüft werden («Leak Detection and Repair») und das Ausblasen und Abfackeln sollte auf ein Minimum reduziert werden. Dazu gibt es unter anderem auch in der EU eine sehr umfassende Verordnung¹. Es liegt daher auf der Hand, den «emissionsarmen Betrieb» ausdrücklich als Aufgabe der Netzbetreiber aufzunehmen.

Art. 9 Freie Lieferantenwahl

1bis (neu) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von der Möglichkeit der freien Lieferantenwahl keinen Gebrauch machen, behalten ihren bisherigen Lieferanten bei.

¹ (EU) 2024/1787 Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Endverbraucher – insbesondere Haushalte und Kleinkunden – von der freien Lieferantenwahl zunächst keinen Gebrauch machen wird. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bestünde Unklarheit darüber, wer diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterhin beliefert. Diese Bestimmung soll den Default-Fall im liberalisierten Markt regeln. Endkundinnen und Endkunden, die keinen Lieferantenwechsel vornehmen, gelten als weiterhin vom bisherigen Lieferanten beliefert. Damit wird Versorgungssicherheit, Bilanzierungs- und Abrechnungsfähigkeit sichergestellt, ohne eine regulierte Grundversorgung zu begründen. Das jederzeitige Wechselrecht bleibt dabei unberührt.

Art. 9a (neu) Ersatzversorgung

1 (neu) Die Lieferanten der Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig. In dieser beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;
- b. deren Lieferant ausfällt.

2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und Termine.

Begründung: Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind unerlässlich, um bei der Markttöffnung eine lückenlose Versorgung sicherzustellen. Eine Ersatzversorgung ist notwendig, um Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor unbeabsichtigten Versorgungsunterbrüchen zu schützen und um Klarheit bei Lieferantenausfällen zu schaffen. Die Regelung orientiert sich am Entwurf des StromVG Artikels 7c im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens.

Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas

1 Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr ~~gewährleistet der Marktgebietsverantwortliche~~ müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, ~~gewährleisten~~, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang in Speicheranlagen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). ~~Er kann~~ Sie können auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Begründung: Die in der Praxis bereits bestehenden Preisunterschiede zwischen Netzbetreibern, etwa bei der Abgabe für die Massnahmen der Winterversorgung im Zusammenhang mit der Verordnung vom 18. Mai 2022² (vgl. z.B. [NNE auf Hochdrucknetzen 2024/25](#)) zeigen, dass individuelle Speicherbeschaffung zu ungleichen Kostenbelastungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Einige Lieferanten verfügen über privilegierten Zugang zu ausländischen Gasspeichern sowie über eigene grenzüberschreitende Gasleitungen, deren Nutzung ihnen gemäss Art. 45 weiterhin zugestanden werden soll. Gleichzeitig handelt es sich laut Erläuterungsbericht nicht um sogenannte strategische Speichermengen. Um Transparenz und Gleichbehandlung zu schaffen, soll der Marktgebietsverantwortliche die Speicherpflicht zentral koordinieren – entweder durch eigene Beschaffung oder über eine von ihm organisierte Ausschreibung. Dies entspricht dem Vorgehen im Strombereich, wo Swissgrid im Auftrag des Bundes die Winterreserve kontrahiert. In Zusammenhang mit Art. 11 soll klargestellt werden, dass Mehrkosten aus der Speicherpflicht nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen. Wird die Pflicht zentral koordiniert, können die entstehenden Kosten einheitlich und transparent über das System verteilt werden, anstatt dass Endkunden je nach Lieferant unterschiedliche Preise bezahlen für dieselbe Versorgungssicherheit.

Die Lösung über den Marktgebietsverantwortlichen nutzt die im GasVG vorgesehenen Strukturen – etwa das Versorgungssicherheits-Monitoring nach Art. 14 – und stärkt

² [Verordnung](#) über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung

Transparenz und Versorgungssicherheit, ohne in die kommerzielle Nutzung der Speicher einzugreifen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Marktgebietsverantwortliche weder ineffizient beschafft noch kostenintensive grenzüberschreitende Kapazitäten langfristig blockiert werden. Ohne solche Leitplanken bestünde das Risiko, dass Kosten unkontrolliert an die Endverbraucher weitergegeben werden. Artikel 11 bis 13 sind ebenfalls anzupassen.

Aus regulatorischer Sicht könnte eine solche Gasspeicherpflicht auch im Landesversorgungsgesetz verankert bzw. ausdetailliert werden.

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

~~1 Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen~~ werden vom Marktgebietsverantwortlichen separat ausgewiesen und einheitlich über das Entgelt für die Nutzung des Transportnetzes. ~~Die Mehrkosten werden den~~ Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.

2 Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten sowie zur effizienten und marktgerechten Beschaffung erlassen.

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 12 Unterschreitung der Speichermengen

~~1 Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen dürfen die Speichermengen an den vorgegebenen Zeitpunkten nur unterschreiten, wenn sie:~~

a. ~~aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen nicht mehr oder nur noch zu unverhältnismässig hohen Kosten in der Lage sind, ihre vertraglichen Lieferpflichten zu erfüllen; oder~~

b. ~~sich gegenseitig bei der Sicherstellung der Versorgung unterstützen.~~

~~2 Eine Unterschreitung erfordert die vorgängige Zustimmung der EnCom.~~

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

1 Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass ~~die~~ der Marktgebietsverantwortliche zur Speicherung von Gas ~~verpflichteten Unternehmen~~ zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben ~~müssen~~ muss.

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 16 Netzzugang

~~4 Ein Netzbetreiber kann einem Drittlieferanten den Netzzugang verweigern, solange die Verbrauchsstätte der betroffenen Endverbraucherin oder des betroffenen Endverbrauchers nicht mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet ist.~~

Begründung: Das GasVG knüpft den Marktzutritt für Drittlieferanten an die Installation kommunikationsfähiger Messsysteme und belastet Endverbraucher mit zusätzlichen Pflichten. Damit schafft es unnötige Markteintrittshürden, die weder technisch noch marktlich erforderlich sind und den Wettbewerb im liberalisierten Gasmarkt erheblich einschränken.

Standardlastprofile sind – vor allem bei Haushaltskunden – technisch und marktlich ausreichend. Diese ermöglichen eine effiziente und diskriminierungsfreie Marköffnung, ohne dass flächendeckend kommunikationsfähige Messsysteme erforderlich wären.

Zusätzlich orientiert sich die Vorlage gemäss Erläuterungsbericht (S. 14) stark an den Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere in Bezug auf die freie Lieferantenwahl für alle Verbraucherinnen und Verbraucher. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, wieso diesbezüglich solch starke Markteintrittshürden eingeführt werden, die ausserdem auch klar dem EU-Recht widersprechen. Eine solche Ungleichbehandlung widerspricht dem Grundsatz, wonach Marktzutritt und Marktbetrieb nicht unnötig behindert werden dürfen. Die Kopplung der Markttöffnung an kostenintensive Messsysteme benachteiligt Lieferanten ohne Netzbetrieb und ihre Kunden klar und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 17 Netznutzungsmodell

2bis (neu) Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmejahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.

Begründung: Der Zugang zu Entry- und Exitkapazität stellt eine zwingende Voraussetzung für effektiven Wettbewerb dar. Neue Lieferanten sollen daher vereinfacht auf die nicht mehr gebrauchten Kapazitäten eines Altlieferanten zugreifen können. Dies kann durch eine entsprechende Übertragungsregel in Anlehnung an das bewährte Rucksackprinzip aus der deutschen Gasnetzzugangsverordnung § 42 sichergestellt werden.

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

1 Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. Die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, ~~wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;~~
- d. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen

Begründung: Das Messwesen soll zentral durch den Netzbetreiber ausgeführt werden. Eine Unterscheidung beim Messwesen zwischen einem Lieferanten des Netzbetreibers und eines Lieferanten des freien Marktes («Drittlieferant») gilt es zu vermeiden. Aus diesem Grund kann die Präzisierung in Punkt b gestrichen werden. Siehe ebenfalls Begründungen unter Artikel 16 und 23.

Art. 23 Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen

1 ~~Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. Die Netzbetreiber~~ **Sie** sorgen dafür, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist.

~~2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Gas von einem Drittlieferanten beziehen, müssen einen Dienstleister ihrer Wahl mit der Messung beauftragen. Der beauftragte Dienstleister ist, falls erforderlich, für die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems zuständig.~~

3 Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Eigenschaften, die Ausstattungen und die Funktionalitäten der Messeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der zu erfassenden Messdaten, wie der Lastgangwerte **und der zu verwendenden Standardlastprofile für Verbrauchsstätten, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden;**

- b. ...
- c. ...
- d. ...

4 Er kann vorsehen, dass grössere Verbrauchsstätten sowie Erzeugungs- und Speicheranlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einem **kommunikationsfähigen oder** intelligenten Messsystem ausgestattet sein müssen.

Begründung: Die Wahl eines Lieferanten im freien Markt soll nicht an die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems geknüpft werden. Es werden hier zwei verschiedene «Messwelten» geschaffen, je nach Versorgungsmodell. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da die Kunden des Netzbetreibers geschützt sind durch die Kostenkontrolle und Preisaufsicht, während Kunden des freien Marktes das Risiko und den Aufwand selbst tragen. Dies führt zu Markteintrittsbarrieren. Das Messwesen soll daher durch den Netzbetreiber erfolgen und somit die gleichen Bedingungen für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher schaffen – unabhängig davon, ob sie vom Netzbetreiber selbst oder von einem Lieferanten im freien Markt beliefert werden. Nur so wird sichergestellt, dass Wettbewerbsnachteile für alternative Lieferanten vermieden werden (siehe auch Begründung unter Artikel 16). Falls die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems für den Marktzugang erforderlich ist (beispielsweise bei grösseren Verbrauchsstätten), soll der Netzbetreiber für die Ausstattung zuständig sein.

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei kleineren Verbrauchern bewährte Messverfahren ohne technische Aufrüstung weiterhin möglich sind und somit keine Markteintrittshürden bestehen (siehe Erläuterungen in Art. 16).

Durch die Anpassung in Absatz 4 wird dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, je nach Kundengruppe zwischen kommunikationsfähigen und intelligenten Messsystemen zu differenzieren. Die grossen Verbrauchsstätten verfügen bereits heute über registrierende Lastgangmessungen (RLM), die den Anforderungen an kommunikationsfähige Messsysteme gemäss Art. 3 Bst. o entsprechen sollten.

Art. 24 Messtarife

Der Bundesrat kann Höchsttarife für das Messwesen festlegen, ~~wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt wird.~~

Begründung: Dies soll für das gesamte Messwesen gelten, einschliesslich den Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die durch Lieferanten im freien Markt beliefert werden. Siehe Erläuterungen unter Art. 16 zur Netznutzung und Art. 23 zu den Zuständigkeiten und Anforderungen an die Messeinrichtungen.

Art. 25 Datenbekanntgabe und Informationsaustausch

1 Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft dürfen die **Verbrauchs- und Messdaten einschliesslich der auf Basis von Standardlastprofilen ermittelten Werte** ~~Mess- und~~ **sowie die Stammdaten** bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind.

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung dient der Sicherstellung einer technologieutralen Ausgestaltung der Datenerhebung und des Datenaustauschs in der Gasversorgung. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass im Rahmen der Datenbearbeitung und -übermittlung auch Verbrauchswerte berücksichtigt werden, die auf Basis von Standardlastprofilen ermittelt werden. Diese Daten sind für die Bilanzierung und Marktkommunikation ebenso erforderlich wie Messwerte aus kommunikationsfähigen oder intelligenten Messsystemen. Die Änderung dient ausschliesslich der Rechtssicherheit und stellt sicher, dass der Daten-

und Informationsaustausch auch für Verbrauchsstätten ohne tägliche Fernauslesung gilt. Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 25 bleibt dabei unverändert.

Art. 26 Bilanzgruppen und Bilanzierungsmanagement

4bis (neu) Der Marktgebietsverantwortliche, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.

4ter (neu) Der Bundesrat regelt die Fristen sowie die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und Koordination der Methodik nach Absatz 4bis.

Begründung: Mit dem neuen Absatz 4bis wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um auch den Gasverbrauch jener Endverbraucherinnen und Endverbraucher korrekt bilanzieren zu können, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden. Diese Kundengruppe umfasst insbesondere Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe, bei denen der Einsatz kommunikationsfähiger Messsysteme wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Der Artikel verpflichtet die zentralen Marktakteure – den Marktgebietsverantwortlichen, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Verteilnetzbetreiber – dazu, unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine einheitliche Methodik für Standardlastprofile (SLP) zu entwickeln.

Standardlastprofile ermöglichen die modellbasierte Ermittlung des stündlichen oder täglichen Verbrauchsverlaufs auf Basis weniger Parameter (z. B. Kundentyp, Temperatur, Jahresverbrauch). Sie sind in vielen europäischen Gas- und Strommärkten bewährte Instrumente zur Bilanzierung nicht-leistungsgemessener Kundinnen und Kunden.

Die Bilanzgruppenverantwortlichen sollen bei der Erstellung der Standardlastprofile (SLP) mitwirken können. Aufgrund der Ausgleichsenergiekosten haben sie spezifisches Interesse, dass die SLP möglichst eng am effektiven Verbrauch definiert sind. Die SLP sollen dabei so schnell wie möglich vorliegen, um so den Marktzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Verbrauchsstätten sicherzustellen. Des Weiteren soll die Erarbeitung der SLP genügend früh erfolgen, damit ggf. die EnCom nach Artikel 34 diese ersatzweise noch rechtzeitig – also bis zur formellen Markttöffnung – erstellen könnte.

Die Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 23 (Messwesen) und Artikel 25 (Datenbekanntgabe) und ergänzt diese um die methodische Dimension der Bilanzierung. Es soll sichergestellt werden, dass die Markttöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher ab Inkrafttreten technisch und organisatorisch möglich ist.

Art. 34 Aufgaben (Eidgenössische Energiekommission)

3b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung sowie die Messtarife und das Messentgelt; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

3 fbis (neu) Sie erarbeitet oder genehmigt die Methodik für Standardlastprofile nach Artikel 26, sofern diese bis zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht von den zuständigen Marktakteuren vorgelegt wird.

Begründung: Vergleiche Art 23. Die Formulierung ist analog zu Artikel 22 Absatz 2 Bst. b des StromVG (Version ab 1. Januar 2026).

Die rechtzeitige Erarbeitung der Methodik für Standardlastprofile (SLP) ist eine zentrale Voraussetzung für die operative Umsetzung der Markttöffnung. Ohne verfügbare SLP

können Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Zählern nicht in die Bilanzierungs- und Marktprozesse integriert werden. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass die Methodik für die Standardlastprofile auch dann fristgerecht vorliegt, wenn die zuständigen Marktakteure (Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzgruppenverantwortliche und Verteilnetzbetreiber) die Erarbeitung nicht rechtzeitig abschliessen.

Zudem erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob – ähnlich wie im Strombereich gemäss Art. 22a StromVG – auch im Gasbereich vergleichende Darstellungen zur Transparenz- und Effizienzsteigerung beitragen könnten, gegebenenfalls mit der Perspektive einer späteren Anreizregulierung.

Art. 37 Auskunftspflicht

1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für **den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, die Erfüllung ihrer Aufgaben** erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Der Antrag entspricht dem Wortlaut von Art. 25 StromVG und den Erläuterungen (S. 62) des vorliegenden Entwurfs GasVG.

Die gesetzliche Auskunftspflicht soll sich auf den Vollzug des Gesetzes beschränken. Eine nicht näher beschriebene Ausweitung auf jegliche Aufgaben des BFE und der EnCom werden abgelehnt.

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

Wildegg, 18.12.2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Einige unserer Mitglieder sind Querverbundsunternehmen, haben also neben der Elektrizitätsversorgung auch Gasnetze.

Der DSV sieht ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) kritisch. Die Gasversorgung in der Schweiz funktioniert heute auch ohne regulatorischen Rahmen sehr gut. Selbst während der Energiekrise im Herbst / Winter 2022 / 2023 hat sie sich bestens bewährt. Es stellt sich daher die Frage, weshalb für ein funktionierendes System ein Gesetz benötigt wird.

Welche volkswirtschaftlich schädlichen Folgen eine (Über-)Regulierung haben kann, ist aktuell im Elektrizitätsbereich ersichtlich, wo Verwaltungsaufwand, Personalaufwand und Systemaufwand ohne gesamtwirtschaftlichen Nutzen und ohne Gewinn für die Versorgungssicherheit immer grösser werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse



Beat Gassmann
Präsident



Jeanine Glarner
Geschäftsführerin



Vernetzt Schwyz.

ebs Erdgas + Biogas AG
Riedstrasse 17 · Postfach · 6431 Schwyz
041 819 48 48 · info@ebs.swiss · www.ebs.swiss
CHE-102.558.526 MWST

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF)

Datum: 16. Dezember 2025

Kontakt: Stefan Vogler

Telefon: 041 819 48 48

E-Mail: info@ebs.swiss

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ebs Erdgas & Biogas AG, als Tochtergesellschaft der ebs Energie AG und Mitglied der Schweizer Gaswirtschaft, schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) an und lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) ab. Wir beantragen die Rückweisung der Vorlage.

1. Der Entwurf ist inhaltlich überholt und verfehlt klimapolitische Ziele

Der Gesetzesentwurf fokussiert ausschliesslich auf fossiles Erdgas und ignoriert die laufende Defossilisierung der Wärmeversorgung. Dies steht im Widerspruch zu den Klimazielen und behindert den Einsatz erneuerbarer Gase sowie deren Integration in die Energiesysteme. Der Entwurf schafft Regulierung in Bereichen, wo keine notwendig ist, und verhindert gleichzeitig die Schaffung sinnvoller Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase.

2. Überregulierung statt Subsidiarität - gefährdete Effizienz und steigende Kosten

Der Entwurf sieht eine weitreichende, detaillierte Regulierung durch neue Bundesstellen wie EnCom und einen Marktgebietsverantwortlichen (MGV) vor. Diese Strukturen führen zu erheblich mehr Bürokratie, höheren Kosten und einer Schwächung der Gemeinde- und Unternehmenshoheit. Bewährte Selbstorganisation und Expertise der Branche würden verdrängt. Die Transformation der Wärmeversorgung und die Versorgungssicherheit werden dadurch gefährdet.

3. Fehlende Rechtssicherheit trotz gegenteiliger Zielsetzung

Wesentliche Bereiche wie Netzanschlussregeln, Kostenanrechenbarkeit bei Infrastrukturinvestitionen oder Definitionen zentraler Begriffe bleiben unklar oder fehlen vollständig. Dies führt zu neuer Unsicherheit und erschwert Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastrukturmassnahmen (z.



Strom



Internet+TV



Erdgas + Biogas

B. Wasserstoffbeimischung). Auch die vorgesehenen Speicherregelungen sind starr und nicht zukunftsorientiert.

4. Negative Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Kunden

Die Vorlage würde die geordnete Transformation der Gasversorgung behindern, Kosten unnötig erhöhen und die Schweizer Energieinfrastruktur weniger widerstandsfähig machen. Die bisher funktionierende Branchen-Selbstorganisation hat sich auch in Krisenzeiten bewährt; zusätzlicher Regulierungsaufwand bringt keinen erkennbaren Nutzen.

Interessieren Sie sich für unsere Angebote? Kontaktieren Sie uns. Wir freuen uns, Sie zu beraten.

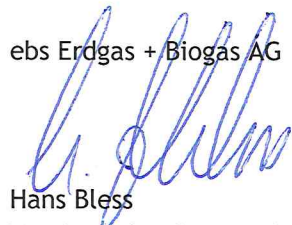
Fazit

Die ebs Erdgas & Biogas AG kommt zum Schluss, dass der Entwurf des GasVG weder die Rechts- noch die Versorgungssicherheit verbessert, sondern erhebliche neue Risiken und Unsicherheiten schafft. Das Ziel einer schlanken, klaren **Regelung des Netzzugangs** wird verfehlt.

Wir unterstützen daher die Forderung des VSG nach einer **kompletten Rückweisung** der Vorlage und stehen wie der Verband für die Erarbeitung eines **einfachen, zielgerichteten Rechtsrahmens** zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ebs Erdgas + Biogas AG



Hans Bless

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Stefan Vogler

Geschäftsbereichsleiter Netze

Von: [Enrico Riboni](#)
An: [_BFE-gasvg](#)
Betreff: Prise de position d'EDJ Energie du Jura SA concernant la loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz
Datum: Dienstag, 9. Dezember 2025 16:22:29
Anlagen: [image001.png](#)
[20251209_Stellungnahme_VSG_E-GasVG.pdf](#)

Mesdames, Messieurs,

EDJ Energie du Jura SA est une société de droit privé majoritairement en mains publiques. Plus de 50% de nos actions sont détenues par des entités de droit public jurassiennes (Canton et communes). Notre mission est d'accélérer la transition énergétique au Jura. EDJ Energie du Jura SA avait été créée en 1989 pour amener le gaz naturel au Jura. Aujourd'hui, nous opérons des réseaux de distribution de gaz naturel et biométhane sur le territoire de 5 communes jurassiennes. Notre réseau est actuellement alimenté pour 40% par du biométhane produit localement, et cette part passera à plus de 70% en 2026. Dès l'été 2026, une partie du biométhane injecté sera comprimée dans le réseau suisse de transport à 70 bar, en collaboration avec GVM Gasverbund Mittelland, ce qui constituera à notre connaissance une première en Suisse. Le Jura a le plus haut ratio d'UGB (« unités gros bétail », l'unité de base pour estimer le potentiel de production de biogaz) par habitant : 0.85, contre par exemple 0.45 pour Fribourg. Le biométhane joue donc un rôle important pour l'alimentation de notre réseau, pour la décarbonation du bilan énergétique du canton du Jura et pour l'économie agricole du canton.

Nous nous rallions sans réserve à la prise de position de notre association professionnelle, l'ASIG (en annexe).

Nous nous permettons de souligner en particulier les points suivants, qui nous préoccupent particulièrement :

1. Le caractère obsolète de cette loi, qui régule la concurrence au niveau d'une énergie fossile qui est appelée à disparaître ces prochaines années de nos réseaux au Jura.
2. Le fait que la en consultation péjorerai notablement la situation par rapport au biométhane. L'ouverture intégrale à la concurrence sur la base du gaz fossile signifie que nos plans d'augmenter progressivement la part de biométhane dans l'offre de base sont condamnés, puisque notre biométhane local au coût en entrée de réseau de au moins 16 ct/kWh serait alors en concurrence directe et ouverte avec du gaz fossile étranger à 3 ct/kWh. Les environ 2 ct/kWh de la taxe carbone ne compenseront pas cette différence, et l'injection de biométhane serait soumise aux coûts de réseau du groupe bilan suisse, ce qui enlève au biométhane un de ses petits avantages concurrentiels actuels face au gaz fossile étranger.

En tant qu'opérateur investi d'une mission de service public par nos actionnaires

(« Accélérer la transition énergétique au Jura »), nous ne pouvons qu'émettre un avis très négatif sur une loi qui remettrait de fait en question le développement du gaz au Jura.

Avec nos meilleures salutations



Enrico Riboni

Directeur

Rue de l'Avenir 23

2800 Delémont

T +41 78 741 27 80

www.edj.ch

EDJ – votre accélérateur de la transition énergétique

Newsletter :

Inscrivez-vous à notre [newsletter](#).

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF + Word)

Zürich, 9. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum
Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) -
Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können. Als Branchenverband begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder ein schlankes Spezialgesetz getan werden, das nur den Netzzugang regelt. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Vergangenheit immer wieder konstruktive Vorschläge eingebracht haben, die dazu hätten beitragen sollen, den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz, aber auch in Europa stark gewandelt. In der Schweiz nehmen Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen vor, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Strom fordert die für die Umsetzung verantwortlichen Querverbundsunternehmen zusätzlich. Der Ukraine-Krieg hat die internationalen Gasströme revolutioniert. Die Industrie, neben der Wärme grösster Gaskunde in der Schweiz, ist wirtschaftlich unter Druck. Gleichzeitig arbeitet die Gasindustrie weiter an der Defossilisierung und muss zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung der einspeisenden Biogas-Produktion wieder gestrichen hat. Dies erfolgte mit einem Federstrich im Rahmen des Entlastungspakets – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus, womit es aus der Zeit gefallen ist. Es schafft Regelungen, wo es gar keine braucht. Damit werden die durch den Bund formulierten Ziele, insbesondere diejenigen einer sicheren,

effizienten, kundenfreundlichen und nachhaltigen Gasversorgung, weit verfehlt werden. Die Vorlage unterminiert die Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Das betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Gasbranche hat die grösste Herausforderung der jüngsten Geschichte im Rahmen des Ukraine-Überfalls durch Russland sehr gut gemeistert. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist keine erkennbare Lücke mehr vorhanden, seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat.

Die Gasbranche lehnt dieses Gesetz entsprechend entschieden ab und verzichtet auf Änderungsanträge. Die Haltung von uns als Verband der Schweizerischen Gasindustrie ist das Resultat eines breit geführten Analyse- und Diskussionsprozesses, in der sämtliche VSG-Mitglieder Gelegenheit hatten sich mehrmals, mündlich und schriftlich, zu äussern. Sie ist in der gesamten Branche klar und eindeutig ausgefallen.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Wir verzichten bewusst auf die Auflistung der Detailmängel, weil wir der Meinung sind, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des Entwurfs nicht zielführend ist.

Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen, sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer harten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. Das Gesetz muss unterstützen, dass erneuerbare Gase den Markt durchdringen und nicht, dass fossiles Erdgas verwaltet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass trotz dieses Sachverhalts die Schaffung von schlanken Regeln für den Netzzugang sinnvoll ist, wie einleitend beschrieben.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Die Transformation des Wärmesektors hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungsbedarfe zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit ausgeschlossen werden. Zudem liegen Widersprüche innerhalb der Gesetzesregelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument vor, und Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Im Folgenden führen wir die entsprechenden Punkte aus:

Zu 1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Die Defossilisierung des Wärmesektors, insbesondere im Gebäudebereich, ist eine der zentralen Herausforderungen der Transformation des Energieversorgungssystems. Umsetzer dieser Entwicklung sind die VSG-Mitglieder, die als Querverbundsunternehmen über Strom, Gas und Wärme verfügen. Im E-GasVG wird diese Herausforderung negiert und schlicht per Erläuterndem Bericht auf das CO₂-Gesetz oder das Klima- und Innovationsgesetz verwiesen. Eine Gesamtsicht auf die Sektorkopplung fehlt und darin die Möglichkeit erneuerbare Energien in den Gasmarkt zu integrieren und im Strommarkt effizienter zu nutzen. Ein rein wettbewerblich organisierter Liefermarkt, wie er im E-Gas-VG angedacht ist, wird in überwiegenden Teilen immer zuerst dem Preissignal folgen. Unterstützt und beschleunigt wird lediglich

die Stilllegung von Gasnetzinfrastruktur, indem sämtliche Kosten durch im Gasnetz verbleibende Netzkunden getragen werden – im Widerspruch zur Verursachergerechtigkeit nach Art. 8. Dies beschleunigt den unkontrollierten und ungeplanten Ausstieg aus der Gasversorgung und behindert die erforderliche Sektorkopplung. Sie überlastet damit die Versorgungsalternativen über die Strom- und Wärmenetzinfrastrukturen, da deren Aus- bzw. Aufbau durch den dann nicht mehr wettbewerbsfähigen Gasmarkt überholt wird. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nicht gestärkt, sondern die Widerstandsfähigkeit des Systems reduziert. Zudem sind die Kostenfolgen nicht abschätzbar. Sie belasten die Industrien, die auf Gas angewiesen sind und verschlechtern ihre Standortbedingungen.

Der Konstruktionsfehler der informatorischen Entflechtung verstärkt diese negativen Wirkungen, da Informationsflüsse zwischen Gasnetzbetrieb und Wärme-/Stromnetzbetrieb unterbunden werden. Man vergibt Chancen, die sich durch Sektorkopplung ergeben. Darüber hinaus behindert man ein kundenfreundliches und kosteneffizientes Vorgehen beim erforderlichem Wärme- und Stromnetzausbau, der rechtzeitig vor dem Rückzug aus der Gasversorgung stattfinden muss.

Diese Wirkung wird die Nachfrage weg von Wärmenetzen hin zu Wärmepumpen treiben. Durch die Elektrifizierung der Wärme sowie der Mobilität und dem «Stromhunger» von Datenzentren wird die Winterstromlücke noch gefördert. Wie soll bei einer solchen Regelung eine adäquate Wärmenetzplanung vorgenommen werden?

Inländisch produzierte erneuerbare Gase werden mittels subsidiären Engagements der Gasbranche seit Jahren unterstützt und gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. Anstatt die hierbei bestehenden Rechtsunsicherheiten aufzulösen, z. B. beim Netzanschluss und bei der Tragung von Netzkosten, behindert die Vorlage die Erhöhung erneuerbarer Energien massiv. Nach E-GasVG muss sich jede einzelne kWh inländisch produzierter erneuerbarer Gase im Wettbewerb gegen importiertes fossiles Erdgas durchsetzen. Zumindest die Möglichkeit der Vorgabe von Erneuerbaren-Quoten für gezielt gewählte Kundensegmente hätte im E-GasVG angelegt werden müssen, wie auch die Entlastung von Kosten der Netzeinspeisung, die regelmässig sogar ohne die Nutzung von Transportnetzen auskommt. Der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche, die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren, und die Vorlage des Bundesrats steht damit im Widerspruch zu den Klimazielen. Dank inländischer Produktion und Importen ist heute die Schweiz die grünste Gasversorgung Europas nach Dänemark – und dies ohne staatliche Förderung und ohne GasVG. Wenn die Möglichkeit zur Festlegung von Quoten für erneuerbare Energien nicht besteht, werden etliche Versorger den Kauf europäischer Herkunftsnachweise aufgeben. Wettbewerber werden regelmässig reine Erdgasprodukte nutzen, um Preisvorteile im Markt zu erzielen und damit defossilisierte

Angebote verdrängen. Es geht uns also nicht nur darum, die Defossilisierung des vertriebenen Gases voranzutreiben, sondern auch darum, das Erreichte zu erhalten.

Ein kurzer Hinweis zum Vergleich StromVG/E-GasVG sei hier erlaubt: Im StromVG sind Förderelemente für erneuerbare Energien verankert, wie auch das Streben nach einer nachhaltigen Energieversorgung. Wieso soll dies beim Gas keine Bedeutung haben? Gleichzeitig ist kein Spezialgesetz nötig, um solche Förderelemente vorzusehen. Sie liessen sich etwa auch im Energie- oder CO₂-Gesetz vorsehen, wo heute auch die Grundlagen für die Förderung der inländischen Biomethan-Produktion vorhanden sind.

Zu 2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Im StromVG erhält die Subsidiarität mit Art. 3 einen prominenten und zentralen Stellenwert als Konstruktionselement. Im E-GasVG findet lediglich – ganz hinten – eine schwache Regelung in Art. 42 Abs. 2 Eingang. Diesbezüglich liegt ein eklatanter Widerspruch zum Erläuternden Bericht vor, gemäss dem "das Subsidiaritätsprinzip [...] in diesem Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle" (S. 15) spielen soll. Dies ist ein nicht akzeptabler Konstruktionsfehler, der durch die Vielzahl der Ermächtigungen des Bundesrats noch verschärft wird.

Der Entwurf fokussiert fast vollständig auf Regulierungsmechanismen, u. a. über die neu mit Kompetenzen, Personal und Arbeitsmitteln auszustattende EnCom. Dies erweckt den Eindruck, dass die Bundesverwaltung der Überzeugung ist, dass die Erfahrungen und Kompetenzen zur Gasversorgung beim Bundesrat sowie der ElCom und nicht bei den seit Jahrzehnten erfolgreich aktiven Gasversorger liegen. Das ist für uns die einzige Erklärung dafür, dass der Bund künftig Markt und Netz durch regulatorische Grundsatz- bis Detaileingriffe von Bundesrat, EnCom und dem gänzlich neu aufzubauenden Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend: MGV) steuern will. Die erfahrenen und im regulären Betrieb inklusive Erstellung von Branchendokumenten bis hin zur Krisenbewältigung bewährten Organisationen sollen künftig von Entscheidungs- und Steuerungsprozessen bis hin zur internationalen Zusammenarbeit ferngehalten werden. Das bewährte liberale Erfolgsmodell der Schweiz wird mit diesen Regelungen ohne Not geopfert. Einzig mehr administrative Aufwände und deutlich höhere Kosten als heute sind garantiert.

Die EnCom würde künftig in die gemeindliche Planungshoheit über die Netzentwicklungspläne eingreifen, Investitionssicherheit reduzieren (siehe erläuternder Bericht: «unverbindliche Prüfung») und Bürokratieaufwendungen erhöhen, z. B. durch nicht begrenzte Auskunftsansprüche. Die regulatorischen Eingriffe würden zu Kostensteigerungen und der Schmälerung der Wettbewerbsfähigkeit von Gas im Wärmemarkt, wie auch der auf Prozessgas angewiesenen Industrie im internationalen Wettbewerb, führen.

Neu geschaffen würde im Dreiklang der Bürokratie auch ein MGV, dessen Aufbau bereits die Investitionsfähigkeit der Transportnetzbetreiber schmälern würde, ohne dass die Erfahrungen derselben bei zentralen Aufgaben genutzt werden dürften: Die Eigentümer der Transportnetze sollen den MGV finanzieren, dürfen aber keinen Einfluss auf die Governance haben. Die Aufgaben des MGV sind zwar einerseits mittels Art. 33 Abs. 2 begrenzt, im direkten Widerspruch hierzu werden sie aber mittels Art. 14 Abs. 2 beliebig erweiterbar. Diese Konstruktionsfehler setzen sich fort, indem der MGV im Gegensatz zu den Transportnetzbetreibern keinen diskriminierungsfreien Netzzugang nach Art. 16 gewähren muss, aber nach Art. 33 Abs. 1 lit. a. die Transportnetzkapazitäten bewirtschaftet, über Auktionen nach Art. 17 Abs. 2 bis hin zum Engpassmanagement und die fehlende koordinierende Rolle in SoS-Situationen. Das alles sind – international üblich und bewährt – Aufgaben von Transportnetzbetreibern.

Besonders deutlich wird die Überregulierung mittels MGV und EnCom beim Blick auf den Speicherzugang nach Art. 29. Mit der Regelung würden Speicheranlagen entweder dem Markt oder dem Netz zugeordnet. Dann würde aber unnötig in Grundrechte eingegriffen, indem z. B. die inakzeptable Möglichkeit geschaffen wird, dass der MGV vorrangiger Zugriff auf die Speicher mit Anschluss an das Transportnetz eingeräumt bekommt. Damit greift der MGV in die betriebliche Sicherheit ein, und das würde entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben so im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird den Transportnetzbetreibern die Verantwortung für einen sicheren Netzbetrieb zugewiesen und jegliche Einflussnahme-Möglichkeit auf den MGV verwehrt.

An einer zentralen Stelle wird interessanterweise der Pfad der umfassenden Regulierung verlassen, und zwar bei der Messung bei drittbeliefernten Endverbrauchern. Hier wird kurzerhand der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung eröffnet. Der Wettbewerb wird aber nicht mit gleich langen Spiessen gestaltet, und erforderliche Leitplanken fehlen auch. Netzbetreiber als Messdienstleister sind nach E-GasVG an Regelwerke und eventuelle Preisobergrenzen (Art. 24) gebunden, wettbewerbliche Messdienstleister dürfen von allen Standards abweichen und müssen sich nur an der unzureichenden Definition nach Art. 3 Abs. 1 lit. o für das «kommunikationsfähige Messsystem» halten. Gleiches wird ungleich behandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Streit ist programmiert: Jeder Netzbetreiber nimmt die gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wahr, womit regelmässig dem Messdienstleister der Zugang zum Netzanschluss, wo die Messung stattfindet, verwehrt werden muss.

Der Vergleich zum Strom fällt hier wieder leicht: Die hier angesprochenen Konstruktionsfehler finden sich im StromVG nicht, sondern es gibt klare Kompetenzzuweisungen zu Netz- bzw. Anlagenbetreibern und der ElCom.

Zu 3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Im Schreiben des UVEK zum Vernehmlassungsverfahren wird betont, dass Rechtsunsicherheit beseitigt und Versorgungssicherheit erhöht werden soll. Diese Linie wird leider bereits unter Art. 2 Abs. 2 verlassen, in dem festgelegt wird, dass Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten sich nach kantonalem Recht richten. Nur: Dieses existiert gar nicht. Es wird also nicht nur die Chance der positiven klimapolitischen Einflussnahme ausgelassen (s. o. unter 2), sondern schafft zusätzlich Rechtsunsicherheit bei der zentralen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gasmarkt: kein Netzanschluss, kein Netzzugang, kein Wettbewerb.

Ähnliche Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit der – für die Defossilisierung der Wärmeversorgung und eine wirksame Sektorkopplung ebenfalls notwendigen – Investition in Leitungsanlagen beispielsweise zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz geschaffen. Die Frage nach der Anrechenbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten wird insbesondere abhängig gemacht von den bestehenden Gesamtkosten des aktiven Netzbetreibers. Ist das Netz alt und abgeschrieben und das Netz eher klein, so werden entsprechende Investitionen aufgrund der erheblichen Steigerung der Kapitalkosten nicht anrechenbar. Verfügt der aktive Netzbetreiber jedoch über ein junges und vielleicht zusätzlich grösseres Netz, so kann die identische Massnahme zur Anrechenbarkeit der Kapitalkosten führen. Detaillierter ausgestaltet werden soll dieser Regelungsumfang zukünftig durch den Bundesrat mit Umsetzung durch die EnCom, womit noch mehr Rechtsunsicherheit entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden bereits mit dem sehr schlank gehaltenen Art. 3 und diversen fehlenden bzw. unklaren Begriffen aufgebaut. Prominentes Beispiel ist das – für die Energie- und Messdienstleistungs-Märkte sowie die nachfolgende Bilanzgruppen-Kosteneffizienz und den gewollten Wettbewerb – zentrale «kommunikationsfähige Messsystem». Die Begriffs-Definition inklusive Gegenüberstellung zum «Intelligenten Messsystem» im Strom lässt erkennen, dass hier nur die Fähigkeit zur Datenübertragung im Blick des Gesetzgebers ist und keinesfalls zentrale Bedarfe nach Betriebssicherheit, Datenqualität, Lastgangspeicherung etc. Das Thema scheint nicht hinreichend analysiert worden zu sein.

Schliesslich sehen wir als weitere Rechtsunsicherheit die Art, wie die Regeln zur Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit den Speicherverpflichtungen in Art. 10 bis 14 formuliert sind. Sie behindern den Marktzugang neuer, kleinerer Marktteilnehmer. Im Jahr 2025 mag die konkrete Gestaltung dieser Regeln zur Versorgungssicherheit

noch zweckmässig erscheinen, aber die Versorgungslage in Europa hat sich bereits stark verändert. Es dürfte in Zukunft zweckmässigere Massnahmen geben als die heutigen Speicherverpflichtungen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Speicherstrategie des Bundes, die im November 2025 gestartet ist, ist etwa die Diskussion zu führen, welche Rolle künftig inländische chemische, saisonale Speicher spielen sollen. Mit dem E-GasVG wird eine detailreiche und starre Konstruktion zementiert, die nicht auf Gesetzesesebene gehört. Das Parlament hat für die Regelung der Versorgungssicherheit mit Art. 8a im Energiegesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen, die weitere spezialgesetzliche Regelungen in diesem Bereich überflüssig machen.

Insgesamt drohen höhere administrative Kosten, mehr Anwälte, Gerichtsverfahren und jahrlange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG. Den Gerichten bringt mehr Regulierung mehr Arbeit und bei den Unternehmen wird mehr Personal beschäftigt, das sich mit regulatorischen Anforderungen auseinandersetzt – alles mit entsprechenden Kostenwirkungen.

Wir hoffen, Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, weshalb die Gasbranche den Entwurf ablehnt. Es braucht kein GasVG in dieser Form. Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde. Wie bereits einleitend erwähnt, würde die Branche zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten. Für eine schlanke Regelung braucht es kein Gesetz, das 46 Artikel umfasst.

Für weitere Erläuterungen und Besprechung eines den Herausforderungen der zukünftigen Gasversorgung in der Schweiz gerecht werdenden Ordnungsrahmen stehen wir als Gasbranche – wie bereits in der Vergangenheit – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail
gasvg@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 16. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) nehmen zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

EKZ ist gemäss EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Wie den Medien zu entnehmen war, führen EKZ und die Stadt Zürich derzeit Gespräche über eine mögliche Übernahme von Energie 360° durch EKZ. Im Falle einer erfolgreichen Übernahme wäre EKZ künftig unmittelbar von der vorliegenden Gesetzesvorlage betroffen.

Kein Handlungsbedarf für ein Spezialgesetz

Die Schweizer Gasversorgung wurde bislang nicht durch ein eigenes Gesetz geregelt. Seit dem Leitentscheid der Wettbewerbskommission vom Juni 2020 ist der Gasmarkt vollständig geöffnet. Dieser Entscheid legt lediglich grundlegende Prinzipien fest; die konkrete Umsetzung der Marktöffnung obliegt den Marktakteuren. Seither haben Verbrauchsstellen verschiedener Grösse den Lieferanten gewechselt.

Der Gasmarkt ist bezogen auf die Anzahl der Anschlüsse etwa lediglich ein Zehntel so gross wie der Strommarkt und umfasst schweizweit rund 380'000 Anschlüsse, wovon rund 320'000 Heizanwendungen sind. Mit dem Fortschreiten der Energiewende nimmt die Anzahl der Gasanschlüsse weiter ab. Gründe dafür sind die mittel- bis langfristig politisch vorgesehenen Netzstilllegungen, der Ausbau der Fernwärme sowie gesetzliche Einschränkungen und finanzielle Förderinstrumente im Rahmen von Gebäudeprogrammen vor allem im Zusammenhang mit der Umbau des Energiesystems und einhergehende Defossilisierung. Diese Entwicklungen führen dazu, dass bei Heizungsneuinstallationen oder -ersatz immer seltener Erdgas gewählt wird.

Letztlich verbleiben hauptsächlich zwei Gruppen:

- **Grossverbraucher** wie Industrie, Fernwärmeversorger oder Stromreservekraftwerke, die bereits heute professionell am Markt beschaffen;
- **eine kleine Anzahl von Haushalten**, die sich in Gebieten ohne Alternativen zu Gas befinden.

Für den Schutz dieser kleinen zweiten Gruppe ein neues Gesetz zu schaffen, erachten EKZ als unverhältnismässig – zumal mit dem Preisüberwacher bereits eine zuständige Aufsichtsbehörde existiert.

Zusammenfassende Einschätzung

EKZ lehnen die Einführung eines neuen Spezialgesetzes für den Gasmarkt ab. Wir beantragen, auf eine entsprechende Botschaft an das Parlament zu verzichten oder den Entwurf auf das absolut Notwendige zu beschränken. Aus unserer Sicht gehören dazu insbesondere:

- Rechtsgrundlagen hinsichtlich Lieferantenwechsel;
- Massnahmen in Gasmangellagen;
- die Möglichkeit, Kosten für Netzstilllegungen im Zuge der Transformation der Wärmeversorgung anzurechnen – wie dies im aktuellen Entwurf vorgesehen ist;
- Verzicht auf eine (Teil-)Liberalisierung des Messwesens;
- Festlegung einer Berechnungsmethode für den WACC, die dem im Vergleich zum Stromnetz höheren Investitionsrisiko Rechnung trägt, einen entsprechend deutlich höheren Zinssatz ermöglicht und durch einen Floor gegen zu niedrige Zinssätze abgesichert ist.

Letztendlich sollten beim Gasversorgungsgesetz nicht erneut jene Fehler einer übermässigen Mikro- und Detailregulierung begangen werden, wie sie im Strombereich – etwa im Zuge der Umsetzung des Mantelerlasses – gemacht wurden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement und
Netzwirtschaft

Claudio Maag
Leiter Regulierungsmanagement

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Vorab per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

12. Dezember 2025
Niklaus Mäder

043 317 21 43
niklaus.maeder@energie360.ch

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Energie 360 Grad AG als grösste Gasversorgerin der Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf eines Gasversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Beurteilung

Energie 360° lehnt die Schaffung einer neuen spezialgesetzlichen Regelung des Gasmarktes ab und beantragt, von einer Botschaft über ein Gasversorgungsgesetz zuhanden des Parlaments abzusehen.

Der Antrag begründet sich wie folgt:

Kein Handlungsbedarf zur Schaffung von Rechtssicherheit

Die Wettbewerbskommission hat im Jahr 2020 im Fall Luzern ein Leiturteil gefällt und damit Klarheit geschaffen. Dieses Leiturteil wird von niemanden in Frage gestellt. Inzwischen sind Gas-Durchleitungen zum Alltagsgeschäft geworden. Energie 360° hat Standardverträge, geregelten Datenaustausch mit Marktpartnerinnen, separierte Netztarife und eingespielte Prozesse. Es besteht keine nennenswerte Rechtsunsicherheit mehr. Es ist klar, dass Durchleitungen zu gewähren, Gesuche zügig abzuwickeln, Netztarife kostenbasiert zu berechnen und alle Netzkund*innen unabhängig von der Lieferantin gleich zu behandeln sind.

Spezialgesetz für einen kleinen und schwindenden Markt als Überregulierung

Der Gasmarkt ist heute bereits sehr klein und umfasst mit knapp 380'000 Verbrauchern im Vergleich zum Strommarkt weniger als 10 % Kund*innen. Dabei dominieren mit knapp 320'000 Geräten die Gasheizungen. Diese gingen aufgrund der Energiewende in den letzten Jahren zurück. Dieser Trend wird sich in Zukunft deutlich verstärken. Die Gründe für diesen Rückgang sind:

- **Politik plant den Ausstieg:** Im Rahmen ihrer Energiepolitik haben vor allem die grossen Städte aus Klimaschutz-Überlegungen beschlossen, mittel- bis langfristig ihre Gasnetze stillzulegen:
 - Die Stadt Basel legt das Gasnetz für Gebäudeheizungen und Kochgas bis 2037 still.
 - Die Stadt Zürich legt das nach der Stilllegung in Zürich-Nord verbleibende Gasnetz in Gebieten mit geplanten oder bestehenden Fernwärmenetzen zwischen 2030 und 2045 still. Die Stilllegung erster Gebiete ist bereits angekündigt, bis Inkrafttreten des GasVG werden weitere folgen.
 - Die Stadt Bern nimmt den grössten Teil der Gasinfrastruktur bis 2045 ausser Betrieb. Ab 2045 werden nur noch Gebiete ohne sinnvolle Alternativen mit Gas versorgt.
 - Im Kanton Glarus dürfen Gasheizungen in Wohnbauten seit 1. Januar 2023 nicht mehr gebaut oder ersetzt werden.
- **Fernwärme auf dem Vormarsch:** Der Fernwärme-Ausbau ist in vollem Gang. Dabei sind dichtbesiedelte Gebiete interessant, da sie eine hohe Anschlussdichte pro Leitungs-Kilometer ermöglichen. In denselben Gebieten liegt der Schwerpunkt der Gasnetze, aus den gleichen netzökonomischen Gründen wie bei der Fernwärme (hohe Anschlussdichte pro Leitungs-Kilometer). Langfristig wird es aufgrund ökonomischer Logik in einem Gebiet nicht zwei Energienetze mit Wärme-Fokus geben, als Folge wird das Gasnetz in Fernwärmegebieten mittel- bis langfristig in der Regel stillgelegt werden.
- **Gasheizungen sind unattraktiv:** Nebst der Fernwärme führen staatliche Finanzhilfen für den Umstieg (z. B. Gebäudeprogramme), gesetzliche Restriktionen (z. B. kantonale Energiegesetze), ökologische Überlegungen der Kund*innen und die wegen dem Ukrainekrieg kritische Sicht auf die Versorgung dazu, dass die Wahl bei Heizungsneuinstallation oder -ersatz kaum mehr auf Gas fällt.

Als Gaskund*innen verbleiben aufgrund dieser Entwicklung Grossabnehmende (Industrie, Fernwärme, Strom-Reservekraftwerke) und eine kleine Zahl von Heizungskund*innen in Gebieten, in denen keine Alternative zu Gas besteht (z. B. Altstadt). Die erste Gruppe ist professionell aufgestellt und beschafft ihr Gas bereits heute marktorientiert. Für den Schutz der wenigen verbleibenden Heizungskund*innen ein neues Gesetz zu etablieren, wäre unangemessen, insbesondere da mit dem Preisüberwacher bereits eine Aufsichtsbehörde existiert.

Ein neues Gesetz mit den damit verbundenen Administrationskosten für einen schrumpfenden und in Zukunft marginalen Markt zu schaffen, ist unverhältnismässig und somit eine klare Überregulierung.

Gasversorgungsgesetz gefährdet den Weg zu Netto-Null im Wärmebereich

Viele Gemeinden und Kantone planen den Umbau ihrer Wärmeversorgung und dabei den Ausstieg aus dem Gasbereich (s. o.). Das neue Gesetz schafft in diesem Prozess Unsicherheiten (z. B. Abschreibung von Gasnetzen oder Koordination von Gas und Fernwärme), beansprucht mehrere Jahre Zeit, um sich einzuspielen, und bindet personelle Ressourcen der Gasversorgerinnen. Dies alles verzögert die Transformation und macht sie komplexer. Zudem würden den Gemeinden finanzielle Mittel aus dem Gasverkauf entzogen, welche dann für den Aufbau von Fernwärme oder anderen klimaneutralen Wärmelösungen fehlen.

Speziell problematisch ist die vorgesehene Pflicht, der EnCom Netzentwicklungspläne einzureichen. Diese führt zu Verzögerungen durch zusätzliche Prozessschritte, Unsicherheiten und Kompetenz-Einschränkungen der Gemeinden (siehe ausführlicher 2.4).

Gasversorgungsgesetz schafft Unsicherheiten für Wasserstoff

Mit dem GasVG ist beabsichtigt, Methan-Netze stark zu reglementieren und kontrollieren. Im Gegensatz dazu zielt der Bundesrat gemäss seiner Wasserstoffstrategie auf den Aufbau von H₂ als erneuerbaren Energieträger und will hierfür günstige Rahmenbedingungen (ev. inklusive staatlicher Förderung). Es drohen zwei «Gas-Welten», was zu Abgrenzungsproblemen führt. Zudem sendet eine Reglementierung der Methan-Infrastruktur ein denkbar schlechtes Signal für Akteur*innen, die trotz der Risiken grundsätzlich an Investitionen in eine Wasserstoff-Infrastruktur interessiert wären.

Andere politischen Massnahmen für die Versorgungssicherheit entscheidend

In der Schweiz existieren keine saisonalen Gasspeicher, weshalb für die Versorgungssicherheit der Zugang zu ausländischen Märkten und Speichern zentral ist. Hierfür sind offene Grenzen massgebend, das heisst, dass der Gasfluss über die Grenzen nicht behindert wird. Dies lässt sich nur mittels Staatsverträge erreichen, wie etwa mit dem kürzlich abgeschlossenen trilateralen Solidaritätsabkommen mit Italien und Deutschland.

Für die Versorgung in ausserordentlichen Lagen ist zudem eine funktionierende Krisenorganisation essenziell. Eine solche besteht mit der Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung KIO bereits, welche auf einer Verordnung gestützt auf dem Landesversorgungsgesetz basiert. Im kritischen Winter haben die bestehenden Akteure gut zusammengearbeitet. Für die Krisenorganisation ist somit keine neue gesetzliche Grundlage nötig.

Sollte für die Umsetzung der in der EU üblichen Speichervorschriften eine zusätzliche gesetzliche Grundlage nötig werden, könnte diese separat geschaffen werden, z. B. im Bundesgesetz für wirtschaftliche Landesversorgung, ohne Marktregulierung in einem umfangreichen GasVG, in welchem Speichervorgaben ohnehin sachfremd sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Für den Fall, dass der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zu einem Gasversorgungsgesetz unterbreitet, hat Energie 360° folgende Bemerkungen zu dessen Ausgestaltung.

2.1 Kosten-Nutzen evaluieren und dem Parlament offenlegen

Im Erläuternden Bericht fehlen Angaben zu den Folgekosten des GasVG und eine aussagekräftige quantitative Kosten-Nutzen-Analyse. Die letzte im Auftrag des Bundesamtes für Energie zu diesem Thema erstellte Studie aus dem Jahr 2016 ist wegen der skizzierten Entwicklung in der Wärmeversorgung und des inzwischen bereits geöffneten Gasmarktes nicht mehr aussagekräftig. Ohne fundierte Analyse von Kosten und Nutzen ist eine Botschaft unvollständig. Das Parlament würde nicht über ausreichende Grundlagen verfügen, um einen Beschluss fällen zu können.

Antrag zur Kosten-Nutzen-Evaluation

Energie 360° beantragt, dass eine Studie zu Kosten und Nutzen einer spezialgesetzlichen Regelung des Gasmarktes erstellt und veröffentlicht wird.

2.2 Vollständige Marköffnung beibehalten

Heute ist der Gasmarkt vollständig geöffnet. Verbrauchsstätten unterschiedlicher Grösse haben seit dem Leitentscheid der Wettbewerbskommission die Lieferantin gewechselt. Eine Teilmarktöffnung wäre ein Rückschritt gegenüber der heutigen Situation und würde eine Diskriminierung von Kund*innengruppen bedeuten, die sachlich nicht zu begründen ist. Daher ist es richtig, im Entwurf eine vollständige Marköffnung vorzusehen.

In einem vollständig geöffneten Markt erübrigt sich eine regulierte Grundversorgung, da den Kund*innen verschiedene konkurrierende Anbieterinnen zur Auswahl stehen und entsprechend die Marktkräfte spielen. Eine regulierte Grundversorgung würde somit einen Bereich betreffen, in dem kein Regulierungsbedarf besteht, und ist darum zu Recht im Entwurf nicht vorgesehen.

Auch auf eine Ersatzversorgung wird im Entwurf zu Recht verzichtet. Seit fast 17 Jahren funktioniert die Teilmarktöffnung im Strombereich ohne eine solche gesetzliche Regelung. Mit Artikel 21 Obligationenrecht besteht zudem eine gesetzliche Norm, welche vor einer allfälligen Ausnutzung einer Notlage schützt. Hinzuweisen ist auch auf die negativen Auswirkungen einer gesetzlichen Ersatzversorgung: Neben dem administrativen Aufwand besteht die Gefahr, dass sie unsicheren Gaslieferantinnen einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und somit wettbewerbsverzerrend wirkt.

Antrag zur Marköffnung

Energie 360° begrüsst, dass eine vollständige Marköffnung ohne regulierte Versorgung und gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist, und beantragt, dies beizubehalten.

2.3 Subsidiaritätsprinzip beachten

Die Gasbranche hat zahlreiche Umsetzungsdokumente für den Gasmarkt geschaffen, die heute bereits angewendet werden. Genannt seien als Beispiele die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze, der Branchenstandard zur Ermittlung der Netzentgelte (mit weiteren Umsetzungsdokumenten) und die Richtlinie Metering Code Gas. Auf diese Vorarbeiten und bestehenden Prozesse abzustützen, erleichtert die Umsetzung des GasVG und schafft praxistaugliche Lösungen.

Es ist daher positiv, dass dem Erläuternden Bericht (Kap. 3.1) zu entnehmen ist, dass das Subsidiaritätsprinzip im Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle spielt. Im Gesetzesentwurf fehlt jedoch eine generelle Norm, wie sie im StromVG besteht, wonach der Bund für den Vollzug des Gesetzes mit den betroffenen Organisationen zusammenarbeitet.

Im Gesetzesentwurf finden sich zudem entgegen der zitierten Aussage im Erläuternden Bericht zahlreiche Bestimmungen, welche Detailregelungen durch den Bundesrat vorsehen. In den entsprechenden Themengebieten hat die Gasbranche breite Kompetenzen aufgebaut, Umsetzungserfahrung erworben und oftmals Branchendokumente erarbeitet. Im Sinn der Subsidiarität soll deshalb hier auf Richtlinien der Branche abgestellt werden und behördliche Vorschriften nur erlassen werden, wenn diese nicht innert angemessener Frist veröffentlicht oder nicht sachgerecht sind.

Anträge zur Subsidiarität

Energie 360° beantragt, die Subsidiarität als Grundsatz im Gesetz zu verankern.

Energie 360° beantragt, dass in folgenden Bereichen die Umsetzung durch Branchenrichtlinien erfolgt: Netzentwicklungspläne, Lieferantenwechsel, Tarifierung, anrechenbare Netzkosten, Messeinrichtungen sowie Datenbekanntgabe und Informationsaustausch.

Verordnungen sind nur zu erlassen, wenn die Richtlinien nicht innert angemessener Frist veröffentlicht werden oder nicht sachgerecht sind.

2.4 Transformation der Wärmeversorgung berücksichtigen

Infolge der Transformation der Wärmeversorgung befinden sich die Gasnetze auf dem Rückzug. Grosse Städte (Bern, Zürich, Basel, Lausanne) haben die teilweise Stilllegung des Gasnetzes bereits politisch beschlossen. In anderen Gebieten macht langfristig der Weiterbetrieb wegen dem Wegfall von Kund*innen (Wechsel zu Fernwärme und Wärmepumpen) wirtschaftlich keinen Sinn. Diese Situation ist bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Anliegen.

Anrechenbarkeit von Kosten infolge Stilllegungen

Positiv ist zu vermerken, dass gemäss Entwurf die Kosten von Netzstilllegungen anrechenbar sind. Neben den direkten Kosten sind jedoch bei Netzstilllegungen auch Abschreibungen relevant. Dabei ist zu vermeiden, dass die letzten Kund*innen am Gasnetz übermässig belastet werden. Entsprechend ist zu ergänzen, dass degressive Abschreibungen und in Stilllegungsgebieten Abschreibungen auf den Stilllegungszeitpunkt zulässig sind.

Keine Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen

Der Entwurf sieht vor, dass die Netzbetreiberinnen der EnCom Netzentwicklungspläne einzureichen haben. Diese Bestimmung ist nicht praktikabel, da viele Pläne zur Stilllegung von Gasnetzteilen bei Inkrafttreten eines GasVG (frühestens 2029) bereits in der Umsetzung sein werden (z. B. Stadt Zürich: Stilllegungen Altstetten / Tiefenbrunnen 2030 – 2034).

Zudem führt die Einreichung von Netzentwicklungsplänen zu Verzögerung der kommunalen Transformation der Wärmeversorgung, da die EnCom bei Stilllegungen zuerst prüfen wird, ob die Kosten der Netzentwicklungspläne (d. h. Stilllegungen) anrechenbar sind. Dadurch verstreicht unnötig Zeit, bis bereits getroffene kommunale Entscheide umgesetzt werden können.

Darüber hinaus ist die Erstellung von Stilllegungsplänen ein komplexer Prozess von Koordination mit der Gemeinde und muss zur Gewährleistung der Versorgung mit dem Ausbau der Fernwärme und einem allfälligen Ausbau der Stromnetze abgestimmt werden. Wenn mit der EnCom ein weiterer Akteur hinzukommt, wird der Prozess noch komplexer. Betroffen wären nicht nur die Gasnetzbetreiberinnen mit Netzentwicklungsplänen, sondern auch die Gemeinden mit ihrer zugrundeliegenden kommunalen Energieplanung.

Die Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen schafft zudem zahlreiche Unsicherheiten, die langwierig geklärt werden müssen: Wie weit gehen die Befugnisse der EnCom? Nach welchen Kriterien entscheidet sie? Was geschieht bei Widersprüchen zwischen EnCom und Gemeinden?

Anträge zur Transformation

Energie 360° beantragt:

- In Stilllegungsgebieten sind auf den Stilllegungszeitpunkt verkürzte Abschreibungsdauern als zulässig zu erklären.
- Degressive Abschreibungen sind als zulässig zu erklären.
- Die Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen ist zu streichen.

2.5 Ausbau von erneuerbarem Gas unterstützen statt behindern

Der Entwurf bringt für den Ausbau von erneuerbarem Gas einen Rückschritt. Dies steht nicht im Einklang mit der schweizerischen Energiepolitik, welche den Ausbau von erneuerbaren Energien forcieren will. Deshalb sind diesbezüglich verschiedene Anpassungen angezeigt.

Befreiung von lokalen Einspeisungen von Einspeiseentgelten

Heute wird für die Einspeisung von Biogas im Verteilnetz nach dem Modell Strommarkt kein Einspeise-Entgelt verrechnet. Dies soll gemäss Entwurf nun geändert werden. Diese Neuerung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit von inländischem Biogas und widerspricht dem Verursacherprinzip.

Der letzte Punkt sei kurz erläutert: Einspeisende aus dem Ausland bezahlen am Grenzübergangspunkt gemäss GasVG-Entwurf keinerlei Kosten des Verteilnetzes. Einspeisende von lokalem Biogas hingegen, die üblicherweise an das Verteilnetz angeschlossen sind, zahlen an die Kosten des Verteilnetzes. Damit werden Bezüger*innen von inländischem Biogas mehrfach mit Netzkosten belastet: Zum ersten zahlt er*sie zweimal für das Verteilnetz (einmal über das Netzentgelt und einmal indirekt über den Biogaspreis des Einspeisenden) und zum zweiten zahlt er*sie über das Netzentgelt an das vorgelagerte Transportnetz, dass das von ihm*ihr bezogene Gas gar nicht benutzt. Damit wird die Biogas-Einspeisung durch das Tariffsystem in ungerechtfertigter Weise bestraft.

Beim Strom wird verbrauchsnahe Produktion mit dem LEG-Modell (Lokale Elektrizitätsgemeinschaft) richtigerweise beim Netzentgelt entlastet. Im Gasbereich soll nun völlig unverständlicherweise der entgegengesetzte Weg eingeschlagen werden und verbrauchsnahe Produktion stärker belastet werden.

Investitionen in wasserstofftaugliche Netze ermöglichen

Im Entwurf werden lediglich «unerhebliche» Investitionen in Netz-Umrüstungen für die Wasserstoff-Beimischung als anrechenbare Kosten anerkannt. Dies erschwert den Ausbau der Infrastruktur für erneuerbare Gase und beeinträchtigt im Extremfall die Netzsicherheit. Konkret bestehen folgende Problematiken:

- Es besteht eine hohe Rechtsunsicherheit, da nicht definiert ist, was unter «unerheblichen» Investitionen zu verstehen ist. Dies führt zu langen Auslegungsprozessen und erschwert die Planungssicherheit für die Netzbetreiberinnen.
- Investitionen in Erneuerungen des bestehenden Netzes und Investitionen in die Ertüchtigung des Netzes für Wasserstoff lassen sich üblicherweise nicht klar abgrenzen. Wenn

immer möglich wird die Ertüchtigung im Rahmen der regulären Erneuerung vorgenommen. Dies schafft Abgrenzungsfragen und Auslegungsbedarf.

- Verteilnetze haben keine Entscheidungsfreiheit, welches Gasgemisch sie transportieren. Dieses wird von der vorliegenden Netzeinspeisung und letztlich von internationalen Gasflüssen vorgegeben. Investitionen der Verteilnetzbetreiberin in ein funktionstüchtiges Netz müssen stets anrechenbar sein.

Möglichkeit für Gemeinden und Kantone zur Einführung von Quoten

Wie einleitend ausgeführt, lehnt Energie 360° ein GasVG ab. Sollte der Bundesrat zum Schluss kommen, dennoch dem Parlament eine Botschaft zu unterbreiten, so sollte die Gelegenheit jedoch genutzt werden, die energiepolitischen Zielsetzungen im Bereich Klima zu unterstützen. Hierfür wird vorgeschlagen, dass Gemeinden und Kantone die Kompetenz erhalten, eine Mindestquote für den Einsatz von erneuerbarem Gas (insbesondere Biogas) in ihren Gemeinde- bzw. Kantonsgebiet festzulegen.

Anträge zu erneuerbarem Gas

Energie 360° beantragt:

- die Kompetenz von Gemeinden und Kantonen zur Einführung für Quoten für erneuerbares Gas vorzusehen,
- weiterhin auf Einspeiseentgelte für lokale Einspeisende zu verzichten.
- sämtliche Kosten der Netz-Umrüstungen für Wasserstoff-Beimischung als anrechenbar anzuerkennen.

2.6 Verursacherprinzip im Marktmodell beibehalten

Eine wirtschaftliche Gasversorgung setzt voraus, dass das zugrunde liegende Marktmodell so weit als möglich verursachergerecht ausgestaltet wird.

Lastgangmessung und Fernauslesung bei Drittbelieferung

Bezüglich Verursacherprinzips ist positiv zu vermerken, dass für drittbeforderte Verbraucher*innen eine Lastgangmessung mit Fernauslesung vorgesehen ist. Standardlastprofile als Alternative wären zu ungenau und würden dadurch zu Verzerrungen führen. Zudem wäre ihre Erarbeitung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, insbesondere angesichts des kleinen und schrumpfenden Marktes.

Keine Einführung der Tagesbilanzierung

Ein Anpassungsbedarf besteht bei der Bilanzierungsperiode. Die im Entwurf vorgesehene Tagesbilanzierung führt zu grossen Mehrkosten, da Lieferantinnen keinen Anreiz besitzen, die Tagesstrukturierung zu übernehmen. Dies wird Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen sein. Dadurch entstehen Kosten für die Allgemeinheit, die im heutigen Modell verursachergerecht bei Lieferantinnen anfallen. Da Anreize nicht mehr verursachergerecht gesetzt sind, verteuert sich das Gesamtsystem.

Das Gesetz sieht zwar als Korrekturmassnahmen untertägige Restriktionen vor. Wie diese in der Praxis durch Bundesrat und Marktgebietsverantwortlichen umgesetzt werden, ist jedoch nicht absehbar. Somit verbleibt die Gefahr, dass Mehrkosten für die Allgemeinheit entstehen.

Definition Gasnetzbetreiberin anpassen

Anpassungsbedarf besteht auch bei der Definition der Gasnetzbetreiberin. Das Netz der Erdgas Zürich Transport AG (EZT), eine Tochter von Energie 360°, umfasst Leitungen von > 5 bar, bei denen Ganeos (ehemals Erdgas Ostschweiz, EGO) über die Betriebsbewilligung verfügt und von dieser für EZT betrieben werden. Diese Leitungen werden dem EZT-Netz zugeordnet und über die EZT abgerechnet (EZT als Eigentümerin). Gemäss Definition des Netzbetreibers im Entwurf müssten diese Leitungen Ganeos zugeordnet werden. Diese Neuordnung wäre nicht nur aufwändig, sondern auch nicht verursachergerecht, da die Leitungen ausschliesslich eine lokale Transportfunktion aufweisen.

Anträge zum Verursacherprinzip

Energie 360° begrüsst, dass bei drittbeliefernten Kund*innen eine Lastgangmessung mit Fernauslesung vorgesehen ist, und beantragt, dies beizubehalten.

Energie 360° beantragt, die Bilanzierungsperiode verursachergerecht auszugestalten.

Energie 360° beantragt, als Netzbetreiberin dasjenige Unternehmen zu definieren, welchem der wirtschaftliche Erfolg auf dem Betrieb eines Netzes zufällt.

2.7 Messwesen durch die Netzbetreiberin

Im Strombereich hat das Parlament nach langen und intensiven Diskussionen beschlossen, das Messwesen dem Netzbereich zuzuordnen, und hat damit ein Urteil des Bundesgerichts korrigiert. Grund hierfür waren Effizienz-Überlegungen. Im Gasbereich gilt diese Überlegung wegen des kleinen Marktvolumens umso mehr.

Die im Entwurf vorgesehene Abspaltung des Messbetriebs drittbeliefter Verbrauchsstätten vom Netzbereich führt zu zahlreichen Schnittstellen und Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsfragen. Folgen sind erhebliche Umsetzungskosten, insbesondere administrativer Art. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den geringen Gesamtkosten des Messwesens und zum Volumen eines potenziellen Marktes für die Messungen. Die vorgeschlagene Abspaltung vom Netzbereich würde zu Ineffizienzen führen und stellt eine Überregulierung dar.

Antrag zum Messwesen

Energie 360° lehnt eine Abspaltung des Messwesens für drittbelieferte Kund*innen vom Netzbereich ab und beantragt, das Messwesen vollständig dem Netzbereich zuzuordnen.

2.8 Effiziente Speicher-Nutzung

Anpassungsbedarf besteht auch bei der Regelung zu Gasspeichern.

Befreiung von Speichern mit Netzentgelten

Heute werden bei Speichern – gleich wie im Strom – keine Netzentgelte erhoben. Diese Regelung ist sachgerecht und beizubehalten. Ansonsten wird zwischengespeichertes Gas auf dem Weg zum Verbrauch mehrfach mit Entgelten belastet, obwohl für das Netz durch die Zwischenspeicherung keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Spielraum bei der Speicher-Nutzung

Speicher der EZT werden heute für Handels- und Netzzwecke genutzt, mit verursachergerechter Schlüsselung der Kosten. Ohne Nutzung der Speicher durch den Handel würden die EZT-Netzkosten steigen, ohne Nutzung durch das Netz die Netzsicherheit abnehmen.

Aus diesem Grund ist die vorgesehene Regelung, dass Speicher entweder dem Netz oder dem Handel zuzuordnen sind, zu starr. Im Interesse einer effizienten Speichernutzung sollen weiterhin Speicher nur teilweise dem Netz zugeordnet werden können, wobei die Kosten auch nur in dem Umfang belastet werden, wie der Speicher für das Netz genutzt wird.

Anträge zu Speichern

Energie 360° beantragt, auf die Belastung von Speichern mit Netzentgelten zu verzichten.

Energie 360° beantragt, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Nutzung eines Speichers für Netz und Handel beizubehalten.

2.9 Fokussierter Marktgebietsverantwortlicher

Bezüglich der Ausgestaltung des Marktgebietsverantwortlichen macht Energie 360° folgende Bemerkungen.

Aufgabenbereiche des Marktgebietsverantwortlichen eingrenzen

Im Sinn einer effizienten und klaren Marktorganisation sind die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen ausschliesslich auf folgende Tätigkeiten zu beschränken: Durchführung des Bilanzmanagements, Beschaffung von ausreichend Transportkapazität im Transitgasnetz für den Binnenmarkt und deren Vermarktung, Koordination des internationalen Austausches der Gaswirtschaft in Bezug auf Versorgungssicherheit.

Tarifierung der Transportnetze durch die jeweiligen Betreiberinnen

Ein zentrales wirtschaftliches Prinzip ist die Verursachergerechtigkeit (siehe auch 2.6). Um dieses im Bereich Transportnetze zu gewährleisten, sollen die Transportnetzbetreiberinnen ihren jeweiligen Netzkosten auf die nachgelagerten Netze und Verbraucher*innen verrechnen. Bei schweizweiten Transportnetz-Tarifen käme es zur Subventionierung von teuren Regionen durch günstigere. Dies würde dem Verursacherprinzip widersprechen.

Der Entwurf sieht vor, dass der Marktgebietsverantwortliche die Tarife für die Transportnetze festlegt und verrechnet. Entsprechend der Ausführungen im obigen Abschnitt ist die Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen bei Tarifen und Entgelten auf das Einspeiseentgelt ins Transitgasnetz an den Einspeisepunkten aus dem Ausland zu beschränken.

Transportnetzbetreiberinnen sind zudem näher am Geschehen und besser in der Lage, sachgerechte Netzentgelte festzulegen. Das im Entwurf vorgeschlagene System mit einem Marktgebietsverantwortlichen, der die Netzentgelte Transport festlegt und einkassiert, und den Transportnetzbetreiberinnen, die die Kosten in Rechnung stellen, wäre zudem unnötig kompliziert.

Angemessene Entflechtungsvorschriften

Der Entwurf sieht hohe Anforderungen an die Entflechtung des Marktgebietsverantwortlichen vor: personell, technisch und finanziell. Diese Vorschriften gehen weiter als diejenigen im

Strommarkt, welche seit vielen Jahren funktionieren, und schaffen die Gefahr von mangelhaftem Know-How beim Marktgebietsverantwortlichen und Doppelspurigkeiten.

Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Gewinn

Der Entwurf sieht vor, dass der Marktgebietsverantwortliche nicht-gewinnorientiert tätig sein muss. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten. Die Erwirtschaftung von Gewinn muss möglich sein, um Reserven zu bilden und Eigenkapital zu verzinsen. Finanzinstitute werden keine Kredite vergeben, wenn die Eigenkapitaldecke nicht ausreichend hoch ist. Ohne Eigenkapital-Verzinsung wird keine ausreichende Kapitalisierung möglich sein, wie sie vor allem für die Beschaffung von Regelenergie erforderlich ist.

Subsidiarität beachten

Im Sinn der Subsidiarität (siehe 2.3) ist die Detailregelung von Regelenergie, Bilanzgruppen und Verrechnung von Ausgleichsenergie dem Marktgebietsverantwortlichen zu übertragen, welcher dabei selbstredend die Prinzipien von Diskriminierungsfreiheit und Verursachergerechtigkeit zu beachten hat. Auf Verordnungen des Bundesrates in diesem Gebiet ist zu verzichten, insbesondere auch aufgrund der Aufsichtsfunktion der EnCom.

Anträge zum Marktgebietsverantwortlichen

Energie 360° beantragt:

- Als Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen sind abschliessend zu definieren: Durchführung des Bilanzmanagements, Beschaffung von ausreichend Transportkapazität im Transitnetz für den Binnenmarkt, die Vermarktung dieser Kapazitäten und die Koordination des internationalen Austausches der Gaswirtschaft in Bezug auf Versorgungssicherheit.
- Für die Kostenverrechnung der Transportnetze sind die jeweiligen Netzbetreiberinnen zuständig.
- Die Entflechtungsvorschriften des Marktgebietsverantwortlichen sind nicht weitergehend auszugestalten als die bestehenden Vorschriften der Stromregulierung.
- Die Erwirtschaftung von Gewinn durch den Marktgebietsverantwortlichen ist möglich.
- Auf Verordnungsbestimmungen zu Beschaffung und Einsatz von Regelenergie; Anforderungen an die Bildung der Bilanzgruppen sowie Festlegung des Ausgleichsenergieentgelts ist zu verzichten.

2.10 Versorgung nicht mit Risiken des internationalen Transits belasten

Der bisher gut funktionierende Gastransit durch die Schweiz würde mit den im Entwurf vorgesehenen Regelung grundlegend geändert. Heute sind die Kapazitäten der Transitgas zwischen den beiden Pächterinnen (kommerziellen Netzbetreiberinnen) Swissgas und Flux-Swiss aufgeteilt. In Deutschland wird diese Aufteilung auch unter EU-Recht angewendet (z. B. die Leitung TENP mit ihren kommerziellen Netzbetreiberinnen Open Grid Europe und Fluxys TENP).

Die Risiken des Gastransits müssten gemäss Entwurf von der inländischen Gasversorgung mitgetragen werden. Stattdessen sind die Kosten und Risiken des Transits, wie bis anhin,

bei der kommerziellen Netzbetreiberin FluxSwiss zu belassen und die virtuelle Trennung der Transitgas-Leitungen in Transit und inländische Versorgung beizubehalten, dies zur Risikominderung für die Schweizer Gasversorgung.

Antrag zum internationalen Transit

Energie 360° beantragt, den Gastransit vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

2.11 Vertrauensschutz wahren: Einvernehmliche Regelung der Transportnetzbetreiberinnen mit dem Preisüberwacher weiterführen

Preisüberwacher und die Transportnetzbetreiberinnen haben in einvernehmlichen Regelungen vereinbart, dass der zusätzliche Abschreibungsbedarf, der sich aus der Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten sowie der spezifischen, historischen Situation ergab, mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt wird. Die Äufnung der Reserve läuft bis 2034, der jährliche Maximalbetrag beträgt 12,5 Mio. CHF. Im Sinn des Vertrauensschutzes ist diese Regelung in den Übergangsbestimmungen des GasVG fortzuführen.

Antrag zum Vertrauensschutz

Energie 360° beantragt: Ziffer 6 der Einvernehmlichen Regelung zwischen dem Preisüberwacher und den HD-Netzbetreibern betreffend Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes vom August 2024 bleibt bis zum Erreichen der Totalsumme, längstens aber bis Ende 2034 gültig. Die entsprechenden Beträge sind anrechenbare Netzkosten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Energie 360° AG



Rainer Schöne
Bereichsleiter Markt und Kund*innen
Mitglied der Geschäftsleitung



Michael Reichert
Leiter Regulierung und Transformation

Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, und Kommunikation
(UVEK)

Kreuzlingen, 15. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Als Gasversorger befindet sich Energie Kreuzlingen in einer komplexen Situation, aufgrund der Tatsache, dass Kreuzlingen direkt am deutschen Gasnetz angeschlossen ist und aus Sicht der Schweiz eine «Insel» ist.

Energie Kreuzlingen lehnt die Vorlage ab und schliesst sich der Stellungnahme des VSG vollumfänglich an. Hinsichtlich der Rückweisung verwiesen wir direkt auf die Stellungnahme des VSG.

Freundliche Grüsse

Energie Kreuzlingen

Stefan Wehrli
Geschäftsführer

Maurizio Ditaranto
Leiter Netzbetrieb

- Stellungnahme des VSG

per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Thun, 15. Dezember 2025

Michael Gruber • 033 225 66 01 • michael.gruber@energiethun.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Die Energie Thun AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Die Energie Thun AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzuführen:

1. Marköffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die Energie Thun AG setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informatiorische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die Infrastruktur der Energie Thun AG steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die Energie Thun AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die Energie Thun AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der Energie Thun AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swisssgas abgedeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die Energie Thun AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die Energie Thun AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Gruber', written on a light-colored background.

Michael Gruber
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Basler', written on a light-colored background.

Miriam Basler
Leiterin Marketing und Vertrieb / CMO

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK

Per Mail an Gasvg@bfe.admin.ch

Ernst Uhler

CEO

info@ezl.ch

T: 055 220 80 50

Rapperswil-Jona, 17. Dezember 2025

Stellungnahme: Vernehmlassungsverfahren zum GasVG – Ablehnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können.

Als Gasversorger begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder durch ein schlankes Spezialgesetz erfolgen, das sich ausschliesslich auf den Netzzugang beschränkt.

Wir weisen darauf hin, dass unser Branchenverband in der Vergangenheit wiederholt konstruktive Vorschläge eingebracht hat, um den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schießt der Bund administrativ und regulatorisch über das Ziel hinaus.

Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz wie auch in Europa stark gewandelt. Städte und Gemeinden verfolgen aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Industrie – neben der Wärme der grösste Gaskunde in der Schweiz – steht wirtschaftlich stark unter Druck. Gleichzeitig arbeiten wir an der Defossilisierung und müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung für die einspeisende Biogas-Produktionen gestrichen hat – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus und ist damit aus der Zeit gefallen. Er schafft Regelungen, wo keine erforderlich sind. Damit werden die vom Bund formulierten Ziele – insbesondere eine sichere, effiziente, kundenfreundliche und nachhaltige Gasversorgung – weit verfehlt. Die Vorlage unterlaufen unsere Bemühungen, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Dies betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat, sehen wir keine erkennbare Lücke.

Wir lehnen diesen Gesetzentwurf entschieden ab und verzichten auf Änderungsanträge.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer strikten Trennung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen aus. Er ist allein auf Erdgas ausgerichtet – einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig gilt. Damit werden nicht nur die klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern auch energiepolitische. Das Gesetz muss den Marktdurchbruch erneuerbarer Gase unterstützen, nicht die Verwaltung fossilen Erdgases.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Anstatt auf das effiziente Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte staatliche Regulierung für einen schrumpfenden Markt entworfen. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors und gefährdet unsere Energiezukunft. Die Transformation hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Das Ziel der Rechtssicherheit wird verfehlt, da zentrale Regelungsbedarfe – etwa zu Netzanschlusspflichten und -kosten – explizit ausgeschlossen werden. Zudem bestehen Widersprüche innerhalb des Gesetzes sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument. Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Insgesamt drohen hohe administrative Kosten und jahrelange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG.

Fazit:

Wir haben dargelegt, weshalb wir den Entwurf ablehnen.

Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf verursacht hohe Umsetzungskosten, gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung und torpediert deren Defossilisierung. Damit werden die Ziele der Energiestrategie 2050 – insbesondere die Transformation der Wärmeversorgung in Städten und Gemeinden – unterlaufen.

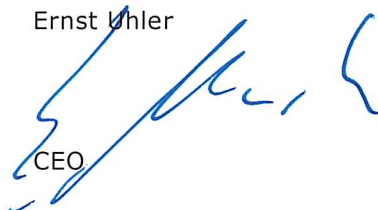
Wie eingangs erwähnt, würden wir eine schlanke Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und eine erstinstanzliche Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom unterstützen. Für eine solche Regelung braucht es kein Gesetz mit 46 Artikeln.

Für weitere Erläuterungen und eine Besprechung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Energie Zürichsee Linth AG

Ernst Uhler



CEO

Beat Sommariva



Leiter Geschäftsentwicklung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an Gasvg@bfe.admin.ch

Rapperswil-Jona, 17. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können.

Die EnergiNova AG ist ein Zusammenschluss von 19 Gasversorgungen in den Kantonen Zürich, Aargau, St. Gallen, Schwyz, Glarus mit dem Zweck der gemeinsamen Beschaffung von Gas und der Sicherstellung des regionalen Gas-Transports. Damit erbringt EnergiNova einen wichtigen Beitrag zur sicheren und zuverlässigen Versorgung der Grossraumregion Zürich mit Wärme und Prozessgas.

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) sind wir zum Schluss gelangt, die Vorlage zurückzuweisen und verweisen hier auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes VSG.

Besonders erwähnenswert sind folgende Punkte:

Das GasVG

1. ist zu stark auf fossiles Gas fixiert, obwohl die Branche seit Jahren die Defossilisierung des Energieträgers konsequent und eigenverantwortlich vorantreibt;
2. überreguliert einen schrumpfenden Markt;

3. missachtet das Prinzip der Subsidiarität, wonach sich die Städte und Gemeinden auf Basis von behördenverbindlichen Energieplänen bereits mitten in der Umsetzung der Transformation und Defossilierung der Gas-Energieinfrastruktur befinden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum GasVG und hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Diskussionen berücksichtigt werden.

EnergiNova AG

Eugen Pfiffner
Verwaltungsratspräsident

Chris Stahel
Geschäftsführer



Energy Traders Europe response to the Swiss Federal Council's public consultation on the new Swiss Gas Supply Act

Energy Traders Europe welcome the opportunity to comment on the proposed Swiss Gas Supply Act (LAGas) and praise the Federal Council's initiative to align the rules of the Swiss gas market with those of the European Union, with the objective of ensuring legal certainty for operators in terms of network access, guaranteeing fair and cost-reflective tariffs, and increasing the security and cost-effectiveness of gas supply. We see this proposal as an important milestone for the development of the Swiss gas market. We strongly support a market design that creates a liquid and competitive gas market, bringing clear benefits for all market participants – including end consumers – starting with more transparency, enhanced security of supply, greater affordability and lower exposure to price volatility.

Please see below some key remarks, followed by more detailed reasoning.

Key Messages

- We very much welcome the introduction of an entry-exit system with a virtual trading point.
- We praise the central allocation of transport capacities by the market area manager.
- Grandfathering protection should be ensured to existing contracts during the transition from the old to the new regime.
- Storage obligations are not a cost-efficient solution to achieve energy security and, if adopted, should not cover transit shippers, nor wholesale traders in general.

Detailed Comments

Several positive elements are introduced in the draft Act

Particularly welcome are the introduction of an entry-exit system with a virtual trading point, the presence of an independent market area manager (RAM), the consolidation of market areas into a single Swiss balancing zone, as well as the **central allocation of transport capacities** by the market area manager¹.

On the design of capacity allocation and capacity products, it is essential that these are **aligned as far as possible with the European network codes – Regulation (EU) 2017/459 (CAM**

¹ The example of Germany shows that capacity allocation by 15 different TSOs leads to unnecessary additional costs and a lack of transparency for network users.

NC) on capacity allocation mechanisms and Regulation (EU) 2017/460 (TAR NC) on harmonised transmission tariff structures. This enables international market participants to have non-discriminatory, efficient and transparent access to Swiss transport capacities without additional national hurdles or special procedures.

Clause to manage existing contracts allowing for the possibility to choose whether to apply the old regime, apply the new regime, or terminate the contract

We would welcome the introduction of a specific clause to manage existing contracts signed at any point in time ahead of the entry into force of the new legislation, allowing counterparties to choose whether to remain under the previous regime or transition to the new one, or alternatively to exit existing contracts as a consequence of material change in law. This clause would **safeguard the rights of operators already active in the market under current contractual agreements**, avoiding unintended impacts on legacy arrangements, preserving level playing field across older and newer contracts, and supporting a gradual shift to the updated regulatory framework. Consistently with this observation, the grandfathering provision should be adjusted by moving the current reference date (30 October 2019) to the date of entry into force of LAGas. In order to prevent excessive gaps in transport tariffs between the old and new regime, this form of **grandfathering protection may be granted only for a limited period of time**, which we nevertheless recommend **should not be shorter than three years after the entry into force of the LAGas**.

Storage obligations are not a cost-efficient solution to achieve energy security

As shown by the evidence from recent years in certain Member States, and as also expressed in our latest position paper on storage filling binding targets², **we do not see these type of obligations as a cost-efficient solution to achieve energy security**. Moreover, we highlight a potential **misalignment between the EU targets**, which are set to expire in 2027, and those that may be established in Switzerland, which we understand would instead apply from 2029. Such potential inconsistency should be carefully considered.

Should the Swiss authorities decide to proceed with the implementation of storage obligation, these should be implemented in a coordinated manner by the market area manager. This means that the **market area manager coordinates access to storage capacity in neighbouring countries and then implements a tendering procedure through which market participants submit their proposals of storage filling services**, up to the required volumes. This allows the resulting costs to be distributed more consistently, transparently and fairly across

² Energy Traders Europe, *Storage filling obligations should not be extended*, March 2025. Available at: <https://cms.energytraderseurope.org/storage/uploads/media/250305-pp-prolongation-of-storage-obligations-final.pdf>

the entire system, instead of end-consumers paying different prices for the same security of supply depending on their supplier. It should also be avoided that inefficient storage procurement blocks long-term cross-border capacity and thus restricts import capacity.

Storage obligations should not cover wholesale traders or transit shippers and should not entail additional costs being reflected in IPs

While we understand that the intention of the draft is to replicate similar obligations put on suppliers to end users during the emergency situation, rather than imposing it on any wholesale market participant, **we recommend clarifying the definition of the concerned suppliers. This should not cover shippers that simply transit on the Swiss grid** (either via grandfathered contracts according to Art.45, or via future entry/exit capacity bookings), **nor wholesale traders** in general. Extending storage obligation to market participants without an end users' portfolio would do little to improve domestic security of supply, while it would reduce flexibility and liquidity otherwise available in the market. Consistently, **any potential additional costs related to the introduction of storage filling obligations should never be reflected on Swiss interconnection points.**

Contact

Stefano Grandi
Manager, Gas Committee
s.grandi@energytraderseurope.org

Versand an: gasvg@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

René Baggenstos
+41 (0)41 450 54 05
info@energiegase.ch

Dokument:

251218_Vernehmlassungsantwort
t IGE.docx

Root D4, 18.12.2025

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):
Vernehmlassungsantwort der IG Energiegase**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen sehr. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden unserer Stellungnahme bekannt. Um unsere Rückmeldung leserlich zu halten, wird immer das generische Maskulin verwendet. Selbstredend sind dabei Personen jeden Geschlechts inkludiert.

Zur Notwendigkeit eines GasVG

Dank dem wiederholten Eingreifen der Wettbewerbskommission (WEKO) besteht heute ein einigermaßen funktionierender Markt. Mit der aktuellen Änderung des Kartellgesetzes wird die WEKO zu Ungunsten der Konsumenten geschwächt, was ein GasVG umso dringlicher macht. Mit dem geplanten Gasversorgungsgesetz wird Rechtssicherheit geschaffen, die Versorgungssicherheit erhöht und der Wettbewerb vereinfacht. Bei einer Abwägung aller positiven und kritischen Aspekte überwiegen die Vorteile klar. Die IGE unterstützt deshalb das geplante GasVG. Eine Entschlackung des Gesetzes wird jedoch, wie auch in unserer Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln näher erläutert, klar unterstützt. Gerne bieten wir an, zusammen mit weiteren Vertretern der Branche aktiv an der Ausarbeitung einer schlankeren Version mitzuarbeiten.

Positive Aspekte des GasVG:

Offener Markt bleibt geöffnet

Der Gasmarkt ist spätestens seit dem WEKO-Urteil im Jahr 2020 (Enerprice vs. EGZ und ewl) vollständig geöffnet. Seither haben vor allem grössere Liegenschaften-Besitzer die Möglichkeit genutzt, die Nebenkosten ihrer Mieterinnen und Mietern dank einer Beschaffung im Markt deutlich zu reduzieren. Diesen funktionierenden Markt wieder teilweise zu schliessen (wie dies im letzten Jahr noch vorgesehen war) hätte überhaupt keinen Sinn ergeben. Mit den kommunikationsfähigen Messeinrichtungen wurde nun ein Zugangskriterium geschaffen, welches einfach umzusetzen und klar in der Funktion ist.

Wahlfreiheit für Verbraucher beim Messwesen im Markt

Da die Art der Messeinrichtung neu über den Marktzugang entscheidet, ist es fundamental wichtig, dass Verbraucher zusammen mit ihren Drittlieferanten die Messung selbst organisieren können. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass die Messeinrichtung bewusst dazu genutzt wird, um den Marktzugang zu erschweren oder verzögern. Andererseits entstehen so Effizienzgewinne für die Verbraucher sowie Drittlieferanten, da die für sie geeignetsten Systeme eingesetzt werden können.

Verbraucher und Netzbetreiber auf Augenhöhe

Es scheint, als ob der Bundesrat aus den Fehlern im Strombereich gelernt hat und neu Netznutzer und Vertreter von Endverbraucher auf Augenhöhe miteinbezieht, wenn es um die Erstellung von notwendigen technischen und administrativen Richtlinien geht. Dies wird seitens IGE sehr begrüsst, da damit markt- und verbraucherfreundlichere Bestimmungen geschaffen werden.

Verzicht auf klimapolitische Anliegen

Das vorliegende GasVG verzichtet zum grossen Teil auf die Regelung von klimapolitischen Anliegen. Dies ist konsequent, gibt es für diese gerechtfertigten Anliegen doch bereits das CO₂- sowie das Klima- und Innovationsgesetz nebst weiteren Bestimmungen in der Gesetzgebung im Energiebereich.

Kritische Aspekte des GasVG

Rückbau der Netze zulasten von Gewerbe und Industrie

Der Rückbau soll via ausserordentliche Abschreibungen finanziert werden können. Das heisst: Wer noch weiterhin Gas beziehen (muss), trägt die Kosen für die Finanzierung. Gewerbe und Industrie haben sehr oft keine wirtschaftliche Alternative für ihr benötigtes Prozessgas und werden im Sinne von «die Letzten beissen die Hunde» für den Rückbau überproportional stark belastet. Dies erachten wir als unfair und wirtschaftspolitisch unklug. Auch wird die Wichtigkeit von Gasnetzen für die künftige Energieversorgung im Winter zu wenig betont (Verschiebung der Energieüberschüsse vom Sommer in den Winter). Wir sprechen uns klar dafür aus, dass (allfällige) Stilllegungs- und Rückbaukosten nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, dies ist durch eine entsprechende Regulierung auszuschliessen. Denkbar sind andere Varianten: Erhebung einer Gebühr bei der Trennung vom Gasnetz (bei Umstellung auf Wärmepumpe oder Fernwärme), Verwendung von Rückstellungen (da der Rückbau schon seit Jahren absehbar ist, waren die Gasversorger handelsrechtlich schon lange verpflichtet, Rückstellungen zu bilden – und werden dies auch getan haben); eventuell ist ein regulatorischer Rahmen für zulässige, verkürzte Abschreibungsdauern zu schaffen. Verlangen Städte und Gemeinden einen schnelleren Ausstieg als die zulässigen Abschreibungsdauern, ist dieser von den Verursachern, also diesen zu bezahlen. Das müsste man nicht explizit sagen, aber

werden die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, dürfte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht den Konsumenten.

Kosten für die Versorgungssicherstellung

Das GasVG gibt vor, dass die Mehrkosten der Speicherung im Verhältnis zum Verbrauch der Endkunden angelastet werden. Dies ist sinnvoll, wenn der Verbrauch derjenigen Periode herangezogen wird, für welche die Speicher von Bedeutung sind. Typischerweise sind dies die Wintermonate. Bezüger von Prozessgas, welche einen grossen Teil ausserhalb des Winters verwenden, sollen entsprechend weniger belastet werden.

Marktgebietsverantwortlicher und die Rolle der Regionalgesellschaften

Mit der Einführung des Marktverantwortlichen fallen aktuelle Aufgaben der Regionalgesellschaften weg. Es ist zu prüfen, inwieweit diese in der heutigen Form noch für das Funktionieren des Marktes benötigt werden. Es muss vermieden werden, alte nicht mehr benötigte Strukturen beizubehalten. Das war beim Strom schliesslich auch ohne grössere Probleme möglich (Swissgrid) und erweist sich heute als die richtige und notwendige Lösung.

Vorbereitung neuer Monopolmärkte – Geltungsbereich des GasVG

Mit Beschränkung des GasVG auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, wird der Aufbau von neuen Monopolmärkten begünstigt. Insbesondere störend sind dabei die Märkte für Wasserstoff. Das GasVG muss zwingend auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Dies kann auch bedeuten, dass das GasVG im Laufe der Zeit um spezifische Bedürfnisse von Wasserstoffnetzen erweitert werden muss. Reguliert man so, wird das GasVG auch als eine Regulierung erkannt, die sich um eine Nachfolgelösung zum Erdgas kümmern kann. Möglich wird auch, auf dem Verordnungsweg in den sich unter Umständen schnell entwickelnden «Alternativ-Gasmarkt» zumindest was die Leitungsinfrastruktur betrifft, einzugreifen. Sieht man das nicht vor, ist in jedem Fall der – wie man sieht – sehr beschwerliche Weg über ein Bundesgesetz nötig. Flexibilisierung und Vorschau ist hier wichtig. Die Verfassungsgrundlage gibt das her, solange die Ersatzlösung brennbar ist.

Umgang mit Herkunftsnachweisen

Der Umgang mit Herkunftsnachweisen für Biogas oder Wasserstoff ist heute ungenügend gelöst. Ein unabhängiger Handel von HKN vom Transport des physischen Gases ist nicht oder nur erschwert möglich. Auch wird die Handhabung der Rückerstattung der CO₂-Abgabe nicht stringent definiert (Käufer von reinem HKN kann CO₂-Abgabe auf fossilem Gas nicht zurückfordern, Biogasproduzent in der Schweiz erhebt CO₂-Abgabe bei von HKN losgelöster Lieferung, muss diese aber der OZD nicht überweisen). Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, den Umgang mit HKNs via Art 43 ähnlich flexibel wie im Strombereich zu regeln (Anpassung der Verordnung des UVEK über die Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe).

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art 2 Abs 4	Es gilt für Gasnetze, die fossile sowie erneuerbare Gase zur Energiegewinnung befördern.	Das GasVG soll für alle leitungsgebundenen Energiegase gelten. Auch wenn später möglicherweise um Wasserstoff spezifische Themen ergänzt werden muss. Es gilt zu verhindern, dass die Frage des offenen Marktzugangs bei Wasserstoff erneut gestellt werden muss. Zudem kann der Bundesrat auf dem Verordnungsweg Vorgaben machen, wenn sich das als nötig erweisen sollte. Flexibilisierung und Geschwindigkeit bei im Übrigen klaren Vorgaben im Grunderlass sind wichtig.
Art 3	Definition «Gaswirtschaft» ergänzen	Der Begriff der Gaswirtschaft wird häufig verwendet. Dieser soll entsprechend definiert werden. Nach Auffassung der IGE umfasst die Gaswirtschaft alle beteiligten Akteure im Schweizer Gasmarkt wie: - Netzbetreiber mit und ohne Endkunden - Drittlieferanten - Bilanzgruppenbetreiber - Reine Gashändler ohne Endkunden - Vertreter von Verbraucherorganisationen Vorschlag: Organisationen, die jeweils Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenverantwortlichen und Verbraucherinnen und Verbrauchern repräsentieren und in ihrer Gesamtheit notwendige Ansprechpartner für Bund und Kantone sind.
Art 5	In CO2-Gesetz nehmen	Für Klimaschutzmassnahmen gibt es insbesondere das CO2-Gesetz. Die Dekarbonisierungsmassnahme «Netzentwicklungspläne» gehört für die IGE dorthin. Zudem befürchtet die IGE, dass hier ein Papiertiger geschaffen wird sowie Netze zu leichtfertig zurückgebaut werden. Die IGE ist überzeugt, dass die Schweiz auf umfassende Gasnetze angewiesen sein wird, wenn die Sommer-Energie in den Winter transferiert werden soll.
Art 6 Abs 3	Rechtliche Trennung anstelle buchhalterische Trennung	Besser wäre eine vollständige Trennung in rechtlich eigenständige Einheiten. Damit entsteht ein effektiver Anreiz für die Netzbetreiber, alle Lieferanten gleich gut zu behandeln.
Art 7	Keine Änderung - beibehalten	Dieser Artikel ist von grösster Wichtigkeit. Dank der klaren Transparenz der Kosten des Monopolbereichs (und der Versicherung, dass diese Kosten bei einem Markteintritt nicht höher werden) kann effektiver Wettbewerb entstehen. Wichtig ist, dass diese

		Bestimmung für alle Belieferungen gilt, also auch jene im Rahmen der bisherigen Vertragsverhältnisse.
Art 7 sowie Art 8 (EB)	Eine einzige Rechnung führt zu Mehraufwand	Es soll darauf verzichtet werden, dass Endkunden Anspruch auf eine einzige Rechnung für sämtliche Kostenpositionen erhalten können. Dies würde zu unnötigen Zahlungsflüssen zwischen Lieferanten und Netzbetreibern führen und das System insgesamt ohne effektiven Mehrwert verteuern. Heute wird auch beim Strom kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
Art 9 (EB)	Vorhandenes Messsystem soll übernommen werden können	Diese Lösung beschreibt grundsätzlich die heute gelebte Wirklichkeit und funktioniert als Marktzugangskriterium ausgezeichnet. Wichtig ist, dass bereits eingebaute kommunikationsfähige Zähler vom Endverbraucher bzw. dessen Lieferanten zum Zeitwert übernommen werden können. Es soll verhindert werden, dass Hürden für den Marktzugang gebaut werden können. Dies beispielsweise dadurch, dass der lokale Netzbetreiber darauf besteht, dass der existierende bereits kommunikationsfähige Zähler ausgebaut und durch einen neuen Zähler ersetzt werden muss.
Art 9 Abs 2	Vertragsfreiheit für Lieferverträge belassen	Es ist wichtig, dass die Vertragsfreiheit wie beschrieben zugestanden wird. Fatal wären Einschränkungen wie sie Teils in der EU vorkommen, bei welchen Endkunden beispielsweise sehr kurze Kündigungsfristen zugestanden erhalten. Dies würde dazu führen, dass Gas nur mit sehr hohem Risiko als Fixpreis angeboten werden kann. Dieses Risiko müsste dem Endkunden verrechnet werden.
Art 9 Abs 2	Lieferantenwechsel	Die Anbahnungszeiten mit den Netzbetreibern bei einem Lieferantenwechsel sind heute viel zu hoch (teilweise bis zu 6 Monate). Fristen von einem Monat und weniger sind sinnvoll.
Art 10	Pflicht zur Speicherung von Gas solidarisieren	Es ist für kleine Gaslieferanten/Importeure eine grosse Hürde, wenn sie Speicher im Ausland bewirtschaften müssen. Auch können sie nicht davon ausgehen, dass sie diese Aufgabe an andere Marktteilnehmer (meist wohl Konkurrenten) zu kompetitiven Konditionen auslagern können. Die Speicherpflicht soll auch nicht dazu führen, dass grössere Lieferanten preisliche Vorteile gegenüber kleineren Lieferanten erzielen können. Eine Solidarisierung dieser Aufgabe und Kosten ist sinnvoll – es geht schliesslich auch um eine gesamtschweizerische Solidarisierung zugunsten der Komfortwärmekunden (und nicht der Industrie in

		erster Linie). Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Dieser könnte die Aufgabe auch an Organisationen wie Provisiogas auslagern. Die gewählte Variante ist diejenige mit dem maximalen Aufwand für alle beteiligten Unternehmen, das macht keinen Sinn.
Art 11	Mehrkosten auf Winterhalbjahr verrechnen	Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten lediglich im Winterhalbjahr anhand der bezogenen Menge Gas verrechnet werden sollen. Ansonsten würden Endverbraucher welche einen grossen Anteil Erdgas in der warmen Jahreszeit beziehen (typischerweise Gewerbe und Industrie), für die Sicherheit der anderen Verbraucher überproportional belastet, obwohl sie aktuell gar nicht zu den geschützten Kunden zählen.
Art 13	Sicherheiten garantieren	Den Unternehmen Pflichten zur Beschaffung von Optionen oder zusätzlichen Transportkapazitäten zu verordnen kann diese in finanzielle Schwierigkeiten führen bzw. es kann je nach Finanzkraft des (auch kleinen) Unternehmens gar nicht möglich sein, diese Pflichten zu erfüllen. Der Bund soll deswegen Sicherheiten stellen, damit diese Unternehmen die benötigten Kredite erhalten können. Die komplizierte Regelung zeigt, dass ein Verantwortlicher bestimmt werden muss, der Ansprechpartner der Behörden ist, Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Wird geregelt wie vorgesehen, müsste die Behörde im Einzelfall gestützt auf das Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit prüfen, ob die Verpflichtung sachgerecht ist, wenn sie zur Illiquidität des Verpflichteten führt. Auch hier erscheint die Lösung erheblich aufwändiger als die von uns vorgeschlagene Variante.

Art 2 Abs 3 sowie Art 16 Abs 2 (EB)	Tessin in Marktgebiet Schweiz integrieren	Das Tessin steht für ziemlich genau 4% des Schweizer Gasverbrauchs. Dieser substanzielle Teil muss zwingend in das Marktgebiet Schweiz (virtuell) integriert werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass das Tessin nicht oder nur unzulänglich von den wettbewerblichen Vorteilen des offenen Gasmarktes profitieren können wird. Bei einer eigenen Bilanzzone «Tessin» werden Anbieter aus der restlichen Schweiz den zusätzlichen Aufwand für das Tessin scheuen und entsprechen wird kaum Wettbewerb stattfinden.
Art 17 Abs 1	Identische Konditionen für lokale wie Drittlieferanten	Es ist zwingend, dass Netznutzungsverträge angeboten werden. Tatsächlich würde es wohl reichen, wenn die Regeln in AGB hinterlegt werden und der Neuzugang auf einfache Anzeige hin möglich ist. Beim Strom ist die ElCom auch nicht der Meinung, dass es zwingend einen Netznutzungsvertrag braucht, da die Netznutzung wie hier weitgehend durchreguliert wird. Das Erfordernis eines (formellen) Vertrages kann in zeitlicher Hinsicht wie auch bezüglich administrativer Kosten Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind, wenn es überhaupt einen Vertrag braucht. Wenn ja, müssen Rahmenverträge vorgelegt werden, die durch Messpunkte einfach ergänzt werden können (das kann man dann in der Verordnung sagen). Es soll sichergestellt werden, dass lokale Lieferanten keine Vorteile in der Netznutzung erhalten. Dies bedeutet, dass die Tarife bei den Endverbrauchern in den Ausspeiseverträgen für lokale und Drittlieferanten identisch ausfallen müssen. Lokale Lieferanten sollen nicht die Möglichkeit erhalten, via Verschachtelungseffekte im lokalen oder regionalen Netz Vorteil zu erzielen.
Art 17 Abs 2	Integration der Transitgasleitung	Durch die Integration der Transitgasleitung verzichten die heutigen Kapazitätsvermarkter auf teils hohe Gewinne sowie entsprechende Risiken. Es darf davon ausgegangen werden, dass Italien von den regulierten Preisen profitieren und dadurch die Leitung indirekt eine höhere Auslastung erreichen wird. Mit der höheren Auslastung sinken die Kosten für die Schweizer Gasverbraucher. Zudem entspricht eine

		integrierte Transitgasleitung den Regelungen und Entwicklungen in der EU. Eine vollständige Integration wird deshalb befürwortet.
Art 18 Abs 2	Gesamte lokal benötigte Kapazitäten buchen	Wir verstehen diesen Artikel so, dass der lokale Netzbetreiber die gesamte für sein Gebiet benötigte Kapazität (verschachtelt) beim Transportnetz bucht. Dies unabhängig ob davon, die Kapazitäten beim Endverbraucher durch Drittlieferanten oder durch den Netzbetreiber mit Endkunden genutzt (und bezahlt) werden.
Art 18 Abs 3	Ein Preis für CH-Transportnetz	Wie beim Strom soll auch beim Erdgas die oberste Ebene (Überregionales + regionales Netz) als Briefmarke in der ganzen Schweiz gleich viel kosten. Diese Solidarisierung lediglich beim Strom benachteiligt Regionen in der Schweiz, welche nahe an Stromproduktionsanlagen, aber weiter von Gasmärkten entfernt liegen.
Art 18 Abs 3	Transportnetz unter komplette Verwaltung des Marktgebietsverantwortlichen	Mit dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht eine neue Rolle. Diese übernimmt zu einem grossen Teil Aufgaben, welche heute die Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze ausführen. Damit stellt sich die Frage, ob die Regionalgesellschaften neu noch einen Mehrwert bieten, der ihre weitere Existenz berechtigt. Auf alle Fälle gilt es zu verhindern, dass eine Struktur erhalten wird, welche mehr Kosten als Nutzen generiert. Eigentlich ist kaum vorstellbar, dass die Bündelung der Transportnetze in einer Gesellschaft nicht Effizienzgewinne bringen wird.
Art 19 Abs 1	Festlegung Netznutzungstarife mit Anreizmodell	Es ist vorgesehen, dass die «Cost Plus» Methode angewendet werden soll, um die Netzkosten zu berechnen. Dies verhindert den Anreiz, möglichst tiefe Netzkosten zu erreichen. Besser ist, ein Anreizmodell zu schaffen, welches qualitativ gute und preislich attraktive Netze incentiviert.
Art 19 Abs 2 Sowie Art 17 Abs 1	Mehrjährige Verträge ohne fixe Laufzeiten erstellen	Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind.

Art 19 Abs 3	Sommerbezüger entlasten	Tarife sollen korrekterweise Verursachergerecht gestaltet werden. Dies bedeutet auch, dass Gasbezüger, welche einen Verbrauch in der warmen Jahreszeit haben, während dieser Zeit deutlich tiefere Tarife bezahlen sollen. Das Gasnetz hat die aktuelle Kapazität (und entsprechende Kosten), weil die Spitzen im Winter getragen werden können müssen.
Art 19 Abs 3	Von Gasjahr auf Kalenderjahr umstellen	Das Gasjahr hat im Handel keine Relevanz mehr. International funktioniert der Gasmarkt faktisch auf Basis des Kalenderjahres (Terminprodukte, Grenzkapazitäten,...). Die Einführung des GasVG soll gleich dazu verwendet werden, den Markt dem internationalen Standard anzupassen und auf Kalenderjahr zu wechseln.
Art 20 Abs 1	Verursachergerechte Anrechnung der Kosten für Rückbau und Stilllegung	Wir sprechen uns klar dafür aus, dass (allfällige) Stilllegungs- und Rückbaukosten nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, dies ist durch eine entsprechende Regulierung auszuschliessen. Dies der Grundsatz. Allenfalls: Der Rückbau der Netze soll verursachergerecht verrechnet werden. Verursacher können sein: - Politische Entscheidungsprozesse - Wirtschaftliche Gegebenheiten Bei politischen Entscheiden zu Stilllegung, allenfalls Rückbau sollen die Kosten von diesen Entscheidern getragen werden. Im Klartext meist also von den betroffenen Gemeinden. Das kann man so bei der gegebenen bundesstaatlichen Kompetenzordnung nicht vorschreiben, aber man kann die Netzentgeltberechnung (mit Abschreibungsdauern) vorschreiben, werden dann die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, könnte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht den Konsumenten. Bei wirtschaftlichen Gegebenheiten sollen die Kosten von den betroffenen Kundengruppen getragen werden. Beispielsweise wenn eine hohe Anzahl an Liegenschaften auf Fernwärme umgestellt werden soll, sollen die Kosten für das künftig nicht mehr benötigte Teilnetz der Kundengruppe «Liegenschaften» verrechnet werden. Zu verhindern gilt, dass Bezüger ohne wirtschaftliche Alternativen (bspw. Gewerbe und Industrie für

		Prozessenergie) für den Rückbau bei anderen Kundengruppen belangt werden. Als Vorlage könnte allenfalls auch StromVG Art5 Abs 5 genutzt werden, welcher auch die Abgeltung nicht mehr voll genutzter Anlagen regelt.
Art 20 Abs 1	Anreizmodell einführen	Es ist vorgesehen, dass die «Cost Plus» Methode angewendet werden soll, um die Netzkosten zu berechnen. Dies verhindert den Anreiz, möglichst tiefe Netzkosten zu erreichen. Besser ist, ein Anreizmodell zu schaffen, welches qualitativ gute und preislich attraktive Netze incentiviert.
Art 20 Abs 2 (EB)	Systemdienstleistungen für Zweistoffkunden	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass unterbrechbare Bezüger die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Flexibilität zur Sicherstellung der Netzstabilität vermarkten zu können.
Art 20 Abs 3	Gewinnvorträge verwenden statt höhere Tarife wegen Sonderabschreibungen	Sehr viele Gasnetzbetreiber haben in den letzten Jahrzehnten viel Gewinn aus ihrem Betrieb der Netze erwirtschaftet. Dieser ist zu einem grossen Teil an ihre Eigentümer (meist Gemeinden) abgeflossen. Es sollen für den Rückbau von Gasnetzen in erster Linie die in der Vergangenheit erzielten Gewinne aus dem Netzbetrieb verwendet und nicht die aktuellen Verbraucher belastet werden.
Art 21 Abs 1	Anrechnung der Kosten für Gaswirtschaft	Bislang war es nicht allen Unternehmen oder Organisationen der Gaswirtschaft möglich, ihre Aufwendungen für die Sicherstellung der Gasversorgung weiter zu verrechnen. Diese Möglichkeit wird seitens IGE (als betroffene Organisation) sehr begrüsst.
Art 22	Anrechenbarkeit Investitionen in Wasserstoff Leitungen	Da nach aktueller Vorlage Gewebe- und Industriekunden sich an den Kosten für den Rückbau von Netzen für (hauptsächlich) Haushaltskunden beteiligen müssen, wäre es nur gerecht, wenn die Haushaltskunden sich auch an den Umstellungskosten für die Nutzung von Wasserstoff beteiligen würden. Die vom Bundesrat zu definierende Bagatellgrenze soll entsprechend grosszügig gesetzt werden. Dieser Artikel ist auch ein gutes Beispiel dafür, dass das Gesetz fossile und erneuerbare Energiegase umfassen soll (siehe Bemerkung zu Art 2 Abs 4).
Art 23 Abs 2	Garantierte Übernahme bestehender geeigneter Messinfrastruktur	Bestehende geeignete Messinfrastruktur soll von jedem neuen Lieferanten vom Vorgänger gegen angemessene Kosten (Zeitwert des Systems) übernommen werden können. Ansonsten kann der erzwungene Wechsel von Messsystemen als Marktbehinderung verwendet werden. Dies ist

		insbesondere beim Wechsel in den Markt relevant, falls bereits kommunikationsfähige Messeinrichtungen installiert vorhanden sind.
Art 25 Abs 2	Risiko von Profiling ist oft Chance für Effizienz	Es muss verhindert werden, dass aus Angst vor Profiling Möglichkeiten genommen werden, durch granulare Daten Einsichten zur Steigerung der Energieeffizienz zu gewinnen. Ebenfalls soll es möglich sein, durch granulare und schnelle Verfügbarkeit von Daten die Kosten für Ausgleichsenergie minimieren zu können.
Art 25 Abs 3	Datenplattform Strom und Gas nutzen	Die IGE begrüsst es sehr, wenn die geplante Datenplattform für Strom, auch für Gas genutzt werden kann. Wichtig ist bei beiden Energieträgern, dass die Möglichkeiten der Zeit genutzt werden, um Effizienzsteigerungen sowie die Reduktion von Ausgleichsenergie (v.a beim Strom sehr relevant) ermöglicht werden. Sprich, die Daten müssen genügend schnell (Minuten statt Stunden) und in guter Auflösung verfügbar sein. Die Bestimmung ist hier noch nicht genau genug, es reicht aber eine Konkretisierung in der Verordnung. Damit das dann auch umgesetzt wird, wäre eine Nennung in der Botschaft, dass die Verordnung in diesem Sinn regulieren wird, wichtig.
Art 27	Stundenbilanzierung beschränkt freiwillig zulassen	Die allgemeine Tagesbilanzierung wird ausdrücklich begrüsst. Verbraucher mit einer installierten Leistung von > 5MW wählen können, ob sie anstelle der Tagesbilanzierung eine Stundenbilanzierung wünschen.
Art 28 Abs 3	Handelsplattform nur einführen, wenn Bedarf gross genug ist	Für das Funktionieren des Schweizer Gasmarktes wird ein virtueller Handelspunkt nicht zwingend benötigt. Es besteht im Gegenteil sogar die Gefahr, dass dieser mangels Liquidität kaum genutzt wird und zu einem «stranded investment» verkommt. Eine Handelsplattform soll nur eingeführt werden, wenn aus dem Markt genügend grosser Bedarf zu erwarten ist.
Art 29	Sinnvolle Regelung	Die IGE erachtet die Möglichkeit der Speicherbetreiber, diese für entweder den Netzbetrieb oder für Endkundenbelieferungen (Profilglättungen) zu verwenden, als sinnvolle Einsatzmöglichkeit.
Art 30	Übergangslösung, bis MGV errichtet ist	Die Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen benötigt Zeit. Wer nimmt dessen Aufgaben wahr, solange der MGV noch nicht funktionsfähig errichtet ist?
Art 31	Zusammensetzung des Verwaltungsrats mit Gaswirtschaft zulassen	Wenn der Verwaltungsrat ausschliesslich mit Personen besetzt wird, welche nicht für die Gaswirtschaft tätig sind, besteht die grosse Gefahr, dass der VR nicht die

		genügende Kompetenz aufweisen wird, um die Organisation angemessen zu führen. Wenn Kantonen das Recht zugestanden wird, Personen in den VR zu senden, besteht die Gefahr, dass dieser (nebst mangelnder Gas-Kompetenz) die Interessen der Gemeinden des Kantons bevorzugt und damit die Interessen der Netzbetreiber (da meist im Besitz der Gemeinden). Die IGE macht beliebt, den VR paritätisch mit folgenden Stakeholdern zusammenzusetzen (zBsp je 2 oder 3): - Netzbetreiber mit oder ohne Endverbraucher - Drittlieferanten - Vertreter von Verbraucherorganisationen
Art 31 Abs 2	Vorkaufsrecht Gaswirtschaft	Sofern die Gaswirtschaft wie von der IGE gewünscht definiert wird (siehe Rückmeldung zu Art 3), sind wir mit der Regelung einverstanden. Sollten nicht alle Akteure im Gasmarkt damit gemeint sein, müssen zumindest Drittlieferanten und Bilanzgruppenbetreiber dasselbe Vorkaufsrecht erhalten.
Art 33 Abs 4	Tessin integrieren	Im erläuternden Bericht wird bereits beschrieben, dass das Tessin ins schweizerische Marktgebiet virtuell integriert werden könnte. Die IGE unterstützt diese Idee nur schon aus wettbewerblichen Überlegungen.
Art 34	Sanktionskompetenz für die EnCom	Die EnCom soll kein «zahnloser Tiger» sein. Damit sie sich effektiv durchsetzen kann, soll die EnCom die Kompetenz erhalten, bei Fehlverhalten der Gaswirtschaft Sanktionen sprechen zu können.
Art 36	Sunshineregulierung von StromVG übernehmen	Die Bestimmungen des StromVG Art 22a sollen mit der gleichen Androhung einer Anreizregulierung sinngemäss für die Gasnetze übernommen werden.
Art 41	Höhere Busse definieren	Die Höchstbussen sind zu tief angesetzt. Es muss möglich sein, Handlungen, die angesichts ihrer wirtschaftlichen Tragweite nicht toleriert werden können, auch angemessen zu sanktionieren. Bei Bussen geht es in erster Linie um Abschreckung, nicht einmal das Büssen selbst, deshalb muss der Betrag auch abschreckend sein.
Art 42	Einbezug aller Marktakteure wird begrüsst	Die IGE begrüsst ausdrücklich die Bestimmung, dass die Drittlieferanten und die Vertreter der Endverbraucher gleichberechtigt zu den anderen Marktakteuren miteinbezogen werden, wenn es beispielsweise um die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen geht. Weil das so ist, muss es eine Konfliktregelung geben; Abs. 3 ist mit einer lit. c zu ergänzen, dass das BFE Vorschriften erlässt, bei denen zwischen den verschiedenen Stakeholdern Uneinigkeit besteht.

Art. 45	Übergangsbestimmung Verträge	Es ist eine Übergangsbestimmung zu formulieren, dass bestehende langfristige Gaslieferverträge mit Endkunden innert einer Frist von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten des GasVG kündbar sind.
Art. 45	Das GasVG soll so in Kraft gesetzt werden, dass die nahtlose Belieferung durch Drittlieferanten möglich ist	Mit Blick auf die Inkraftsetzung des GasVG ist sicherzustellen, dass bestehende Liefer- und Transportverträge nach bisherigem Recht ihre Gültigkeit behalten, bis sie nahtlos durch Regelungen des neuen Gesetzes abgelöst werden. Zudem sollte es während der Phase, in der das neue Gesetz noch nicht operativ umgesetzt ist, weiterhin möglich sein, Liefer- und Transportverträge auf Grundlage des alten Rechts abzuschliessen. Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen dem formellen Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf der Übergangsfrist für den Aufbau des Marktgebietverantwortlichen. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit sowie eine unterbrechungsfreie Abwicklung bestehender und neuer vertraglicher Verpflichtungen.

Freundliche Grüsse



René Baggenstos, Geschäftsführer

per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

12. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare biogene und synthetische Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Die Eniwa AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Die Eniwa AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG, Swissgas und GVM. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marktöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase (Biogas, SNG, PtX) werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die Eniwa AG setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informatiorische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die Eniwa-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die Eniwa AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die Eniwa AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der Eniwa AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

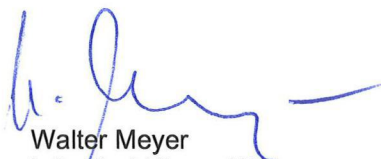
Die Eniwa AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die Eniwa AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG


Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO


Walter Meyer
Leiter Produktion und Netze

EEX-Stellungnahme zur Vernehmlassung eines Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG)/ Réponse d'EEX à la consultation sur le projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Die European Energy Exchange (EEX) begrüßt die erneute Vernehmlassung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Energie (BFE) zum Gasversorgungsgesetz ("Gasversorgungsgesetz"/"Loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz") und die Möglichkeit, ihre Ansichten und Kommentare zum vorgelegten Entwurf einzubringen. Nach einem ersten Entwurf und Versuch in den Jahren 2019/2020 schließt dieses Verfahren nun die Liberalisierung der Gasmärkte in der Schweiz ab. Mit der spezialisierten Regulierung anstelle des verhandelten Netzzugangs kann der liberalisierte und zugängliche Markt nun zu einer zuverlässigen Gasversorgung beitragen.

Im Allgemeinen unterstützt die EEX den Gesetzesentwurf als spezialisierte Regulierung für den Erdgas-Sektor. Die Einführung eines Entry-Exit-Modells mit einer einzigen Bilanzierungszone bringt den Schweizer Gasmarkt in Einklang mit seinen europäischen Nachbarn und steigert die grenzüberschreitende Effizienz sowie die Versorgungssicherheit. Ein regulierter, aber transparenter und offener Netzzugang, wie er in diesem Gesetzesentwurf vernünftig definiert ist, ist der Schlüssel für diesen Liberalisierungsschritt. Die EEX erkennt die gründlichen, aber pragmatischen Überlegungen und Vorschläge in diesem Gesetzesentwurf an und bietet weitere Anregungen und Aspekte aus ihrer Erfahrung auf den globalen Gasmärkten an.

Kommentar zu Art. 6 – Entflechtung

Die EEX unterstützt die Bestrebungen des UVEK und des BFE, den Netzbetrieb von den übrigen Tätigkeiten zu trennen. Sie sieht dies als Eckpfeiler der Trennung zwischen Geschäften in monopolistischen Sektoren (Netzbetrieb) und marktbasierten Aktivitäten in einem wettbewerbsorientierten Umfeld. Während die Historie und der aktuelle Zustand der fragmentierten, kantonalen Gasversorger anerkannt werden, bietet eine vollständige Entflechtung weiteren Wettbewerb und sichert eine gleichberechtigte und transparente Organisation der Gasmärkte. Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass selbst bei einer hohen Anzahl vertikal integrierter lokaler Versorger die Entflechtung erfolgreich und sinnvoll war.

Kommentar zu Art. 9 – Freie Lieferantenwahl

Die freie Wahl des Lieferanten ist entscheidend für einen wettbewerbsfähigen Markt, der eine zuverlässige Gasversorgung sowie wettbewerbsfähige Preise für Verbraucher fördert. Daher begrüßt die EEX diesen Schritt als Ergebnis der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde, den Gasmarkt im Jahr 2020 zu liberalisieren und zu öffnen. Die Streichung der Schwelle von 100 MWh Jahresverbrauch wird von der EEX sehr begrüßt, da sie jedem Endverbraucher ermöglicht, den passenden Lieferanten zu wählen und den Wettbewerb insgesamt erhöht.

Kommentar zu Art. 26 bis 28 – Bilanzierung

Der Marktgebietsmanager sollte die relevante Instanz für das Bilanzierungsmanagement sein, wie im GasVG/LAPGaz vorgesehen. Zusätzlich zu den vernünftigen Bilanzierungsregelungen in den Artikeln 26 bis 28 regt die EEX an, marktbasierte Bilanzierung als Standard vorzusehen. Der Entwurf sollte daher eine Verpflichtung zu marktbasierten Maßnahmen für die kurz- und langfristigen Bilanzierungsbedürfnisse des MAM enthalten. Dazu gehören typischerweise Bilanzierungsprodukte, die auf einer Handelsplattform angeboten und vom MAM beschafft werden. Um Ungleichgewichte zu vermeiden, sollte der Handel zwischen Bilanzierungsgruppen möglich sein, wie in Art. 33 festgehalten. Der Betrieb der Handelsplattform sollte von einer neutralen dritten Partei organisiert werden. Abschaltungen oder physische Eingriffe sollten auf Notfälle beschränkt werden, da sie den Markt stark verzerren. Dies schließt (bilaterale) langfristige Abschaltvereinbarungen ein.

Der Entwurf schlägt zu Recht ein tägliches Bilanzierungsregime vor, das mit den Nachbarländern und den Marktpraktiken übereinstimmt. Es bedarf jedoch einer Klärung, inwiefern diese Regel für kürzere "intraday"-Bilanzierungsperioden geöffnet werden kann, da dies zu Unterschieden an den IPs mit möglichen negativen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und Versand, insbesondere Spread-Trading und Kapazitätsnutzung, führen würde. Eine Harmonisierung mit regionalen Regelungen erleichtert die grenzüberschreitende Marktorganisation. Die Regulierung sieht eine Nominierungsgebühr als Abrechnungsabgabe vor, die nicht für Handelsplätze gelten sollte, die den Markt organisieren und als nächsten Schritt das gehandelte Gas an den MAM nominieren. Handelsplattformen sollten daher von dieser Abgabe befreit werden. Hinsichtlich des Nominierungsprozesses sind weitere Details zu Kommunikationskanälen und -formaten erforderlich. Die EEX empfiehlt Edigas per AS2/AS4 für den Datenaustausch zur Abwicklung des Nominierungsprozesses für den Gastransport im Transitgas-System.

Die Kosten der Bilanzierung orientieren sich in der Regel an Marktpreisen und stellen selbst ein gewisses Preissignal dar. Eine Frage, die sich an dieser Stelle stellt, ist, ob ein Schweizer Preissignal, z.B. basierend auf einem End-of-Day-Spot-bezogenen Index, für den Schweizer Marktbereich vorteilhaft ist und vom BFE verfolgt wird. Der allgemeine Eindruck ist zudem, dass sich die Entwurfsregelung hauptsächlich auf Spotprodukte und sehr kurzfristige Produkte konzentriert, im Wesentlichen nur für Bilanzierungsprozesse. Die EEX fragt sich, welche Spot- und Derivatekontrakte der Gesetzgeber für das zukünftige Marktdesign auf Großhandelsebene vorsieht. Die EEX ermutigt den Regulator, diese Produkte von Anfang an zu nutzen, da deren Existenz in der Regel Liquidität in dem jeweiligen Kontrakt bündelt. Dies kann die Liberalisierung und die Marktentwicklung beschleunigen. Bewährte Voraussetzungen und Standards aus weiter liberalisierten Gasmärkten könnten als Inspiration und erprobte Konzepte dienen, wodurch die Lizenzierung von Handelsplätzen und Clearinghäusern harmonisiert werden könnte.

Kommentar zu Art. 30 bis 33 – Einrichtung eines Marktgebietsmanagers (MAM)

Die EEX unterstützt die Einrichtung eines unabhängigen Marktgebietsmanagers als privatrechtliche Aktiengesellschaft durch die Eigentümer des Gasnetzes. Der MAM soll für die in Art. 33 beschriebenen Aufgaben verantwortlich sein, insbesondere für die Kapazitätszuweisung, das Management der Bilanzierungszone und die Einrichtung des VTP. Während der MAM den Betrieb einer landesweiten Bilanzierungszone erleichtert und organisatorische Funktionen zentralisiert, sollten seine Aufgaben jedoch auf diese Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Der Betrieb einer Handels- und Bilanzierungsplattform sollte Dritten überlassen werden. Dies kann z.B. durch Börsen erfolgen, die in der Regel Erfahrung in der Organisation von Handelsplattformen und dem zugehörigen Clearing haben und zudem internationale Kunden mitbringen. Besonders der Gashandel an IPs wird an Handelsplätzen effizienter, an denen auch die umliegenden Gasmärkte gelistet und Produkte gehandelt werden und Spread-Trading organisiert werden kann.

Mit der Öffnung der Organisation einer Handels- und Bilanzierungsplattform für Dritte sind weitere Klärungen zu Handels- und Clearinglizenzen erforderlich. Zudem muss die Regulierung dann den Zugang dieser Unternehmen zum neu geschaffenen MAM für Nominierungszwecke vorsehen. Die EEX bittet um eine weitere Prüfung, welche Lizenzen für Nicht-Schweizer Unternehmen erforderlich sind, um eine Bilanzierungsvereinbarung zu erhalten, und ob UVEK und BFE gemeinsam mit Handelsplattformen/Börsen die Passporting-Regelungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Öffnung des Börsen- und Clearinggeschäfts prüfen würden.

Die Einrichtung einer Bilanzierungs-Handelsplattform ist der erste Schritt eines liberalisierten Marktes, während ein liquider Großhandelsmarkt das Zielmodell sein sollte. Diese Bilanzierungs-Handelsplattform würde dem MAM ermöglichen, seinen Bilanzierungsbedarf aus einem oder mehreren Schweizer Gasprodukten zu decken, während Shipper aus den verschiedenen Bilanzierungsgruppen nicht nur mit dem MAM, sondern auch untereinander handeln könnten. Eine solche Plattform würde auslösen:

- die Entwicklung eines Liquiditätspools innerhalb des Schweizer Marktgebiets,
- die Gewöhnung der Shipper und des MAM an die Funktionsweise des Systems,
- das Auftreten der Schweiz auf der europäischen Gas-Handelslandkarte.

Sobald sich ausreichend Liquidität gebildet hat, sollte die Schaffung eines liquiden Großhandelsmarktes als nächster Schritt folgen. Ein solcher Großhandelsmarkt würde allen Handelsprofilen (mit und ohne physische Liefervereinbarung) ermöglichen, im Schweizer Marktgebiet auf verschiedenen Marktsegmenten (Spot, Derivate), Produkten (Outright, Spread) und Laufzeiten (z.B. Within-Day, Day-Ahead, Monat, Quartal, Saison, Kalender...) einschließlich mit Nachbarländern zu handeln.

Um dieses Ideal schneller und effizienter zu erreichen, erscheint es ideal, den Betrieb jeglicher Handelsplattform vom MAM zu trennen, indem eine neutrale dritte Partei vorgesehen wird. Dadurch könnte der MAM selbst bilanzieren und die Shipper könnten Gas untereinander auf einer Drittplattform austauschen, wie es in den meisten anderen Ländern üblich ist und sich als erfolgreiches und effizientes Marktmodell erwiesen hat. Die Bilanzierungsaktivitäten des MAM können durch den Betreiber der Handelsplattform durch automatisierte Prozesse, z.B. Handelsalgorithmen und/oder Bilanzierungspreisdateien, unterstützt werden. Wenn die Drittplattform bereits andere Nachbarländer für ihr Gasangebot listet, könnten Angebote aus benachbarten Hubs zusätzliche Liquidität bringen und dem MAM sowie den Marktteilnehmern helfen, sich selbst zu bilanzieren.

Leipzig/Berlin/Brüssel, 18.12.2025

Kontakt

European Energy Exchange AG
Augustusplatz 9
04109 Leipzig
Deutschland

Tammo Schwier

Political & Regulatory Affairs Officer
tammo.schwier@eex.com

Lukas Demange

Policy Advisor
lukas.demange@eex.com

EEX Berlin Office
Unter den Linden 38
10117 Berlin
Deutschland

EEX Brussels Office
Square de Meeûs 5-6
1000 Brussels
Belgium

Über EEX

Die EEX Group entwickelt weltweit sichere, erfolgreiche und nachhaltige Commodity-Märkte – gemeinsam mit ihren Kunden. Das Angebot der EEX Group umfasst den Handel mit Strom, Erdgas, Umweltprodukten, Fracht- und Agrarprodukten sowie Clearing- und Register-Dienstleistungen und verbindet ein Netzwerk von mehr als 800 Teilnehmern. Zur EEX Group gehören die European Energy Exchange, EEX Asia, EPEX SPOT, Power Exchange Central Europe (PXE), GET Batic und Nodal Exchange sowie der Registerbetreiber Grexel System und die Softwareunternehmen KB Tech und Lacima. Das Clearing wird durch die beiden Clearinghäuser der Gruppe, die European Commodity Clearing (ECC) und Nodal Clear, durchgeführt. Die EEX ist Mitglied der Gruppe Deutsche Börse.

Ganeos AG, Bernerstrasse, Postfach 610, CH-8010 Zürich

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
gasvg@bfe.admin.ch

Ansprechperson Andreas Bolliger
Telefonnummer +41 44 733 61 11
E-Mail-Adresse andreas.bolliger@ganeos.ch
Ort, Datum Zürich, 18. Dezember 2025

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als entflochtene Betreiberin des grössten regionalen Hochdruckgasnetzes bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes («GasVG») abzugeben. Wir begrüssen den Versuch, die aktuelle «wilde» Markttöffnung durch eine Regulierung mit mehr Rechtssicherheit zu ersetzen.

Den vorliegenden Entwurf des Gasversorgungsgesetzes lehnen wir ab. Er würde zu hohen Regulierungskosten bei einem abnehmenden Gasmarkt führen. Rechtssicherheit könnte mittels einer schlanken Zuständigkeitsregelung im Rahmen eines anderen Gesetzes erreicht werden. Der Gasmarkt ist bereits vollständig geöffnet und funktioniert grundsätzlich. Optimierungen sind wesentlich einfacher möglich als durch ein überreguliertes GasVG gemäss vorliegendem Entwurf.

Wir unterstützen die Stellungnahme des VSG, des SVGWs und der Swissgas vollumfänglich und nehmen ergänzend Stellung.

Gasmarkt ist klein und wird schrumpfen

Im Vergleich zum Strommarkt ist im Gasmarkt die Anzahl der Kunden um den Faktor 10 kleiner - Tendenz aufgrund von kantonalen Gesetzgebungen deutlich sinkend. Im Gasmarkt gibt es in vielen Anwendungsbereichen Wettbewerb (Wärmepumpen, Fernwärme, Pellets etc.), welche die Möglichkeit von möglichem Marktmissbrauch sehr stark reduzieren, dies im Gegensatz zum Strommarkt.

Hohe Regulierungskosten

Die extremen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss vorliegendem Entwurf sind nicht zielführend und bergen das grosse Risiko, dass neu ein ineffizienter Marktakteur geschaffen wird, der sich selbst immer mehr aufbläst, wie dies in anderen regulierten Bereichen im In- und Ausland zu beobachten ist. Es ist

unverständlich, weshalb die Anforderungen an die Unabhängigkeit höher sind als bei Swissgrid, obwohl die Transportnetzbetreiber der Regulierung unterstehen würden. Die Anforderung einer absoluten technischen Unabhängigkeit wird sicher zu grossen Mehrkosten führen. Das notwendige Know-how ist in der Gasbranche bereits vorhanden und könnte mit einem subsidiären Ansatz effizient (z.B. über Dienstleistungsverträge) genutzt werden, ohne parallele, teure Strukturen für einen MGW (bei einem zurückgehenden Markt) aufzubauen (z.B. der rund um die Uhr Schichtbetrieb des kommerziellen Dispatchings). Zwar ist im Begleittext oft Subsidiarität erwähnt, im Gesetzestext fehlt sie allerdings.

Heutige Regelung Binnenmarkt vorteilhaft für Schweizer Konsumenten

Der bisher gut funktionierende Gastransit durch die Schweiz würde mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung grundlegend geändert. Heute sind die Kapazitäten der Transitgas zwischen den beiden Pächterinnen (kommerziellen Netzbetreiberinnen) Swissgas und FluxSwiss aufgeteilt. In Deutschland wird diese Aufteilung der Kapazitätsnutzung auch unter EU-Recht angewendet (z.B. die Leitung TENP mit ihren kommerziellen Netzbetreiberinnen Open Grid Europe und Fluxys TENP).

Der vorliegende Gesetzesentwurf missachtet die heutigen Verträge zu den Binnenkapazitäten und die Rolle der Swissgas als kommerzielle Netzbetreiberin auf der Transitleitung vollständig. Die Rolle des kommerziellen Netzbetreibers ist im vorliegenden Entwurf gar nicht vorgesehen.

Mit den aktuellen vertraglichen Regelungen zwischen Transitgas und ihren Pächtern FluxSwiss und Swissgas (Lease Agreement) tragen die Schweizer Endkunden rund 10% der Transitgaskosten. Mit dem Entwurf des GasVG würden die Vorteile mit der distanzabhängigen Kostentragung gemäss Lease Agreement dahinfallen, und der Kostenanteil wäre zwischen 2 - 5 Mal so viel.

Des Weiteren ist unklar, wie verzollte und nicht verzollte Mengen in einer Bilanzzone zusammengeführt werden sollen. U.a. aus diesem Grund ist das heutige CH-System in Binnen- und Transitmarkt unterteilt.

Aussetzen bestehender Regelung im Hochdruck betreffend Kostensystemwechsel

Unverständlich sind für uns auch die Aussagen im erläuternden Bericht zum GasVG-Entwurf betreffend die einvernehmliche Regelung (eR) der Transportnetzbetreiberinnen mit dem Preisüberwacher. Seit 2024 wurde in den eR vereinbart, dass der zusätzliche Abschreibungsbedarf (CHF 251 Mio.), der sich aus der Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (AHK) ergab, kompensiert wird - aus der Verhandlung resultierte der Begriff Investitionsreserve. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Systemwechsel zum gleichen Resultat führt, wie wenn von Anfang an auf AHK-Basis abgeschrieben worden wäre. Die Äufnung der Reserve läuft bis 2034, der jährliche Maximalbetrag beträgt CHF 12.5 Mio. Diese Regelung ist in jedem Fall weiterzuführen. Die entsprechenden Beträge sind anrechenbare Netzkosten.

Abschliessend bitten wir höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ganeos AG



Andreas Bolliger
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Georges Marquart
Leiter Assetmanagement und Regulierung

per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

12. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare biogene und synthetische Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Die GPA AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Die GPA AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG, Swissgas und GVM. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marktöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase (Biogas, SNG, PtX) werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die GPA AG setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informativische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die GPA-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die GPA AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die GPA AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der GPA AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Markttöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abgedeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die GPA AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die GPA AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
GPA AG

Dr. Hans-Kaspar Scherrer
Präsident des Verwaltungsrates

Markus Regez
Geschäftsführer

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
CH-3003 Berne
Par courriel : gasvg@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 19 décembre 2025

**Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative au
projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz)**
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur le projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz). En tant qu'acteur du secteur énergétique, nous saluons les efforts de la Confédération pour garantir la sécurité juridique dans le secteur gazier. Toutefois, nous devons constater que le projet mis en consultation manque totalement sa cible, sur plusieurs points essentiels, et rejoignons en ce sens la position de l'Association de l'industrie gazière suisse (ASIG) :

Secrétariat général

Sylvie Favre, conseillère juridique
Marie-Christine Müller,
spécialiste Affaires publiques
communication@groupe-e.ch

Groupe E Celsius SA
Route de Chante-Merle 1
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

La réalité énergétique occultée

Premièrement, le projet ne prend pas en compte la réalité énergétique actuelle. En effet, il ne se base que sur le gaz naturel fossile (méthane fossile) – technologie vouée à disparaître. En outre, il occulte le fait que la branche intègre déjà les gaz renouvelables (biométhane). Plus grave, de ce fait, il met en péril de notre point de vue l'objectif de décarbonation voulu par la Stratégie énergétique 2050+ votée par le peuple. En conséquence, il minimise les efforts et les investissements des acteurs de la branche pour décarboner l'approvisionnement en gaz et en chaleur.

Une surréglementation nuisant à l'efficacité au détriment de la subsidiarité

Deuxièmement, la gouvernance proposée octroie des compétences très larges au Conseil fédéral par le biais d'ordonnances, ainsi qu'à la nouvellement nommée Commission fédérale de l'énergie (EnCom) et au responsable de la zone de marché, ce qui constitue une atteinte au principe de subsidiarité. Ce modèle de gouvernance ferait des acteurs gaziers de simples exécutants. La réglementation induite par le projet est excessive ; elle va freiner la transition énergétique du secteur et impose des coûts inutiles en contradiction avec le principe de subsidiarité.

Des risques pour la compétitivité et la résilience

De fait, avec le système de responsable de zone de marché, le projet risque d'augmenter les charges administratives et de générer des coûts supplémentaires de conformités réglementaires exorbitants pour les consommateurs finaux. Ce qui aurait pour conséquence de réduire la compétitivité du gaz sur le marché du chauffage, ainsi que la résilience du système énergétique suisse.

La sécurité juridique n'est pas garantie

Quatrièmement, l'objectif initial, à savoir la création d'une sécurité juridique, n'est pas atteint. Les dispositions du projet ne créent pas la sécurité juridique annoncée pour les motifs évoqués dans la position de l'ASIG. Par exemple, dans le projet (art.

2, al. 2), les obligations et coûts de raccordement au réseau sont régis par le droit cantonal, or celui-ci n'existe pas.

Notre position

Au vu des éléments ci-dessus, nous partageons la position de ASIG, ainsi que celle de l'Union suisse des villes (USS). Nous rejetons le projet de loi LApGaz dans sa forme actuelle et renonçons de fait à proposer des amendements. En d'autres termes, le projet de loi répond très peu aux objectifs de la Confédération et à ceux de la branche.

Nous ajoutons toutefois les remarques suivantes à la position de l'ASIG :

La constitution du responsable de la zone de marché soulève des interrogations quant à sa cohérence et son équité

Le projet (art. 30 al. 1 LApGaz) prévoit que les propriétaires du réseau de transport constituent le responsable de la zone de marché sous la forme d'une société anonyme de droit privé, capitalisée en fonction de leurs installations. Ils financeraient ainsi la création de cette société. Cependant, l'art. 31 al. 1 LApGaz impose que le responsable de la zone de marché soit indépendant des entreprises du secteur du gaz, tant sur le plan du personnel que sur les plans technique et financier. En résumé, les propriétaires de réseau de transport assumeraient le financement sans disposer d'influence sur la gouvernance et sans possibilité d'être rémunérés sur les investissements, ce qui soulève des interrogations quant à la cohérence et à l'équité du dispositif.

Absence de prise en compte de la convergence des réseaux

Le projet LApGaz manque de considération pour la convergence des réseaux gaz avec les autres réseaux, notamment avec celui de l'électricité (synergie pour le stockage d'énergie – power-to-gaz), les réseaux de chauffage à distance (intégration du biogaz dans les réseaux urbains) ou l'hydrogène (adaptation des réseaux gaziers afin d'intégrer l'hydrogène).

Nous sommes d'avis que les règles actuelles permettent le fonctionnement entre branche et marché. Quelques ajustements réglementaires, notamment concernant le gaz renouvelable, pourraient néanmoins apporter des améliorations.

Nous restons à disposition pour toute discussion visant à élaborer un cadre réglementaire adapté aux défis de l'approvisionnement futur en gaz en Suisse.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, l'assurance de notre respectueuse considération.

Groupe E Celsius SA

Pierre Oberson

Membre du CA

Pascal Abbet

Directeur

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Transmis par courriel à
gasvg@bfe.admin.ch (PDF+Word)

Affaire traitée par:
La Présidence et la Direction commerciale
021 925 87 08

Loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz) Consultation

Madame, Monsieur,

Nous saluons l'opportunité de contribuer à la consultation relative à la loi sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz).

Au nom du Groupe Holdinova et de ses sociétés affiliées, nous vous remettons notre prise de position sur le projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz). En substance, la position du Groupe Holdinova s'aligne sur l'avis exprimé par l'Association Suisse de l'Industrie Gazière (ASIG), soit **un rejet du projet de loi sous cette forme**. Toutefois, nous souhaitons apporter les compléments exposés ci-après.

1. Remarques sur les objectifs de la LApGaz

Le rapport explicatif en vue de l'ouverture de la consultation indique que les objectifs visés sont (i) préserver la sécurité de l'approvisionnement et (ii) instaurer la sécurité juridique et assurer un approvisionnement en gaz économique optimal. À notre sens, cette loi ne permet pas d'atteindre ces objectifs pour les raisons suivantes :

1.1. Une hausse des coûts pour les clients finaux dans un marché pourtant déjà entièrement libéralisé

Le marché est déjà entièrement libéralisé depuis la décision de la COMCO du 25 mai 2020 dans l'affaire EGZ et ewl. Tout client peut désormais choisir librement son fournisseur. On observe déjà une pression à la baisse sur les prix, liée à des clients ne répondant pas aux critères de la convention de branche et profitant de cette ouverture « hors convention ». La concurrence fonctionne déjà ainsi dans le domaine de l'approvisionnement en gaz et il peut être considéré comme économiquement optimal.

La mise en œuvre de cette loi engendrerait des coûts administratifs importants - notamment 11 postes pour l'EnCom et 3 postes supplémentaires pour l'OFEN, la mise en place d'émoluments et d'une taxe de surveillance (article 39), compteurs, coûts de gestion des mesures et administration des clients - qui seraient directement répercutés sur les clients finaux. Elle risquerait ainsi de contrecarrer la tendance à la baisse des prix observée depuis l'ouverture totale du marché en 2020. Il irait donc à l'encontre de l'objectif d'un approvisionnement en gaz économiquement optimal.

1.2. Accords bilatéraux III entre la Suisse et l'Union européenne : pas d'exigences relatives au marché du gaz

L'un des autres arguments avancés en faveur de ce projet de loi est la nécessité d'un alignement avec les réglementations de l'Union européenne. Or, les accords bilatéraux III entre la Suisse et l'Union

européenne concernent uniquement le secteur de l'électricité. L'Union européenne n'impose aucune exigence d'harmonisation des règles suisses avec sa législation en matière de gaz. Comme mentionné dans le rapport explicatif, « La conclusion d'un accord sectoriel avec l'UE pour le marché du gaz naturel n'est pas envisagée à l'heure actuelle en Suisse ».

En revanche, l'accord sur l'électricité entre la Suisse et l'Union européenne, et plus encore le projet de transposition nationale élaboré par le Conseil fédéral, introduisent de nouvelles obligations et représente déjà des défis considérables pour les Entreprises d'approvisionnement en énergie (EAE)/Gestionnaire de réseau de distribution (GRD).

Ce projet ne renforce donc pas la sécurité d'approvisionnement en alignant la Suisse sur les règles de l'Union européenne (UE), puisque celle-ci n'impose aucune exigence particulière à la Suisse en matière de marché du gaz.

1.3. Menace sur la sécurité d'approvisionnement liée à la perte d'incitations pour les bicomcombustibles

La crise de 2022 a montré que la capacité de réactivité et d'organisation de la branche gazière a été à la hauteur des défis à relever. Notamment, l'expérience acquise lors de cette crise a démontré que le basculement des installations bicomcombustibles, deuxième niveau d'action en cas de pénurie de gaz, constitue un outil précieux et efficace. C'est d'ailleurs un mécanisme auquel la Confédération a eu recours lorsqu'elle a recommandé la commutation à partir du 1er octobre 2022.

Cependant, dans ce projet de loi, il n'est fait aucune mention des installations bicomcombustibles et avec la disparition de l'effet de portefeuille (foisonnement) lié à la mise en place du modèle Entry-Exit, il n'y aura plus aucune incitation pour que les EAE/GRD maintiennent ce mécanisme, aujourd'hui mis en œuvre par voie contractuelle avec leurs clients finaux. En effet, le client final doit être encouragé à installer ce type d'équipement et à le maintenir, ce qui se faisait généralement par le biais d'une fourniture en gaz naturel à un tarif avantageux, en contrepartie de la possibilité d'une demande de commutation dans un délai préétabli.

De plus, il est à noter que les coûts associés à maintenir ces installations bicomcombustibles en état de commutation sont pour l'instant financés par les GRD. Par coûts sont notamment entendus : vérifications annuelles sur le lieu de l'installation, la vérification de conformité suite à des ordres de commutations, le calcul et le paiement des rabais, etc. Toute autre éventuelle entité étatique qui souhaiterait reprendre cette responsabilité devra trouver des solutions pour financer ces coûts.

En négligeant les bicomcombustibles, ce projet de loi représente une menace pour la sécurité d'approvisionnement en gaz.

2. Remarques spécifiques sur certains articles sélectionnés de la LApGaz

2.1. Frein aux gaz renouvelables (art. 5 et 18)

Selon le scénario de base des Perspectives énergétiques 2050+ de la Confédération, la consommation finale de gaz devrait baisser drastiquement pour passer de 32 TWh à 23 TWh d'ici à 2050, soit une réduction d'environ 30 %. Pour atteindre ses objectifs climatiques, cette consommation résiduelle devra être couverte principalement par des gaz renouvelables. À terme, il sera donc nécessaire d'augmenter fortement la production nationale et les importations de gaz renouvelables — en particulier de biométhane — afin de répondre à ces besoins.

Or, cette version de LApGaz constitue un frein au déploiement du biométhane et compromet l'atteinte des objectifs énergétiques à long terme de la Suisse, pour trois raisons principales :

- Absence de quotas minimaux obligatoires
Cette version de la loi ne prévoit plus la possibilité d'introduire des quotas minimaux obligatoires, contrairement à ce qui avait été annoncé par le Conseil fédéral en juin 2023. Combinée à une ouverture totale du marché, cette suppression pénalise les EAE/GRD exemplaires, qui ont déjà investi dans la production de biogaz indigène ou l'importation de biométhane européen.

Ces engagements, souvent pris à moyen-long terme, deviennent un désavantage concurrentiel face aux acteurs n'ayant pas fait de tels choix, ce qui décourage les nouveaux engagements.

- Tarifs d'entrée pénalisants pour les producteurs nationaux
Les tarifs d'entrée appliqués aux producteurs suisses de biométhane ajoutent un coût supplémentaire à une énergie pourtant précieuse sur le plan énergétique, mais déjà désavantagée par des coûts de production élevés et par une reconnaissance cantonale très limitée, qui freine sa demande.
- Absence du biométhane et des gaz renouvelables dans les plans de développement de réseau
L'une des nouveautés introduites par ce projet de loi est l'obligation, pour les gestionnaires de réseau, d'intégrer « une évaluation des possibilités de décarbonation de l'approvisionnement en énergie dans les plans de développement de leurs réseaux ». Or, le législateur n'a pas pris en compte le potentiel de décarbonation des réseaux par le biométhane, qu'il soit indigène ou importé, puisqu'il n'est fait référence qu'à l'hydrogène et à la désaffectation des réseaux. Les engagements relatifs au développement du biométhane ne peuvent donc pas être considérés comme imputables en tant que coûts de réseau.

Aujourd'hui, le développement du biométhane repose essentiellement sur les initiatives volontaires des EAE/GRD, plutôt que sur de réelles incitations financières ou l'existence d'un modèle économique viable. La mise en œuvre de cette loi viendrait encore péjorer cette situation et freinerait la décarbonation des réseaux de gaz pourtant essentielle à l'atteinte des objectifs de la stratégie énergétique 2050.

2.2. Libéralisation du comptage (art. 23) : une mesure irréaliste et porteuse de risques

La libéralisation du comptage prévue dans le projet de loi apparaît difficilement réalisable dans la pratique et pourrait même s'avérer contre-productive. Le comptage constitue un maillon essentiel de la chaîne d'approvisionnement, dont dépendent non seulement la facturation correcte des consommations, mais également la gestion fine des réseaux et la sécurité du système.

Dans un contexte où les gestionnaires de réseau doivent déjà faire face à des enjeux techniques et organisationnels majeurs — intégration croissante des gaz renouvelables, gestion de flexibilité, sécurité d'approvisionnement renforcée — ouvrir le comptage à la concurrence introduirait une complexité supplémentaire, coûteuse et risquée.

Outre l'alourdissement administratif, cette libéralisation pourrait fragiliser la maîtrise des données de mesure, générer une hétérogénéité des pratiques, et au final dégrader la qualité du service aux clients finaux. Une telle évolution ne répond à aucune nécessité opérationnelle, ne renforce pas l'approvisionnement et détourne les EAE/GRD des investissements réellement stratégiques pour la transition énergétique.

2.3. Non-prise en compte des actifs totalement amortis (art. 44) : une pénalisation supplémentaire

Le projet prévoit par ailleurs d'exclure de l'évaluation des coûts les actifs qui étaient déjà entièrement amortis au 14 février 2020 dans les comptabilités financières des entreprises. Cette approche pénalise particulièrement les entreprises prudentes qui ont anticipé, de manière responsable, l'évolution de l'usage des réseaux de gaz conformément à la Stratégie énergétique 2050. Ces entreprises, qui ont investi tôt et géré leurs infrastructures avec prévoyance, au détriment du dividende versé aux actionnaires, se retrouvent ainsi désavantagées par rapport à celles qui n'ont pas pris les mêmes mesures d'anticipation. Leur effort financier passé ne serait plus reconnu dans les mécanismes tarifaires, là où les acteurs moins avancés bénéficieraient de conditions plus favorables.

Ce traitement inéquitable introduit un signal paradoxal et pénalise l'anticipation en défavorisant précisément les entreprises prudentes qui ont anticipé de manière responsable l'évolution de l'usage des réseaux de gaz conformément à la Stratégie énergétique 2050.

3. Conclusion

Au regard de ces éléments, le projet de LApGaz, dans sa formulation actuelle, risque d'aboutir à des effets contraires aux objectifs recherchés : affaiblissement des incitations à investir dans les gaz renouvelables, dégradation de la sécurité d'approvisionnement, complexification administrative, augmentation des coûts pour les clients finaux, ainsi que traitement inéquitable des acteurs ayant historiquement assumé leurs responsabilités en termes de gestion des infrastructures.

Le Groupe Holdinova soutient pleinement l'objectif d'établir un cadre légal moderne, transparent et robuste pour le secteur gazier. Toutefois, une telle réforme doit reposer sur des mécanismes réalistes, équitables et véritablement alignés avec la stratégie énergétique 2050 ainsi qu'avec les exigences de sécurité d'approvisionnement.

Nous invitons ainsi votre office à examiner les points précités et à **rejeter le projet de loi sous cette forme**.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Holdinova SA



Philippe Petitpierre
Président et
Administrateur délégué



Emilie Simon
Directrice

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Arlesheim, 16. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Die IB Langenthal AG (IBL) lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marktöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die IBL setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informatiorische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist

ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Markttöffnung (Art. 9)

Die Markttöffnung ist bereits umgesetzt. Die IBL-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die IBL lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Markttöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der IBL zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Markttöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel-

und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die IBL begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die IBL lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

IB Langenthal AG

Rudolf Heiniger
Direktor

Stefan Schaad-Meer
Leiter Energie und Dienstleistungen
Mitglied der Geschäftsleitung



IB Wohlen AG

Steingasse 31

5610 Wohlen (AG)

Tel. 056 619 19 19

Fax 056 619 19 18

www.ibw.ag

Peter Lehmann

Tel. direkt 056 619 19 11

lehmann.peter@ibw.ag

Wohlen, 16. Dezember 2025 nro

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die IB Wohlen AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Die IB Wohlen AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Markttöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die IB Wohlen AG setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um.



Das undifferenzierte «informatiorische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die IB Wohlen AG -Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die IB Wohlen AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die IB Wohlen AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonzvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem.



Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der IB Wohlen AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.



Die IB Wohlen AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die IB Wohlen AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
IB Wohlen AG

Hans-Ulrich Pfyffer
VR-Präsident

Peter Lehmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

IBB Energie AG | Gaswerkstr. 5 | CH-5200 Brugg

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF)

Kontakt: Erwin Limacher

Telefon: 056 460 28 48

E-Mail: erwin.limacher@ibbrugg.ch

Brugg, 18. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können. Als Unternehmen der Gasbranche begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder ein schlankes Spezialgesetz getan werden, das nur den Netzzugang regelt. Wir weisen darauf hin, dass die Gasbranche in der Vergangenheit immer wieder konstruktive Vorschläge eingebracht hat, die dazu hätten beitragen sollen, den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz, aber auch in Europa stark gewandelt. In der Schweiz nehmen Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen vor, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Strom fordert uns in der Umsetzung als Querverbundunternehmen zusätzlich. Der Ukraine-Krieg hat die internationalen Gasströme revolutioniert. Die Industrie, neben der Wärme grösster Gaskunde in der Schweiz, ist wirtschaftlich unter Druck. Gleichzeitig arbeiten wir in der Gasindustrie weiter an der Defossilisierung und müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung der einspeisenden Biogas-Produktion wieder gestrichen hat. Dies erfolgte mit einem Federstrich im Rahmen des Entlastungspakets – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus, womit es aus der Zeit gefallen ist. Es schafft Regelungen, wo es gar keine braucht. Damit werden die durch den Bund formulierten Ziele, insbesondere diejenigen einer sicheren, effizienten, kundenfreundlichen und



nachhaltigen Gasversorgung, weit verfehlt werden. Die Vorlage unterminiert die Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Das betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Gasbranche hat die grösste Herausforderung der jüngsten Geschichte im Rahmen des Ukraine-Überfalls durch Russland sehr gut gemeistert. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist keine erkennbare Lücke mehr vorhanden, seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat.

Die Gasbranche – als auch wir als IBB – lehnt dieses Gesetz entsprechend entschieden ab und verzichtet auf Änderungsanträge.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Wir verzichten bewusst auf die Auflistung der Detailmängel, weil wir der Meinung sind, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des Entwurfs nicht zielführend ist.

Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen, sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer harten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. Das Gesetz muss unterstützen, dass erneuerbare Gase den Markt durchdringen und nicht, dass fossiles Erdgas verwaltet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass trotz dieses Sachverhalts die Schaffung von schlanken Regeln für den Netzzugang sinnvoll ist, wie einleitend beschrieben.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Die Transformation des Wärmesektors hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungsbedarfe zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit ausgeschlossen werden. Zudem liegen Widersprüche innerhalb der Gesetzesregelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument vor, und Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Im Folgenden führen wir die entsprechenden Punkte aus:

Zu 1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Die Defossilisierung des Wärmesektors, insbesondere im Gebäudebereich, ist eine der zentralen Herausforderungen der Transformation des Energieversorgungssystems. Umsetzer dieser Entwicklung sind die VSG-Mitglieder, die als Querverbundsunternehmen über Strom, Gas und Wärme verfügen. Im E-GasVG wird diese Herausforderung negiert und schlicht per Erläuterndem Bericht auf das CO₂- Gesetz oder das Klima- und Innovationsgesetz verwiesen. Eine Gesamtsicht auf die Sektorkopplung fehlt und darin die Möglichkeit erneuerbare Energien in den Gasmarkt zu integrieren und im Strommarkt effizienter zu nutzen. Ein rein wettbewerblich organisierter Liefermarkt, wie er im E-Gas-VG angedacht ist, wird in überwiegenden Teilen immer zuerst dem Preissignal folgen. Unterstützt und beschleunigt wird lediglich die Stilllegung von Gasnetzinfrastruktur, indem sämtliche Kosten durch im Gasnetz verbleibende Netzkunden getragen werden – im Widerspruch zur Verursachergerechtigkeit nach Art. 8. Dies beschleunigt den unkontrollierten und ungeplanten Ausstieg aus der Gasversorgung und behindert die erforderliche Sektorkopplung. Sie überlastet damit die Versorgungsalternativen über die Strom und Wärmenetzinfrastrukturen, da deren Aus- bzw. Aufbau durch den dann nicht mehr wettbewerbsfähigen Gasmarkt überholt wird. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nicht gestärkt, sondern die Widerstandsfähigkeit des Systems reduziert. Zudem sind die Kostenfolgen nicht abschätzbar. Sie belasten die Industrien, die auf Gas angewiesen sind und verschlechtern ihre Standortbedingungen.

Der Konstruktionsfehler der informatorischen Entflechtung verstärkt diese negativen Wirkungen, da Informationsflüsse zwischen Gasnetzbetrieb und Wärme-/ Stromnetzbetrieb unterbunden werden. Man vergibt Chancen, die sich durch Sektorkopplung ergeben. Darüber hinaus behindert man ein kundenfreundliches und kosteneffizientes Vorgehen beim erforderlichem Wärme- und Stromnetzausbau, der rechtzeitig vor dem Rückzug aus der Gasversorgung stattfinden muss.

Diese Wirkung wird die Nachfrage weg von Wärmenetzen hin zu Wärmepumpen treiben. Durch die Elektrifizierung der Wärme sowie der Mobilität und dem «Stromhunger» von Datenzentren wird die Winterstromlücke noch gefördert. Wie soll bei einer solchen Regelung eine adäquate Wärmenetzplanung vorgenommen werden?

Inländisch produzierte erneuerbare Gase werden mittels subsidiären Engagements der Gasbranche seit Jahren unterstützt und gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. Anstatt die hierbei bestehenden Rechtsunsicherheiten aufzulösen, z.B. beim Netzanschluss und bei der Tragung von Netzkosten, behindert die Vorlage die Erhöhung erneuerbarer Energien massiv. Nach E-GasVG muss sich jede einzelne Kilowattstunde inländisch produzierter erneuerbarer Gase im Wettbewerb gegen importiertes fossiles Erdgas durchsetzen. Zumindest die Möglichkeit der Vorgabe von Erneuerbaren Quoten für gezielt gewählte Kundensegmente hätte im E-GasVG angelegt werden müssen, wie auch die Entlastung von Kosten der Netzeinspeisung, die regelmässig sogar ohne die Nutzung von Transportnetzen auskommt. Der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche, die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren, und die Vorlage des Bundesrats steht damit im Widerspruch zu den Klimazielen. Dank inländischer Produktion und Importen ist heute die Schweiz die grünste Gasversorgung Europas nach Dänemark – und dies ohne staatliche Förderung und ohne GasVG. Wenn die Möglichkeit zur Festlegung von Quoten für erneuerbare Energien nicht besteht, werden etliche Versorger den Kauf europäischer Herkunftsnachweise aufgeben. Wettbewerber werden regelmässig reine Erdgasprodukte nutzen, um Preisvorteile im Markt zu erzielen und damit defossilisierte Angebote verdrängen. Es geht uns also nicht nur darum, die Defossilisierung des vertriebenen Gases voranzutreiben, sondern auch darum, das Erreichte zu erhalten.

Ein kurzer Hinweis zum Vergleich StromVG/E-GasVG sei hier erlaubt: Im StromVG sind Förderelemente für erneuerbare Energien verankert, wie auch das Streben nach einer nachhaltigen Energieversorgung. Wieso soll dies beim Gas keine Bedeutung haben? Gleichzeitig ist kein Spezialgesetz nötig, um solche Förderelemente vorzusehen. Sie liessen sich etwa auch im Energie- oder CO₂-Gesetz vorsehen, wo heute auch die Grundlagen für die Förderung der inländischen Biomethan-Produktion vorhanden sind.

Zu 2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Im StromVG erhält die Subsidiarität mit Art. 3 einen prominenten und zentralen Stellenwert als Konstruktionselement. Im E-GasVG findet lediglich – ganz hinten – eine schwache Regelung in Art. 42 Abs. 2 Eingang. Diesbezüglich liegt ein eklatanter Widerspruch zum Erläuternden Bericht vor, gemäss dem "das Subsidiaritätsprinzip [...] in diesem Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle" (S. 15) spielen soll. Dies ist ein nicht akzeptabler Konstruktionsfehler, der durch die Vielzahl der Ermächtigungen des Bundesrats noch verschärft wird.

Der Entwurf fokussiert fast vollständig auf Regulierungsmechanismen, u. a. über die neu mit Kompetenzen, Personal und Arbeitsmitteln auszustattende EnCom. Dies erweckt den Eindruck, dass die Bundesverwaltung der Überzeugung ist, dass die Erfahrungen und Kompetenzen zur Gasversorgung beim Bundesrat sowie der ElCom und nicht bei den seit Jahrzehnten erfolgreich aktiven Gasversorger liegen. Das ist für uns die einzige Erklärung dafür, dass der Bund künftig Markt und Netz durch regulatorische Grundsatz- bis Detaileingriffe von Bundesrat, EnCom und dem gänzlich neu aufzubauenden Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend: MGv) steuern will. Die erfahrenen und im regulären Betrieb inklusive Erstellung von Branchendokumenten bis hin zur Krisenbewältigung bewährten Organisationen sollen künftig von Entscheidungs- und Steuerungsprozessen bis hin zur internationalen Zusammenarbeit ferngehalten werden. Das bewährte liberale Erfolgsmodell der Schweiz wird mit diesen Regelungen ohne Not geopfert. Einzig mehr administrative Aufwände und deutlich höhere Kosten als heute sind garantiert.

Die EnCom würde künftig in die gemeindliche Planungshoheit über die Netzentwicklungspläne eingreifen, Investitionssicherheit reduzieren (siehe erläuternder Bericht: «unverbindliche Prüfung») und Bürokratieaufwendungen erhöhen, z.B. durch nicht begrenzte Auskunftsansprüche. Die regulatorischen Eingriffe würden zu Kostensteigerungen und der Schmälerung der Wettbewerbsfähigkeit von Gas im Wärmemarkt, wie auch der auf Prozessgas angewiesenen Industrie im internationalen Wettbewerb, führen.

Neu geschaffen würde im Dreiklang der Bürokratie auch ein MGv, dessen Aufbau bereits die Investitionsfähigkeit der Transportnetzbetreiber schmälern würde, ohne dass die Erfahrungen derselben bei zentralen Aufgaben genutzt werden dürften: Die Eigentümer der Transportnetze sollen den MGv finanzieren, dürfen aber keinen Einfluss auf die Governance haben. Die Aufgaben des MGv sind zwar einerseits mittels Art. 33 Abs. 2 begrenzt, im direkten Widerspruch hierzu werden sie aber mittels Art. 14 Abs. 2 beliebig erweiterbar. Diese Konstruktionsfehler setzen sich fort, indem der MGv im Gegensatz zu den Transportnetzbetreibern keinen diskriminierungsfreien Netzzugang nach Art. 16 gewähren muss, aber nach Art. 33 Abs. 1 lit a. die Transportnetzkapazitäten bewirtschaftet, über Auktionen nach Art. 17 Abs. 2 bis hin zum Engpassmanagement und die fehlende koordinierende Rolle in SoS-Situationen. Das alles sind – international üblich und bewährt – Aufgaben von Transportnetzbetreibern.

Besonders deutlich wird die Überregulierung mittels MGv und EnCom beim Blick auf den Speicherzugang nach Art. 29. Mit der Regelung würden Speicheranlagen entweder dem Markt oder dem Netz zugeordnet. Dann würde aber unnötig in Grundrechte eingegriffen, indem z.B. die

inakzeptable Möglichkeit geschaffen wird, dass der MGV vorrangiger Zugriff auf die Speicher mit Anschluss an das Transportnetz eingeräumt bekommt. Damit greift der MGV in die betriebliche Sicherheit ein, und das würde entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben so im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird den Transportnetzbetreibern die Verantwortung für einen sicheren Netzbetrieb zugewiesen und jegliche Einflussnahme-Möglichkeit auf den MGV verwehrt.

An einer zentralen Stelle wird interessanterweise der Pfad der umfassenden Regulierung verlassen, und zwar bei der Messung bei drittbeforzten Endverbrauchern. Hier wird kurzerhand der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung eröffnet. Der Wettbewerb wird aber nicht mit gleich langen Spiessen gestaltet, und erforderliche Leitplanken fehlen auch. Netzbetreiber als Messdienstleister sind nach E-GasVG an Regelwerke und eventuelle Preisobergrenzen (Art. 24) gebunden, wettbewerbliche Messdienstleister dürfen von allen Standards abweichen und müssen sich nur an der unzureichenden Definition nach Art. 3 Abs. 1 lit. o für das «kommunikationsfähige Messsystem» halten. Gleiches wird ungleich behandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Streit ist programmiert: Jeder Netzbetreiber nimmt die gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wahr, womit regelmässig dem Messdienstleister der Zugang zum Netzanschluss, wo die Messung stattfindet, verwehrt werden muss.

Der Vergleich zum Strom fällt hier wieder leicht: Die hier angesprochenen Konstruktionsfehler finden sich im StromVG nicht, sondern es gibt klare Kompetenzzuweisungen zu Netz- bzw. Anlagenbetreibern und der ElCom.

Zu 3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Im Schreiben des UVEK zum Vernehmlassungsverfahren wird betont, dass Rechtsunsicherheit beseitigt und Versorgungssicherheit erhöht werden soll. Diese Linie wird leider bereits unter Art. 2 Abs. 2 verlassen, in dem festgelegt wird, dass Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten sich nach kantonalem Recht richten. Nur: Dieses existiert gar nicht. Es wird also nicht nur die Chance der positiven klimapolitischen Einflussnahme ausgelassen (s. o. unter 2), sondern schafft zusätzlich Rechtsunsicherheit bei der zentralen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gasmarkt: kein Netzanschluss, kein Netzzugang, kein Wettbewerb.

Ähnliche Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit der – für die Defossilisierung der Wärmeversorgung und eine wirksame Sektorkopplung ebenfalls notwendigen – Investition in Leitungsanlagen beispielsweise zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz geschaffen. Die Frage nach der Anrechenbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten wird insbesondere abhängig gemacht von den bestehenden Gesamtkosten des aktiven Netzbetreibers. Ist das Netz alt und abgeschrieben und das Netz eher klein, so werden entsprechende Investitionen aufgrund der erheblichen Steigerung der Kapitalkosten nicht anrechenbar. Verfügt der aktive Netzbetreiber jedoch über ein junges und vielleicht zusätzlich grösseres Netz, so kann die identische Massnahme zur Anrechenbarkeit der Kapitalkosten führen. Detaillierter ausgestaltet werden soll dieser Regelungsumfang zukünftig durch den Bundesrat mit Umsetzung durch die EnCom, womit noch mehr Rechtsunsicherheit entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden bereits mit dem sehr schlank gehaltenen Art. 3 und diversen fehlenden bzw. unklaren Begriffen aufgebaut. Prominentes Beispiel ist das – für die Energie- und Messdienstleistungs-Märkte sowie die nachfolgende Bilanzgruppen-Kosteneffizienz und den gewollten Wettbewerb – zentrale «kommunikationsfähige Messsystem». Die Begriffs-Definition inklusive Gegenüberstellung zum «Intelligenten Messsystem» im Strom lässt erkennen, dass hier nur die Fähigkeit zur Datenübertragung im Blick des Gesetzgebers ist und keinesfalls zentrale Bedarfe nach Betriebssicherheit, Datenqualität, Lastgangspeicherung etc. Das Thema scheint nicht hinreichend analysiert worden zu sein.

Schliesslich sehen wir als weitere Rechtsunsicherheit die Art, wie die Regeln zur Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit den Speicherverpflichtungen in Art. 10 bis 14 formuliert sind. Sie behindern den Marktzugang neuer, kleinerer Marktteilnehmer. Im Jahr 2025 mag die konkrete Gestaltung dieser Regeln zur Versorgungssicherheit noch zweckmässig erscheinen, aber die Versorgungslage in Europa hat sich bereits stark verändert. Es dürfte in Zukunft zweckmässigere Massnahmen geben als die heutigen Speicherverpflichtungen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Speicherstrategie des Bundes, die im November 2025 gestartet ist, ist etwa die Diskussion zu führen, welche Rolle künftig inländische chemische, saisonale Speicher spielen sollen. Mit dem E-GasVG wird eine detailreiche und starre Konstruktion zementiert, die nicht auf Gesetzesebene gehört. Das Parlament hat für die Regelung der Versorgungssicherheit mit Art. 8a im Energiegesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen, die weitere spezialgesetzliche Regelungen in diesem Bereich überflüssig machen.

Insgesamt drohen höhere administrative Kosten, mehr Anwälte, Gerichtsverfahren und jahrlange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG. Den Gerichten bringt mehr Regulierung mehr Arbeit und bei den Unternehmen wird mehr Personal beschäftigt, das sich mit regulatorischen Anforderungen auseinandersetzt – alles mit entsprechenden Kostenwirkungen.

Wir hoffen, Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, weshalb die wir und die Gasbranche insgesamt den Entwurf ablehnt. Es braucht kein GasVG in dieser Form. Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde. Wie bereits einleitend erwähnt, würde wir zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten. Für eine schlanke Regelung braucht es kein Gesetz, das 46 Artikel umfasst.

Für weitere Erläuterungen und Besprechung eines den Herausforderungen der zukünftigen Gasversorgung in der Schweiz gerecht werdenden Ordnungsrahmen stehen wir als Unternehmen der Gasbranche jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
IBB Energie AG



Eugen Pfiffner
CEO



Erwin Limacher
Geschäftsleiter Energie-Dienstleistungen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch

16. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens
zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung
(GasVG) – Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einräumung zur Stellungnahme Ihres Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) bedanken wir uns. In der Rolle als Gasversorger weisen wir diese Gesetzesvorlage entschieden zurück und schliessen uns vollumfänglich den detaillierten Ausführungen des VSG an (vgl. Beilage).

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Stefan Illien
Geschäftsführer
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Martin Lang
Leiter Finanzen & Dienste
Mitglied der Geschäftsleitung

– Beilage: Stellungnahme des VSG

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF + Word)

Zürich, 9. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum
Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) -
Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können. Als Branchenverband begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder ein schlankes Spezialgesetz getan werden, das nur den Netzzugang regelt. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Vergangenheit immer wieder konstruktive Vorschläge eingebracht haben, die dazu hätten beitragen sollen, den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz, aber auch in Europa stark gewandelt. In der Schweiz nehmen Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen vor, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Strom fordert die für die Umsetzung verantwortlichen Querverbundsunternehmen zusätzlich. Der Ukraine-Krieg hat die internationalen Gasströme revolutioniert. Die Industrie, neben der Wärme grösster Gaskunde in der Schweiz, ist wirtschaftlich unter Druck. Gleichzeitig arbeitet die Gasindustrie weiter an der Defossilisierung und muss zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung der einspeisenden Biogas-Produktion wieder gestrichen hat. Dies erfolgte mit einem Federstrich im Rahmen des Entlastungspakets – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus, womit es aus der Zeit gefallen ist. Es schafft Regelungen, wo es gar keine braucht. Damit werden die durch den Bund formulierten Ziele, insbesondere diejenigen einer sicheren,

effizienten, kundenfreundlichen und nachhaltigen Gasversorgung, weit verfehlt werden. Die Vorlage unterminiert die Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Das betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Gasbranche hat die grösste Herausforderung der jüngsten Geschichte im Rahmen des Ukraine-Überfalls durch Russland sehr gut gemeistert. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist keine erkennbare Lücke mehr vorhanden, seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat.

Die Gasbranche lehnt dieses Gesetz entsprechend entschieden ab und verzichtet auf Änderungsanträge. Die Haltung von uns als Verband der Schweizerischen Gasindustrie ist das Resultat eines breit geführten Analyse- und Diskussionsprozesses, in der sämtliche VSG-Mitglieder Gelegenheit hatten sich mehrmals, mündlich und schriftlich, zu äussern. Sie ist in der gesamten Branche klar und eindeutig ausgefallen.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Wir verzichten bewusst auf die Auflistung der Detailmängel, weil wir der Meinung sind, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des Entwurfs nicht zielführend ist.

Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen, sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer harten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. Das Gesetz muss unterstützen, dass erneuerbare Gase den Markt durchdringen und nicht, dass fossiles Erdgas verwaltet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass trotz dieses Sachverhalts die Schaffung von schlanken Regeln für den Netzzugang sinnvoll ist, wie einleitend beschrieben.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Die Transformation des Wärmesektors hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungsbedarfe zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit ausgeschlossen werden. Zudem liegen Widersprüche innerhalb der Gesetzesregelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument vor, und Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Im Folgenden führen wir die entsprechenden Punkte aus:

Zu 1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Die Defossilisierung des Wärmesektors, insbesondere im Gebäudebereich, ist eine der zentralen Herausforderungen der Transformation des Energieversorgungssystems. Umsetzer dieser Entwicklung sind die VSG-Mitglieder, die als Querverbundsunternehmen über Strom, Gas und Wärme verfügen. Im E-GasVG wird diese Herausforderung negiert und schlicht per Erläuterndem Bericht auf das CO₂-Gesetz oder das Klima- und Innovationsgesetz verwiesen. Eine Gesamtsicht auf die Sektorkopplung fehlt und darin die Möglichkeit erneuerbare Energien in den Gasmarkt zu integrieren und im Strommarkt effizienter zu nutzen. Ein rein wettbewerblich organisierter Liefermarkt, wie er im E-Gas-VG angedacht ist, wird in überwiegenden Teilen immer zuerst dem Preissignal folgen. Unterstützt und beschleunigt wird lediglich

die Stilllegung von Gasnetzinfrastruktur, indem sämtliche Kosten durch im Gasnetz verbleibende Netzkunden getragen werden – im Widerspruch zur Verursachergerechtigkeit nach Art. 8. Dies beschleunigt den unkontrollierten und ungeplanten Ausstieg aus der Gasversorgung und behindert die erforderliche Sektorkopplung. Sie überlastet damit die Versorgungsalternativen über die Strom- und Wärmenetzinfrastrukturen, da deren Aus- bzw. Aufbau durch den dann nicht mehr wettbewerbsfähigen Gasmarkt überholt wird. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nicht gestärkt, sondern die Widerstandsfähigkeit des Systems reduziert. Zudem sind die Kostenfolgen nicht abschätzbar. Sie belasten die Industrien, die auf Gas angewiesen sind und verschlechtern ihre Standortbedingungen.

Der Konstruktionsfehler der informatorischen Entflechtung verstärkt diese negativen Wirkungen, da Informationsflüsse zwischen Gasnetzbetrieb und Wärme-/Stromnetzbetrieb unterbunden werden. Man vergibt Chancen, die sich durch Sektorkopplung ergeben. Darüber hinaus behindert man ein kundenfreundliches und kosteneffizientes Vorgehen beim erforderlichem Wärme- und Stromnetzausbau, der rechtzeitig vor dem Rückzug aus der Gasversorgung stattfinden muss.

Diese Wirkung wird die Nachfrage weg von Wärmenetzen hin zu Wärmepumpen treiben. Durch die Elektrifizierung der Wärme sowie der Mobilität und dem «Stromhunger» von Datenzentren wird die Winterstromlücke noch gefördert. Wie soll bei einer solchen Regelung eine adäquate Wärmenetzplanung vorgenommen werden?

Inländisch produzierte erneuerbare Gase werden mittels subsidiären Engagements der Gasbranche seit Jahren unterstützt und gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. Anstatt die hierbei bestehenden Rechtsunsicherheiten aufzulösen, z. B. beim Netzanschluss und bei der Tragung von Netzkosten, behindert die Vorlage die Erhöhung erneuerbarer Energien massiv. Nach E-GasVG muss sich jede einzelne kWh inländisch produzierter erneuerbarer Gase im Wettbewerb gegen importiertes fossiles Erdgas durchsetzen. Zumindest die Möglichkeit der Vorgabe von Erneuerbaren-Quoten für gezielt gewählte Kundensegmente hätte im E-GasVG angelegt werden müssen, wie auch die Entlastung von Kosten der Netzeinspeisung, die regelmässig sogar ohne die Nutzung von Transportnetzen auskommt. Der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche, die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren, und die Vorlage des Bundesrats steht damit im Widerspruch zu den Klimazielen. Dank inländischer Produktion und Importen ist heute die Schweiz die grünste Gasversorgung Europas nach Dänemark – und dies ohne staatliche Förderung und ohne GasVG. Wenn die Möglichkeit zur Festlegung von Quoten für erneuerbare Energien nicht besteht, werden etliche Versorger den Kauf europäischer Herkunftsnachweise aufgeben. Wettbewerber werden regelmässig reine Erdgasprodukte nutzen, um Preisvorteile im Markt zu erzielen und damit defossilisierte

Angebote verdrängen. Es geht uns also nicht nur darum, die Defossilisierung des vertriebenen Gases voranzutreiben, sondern auch darum, das Erreichte zu erhalten.

Ein kurzer Hinweis zum Vergleich StromVG/E-GasVG sei hier erlaubt: Im StromVG sind Förderelemente für erneuerbare Energien verankert, wie auch das Streben nach einer nachhaltigen Energieversorgung. Wieso soll dies beim Gas keine Bedeutung haben? Gleichzeitig ist kein Spezialgesetz nötig, um solche Förderelemente vorzusehen. Sie liessen sich etwa auch im Energie- oder CO₂-Gesetz vorsehen, wo heute auch die Grundlagen für die Förderung der inländischen Biomethan-Produktion vorhanden sind.

Zu 2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Im StromVG erhält die Subsidiarität mit Art. 3 einen prominenten und zentralen Stellenwert als Konstruktionselement. Im E-GasVG findet lediglich – ganz hinten – eine schwache Regelung in Art. 42 Abs. 2 Eingang. Diesbezüglich liegt ein eklatanter Widerspruch zum Erläuternden Bericht vor, gemäss dem "das Subsidiaritätsprinzip [...] in diesem Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle" (S. 15) spielen soll. Dies ist ein nicht akzeptabler Konstruktionsfehler, der durch die Vielzahl der Ermächtigungen des Bundesrats noch verschärft wird.

Der Entwurf fokussiert fast vollständig auf Regulierungsmechanismen, u. a. über die neu mit Kompetenzen, Personal und Arbeitsmitteln auszustattende EnCom. Dies erweckt den Eindruck, dass die Bundesverwaltung der Überzeugung ist, dass die Erfahrungen und Kompetenzen zur Gasversorgung beim Bundesrat sowie der ElCom und nicht bei den seit Jahrzehnten erfolgreich aktiven Gasversorger liegen. Das ist für uns die einzige Erklärung dafür, dass der Bund künftig Markt und Netz durch regulatorische Grundsatz- bis Detaileingriffe von Bundesrat, EnCom und dem gänzlich neu aufzubauenden Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend: MGV) steuern will. Die erfahrenen und im regulären Betrieb inklusive Erstellung von Branchendokumenten bis hin zur Krisenbewältigung bewährten Organisationen sollen künftig von Entscheidungs- und Steuerungsprozessen bis hin zur internationalen Zusammenarbeit ferngehalten werden. Das bewährte liberale Erfolgsmodell der Schweiz wird mit diesen Regelungen ohne Not geopfert. Einzig mehr administrative Aufwände und deutlich höhere Kosten als heute sind garantiert.

Die EnCom würde künftig in die gemeindliche Planungshoheit über die Netzentwicklungspläne eingreifen, Investitionssicherheit reduzieren (siehe erläuternder Bericht: «unverbindliche Prüfung») und Bürokratieaufwendungen erhöhen, z. B. durch nicht begrenzte Auskunftsansprüche. Die regulatorischen Eingriffe würden zu Kostensteigerungen und der Schmälerung der Wettbewerbsfähigkeit von Gas im Wärmemarkt, wie auch der auf Prozessgas angewiesenen Industrie im internationalen Wettbewerb, führen.

Neu geschaffen würde im Dreiklang der Bürokratie auch ein MGV, dessen Aufbau bereits die Investitionsfähigkeit der Transportnetzbetreiber schmälern würde, ohne dass die Erfahrungen derselben bei zentralen Aufgaben genutzt werden dürften: Die Eigentümer der Transportnetze sollen den MGV finanzieren, dürfen aber keinen Einfluss auf die Governance haben. Die Aufgaben des MGV sind zwar einerseits mittels Art. 33 Abs. 2 begrenzt, im direkten Widerspruch hierzu werden sie aber mittels Art. 14 Abs. 2 beliebig erweiterbar. Diese Konstruktionsfehler setzen sich fort, indem der MGV im Gegensatz zu den Transportnetzbetreibern keinen diskriminierungsfreien Netzzugang nach Art. 16 gewähren muss, aber nach Art. 33 Abs. 1 lit. a. die Transportnetzkapazitäten bewirtschaftet, über Auktionen nach Art. 17 Abs. 2 bis hin zum Engpassmanagement und die fehlende koordinierende Rolle in SoS-Situationen. Das alles sind – international üblich und bewährt – Aufgaben von Transportnetzbetreibern.

Besonders deutlich wird die Überregulierung mittels MGV und EnCom beim Blick auf den Speicherzugang nach Art. 29. Mit der Regelung würden Speicheranlagen entweder dem Markt oder dem Netz zugeordnet. Dann würde aber unnötig in Grundrechte eingegriffen, indem z. B. die inakzeptable Möglichkeit geschaffen wird, dass der MGV vorrangiger Zugriff auf die Speicher mit Anschluss an das Transportnetz eingeräumt bekommt. Damit greift der MGV in die betriebliche Sicherheit ein, und das würde entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben so im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird den Transportnetzbetreibern die Verantwortung für einen sicheren Netzbetrieb zugewiesen und jegliche Einflussnahme-Möglichkeit auf den MGV verwehrt.

An einer zentralen Stelle wird interessanterweise der Pfad der umfassenden Regulierung verlassen, und zwar bei der Messung bei drittbeliefernten Endverbrauchern. Hier wird kurzerhand der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung eröffnet. Der Wettbewerb wird aber nicht mit gleich langen Spiessen gestaltet, und erforderliche Leitplanken fehlen auch. Netzbetreiber als Messdienstleister sind nach E-GasVG an Regelwerke und eventuelle Preisobergrenzen (Art. 24) gebunden, wettbewerbliche Messdienstleister dürfen von allen Standards abweichen und müssen sich nur an der unzureichenden Definition nach Art. 3 Abs. 1 lit. o für das «kommunikationsfähige Messsystem» halten. Gleiches wird ungleich behandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Streit ist programmiert: Jeder Netzbetreiber nimmt die gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wahr, womit regelmässig dem Messdienstleister der Zugang zum Netzanschluss, wo die Messung stattfindet, verwehrt werden muss.

Der Vergleich zum Strom fällt hier wieder leicht: Die hier angesprochenen Konstruktionsfehler finden sich im StromVG nicht, sondern es gibt klare Kompetenzzuweisungen zu Netz- bzw. Anlagenbetreibern und der ElCom.

Zu 3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Im Schreiben des UVEK zum Vernehmlassungsverfahren wird betont, dass Rechtsunsicherheit beseitigt und Versorgungssicherheit erhöht werden soll. Diese Linie wird leider bereits unter Art. 2 Abs. 2 verlassen, in dem festgelegt wird, dass Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten sich nach kantonalem Recht richten. Nur: Dieses existiert gar nicht. Es wird also nicht nur die Chance der positiven klimapolitischen Einflussnahme ausgelassen (s. o. unter 2), sondern schafft zusätzlich Rechtsunsicherheit bei der zentralen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gasmarkt: kein Netzanschluss, kein Netzzugang, kein Wettbewerb.

Ähnliche Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit der – für die Defossilisierung der Wärmeversorgung und eine wirksame Sektorkopplung ebenfalls notwendigen – Investition in Leitungsanlagen beispielsweise zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz geschaffen. Die Frage nach der Anrechenbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten wird insbesondere abhängig gemacht von den bestehenden Gesamtkosten des aktiven Netzbetreibers. Ist das Netz alt und abgeschrieben und das Netz eher klein, so werden entsprechende Investitionen aufgrund der erheblichen Steigerung der Kapitalkosten nicht anrechenbar. Verfügt der aktive Netzbetreiber jedoch über ein junges und vielleicht zusätzlich grösseres Netz, so kann die identische Massnahme zur Anrechenbarkeit der Kapitalkosten führen. Detaillierter ausgestaltet werden soll dieser Regelungsumfang zukünftig durch den Bundesrat mit Umsetzung durch die EnCom, womit noch mehr Rechtsunsicherheit entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden bereits mit dem sehr schlank gehaltenen Art. 3 und diversen fehlenden bzw. unklaren Begriffen aufgebaut. Prominentes Beispiel ist das – für die Energie- und Messdienstleistungs-Märkte sowie die nachfolgende Bilanzgruppen-Kosteneffizienz und den gewollten Wettbewerb – zentrale «kommunikationsfähige Messsystem». Die Begriffs-Definition inklusive Gegenüberstellung zum «Intelligenten Messsystem» im Strom lässt erkennen, dass hier nur die Fähigkeit zur Datenübertragung im Blick des Gesetzgebers ist und keinesfalls zentrale Bedarfe nach Betriebssicherheit, Datenqualität, Lastgangspeicherung etc. Das Thema scheint nicht hinreichend analysiert worden zu sein.

Schliesslich sehen wir als weitere Rechtsunsicherheit die Art, wie die Regeln zur Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit den Speicherverpflichtungen in Art. 10 bis 14 formuliert sind. Sie behindern den Marktzugang neuer, kleinerer Marktteilnehmer. Im Jahr 2025 mag die konkrete Gestaltung dieser Regeln zur Versorgungssicherheit

noch zweckmässig erscheinen, aber die Versorgungslage in Europa hat sich bereits stark verändert. Es dürfte in Zukunft zweckmässigere Massnahmen geben als die heutigen Speicherverpflichtungen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Speicherstrategie des Bundes, die im November 2025 gestartet ist, ist etwa die Diskussion zu führen, welche Rolle künftig inländische chemische, saisonale Speicher spielen sollen. Mit dem E-GasVG wird eine detailreiche und starre Konstruktion zementiert, die nicht auf Gesetzesesebene gehört. Das Parlament hat für die Regelung der Versorgungssicherheit mit Art. 8a im Energiegesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen, die weitere spezialgesetzliche Regelungen in diesem Bereich überflüssig machen.

Insgesamt drohen höhere administrative Kosten, mehr Anwälte, Gerichtsverfahren und jahrlange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG. Den Gerichten bringt mehr Regulierung mehr Arbeit und bei den Unternehmen wird mehr Personal beschäftigt, das sich mit regulatorischen Anforderungen auseinandersetzt – alles mit entsprechenden Kostenwirkungen.

Wir hoffen, Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, weshalb die Gasbranche den Entwurf ablehnt. Es braucht kein GasVG in dieser Form. Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde. Wie bereits einleitend erwähnt, würde die Branche zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten. Für eine schlanke Regelung braucht es kein Gesetz, das 46 Artikel umfasst.

Für weitere Erläuterungen und Besprechung eines den Herausforderungen der zukünftigen Gasversorgung in der Schweiz gerecht werdenden Ordnungsrahmen stehen wir als Gasbranche – wie bereits in der Vergangenheit – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an gasvg@bfe.admin.ch

Sachbearbeiter: Willi Flükiger

Kloten, 18. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider wurden die Gasversorger in der Schweiz nicht direkt zu einer Stellungnahme zum Gasversorgungsgesetz eingeladen, obwohl sie am meisten von diesem Betroffen wären. Glücklicherweise wurden wir über unseren Verband VSG informiert und aufgefordert, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen. Dies nehmen wir mit diesem Schreiben wahr und bedanken uns vorweg für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Einleitend:

Wir sind ein mittelgrosses Querverbundunternehmen, welches die Stadt Kloten und den Flughafen Zürich mit Strom, Gas und Wasser versorgt.

Selbst während der Energiekrise haben sich die Strukturen mit dem Verband und den Regionalgemeinschaften hervorragend bewährt. Warum benötigt es für dieses funktionierende System ein Gesetz?

Erfahrungen StromVG:

Wir als Querverbundunternehmen mussten in den letzten Jahren die immer wieder sich ändernden Anforderungen der Stromgesetze und Stromverordnungen umsetzen. Der dafür nötige Aufwand war und ist nach wie vor für die ganze Strombranche eine Herkulesaufgabe, weil eine völlige Überregulierung stattgefunden hat unter dem 'Deckmantel' von Stromeffizienz, PV-Förderung, etc. Die Auswirkungen sind bis heute grösstenteils negativer Natur:

- Die Strompreise sind für die Kunden mit dem neu eingeführten Messtarif noch unverständlicher geworden. Der Kunde hat davon überhaupt keinen Nutzen.
- Die eingeführten Effizienzmassnahmen sind zwar gut gemeint, doch ist bislang unklar wie der Zertifikaten Handel umgesetzt werden soll.
- Die Einführung von LEG führt zu immensen Aufwänden bei allen Stromversorgern in den Systemen, in der Abrechnung und in der Verwaltung. Wie Beispielrechnungen belegen, sind die Vorteile sowohl für Produzenten wie auch für Konsumenten eher marginal.

*Sicher und
gut versorgt!*

All diese Beispiele zeigen, dass der Systemaufwand, der Verwaltungsaufwand und der Personalaufwand bei allen Energieversorgern massiv steigt, während der Nutzen für die Kunden begrenzt bleibt. Wir schätzen sogar, dass der mit den Gesetzen geförderte PV-Ausbau dadurch massiv ins Stocken geraten wird, weil die Kunden keinen Nutzen davon haben.

Zusammenfassend lehnen wir das Gasversorgungsgesetz in der heutigen Form ab. Aus den obigen Erläuterungen wird deutlich, dass wir sogar einen Schritt weiter gehen und den Bundesrat auffordern, vollständig auf die Einführungen eines Gasversorgungsgesetzes zu verzichten.

Ohne Gesetz wird die bestehende Gasversorgung sichergestellt und es wird gewährleistet, dass die vom Bund angestrebten Energieziele 2050 zumindest im Wärmebereich erreicht werden können.

Unser Grundsatzstatement ist – Rückweisung und Verweis auf VSG-Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Industrielle Betriebe Kloten AG



Beat Gassmann
Direktor



i.V. Willi Flükiger
Leiter Beschaffung &
Vertrieb

*Sicher und
gut versorgt!*

 Lukas Häusermann
Geschäftsführung

 +41 61 275 98 47

 lukas.haeusermann@greenh2.ch

UVEK
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
gasvg@bfe.admin.ch

Basel, 15. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des GasVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit im Rahmen der bis am 19.12.2025 laufenden Vernehmlassung Stellung zum Entwurf des GasVG zu nehmen.

Aus unserer Sicht als Vertreter der Wasserstoffwirtschaft bleibt der Entwurf des neuen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) deutlich hinter den Anforderungen einer zukunftsfähigen Energiepolitik sowie den angestrebten Zielen der Versorgungssicherheit und der Angleichung an die EU zurück. Der Fokus liegt zu stark auf Erdgas während Wasserstoff vom Gesetz bewusst nicht erfasst ist. Die Förderung erneuerbarer Gase wurde im Vergleich zu früheren Entwürfen weiter abgeschwächt und Investitionen in die H2-Infrastruktur werden nur unter der Bedingung der «Unerheblichkeit» anerkannt. Wir lehnen daher den vorliegenden Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit ab.

Wesentliche Kritikpunkte:

Entflechtung

Die Branche und die GreenH2 setzten bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informativische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Netznutzungstarife

Wir gehen davon aus, dass eine analoge Tarifregelung, wie in Art. 19. Abs. 2 vorgesehen, auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoff-Infrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten

Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonzergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Widerspruch zu europäischen Vorgaben

Die Schweiz riskiert mit diesem Gesetz, den Anschluss an die EU zu verlieren. Die Missachtung des EU-Kurses auf Wasserstoff und flexible Märkte gefährdet die internationale Anbindung und die Umsetzung der bundesrätlichen Wasserstoffstrategie.

Unser Fazit:

Die Green H2 AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher.

Wie eingangs erwähnt, bleibt der vorliegende Entwurf des GasVG hinsichtlich der Energietransformation leider weit hinter den Erwartungen zurück. Die Green H2 AG lehnt ihn daher ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

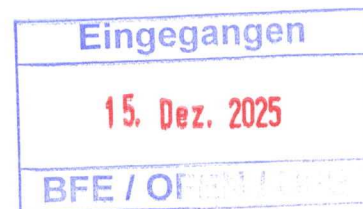
Freundliche Grüsse



Michael Schwander
Verwaltungsrat



Lukas Häusermann
Geschäftsführer



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Zuständig: Marcel Stalder

Burgdorf, 12. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zu-
kommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir.
Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmen-
bedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt,
entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hin-
aus. Die Localnet AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Die Localnet AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizeri-
schen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen,
konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen
Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptions-
mängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

Localnet AG
Bernstrasse 102
Postfach 1375
3401 Burgdorf

- Tel. 034 420 00 20
- www.localnet.ch
- info@localnet.ch

1. Markttöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die Localnet AG setzten bereits heute eine Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informatrische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Markttöffnung (Art. 9)

Die Markttöffnung ist bereits umgesetzt. Die Localnet-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die Localnet AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die Localnet AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert

werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der Localnet AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche

Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, voll-ständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die Localnet AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die Localnet AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Localnet AG



Pascal Kirchhofer
CEO



Marcel Stalder
Leiter Marketing und Verkauf



localnet

Energie und Telecom in Ihrer Region

Localnet AG Bernstrasse 102 3401 Burgdorf

12.12.25

CH - 3401

Burgdorf 1

2303271

1.20

A

STANDARD





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation, UVEK

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch (PDF und Word)

Datum	Zürich, 2. Dezember 2025
Kontakt	Rudolf Summermatter
Telefon	044 733 59 70
Mail	rudolf.summermatter@openep.ch

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein
Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG).

OpenEP figuriert nicht auf der offiziellen Liste der Vernehmlassungsadressaten. Dennoch gestatten wir uns, Ihnen unsere Anträge zum Gesetzesentwurf zu unterbreiten. OpenEP ist mit einem Absatzvolumen von 10.4 TWh und einem Nettoerlös von CHF 1.1 Mrd. (Geschäftsjahr 2023/24) der grösste Gasimporteure der Schweiz und somit von der Vorlage direkt betroffen. Wie bereits bei früheren Vernehmlassungsvorlagen beantragt, bitten wir Sie erneut, OpenEP inskünftig bei allen Vernehmlassungsvorlagen im Energiebereich auf die offizielle Liste der Vernehmlassungsadressaten zu nehmen.

OpenEP ist führend in der Energiebewirtschaftung für Energieversorger im Schweizer Gasmarkt und befindet sich im Besitz schweizerischer Energieversorger. Zu den Kernaktivitäten gehören die Beschaffung von Erdgas und erneuerbaren Gasen an den relevanten europäischen Märkten (Schweiz, Deutschland, Niederlande, Frankreich und Italien). OpenEP bewirtschaftet im 24/7-Betrieb Bilanzgruppen in mehreren Bilanzzonen. Der Fokus liegt bei der Erbringung von Beschaffungsdienstleistungen und bei der Erdgasbeschaffung für die Kunden von OpenEP. Primärer Kundenkreis sind Unternehmen, die gleichzeitig auch Aktionäre von OpenEP sind. Ergeben sich entsprechende Marktchancen, so erbringt OpenEP ihre Dienstleistungen auch für Kunden ausserhalb des Aktionärskreises. Für weitergehende Informationen zu OpenEP und zum Aktionärskreis siehe: <https://openep.ch>

1. Hauptantrag: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

OpenEP lehnt die Schaffung einer neuen spezialgesetzlichen Regelung des Gasmarktes ab und beantragt, von der Botschaft über ein Gasversorgungsgesetz zuhanden des Parlamentes abzu-sehen.

Wir begründen diesen Antrag wie folgt:

a. Kein Handlungsbedarf für die Schaffung von Rechtssicherheit

Im Begleitbrief vom 19. September 2025 an die Vernehmlassungsteilnehmer ist von einer Rechtsunsicherheit im Gasmarkt die Rede, weshalb eine spezialgesetzliche Regelung – das neue Gasversorgungsgesetz (GasVG) – erforderlich sei. Das Kerngeschäft von OpenEP besteht im Import von Erdgas in die Schweiz und das Verteilen an die Kunden. Dieser Markt funktioniert hervorragend und dafür braucht es keine neue Regulierung. Importe und Durchleitungen zu den Kunden gehören für OpenEP seit Jahren zum Alltagsgeschäft und da besteht keine Rechtsunsicherheit. Vielmehr würde mit dem neuen Spezialgesetz grosse Rechtsunsicherheit geschaffen. Der Gesetzesentwurf delegiert weitreichende und zu wenig spezifizierte Kompetenzen an den Bundesrat, den Marktgebietsverantwortlichen (Art. 31 Abs. 3 und 33 Abs. 1 E-GasVG «insbesondere») sowie an die neu aufzustellende EnCom (Art. 34 Abs. 2 E-GasVG offene Verfügungskompetenz; Art. 34 Abs. 3 E-GasVG «insbesondere»). Die Anwendung der Delegationsnormen ist dabei noch weitgehend unbekannt und kann sich im Lauf der Zeit ändern (vgl. die häufigen Verordnungsanpassungen im Strombereich). Die zahlreichen, offenen und nicht eingegrenzten Delegationsnormen führen somit zu grosser Rechtsunsicherheit.

b. Unverhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen

Für den im Vergleich zur Elektrizität kleinen Sektor Gas, der sich zudem aus politischen Gründen im Rückzug befindet, ist die Schaffung eines neuen Spezialgesetzes, das einen grossen Administrationsaufwand mit hohen Kosten nach sich zieht, völlig unverhältnismässig. Das neue Gesetz verlangt die Schaffung einer neuen Entität (Marktgebietsverantwortlicher) und neuer Aufsichtskompetenzen (EnCom), für die neue Strukturen bereit- und neues Personal eingestellt werden muss. Allein beim Bund sollen für den Vollzug des Gesetzes 14 neue Vollzeitstellen (S. 70 Erläuterungen) geschaffen werden. Die Konstituierung des Marktgebietsverantwortlichen wird mit jährlichen Betriebskosten von 11 Mio. Franken veranschlagt (S. 72 Erläuterungen). All diese Kosten werden letztendlich über den Gaspreis auf die Gaskunden überwältigt (Art. 32 und 39 E-GasVG). Der Nutzen aus dieser kostspieligen Überregulierung ist nicht ersichtlich, ja es besteht sogar die Gefahr, dass durch die neuen Unbundlingvorschriften für den Marktgebietsverantwortlichen (Art. 31 E-GasVG) Effizienz und Knowhow verloren gehen.

c. Kein Gewinn für die Versorgungssicherheit

Weiter wird im Begleitbrief vom 19. September 2025 herausgestrichen, dass ein Gasversorgungsgesetz notwendig sei, damit die Schweiz in Zukunft Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leichter ergreifen kann. Da die Schweiz keine eigenen Gasvorkommen hat, ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Zugang Schweizer Akteure wie OpenEP zu den europäischen Märkten zentral. Das funktioniert heute einwandfrei. Dafür braucht es kein neues Spezialgesetz.

Die Gasbranche hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie flexibel und effizient auf drohende Versorgungsengpässe reagieren kann. Die aufgebauten Strukturen und Prozesse im Bereich Krisenmanagement und Krisenvorsorge haben sich bewährt. Eine allfällige Institutionalisierung gewisser Gefässe und Prozesse im Sinne einer Optimierung wäre im Rahmen des bestehenden Landesversorgungsgesetzes einfach umsetzbar.

2. Eventualantrag: Massive Entschlackung der Vorlage

Falls an der Schaffung eines neuen Spezialgesetzes festgehalten werden soll, beantragt OpenEP eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit dem generellen Ziel, die Vorlage zu entschlacken, indem auf bewährten Strukturen aufgebaut wird.

Konkret unterbreiten wir Ihnen folgende Anträge zur Entschlackung:

a. Subsidiaritätsprinzip beachten

Eine überarbeitete Vorlage muss das Subsidiaritätsprinzip zwingend und spürbar beachten. Die Vorlage enthält zwar mit Artikel 42 E-GasVG ein indirektes Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip. Dieses muss aber mit einem eigenen Artikel an zentraler Stelle im Gesetz verankert werden (siehe z.B. Art. 3 StromVG). Ein formelles Bekenntnis allein genügt aber noch nicht. Dem Subsidiaritätsprinzip muss im Gesetzesentwurf auch nachgelebt werden. Gerade beim Konzept zum Marktgebietsverantwortlichen (Art. 30ff. E-GasVG; siehe dazu auch nachfolgend Buchstabe b.), bei den Netzentwicklungsplänen (Art. 5 E-GasVG) oder bei der Netznutzung (3. Kapitel E-GasVG) wäre da noch viel Potenzial vorhanden. Der Tatbeweis und die effektive Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips fehlen im Gesetzesentwurf vollends. Die Gasbranche hat viele Umsetzungsdokumente erarbeitet (z.B. Allgemeine Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze, Branchenstandard zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte, Richtlinie Metering-Code Gas), auf denen der heute funktionierende Gasmarkt basiert und auf die verwiesen werden kann.

b. Nur Rolle und die Aufsicht über Marktgebietsverantwortlichen regeln

Die im vorgelegten Entwurf zum Gasversorgungsgesetz enthaltenen Bestimmungen zum Marktgebietsverantwortlichen (Art. 30ff. E-GasVG) schiessen weit über das Ziel hinaus. Der Gesetzesentwurf enthält detaillierte Bestimmungen über die Errichtung, Organisation und Finanzierung (Art. 30ff. E-GasVG) des Marktgebietsverantwortlichen. Die personelle, technische und finanzielle Entflechtung dieser Organisation (Art. 31 Abs. 1 E-GasVG) ist völlig unverhältnismässig und kontraproduktiv. Das vorgesehene Gewinnverbot (Art. 32 Abs. 1 E-GasVG) ist zudem sach- und weltfremd. Selbst Swissgrid, die im viel grösseren Strommarkt eine ähnliche Rolle innehat, darf einen angemessenen Gewinn erwirtschaften. (Art. 15 Abs. 1 letzter Satz StromVG).

Im Sinne der Subsidiarität und Effizienz genügt es, nur die Rolle und Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen sowie dessen regulatorische Überwachung gesetzlich zu verankern. Der Aufbau und die Ausgestaltung des Marktgebietsverantwortlichen können im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Branche überlassen werden. Wichtig ist eine schlanke und effiziente Koordination zwischen den verschiedenen Bilanzzonen, die in eine einzige virtuelle oder allenfalls physische Bilanzzone überführt werden kann. Dazu genügt ein Rahmen mit den wichtigsten Grundsätzen zur Rolle und zu

den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen. Die Instrumente und Prozesse zur Umsetzung dieser Grundsätze werden von der Branche in Eigenverantwortung bereitgestellt.

c. Ausbau von erneuerbarem Gas unterstützen statt behindern

Wenn schon ein neues Gesetz geschaffen werden soll, muss dieses auch Antworten auf die zukünftigen Herausforderungen der Gaswirtschaft bereithalten. Die Energiewende und das Netto-Null Ziel ziehen eine Neuausrichtung der Gaswirtschaft in Richtung Defossilisierung der Energieversorgung nach sich. Der vorgelegte Entwurf enthält allerdings keine Anreize für diesen anspruchsvollen Umbau. Im Gegenteil orten wir für den Ausbau von erneuerbarem Gas gar einen Rückschritt. In der aktuellen Praxis wird nach dem Modell Strommarkt für die Einspeisung von Biogas im Verteilnetz kein Einspeise-Entgelt verrechnet. Dies soll nun mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geändert werden. Diese Neuerung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit von inländischem Biogas und widerspricht dem Verursacherprinzip. Ferner werden im Entwurf nur «unerhebliche» Investitionen in Netz-Umrüstungen für Wasserstoff-Beimischung als anrechenbare Kosten anerkannt (Art. 22 E-GasVG). Dies erschwert den Ausbau der Infrastruktur für erneuerbare Gase und beeinträchtigt im Extremfall die Netzsicherheit.

d. Erstellung einer Kosten-Nutzen Analyse zu Handen Parlament

Im vorliegenden erläuternden Bericht fehlt eine Regulierungsfolgeabschätzung. Falls an der Botschaft über ein Gasversorgungsgesetz festgehalten werden sollte, muss diese mit einer aussagekräftigen quantitativen Kosten-Nutzen Analyse ergänzt werden. Ohne fundierte Analyse von Kosten und Nutzen ist eine Botschaft unvollständig. Das Parlament würde nicht über ausreichende Grundlagen verfügen, um einen Beschluss fällen zu können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Open Energy Platform AG

Rudolf Summermatter
CEO/Geschäftsführer

Jsabelle Sauter
Senior Corporate Services
Compliance und Kommunikation

Elektronisch an:
gasvg@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 19. Dezember 2025/

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) Stellung nehmen zu können. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Primeo Energie befürwortet die Vorlage in ihren Grundzügen. Insbesondere begrüssen wir die volle Marktöffnung nach Art. 9. ebenso wie die Schaffung der neuen Eidgenössischen Energiekommission EnCom, welche die Rolle der neuern Marktregulierungsbehörde übernimmt. Wir befürworten zudem die Verwirklichung des Entry-Exit-Modells für den Netzzugang sowie die Tagesbilanzierung der Gasflüsse nach Art. 24.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass der vorliegende Entwurf zum GasVG immer noch zu viele Eingriffe regulatorischer Natur in den Markt vorsieht, nachdem dieser vollständig geöffnet werden soll. Unserer Ansicht nach stellt dies ein Widerspruch dar.

Die folgenden aufgeführten Punkte aus dem Entwurf zum GasVG sind anzupassen:

- Art. 5: Diesen Artikel lehnen wir in der aktuellen Form ab. Die unternehmerische Freiheit eines Unternehmens hinsichtlich seiner Finanzführung (Höhe und Zeitpunkte Sonderabschreibungen, Abschreibungsdauer etc., Rückstellungen) soll weiterhin Gültigkeit haben. Die Regulierungsbehörde darf zwar eine Prüfungsbefugnis haben, aber keinesfalls als Genehmigungsinstanz wirken. Ausserdem darf die Anrechenbarkeit der Kosten nicht zu stark eingeschränkt werden.

Die Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Entscheidungskompetenz muss bei den Firmen und nicht bei der Regulierungsbehörde(n) liegen. Die Firmen müssen die finanztechnische Freiheit haben, ihren Wert aufrecht zu halten bzw. Ihre Kosten vorausschauend wälzen zu können. Die (ökologischen) Vorgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden können finanztechnische Massnahmen erfordern, welche anrechenbar sein sollten und nicht durch regulatorische Vorgaben eingeschränkt werden. Dies insbesondere bei Netzen mit einem rückgängigen Absatz, privatrechtlich organisierte

Netzbetreiber und hinsichtlich noch nicht politisch festgehaltene Stilllegungszeitpunkte.

- Art. 6: Eine Trennung zwischen Netzbetrieb und Betrieb Messsystemen (bzw. frei Wahl von Messdienstleistern bei Drittbelieferung) ist grundsätzlich nicht sinnvoll und lehnen wir ab. Der Messbetrieb soll generell, analog im Strombereich, in der Verantwortung vom Netzbetreiber bleiben. Dies sorgt für klare Zuständigkeiten, da die Netznutzung immer vom Netzbetreiber sichergestellt wird. Von dort aus läuft die Marktkommunikation unter den Akteuren, sowie alle Wartungskontrollen der Zähler (dies in Zusammenhang mit dem Anschluss und den Installationskontrollen, welche durch die Netzbetreiber sichergestellt werden).
- Art. 10: Gemäss der Vernehmlassung soll neu jeder Gaslieferant um zusätzliche Speicherkapazitäten besorgt sein. Das stellt ein zu grosser Zusatzaufwand sowie eine unnötige Hürde dar, weshalb wir dies klar ablehnen. Zukünftig sollte diese Aufgabe gesamtschweizerisch dem Bilanzonenverantwortlichen zufallen
- Art. 23: Primeo Energie hat bereits ihre Ablehnung gegenüber der Liberalisierung des Messwesens im Stromsektor kundgetan. Da Regelungen im Strom- und Gasbereich möglichst einheitlich sein sollen, lehnen wir auch die Liberalisierung des Messwesens im Gasbereich klar ab, was u. a. zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen würde.
- Biogasstandards: In einem Treibhausgasregister sollte von Europa importiertes Biogas eingetragen werden müssen. Die Federführung hierbei liegt beim BAFU.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Primeo Holding AG

Dominik Baier

General Counsel / Corporate Secretary

Olivier Schneider

Public Affairs

Solothurn, 10. Dezember 2025

Rötistrasse 17
Postfach
4502 Solothurn
Telefon 032 626 94 94
Telefax 032 622 89 53
www.regioenergie.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Versand an gasvg@bfe.admin.ch

Bearbeitung: Sandra Hungerbühler/SH
Telefon: 032 626 94 50

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Wir schliessen uns der Stellungnahme des VSG an und möchten nochmals betonen, dass das GasVG die Ökologisierung und den Umbau des Energiesystems ausbremst, weil es zusätzliche Ressourcen finanzieller und personeller Natur bindet, welche aktuell bereits stark belastet sind und zwingend für den Umbau des Energiesystems eingesetzt werden müssen.

Es ist volkswirtschaftlich unsinnig, den gesamten Regulierungsapparat aufzubauen für einen Markt, der nicht mehrgewollt ist, stark schrumpft und den es spätestens 2050 in dieser Form nicht mehr geben wird.

Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde.

Aus diesen und weiteren Gründen weisen wir die Vorlage klar zurück.

Wir danken Ihnen
Regio Energie Solothurn


Thomas Schellenberg
Vizedirektor


Sandra Hungerbühler
Leiterin Personal + MarKom

Regionalwerke AG Baden
Haselstrasse 15
5401 Baden
www.regionalwerke.ch
+41 56 200 22 22



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail (PDF und Word) an:
gasvg@bfe.admin.ch

Andreas Borer
Andreas.borer@regionalwerke.ch
056 200 22 22
15. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Energie- und Wasserversorgungsunternehmen der Stadt Baden mit regionaler Gasversorgung und eigener Biogasproduktion haben wir uns intensiv mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG) auseinandergesetzt. Die geplanten gesetzlichen Rahmenbedingungen betreffen unser Unternehmen in zentralen Bereichen und in unserer Verantwortung für eine zuverlässige, wirtschaftliche und zunehmend nachhaltige Energieversorgung.

Die Regionalwerke AG Baden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Branchenverbandes VSG (Verband der Schweizerischen Gasindustrie) vom 9. Dezember 2025 an, lehnt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf entschieden ab und weist die Vorlage zurück.

Für erläuternde Auskünfte zu unserer Position stehen wir ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Regionalwerke AG Baden



Andreas Borer
CEO



Bernhard Korfitsen
Bereichsleiter Wärme und Wasserversorgung,
Mitglied der Geschäftsleitung

Von: [Marbach Paul](#)
An: [_BFE-gasvg](#)
Betreff: Stellungnahmen zum GasVG
Datum: Mittwoch, 10. Dezember 2025 10:55:06
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[20251209_Stellungnahme_VSG_E-GasVG.pdf](#)
[20251209_OA_Vernehmlassung-GasVG-2025_D.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Vernehmlassung des GasVG. Gerne nehmen wir dazu als Energieversorger (Stadtwerk, Querverbundunternehmen) Stellung.

Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme des VSG (siehe Anhang) an und lehnen die Vorlage ab.

Es braucht kein GasVG in dieser Form:

- Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt.
- Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus.
- Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung.
- Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde.

Besten Dank für das Aufnehmen unserer Stellungnahmen.

Freundliche Grüsse

Paul Marbach

Geschäftsführer

062 745 32 14, p.marbach@stwz.ch



StWZ Energie AG - Mühlegasse 7 - 4800 Zofingen - 062 745 32 32 - info@stwz.ch

www.stwz.ch



Besuchen Sie unseren Lichterweg vom 28. November 2025 bis am 4. Januar 2026. [Mehr dazu](#)

Q&A Vernehmlassung GasVG 2025

Frage	Antwort
Übergeordnete Fragen	
Wie schätzen Sie das GasVG ein? Braucht es überhaupt ein Gesetz?	Die Branche begrüsst grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Mit dem vorliegenden Entwurf aber, schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Deshalb lehnt die Gasbranche den vorliegenden Entwurf entschieden ab.
Hat die Branche ihre Meinung im Vergleich zum ersten Entwurf von 2019/2020 geändert?	Damals wie heute setzt sich die Branche für eine schlanke Regelung des Netzzugangs ein. Die Situation 2025 ist jedoch eine andere als 2019: Der Gasmarkt ist heute durch den WEKO-Entscheid von 2020 geöffnet und die Netto-Null-Zielsetzung im Gesetz verankert. Die Städte und Gemeinden arbeiten mit Nachdruck an der Defossilisierung der Wärmeversorgung.
Ist sich die Branche einig in der Ablehnung des Gesetzes oder war es ein umstrittener Positionierungsentscheid?	Die Branche ist sich einig.
Welches sind die wichtigsten Hauptpunkte des Entwurfs, die von der Branche konkret moniert werden?	1) Der Gesetzesentwurf geht von einer strikten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit auf einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. 2) Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die

	hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet. 3) Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungen zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit nicht vorhanden sind.
<i>Wo sehen Sie positive Aspekte beim Entwurf des GasVG?</i>	Mit gewissen Regelungen wird Rechtssicherheit geschaffen, etwa mit Regelungen zur Tarifierung der Netznutzung und mit der Festlegung eines Entry-Exit-Netzzugangsmodells in einer einheitlichen Bilanzzone. Zudem könnte die Branche die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom unterstützen.
<i>Welche Akteure teilen die Einschätzung des VSG?</i>	Es ist nicht an uns, über die Stellungnahmen Dritter zu informieren.
<i>Welche Akteure unterstützen das Gesetz?</i>	Es ist nicht an uns, über die Stellungnahmen Dritter zu informieren.
<i>Warum macht die Gasbranche keine konkreten Vorschläge, wie ein besseres GasVG aussehen könnte?</i>	Der vorliegende Vorschlag ist der falsche Ansatz. Die Branche hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, welchen Ansatz sie als sinnvoll erachtet. Daher hält sie es nicht für zielführend, Detailanmerkungen zu diesem Entwurf zu machen.
<i>Hat die Gasbranche bereits einen alternativen Vorschlag «in der Hinterhand»?</i>	Nein, die Branche steht jedoch für Gespräche zur Verfügung, um eine schlanke und effektive Regulierung zu diskutieren. Hierzu gibt es bereits Vorüberlegungen, um alternative Schritte zu prüfen und Rechtssicherheit, Versorgungssicherheit, Effizienz sowie Nachhaltigkeit zu fördern.

<i>Glaubt die Gasbranche selbst nicht mehr ans Gas? Hat Gas keine Zukunft und darum «lohnt» sich eine Regulierung nicht mehr?</i>	Die Branche lehnt nicht grundsätzlich eine Regulierung ab, sondern diesen teuren und ineffektiven Vorschlag. Die Zukunft liegt bei erneuerbaren Gasen; rein auf den Erdgasmarkt und Wettbewerb zu fokussieren, ist aus der Zeit gefallen. Der Erdgasmarkt schrumpft heute bereits erkennbar.
<i>Geht es der Gasbranche letztlich nicht einfach darum, ihre Pfründe zu sichern?</i>	Nein. Die Gaswirtschaft arbeitet aktiv an der Marktöffnung und einer nachhaltigen Energieversorgung in der Schweiz. Im Rahmen des geltenden Rechts und mit Blick auf ein künftiges Gasversorgungsgesetz sucht sie dabei nach volkswirtschaftlich vorteilhaften Lösungen.
<i>Gemäss Branche sollen hohe Regulierungskosten anfallen? Wie hoch? Um wieviel würde sich der Gaspreis erhöhen?</i>	Die Erhöhung der Kosten ist nicht genau bezifferbar, da viele zusätzliche Verordnungen mit dem Entwurf zum GasVG vorgesehen sind. Zu diesen Verordnungen sind uns bislang keine Entwürfe bekannt. Allerdings müsste mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden (beispielsweise für die Strukturierung der Versorgung, Messung, Abwicklung der Wechselprozesse, Abrechnung, Ausbau der EnCom und der Bundesverwaltung, Finanzierung und Aufbau des MGV sowie für Informationspflichten gegenüber der EnCom), die in keinem Verhältnis zum potenziellen Nutzen des Gesetzes stehen. Im Ergebnis ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Preise für die allermeisten Kunden steigen und Abstriche bezüglich ökologischer Anforderungen und Versorgungssicherheit in Kauf genommen werden müssten.
<i>Sollte das Gesetz gemäss Entwurf in Kraft treten: Setzt die Branche weiterhin auf Biomethan, auch wenn erneuerbare Gase kein Thema im GasVG sind?</i>	Ja. Denn die Gaswirtschaft hat sich vorgenommen, bei der Gasversorgung das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Dies ist nur möglich, wenn die Defossilisierungsstrategie unterstützt wird. Unser Fahrplan: Bis 2030 soll unsere Gasversorgung zu 15% klimaneutral sein, und zwar bezogen auf den gesamten Gasabsatz, nicht nur auf den

	Wärmesektor. Bis 2040 soll die Gasversorgung zu 50% klimaneutral sein und 2050 schliesslich vollständig. Momentan sind wir auf gutem Weg; rund 10 % unseres Absatzes bestreiten wir derzeit mit erneuerbarem Gas. Gleich lange Spiesse fehlen nach wie vor: Während die Verstromung von Biogas gefördert wird, wird die Einspeisung von erneuerbarem Gas ins Gasnetz nicht unterstützt. Dies, obwohl der Energienutzen der Netzeinspeisung deutlich höher ist als bei der Verstromung. Wird aber das Gesetz in Kraft treten, so wird der Absatz von erneuerbar produzierten Gasen deutlich gebremst.
<i>Die Branche hat sich vom neuen GasVG mehr Rechtssicherheit erhofft. Warum wird diese im Entwurf nicht erfüllt?</i>	Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit. Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungen zu Netzan- schlusspflichten und -kosten explizit nicht vorhanden sind. Zudem gibt es diverse handwerkliche Fehler und Widersprüche innerhalb der Gesetzes- regelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument.
Fragen zum Netzzugang	
<i>Die WEKO hat 2020 den Gasmarkt in der Schweiz de facto geöffnet. Braucht es überhaupt ein Gasversorgungsgesetz?</i>	Administrative und technische Hürden be- hindern den freien Markt. Deshalb müssen heute die Marktspielregeln im Einzelfall ver- handelt werden, und daher bräuchte es klare gesetzliche Regeln – einerseits zur Bi- lanzierung und zu den Netzkosten, anderer- seits beim Messwesen bezüglich Anforde- rungen, Einrichtung und Kosten. Einige wenige gesetzliche Regelungen wür- den ausreichen, wie die Branche ver- schiedentlich aufgezeigt hat.

<i>Die Gasbranche hat immer darauf hingewiesen der WEKO-Entscheid habe zu Rechtsunsicherheit geführt. Dies würde das GasVG regeln. Warum ist die Branche trotzdem gegen das GasVG?</i>	Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtsicherheit. Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungen zu Netzan-schlusspflichten und -kosten explizit nicht vorhanden sind. Zudem gibt es diverse handwerkliche Fehler und Widersprüche innerhalb der Gesetzes-regelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument.
<i>Gemäss Branche ist ein Anbieterwechsel bereits heute möglich. Wie viele Verbraucher haben bislang gewechselt?</i>	Dazu müssten die Gasversorger direkt an-gefragt werden.
<i>Wenn gemäss Branche ein Anbieterwechsel schon heute möglich ist, warum wehrt lehnt die Branche das Gesetz trotzdem ab?</i>	Weil der Bund mit dem vorliegenden Ent-wurf: 1. administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinausschiesst. 2. Regelungen schafft, wo es gar keine braucht. 3. die Bemühungen der Städte und Gemeinden unterminiert, die Gas-versorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversor-gung geordnet voranzutreiben. 4. ein Dokument geschaffen hat, das zentrale Mängel enthält, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bun-desrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entge-genstehen.
Fragen nach zusätzlichen Themen für ein GasVG (nicht im aktuellen Entwurf drin)	
<i>Wäre das GasVG nicht eine gute Möglich-keit, erneuerbare Gase zu fördern?</i>	Doch. Aber der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche,

	die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren. Der Entwurf zum GasVG steht im Widerspruch zu den vom Bund definierten Klimazielen.
<i>Würde die Branche Beimischquoten befürworten?</i>	Eine Quote bedingt, dass leitungsgebunden importiertes Biomethan als erneuerbare Energie anerkannt wird. Ist dies gewährleistet, dann: ja (Gestaltung voraussichtlich als Lieferquote).
<i>Sollte aus Sicht der Branche auch Wasserstoff reguliert werden? Fehlt ohne Regulierung nicht die Investitionssicherheit bei Wasserstoff?</i>	Zum heutigen Zeitpunkt ist es zu früh, ein Wasserstoff-Leitungsnetz zu regulieren. Eine detaillierte Regulation zu Wasserstoff könnte dessen Hochlauf gefährden. Der Anschluss an europäische H ₂ -Leitungen bräuhete sicherlich eine gesetzliche Grundlage. Zunächst müssen aber Branche und Bund zusammen noch verschiedene Fragen klären.
<i>Wäre das GasVG nicht auch die Möglichkeit, Sektorkopplung gesetzlich zu verankern?</i>	Ein rein auf fossiles Gas ausgerichtetes Gesetz kann das nicht leisten, sondern behindert das sogar.
Weitere Fragen	
<i>Hat die Verbändevereinbarung nach wie vor Bestand?</i>	Bis auf Weiteres, ja.
<i>Wie erklären Sie sich die zahlreichen handwerklichen Fehler im Papier?</i>	Es ist nicht an uns, dies zu beurteilen. Diese Frage müssten die Verfasser der Vorlage beantworten.
<i>Hat es die Branche verpasst, sich im Vorfeld stärker zu positionieren, damit ihre Interessen berücksichtigt werden?</i>	Die Branche war stets im engen Kontakt mit den Bundesbehörden und den Stakeholdern zu den verschiedenen Fragen. Bei der Entwicklung der Verbändevereinbarung war schon klar, dass es gewisse spezialgesetzliche Regelungen bräuhete, um die

	Zuständigkeit bei Streitigkeiten klar zu regeln. Die Branche und der VSG sind seither im engen und kontinuierlichen Austausch mit diversen Entscheidungsträgern aus Verwaltung, Politik, Industrie, Verbänden und Wissenschaft.

VSG/05.12.2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF + Word)

Zürich, 9. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum
Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) -
Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können. Als Branchenverband begrüssen wir grundsätzlich die Bemühungen des Bundes, Regeln für den Netzzugang zu schaffen. Allerdings ist es zentral, dass ausschliesslich der Netzzugang geregelt wird. Dies kann entweder durch eine Ergänzung von Art. 13 RLG oder ein schlankes Spezialgesetz getan werden, das nur den Netzzugang regelt. Wir weisen darauf hin, dass wir in der Vergangenheit immer wieder konstruktive Vorschläge eingebracht haben, die dazu hätten beitragen sollen, den Netzzugang zu den Gasnetzen im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz angemessen zu regeln.

Mit dem Entwurf schiesst der Bund administrativ und regulatorisch weit über das Ziel hinaus. Die Gaswelt und das politische Umfeld haben sich in der Schweiz, aber auch in Europa stark gewandelt. In der Schweiz nehmen Städte und Gemeinden aufgrund ihrer Klimaziele ambitionierte Netzplanungen vor, planen Gasnetze stillzulegen und investieren in den Aufbau von Wärmeverbünden. Die Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Strom fordert die für die Umsetzung verantwortlichen Querverbundsunternehmen zusätzlich. Der Ukraine-Krieg hat die internationalen Gasströme revolutioniert. Die Industrie, neben der Wärme grösster Gaskunde in der Schweiz, ist wirtschaftlich unter Druck. Gleichzeitig arbeitet die Gasindustrie weiter an der Defossilisierung und muss zur Kenntnis nehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung der einspeisenden Biogas-Produktion wieder gestrichen hat. Dies erfolgte mit einem Federstrich im Rahmen des Entlastungspakets – nach jahrelangem Ringen um gleich lange Spiesse zur Verstromung.

Der Entwurf richtet sich mit seinem Regelwerk allein auf fossiles Methan aus, womit es aus der Zeit gefallen ist. Es schafft Regelungen, wo es gar keine braucht. Damit werden die durch den Bund formulierten Ziele, insbesondere diejenigen einer sicheren,

effizienten, kundenfreundlichen und nachhaltigen Gasversorgung, weit verfehlt werden. Die Vorlage unterminiert die Bemühungen der Städte und Gemeinden, die Gasversorgung zu defossilisieren und die Transformation der Wärmeversorgung geordnet voranzutreiben.

Das betrifft auch die Zielsetzung des Bundes, Grundlagen für die Versorgungssicherheit zu schaffen. Die Gasbranche hat die grösste Herausforderung der jüngsten Geschichte im Rahmen des Ukraine-Überfalls durch Russland sehr gut gemeistert. Die Selbstorganisation der Branche hat sich bewährt. Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist keine erkennbare Lücke mehr vorhanden, seit das Parlament das Solidaritätsabkommen und mit Art. 8a im Energiegesetz gesetzliche Grundlagen für die Verrechnung von Kosten aus Versorgungssicherheitsmassnahmen verabschiedet hat.

Die Gasbranche lehnt dieses Gesetz entsprechend entschieden ab und verzichtet auf Änderungsanträge. Die Haltung von uns als Verband der Schweizerischen Gasindustrie ist das Resultat eines breit geführten Analyse- und Diskussionsprozesses, in der sämtliche VSG-Mitglieder Gelegenheit hatten sich mehrmals, mündlich und schriftlich, zu äussern. Sie ist in der gesamten Branche klar und eindeutig ausgefallen.

Nachfolgend gehen wir nur auf die aus unserer Sicht wichtigsten Konstruktionsmängel des E-GasVG als Ganzes ein. Wir verzichten bewusst auf die Auflistung der Detailmängel, weil wir der Meinung sind, dass eine Weiterarbeit auf der Grundlage des Entwurfs nicht zielführend ist.

Zentrale Mängel, die einer Zielerreichung im Sinne der vom Bundesrat kommunizierten Ziele und der Energiestrategie des Bundes entgegenstehen, sind:

1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Der Gesetzesentwurf geht von einer harten Trennung der Verfolgung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf dem Gesetzesweg aus. Der Entwurf ist allein auf Erdgas ausgerichtet und damit einen Markt, der gemäss Energieperspektiven 2050+ als rückläufig angesehen wird. Damit werden nicht nur die wichtigsten klimapolitischen Ziele verfehlt, sondern es wird auch energiepolitischen Zielen nicht gerecht. Das Gesetz muss unterstützen, dass erneuerbare Gase den Markt durchdringen und nicht, dass fossiles Erdgas verwaltet wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass trotz dieses Sachverhalts die Schaffung von schlanken Regeln für den Netzzugang sinnvoll ist, wie einleitend beschrieben.

2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Statt auf das effiziente und wirksame Subsidiaritätsprinzip zu setzen, wird eine detaillierte und umfassende staatliche Regulierung für einen Markt entworfen, den der Bund als schrumpfend betrachtet. Die hohe Regulierungsintensität bremst die Transformation des Wärmesektors aus und gefährdet so die Energiezukunft der Schweiz. Die Transformation des Wärmesektors hängt wesentlich von der Defossilisierung des Gassektors und den Energieplanungen ab. Zusätzlich wird die Industrie im internationalen Wettbewerb mit unnötigen Regulierungskosten belastet.

3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Der Entwurf verfehlt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit, weil etwa zentrale Regelungsbedarfe zu Netzanschlusspflichten und -kosten explizit ausgeschlossen werden. Zudem liegen Widersprüche innerhalb der Gesetzesregelungen sowie zwischen Gesetzestext und erläuterndem Dokument vor, und Begriffsdefinitionen sind unvollständig. Einzig die Zuweisung einer allfälligen Zuständigkeit wettbewerbsrechtlicher Fragen an die Regulierungsbehörde ElCom können wir unterstützen.

Im Folgenden führen wir die entsprechenden Punkte aus:

Zu 1) Der GasVG-Entwurf ist aus der Zeit gefallen

Die Defossilisierung des Wärmesektors, insbesondere im Gebäudebereich, ist eine der zentralen Herausforderungen der Transformation des Energieversorgungssystems. Umsetzer dieser Entwicklung sind die VSG-Mitglieder, die als Querverbundsunternehmen über Strom, Gas und Wärme verfügen. Im E-GasVG wird diese Herausforderung negiert und schlicht per Erläuterndem Bericht auf das CO₂-Gesetz oder das Klima- und Innovationsgesetz verwiesen. Eine Gesamtsicht auf die Sektorkopplung fehlt und darin die Möglichkeit erneuerbare Energien in den Gasmarkt zu integrieren und im Strommarkt effizienter zu nutzen. Ein rein wettbewerblich organisierter Liefermarkt, wie er im E-Gas-VG angedacht ist, wird in überwiegenden Teilen immer zuerst dem Preissignal folgen. Unterstützt und beschleunigt wird lediglich

die Stilllegung von Gasnetz-Infrastruktur, indem sämtliche Kosten durch im Gasnetz verbleibende Netzkunden getragen werden – im Widerspruch zur Verursachergerechtigkeit nach Art. 8. Dies beschleunigt den unkontrollierten und ungeplanten Ausstieg aus der Gasversorgung und behindert die erforderliche Sektorkopplung. Sie überlastet damit die Versorgungsalternativen über die Strom- und Wärmenetzinfrastrukturen, da deren Aus- bzw. Aufbau durch den dann nicht mehr wettbewerbsfähigen Gasmarkt überholt wird. Dadurch wird die Versorgungssicherheit nicht gestärkt, sondern die Widerstandsfähigkeit des Systems reduziert. Zudem sind die Kostenfolgen nicht abschätzbar. Sie belasten die Industrien, die auf Gas angewiesen sind und verschlechtern ihre Standortbedingungen.

Der Konstruktionsfehler der informatorischen Entflechtung verstärkt diese negativen Wirkungen, da Informationsflüsse zwischen Gasnetzbetrieb und Wärme-/Stromnetzbetrieb unterbunden werden. Man vergibt Chancen, die sich durch Sektorkopplung ergeben. Darüber hinaus behindert man ein kundenfreundliches und kosteneffizientes Vorgehen beim erforderlichem Wärme- und Stromnetzausbau, der rechtzeitig vor dem Rückzug aus der Gasversorgung stattfinden muss.

Diese Wirkung wird die Nachfrage weg von Wärmenetzen hin zu Wärmepumpen treiben. Durch die Elektrifizierung der Wärme sowie der Mobilität und dem «Stromhunger» von Datenzentren wird die Winterstromlücke noch gefördert. Wie soll bei einer solchen Regelung eine adäquate Wärmenetzplanung vorgenommen werden?

Inländisch produzierte erneuerbare Gase werden mittels subsidiären Engagements der Gasbranche seit Jahren unterstützt und gewinnen kontinuierlich an Bedeutung. Anstatt die hierbei bestehenden Rechtsunsicherheiten aufzulösen, z. B. beim Netzanschluss und bei der Tragung von Netzkosten, behindert die Vorlage die Erhöhung erneuerbarer Energien massiv. Nach E-GasVG muss sich jede einzelne kWh inländisch produzierter erneuerbarer Gase im Wettbewerb gegen importiertes fossiles Erdgas durchsetzen. Zumindest die Möglichkeit der Vorgabe von Erneuerbaren-Quoten für gezielt gewählte Kundensegmente hätte im E-GasVG angelegt werden müssen, wie auch die Entlastung von Kosten der Netzeinspeisung, die regelmässig sogar ohne die Nutzung von Transportnetzen auskommt. Der Entwurf torpediert all die Bemühungen der Schweizer Gasbranche, die Gasversorgung schrittweise zu defossilisieren, und die Vorlage des Bundesrats steht damit im Widerspruch zu den Klimazielen. Dank inländischer Produktion und Importen ist heute die Schweiz die grünste Gasversorgung Europas nach Dänemark – und dies ohne staatliche Förderung und ohne GasVG. Wenn die Möglichkeit zur Festlegung von Quoten für erneuerbare Energien nicht besteht, werden etliche Versorger den Kauf europäischer Herkunftsnachweise aufgeben. Wettbewerber werden regelmässig reine Erdgasprodukte nutzen, um Preisvorteile im Markt zu erzielen und damit defossilisierte

Angebote verdrängen. Es geht uns also nicht nur darum, die Defossilisierung des vertriebenen Gases voranzutreiben, sondern auch darum, das Erreichte zu erhalten.

Ein kurzer Hinweis zum Vergleich StromVG/E-GasVG sei hier erlaubt: Im StromVG sind Förderelemente für erneuerbare Energien verankert, wie auch das Streben nach einer nachhaltigen Energieversorgung. Wieso soll dies beim Gas keine Bedeutung haben? Gleichzeitig ist kein Spezialgesetz nötig, um solche Förderelemente vorzusehen. Sie liessen sich etwa auch im Energie- oder CO₂-Gesetz vorsehen, wo heute auch die Grundlagen für die Förderung der inländischen Biomethan-Produktion vorhanden sind.

Zu 2) Regulierung statt Subsidiarität: Das Ende der Effizienz

Im StromVG erhält die Subsidiarität mit Art. 3 einen prominenten und zentralen Stellenwert als Konstruktionselement. Im E-GasVG findet lediglich – ganz hinten – eine schwache Regelung in Art. 42 Abs. 2 Eingang. Diesbezüglich liegt ein eklatanter Widerspruch zum Erläuternden Bericht vor, gemäss dem "das Subsidiaritätsprinzip [...] in diesem Gesetz und namentlich bei der Umsetzung seiner Bestimmungen eine wichtige Rolle" (S. 15) spielen soll. Dies ist ein nicht akzeptabler Konstruktionsfehler, der durch die Vielzahl der Ermächtigungen des Bundesrats noch verschärft wird.

Der Entwurf fokussiert fast vollständig auf Regulierungsmechanismen, u. a. über die neu mit Kompetenzen, Personal und Arbeitsmitteln auszustattende EnCom. Dies erweckt den Eindruck, dass die Bundesverwaltung der Überzeugung ist, dass die Erfahrungen und Kompetenzen zur Gasversorgung beim Bundesrat sowie der ElCom und nicht bei den seit Jahrzehnten erfolgreich aktiven Gasversorger liegen. Das ist für uns die einzige Erklärung dafür, dass der Bund künftig Markt und Netz durch regulatorische Grundsatz- bis Detaileingriffe von Bundesrat, EnCom und dem gänzlich neu aufzubauenden Marktgebietsverantwortlichen (nachfolgend: MGV) steuern will. Die erfahrenen und im regulären Betrieb inklusive Erstellung von Branchendokumenten bis hin zur Krisenbewältigung bewährten Organisationen sollen künftig von Entscheidungs- und Steuerungsprozessen bis hin zur internationalen Zusammenarbeit ferngehalten werden. Das bewährte liberale Erfolgsmodell der Schweiz wird mit diesen Regelungen ohne Not geopfert. Einzig mehr administrative Aufwände und deutlich höhere Kosten als heute sind garantiert.

Die EnCom würde künftig in die gemeindliche Planungshoheit über die Netzentwicklungspläne eingreifen, Investitionssicherheit reduzieren (siehe erläuternder Bericht: «unverbindliche Prüfung») und Bürokratieaufwendungen erhöhen, z. B. durch nicht begrenzte Auskunftsansprüche. Die regulatorischen Eingriffe würden zu Kostensteigerungen und der Schmälerung der Wettbewerbsfähigkeit von Gas im Wärmemarkt, wie auch der auf Prozessgas angewiesenen Industrie im internationalen Wettbewerb, führen.

Neu geschaffen würde im Dreiklang der Bürokratie auch ein MGV, dessen Aufbau bereits die Investitionsfähigkeit der Transportnetzbetreiber schmälern würde, ohne dass die Erfahrungen derselben bei zentralen Aufgaben genutzt werden dürften: Die Eigentümer der Transportnetze sollen den MGV finanzieren, dürfen aber keinen Einfluss auf die Governance haben. Die Aufgaben des MGV sind zwar einerseits mittels Art. 33 Abs. 2 begrenzt, im direkten Widerspruch hierzu werden sie aber mittels Art. 14 Abs. 2 beliebig erweiterbar. Diese Konstruktionsfehler setzen sich fort, indem der MGV im Gegensatz zu den Transportnetzbetreibern keinen diskriminierungsfreien Netzzugang nach Art. 16 gewähren muss, aber nach Art. 33 Abs. 1 lit. a. die Transportnetzkapazitäten bewirtschaftet, über Auktionen nach Art. 17 Abs. 2 bis hin zum Engpassmanagement und die fehlende koordinierende Rolle in SoS-Situationen. Das alles sind – international üblich und bewährt – Aufgaben von Transportnetzbetreibern.

Besonders deutlich wird die Überregulierung mittels MGV und EnCom beim Blick auf den Speicherzugang nach Art. 29. Mit der Regelung würden Speichereinrichtungen entweder dem Markt oder dem Netz zugeordnet. Dann würde aber unnötig in Grundrechte eingegriffen, indem z. B. die inakzeptable Möglichkeit geschaffen wird, dass der MGV vorrangiger Zugriff auf die Speicher mit Anschluss an das Transportnetz eingeräumt bekommt. Damit greift der MGV in die betriebliche Sicherheit ein, und das würde entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben so im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird den Transportnetzbetreibern die Verantwortung für einen sicheren Netzbetrieb zugewiesen und jegliche Einflussnahme-Möglichkeit auf den MGV verwehrt.

An einer zentralen Stelle wird interessanterweise der Pfad der umfassenden Regulierung verlassen, und zwar bei der Messung bei drittbeliefernten Endverbrauchern. Hier wird kurzerhand der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung eröffnet. Der Wettbewerb wird aber nicht mit gleich langen Spiessen gestaltet, und erforderliche Leitplanken fehlen auch. Netzbetreiber als Messdienstleister sind nach E-GasVG an Regelwerke und eventuelle Preisobergrenzen (Art. 24) gebunden, wettbewerbliche Messdienstleister dürfen von allen Standards abweichen und müssen sich nur an der unzureichenden Definition nach Art. 3 Abs. 1 lit. o für das «kommunikationsfähige Messsystem» halten. Gleiches wird ungleich behandelt, was nicht nachvollziehbar ist. Streit ist programmiert: Jeder Netzbetreiber nimmt die gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wahr, womit regelmässig dem Messdienstleister der Zugang zum Netzanschluss, wo die Messung stattfindet, verwehrt werden muss.

Der Vergleich zum Strom fällt hier wieder leicht: Die hier angesprochenen Konstruktionsfehler finden sich im StromVG nicht, sondern es gibt klare Kompetenzzuweisungen zu Netz- bzw. Anlagenbetreibern und der ElCom.

Zu 3) Rechtssicherheit in Teilbereichen ist keine Rechtssicherheit

Im Schreiben des UVEK zum Vernehmlassungsverfahren wird betont, dass Rechtsunsicherheit beseitigt und Versorgungssicherheit erhöht werden soll. Diese Linie wird leider bereits unter Art. 2 Abs. 2 verlassen, in dem festgelegt wird, dass Netzanschlusspflichten und die Tragung der Netzanschlusskosten sich nach kantonalem Recht richten. Nur: Dieses existiert gar nicht. Es wird also nicht nur die Chance der positiven klimapolitischen Einflussnahme ausgelassen (s. o. unter 2), sondern schafft zusätzlich Rechtsunsicherheit bei der zentralen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gasmarkt: kein Netzanschluss, kein Netzzugang, kein Wettbewerb.

Ähnliche Rechtsunsicherheit wird im Zusammenhang mit der – für die Defossilisierung der Wärmeversorgung und eine wirksame Sektorkopplung ebenfalls notwendigen – Investition in Leitungsanlagen beispielsweise zur Beimischung von Wasserstoff in das Gasnetz geschaffen. Die Frage nach der Anrechenbarkeit der hierdurch entstehenden Kosten wird insbesondere abhängig gemacht von den bestehenden Gesamtkosten des aktiven Netzbetreibers. Ist das Netz alt und abgeschrieben und das Netz eher klein, so werden entsprechende Investitionen aufgrund der erheblichen Steigerung der Kapitalkosten nicht anrechenbar. Verfügt der aktive Netzbetreiber jedoch über ein junges und vielleicht zusätzlich grösseres Netz, so kann die identische Massnahme zur Anrechenbarkeit der Kapitalkosten führen. Detaillierter ausgestaltet werden soll dieser Regelungsumfang zukünftig durch den Bundesrat mit Umsetzung durch die EnCom, womit noch mehr Rechtsunsicherheit entsteht.

Weitere Rechtsunsicherheiten werden bereits mit dem sehr schlank gehaltenen Art. 3 und diversen fehlenden bzw. unklaren Begriffen aufgebaut. Prominentes Beispiel ist das – für die Energie- und Messdienstleistungs-Märkte sowie die nachfolgende Bilanzgruppen-Kosteneffizienz und den gewollten Wettbewerb – zentrale «kommunikationsfähige Messsystem». Die Begriffs-Definition inklusive Gegenüberstellung zum «Intelligenten Messsystem» im Strom lässt erkennen, dass hier nur die Fähigkeit zur Datenübertragung im Blick des Gesetzgebers ist und keinesfalls zentrale Bedarfe nach Betriebssicherheit, Datenqualität, Lastgangspeicherung etc. Das Thema scheint nicht hinreichend analysiert worden zu sein.

Schliesslich sehen wir als weitere Rechtsunsicherheit die Art, wie die Regeln zur Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit den Speicherverpflichtungen in Art. 10 bis 14 formuliert sind. Sie behindern den Marktzugang neuer, kleinerer Marktteilnehmer. Im Jahr 2025 mag die konkrete Gestaltung dieser Regeln zur Versorgungssicherheit

noch zweckmässig erscheinen, aber die Versorgungslage in Europa hat sich bereits stark verändert. Es dürfte in Zukunft zweckmässigere Massnahmen geben als die heutigen Speicherverpflichtungen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Speicherstrategie des Bundes, die im November 2025 gestartet ist, ist etwa die Diskussion zu führen, welche Rolle künftig inländische chemische, saisonale Speicher spielen sollen. Mit dem E-GasVG wird eine detailreiche und starre Konstruktion zementiert, die nicht auf Gesetzesesebene gehört. Das Parlament hat für die Regelung der Versorgungssicherheit mit Art. 8a im Energiegesetz eine hinreichende rechtliche Grundlage geschaffen, die weitere spezialgesetzliche Regelungen in diesem Bereich überflüssig machen.

Insgesamt drohen höhere administrative Kosten, mehr Anwälte, Gerichtsverfahren und jahrlange Streitigkeiten mit Inkrafttreten des GasVG. Den Gerichten bringt mehr Regulierung mehr Arbeit und bei den Unternehmen wird mehr Personal beschäftigt, das sich mit regulatorischen Anforderungen auseinandersetzt – alles mit entsprechenden Kostenwirkungen.

Wir hoffen, Ihnen nachvollziehbar dargelegt zu haben, weshalb die Gasbranche den Entwurf ablehnt. Es braucht kein GasVG in dieser Form. Das ursprüngliche Ziel – die Schaffung von Rechtssicherheit – wird verfehlt. Der Entwurf schiesst mit seinen hohen Umsetzungskosten verursachenden Regelungen weit darüber hinaus. Er gefährdet eine sichere, verursachergerechte und kosteneffiziente Gasversorgung. Er torpediert deren Defossilisierung, welche die Ziele der Energiestrategie 2050 – die Transformation insbesondere auch der Wärmeversorgung in den Städten und Gemeinden – unterstützen würde. Wie bereits einleitend erwähnt, würde die Branche zu einer schlanken Regelung des Netzzugangs im Sinne einer vorbehaltenen Vorschrift zum Kartellgesetz und zu einer erstinstanzlichen Beurteilung von Fragen des Netzzugangs durch die ElCom Hand bieten. Für eine schlanke Regelung braucht es kein Gesetz, das 46 Artikel umfasst.

Für weitere Erläuterungen und Besprechung eines den Herausforderungen der zukünftigen Gasversorgung in der Schweiz gerecht werdenden Ordnungsrahmen stehen wir als Gasbranche – wie bereits in der Vergangenheit – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Per E-Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Markus Straub
T direkt +41 58 580 35 30
Markus.Straub@swissgrid.ch

9. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns nachfolgend zum Entwurf des GasVG.

Swissgrid befürwortet entflochtene, wettbewerblich orientierte und transparente Märkte. Der Gesetzesentwurf lehnt sich in weiten Teilen an das StromVG an und orientiert sich gemäss Erläuterungsbericht an Vorgaben des EU-Rechts. Mit der Schaffung des GasVG wird eine Regulierungslücke in der Schweiz geschlossen, was auch mit Blick auf ein in Zukunft mögliches sektorielles Abkommen mit der EU zu begrüssen ist.

Inhaltlich sieht Swissgrid Ergänzungsbedarf für die Vorlage. Es handelt sich um ein «ErdgasVG», das die Bedeutung der Sektorkopplung, der Dekarbonisierung und der Integration der erneuerbaren Gase kaum berücksichtigt. Der Hinweis des BFE, eine Wasserstoffregulierung erst bei nachgewiesenem Bedarf zu verankern, führt zu einem Zirkelschluss. Der Bedarf an Wasserstoff hängt massgeblich vom Angebot ab und das Angebot wiederum vom Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, wofür entsprechende Rechtsgrundlagen erforderlich sind.

Swissgrid würde es begrüssen, wenn die nötigen Anpassungen und Ergänzungen für ein zukunftsgerichtetes GasVG raschmöglichst umgesetzt werden, um den Gesetzgebungsprozess fortzuführen und die Energiewende auch im Zusammenspiel von erneuerbarem Strom und Gas voranzutreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Swissgrid AG

DocuSigned by:

1E510B697738448...
Yves Zumwald
CEO

DocuSigned by:

825A643D35DA44A...
Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance

Bundesamt für Energie (BFE)

per E-Mail als Word und .pdf an:
gasvg@bfe.admin.ch

Anne Wolf

Director Public Affairs and
Communications

Swisspower AG

Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 18
anne.wolf@swisspower.ch
www.swisspower.ch

18. Dezember 2025

Stellungnahme der Swisspower AG: Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower AG (Swisspower) ist eine strategische Allianz von 20 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Wir engagieren uns als progressive Kraft in der Energiewirtschaft und stehen ein für das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Die Swisspower-Stadtwerke verantworten einen substantziellen Anteil des Gasabsatzes in der Schweiz und gehören zu den Vorreitern bei der Ökologisierung der Gasversorgung, indem viele bereits einen zweitstelligen Anteil Biogas in ihrem Standardprodukt anbieten. Mit dem Masterplan 2050 verfolgen sie das Ziel, ihre Kundinnen und Kunden vollständig mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Swisspower ist grundsätzlich der Meinung, dass klare regulatorische Grundlagen notwendig sind, um Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gasbereich ist dies unseres Erachtens bereits in ausreichendem Masse gegeben. Anliegen, welche Swisspower durchaus begrüsst, wie beispielsweise Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit oder eine nationale Regelung zu Stilllegungs- und Rückbaukosten, können innerhalb des bestehenden Rechtsrahmen (Rohrleitungsgesetz, Energiegesetz, Verordnungsebene, etc.) angegangen werden.

Den vorliegenden Entwurf erachten wir als überladen: Sein Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten, welche die vorgeschlagene Regulierung für die Branche zur Folge hätte. Die überbordende Regulierung, die in der Elektrizitätswirtschaft Einzug gehalten hat, darf nicht auf ein weiteres Medium angewendet werden. **Vor diesem Hintergrund lehnt Swisspower das Gasversorgungsgesetz ab.**

2. Stellungnahme

Die Stadtwerke engagieren sich tagtäglich für eine sichere Energieversorgung, die auf Effizienz und Erneuerbarkeit ausgerichtet ist. Wärme- und Kälteproduktion haben einen grossen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen und sind entsprechend den Verpflichtungen des Swisspower-Masterplans 2050 bereits seit 2012 auf der Agenda. Um die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, bauen die Stadtwerke thermische Netze und investieren in diesen Transformationsprozessen Beträge in Milliardenhöhe. Somit stehen die Stadtwerke bereits mitten im Umbau der Wärmeversorgung im Sinne der Energiewende und setzen dabei höchstens für die Spitzenlast und grundsätzlich nur noch vorübergehend auf fossiles Gas. Ein neues GasVG, gerade wenn es ausschliesslich die «alte» fossile Gasversorgung reguliert, würde diesen Prozess durch neue regulatorische Mehraufwände unnötig verkomplizieren und verlangsamen.

Antworten zu den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in der Gasversorgung bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf indes schuldig. Als Querverbundunternehmen sehen die Stadtwerke grosses Potenzial für die Energiewende in der Sektorenkopplung. Die Kerninfrastruktur des Gasnetzes bleibt dafür unerlässlich, eine komplette Stilllegung würde die Sektorenkopplung erschweren und damit auch entsprechende Flexibilitätspotenziale sowie Handlungsoptionen im Gesamtenergiesystem zunichtemachen. Eine dafür notwendige Gesamtsicht auf das Energiesystem fehlt in der Vorlage, welche sich diesbezüglich einzig mit dem Rückbau beziehungsweise der Stilllegung von Gasnetzen befasst. Entsprechend bleiben auch erneuerbare Gase beim vorliegenden Gesetzesentwurf aussen vor.

Zusammengefasst sieht Swisspower keinen Bedarf für ein Gasversorgungsgesetz und schlägt vor, wo notwendig, stattdessen Anpassungen in der bestehenden Regulierung (Energiegesetz, Rohrleitungsgesetz) vorzunehmen. Diese müssen zwingend in die bestehenden energiepolitischen Zielsetzungen eingebettet werden.

Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wolf".

Anne Wolf
Director Public Affairs / Communications

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Patrick Hauser
Telefon +41 62 885 75 46
patrick.hauser@swl.ch

Lenzburg, 18. Dezember 2025

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»:
Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die SWL Energie AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Die SWL Energie AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marktöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die SWL setzen bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informativische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die SWL-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die SWL lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die SWL begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen

zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkongruenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der SWL zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkongruenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die SWL Energie AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die SWL Energie AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Wir danken Ihnen bestens die Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SWL Energie AG



Patrick Hauser
CEO



Tobis Zraggen
CFO



Technische Betriebe Flawil

TBF, Postfach, 9230 Flawil

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch (PDF+Word)

Flawil, 09. Dezember 2025

Sachbearbeiter: Luca Zillig-Klaus
Email: luca.zillig@tbflawil.ch
Telefon direkt: 071 394 90 21

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) - Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Wir schliessen uns der detaillierten Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) vollumfänglich an und Weisen den neuen Entwurf des GasVG entschieden zurück.

Die Schweizer Gaswirtschaft ist aufgrund der Dekarbonisierung des Schweizer Energiesystems im Rahmen der «Energiestrategie 2050» mit einem absehbaren Ablaufdatum versehen. Es macht keinen Sinn und ist letztlich nur zum Nachteil der Kundinnen und Kunden, einen bereits eingehenden Markt mit übertriebenen Regulierungsvorgaben zu verkomplizieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Registrierung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen und Erläuterungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Technische Betriebe Flawil



Fredy Brunner
Präsident Verwaltungsrat



Luca Zillig-Klaus
Geschäftsführer

Beilagen:

- Keine

P.P. CH-8750
Glarus

DIE POST 

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr und Kommunikation
UVEK



Per E-Mail an Gasvg@bfe.admin.ch

Datum 16. Dezember 2025
Person Martin Zopfi-Glarner
Funktion Geschäftsführer
E-Mail martin.zopfi@tbglarus.ch
Direkt 058 817 11 40

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für ein Bundes-
gesetz über die Gasversorgung (GasVG)
- Ablehnung und Rückweisung der Vorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die tb.glarus bedanken sich für die Möglichkeit, zu Ihrem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) (nachfolgend: E-GasVG) Stellung nehmen zu können.

Als regionaler Energie- und Infrastrukturdienstleister gewährleisten die tb.glarus in der Gemeinde Glarus eine hohe Versorgungssicherheit in den Bereichen Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Kommunikation sowie die Bio- und Erdgasversorgung in Glarus und auch in den angrenzenden Gemeinden. Als modernes Querverbundunternehmen betreiben und entwickeln wir unsere Netze effizient und zukunftsorientiert und bieten unserer Kundschaft nachhaltige, innovative Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand.

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) sind wir zum Schluss gelangt, die Vorlage zurückzuweisen und verweisen hier auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes.
Besonders erwähnenswert sind folgende Punkte:

Das GasVG

1. ist zu stark auf fossiles Gas fixiert, obwohl die Branche seit Jahren die Defossilierung des Energieträgers konsequent und eigenverantwortlich vorantreibt;
2. überreguliert einen schrumpfenden Markt;
3. missachtet das Prinzip der Subsidiarität, wonach sich die Städte und Gemeinden auf Basis von behördenverbindlichen Energieplänen bereits mitten in der Umsetzung der Transformation und Defossilierung der Gas-Energieinfrastruktur befinden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum GasVG und hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Diskussionen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
tb.glarus

Martin Zopfi-Glarner
Geschäftsführer

Martin Winteler
Hauptabteilungsleiter Netze + Betrieb



TBW
Technische Betriebe
Weinfelden AG

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an gasvg@bfe.admin.ch

Weinfelden, 09. Dezember 2025

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):
Ablehnung der Vorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der zwanzig grössten Gas-Verteilnetzbetreiber der Schweiz ist es uns ein Anliegen, die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf GasVG wahrzunehmen.

Wir schliessen uns der eingereichten **Stellungnahme des Verband der Schweizerischen Gasindustrie vollumfänglich an**. Insbesondere stört uns der vom VSG ausgeführte fehlende Bezug zur Sektorkopplung und zu erneuerbaren Gasen: In der vorliegenden Form führt das Gesetz zu Aufwand, Komplikation und hohen Kosten, ohne grosse Wirkung zu erzielen.

Mit der viel diskutierten Lage der Rechtsunsicherheit in Bezug auf den WEKO Entscheid zum freien Marktzugang leben wir in der Praxis. Die angedachte Gasgesetzgebung würde Verbesserungen in diesem Bereich zum Preis von neuen Verpflichtungen für alle Akteure bringen und zu einer insgesamt schlechteren Situation in einem sowieso rückläufigen Markt führen – eine klassische Überregulierung aus unserer Sicht!

Um den fossilen Energiemarkt stärker zu regulieren und die Klimaziele zu erreichen, soll die Klimapolitik forciert werden, wie zum Beispiel mit der Erhöhung der CO₂-Abgaben.

Freundliche Grüsse

Roland Keller
Geschäftsführer

Urs Fässler
Leiter Finanzen



Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Dezember 2025

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Transitgas AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (nachfolgend: "GasVG") Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns darauf, bezüglich des Entwurfs des GasVG die für die Transitgas AG relevanten Bestimmungen zu kommentieren.

1. Bekanntlich ist die Transitgas AG Eigentümerin und Netzbetreiberin ihrer Transportleitung. Die gesamte Kapazität der Transitgas AG ist an ihre Aktionäre, die Swissgas und die FluxSwiss GmbH im Rahmen des Ihnen bekannten Lease Agreements verpachtet. Nur diese beiden Gesellschaften gewähren den Netznutzern Netzzugang. Die Transitgas AG betreibt keine entsprechenden Tätigkeiten. Das Lease Agreement ist die finanzielle Basis für die Tätigkeit der Transitgas AG. Die Leasingnehmer FluxSwiss GmbH und Swissgas sind unbedingte Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Transitgas AG eingegangen. Da ca. 90% der Kapazität an die FluxSwiss GmbH verpachtet wurde, bezahlt diese Gesellschaft auch ca. 90% der Kosten der Transitgas AG. Diese Tatsache ist für die Schweizerischen Gaskunden äusserst

vorteilhaft, da die Kosten für Wartung und Betrieb zum weit überwiegenden Teil nicht durch inländische Gasnutzer zu tragen sind.

2. Nach dem Entwurf des Gasversorgungsgesetzes müsste die Transitgas AG als Netzbetreiberin im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b GasVG in Zukunft Netznutzern und Netznutzerinnen einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewähren und diesen Netznutzungsverträge anbieten (Art. 6 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 GasVG).

Gegenwärtig vermarktet gestützt auf das vorstehend erwähnte Lease Agreement praktisch ausschliesslich die FluxSwiss GmbH Kapazität für den Transport von Erdgas durch die Schweiz (sogenannte Transitzkapazität). Die Kapazität zur Belieferung der Kunden in der Schweiz wird durch Swissgas vermarktet. In Zukunft würde der gesamte Transit dem GasVG unterstellt sein. Somit müsste die Transitgas AG als Netzbetreiberin in Zukunft Netznutzern und Netznutzerinnen Netznutzungsverträge auch für den Transit anbieten.

3. Die Bewirtschaftung dieser Kapazitäten sowie die Festlegung der Tarife und die Erhebung des Entgelts würden durch den vollständig entbündelten Marktgebietsverantwortlichen (Art. 33 Abs. 1 lit. a bis c GasVG) getätigt werden. Der von den Unternehmen der Gaswirtschaft vollständig unabhängige Marktgebietsverantwortliche würde also auf dem hochspezialisierten Gebiet der internationalen Kapazitätsvermarktung tätig werden.

Diese Tätigkeit erfordert aber grosses Know-how. Das Transitgeschäft steht im Übrigen in starker Konkurrenz zu ausländischen Fernleitungsnetzen. Es ist nicht vorstellbar, dass ein neu zu schaffender Marktgebietsverantwortlicher diese Tätigkeit gleich kompetent und effizient wie die Leasingnehmer der Transitgas AG ausüben könnte.

4. Diese Änderung wird dazu führen, dass die Finanzierung der Transitgas nicht mehr durch das Lease Agreement erfolgen würde. Diesem würde durch das GasVG die Basis entzogen. Die Transitgas AG müsste sich aus den Einnahmen der Netznutzung finanzieren. Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen aus dem Transitgeschäft nach Annahme der

Gesetzesänderung massiv sinken würden. Dies würde dazu führen, dass der Transitgas AG die bisher indirekt über das Lease Agreement von den Leasingnehmern zur Verfügung gestellten substantiellen Mittel einerseits für den Unterhalt und Erneuerung ihrer Transportleitung fehlen würden. Zudem würden diese Mittel auch für die Finanzierung zukünftiger Projekte, insbesondere die teilweise Umrüstung des Transitgas-Leitungssystems auf Wasserstoff, fehlen.

5. Die vollständige Integration des Transits wird in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage mit Vorgaben des EU-Rechts begründet. Diese Aussage ist nicht zutreffend. In Europa gibt es kein einziges Land, welches aufgrund der EU-Gesetzgebung die Bewirtschaftung der Kapazitäten einem Marktgebietsverantwortlichen überlässt.

6. Durch diese geplante Gesetzesänderung würde ein bisher hocheffizientes System völlig unnötig zerstört.

Diese Gesetzesänderung würde insbesondere dadurch, dass in Zukunft nicht mehr 90 % der Kosten über die Transiteinnahmen bezahlt würden, zu höheren Kosten für die Schweizer Verbraucher führen. Das kann nicht im Interesse der Schweiz liegen.

Angesichts der Tatsache, dass die Transitgas mit Bezug auf den Transit in Wettbewerb zu anderen Fernleitungsnetzen steht, ist die Motivation für diese Gesetzgebung nicht verständlich, insbesondere weil das EU-Recht diese Regulierung in dieser Form nicht verlangt (vgl. Ziff. 5).

7. Nach Art. 30 Abs. 1 GasVG müssen die Eigentümer des Transportnetzes den Marktgebietsverantwortlichen errichten. Die Kapitalbeteiligung richtet sich nach dem Wert ihrer Netzanlagen. Damit sind - wie den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage zu entnehmen ist - die Anlagewerte gemeint. Somit müsste der weitaus grösste Teil des Kapitals für den Marktgebietsverantwortlichen durch die Transitgas AG zur Verfügung gestellt werden. Sie wäre somit eine massgebliche Aktionärin einer Aktiengesellschaft, auf deren Geschicke sie letztlich

materiell keinen Einfluss nehmen könnte. Da der Marktgebietsverantwortliche nicht gewinnorientiert tätig ist (Art. 32 Abs. 1 GasVG) müsste die Transitgas AG für die Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen substanzielle Mittel ohne angemessenen return on investment zur Verfügung stellen. Auch diese Mittel würden der Transitgas AG für zukünftige Aufgaben wie die in Aussicht genommene Umrüstung des Transitgassystems auf Wasserstoff fehlen (vgl. durch Ziff. 4).

Aus diesen Gründen lehnt die Transitgas AG den vorliegenden Entwurf des GasVG entschieden ab.

Freundliche Grüsse
Transitgas AG



Beat Badertscher
Präsident des Verwaltungsrates



Ennio Sinigaglia
CEO

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Versand per E-Mail:
gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Dezember 2025

Stellungnahme des Vereins für umweltgerechte Energie zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein für umweltgerechte Energie VUE bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung Stellung nehmen zu können.

Der VUE setzt sich dafür ein, dass die Energieproduktion und -lieferung in der Schweiz bis im Jahr 2050 zu 100% erneuerbar und zugleich ökologisch gestaltet wird. Dabei steht der Schutz der Biodiversität im Zentrum. Als Träger des Gütesiegels *naturemade* für Strom, Wärme, Biogas und Wertstoffe garantiert der VUE höchste Qualitätsstandards. Der VUE arbeitet für den Markt und bezieht die Konsument:innen ein.

Mitglieder des VUE sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Unternehmen und Organisationen der Energiewirtschaft sowie Grossabnehmer von erneuerbarer Energie. Weitere Informationen zum VUE, wie auch ein detailliertes Mitglidderverzeichnis, finden sich unter www.naturemade.ch.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme auf den folgenden Seiten entgegenzunehmen und bei weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Brigitt Hausammann
Co-Präsidentin VUE

Pascal Steingruber
Geschäftsführer VUE

Allgemeine Bemerkungen

Im Hinblick auf die Vision des VUE, bis 2050 eine 100% ökologische Energieversorgung in der Schweiz zu erreichen, sind gezielte Überarbeitungen des GasVG erforderlich. Diese sollen die Dekarbonisierung des Gassektors beschleunigen und den Ausbau erneuerbarer Gase fördern. Der aktuelle Entwurf berücksichtigt erneuerbare Gase, insbesondere das inländisch produzierte Biomethan, nur unzureichend. Um eine klimaneutrale Gasversorgung im Einklang mit dem Netto-Null-Ziel zu erreichen, beantragt der VUE eine Überarbeitung des GasVG mit Fokus auf eine konsequente ökologische Ausrichtung.

Artikelbezogene Rückmeldungen

Art. 1 - Zweck

Der VUE fordert die Ergänzung des Zweckartikels um den Begriff nachhaltig, analog zum Stromversorgungsgesetz.

Änderungsantrag

*Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **nachhaltige** und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.*

Art. 5 Abs. 1 - Netzentwicklungspläne

Der VUE beantragt, dass die Dekarbonisierung in den Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden darf, sondern als gegeben und entsprechend geplant werden muss. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KIG). Der VUE unterstützt eine koordinierte Netzentwicklung, betont jedoch: Wasserstoffumrüstungen oder Stilllegungen dürfen nicht als voreilige Zielrichtung verstanden werden. Die Erschliessung erneuerbarer Gasproduktionsanlagen muss zwingend Teil der Planungspflicht werden. Die Methaninfrastruktur bleibt auf Jahrzehnte zentral für erneuerbare Gase, Versorgungssicherheit und Sektorkopplung. Netzstilllegungen ohne Berücksichtigung erneuerbarer Gase würden Fehlentscheide begünstigen.

Änderungsantrag

*Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur die Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung-evaluieren planen**, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff **oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen** oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen **sowie die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase vorsehen**.*

Art. 10 - Pflicht zur Speicherung von Gas

Bemerkung

Hier wird den "Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen" eine Pflicht auferlegt, für eine gewisse Speicherrhaltung zu sorgen. Bei einer strikten Auslegung des Begriffs "Erdgas", gehören Produzenten von Biomethan oder synthetischem Methan nicht dazu. Wir empfehlen, noch klarer zu definieren, dass inländisches, erneuerbares Gas von diesem Mehrkosten nicht betroffen ist. So entsteht ein kleiner Marktvorteil für diese Gase, der aber die inländische Gasproduktion stärkt und damit auch der Versorgungssicherheit dient.

Art. 11 Abs. 1 - Mehrkosten der Speicherung

Die Speicherpflicht dient der Sicherstellung der Versorgung mit fossilem Erdgas und betrifft nicht die Produktion und Vermarktung erneuerbarer Gase. Inländisch produziertes Biomethan hingegen leistet bereits einen aktiven Beitrag zur Versorgungssicherheit und verursacht keine vergleichbaren saisonalen Speicherbedarfe. Eine Gleichbehandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Der VUE beantragt, dass Gasprodukte mit einem erheblichen Anteil erneuerbarer Gase von der Anlastung von Mehrkosten der Speicherung ausgenommen werden.

Änderungsantrag

*Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet. **Produkte, die zu einem erheblichen Anteil erneuerbare Gase enthalten, sind von dieser Regelung ausgenommen.***

Art. 18 - Netznutzungsentgelt

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund beantragt der VUE für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Befreiung vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht der aktuellen Praxis im Gasmarkt, welche sich an der gesetzlichen Grundlage im Strombereich orientiert.

Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden. In der EU sind erneuerbare Gase vielfach ganz oder teilweise von Entry-Entgelten befreit, um einen fairen Marktzugang sicherzustellen. Eine analoge Regelung ist notwendig, damit erneuerbare Gase in der Schweiz konkurrenzfähig bleiben.

Änderungsantrag

⁵ Erzeugerinnen und Erzeuger erneuerbarer Gase sind vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

Art. 20 Abs. 1 - Anrechenbare Netzkosten

Die Integration und Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Biomethan) erfordert häufig Netzverstärkungen oder Anpassungen, die dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Gasversorgung dienen. Analog zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) sollten diese Kosten teilweise als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden. Der VUE beantragt eine Ergänzung der Anrechenbarkeit von Netzverstärkungskosten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze.

Änderungsantrag

d. Teile der Kosten für Netzverstärkungen und technische Anpassungen, die für die Einspeisung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze erforderlich sind. (neu)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch

Küsnacht, 17. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider wurden die Gasversorger in der Schweiz nicht direkt zu einer Stellungnahme zum Gasversorgungsgesetz eingeladen, obwohl sie am meisten von diesem Betroffen wären.

Glücklicherweise wurden wir über unseren Verband VSG informiert und aufgefordert, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen. Dies nehmen wir mit diesem Schreiben wahr und bedanken uns vorweg für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Einleitend

Wir sind ein mittelgrosses Querverbundunternehmen, welches die drei Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach mit Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Komm.-Diensten versorgt. In der Gasversorgung sind wir eines der grössten 40 Unternehmen in der Schweiz und beliefern über 2'000 Kunden täglich und zuverlässig mit Gas. Sämtliche Belange der Gasversorgung - von Sicherheit über Beschaffung bis zum Netzbau - ist durch unsere Verbände VSG, SVGW sowie TISG, unsere Verbunds-Zusammenschlüsse EnergiNova, Erdgas Transport AG, etc. seit Jahrzehnten erfolgreich geregelt und die Gasversorgung funktioniert tadellos. Selbst während der Energiekrise haben sich die Strukturen mit Verband und Regionalgemeinschaften hervorragend bewährt. Warum benötigt es für dieses funktionierende System ein Gesetz?

Erfahrungen StromVG

Wir als Querverbundunternehmen mussten in den letzten Jahren die immer wieder sich ändernden Anforderungen der Stromgesetze und Stromverordnungen umsetzen. Der dafür nötige Aufwand war und ist nach wie vor für die ganze Strombranche eine Herkulesaufgabe, weil eine völlige Überregulierung stattgefunden hat unter dem 'Deckmantel' von Stromeffizienz, PV-Förderung, etc. Die Auswirkungen sind bis heute grösstenteils negativer Natur:

- Die Strompreise sind für die Kunden mit dem neu eingeführten Messtarif noch unverständlicher geworden. Der Kunde hat davon überhaupt keinen Nutzen.
- Die eingeführten Effizienzmassnahmen sind zwar gut gemeint, doch ist bislang unklar wie der Zertifikatenhandel umgesetzt werden soll.
- Die Einführung von LEG führt zu immensen Aufwänden bei allen Stromversorgern in den Systemen, in der Abrechnung und in der Verwaltung. Wie Beispielrechnungen belegen, sind die Vorteile sowohl für Produzenten wie auch für Konsumenten eher marginal.

All diese Beispiele zeigen, dass der Systemaufwand, der Verwaltungsaufwand und der Personalaufwand bei allen Energieversorgern massiv steigt, während der Nutzen für die Kunden begrenzt bleibt. Wir schätzen sogar, dass der mit den Gesetzen geförderte PV-Ausbau dadurch massiv ins Stocken geraten wird, weil die Kunden keinen Nutzen davon haben. Somit wird es in ein bis zwei Jahren wieder Anpassungen an den Gesetzen geben.

Fazit: Die Erfahrungen mit dem StromVG zeigen, dass gesetzliche Eingriffe erheblichen Aufwand mit sich bringen können ohne konkrete Vorteile für unsere Kunden. Wir lehnen nur schon deshalb jegliche Gesetze beim Gas ab.

Rechtssicherheit

Es wird suggeriert, dass mit dem GasVG mehr Rechtssicherheit entstehen solle. Die obigen Erfahrungen beim StromVG zeigen, dass genau das Gegenteil erreicht wird. Die Flut von Gesetzen, Verordnungen und Branchenempfehlungen sind kaum mehr überschaubar. Damit entsteht leider keine Rechtssicherheit, sondern eine Verunsicherung, da unklar ist, wann die nächste Anpassung vorgenommen wird.

Mit einem GasVG werden ähnliche Unsicherheiten entstehen. Hier ein paar Beispiele:

- Im aktuellen Gesetzesentwurf sind die erneuerbaren Gase nicht berücksichtigt.
- Das Messwesen soll liberalisiert werden, was wir sicherheitstechnisch als höchst bedenklich ansehen.
- Die bestehenden vertraglichen und organisatorischen Strukturen der Gasversorgung Schweiz werden nicht berücksichtigt und mit neuen Marktprozessen ersetzt, für welche es keine Erfahrungen gibt.
- Die heutige Unterstützung der Gasbranche bei der Transformation zu erneuerbaren Energien insbesondere Bau von Fernwärmenetzen, etc. werden durch das GasVG erschwert und behindert.

Schlussfolgerung und Antrag

Zusammenfassend lehnen wir das Gasversorgungsgesetz in der heutigen Form ab. Aus den obigen Erläuterungen wird deutlich, dass wir sogar einen Schritt weiter gehen und **den Bundesrat auffordern, vollständig auf die Einführungen eines Gasversorgungsgesetzes zu verzichten.**

Ohne Gesetz wird die bestehende Gasversorgung sichergestellt und es wird gewährleistet, dass die vom Bund angestrebten Energieziele 2050 zumindest im Wärmebereich erreicht werden können.

Freundliche Grüsse

Werke am Zürichsee AG



Adrian Sägesser
Geschäftsleiter

per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

12. Dezember 2025

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare biogene und synthetische Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **Die WynaEnergie AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

Die WynaEnergie AG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG, Swissgas und GVM. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel, die es verunmöglichen auf Basis des Vorschlages weiterzufahren:

1. Marktöffnung: Die Öffnung ist bereits erfolgt. Dafür bedarf es keines neuen Gesetzes. Einige, wenige Ergänzungen im bestehenden Gesetz genügen.
2. Erneuerbare Gase: Beim Entwurf handelt es sich um eine reine Erdgasperspektive. Sämtliche Bemühungen rund um erneuerbare Gase (Biogas, SNG, PtX) werden nicht reflektiert und durch die einseitige Betrachtungsweise torpediert.
3. Marktgebietsverantwortlicher: Eine vollständige von der Branche unabhängige Stelle führt zu Fehlallokationen und zusätzlichen Kosten fürs Gesamtsystem.

Nachfolgend greifen wir ausgewählte Passagen aus dem Entwurf GasVG auf, die obige Konzeptionsmängel untermauern.

Entflechtung (Art. 6)

Die Branche und die WynaEnergie AG setzen bereits heute eine buchhalterische Trennung zwischen Netzbetrieb und anderen Tätigkeiten um. Das undifferenzierte «informativische Unbundling» lehnen wir ab, da die Verhinderung eines Informationsaustausches zu Brancheneffizienzen führen wird. Insbesondere bei Themen der Netztransformation, wie dem Hochlauf von Wasserstoff, ist ein effizienter Austausch aller Parteien essenziell, um die bevorstehenden Ziele zu erreichen und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Neue Regulierungsbehörde (Art. 6)

Die Zuweisung von wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen an die zu schaffende EnCom unterstützen wir. Der Gesetzesentwurf aber lässt vermuten, dass die erwähnte EnCom deutlich zu umfangreich umrissen ist. Eine Behörde wie die heutige ElCom ist nicht angemessen, da die Gasversorgung im Gegensatz zur Stromversorgung im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Technologien steht und keine obligatorische Erschliessung darstellt.

Marktöffnung (Art. 9)

Die Marktöffnung ist bereits umgesetzt. Die WynaEnergie-Infrastruktur steht Dritten offen. Ein neues Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Regelungen können bspw. im bestehenden Rohrleitungsgesetz erlassen werden. Optimierungen beim Anbieterwechsel können ohne die vorgeschlagene gesetzliche Komplexität erfolgen.

Netznutzungsentgelt (Art. 18)

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Netzentgelte wird abgelehnt, da dadurch der Anreiz zur Kostenkontrolle im eigenen Netz verloren geht und dies zu höheren Preisen für Endverbraucher führen kann. Die Verantwortung für die Kostenkontrolle soll weiterhin bei den lokalen Netzbetreibern liegen, um faire und effiziente Preise für die Endverbraucher zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass bereits heute eine unabhängige Prüfung der Entgeltkalkulation durch Dritte erfolgt.

Netznutzungstarife (Art. 19, Abs. 2)

Die WynaEnergie AG lehnt eine Vereinheitlichung der Netznutzungstarife von Transit und Binnenmarkt ab, da dadurch nicht zwischen Gas für den Schweizer Markt und Transitgas unterschieden wird. Eine solche Regelung verkennt die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Transitgasleitung und birgt erhebliche Risiken für die Gasendverbraucher in der Schweiz. Zudem ist davon auszugehen, dass eine analoge Tarifregelung auch für eine zukünftige Wasserstoff-Transitleitung Anwendung fände. Dies würde die Investitionssicherheit beeinträchtigen und könnte die Entwicklung einer effizienten, marktkonformen Wasserstoffinfrastruktur erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Anrechenbare Netzkosten (Art. 20)

Die WynaEnergie AG begrüsst die beschränkte Einpreisung von Transformationskosten, sieht aber die erneuerbaren Gase – insbesondere Wasserstoff und Biogas – im aktuellen Entwurf als unzureichend berücksichtigt an. Transformationskosten sollten auch die Beimischung von Biogas umfassen, um die Förderung erneuerbarer Gase nicht zu behindern, und Investitionen in Wasserstoffnetze müssen zeitnah geklärt werden. Es ist zwischen Kosten für erneuerbares Methan und für neue Wasserstofferschliessungen zu unterscheiden. Wasserstoff stellt einen zentralen Energieträger der Energiewende dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Sektorkopplung beziehungsweise der Netzkonvergenz. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur schafft die Grundlage für die langfristige Integration erneuerbarer Energien in alle Verbrauchssektoren und ermöglicht eine effiziente Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen. Damit dient die Wasserstofferschliessung nicht nur einzelnen Marktteilnehmern, sondern dem gesamten Energiesystem. Aus diesem Grund soll der Aufbau und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur durch das gesamte regulierte Energiesystem finanziert werden. Eine systemweite Finanzierung stellt sicher, dass die Kosten verursachergerecht und solidarisch verteilt werden und die Entwicklung einer integrierten, resilienten Energieversorgung nicht durch sektorale Einzelinteressen behindert wird.

Zuständigkeiten im Messwesen (Art. 23, Abs. 1)

Die Verantwortung für die Messeinrichtungen soll zwingend beim lokalen Netzbetreiber bleiben. Die Kopplung der vollständigen Marktöffnung an bestimmte Messsysteme führt aus Sicht der WynaEnergie AG zu übermässigen Mehrkosten für Endverbraucher. Es ist wichtig, dass Messungen pragmatisch und situationsgerecht durchgeführt werden. Aus Effizienz- und Qualitätsgründen muss die Zuständigkeit für die Messeinrichtungen beim lokalen Netzbetreiber verbleiben.

Messwesen und Messtarife (Art. 23, Abs. 2 ff. und Art. 24)

Die Bestimmungen des GasVG orientieren sich am Stromversorgungsgesetz: Bis Ende 2027 sollen 80 % der Stromzähler durch Smart Meter ersetzt werden. Um Effizienz zu steigern und Kosten zu senken, soll die bestehende Smart-Meter-Infrastruktur auch für die Gasversorgung genutzt werden, sofern technisch möglich. Das fördert Interoperabilität, senkt Betriebskosten und unterstützt die Digitalisierung. Zudem wird eine Doppelspurigkeit beim Ausbau der Messinfrastruktur vermieden und die Netzkonvergenz im Sinne der Energie- und Klimaziele der Schweiz unterstützt.

Informationsaustausch (Art. 25)

Der Informationsaustausch im Gasbereich funktioniert bereits über den Fachverband. Die Marktöffnung ist umgesetzt und die notwendigen Prozesse sind etabliert. Es ist effizienter, dem bestehenden Fachverband mehr Kompetenzen zu geben und den Informationsaustausch zu vereinheitlichen und zu regeln, statt neue Strukturen zu schaffen.

Speicheranlagen (Art. 29)

Die Speicheranlagen werden weiterhin zur Glättung von Versorgungsspitzen genutzt und können bei kurzfristigen Leitungsunterbrüchen zur Notversorgung beitragen. Die meisten Kugel- und Röhrenspeicher sind klein und dienen hauptsächlich der Optimierung von Kapazitätsbuchungen. Sie befinden sich meist im Besitz der lokalen Netzbetreiber. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks wird als nicht sinnvoll angesehen, da die vorgeschlagenen Artikel einer Enteignung der Speicherbesitzer gleichkommen.

Marktgebietsverantwortlicher (Art. 30 - 33)

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) werden heute zu grossen Teilen durch Swissgas abdeckt. Der Entwurf sieht vor, dass der MGV personell, technisch und finanziell vollständig unabhängig von der Gasbranche sein muss. Dies würde den Aufbau einer zusätzlichen Organisation unter Bundesaufsicht erfordern. Die Branche regelt viele koordinative Aufgaben bereits effizient innerhalb bestehender Strukturen. Die Einführung einer zusätzlichen Organisation birgt das Risiko, dass Investitionsentscheidungen künftig von Akteuren getroffen werden, die keinen direkten Bezug zur operativen Realität und zu den langfristigen Interessen der Branche haben. Dadurch werden wichtige Investitionen erschwert oder verzögert. Die komplette, vollständige Unabhängigkeit sehen wir als Gefahr in Bezug auf zukünftig mögliche Investitionen. Die Möglichkeit, Einfluss und Know-how einzubringen ist zentral.

Die WynaEnergie AG begrüsst klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die eine erfolgreiche Transformation zu erneuerbaren Gasen ermöglichen, und sieht eine schlanke Regulierung als wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ineffizienzen und zur Begrenzung der Kosten für Endverbraucher. Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Die angestrebten Ziele können nach unserer Einschätzung mit Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten erreicht werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Die WynaEnergie AG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.

Gerne stehen wir für einen persönlichen Austausch zur Verfügung und danken bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

WynaEnergie AG



Dr. Hans-Kaspar Scherrer
Präsident des Verwaltungsrates



Marco von Arx
Geschäftsführer

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gasvg@bfe.admin.ch

Paudex, le 16 décembre 2025

Procédure de consultation : projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l'objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Contexte

Jusqu'à présent, la Suisse n'a pas mis en œuvre de loi spécifique régulant le marché du gaz — à la différence notable de l'électricité qui bénéficie d'un cadre législatif très développé. Par conséquent, le secteur du gaz est aujourd'hui régi de façon fragmentaire et décentralisée. D'après le Conseil fédéral, cette situation a fait son temps. En effet, elle pourrait entraîner des lacunes en matière de sécurité d'approvisionnement, de transparence, d'accès au réseau et de coordination. En effet, selon plusieurs analystes, la guerre en Ukraine (2022-) et les bouleversements sur les marchés énergétiques européens ont souligné la vulnérabilité de l'approvisionnement suisse en gaz et la nécessité de créer un cadre législatif unifié qui permette la prise de mesures rapides pour prévenir et maîtriser des situations impondérables, dont celles liées aux pénuries.

Le projet LApGaz mis en consultation vise à combler ce vide juridique, en établissant un cadre clair et complet pour réglementer l'ensemble de la filière gaz — distribution, transport, accès, stockage. Il s'agit aussi de garantir un approvisionnement fiable, transparent et compatible avec les exigences de marché et de concurrence.

Principales dispositions proposées

– Accès au marché et liberté de choix

Grâce à cette nouvelle loi, tous les consommateurs finaux pourront librement choisir leur fournisseur de gaz y compris les petits consommateurs (< 100 MWh de consommation par an). Les consommateurs fournis par un tiers devront être équipés d'un système de mesure communicant (avec lecture à distance). Les consommateurs auront également la liberté de choix du prestataire de mesure. Ainsi, les coûts liés à ces systèmes seront facturés individuellement. Une nouvelle autorité de régulation, la future Commission fédérale de l'énergie (EnCom), surveillera les tarifs et les rémunérations pour l'utilisation du réseau.

– Régulation du réseau & du monopole naturel

Le réseau de gaz, en tant que monopole naturel, sera soumis à régulation unique. Dans ce domaine, l'EnCom exercera également une surveillance.

Pour l'accès au réseau : la loi prévoit un modèle de type «entrée-sortie» usuel dans l'UE. Pour acheminer du gaz dans l'ensemble de la zone de marché, il ne faudra plus qu'un contrat pour l'injection (au point d'entrée) et un contrat pour le soutirage (au point de sortie) sans devoir définir un itinéraire concret.

La loi prévoit aussi la création d'un responsable de la zone de marché indépendant, chargé de coordonner l'équilibrage et l'attribution des capacités de transport pour l'ensemble de la Suisse.

– Sécurité d'approvisionnement et stockage

Tous les opérateurs mettant du gaz naturel en circulation devront acquérir et stocker des quantités de gaz dans des infrastructures de stockage — selon des proportions fixées chaque année par l'autorité de régulation — pour garantir la sécurité d'approvisionnement.

Les coûts liés à ces mesures (stockage d'hiver, sécurité, régulation) pourront légalement être répercutés sur les consommateurs finaux.

– Harmonisation et compatibilité internationale

Le projet vise à rapprocher la législation suisse du cadre réglementaire actuellement en place dans l'Union européenne (UE), pour faciliter les importations, les échanges et la coordination en cas de crise transfrontalière.

Ce rapprochement, qu'on pourrait qualifier d'«approximation législative», inclut l'adaptation des règles en vue de la solidarité énergétique, de la compatibilité réseau et d'un avenir énergétique intégrant biométhane et hydrogène.

– Justification générale

Selon le Conseil fédéral, le gaz reste un composant important de l'approvisionnement énergétique suisse — même si la consommation devrait diminuer d'environ 30% d'ici 2050 (passant de ~32 TWh en 2015 à ~23 TWh). En outre, le cadre réglementaire actuel est jugé insuffisant : absence de superviseur stable, incertitudes juridiques pour les consommateurs et fournisseurs, difficulté d'organiser le réseau et le stockage en cas de crise. L'instabilité récente du marché européen (guerre, réduction des flux, volatilité) a montré que la Suisse doit disposer d'un cadre clair, robuste et prévisible, tant pour la gestion normale que pour les situations de crise.

Dans les décennies à venir, le gaz fossile sera progressivement remplacé par des énergies renouvelables dans le secteur de la production de chaleur. La LApGaz vise aussi à accompagner cette transition en prévoyant la possibilité d'amortissements extraordinaires via les tarifs d'utilisation du réseau en cas de désaffectation anticipée et de démantèlement d'un réseau de gaz. Enfin, les gestionnaires de réseau seront tenus d'établir des plans de développement du réseau en anticipant la désaffectation de réseaux de gaz existants.

– Effets attendus par les autorités

Cette loi doit fournir un cadre légal stable et transparent pour l'accès au gaz, renforçant la confiance des consommateurs et des fournisseurs. Elle doit permettre la liberté de choix du fournisseur et de la mesure, ce qui devrait accroître la concurrence et être favorable aux consommateurs. La loi doit aussi garantir la sécurité d'approvisionnement, même en cas de crise, par le biais de stockages obligatoires et d'une régulation centralisée, ce qui devrait suffire à faire face à une crise du type de celle vécue en 2022-23. Elle doit adapter la Suisse aux standards européens, ce qui facilitera les importations, la coopération transfrontalière et l'intégration progressive de gaz «durables» (biométhane, hydrogène).

Toutefois, la mise en œuvre impliquera aussi des coûts supplémentaires — pour le réseau, le stockage, le déploiement de compteurs communicants — que les fournisseurs pourront répercuter sur les consommateurs — ce qui pourrait impacter les prix. En d'autres termes, l'effet sur les prix finaux payés par les consommateurs reste ambigu.

Evaluation critique

– Responsable de la zone de marché (RZM)

Le mécanisme envisagé pour le RZM aura la charge de :

- la commercialisation des capacités (mise aux enchères),
- la perception des rémunérations pour l'utilisation des capacités de transport,
- la rétribution des sociétés de transports pour la mise à disposition de leur réseau respectif,
- la gestion des bilans,
- l'équilibrage,
- la gestion de l'énergie de réglage ainsi que des congestions.

Le RZM couvrira ses coûts par la rémunération pour l'utilisation des réseaux de transport et les recettes générées par la gestion de l'équilibrage et de l'énergie de réglage. Il est à relever que l'entité RZM devra être créée au plus tard deux ans après l'entrée en vigueur de la loi, sous forme de société anonyme – avec approbation des statuts par le Conseil fédéral – mais qu'elle sera sans but lucratif. Force est de constater que les exigences fixées pour la création de cette entité sont très restrictives. Il est notamment demandé une séparation complète sur les plans technique, financier et du personnel (conseil d'administration, direction et autres collaborateurs); par ailleurs, les sociétés de transport (Transitgas, Swissgas, Gaznat, Unigaz, Ganeos, GVM, EGZ, AIL) devront capitaliser cette société, au prorata de la valeur de leurs actifs respectifs, mais sans avoir un siège à son Conseil d'administration, les privant ainsi de la possibilité de pouvoir orienter la stratégie de la société et son organisation. Ces exigences ne peuvent être acceptées sous cette forme. Elles vont bien au-delà de celles demandées pour le marché de l'électricité en Suisse (Swissgrid), voire au niveau européen pour le domaine du gaz (par ex. NaTran).

D'autre part, il apparaît que les coûts pour la mise en place du RZM et de son exploitation seront potentiellement élevés. Nous parlons ici des coûts de capitalisation, acquisition des compétences et création d'un dispatching dédié au RZM. Une intégration dans une structure déjà existante de l'industrie gazière permettrait *a contrario* de s'appuyer sur une organisation et des compétences établies et reconnues, de dégager des synergies, tout en assurant son indépendance, en particulier en ce qui concerne la composition de l'organe de surveillance et le personnel opérationnel.

– Intégration de la Transitgas dans la zone de marché

Dans le projet de loi, il est prévu d'intégrer complètement la conduite Transitgas (capacités de transport) dans la zone de marché. Cette artère met essentiellement à disposition du marché des capacités pour le transit (à raison de 88-90%, le solde de 10-12% étant utilisé pour le marché indigène). De notre point de vue, il est indispensable que le transit ne soit pas intégré dans la zone de marché suisse pour les motifs suivants :

- Le marché des capacités de transit est très spécifique et doit être régi sur des bases différentes de celles du marché intérieur. En effet, ce dernier se trouve en concurrence avec d'autres voies d'approvisionnement pour l'Italie, notamment avec le gazoduc Trans Austria Gas (TAG) traversant l'Autriche en direction de l'Italie.
- L'intégration complète des capacités de transit dans la zone de marché suisse comporte un risque important : celui de faire assumer les risques financiers au marché suisse en cas d'absence de vente des capacités de transit, comme cela est actuellement le cas avec le TAG intégré au marché autrichien. Ceci pourrait alors avoir des répercussions directes et importantes sur les tarifs de transport des clients suisses. En l'état, nous considérons que ce risque est trop important.

Au vu de ce qui précède, et dans le but de protéger les clients suisses de conséquences potentiellement néfastes, il est important de rappeler à la Confédération ce qui avait déjà été évoqué il y a quelques années, lors de la 1^{ère} consultation du projet de LApGaz, à savoir que les capacités de transit destinées au marché international doivent être exclues de la zone de marché suisse.

– Ouverture du marché

Si le gaz demeure aujourd'hui une ressource vitale pour certaines entreprises suisses et vaudoises, il faut relever que ce marché est d'ores et déjà libéralisé pour les grands consommateurs et voué à l'être pour tous, compte tenu de la décision de juin 2020 de la Commission de la concurrence d'ouvrir le marché du gaz en Suisse centrale (en raison de ce que la COMCO considérait comme un abus de position dominante de deux gestionnaires de réseaux gaziers).

Le projet de loi prévoit effectivement une ouverture complète du marché. Cela dit, les clients demandant un accès au marché libéralisé devront au préalable se munir d'un équipement de mesure avec télé-relevé des données. La fourniture et la mise en place d'un tel équipement sera au libre choix du client, ce qui revient dans les faits à une libéralisation des dispositifs de mesure et de télé-relevés.

Alors qu'en Suisse les dispositifs de comptage de l'énergie électrique sont exclusivement du ressort des exploitants des réseaux (marché de la mesure non libéralisé), il est difficile de comprendre les exigences du législateur dans ce domaine. S'agissant des dispositifs de comptage sur les réseaux haute pression (env. 60 bar), la mise en place de tels équipements de mesure dans une ligne de comptage nécessite des compétences spécifiques, notamment du fait des risques liés à l'énergie transportée. La preuve en est que ces opérations sont soumises aux directives de l'inspection fédérale des pipelines (IFP). La question de la responsabilité a été complètement écartée dans le projet de loi, alors qu'actuellement des autorisations d'exploiter sont délivrées aux seuls exploitants des réseaux pour les postes équipés de tels équipements de comptage. La libéralisation de la mesure doit donc être contestée.

– Gaz renouvelables

A ce stade, le projet de loi ne prévoit pas la possibilité pour le Conseil fédéral d'imposer une part de gaz renouvelable dans le mix distribué aux clients suisses, comme c'est le cas dans d'autres pays européens. Le Conseil fédéral se prive donc de la possibilité de promouvoir le passage aux gaz renouvelables, option qui pourrait être mise en œuvre avec plus de volontarisme, si l'on tient compte des objectifs de décarbonation de la Confédération.

D'autres part, sans cette disposition, on peut craindre que de nombreux fournisseurs abandonneront l'achat de garantie d'origine européenne, les coûts supplémentaires rendant leur approvisionnement non-compétitif face à une concurrence proposant du gaz 100% fossile. En 2024, 12% du gaz distribué en Suisse était produit en Suisse (biométhane, 529 GWh) ou importé sous forme de garanties d'origine (3'222 GWh). Il en va de même des efforts de décarbonation volontaire de certains fournisseurs dont les contrats et projets correspondants en Suisse seront très probablement abandonnés sans cette obligation. Il s'agit non seulement d'avancer dans la décarbonation du gaz distribué mais aussi de maintenir les acquis.

– Principe de subsidiarité

Alors que le premier projet de loi de 2020 reposait grandement sur le principe de subsidiarité, ce deuxième projet se concentre presque exclusivement sur des mécanismes de régulation, notamment via la nouvelle EnCom et le Conseil fédéral, au détriment des membres de la branche gazière, lesquels gèrent avec succès l'approvisionnement en gaz depuis plusieurs décennies (y compris lors des crises dont celle de 2022-23). D'autre part, nous souhaitons rappeler que la subsidiarité occupe une place centrale et prépondérante dans la loi sur l'approvisionnement en électricité en Suisse.

Au vu de ce qui précède, il paraît important de relever que la mise en place d'une telle loi doit s'appuyer impérativement sur le savoir-faire et les compétences de la branche. Nous rejetterons tout autre approche.

– Efficience globale du nouveau modèle de marché

Avec les dispositions prévues dans le projet de loi, le nouveau modèle de marché entraînera une hausse des coûts de transport en Suisse : coûts de mise en œuvre du nouveau RZM et de son exploitation (notamment dispatching 24h/24), coûts de l'énergie de réglage par la mise

en place d'un système d'équilibrage journalier, sans oublier les coûts potentiels liés aux risques d'une intégration des capacités de transit dans la zone de marché suisse.

L'absence du principe de subsidiarité évoquée ci-dessus, engendrera des coûts conséquents pour le développement de nouvelles compétences auprès de l'EnCom et de la Confédération, alors que la branche possède le savoir-faire et les ressources nécessaires au développement d'un modèle de marché efficient et compétitif.

En définitive, tous ces nouveaux coûts se reporteront sur les clients notamment industriels, en compétition sur un marché mondial déjà très tendu. Il est difficile d'évaluer ces coûts au regard des bénéfices attendus pour l'ouverture du marché pour les petits consommateurs mais il nous paraît tout à fait possible qu'ils soient de nature à effacer ces gains. Au final, il n'est donc pas certain que cette nouvelle loi présente un meilleur point d'équilibre que celui actuel pour l'ensemble des parties.

– Cybersécurité

L'article 15 du projet, consacré à la protection contre les cybermenaces, soulève plusieurs questions sur lesquelles il nous semble important de revenir. L'alinéa 1 vise à renforcer l'harmonisation du cadre de protection actuel, ce qui apparaît comme nécessaire dans un contexte où les systèmes sont fortement interconnectés et où la sécurité doit rester assurée en toutes circonstances. Toutefois, nous relevons que l'alinéa 2 prévoit un niveau d'exigence moindre pour les petites installations. Il nous apparaît qu'une telle exception pourrait fragiliser l'ensemble du dispositif. En effet, dans des situations critiques, chaque installation de production ou de stockage peut s'avérer essentielle pour garantir l'approvisionnement. Réduire les exigences de sécurité comporte donc un risque qui mérite d'être examiné avec la lucidité qu'exige la situation géopolitique actuelle.

Conclusions

Pour les raisons évoquées ci-dessus, et après une pesée d'intérêt complète, le Centre Patronal rejette la LApGaz. Dans la mesure du possible, il suggère que cette loi soit fractionnée et que chacun de ces domaines soit couvert par des actes législatifs plus restreints dans leur champ d'application. En priorité, il lui apparaît important de procéder à l'ouverture du marché pour les petits consommateurs (en tenant compte des critiques exposées ci-dessus).

Nous regrettons de devoir donc rejeter votre proposition de loi et restons naturellement à votre disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy

Office fédéral de l'énergie

vernehmlassungen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 15 décembre 2025

Procédure de consultation relative à la loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative à la modification de la loi figurant en titre. Nous avons examiné le projet et vous faisons volontiers part de notre appréciation.

Contexte

Contrairement à ce qui prévaut dans le domaine de l'électricité, la Suisse ne dispose jusqu'à présent d'aucune loi régulant le marché du gaz. Aux yeux du Conseil fédéral, cette absence de réglementation spécifique se répercute sur la sécurité de l'approvisionnement et complique l'accès au réseau pour les consommateurs de gaz. Le projet de loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz) vise à remédier à cette situation. Une première version de la LApGaz a été mise en consultation de fin 2019 jusqu'au début de 2020. Le projet a cependant été repoussé pour tenir compte des leçons tirées dans le contexte de la guerre en Ukraine.

L'offensive russe en Ukraine a entraîné des répercussions considérables sur la sécurité de l'approvisionnement énergétique en Europe, en particulier pour ce qui est du gaz. La fourniture de ce dernier à l'Europe étant fortement dépendant de la Russie au début de la guerre, des mesures ont été prises en peu de temps dans l'Union européenne et en Suisse pour garantir la sécurité de cet approvisionnement. Notre pays a entrepris des travaux portant sur la gestion et la prévention des crises qui ont mis en évidence, aux yeux de la Confédération, la nécessité d'une loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz afin qu'elle puisse à l'avenir prendre plus facilement des mesures pour garantir la sécurité de son approvisionnement et les mettre en œuvre dans le respect du droit de la concurrence.

En raison de l'absence d'une loi spéciale, le Conseil fédéral constate qu'il manque à la Suisse des acteurs institutionnels importants, en particulier une autorité de régulation, comme la Commission fédérale de l'électricité dans le domaine de l'électricité, ainsi qu'un responsable de la zone de marché qui coordonne la gestion du réseau de transport gazier, comme le fait Swissgrid pour le réseau de transport de l'électricité. De tels acteurs, dans le cadre défini par une loi spécifique, faciliteraient pour Berne la prise de mesures à brève échéance, ainsi que leur mise en œuvre pour faire face à une crise et ainsi assurer la sécurité de l'approvisionnement en gaz.

Présentation du projet

Le projet prévoit de permettre l'accès au marché du gaz à tous les consommateurs finaux. Les consommateurs fournis par un tiers doivent être équipés d'un système de mesure communicant. Ils ont le libre choix du fournisseur et du prestataire de mesure. Puisqu'il existe plusieurs types d'installations de mesure, chaque consommateur pourra ainsi choisir le système le plus adapté à sa situation. En contrepartie, les coûts liés aux systèmes de mesure communicants seront facturés individuellement. Une Commission fédérale de l'énergie (l'actuelle Commission fédérale de l'électricité, ElCom) surveillera le monopole naturel des gestionnaires de réseau notamment par le contrôle de leurs coûts, un instrument de régulation qui, à en croire les autorités fédérales, a fait ses preuves dans le droit régissant l'approvisionnement en électricité. Par ailleurs, un poste de responsable de la zone de marché indépendant sera institué.

Appréciation

Sur le fond, la CVCI juge pertinent de vouloir réglementer le marché du gaz par une loi spéciale afin de créer une certaine sécurité juridique. Cependant, elle s'inquiète de la teneur excessivement régulatrice de ce projet, qui crée des incertitudes et conduit à des coûts plus élevés. Alors que le premier projet de loi sur le gaz de 2020 reposait pour l'essentiel sur le principe de subsidiarité, le présent projet se concentre presque exclusivement sur des mécanismes de régulation, notamment via la nouvelle EnCom et le Conseil fédéral, au détriment des membres de la branche gazière, lesquels ont montré avec succès leur aptitude à gérer l'approvisionnement en cette énergie depuis plusieurs décennies.

Dans ce contexte, nous appelons le Conseil fédéral à rendre la loi beaucoup plus souple et subsidiaire, à réduire au minimum la charge réglementaire, à garantir l'ouverture à la technologie et, en fin de compte, à créer une certitude juridique suffisante et des solutions réalisables pour les deux parties du marché. Nous considérons que l'institution d'une EnCom et d'un responsable de la zone de marché qui coordonne la gestion du réseau de transport gazier sont opportunes. Néanmoins, leurs compétences respectives doivent être réduites, notamment pour éviter des coûts administratifs excessifs.

La CVCI regrette par ailleurs que le projet de loi ne prévoit pas la possibilité, pour le Conseil fédéral, d'imposer une part de gaz renouvelable dans le mix distribué aux clients suisses, comme c'est le cas dans d'autres pays européens. La Confédération se prive ainsi de la possibilité de promouvoir le passage aux gaz renouvelables, dans l'optique notamment du respect des objectifs fédéraux en matière de décarbonation.

Conclusion et proposition

Pour toutes les raisons invoquées précédemment, la CVCI rejette ce projet de loi et invite le Conseil fédéral à revoir ce texte dans le sens d'une plus grande subsidiarité. Notre Chambre juge important de s'appuyer davantage sur le savoir-faire et les compétences de la branche gazière, qui a fait ses preuves ces dernières décennies.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre appréciation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Romaine Nidegger
Responsable de la politique



Jean-François Krähenbühl
Chargé de communication

CIMO - Parc Industriel de Monthey
Mme Antonia Couzinié
COO
Case 432
CH-1870 Monthey

Tél. 024 470 31 54
Portable 079 739 00 67

antonia.couzinie@cimo.ch
www.cimo.ch

Monthey, le 19 décembre 2025

Recommandé

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Projet de Loi Fédérale sur l'Approvisionnement en Gaz (LApGaz) Prise de Position de CIMO - Parc Industriel de Monthey

Monsieur le Conseiller Fédéral,

Nous vous prions de prendre connaissance des éléments ci-dessous.

Résumé Exécutif

Le Parc Industriel de Monthey par CIMO soutient l'objectif de LApGaz visant à garantir un approvisionnement en gaz fiable, transparent et économiquement optimal. La loi apporte un cadre nécessaire, notamment l'ouverture du marché, après la crise énergétique.

Toutefois, le projet de loi doit être amendé et appliqué avec flexibilité. Il est trop fortement conçu autour du système méthane fossile et menace d'imposer des coûts disproportionnés (spirale tarifaire) qui mettraient en péril la compétitivité internationale et les investissements nécessaires à notre transition énergétique.

Notre industrie soutient le principe du renforcement de la sécurité d'approvisionnement et de l'ouverture du marché du gaz. Elle souligne toutefois que plusieurs dispositions devront être mises en œuvre avec la flexibilité nécessaire afin d'éviter des distorsions de coûts et des atteintes à la compétitivité internationale. Une application proportionnée, technologiquement neutre et pleinement compatible avec la transformation rapide du secteur vers des gaz renouvelables et bas carbone est indispensable.

Contexte Spécifique de CIMO et du Parc Industriel de Monthey

Le gaz constitue un élément essentiel pour notre site de production chimique, tant comme source d'énergie, matière première, que pour assurer la flexibilité des procédés industriels.

Dans le cadre du projet de loi LApGaz, nous souhaitons rappeler que notre stratégie s'inscrit pleinement dans les objectifs nationaux de décarbonation, tout en préservant la compétitivité de notre site industriel :

- **Décarbonation ambitieuse** : Nous visons une réduction de plus de 80 % de notre consommation de gaz fossile à moyen terme, grâce à des investissements ciblés et progressifs.

- **Efficiencia energética accrua :** La maîtrise et l'optimisation de notre consommation énergétique sont des leviers prioritaires, avec des programmes concrets d'amélioration de l'efficacité énergétique déjà en cours.
- **Transition gazière ciblée :** Pour les usages industriels non substituables (hautes températures, chimie de base), nous planifions une substitution partielle par du biogaz, de l'hydrogène (H₂) et des gaz synthétiques, en cohérence avec les technologies disponibles.
- **Compétitivité garantie :** Dans un secteur exposé à la concurrence internationale, il est essentiel que les conditions-cadres suisses garantissent un accès à l'énergie fiable, prévisible et compétitive, aligné sur les standards européens.

Appréciation Générale du projet de loi LApGaz

CIMO Monthey accueille favorablement plusieurs principes fondamentaux de la LApGaz, tout en formulant des réserves importantes quant à sa comptabilité avec les objectifs de décarbonation industrielle :

- **Soutien aux principes d'ouverture et de transparence :**
Nous saluons l'ouverture totale du marché et l'accès non discriminatoire au réseau, qui sont essentiels pour optimiser nos stratégies d'achat et renforcer notre sécurité d'approvisionnement via des négociations directes.
- **Adhésion aux mécanismes de sécurité d'approvisionnement :**
La mise en place de dispositifs tels que le stockage obligatoire, la surveillance du système gazier, ou encore la coordination en cas de crise, répond à un besoin réel pour des sites industriels stratégiques comme le nôtre.
- **Appui à l'harmonisation réglementaire et à l'efficacité du système :**
L'intégration des infrastructures de transit, la création d'une zone de bilan unique, ainsi que l'introduction d'un point d'échange virtuel, contribuent à une meilleure transparence et à une exploitation plus efficiente du réseau.
- **Préoccupation majeure :** absence de vision sur les gaz décarbonés :
Le projet, dans sa forme actuelle, demeure fortement centré sur le méthane fossile. Cela crée une incertitude réglementaire sérieuse pour les investissements dans les gaz renouvelables (biogaz, hydrogène, gaz de synthèse), tant au niveau des infrastructures (cf. Art. 5) que de la tarification et de l'accès au réseau.
Sans incitation claire ni cadre de soutien, la transition énergétique risque d'être freinée, alors même que les industries investissent massivement pour réduire leur empreinte carbone.

Nos attentes pour une LApGaz ambitieuse et équitable

Enjeu Clé	Disposition légale	Conséquences potentielles pour l'industrie chimique et énergétique	Attentes et propositions concrètes
Sécurité et Stockage	Art. 10–13	Une application uniforme des obligations de stockage alourdit les charges, même pour les industriels fortement engagés dans la décarbonation. Risque de double peine pour les plus engagés.	Appliquer l'obligation de manière proportionnée à la réalité industrielle. Intégrer les efforts de substitution (électrification, biogaz) dans les critères.
Coûts du réseau	Art. 18–22	Effet de spirale tarifaire : répartition des coûts fixes sur un volume de gaz en décroissance. Menace sur la compétitivité des sites industriels fortement électro-intensifs.	Mise en œuvre stricte du principe de causalité et de mécanismes correctifs. Nécessité d'un cadre tarifaire prévisible et stable à long terme.

Enjeu Clé	Disposition légale	Conséquences potentielles pour l'industrie chimique et énergétique	Attentes et propositions concrètes
Transition H ₂ / Biogaz / Gaz de synthèse	Art. 5 et 22	La planification actuelle est centrée sur le méthane fossile. Risque de blocage d'investissements d'avenir faute de reconnaissance réglementaire. Critères trop stricts pour intégrer des projets H ₂ dans les plans de réseau.	Revoir les critères de « non-significativité ». Intégrer la neutralité technologique dans les obligations de planification et de financement des réseaux.
Planification du réseau et désaffectation	Art. 5	Décisions précipitées de démantèlement d'infrastructures utiles pour le transport futur de gaz renouvelables. Risque de verrouillage technologique.	Éviter les désaffectations hâtives. Exiger une coordination renforcée avec les pôles industriels, les cantons et les plans climat. Garantir la réversibilité et l'adaptabilité des décisions.

Dialogue Stratégique et Contre-arguments (ASIG/VSG)

La position de rejet de l'ASIG/VSG (Association Suisse de l'Industrie Gazière) met en évidence deux faiblesses du projet qui convergent totalement avec nos préoccupations et renforcent notre position :

Position de l'ASIG/VSG (Rejet du projet)	Pertinence pour Le Parc Industriel de Monthey	Renforcement de notre revendication
Coûts de mise en œuvre et surréglementation : Le projet entraîne des charges administratives et des coûts d'implémentation élevés pour les entreprises et l'ElCom.	Convergence : Ces coûts seront inévitablement répercutés dans les tarifs de réseau, alimentant la spirale tarifaire que nous cherchons à éviter.	Nous soutenons l'exclusion de ces surcoûts réglementaires inutiles du calcul des tarifs d'utilisation du réseau pour les grands consommateurs engagés dans la décarbonation.
Entrave à la Décarbonation : La loi torpille la transition vers les gaz renouvelables et bas carbone en étant trop centrée sur le méthane.	Convergence : Cette incertitude réglementaire met directement en péril des investissements H ₂ , biogaz et gaz de synthèse.	Le rejet de l'ASIG prouve qu'un cadre H ₂ insuffisant (Art. 5) représente un risque systémique pour la transition énergétique, au-delà de la seule industrie chimique.

Conclusion et Axes Stratégiques : Position de CIMO Monthey

La LAPGaz constitue un socle essentiel pour renforcer la sécurité d'approvisionnement énergétique en Suisse. Toutefois, c'est sa phase d'exécution, via les ordonnances et directives, qui déterminera son impact réel sur l'industrie. À ce titre, il est indispensable que cette mise en œuvre soit construite en concertation étroite avec les acteurs industriels afin d'éviter tout effet contre-productif sur la compétitivité, l'innovation et la transition énergétique.

Dans ce cadre, nos priorités stratégiques, en coordination avec notre faïtière, se déclinent selon trois axes d'engagement :

1. Sécuriser la transition énergétique
 - Obtenir un cadre réglementaire flexible, proportionné et différencié, notamment sur l'obligation

de stockage, pour accompagner les efforts réels de décarbonation sans pénaliser les industriels en avance sur cette trajectoire.

2. Préserver la compétitivité industrielle

► Éviter toute spirale tarifaire liée à la contraction du réseau fossile. Revendiquer des mécanismes de lissage tarifaire, des exemptions ciblées et un cadre de coûts prévisible, conforme aux standards européens.

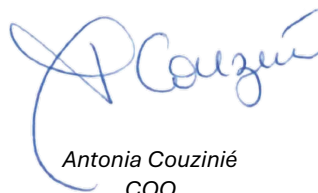
3. Accélérer les gaz de transition (H₂, biogaz, gaz synthétique)

► Supprimer les barrières réglementaires aux investissements liés à l'hydrogène (Art. 5) et garantir une véritable neutralité technologique et tarifaire pour les gaz décarbonés, afin d'encourager leur intégration rapide.

CIMO Monthey, acteur engagé de la transition énergétique, est prêt à contribuer activement à une mise en œuvre intelligente, pragmatique et compétitive de LApGaz, alignée avec les objectifs climatiques nationaux et les exigences économiques d'un tissu industriel fortement exposé à la concurrence internationale.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller Fédéral, nos salutations les meilleures.

CIMO Compagnie industrielle de Monthey SA



Antonia Couzinié
COO



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

gasvg@bfe.admin.ch

A l'attention de Monsieur Albert Rösti,
Conseiller fédéral

Genève, le 19 décembre 2025
ZN/3420 – FER No 36-2025

Procédure de consultation : projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales, représentant la quasi-totalité des cantons romands. Elle défend les intérêts de ses quelques 47'000 membres, dont le fonctionnement, la prospérité et la compétitivité dépendent non seulement d'un environnement économique et politique favorables, mais également d'un approvisionnement énergétique fiable et financièrement abordable – gaz y compris.

La FER vous remercie de l'invitation à participer à la consultation mentionnée sous rubrique et prend volontiers position.

De manière générale

En 2020 déjà, dans le cadre de la consultation sur le premier projet de loi, notre Fédération avait salué la volonté d'élaborer une loi sur l'approvisionnement en gaz qui permettrait d'instaurer le niveau de sécurité juridique requis pour garantir un approvisionnement fiable en gaz et de renforcer la sécurité de son approvisionnement. La FER s'était aussi positionnée en faveur de l'ouverture du marché du gaz.

Depuis le premier projet de loi en 2019, le contexte énergétique a radicalement changé et des incertitudes subsistent : guerre en Ukraine, hausse des prix, objectifs climatiques renforcés (avec zéro émission nette d'ici 2050), développement de l'hydrogène et recul progressif du gaz fossile.

Notre Fédération salue les efforts en vue de garantir la sécurité juridique. Il s'agit d'une étape importante. Depuis la décision de la COMCO en 2020, le marché du gaz est désormais ouvert de facto, mais reste peu réglementé. De ce fait, pour assurer leur sécurité d'approvisionnement, les consommateurs – ménages et entreprises – ont besoin d'un cadre qui doit rester simple, transparent et stable, sans alourdir inutilement les coûts.

Sécurité d'approvisionnement et allègement de la régulation

Le gaz joue et continuera à jouer un rôle dans l'approvisionnement énergétique du pays. Encore aujourd'hui, il est un élément important pour le chauffage des ménages et des bâtiments, pour l'industrie et enfin pour le stockage saisonnier d'électricité et la prévention d'éventuelles pénuries en hiver. La nécessité de mettre en place des centrales de réserve durant l'hiver 2022-2023 l'a prouvé.

Cependant, ce marché risque bien de reculer – notamment par la direction engagée dans la Stratégie énergétique 2050, avec la décarbonation et l'électrification de l'approvisionnement.

Dans ce contexte, il convient d'éviter une surréglementation et de se limiter aux règles essentielles. Concernant la sécurité d'approvisionnement énergétique, la Suisse peut déjà compter sur divers éléments : mesures mises en place à court terme pendant la crise énergétique (à voir si ces mesures se justifient à long terme), adaptation de la loi sur l'approvisionnement économique du pays, des adaptations de la Loi sur l'énergie (LEne) en matière d'efficacité énergétique et de sécurité d'approvisionnement, ainsi que de l'accord de solidarité avec l'Allemagne et l'Italie.

Notre Fédération considère qu'un cadre législatif spécifique au marché du gaz est nécessaire. Il encadre l'ouverture du marché décidé par la COMCO en 2020 avec des règles claires et garantit également la liberté de choix du fournisseur. La FER est aussi convaincue que ce cadre doit être aussi léger que possible.

Ouverture du marché

L'ouverture complète du marché, souhaitée en 2019, arrive finalement un peu tard. La stratégie énergétique de la Confédération, avec son objectif de neutralité carbone, laisse à penser qu'une telle réorganisation du marché du gaz n'est pas adaptée. L'objectif de l'ouverture est de permettre aux consommateurs finaux de bénéficier d'une offre diversifiée favorisant la concurrence et donc des prix abordables. Or, avec la tendance à un recul du marché du gaz, l'ouverture du marché ne va certainement ni amener une augmentation de l'offre, ni offrir aux consommateurs – ménages et entreprises – les avantages attendus.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.



Arnaud Bürgin
Secrétaire général



Valérie Bourdin Karlen
Déléguee aux affaires fédérales
et régionales

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Stellungnahme

Basel, 18. Dezember 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Einführung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) grundsätzlich, weil es für den geöffneten Gasmarkt die notwendige Rechtssicherheit schafft. Zugleich fordert die Handelskammer beider Basel eine schlanke, subsidiäre und technologieoffene Ausgestaltung, um Überregulierung, vermeidbare Bürokratie und unnötige Kosten zu verhindern. Darüber hinaus stellt sich die Handelskammer beider Basel auf den Standpunkt, dass das Gesetz Investitionen in erneuerbare Energien und Wasserstoff nicht behindern darf, sondern aktiv ermöglichen muss.

Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Vorlage zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) grundsätzlich. In der Folge gehen wir auf einzelne Punkte ein:

Schlankes und subsidiäres Gesetz

Aus volkswirtschaftlicher Sicht darf das Gesetz nicht dazu führen, dass Effizienzvorteile aus dem Wettbewerb durch neue Regelungen zunichte gemacht werden. Das Gesetz soll sich auf die notwendigen Spielregeln und Institutionen beschränken; zusätzliche Planungspflichten für Gasnetze oder verpflichtende Speicherauflagen sind aus Sicht der Handelskammer beider Basel nicht zielführend. Staatliche Eingriffe haben nur dort Platz, wo freiwillige, privatwirtschaftliche Lösungen nachweislich nicht ausreichen.

Technologieoffenheit und Defossilierung

Von zentraler Bedeutung ist die Technologieoffenheit. Eine einseitige Fokussierung auf fossiles Methan lehnt die Handelskammer beider Basel ab. Erneuerbare Gase und Wasserstoff müssen diskriminierungsfrei in das Regelwerk integriert werden, damit Investitionen in die Defossilierung nicht behindert, sondern ermöglicht werden. Dazu gehört auch eine Gebührenbefreiung für erneuerbare Gase im Entry-Exit-Modell.

Institutionen und Rollen klar begrenzen

Die im Gesetz vorgesehenen Institutionen wie der Marktgebietsverantwortliche (MGV) sowie die Energiekommission (EnCom) können einen Beitrag zu einem funktionierenden Markt leisten, sofern ihre Kompetenzen klar begrenzt sind. Weitreichende Monitoring- und Informationspflichten

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

sowie die Errichtung einer zentralen Handelsplattform würden unnötige Komplexität und Kosten verursachen und werden deshalb kritisch beurteilt. Die vorgeschlagene Netzzugangslösung mit einer einzigen Bilanzzone und einem Entry-Exit-Modell begrüßen wir.

Kosten minimieren und verursachergerecht verteilen

Die weitreichenden Vorgaben zur Versorgungssicherheit im GasVG müssen überprüft werden. Ziel ist ein bestmögliches Preis-Leistungsverhältnis für alle Marktteilnehmenden. Dafür braucht es Flexibilität, damit das Gesetz auf unterschiedliche Krisenszenarien reagieren kann und unnötige Kosten sowie administrativen Aufwand vermeidet. Doppelspurigkeiten mit bestehenden BWL-Verordnungen sind auszuschliessen.

Ebenso müssen Kosten verursachergerecht getragen werden. Die Handelskammer beider Basel lehnt es ab, dass Verbraucher für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Gasnetzen aufkommen. Diese Kosten sind von der Politik zu tragen, die entsprechende Entscheidungen trifft. Gleiches gilt für Gasspeicherung: Sie soll auf das Winterhalbjahr beschränkt bleiben und nur den nutzniessenden Kunden angerechnet werden.

Fazit

Das GasVG soll Rechtssicherheit schaffen, ohne die Marktöffnung und die Transformation zu erneuerbaren Energien zu behindern. Die Handelskammer beider Basel fordert daher ein Gesetz, das schlank, subsidiär, technologieoffen und kostenfair ausgestaltet ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 19. September 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG).

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasers- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen (IGEB) begrüsst den Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) grundsätzlich. Gleichzeitig sieht sie wesentlichen Anpassungsbedarf, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz zu sichern.

Regulierung der Gasversorgung- Grundsätze

Der Übergang vom verhandelten Netzzugang zu einem Wahlmodell mit reguliertem, durch die EnCom überwachten Netzzugang entspricht den Erwartungen unserer Mitglieder. Angesichts des rückläufigen Gasmarktes ist jedoch sicherzustellen, dass die Kosten der Regulierung energieintensive Unternehmen nicht zusätzlich belasten. Molekulare Gase werden auch künftig eine zentrale Rolle für Hochtemperaturprozesse energieintensiver Betriebe in der Schweiz spielen und sind damit entscheidend für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit. **Umso wichtiger ist es, dass die Endverbraucherpreise für Energie nicht weiter erhöht werden.**

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines rückläufigen Marktes sowie einer abnehmenden nachgefragten Gasmenge. Vor diesem Kontext dürfen die Endverbraucherpreise nicht übermässig mit Abgaben zur Finanzierung der Regulierungs- und Überwachungstätigkeit belastet werden.

Der vorliegende Entwurf fokussiert auf Gasnetze, die hauptsächlich Methan transportieren. Aus Sicht der IGEB ist dies insbesondere mit Blick auf die Zukunft und vor dem Hintergrund der zunehmenden Dekarbonisierung der Industrie sowie der damit verbundenen wachsenden Bedeutung fossilfreier Brennstoffe wie Wasserstoff kritisch zu beurteilen. **Eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Gasnetze, die mehrheitlich auch alternative Gase und Brennstoffe transportieren, und damit eine Anpassung von Art. 2 Abs. 4 E-GasVG, ist aus unserer Sicht vertieft zu prüfen, um damit nicht zuletzt auch den Aufbau neuer Monopolmärkte zu vermeiden.**

1. Freie Lieferantenwahl und strukturierte Beschaffung

Die IGEB unterstützt die freie Lieferantenwahl als zentrales Element einer wettbewerbsorientierten Beschaffung. **Voraussetzung ist jedoch, dass Lieferantenwechsel technisch, administrativ und finanziell möglichst einfach ausgestaltet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gas – analog zu Strom – auch strukturiert beschafft werden kann. Entscheidend ist, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, die entsprechende Administration aus einer Hand sicherzustellen.**

Die technischen Einrichtungen müssen entsprechend ausgelegt sein und dürfen eine strukturierte Beschaffung oder allfällige Lieferantenwechsel nicht behindern. Einheitliche technische Standards sind dabei zwingend erforderlich. Die EnCom sollte ausdrücklich beauftragt werden, wettbewerbshemmende technische oder regulatorische Hindernisse beim Lieferantenwechsel zu verhindern.

Zur Vermeidung überhöhter Netzkosten für Industrieabnehmer in peripheren, insbesondere ländlichen Gebieten ist ein solidarischer, schweizweit einheitlicher Netznutzungspreis zumindest auf den übergeordneten Netzebenen zu prüfen.

Änderungsantrag

Art. 9

[...]

³ Die Voraussetzungen und Nachweispflichten bei einem Wechsel des Lieferanten sind sowohl in technischer, zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht unter Wahrung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen so tief wie möglich festzulegen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4 Die EnCom stellt sicher, dass der Lieferantenwechsel weder durch monetäre noch durch nicht-monetäre – insbesondere technische oder regulatorische – Hürden in wettbewerbsschädigendem Ausmass beeinträchtigt oder erschwert wird.

2. Stilllegungs- und Rückbaukosten dürfen nicht der Industrie aufgebürdet werden

Stilllegungs- und Rückbaukosten bestehender Gasnetze dürfen weder direkt noch indirekt auf industrielle Grossverbraucher umgewälzt werden. Energieintensive Unternehmen tragen durch ihren Verbrauch zur Wirtschaftlichkeit der lokalen Gasnetze bei und dürfen daher nicht mit Kosten für unwirtschaftliche Teilbereiche ausserhalb ihres lokalen Netzes belastet werden.

Nicht amortisierte Kosten sind verursachergerecht aus Gewinnreserven der Netzbetreiber, durch eine Reduktion der Dividendenausschüttungen sowie durch das Gemeinwesen zu tragen. Erfolgt eine Stilllegung nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, sind die Kosten vom Netzbetreiber zu übernehmen. **Eine generelle Umlage über Netznutzungsentgelte ist abzulehnen. Eine solche Kostenverschiebung würde die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz sowie die Grundlage der energieintensiven industriellen Produktion grundlegend in Frage stellen und erheblich gefährden.**

Änderungsantrag

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;
- c. ~~die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.~~

[...]

3. Kosten der Gasspeicherung sind verursachergerecht zu tragen

Die Kosten für die strategische Gasspeicherung dürfen nicht über die Netzkosten umgelegt werden. Eine rein verbrauchsabhängige Umlage würde die energieintensive Industrie zu einem wesentlichen Teil belasten, obwohl sie in einer Energiemangellage kaum davon profitieren würde.

Änderungsantrag

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen.

² Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.

³ Bei der Umlage der Mehrkosten für die Speicherung müssen energieintensive Unternehmen entsprechend entlastet werden.

4. Aufsicht, Marktorganisation und Kostenregulierung

Die Aufsicht durch die EnCom muss sicherstellen, dass finanzabhängige Kosten marktbasiert angesetzt werden. Beim Cost-plus-Modell ist eine konsequente Orientierung an privatwirtschaftlichen Massstäben sicherzustellen. **Insbesondere ist der kalkulatorische Zinssatz (WACC) marktnah festzulegen.** Gewinnausschüttungen sollten gesetzlich limitiert und durch die EnCom kontrolliert werden. Abschreibungen auf den Gasnetzen sind auf Basis einer realistischen Nutzungsdauer festzulegen.

5. Marktgebietsverantwortlicher und die Rolle der Regionalgesellschaften

Mit dem Marktgebietsverantwortlichen wird eine neue Rolle geschaffen, die einen erheblichen Teil der Aufgaben übernehmen soll, welche heute von den Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze wahrgenommen werden. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welchen Mehrwert die Regionalgesellschaften künftig noch erbringen können und ob ihre weitere Existenz gerechtfertigt ist. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass eine Struktur aufrechterhalten wird, die mehr Kosten verursacht als Nutzen generiert.

Die IGEB unterstützt die Zielsetzung des GasVG, fordert jedoch eine konsequent kostenbewusste, wettbewerbsorientierte und industriekompatible Ausgestaltung. Nur so lassen sich Versorgungssicherheit, Klimaziele und die Zukunft der energieintensiven Industrie in der Schweiz miteinander vereinbaren.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse



Roberto Todaro
Vizepräsident



Carla Hirschburger
Geschäftsleiterin

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

Andreas Imstepf
Energiemanagement
andreas.imstepf@lonza.com

Lonza Ltd
3930 Visp

Visp, 18. Dezember 2025

Erneute Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes. Wir begrüssen die aktuelle Fassung ausdrücklich, da zahlreiche unserer Anliegen im Vergleich zum Entwurf von 2019 berücksichtigt wurden. Für diese Weiterentwicklung möchten wir Ihnen ein grosses Kompliment aussprechen – herzlichen Dank!

Der Schweizer Gasmarkt ist trotz der Verbändevereinbarung von 2012 und der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) vom Mai 2020 nach wie vor nur rudimentär geregelt. Die Energiekrise 2022–2023 hat zudem deutlich gezeigt, dass bei der Steuerung der Versorgungssicherheit und der koordinierten Bewältigung von Engpässen erhebliches Verbesserungspotenzial besteht. Lonza unterstützt daher ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Netzzugang sowie für die Sicherstellung der Gasversorgung. Mit der aktuellen Änderung des Kartellgesetzes wird die WEKO zu Ungunsten der Konsumenten geschwächt, was ein GasVG umso dringlicher macht.

Gleichzeitig möchten wir auf Punkte eingehen, die wir als besonders positiv erachten, auf einen mit Verbesserungspotenzial, sowie auf einige kritische – teils sehr kritische, die aus unserer Sicht noch präzisiert und überarbeitet werden sollten.

Positive Aspekte des GasVG

- **Branche:** Bei der Ausarbeitung von Branchenregeln, insbesondere für das Transportnetz, sollen ferner die Regeln der EU Beachtung finden. Die **Endverbraucherinnen und Endverbraucher werden** ebenfalls in die Erarbeitung der Regeln **eingebunden**.
- **Marktöffnung:** dass nun **alle** Endverbraucherinnen und Endverbraucher **ihren Lieferanten frei wählen** können.
- **Messstelle:** Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von Dritten beliefert werden, **können den Lieferanten und den Messstellenbetreiber frei wählen**.
- **Bilanzzone:** eine **einzigste Bilanzierungszone Schweiz**.

- **Tagesbilanzierung:** Der vorliegende GasVG-Entwurf sieht eine **Tagesbilanzierung** der Gasflüsse vor.
- **Stundenbilanzierung:** Für bestimmte Bilanzierungsvorgänge kann der Marktgebietsverantwortliche aus Gründen der Netzstabilität allerdings bestimmen, dass die Mengen der Bilanzgruppe **stündlich innerhalb gewisser Toleranzen ausgeglichen werden müssen**; andernfalls ist dem Marktgebietsverantwortlichen ein untertägliches Entgelt zu entrichten.
- **Verteilnetz:** Die Netznutzungstarife der Verteilnetze werden von den Verteilnetzbetreibern festgelegt und müssen **distanzunabhängig** sein.
- **Austauschpunkt:** Gas kann am neu zu schaffenden **virtuellen Austauschpunkt** (einer elektronische Plattform) von einer Bilanzgruppe auf eine andere Bilanzgruppe übertragen werden.
- **EnCom:** wie die Eidgenössische Elektrizitätskommission im Strombereich.
- **Nachhaltige Gase:** Es gibt im Abkommen mit Artikel 44 lediglich eine Evolutivklausel, welche besagt, dass sich die Vertragsparteien bereit erklären, eine vertiefte Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen **erneuerbare Gase und Wasserstoff zu prüfen**.
- **EU-Recht:** Bislang gibt es in der Schweiz keine Bestrebungen, mit der EU ein sektorielles Abkommen für den Erdgasmarkt abzuschliessen. **Trotzdem orientiert sich die Vorlage stark an den Vorgaben des EU-Rechts.**

Verbesserungspotenzial des GasVG

Kommentar und Vorschlag in **BLAU** und Kursiv.

- **Transitleitung:** Auch die **Transitgasleitung** wird in den schweizerischen **Rechts- und Regulierungsrahmen aufgenommen**.

Gasier warnen vor steigenden Schweizer-Kosten, weil in Zukunft weniger Transit gebucht wird. Der Marktgebietsverantwortliche werde die Kapazität zu wenig professionell vermarkten, nicht gewinnorientiert.

Lösungsvorschlag: Markt, Gewinn und Risiko optimierter:

- **Leitung in 2 Bilanzzonen:**
 - Schweizer 10% (CH-Regeln)
 - International 90% (EU-Regeln)
- **Kapazitätsvermarktung:**
 - 10% Marktgebietsverantwortliche (Schweizer Markt)
 - 90 % FluxSwiss Sagl (Transit, international)
 - Kapazitäten werden durch branchenkundige Unternehmen bewirtschaftet. **Sinkende Transitmengen haben keinen Einfluss auf CH-Tarife.**

Kritische Aspekte des GasVG:

Kommentar und Vorschlag in **BLAU** und Kursiv.

- **Gültigkeitsbereich:** *Das GasVG soll für alle **leitungsgebundenen Energiegase** gelten (Wasserstoff, CO₂, synthetisches Methan). Auch wenn später möglicherweise um Wasserstoff spezifische Themen ergänzt werden muss. Es ist eine Notwendigkeit für die Energiewende.*
- **Transportnetz:** Hinsichtlich der Netznutzungstarife gibt es zwischen den Verteilnetzen und dem Transportnetz einige Unterschiede. Die Tarife für die Nutzung des **Transportnetzes** **dagegen können je nach Distanz variieren**, müssen aber für die ganze Schweiz nach derselben Methodik berechnet werden. Die Errichtung eines einzigen Transportnetzbetreibers **nach dem Modell der Swissgrid AG im Strombereich** wäre aufgrund der Eigentumsübertragung ein weitaus stärkerer Eingriff.

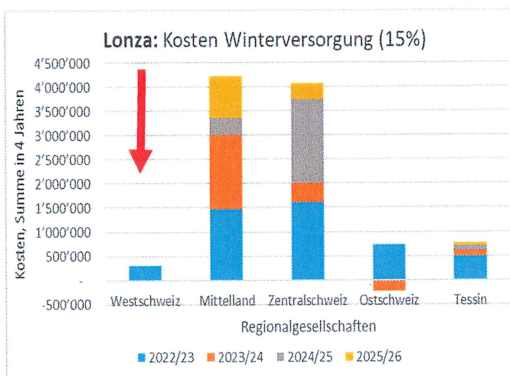
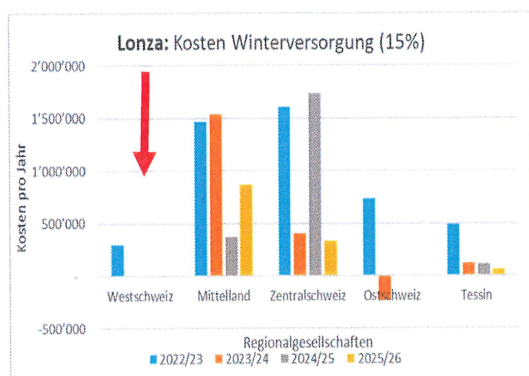
*Mit der Einführung eines Marktgebiets-verantwortlichen stellt sich die Frage nach der zukünftigen **Rolle der Regionalgesellschaften**. Eine zentrale Organisation analog zur Swissgrid – mit **distanzunabhängigen Tarifen** (wie beim Strom) – ist aus unserer Sicht ein Muss.*

- **Speicher:** *Es ist für Gaslieferanten/Importeure eine grosse Hürde, wenn sie Speicher im Ausland bewirtschaften müssen und es passt nicht zu einer strukturierten Beschaffung!*
 - *Die Lonza beschafft strukturiert, über drei Jahre, wir schreiben aus, an 4 Lieferanten, z.B. 5MW für 2026, der günstigste bekommt den Zuschlag, den Speicher muss er mit einpreisen, aber er kann diesen nicht im Voraus buchen, er weiss ja nicht ob er den Zuschlag bekommt, so muss er eventuell im Dezember noch Speicher buchen.*
 - ❖ *Der Speicher wird zu einem Marktelement.*
 - ❖ ***Speicher darf kein Marktelement sein, dieser gehört solidarisch - Jahreszeitengerecht zu den Netzkosten.***
 - *Heute ist Speicherbewirtschaftung Aufgabe der Regionalgesellschaften*
 - ❖ *die machen es sehr unterschiedlich gut! siehe Grafik weiter unten.*
 - *Schweizweit kann die Erdgasmenge für die Folgejahre gut abgeschätzt werden! Als Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz käme in Zukunft der Marktgebietsverantwortliche in Frage.*
 - ❖ *dieser könnte es auch an eine Gesellschaft auslagern, so wie heute die Pflichtlagerhaltung an Provisiogas ausgelagert wird, für die gesamte Importierte Erdgasmenge, eine Organisation, ein Zuschlag. So soll es auch mit der Gas-Speicherung im Ausland sein, für die gesamte Importierte Erdgasmenge, eine Organisation, ein Zuschlag, wer immer es umsetzt.*

*Heute ist der Kostenunterschied frappant: z.B. für die Lonza-Erdgasmenge in den letzten 4 Jahren - **Unterschied fast 4 Mio. Franken**, schön sind wir im Gebiet Westschweiz.*

NNE auf Hochdrucknetzen 25-26 inkl. Sicherstellungsabgabe.pdf

Regionalzone (Bilanzzone)	Netznutzungsentgelt in CHF/(Nm ³ /h) und Jahr	Massnahmen betr. Winterversorgung 2025/26* in Rp./kWh Laufzeit dieses Entgeltes: 1.10.2025 bis 30.4.2026	Massnahmen betr. Winterversorgung 2024/25* in Rp./kWh Laufzeit dieses Entgeltes: 1.10.2024 bis 30.4.2025	Massnahmen betr. Winterversorgung 2023/24* in Rp./kWh Laufzeit dieses Entgeltes: 1.10.2023 bis 30.4.2024	Massnahmen betr. Winterversorgung 2022/23* in Rp./kWh Laufzeit dieses Entgeltes: 1.10.2022 bis 30.4.2023
Westschweiz	140.93	0.00	0.00	0.00	0.09
Mittelland	163.36	0.26	0.11	0.46	0.44
Zentralschweiz	137.96	0.10	0.52	0.12	0.482
Ostschweiz	122.40	0.03	0.00	-0.07	0.22
Tessin	107.89	0.016	0.033	0.036	0.146



- **Entflechtung:** Die buchhalterische und informatorische Entflechtung ist analog zur Stromversorgungsgesetzgebung ausgestaltet.

Besser wäre ein vollständige Trennung in rechtlich eigenständige Einheiten.

- **Regulierung:** Die Höhe der Tarife wird kostenbasiert unter Einschluss eines Gewinns bestimm (Cost-plus-Regulierung).

Besser wäre eine Anreiz-Regulierung, wie dies in der Industrie üblich ist.

- **Rückbau:** Der Rückbau soll via ausserordentliche Abschreibungen finanziert werden können. Das heisst: Wer noch weiterhin Gas beziehen (muss), trägt die Kosten für die Finanzierung. Gewerbe und Industrie haben sehr oft keine wirtschaftliche Alternative für ihr benötigtes Prozessgas und werden für den Rückbau überproportional stark belastet.

Dies erachten wir als unfair und wirtschaftspolitisch unklug.

Auch wird die Wichtigkeit von Gasnetzen für die künftige Energieversorgung im Winter zu wenig betont (Verschiebung der Energieüberschüsse vom Sommer in den Winter). Wir sprechen uns klar dafür aus, dass (allfällige) Stilllegungs- und Rückbaukosten nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, dies ist durch eine entsprechende Regulierung auszuschliessen. Denkbar sind andere Varianten: Erhebung einer Gebühr bei der Trennung vom Gasnetz (bei Umstellung auf Wärmepumpe oder Fernwärme), Verwendung von Rückstellungen (da der Rückbau schon seit Jahren absehbar ist, waren die Gasversorger handels-rechtlich schon lange verpflichtet, Rückstellungen zu bilden – und werden dies auch getan haben); eventuell ist ein regulatorischer Rahmen für zulässige, verkürzte Abschreibungsdauern zu schaffen.

Verlangen Städte und Gemeinden einen schnelleren Ausstieg als die zulässigen Abschreibungsdauern, ist dieser von den Verursachern, also diesen zu bezahlen. Das müsste man nicht explizit sagen, aber werden die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, dürfte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht den Konsumenten.

In 2011 starteten die Verhandlungen mit der Gaswirtschaft, die Verbändevereinbarung (2012). Trotz intensiver Bemühungen konnten wir substanzielle Fortschritte nur dank gerichtlicher Schritte (Klagen) oder der Wettbewerbskommission (2020) erreichen. Die Verbändevereinbarung 3 (2015) hätte einen echten Quantensprung bedeutet – mit einer schweizweiten Bilanzzone, saisonalen Toleranzbändern und optimierten Nominierungsprozessen. Dieser Schritt ist an marginalen Differenzen gescheitert, dies zeigt die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung.

Die rasche Einführung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) ist zwingend notwendig. Es schafft endlich die rechtliche Grundlage für einen transparenten, wettbewerbsfähigen und krisenresistenten Gasmarkt in der Schweiz.

Wir appellieren an alle Beteiligten, dieses Gesetz ohne weitere Verzögerung umzusetzen. Gas wird uns noch lange begleiten, denn es ist die effizienteste Lösung, um überschüssige Sommerenergie in den Winter zu übertragen – für den saisonalen Ausgleich gibt es derzeit keine bessere Option.

Freundliche Grüsse
Lonza AG



Renzo Cicillini
Site Head, Visp



Yvan Williner
Leiter Stromversorgung und Energiemanagement

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Email: gasvg@bfe.admin.ch

Basel, 19. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung Entwurf Bundesgesetz über die Gasversorgung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Der Verband ist überzeugt, mit seiner Bauweise und seinen Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten zu können. So sind Recyclingmaterialien heute Standard und der Verband fördert Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen und unterstützt deren Umsetzung.

metal.suisse begrüsst das Gesetz und die damit verbundene Rechtssicherheit. Dies stellt eine wichtige Grundlage zur Versorgungssicherheit dar und schliesst eine bisher bestehende Rechtslücke bei der Regelung von Netzzugängen. Wichtig ist jedoch, dass dieses Gesetz möglichst schlank umgesetzt wird und keine neuen, nicht notwendigen bürokratischen Hürden für Unternehmen schafft. Zudem muss die Kostenfrage anders gehandhabt werden. Gerade Unternehmen, welche in einer Mangellage nicht von Gasreserven profitieren würden, müssen entlastet werden.

Wichtige Kompatibilität mit umliegenden Ländern

Da die Schweizer Gasversorgung nur durch grenzüberschreitende Kooperation sichergestellt werden kann und die Schweiz im europäischen Netz integriert ist, begrüsst metal.suisse die Anlehnung des GasVG an den rechtlichen Rahmen der Europäischen Union. Dies erleichtert die Zusammenarbeit und räumt unnötige Hürden aus dem Weg.

Liberalisierter Marktzugang muss durchgesetzt werden

Mit dem neuen Entwurf können alle Endverbraucher ihren Lieferanten frei wählen. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zu früheren Vorschlägen dar, da eine stärkere Marktliberalisierung den Wettbewerb fördert. Wichtig ist jedoch, dass ein Lieferantenwechsel möglichst unbürokratisch und mit tiefen finanziellen Hürden möglich ist. Dies funktioniert nur, wenn die Wechselprozesse effizient und digital zur Verfügung stehen. Die Regulierungsbehörde EnCom muss daher sicherstellen, dass dies in der Praxis eingehalten wird, damit Netzbetreiber die Prozesse nicht künstlich verkomplizieren.

Rückbaukosten dürfen zu keiner unverhältnismässigen Belastung führen

Die anfallenden Kosten, die bei einer Stilllegung oder beim Rückbau von Netzanlagen anfallen gelten gemäss Art. 20 des GasVG als anrechenbare Netzkosten. Wenn diese auf die verbleibenden Endnutzer abgewälzt werden, würde dies insbesondere innerhalb der Industrie zu einer unverhältnismässigen Belastung für einzelne Verbrauchergruppen führen, da für viele Industriebetriebe aus technischer Sicht noch keine Alternative besteht. metal.suisse lehnt deshalb die Umlagerung dieser Stilllegungs- und Rückbaukosten auf die verbleibenden Endverbraucher ab.

Nutzniesser von Speichergas sollen auch die Kosten tragen

Die in Art. 11 vorgesehene proportional nach Verbrauch ausgestaltete Umlage der Speicherkosten entspricht nur bedingt einem Verursacherprinzip. Gerade Energieintensive Industriebetriebe, die bei einer schweren Mangellage voraussichtlich als erste eingeschränkt würden, hätten im Ernstfall keinen Zugang zu den vorgehaltenen Speicherreserven mehr. Trotzdem müssen sie die Kosten vollumfänglich mittragen. Deshalb spricht sich metal.suisse für eine verursachergerechtere Lösung aus, um eine faire Belastung des Verbrauchergruppen sicherzustellen. Dies könnte mittels einer saisonalen Umlage umgesetzt werden, welche sich an den tatsächlichen Nutzniessern der Winterversorgung orientiert.

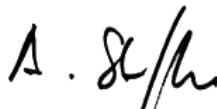
Zusammenfassend stimmt metal.suisse der Vorlage mehrheitlich zu, da der Mehrwert einer Rechtsgrundlage und der damit geschaffene Beitrag zur Versorgungssicherheit einzelnen Mängeln der Vorlage überwiegt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vorlage möglichst schlank in der Praxis umgesetzt wird, damit nicht zusätzliche bürokratische Hürden anfallen. Ebenso sollte insbesondere die Kostenbeteiligung beim Rückbau und bei der Speicherung überarbeitet und neu aufgeschlüsselt werden.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Migros-Genossenschafts-Bund

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 17.12. 2025

Betreff **Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz (GasVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, an der Vernehmlassung zum Gasversorgungsgesetz teilzunehmen.

Erdgas ist für die Schweizer Wirtschaft und vor allem auch für die Migros-Industrie ein wichtiger Energieträger für viele Produktionsprozesse. Mit Erdgas backen wir beispielsweise Brot, sieden Würste, pasteurisieren Milch, rösten Kaffee und versorgen damit die Schweizer Bevölkerung mit wichtigen Gütern des täglichen Lebens. Für ihre inländische Produktion sind die Unternehmen der Migros auf einen effizienten und funktionierenden Gasmarkt angewiesen. Mit dem geplanten Gasversorgungsgesetz wird Rechtssicherheit geschaffen, die Versorgungssicherheit erhöht und der Wettbewerb vereinfacht. Bei Abwägung der positiven und kritischen Aspekte überwiegen die Vorteile, weshalb die Migros ein schlankes GasVG unterstützt.

Positive Aspekte des GasVG

• Offener Markt bleibt geöffnet

Der Gasmarkt ist seit dem WEKO-Urteil im Jahr 2020 vollständig geöffnet, was zu einer Belebung des Marktes geführt hat. Die Migros begrüsst daher ausdrücklich, dass der Gasmarkt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vollständig geöffnet bleibt. Die kommunikationsfähige Messeinrichtung ist ein sinnvolles und funktionierendes Marktzugangskriterium.

• Wahlfreiheit für Verbraucherinnen beim Messwesen im Markt

Da die Art der Messeinrichtung neu über den Marktzugang entscheidet, ist es wichtig, dass die Verbraucher zusammen mit ihren Drittlieferanten die Messung selbst organisieren können. Auf diese Weise wird einerseits verhindert, dass die Messeinrichtung bewusst dazu genutzt wird, um den Marktzugang zu erschweren oder zu verzögern. Andererseits entstehen so Effizienzgewinne für die Verbraucher sowie Drittlieferanten, da die für sie geeignetsten Systeme eingesetzt werden können.

• Verbraucher und Netzbetreiber auf Augenhöhe

Die Migros begrüsst, dass bei der Erstellung von notwendigen technischen und administrativen Richtlinien die Netznutzerinnen und Vertreter von Endverbraucher miteinbezogen werden. Dies wird zu marktfreundlicheren Bestimmungen führen.

• Verzicht auf klimapolitische Anliegen

Migros-Genossenschafts-Bund

Das vorliegende GasVG verzichtet zum grossen Teil auf die Regelung von klimapolitischen Anliegen. Dies ist konsequent, gibt es für diese gerechtfertigten Anliegen doch bereits das CO₂- sowie das Klima- und Innovationsgesetz nebst weiteren Bestimmungen in der Gesetzgebung im Energiebereich.

Kritische Aspekte des GasVG

- **Rückbau der Netze zulasten von Gewerbe und Industrie**

Wenn der Rückbau von Gasnetzen über ausserordentliche Abschreibungen finanziert werden darf, werden diese Kosten diejenigen tragen, die aufgrund fehlender Alternativen weiter Gas beziehen bzw. beziehen müssen. Gewerbe und Industrie haben sehr oft keine wirtschaftliche Alternative für ihr benötigtes Prozessgas und werden deshalb für den Rückbau überproportional stark belastet. Allfällige Stilllegungs- und Rückbaukosten sollen nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen. Dies sollte in einer entsprechenden Regulierung klar ausgeschlossen werden.

- **Kosten für die Versorgungssicherstellung**

Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen von jenen Endverbrauchern anteilmässig getragen werden, welche von dieser Massnahme profitieren. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten der Speicherung nur den geschützten Endverbraucherinnen und Endverbraucher anzulasten sind und dies anhand der bezogenen Menge Gas während des Winterhalbjahrs, wo eine Verknappung drohen könnte. Bezügerinnen und Bezüger von Prozessgas, welche in einer Gasmangellage nicht geschützt und kontingentiert würden, sollen nicht zusätzlich belastet werden.

- **Vorbereitung neuer Monopolmärkte – Geltungsbereich des GasVG**

Das GasVG soll nicht auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, beschränkt werden, sondern für alle über Gasnetze beförderte Energiegase Gültigkeit haben. So soll der Aufbau von neuen Monopolmärkten verhindert werden, insbesondere für das Energiegas Wasserstoff, wo eine Umwindung von vorhandenen Erdgasleitungen angedacht wird.

Hinweis zum Umgang mit Herkunftsnachweisen

Der Umgang mit Herkunftsnachweisen (HKN) für Biogas oder Wasserstoff ist heute noch ungenügend gelöst. Ein unabhängiger Handel von HKN vom Transport des physischen Gases ist nicht möglich. Auch wird die Handhabung der Rückerstattung der CO₂-Abgabe nicht stringent definiert (Käufer von reinem HKN kann CO₂-Abgabe auf fossilem Gas nicht zurückfordern, Biogasproduzent in der Schweiz erhebt CO₂-Abgabe bei von HKN losgelöster Lieferung, muss diese aber der OZD nicht überweisen). Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, den Umgang mit HKNs ähnlich flexibel wie im Strombereich zu regeln (Anpassung der Verordnung des UVEK über die Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe).

Die detaillierten Anträge der Migros zu diesem und weiteren Punkten entnehmen Sie bitte der untenstehenden Tabelle.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Leiter Wirtschaftspolitik



Roland Stadler
Leiter Energiebeschaffung

Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG): Anträge der Migros

Vorlage	Anträge	Begründung
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ⁴ Es gilt für Gasnetze, die mehrheitlich Methan befördern.	Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ⁴ Es gilt für Gasnetze, die mehrheitlich Methan <u>Energiegase</u> befördern.	Das GasVG soll für alle leitungsgebundenen Energiegase gelten, auch wenn das GasVG zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise um wasserstoffspezifische Themen ergänzt werden muss. Es gilt zu verhindern, dass die Frage des offenen Marktzugangs beim Energiegas Wasserstoff erneut gestellt werden muss.
Art. 3 Begriffe	Art. 3 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: <u>g. Gaswirtschaft: Organisationen, die jeweils Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzzonenverantwortlichen und Verbraucherinnen und Verbrauchern repräsentieren und in ihrer Gesamtheit notwendige Ansprechpartner für Bund und Kantone sind.</u>	Da der Begriff Gaswirtschaft mehrfach verwendet wird, sollte er in Art. 3 aufgeführt und definiert werden. Wichtig hierbei ist, dass mit dem Begriff Gaswirtschaft alle beteiligten Akteure erfasst werden und nicht auf Netzbetreiber und Gasversorger beschränkt wird.
Art. 5 Netzentwicklungspläne ¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen.	Art. 5 Netzentwicklungspläne ¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen.	Vorgaben zur Dekarbonisierung der Energieversorgung sollen im CO2-Gesetz vorgesehen werden.
Art. 7 Rechnungsstellung Die Unternehmen der Gaswirtschaft müssen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Rechnung gesondert ausweisen: a. das Entgelt für die Energie;	→ Artikel anpassen (siehe Begründung), so dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher keinen Anspruch auf eine einzige Rechnung für sämtliche Kostenpositionen ableiten können.	Dass die Entgelte für Energie, Netznutzung und Messung sowie die Abgaben an Gemeinwesen gesondert ausgewiesen werden, ist wünschenswert und dient der Transparenz. Jedoch ist darauf zu verzichten, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher einen Anspruch auf eine einzige Rechnung für sämtliche Kostenpositionen erhalten können. Sowohl bei den Gaslieferanten als auch bei den Netzbetreibern würde

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
b. das Entgelt für die Netznutzung; c. das Entgelt für die Messung; d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.		dies zu einem beträchtlichen Aufwand führen und die Rechnungstellung ohne grossen Mehrwert verteuern. Beim Strom erhalten Endkunden mit Netzzugang typischerweise je eine separate Rechnung vom Verteilnetzbetreiber und vom Energielieferanten.
Art. 9 ¹ Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben an jeder Verbrauchsstätte Anspruch auf freie Lieferantenwahl. Artikel 16 Absatz 3 bleibt vorbehalten. ² Der Bundesrat regelt die Abwicklung der Lieferantenwechsel, insbesondere die Modalitäten, die Fristen und die Aufgaben der Lieferanten und der Netzbetreiber.		Hinweis zu Abs. 2: Es ist wichtig, dass die Vertragsfreiheit erhalten bleibt und die Fristen für Lieferantenwechsel nicht vorgegeben wird. Hingegen soll ein Markteintritt bzw. Netzzugang kurzfristig (z.B. innerhalb eines Monats) möglich sein.
Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas ¹ Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gas-mengen in bestimmtem Umfang in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). Sie können auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.	Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas ¹ Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, <u>muss der Marktgebietsverantwortliche</u> gewährleisten, dass zu bestimmten Zeitpunkten Gas-mengen in bestimmtem Umfang in Speichereinrichtungen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). Sie können <u>Er kann</u> auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.	Für kleine Gaslieferanten und Importeure würde die Pflicht, im Ausland Gasspeicher bewirtschaften zu müssen, eine grosse Hürde bedeuten. Es wäre effizienter, diese Pflicht dem Marktgebietsverantwortlichen zu übertragen. Dass er damit eine weitere Rolle im Gasmarkt wahrnimmt und dass der Grundsatz der Entflechtung in diesem spezifischen Fall strapaziert wird, ist in Kauf zu nehmen.
Art. 11 Mehrkosten der Speicherung ¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.	Art. 11 Mehrkosten der Speicherung ¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den <u>geschützten</u> Endverbraucherinnen und	Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. So sind die Mehrkosten der Speicherung nur den geschützten Endverbraucherinnen und Endverbraucher anzulasten und dies anhand der bezogenen Menge Gas während des Winterhalbjahrs. Mit der seitens BFE vorgeschlagenen Formulierung würden vor allem grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche einen grossen Anteil Gas in der warmen Jahreszeit beziehen (typischerweise Gewerbe und Industrie), für die Sicherheit der

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
	Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch <u>im Winterhalbjahr</u> angelastet.	anderen Verbraucherinnen und Verbraucher überproportional belastet, obwohl sie gar nicht zu den geschützten Verbraucherinnen und Verbraucher zählen. Die industriellen Gasverbraucher würden so die Reserve-Speicherung in erheblichen Mass finanzieren, würden im Falle einer Gasmangellage von den Speicherung aber nicht profitieren können. Siehe auch Publikation des BWL "Information über die Rechtsetzungsarbeiten" (https://www.bwl.admin.ch/dam/de/sd-web/o455xBO8ws48/Information%20%C3%BCber%20die%20Rechtsetzungsarbeiten_D.pdf)
Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung ¹ Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben müssen. ² Die Anlastung der mit dem Erwerb verbundenen Mehrkosten richtet sich sinngemäss nach Artikel 11 Absatz 1. ³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.	Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung ¹ Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben müssen. <u>dass der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet wird, Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten zu erwerben.</u>	Es wäre sehr viel einfacher und effizienter, wenn der Marktgebietsverantwortliche die Gasbezugsrechte und Transportkapazitäten für den gesamten Markt Schweiz erwerben würde. Auch würde damit die Problematik umschifft, dass kleinere Lieferanten allenfalls gar nicht in der Lage sind und nicht über die nötige Finanzkraft verfügen, diese Rechte und Kapazitäten zu sichern.
Art. 17 Netznutzungsmodell ¹ Die Netzbetreiber müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern Netznutzungsverträge anbieten.	Art. 17 Netznutzungsmodell ¹ Die Netzbetreiber müssen den Netznutzerinnen und Netznutzern <u>diskriminierungsfreie Netznutzungsbedingungen</u> anbieten.	Wie beim Strom sollen auch beim Gas Netznutzungsverträge nicht zwingend nötig sein. Es würde reichen, wenn die Netznutzungsbedingungen in den AGB geregelt werden. Auf jeden Fall müssen die Netznutzungsbedingungen diskriminierungsfrei sein. So darf es beispielsweise keinen Unterschied mehr machen, ob ein Gaskunde vom lokalen Lieferanten (bzw. dem Gasnetzbetreiber) oder einem Drittlieferanten beliefert wird. Der lokale Gasversorger soll keinen Vorteil aufgrund von

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
	→ Die Bestimmungen zum Netznutzungsmodell sind zu präzisieren, um zu verhindern, dass lokale Gasversorger bei der Netznutzung gegenüber einem Drittlieferanten bevorteilt werden.	Verschachtelungseffekten im lokalen oder regionalen Netz gegenüber einem Drittlieferanten haben. Dieser aktuell noch bestehende Missstand soll mit dem GasVG behoben werden.
Art. 18 Netznutzungsentgelt ² Die Verteilnetzbetreiber müssen für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz ein Netznutzungsentgelt entrichten.	→ präzisieren (siehe Begründung)	Abs. 2: Die lokalen Verteilnetzbetreiber sollen für ihr Netzgebiet jeweils die gesamte (verschachtelte) Kapazität beim Transportnetz buchen, unabhängig davon, ob die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vom lokalen Lieferanten oder von Drittlieferanten beliefert werden. Die Kapazitätskosten sind diskriminierungsfrei an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterzugeben. Es darf keinen Unterschied gemacht werden zwischen Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit lokaler Gasbelieferung und solchen mit Gasbelieferung durch einen Drittlieferanten.
Art. 19 Netznutzungstarife ¹ Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Verteilnetze fest. ² Der Marktgebietsverantwortliche legt die Tarife für die Nutzung des Transportnetzes fest, namentlich: a. die Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte zur Nutzung der Grenzübergangspunkte; b. die Tarife für die Nutzung der übrigen Ein- und Ausspeisepunkte des Transportnetzes; c. die Tarife für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zum Verteilnetz. ³ Die Tarife müssen die von den Netznutzerinnen und Netznutzern verursachten Kosten widerspiegeln. Sie sind so festzulegen, dass die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Einnahmen aus den Auktionen der Kapazitätsprodukte, die	Art. 19 Netznutzungstarife ^{2bis} <u>Der Tarif für die Nutzung des Transportnetzes muss unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.</u>	Wie beim Strom soll auch beim Gas das Netzentgelt für die oberen Netzebene distanzunabhängig sein (→ "Briefmarke"). In diesem Zusammenhang ist auch zu überlegen, ob auch beim Gas eine Schweizer Netzgesellschaft gegründet und die Transportnetze (inkl. Regionalnetze) zusammengeführt werden sollen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. ⁴ Der Bundesrat kann weitere Vorgaben für die Tarifierung machen. Er regelt zudem den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie diese verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind.		
Art. 20 Anrechenbare Netzkosten ¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten: a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz; b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden; c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.	Art. 20 Anrechenbare Netzkosten ¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten: a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz; b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden; c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen. ^{1bis} <u>Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sind keine anrechenbare Netzkosten.</u>	Allfällige Stilllegungs- und Rückbaukosten sollen nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, was es durch eine entsprechende Regulierung auszuschliessen gilt. Die Kosten für eine vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sind von den Netzeigentümern oder den verursachenden politischen Instanzen zu tragen. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass gewerbliche oder industrielle Endverbraucher, denen keine Alternative zum Gas zur Verfügung stehen, für den vorzeitigen Netzzrückbau bei anderen Endverbrauchergruppen belangt werden. Die Gasnetze wurden als Investitionen gebaut und gewinnbringend betrieben. Es ist davon auszugehen, dass Stilllegungskosten bei der Investitionsrechnung berücksichtigt wurden. Entscheidet der Eigentümer für eine vorzeitige Stilllegung, darf er die aus diesem Entscheid entstehenden Kosten nicht an die Netzkosten anrechnen. Bei politischen Entscheiden zur Stilllegung oder Rückbau von Gasnetzen sollen die Kosten von den entsprechenden politischen Instanzen getragen werden. Im Klartext meist also von den betroffenen Gemeinden. Das kann man so bei der gegebenen bundesstaatlichen Kompetenzordnung nicht vorschreiben, aber man kann die Netzentgeltberechnung (mit Abschreibungsdauern) vorschreiben. Werden dann die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, könnte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht den Konsumenten.
Art. 20 Anrechenbare Netzkosten ³ Als Kapitalkosten gelten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf den für den Netzbetrieb	→ anpassen (siehe Begründung)	Bei der Bewertung der Netzanlagen sind die bisher von den Netzbetreibern verbuchten Abschreibungen zu berücksichtigen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn. Die Netzanlagen sind auf der Basis der Anschaffungs- und der Herstellungskosten zu bewerten.		
Art. 23 Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen ¹ Die Netzbetreiber sorgen dafür, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist. ² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Gas von einem Drittlieferanten beziehen, müssen einen Dienstleister ihrer Wahl mit der Messung beauftragen. Der beauftragte Dienstleister ist, falls erforderlich, für die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems zuständig.	Art. 23 Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen ^{2bis} <u>Beim Wechsel des Dienstleisters darf der neue Dienstleister ein bereits bestehendes kommunikationsfähiges Messsystems vom Vorgänger gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.</u>	Aus Gründen der Kosteneffizienz und der Einfachheit sollen bestehende geeignete Messeinrichtungen von jedem neuen Lieferanten vom Vorgänger gegen angemessene Kosten übernommen werden dürfen.
Art. 25 Datenbekanntgabe und Informationsaustausch ¹ Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft dürfen die Mess- und Stammdaten bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind. ² Der Bundesrat regelt den Prozess der Datenbekanntgabe und des Informationsaustauschs, insbesondere den zeitlichen Ablauf, die Form der Bearbeitung und	-	Die Datenplattform für Strom soll auch für Gas genutzt werden. Damit die Daten einen Nutzen generieren, müssen sie schnell und in hoher zeitlicher Auflösung zur Verfügung gestellt werden. Die sollte in der Verordnung geregelt oder in der Botschaft genannt werden.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
der Übermittlung, das Format sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen. ³ Er kann dazu vorsehen, dass die zentrale Datenplattform nach den Artikeln 17g–17j StromVG auch für die Zwecke der Gasversorgung genutzt wird. Dabei gilt: a. Die Betreiber der Gasnetze entrichten dem Betreiber der Datenplattform zur anteilmässigen Deckung der Kosten der Datenplattform pro Messpunkt ein verursachergerechtes Entgelt. b. Wird die Datenplattform von einer privatrechtlichen Gesellschaft betrieben, so ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, sich im Umfang von zehn Prozent an der Gesellschaft zu beteiligen.		
Art. 27 Bilanzierungsperiode und untertägige Restriktionen ¹ Die Bilanzierungsperiode beträgt 24 Stunden. ² Der Marktgebietsverantwortliche kann innerhalb der Bilanzierungsperiode zusätzlich kürzere Perioden vorsehen (untertägige Restriktionen), sofern dies für den stabilen Netzbetrieb erforderlich ist. ³ Stimmen die gemeldeten Gasmengen nicht mit den Gasmengen überein, die der Bilanzgruppe am Ende der untertägigen Restriktion zuzuordnen sind, so muss	Art. 27 Bilanzierungsperiode und untertägige Restriktionen ^{1bis} <u>Verbraucher mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW können alternativ eine Bilanzierungsperiode von einer Stunde wählen.</u>	Die allgemeine Tagesbilanzierung wird ausdrücklich begrüsst. Verbraucher mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sollen jedoch wählen können, ob sie anstelle der Tagesbilanzierung eine Stundenbilanzierung wünschen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
die Bilanzgruppe dem Marktgebietsverantwortlichen ein untertägliches Entgelt entrichten. ⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen untertägige Restriktionen zulässig sind.		
Art. 28 Übrige Entgelte des Marktgebietsverantwortlichen ¹ Der Marktgebietsverantwortliche legt zur Deckung der Kosten des Bilanzierungsmanagements, die nicht durch die Ausgleichsenergieentgelte und die untertägigen Entgelte gedeckt sind, eine Bilanzierungsumlage fest. ² Die Bilanzierungsumlage wird den Bilanzgruppen verursachergerecht angelastet oder ausgezahlt. ³ Für die Nutzung der Handelsplattform nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e erhebt der Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzgruppen einen Beitrag an die Kosten.	Art. 28 Übrige Entgelte des Marktgebietsverantwortlichen ³ Für die Nutzung der Handelsplattform nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e erhebt der Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzgruppen einen Beitrag an die Kosten.	Der Schweizer Gasmarkt ist sehr wahrscheinlich zu klein für einen eigenen Handelsplatz. Auf jeden Fall ist für das Funktionieren eines Schweizer Gasmarktes kein eigener Handelsplatz notwendig. Es bestünde im Gegenteil die Gefahr, dass ein eigener Handelsplatz mangels Liquidität kaum genutzt wird und zu einem «stranded investment» verkommt.
Art. 31 Organisation ¹ Der Marktgebietsverantwortliche muss von den einzelnen Unternehmen der Gaswirtschaft unabhängig sein, insbesondere in personeller, technischer und finanzieller Hinsicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie das weitere Personal dürfen nicht für Unternehmen der Gaswirtschaft tätig sein. ² Die Kantone, die Gemeinden und die schweizerisch beherrschten Unternehmen der Gaswirtschaft haben	→ Je nach Definition von "Gaswirtschaft" ist Abs. 2 zu ergänzen (siehe Begründung).	Sofern die Gaswirtschaft wie gefordert (→ siehe Antrag zu Art. 3) auch Organisation von Gasverbraucherinnen, Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen umfasst, kann Abs. 2 so stehen gelassen werden. Falls damit nicht alle Akteure im Gasmarkt gemeint sind, ist in Abs. 2 zumindest explizit Gaslieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche aufzuführen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
ein Vorkaufsrecht an den Aktien des Marktgebietsverantwortlichen.		
Art. 33 Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen ¹ Der Marktgebietsverantwortliche sorgt dafür, dass die Kapazitäten des Transportnetzes schweizweit einheitlich bewirtschaftet werden und die Systemstabilität des Transportnetzes gewahrt bleibt. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. die Bewirtschaftung der Kapazitäten des Transportnetzes, einschliesslich: 1. der Nutzung der Netzkoppelungspunkte zwischen dem Transport- und dem Verteilnetz, 2. der Durchführung von Auktionen nach Artikel 17 Absatz 2, sowie 3. des Managements von Engpässen; b. Festlegung der Tarife für die Nutzung des Transportnetzes; c. Erhebung des Entgelts für die Nutzung des Transportnetzes; d. Durchführung des Bilanzierungsmanagements;	Art. 33 Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen ¹ Der Marktgebietsverantwortliche sorgt dafür, dass die Kapazitäten des Transportnetzes schweizweit einheitlich bewirtschaftet werden und die Systemstabilität des Transportnetzes gewahrt bleibt. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: e. Betrieb einer Handelsplattform, auf der die Bilanzgruppen-Gasmengen unter einander und mit ausländischen Marktgebieten austauschen können;	Der Schweizer Gasmarkt ist sehr wahrscheinlich zu klein für einen eigenen Handelsplatz. Auf jeden Fall ist für das Funktionieren eines Schweizer Gasmarktes kein eigener Handelsplatz notwendig, wie die aktuelle Situation beweist. Der Betrieb einer Handelsplattform soll daher keine Aufgabe des Marktgebietsverantwortlichen sein.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage	Anträge	Begründung
e. Betrieb einer Handelsplattform, auf der die Bilanzgruppen Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten austauschen können; f. Zusammenarbeit mit ausländischen Transportnetzbetreibern und Vertretung der Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien; g. jährliche Berichterstattung gegenüber der EnCom über die Erfüllung seiner Aufgaben.		
Art. 42 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ² Die betroffenen Organisationen veröffentlichen gemeinsam die notwendigen technischen und administrativen Richtlinien. ³ Der Bundesrat kann nach Anhörung dieser Organisationen den Erlass von technischen und administrativen Vorschriften dem BFE übertragen, wenn: a. innert angemessener Frist keine Richtlinien veröffentlicht worden sind oder b. die veröffentlichten Richtlinien nicht sachgerecht sind.	Art. 42 Ausführungsbestimmungen ³ Der Bundesrat kann nach Anhörung dieser Organisationen den Erlass von technischen und administrativen Vorschriften dem BFE übertragen, wenn: a. innert angemessener Frist keine Richtlinien veröffentlicht worden sind oder b. die veröffentlichten Richtlinien nicht sachgerecht sind. <u>c. zwischen den Organisationen Uneinigkeit besteht</u>	Die Migros begrüsst ausdrücklich die Bestimmung, dass die Drittlieferanten und die Vertreter der Endverbraucher gleichberechtigt zu den anderen Marktakteuren miteinbezogen werden, wenn es beispielsweise um die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen geht. Für den Fall von Uneinigkeiten wird eine Konfliktregelung benötigt.

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 18. Dezember 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG):

Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

***Zusammenfassung:** Die Vorlage wird ausdrücklich begrüsst, da sie den offenen Gasmarkt langfristig sichert, klare Zugangskriterien über kommunikationsfähige Messeinrichtungen definiert, die Wahlfreiheit der Verbraucher stärkt und eine einheitliche Bilanzierungszone für die Schweiz vorsieht. Positiv sind zudem die Orientierung an EU-Vorgaben, die Integration der Transitgasleitungen, die Flexibilisierung durch Tages- und Stundenbilanzierung sowie die Evolutivklausel zur Förderung nachhaltiger Gase. Der Verzicht auf zusätzliche klimapolitische Regelungen ist sachgerecht, da diese bereits durch bestehende Gesetze abgedeckt sind.*

***Gleichzeitig bestehen kritische Punkte:** Die Finanzierung von Netzaus- und Rückbau zulasten von Industrie und Gewerbe könnte die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie schwächen. Kosten für die Versorgungssicherung sollten verursachergerecht und saisonal differenziert verteilt werden. Zudem müssen die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen und die Zukunft der Regionalstrukturen klar definiert sowie der Geltungsbereich des GasVG auf alle Gasarten ausgeweitet werden, um neue Monopolmärkte zu vermeiden. Auch der Umgang mit Herkunftsnachweisen für Biogas und Wasserstoff sowie die Regulierung von Tarifen und Entflechtung bedarf weiterer Präzisierung.*

1. Einführende Bemerkungen zur Ausgangslage

scienceindustries vertritt mehr als 250 zukunftsorientierte und exportstarke Unternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Life Sciences und setzt sich für langfristig wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, die den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz stärken.

Erdgas ist für die Mitglieder von scienceindustries derzeit von zentraler Bedeutung, um Produktion und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig gewinnen langfristig erneuerbare und klimaneutrale Gase wie grüner Wasserstoff oder synthetisches Methan zunehmend an Bedeutung. Darüber hinaus spielt die chemische Speicherung von Energie (z. B. in Form von grünem Methan oder Methanol) eine immer wichtigere Rolle. Diese chemischen Energiespeicher ermöglichen es, überschüssigen Strom aus erneuerbaren Quellen über lange Zeiträume zu speichern und flexibel für Industrie-, Wärme- und Verkehrsprozesse nutzbar zu machen. Solche synthetischen Gase können, ähnlich wie heute Erdgas, gespeichert und verteilt werden, was entsprechende Infrastrukturkapazitäten erfordert. Das Gasversorgungsgesetz muss daher nicht nur die aktuelle Versorgung stabilisieren, sondern auch Rahmenbedingungen schaffen, die den schrittweisen Übergang zu klimaneutralen Energieträgern und zu chemisch gespeicherter Energie ermöglichen.

2. Gesamtwürdigung der Vorlage

scienceindustries begrüsst das vorliegende Gasversorgungsgesetz ausdrücklich, da es den offenen Gasmarkt langfristig sichert und marktfähige Strukturen schafft. Positiv hervorzuheben ist, dass der Markt vollständig geöffnet bleibt und der Zugang über kommunikationsfähige Messeinrichtungen klar geregelt wird. Dies stärkt die Wahlfreiheit der Verbraucher – auch beim Messwesen – und ermöglicht Effizienzgewinne für Endkunden. Auch die Orientierung an den Vorgaben des EU-Rechts, die Einbindung der Endverbraucher in die Ausarbeitung von Regeln für das Transportnetz sowie die Einführung einer einheitlichen Bilanzierungszone für die Schweiz sind zu begrüßen. Der Verzicht auf klimapolitische Vorgaben im GasVG ist nachvollziehbar, da entsprechende Regelungen bereits durch das CO₂-Gesetz sowie weitere energie- und klimapolitische Bestimmungen abgedeckt sind.

Gleichzeitig weist scienceindustries auf kritische Aspekte hin, die im weiteren Verlauf verbessert werden müssen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Finanzierung des Rückbaus von Gasnetzen,
- Die Kostenregelung für die Versorgungssicherung im Verhältnis zum saisonalen Verbrauch,
- Die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen im Verhältnis zu den Regionalgesellschaften,
- Die Geltung des Gesetzes für andere Gasarten,
- Die Handhabung von Herkunftsnachweisen für Biogas und Wasserstoff,
- Die Tarifierung im Transportnetz sowie die Notwendigkeit einer transparenten und einheitlichen Entflechtung.

Insgesamt bietet jedoch die Vorlage eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung des Gasmarktes in der Schweiz. Entscheidend ist jedoch, die genannten Schwachstellen zu adressieren, um sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Übergang hin zu klimaneutralen und erneuerbaren Gasen zu gewährleisten.

2. Positive Aspekte der Vorlage

- **Offener Markt:** Der Gasmarkt wird vollständig geöffnet. Grössere Verbraucher können ihre Kosten dank der Beschaffung am freien Markt reduzieren. Mit den kommunikationsfähigen Messeinrichtungen wurde zudem ein klar definiertes und einfach umsetzbares Zugangskriterium geschaffen.
- **Wahlfreiheit im Messwesen:** Endkunden können künftig nicht nur ihren Lieferanten, sondern auch den Messstellenbetreiber frei wählen. Dies stellt einen wichtigen Schritt hin zu funktionierendem Wettbewerb dar und ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig werden Verbraucher aktiv in die Ausarbeitung technischer und administrativer Regeln eingebunden. Dadurch wird sichergestellt,

dass geeignete Messsysteme eingesetzt werden, Innovation ermöglicht wird und der Marktzugang nicht durch technische Vorgaben unnötig erschwert oder verzögert werden kann.

- **Markttransparenz und Netzbetrieb:** Das GasVG integriert die Transitgasleitungen in den schweizerischen Rechts- und Regulierungsrahmen und schafft eine einheitliche Bilanzierungszone für die Schweiz. Tages- und stundenweise Bilanzierungen sorgen für eine effiziente Netzführung, während ein virtueller Austauschpunkt die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzgruppen erleichtert. Die Netznutzungstarife der Verteilnetze werden zudem distanzunabhängig festgelegt.
- **Nachhaltige Gase:** Artikel 44 enthält eine Evolutivklausel, welche die vertiefte Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Gase und Wasserstoff vorsieht. Gleichzeitig orientiert sich die Vorlage stark an den Vorgaben des EU-Rechts, um den schweizerischen Gasmarkt langfristig zukunftsfähig zu gestalten.
- **Klimapolitische Kohärenz:** Das GasVG verzichtet bewusst auf eigene klimapolitische Regelungen, da entsprechende Vorgaben bereits durch das CO₂-Gesetz sowie weitere energie- und klimapolitische Bestimmungen abgedeckt sind.

3. Kritische Aspekte der Vorlage

- **Finanzierung des Netzausbaus und Rückbaus zulasten der Industrie:** Die vorgesehene Finanzierung des Netzaus- bzw. Rückbaus über ausserordentliche Abschreibungen führt dazu, dass insbesondere jene Endverbraucher, die weiterhin auf Gas angewiesen sind (vor allem Industrie und Gewerbe), die Kosten überproportional tragen müssten. Viele industrielle Prozesse lassen sich heute technisch oder wirtschaftlich noch nicht ohne Gas realisieren. Eine solche Kostenverteilung würde daher vor allem jene belasten, die Gas aus betriebsnotwendigen Gründen benötigen, und könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie im internationalen Vergleich schwächen.
- **Ungleichgewicht bei der Kostenverteilung für Versorgungssicherheit:** Das GasVG sieht vor, dass die zusätzlichen Kosten für die Speicherung proportional zum Verbrauch der Endkunden verteilt werden. Eine verursachergerechte Kostenallokation setzt jedoch voraus, dass sich die Verteilung am Verbrauch jener Zeiträume orientiert, in denen Speicher einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten (in der Regel die Wintermonate). Verbrauchergruppen, die Gas überwiegend ausserhalb der Heizperiode und primär für industrielle Prozesse nutzen, sollten daher anders belastet werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit international tätiger Unternehmen zu wahren, ist daher eine verursachergerechte und saisonal differenzierte Kostenverteilung wichtig.
- **Rolle des Marktgebietsverantwortlichen und Zukunft der Regionalstrukturen:** Mit der Einführung eines zentralen Marktgebietsverantwortlichen entfallen wesentliche Aufgaben der heutigen Regionalgesellschaften. Es sollte geprüft werden, welche Strukturen künftig noch benötigt werden und welche überholt sind. Es gilt zu vermeiden, dass historisch gewachsene, aber nicht mehr notwendige Organisationsformen künstlich weitergeführt werden. Insbesondere, wenn dadurch Kosten- oder Effizienznachteile entstehen.
- **Gefahr neuer Monopolmärkte durch eingeschränkten Geltungsbereich:** Da sich der Geltungsbereich des GasVG aktuell überwiegend auf Netze mit Methan beschränkt, besteht die Gefahr, dass neue, unregulierte Monopolmärkte entstehen, etwa im Bereich Wasserstoff. Für zukünftige Energieträger sollte dieselbe Regulierungslogik gelten wie für klassische Gasnetze. Eine klare gesetzliche Öffnung für erneuerbare und klimaneutrale Gase sowie flexible Erweiterungsmechanismen sind notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen und Parallelstrukturen zu verhindern.
- **Umgang mit Herkunftsnachweisen:** Der heutige Umgang mit Herkunftsnachweisen für Biogas oder Wasserstoff behindert den Handel. Insbesondere die fehlende Entkopplung von physischem

Gastransport und Herkunftsnachweis sowie die uneinheitliche Behandlung im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe führen zu Rechts- und Investitionsunsicherheiten. Eine Harmonisierung analog zum Stromsektor – insbesondere eine Flexibilisierung – wäre sinnvoll und würde den Markt transparenter und funktionaler machen.

- **Weiterentwicklung der Regulierungssystematik:** Die Einführung kostenbasierter Tarife (Cost-plus-Modell) schafft keinen ausreichenden Effizienzanreiz, da Netzbetreiber dadurch keinen Anreiz haben, die Netzkosten möglichst niedrig zu halten. Aus Sicht der Industrie wäre eine Anreizregulierung, wie sie in anderen Infrastrukturbereichen erfolgreich angewendet wird, zielführender. Ähnliches gilt für die Entflechtung: Zwar sind buchhalterische und organisatorische Trennungen vorgesehen, eine vollständige rechtliche Entflechtung würde jedoch einen faireren Wettbewerb und mehr Transparenz gewährleisten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

vorab per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Emmenbrücke, 11. Dezember 2025

Ref: Philippe Schwartz, Direktwahl: +41 41 581 51 35, E-Mail: Philippe.Schwartz@swisssteelgroup.com

Stellungnahme der Steeltec zum Bundesgesetz über die Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 19. September 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Aufgrund der grossen Bedeutung des Gasversorgungsgesetzes für unser Unternehmen erlauben wir uns, unser Anliegen direkt zu unterbreiten.

Steeltec steht dem Entwurf insgesamt wohlwollend gegenüber und würdigt die angestrebten Regelungen. Dennoch identifizieren wir einzelne Aspekte, bei denen aus unserer Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Rückbau von Gasnetzen

Der Rückbau von Gasnetzen stellt aus Sicht der Industrie eine anspruchsvolle Aufgabe dar, da er sowohl erhebliche Kosten als auch technische Herausforderungen mit sich bringt und zudem zu sozialen Konflikten führen kann. Gewerbe und Industrie verfügen häufig über keine wirtschaftlich tragfähige Alternative zum benötigten Prozessgas und würden als verbleibende Verbraucher beim Rückbau unverhältnismässig stark belastet. Dies erachten wir als weder fair noch wirtschaftspolitisch sinnvoll.

Änderungsantrag

Art. 20 Abs. 1 Anrechenbare Kosten

Es ist sicherzustellen, dass die Kosten für Rückbau und Stilllegung verursachergerecht angerechnet werden.

Bei politisch motivierten Entscheiden zum Rückbau sollten die daraus entstehenden Kosten von den Entscheidungsträgern – in der Regel also von den betroffenen Gemeinden – übernommen werden.

Ergeben sich Rückbauvorhaben hingegen aus wirtschaftlichen Gründen, sind die Kosten den jeweils verursachenden Kundengruppen zuzuordnen. Wenn beispielsweise zahlreiche Liegenschaften auf Fernwärme umgestellt werden, sollten die Kosten für das dadurch obsolet werdende Teilnetz der Kundengruppe «Liegenschaften» belastet werden.

Zu vermeiden ist insbesondere, dass Verbraucher ohne wirtschaftlich realistische Alternativen – etwa Gewerbe- und Industriebetriebe, die auf Prozessenergie angewiesen sind – für Rückbaukosten anderer Kundengruppen herangezogen werden.

Geltungsbereich des GasVG

Mit der Löschung des RLG Art 13 und der Beschränkung des GasVG auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, wird der Aufbau von neuen Monopolmärkten begünstigt. Insbesondere störend sind dabei die Märkte für Wasserstoff. Das GasVG muss zwingend auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Dies kann auch bedeuten, dass das GasVG im Laufe der Zeit um spezifische Bedürfnisse von Wasserstoffnetzen erweitert werden muss.

Änderungsantrag

Es wird beantragt, Artikel 2 Absatz 4 vollständig zu streichen.

Mehrkosten der Speicherung

Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. Es besteht die Gefahr, dass Endverbraucher, welche einen grossen Anteil Erdgas in der warmen Jahreszeit beziehen, für die Sicherheit anderer Verbraucher überproportional belastet werden, obwohl sie gar nicht zu den geschützten Kunden zählen. In einer drohenden Mangellage hätte die Industrie ihre Produktion typischerweise bereits eingestellt.

Änderungsantrag

Art. 11 Abs. 1 Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachergerecht und im Verhältnis zu ihrem saisonalen Verbrauch im Winterhalbjahr angelastet.

Transportnetz

Mit dem Marktgebietsverantwortlichen wird eine neue Rolle geschaffen, die einen erheblichen Teil der Aufgaben übernehmen soll, welche heute von den Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze wahrgenommen werden. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welchen Mehrwert die Regionalgesellschaften künftig noch erbringen können und ob ihre weitere Existenz gerechtfertigt ist. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass eine Struktur aufrechterhalten wird, die mehr Kosten verursacht als Nutzen generiert.

Änderungsantrag

Das Transportnetz soll unter der kompletten Verwaltung des Marktgebietsverantwortlichen stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse

Steeltec AG



Guido Weber

COO



Ali Dindin

CFO

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

vorab per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Emmenbrücke, 11. Dezember 2025

Ref: Philippe Schwartz, Direktwahl: +41 41 581 51 35, E-Mail: Philippe.Schwartz@swisssteelgroup.com

Stellungnahme der Steeltec zum Bundesgesetz über die Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 19. September 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Aufgrund der grossen Bedeutung des Gasversorgungsgesetzes für unser Unternehmen erlauben wir uns, unser Anliegen direkt zu unterbreiten.

Steeltec steht dem Entwurf insgesamt wohlwollend gegenüber und würdigt die angestrebten Regelungen. Dennoch identifizieren wir einzelne Aspekte, bei denen aus unserer Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Rückbau von Gasnetzen

Der Rückbau von Gasnetzen stellt aus Sicht der Industrie eine anspruchsvolle Aufgabe dar, da er sowohl erhebliche Kosten als auch technische Herausforderungen mit sich bringt und zudem zu sozialen Konflikten führen kann. Gewerbe und Industrie verfügen häufig über keine wirtschaftlich tragfähige Alternative zum benötigten Prozessgas und würden als verbleibende Verbraucher beim Rückbau unverhältnismässig stark belastet. Dies erachten wir als weder fair noch wirtschaftspolitisch sinnvoll.

Änderungsantrag

Art. 20 Abs. 1 Anrechenbare Kosten

Es ist sicherzustellen, dass die Kosten für Rückbau und Stilllegung verursachergerecht angerechnet werden.

Bei politisch motivierten Entscheiden zum Rückbau sollten die daraus entstehenden Kosten von den Entscheidungsträgern – in der Regel also von den betroffenen Gemeinden – übernommen werden.

Ergeben sich Rückbauvorhaben hingegen aus wirtschaftlichen Gründen, sind die Kosten den jeweils verursachenden Kundengruppen zuzuordnen. Wenn beispielsweise zahlreiche Liegenschaften auf Fernwärme umgestellt werden, sollten die Kosten für das dadurch obsolet werdende Teilnetz der Kundengruppe «Liegenschaften» belastet werden.

Zu vermeiden ist insbesondere, dass Verbraucher ohne wirtschaftlich realistische Alternativen – etwa Gewerbe- und Industriebetriebe, die auf Prozessenergie angewiesen sind – für Rückbaukosten anderer Kundengruppen herangezogen werden.

Geltungsbereich des GasVG

Mit der Löschung des RLG Art 13 und der Beschränkung des GasVG auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, wird der Aufbau von neuen Monopolmärkten begünstigt. Insbesondere störend sind dabei die Märkte für Wasserstoff. Das GasVG muss zwingend auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Dies kann auch bedeuten, dass das GasVG im Laufe der Zeit um spezifische Bedürfnisse von Wasserstoffnetzen erweitert werden muss.

Änderungsantrag

Es wird beantragt, Artikel 2 Absatz 4 vollständig zu streichen.

Mehrkosten der Speicherung

Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. Es besteht die Gefahr, dass Endverbraucher, welche einen grossen Anteil Erdgas in der warmen Jahreszeit beziehen, für die Sicherheit anderer Verbraucher überproportional belastet werden, obwohl sie gar nicht zu den geschützten Kunden zählen. In einer drohenden Mangellage hätte die Industrie ihre Produktion typischerweise bereits eingestellt.

Änderungsantrag

Art. 11 Abs. 1 **Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachergerecht und im Verhältnis zu ihrem saisonalen Verbrauch im Winterhalbjahr angelastet.**

Transportnetz

Mit dem Marktgebietsverantwortlichen wird eine neue Rolle geschaffen, die einen erheblichen Teil der Aufgaben übernehmen soll, welche heute von den Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze wahrgenommen werden. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, welchen Mehrwert die Regionalgesellschaften künftig noch erbringen können und ob ihre weitere Existenz gerechtfertigt ist. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass eine Struktur aufrechterhalten wird, die mehr Kosten verursacht als Nutzen generiert.

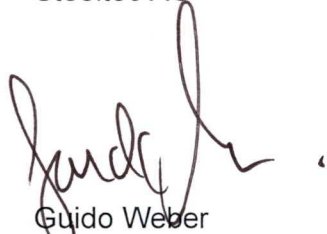
Änderungsantrag

Das Transportnetz soll unter der kompletten Verwaltung des Marktgebietsverantwortlichen stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

Freundliche Grüsse

Steeltec AG



Guido Weber
COO



Ali Dindin
CFO



Steeltec

A

16.12.25

CH - 6021

Emmenbrücke 1

2050625

2.50

A

GR



DIE POST

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:

gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2025

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer über 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsge-rechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mit-arbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet rund 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle ein. Die Branche ist mit 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68,3 Milliarden 24% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU, 14.8% in die USA und 7.4% nach China exportiert.

In Kürze zur Vorlage:

Für viele Industriebetriebe der exportorientierten Schweizer Tech-Industrie ist und bleibt Gas ein unverzichtbarer Energieträger für die Erzeugung von Hochtemperatur-Prozesswärme. **Swissmem begrüsst im Grundsatz den Entwurf für eine spezialgesetzliche Regelung des Schweizer Gasmarkts.** Nach dem WEKO-Entscheid im Jahr 2020 über die vollständige Marktöffnung in der Zentralschweiz bringt das neue GasVG nun schweizweit für alle Gasverbraucher transparente Regeln zum Marktzugang und schafft damit Rechtssicherheit. **Mit dem neuen institutionellen Rahmen für den Gasmarkt und den an die EU angeglichenen Marktregeln kann im Sinne der Schweizer Industrie der Gasimport in die Schweiz vereinfacht, die Versorgungssicherheit erhöht und eine wirksamere, internationale Krisen-Koordination gewährleistet werden.** Gerade für die Schweiz, welche mangels eigener Gasspeicher von Gasimporten abhängig ist, erscheint eine Annäherung an den Rechtsrahmen des EU-

Energie-Binnenmarkts zweckmässig.

Aus Sicht von Swissmem gibt es jedoch erheblichen Anpassungsbedarf am Gesetzesentwurf:

- **Das GasVG darf keinesfalls zu einer Kostensteigerung bei industriellen Gasverbrauchern führen. Kostendämpfende Aspekte des GasVG dürfen nicht durch Ineffizienzen sowie zu hohen Regulierungskosten wieder kompensiert werden.**
- **Weil im Gegensatz zur Raumwärme für die Erzeugung von Hochtemperatur-Prozesswärme eine Alternative zum Erdgas fehlt, darf die Industrie nicht im Sinne von «die Letzten beissen die Hunde» mit Stilllegungs- und Rückbaukosten belastet werden.**
- **Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie müssen die Netz- und Speicherkosten künftig verursachergerechter auf Basis des Winterstromverbrauchs auf die Endkunden alloziert werden. Industrielle Verbraucher, mit erheblichen Gasverbrauch ausserhalb der Wintermonate, sollen nach dem Verursacherprinzip folglich weniger belastet werden.**

Allgemeine Bemerkungen:

Positive Aspekte des neuen GasVG:

- **Offener Markt bringt mehr Wettbewerb:** Der Schweizer Gasmarkt wird vollständig geöffnet. Die Angleichung der Kapazitätsvergabe an den EU-Standard («Entry-Exit-Modell») vereinfacht den Gashandel und bringt potenziell mehr Wettbewerb.
- **Rechtssicherheit:** Mit dem GasVG erfolgt ein Übergang vom verhandelten zum regulierten und von der EnCom überwachten Netzzugang.
- **Verbraucher und Netzbetreiber auf Augenhöhe:** Zur Ausarbeitung technischer und administrativer Regeln werden Verbrauchervertreter miteinbezogen. Das schafft kosteneffiziente und verbraucherfreundliche Bestimmungen, während der Marktzugang nicht durch technische Vorgaben erschwert oder verzögert wird.
- **Wahlfreiheit im Messwesen:** Endkunden können künftig nicht nur ihren Lieferanten, sondern auch den Messstellenbetreiber frei wählen.
- **Effizienter Netzbetrieb:** Die neue Bilanzierungszone Schweiz optimiert das Bilanzierungsmanagement. Tages-Bilanzierungen sorgen für eine effiziente Netzführung, ein virtueller Austauschpunkt erleichtert die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzgruppen. In Summe bringen die Regelungen potenziell mehr Liquidität in den Schweizer Gasmarkt.

Kritische Aspekte der Vorlage (siehe auch Detailbemerkungen auf Artekelebene):

- **Stilllegungs- und Rückbaukosten zulasten der Industrie:** Der Rückbau von Gas-Verteilnetzen führt zu Mehrkosten bei industriellen Gasverbrauchern, welche prozessbedingt weiter auf Gas angewiesen sind. Weitere Belastungen des Industriestandorts Schweiz, dessen Wettbewerbsfähigkeit durch exogene Entwicklungen bereits stark unter Druck ist, sind

inakzeptabel. Stilllegungskosten müssen verursachergerecht von jenen Akteuren bezahlt werden, welche entsprechende Entscheide verantworten.

- **Ungleichgewicht bei Kostentragung für Versorgungssicherheit:** Das GasVG sieht vor, dass die Kosten für die Gas-Speicherung über alle Verbraucher solidarisiert werden. Industrielle Verbraucher dürfen für ihren prozessbedingten Gasverbrauch ausserhalb der Heizperiode nicht mit Speicherkosten für die Winter-Gasversorgung belastet werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Industrie zu verbessern, fordert Swissmem eine verursachergerechte Allokation der Speicherkosten, die auf dem Winterverbrauch basiert.
- **Rolle des Marktgebietsverantwortlichen, Zukunft der Regionalstrukturen:** Mit der Einführung des Marktgebietsverantwortlichen reduzieren sich die Aufgaben der Regionalgesellschaften. Deshalb ist zu prüfen, welche historisch gewachsenen Strukturen mit den neuen Rollen noch benötigt werden und welche nicht. Die Verbraucher dürfen wegen strukturellen Ineffizienzen nicht mit höheren Netzkosten belastet werden.
- **Neue Monopolmärkte ausschliessen:** Das GasVG gilt für Netze, die mehrheitlich Methan befördern. Es muss zwingend auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Sonst besteht die Gefahr, dass für erneuerbare Gase, z.B. Wasserstoff, neue Monopolmärkte entstehen. Das GasVG ist in den nächsten Jahren in Absprache mit den zuständigen Akteuren im Gültigkeitsbereich zu erweitern.
- **Regulatorische Hürden für Biogasimport reduzieren:** Der Gesetzesentwurf adressiert die regulatorischen Hürden rund um den Biogas-Import in die Schweiz nicht und behindert damit eine steigende industrielle Biogas-Nachfrage in der Schweiz. Die fehlende Entkopplung des physischen Gastransports von Herkunftsnachweis und «Öko-Zertifikat» belasten die Planungs- und Investitionssicherheit bei Unternehmen. Die buchhalterische Trennung der physisch verbrauchten Energie von HKN und grünem Zertifikat analog zum Stromsektor würde die Marktliquidität erhöhen und die Dekarbonisierungsanstrengungen der Metallindustrie mit Hochtemperatur-Prozesswärme unterstützen.
- **Weiterentwicklung der Regulierungssystematik:** Die Einführung kostenbasierter Tarife (cost-plus-Modell) schafft keinen ausreichenden Effizienzanreiz, da Netzbetreiber dadurch keinen Anreiz haben, die Netzkosten möglichst niedrig zu halten. Aus Sicht der Industrie ist eine Anreizregulierung, wie sie in anderen Infrastrukturbereichen erfolgreich angewendet wird, zielführender. Dies gilt auch für die Unbundlingvorgaben: Zwar sind buchhalterische und organisatorische Trennungen vorgesehen, Vorgaben für eine rechtliche Entflechtung würden aber einen faireren Wettbewerb und mehr Transparenz gewährleisten.

Detailbemerkungen:

Artikel 2, Abs. 4 (Gegenstand und Geltungsbereich):

⁴ *Es gilt für Gasnetze, die ~~mehrheitlich Methan~~ fossile sowie erneuerbare Gase zur Energiegewinnung befördern.*

Begründung:

Der Erdgas-Verbrauch wird infolge der angestrebten Dekarbonisierung in den nächsten Jahren voraussichtlich zurückgehen. Auch wenn beispielsweise für Wasserstoff noch weitere Gesetzesbestimmungen ergänzt werden müssten, muss ein zukunftsfähiges GasVG im Grundsatz auch für leitungsgebundene erneuerbaren Gase gelten. Es muss verhindert werden, dass sich im Bereich der erneuerbaren Gase neue Monopolstrukturen bilden.

Artikel 3, Abs. 1, Bst. q (Begriffe, neu):

q) (neu) Gaswirtschaft: Zur Gaswirtschaft zählen Organisationen, die jeweils Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzzonenverantwortlichen und Verbraucherinnen und Verbrauchern repräsentieren und in ihrer Gesamtheit notwendige Ansprechpartner für Bund und Kantone sind.

Begründung:

Es soll eine Definition für «Gaswirtschaft» ergänzt werden. Der Begriff «Gaswirtschaft» wird häufig verwendet und soll deshalb definiert werden. Aus Sicht Swissmem umfasst die Gaswirtschaft alle beteiligten Akteure im Schweizer Gasmarkt wie Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenbetreiber, Gashändler sowie Vertreter von Verbraucherorganisationen.

Artikel 5 (Netzentwicklungspläne):

Kommentar: Stilllegung- und Rückbaukosten verursachergerecht allozieren.

Wird im Rahmen von Netzentwicklungsplänen über eine Stilllegung von Netzen entschieden, muss sichergestellt werden, dass sich daraus keine Erhöhung der Netznutzungskosten für industrielle Verbraucher ergibt. Kosten für Netz-Stilllegungen aus Gründen der Dekarbonisierung müssen verursachergerecht jenen Akteuren angelastet werden, die entsprechende Entscheide verantworten. Es ist nicht akzeptabel, dass die Industrie – welche bei nicht-elektrifizierbaren Hochtemperatur-Prozessen mangels Alternativen weiter auf fossiles Erdgas angewiesen ist – nach dem Motto «die Letzten beißen die Hunde» wegen der Stilllegung von Verteilnetzen höhere Netznutzungskosten tragen muss. Oft werden solche Stilllegungs- und Rückbauentscheide politisch gefällt, weshalb die daraus resultierenden Kosten von der öffentlichen Hand, z.B. Gemeinde, zu tragen sind. Siehe auch Änderungsantrag zu Art. 20.

Artikel 6 (Entflechtung):

Kommentar: Kein «Ballenberg» für Gasnetzbetreiber, sondern EU-Entflechtungsvorgaben übernehmen. Swissmem fordert insbesondere beim Transportnetz eine konsequente rechtliche Entflechtung nach den Vorgaben der EU anstelle lediglich eines Swiss-Finish's mit einer buchhalterischen Trennung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die im Monopol agierenden Netzbetreiber alle Lieferanten gleichbehandeln.

Artikel 9, Abs. 3 (Übernahme bestehender Messsysteme, neu):

³ (neu) *Bei Lieferantenwechseln können vorhandene Messsysteme übernommen werden.*

Begründung:

Die Weiterverwendung bestehender Messsysteme ist heute gelebte Praxis und hat sich bewährt. Bereits eingebaute kommunikationsfähige Zähler vom Endverbraucher bzw. dessen Lieferanten müssen zum Zeitwert übernommen werden können, um neue Hürden für den Marktzugang zu verhindern.

Kommentar: Wechselfristen verkürzen.

Die Fristen für einen Lieferantenwechsel sind heute mit teilweise bis zu 6 Monaten viel zu hoch. Die Wechselfristen müssen deutlich reduziert werden.

Artikel 11 (Mehrkosten der Speicherung):

¹ [...] *Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Winter-Verbrauch angelastet.*

Begründung:

Die Pflicht zur Gas-Speicherung ist auf die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr ausgerichtet. Der Gasverbrauch im Winter liegt deutlich über jenem im Sommerhalbjahr. Entsprechend sollen die Speicherkosten verursachergerecht den «Winter-Gasverbrauchern» gemäss der im Winterhalbjahr bezogenen Gasmenge belastet werden. Andernfalls würden industrielle Verbraucher, welche prozessbedingt auch im Sommerhalbjahr grosse Mengen Erdgas beziehen, unverhältnismässig viel stärker mit Speicherkosten belastet. Ferner gehören industrielle Gasverbraucher nicht zu den geschützten Kunden und hätten so im Krisenfall nicht einmal Anspruch auf das gespeicherte Gas.

Artikel 17 (Netznutzungsmodell):

Kommentar: Schweizer Gasverbraucher vor Kostenrisiken der Transitgasleitung schützen.

Mit der vorgeschlagenen Integration der Transitgasleitung in den schweizerischen Rechts- und Regulierungsrahmen werden die Netznutzungsentgelte zur Versorgung der Schweiz künftig auch an den wirtschaftlichen Erfolg der Transitgas-Vermarktung gekoppelt. Als Folge günstigerer Transportkapazitäten infolge der Preis-Regulierung kann künftig von einer höheren Auslastung der Transitgasleitung ausgegangen werden. Besondere tarifarische Vorgaben für die Transitgasleitung unter Berücksichtigung eines «asset-cost split» stellen sicher, dass die Kosten des Gas-Transits und jene der Inlandversorgung durch jeweilige Tarifeinnahmen gedeckt werden.

Artikel 19, Abs. 3 (Netznutzungstarife):

³ *Die Tarife müssen die von den Netznutzerinnen und Netznutzern verursachten, kapazitätsbasierten Kosten am Winter-Gasverbrauch widerspiegeln. Sie sind so festzulegen, dass die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Einnahmen aus den Auktionen der Kapazitätsprodukte, die anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.*

Begründung:

In der Kostenstruktur der Gasnetze dominieren die Fixkosten für die Bereitstellung der im Winter benötigten Transportkapazitäten. Die Netzkosten sind folglich weitgehend unabhängig vom transportierten Jahres-Gasvolumen. Die kostentreibende, maximale Gas-Netzkapazität resultiert aus der Spitzenlast beim Wintergasverbrauch. Wenn die an den kalten Wintertagen benötigte Leistung die Gasnetzkosten definiert, muss sich der Netztarif massgeblich am Verbraucher-Anteil an der Winter-Transportkapazität orientieren. Andernfalls subventioniert die Industrie mit einem über das Jahr relativ konstanten Gasverbrauch die Haushalte mit ihrer kostentreibenden Winterspitzenlast. Eine verursachergerechte Allokation von Netzkosten gemäss Art. 19 muss folglich berücksichtigen, dass die Gasnetzkosten Spitzenlast- und nicht Mengengetrieben sind. werden.

Artikel 20 (anrechenbare Netzkosten, Abs.1, Bst.c streichen):

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;
- c. ~~die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.~~

Begründung:

Die Kosten für Stilllegung und Rückbau von Gasnetzen müssen verursachergerecht alloziert werden. Viele Gasnetzbetreiber haben mit dem Gasnetzbetrieb über Jahrzehnte hohe Gewinne erwirtschaftet. Dieser ist zu einem grossen Teil an die Eigentümer, meist Gemeinden, abgeflossen. Für den politisch motivierten Rückbau von Gasnetzen sollen folglich in erster Linie die in der Vergangenheit erzielten Gewinne aus dem Netzbetrieb verwendet werden und nicht die verbleibenden industriellen Verbraucher belastet werden. Führen (klima-)politische Entscheide zum Rückbau, müssen die Kosten von den entsprechenden Entscheidern, in der Regel Gemeinden, getragen werden. Erfolgt ein Rückbau aus wirtschaftlichen Gründen, sind die Kosten den betroffenen Kundengruppen anzulasten. Werden beispielsweise viele Haushalte auf Fernwärme umgestellt, müssen Stilllegungs- und Rückbaukosten der Kundengruppe «Haushalte» verrechnet werden. Es ist nicht akzeptabel, dass industrielle Gasverbraucher ohne zumutbare technische und wirtschaftliche Alternative zum Erdgas, infolge des Rückbaus bei anderen Kundengruppen, mit höheren Netzkosten konfrontiert werden und dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit belastet wird.

Kommentar 1 zu Art. 20: Anreize für kosteneffizienten Netzbetrieb fehlen.

Mit der sogenannten «cost-plus-Regulierung» soll verhindert werden, dass Netzbetreiber Monopolrenten zulasten der Gasverbraucher abschöpfen. Die «cost-plus-Regulierung» setzt aber keine Anreize für Bau und Betrieb eines möglichst kosteneffizienten Netzes mit günstigen Netzkosten für die Verbraucher. Daher kommt der Regulierungsbehörde die wichtige Rolle zu, anrechenbare Netzkosten kritisch auf einen effizienten Mitteleinsatz hin zu prüfen.

Kommentar 2 zu Art. 20: Systemdienstleistungen für Zweistoffkunden.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass unterbrechbare Bezüger die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Flexibilität zur Sicherstellung der Netzstabilität vermarkten zu können.

Artikel 22 (Anrechenbare Kapitalkosten für die Beförderung von Wasserstoff):

Kommentar: Anrechenbarkeit Investitionen in Wasserstoff-Leitungen.

Für Investitionen in die Wasserstoff-Umrüstung von Gasleitungen bedarf es laut erläuterndem Bericht einer Spezialfinanzierung, da eine Kostenanlastung über das Netznutzungsentgelt insbesondere den Haushaltskunden gegenüber nicht zumutbar sei, weil sie von der zukünftigen Wasserstoffinfrastruktur zumeist nicht profitieren werden. Dies gilt in gleichem Masse für die meisten industriellen Gasverbraucher, da voraussichtlich nur sehr wenige Akteure künftig Wasserstoff verwenden werden.

Artikel 27 (Bilanzierungsperiode und untertägige Restriktionen):

¹ *Die Bilanzierungsperiode beträgt 24 Stunden. Grossverbraucher haben die Wahl zwischen der Tages- und der Stundenbilanzierung.*

Begründung:

Für Grossverbraucher mit Flexibilitätspotenzialen im Gasverbrauch und für den Netzbetreiber könnte eine Stundenbilanzierung attraktiv sein.

Artikel 31 (Organisation Marktgebietsverantwortlicher):

Kommentar: Gas-Kompetenzen wichtig für den Marktgebietsverantwortlichen.

Dem Marktgebietsverantwortlichen kommt in der Bewirtschaftung der Transportnetz-Kapazitäten eine zentrale Rolle zu. Der Verwaltungsrat des Marktgebietsverantwortlichen muss entsprechend unabhängig sein von einzelnen Unternehmen der Gaswirtschaft. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der Verwaltungsrat über das notwendige Fachwissen verfügt, sodass die Organisation professionell und kosteffizient arbeiten kann.

Artikel 34, Abs. 3, Bst. i (Aufgaben EnCom, neu):

³ *Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:*

[...]

i. (neu) Sie verhängt bei Fehlverhalten adäquate finanzielle Sanktionen.

Begründung:

Die EnCom darf kein «zahnloser Tiger» sein. Entsprechend soll die Regulierungsbehörde in Analogie zu ihren Pendants in der EU ebenfalls die Kompetenz erhalten, bei Fehlverhalten Sanktionen aussprechen zu können.

Artikel 36 (Veröffentlichungspflichten):

Kommentar: «Sunshine-Regulierung» in Analogie zum StromVG.

Die Bestimmungen in StromVG Art 22a, mit Verweis auf die Einführung einer Anreizregulierung, sollen sinngemäss auf das GasVG übertragen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher

Direktor



Philipp Bregy

Ressortleiter Energie

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren Backsteine, Dachziegel, keramische Fassadenplatten sowie passende Photovoltaiklösungen für Dach und Fassade und decken damit den inländischen Bedarf weitgehend ab. Zum Verband der Schweizer Ziegeleien gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten in der Schweiz produzierenden Hersteller von Sanitärkeramik mit internationaler Ausrichtung. Bei den Schweizer Ziegeleien handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Produktion von Backsteinen, Dachziegeln und keramischen Fassadenplatten ist energieintensiv und erfordert eine stabile und ausreichende Versorgung mit Gas und Strom. Der jährliche Gasbedarf der Branche beträgt rund 400'000 MWh.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst den Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) grundsätzlich, sieht jedoch erhebliches Verbesserungspotenzial, um die Rahmenbedingungen für die produzierenden Schweizer Basisindustrien nicht zu verschlechtern und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu sichern. Die Regulierung sollte schlank umgesetzt und die Kosten möglichst niedrig gehalten werden. Von besonderer Bedeutung sind niedrige Hürden für Lieferantenwechsel, die Vermeidung der Belastung der Industrie mit Stilllegungs- und Rückbaukosten von Gasnetzen bei fehlenden alternativen Brennstoffen für Hochtemperaturprozesse, eine faire Versorgung ländlicher und peripherer Regionen sowie eine verursachergerechte und saisonale Verteilung der Kosten für die Winter-Gasreserve. Zudem sind die geplanten Aufsichtsaufgaben der EnCom zu optimieren und das Cost-plus-Modell verstärkt nach privatwirtschaftlichen Massstäben zu gestalten, um übermässige Kosten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu vermeiden.

Grundsätzliche Überlegungen und Notwendigkeit der Regulierung

Im Bereich der Schweizer Gasversorgung besteht derzeit ein monopolistisch geprägter Markt, der seit dem WEKO-Urteil im Jahr 2020 mit verhandeltem Netzzugang weitestgehend geöffnet ist. Der Übergang zu einem Wahlmodell mit einem regulierten und durch die Eidgenössische Energiekommission (EnCom) überwachten Netzzugang sowie einem Marktgebietsverantwortlichen, der den Netzbetrieb koordiniert, schafft Rechtssicherheit und ist grundsätzlich richtig und notwendig. **Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist der vorliegende gesetzliche Rahmen insofern grundsätzlich zu begrüßen, sofern die Marktöffnung und Regulierung so schlank wie möglich ausgestaltet werden und die Kostenfolgen für die Endverbraucherpreise konsequent und fortlaufend überprüft werden.**

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines rückläufigen Marktes sowie einer abnehmenden nachgefragten Gasmenge. Vor diesem Kontext dürfen die Endverbraucherpreise nicht übermässig mit Abgaben zur Finanzierung der Regulierungs- und Überwachungstätigkeit belastet werden. Der aktuell veranschlagte Stellenbedarf sowie die gemäss erläuterndem Bericht (S. 72 ff.) auf die Endverbraucherpreise zu überwälzenden Kosten erscheinen zu hoch. Diese Kosten müssen sich stets in einem angemessenen Verhältnis zum zugrundeliegenden Marktvolumen und den Endverbraucherpreisen bewegen. Die Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt (Summe aus Produzenten- und Konsumentenrente) hat die zusätzlichen Kosten für Regulierung und Überwachung des monopolistisch geprägten Marktes mit verhandeltem Netzzugang in jedem Fall zu übertreffen. Andernfalls wäre kritisch zu prüfen, ob auf eine Regulierung in dieser Form zu verzichten ist.

Erdgas sowie andere molekülbasierte Energieträger stellen für die Industrie heute wie auch in absehbarer Zukunft unverzichtbare Brennstoffe für Hochtemperaturprozesse zur Herstellung von hochwertigen und langlebigen Produkten dar, die sich nach dem aktuellen Stand der Technik weder sinnvoll elektrifizieren lassen noch durch andere Energieträger praktikabel ersetzen lassen. Der Zugang der Schweizer Basisindustrien, wozu auch die Schweizer Ziegeleien zählen, zu Erdgas sowie zu vergleichbaren alternativen Gasen wie Biomethan oder Wasserstoff wird daher auch künftig von essenzieller Bedeutung sein. Für die Herstellung qualitativ hochwertiger und langlebiger basisindustrieller Güter, deren Produktion überwiegend auf Hochtemperaturprozesse angewiesen ist, bleiben diese Energieträger unverzichtbar.

Nichtsdestotrotz fokussiert der vorliegende Entwurf ausschliesslich auf Gasnetze, die hauptsächlich Methan transportieren. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz ist dies insbesondere mit Blick auf die Zukunft und vor dem Hintergrund der zunehmenden Dekarbonisierung der Industrie sowie der damit verbundenen wachsenden Bedeutung fossilsfreier Brennstoffe wie Wasserstoff kritisch zu beurteilen. **Eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Gasnetze, die mehrheitlich auch alternative Gase und Brennstoffe transportieren, und damit eine Anpassung von Art. 2 Abs. 4 GasVG,**

ist aus unserer Sicht vertieft zu prüfen, um damit nicht zuletzt auch den Aufbau neuer Monopolmärkte zu vermeiden.

Darüber hinaus werden in Art. 3 Abs. 1 GasVG die verschiedenen Begrifflichkeiten definiert. Dabei fehlt jedoch eine Definition des Begriffs der „Gaswirtschaft“, der im vorliegenden Entwurf mehrfach als Adressat der gesetzlichen Regelung genannt wird. Eine entsprechende Ergänzung erscheint daher sinnvoll.

1. Freie Lieferantenwahl, tiefe Wechselhürden und standortübergreifender Gaseinkauf und -transfer sicherstellen

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die Stärkung des Wettbewerbs durch den Wechsel von einem verhandelten Netzzugang zu einem Wahlmodell mit einem regulierten und überwachten Netzzugang. Entscheidend für das Gelingen dieser Wettbewerbsstärkung sind jedoch die Hürden für den Lieferantenwechsel. Gegen die Voraussetzung zur Installation eines kommunikationsfähigen Messgeräts bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern entweder ein einheitliches Gerät oder zumindest einheitliche technische Anforderungen verbindlich vorgegeben werden und die Beschaffungs- sowie Betriebskosten nicht dazu führen, dass ein technisches Hemmnis geschaffen wird, welches den Wettbewerb behindern oder gar faktisch aushebeln würde.

Es ist wesentlich, dass die Anforderungen und Kosten eines Lieferantenwechsels – insbesondere auch von regulatorischer Seite – so gering wie möglich gehalten werden, damit ein wirksamer Wettbewerb zwischen den Versorgern überhaupt entstehen kann. Hohe Wechselanforderungen und die damit verbundenen Kosten dürfen nicht zu einem Wettbewerbshemmnis werden. Unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Notwendigkeiten sind diese daher so niedrig wie möglich festzulegen und im Rahmen der regulatorischen Aufsicht angemessen zu berücksichtigen.

Zudem ist zu prüfen, ob die Einhaltung entsprechender Vorgaben aufgrund ihrer potenziell wettbewerbshemmenden Wirkung ebenfalls der Überwachung durch die EnCom zu unterstellen ist.

Infolgedessen begrüsst Ziegelindustrie Schweiz Art. 9 Abs. 1 GasVG, beantragt jedoch eine Ergänzung um die Absätze 3 und 4:

Änderungsantrag

Art. 9

[...]

³ Die Voraussetzungen und Nachweispflichten bei einem Wechsel des Lieferanten sind sowohl in technischer, zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht unter Wahrung der sicherheitstechnischen Voraussetzungen so tief wie möglich festzulegen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die EnCom stellt sicher, dass der Lieferantenwechsel weder durch monetäre noch durch nicht-monetäre – insbesondere technische oder regulatorische – Hürden in wettbewerbsschädigendem Ausmass beeinträchtigt oder erschwert wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Gas – analog zu Strom – auch strukturiert beschafft werden kann. Dabei sollte die entsprechende Administration aus einer Hand erfolgen. **Zudem ist der standortübergreifende Transfer von eingekauften Gasmengen zu gewährleisten und folglich ebenfalls im Rahmen des Gasversorgungsgesetzes zu regeln.**

2. Stilllegungs- und Rückbaukosten dürfen nicht der Industrie aufgebürdet werden

Grundsätzlich beurteilt Ziegelindustrie Schweiz den Rückbau bestehender Infrastruktur kritisch. Stattdessen sollte geprüft werden, ob vorhandene Netze nach Möglichkeit umgenutzt werden können – etwa für den Transport alternativer Brennstoffe oder von abgeschiedenem CO₂ im Rahmen von Carbon-Capture-Verfahren.

Nichtsdestotrotz erhebt Ziegelindustrie Schweiz keine grundlegenden Einwände gegen den Rückbau von Feinverteilungsnetzen im Siedlungsraum, sofern dadurch keine Produktionsstätten von der Versorgung mit essenziellen Brennstoffen abgeschnitten werden, die für ihre hochtemperierten Produktionsprozesse auf wettbewerbsfähige Alternativen angewiesen sind. Im Gegenteil: Die begrenzt verfügbaren alternativen Brennstoffe sind prioritär für die Dekarbonisierung industrieller Hochtemperaturprozesse einzusetzen – und nicht für Heizenergie in privaten oder gewerblichen Räumlichkeiten.

Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Kosten für Stilllegung und allfälligen Rückbau nicht auf die verbleibenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgewälzt werden dürfen. Bei diesen wird es sich zunehmend um Industriebetriebe mit hochtemperaturintensiven Produktionsprozessen handeln, da technische und prozesstechnische Gegebenheiten derzeit keine tragfähigen

Alternativen zu methangasbasierten Brennprozessen zulassen. Eine Umlage der Stilllegungs- und Rückbaukosten würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Industrien erheblich beeinträchtigen und damit die Produktion energieintensiver Basisgüter in der Schweiz, den Erhalt von Arbeitsplätzen – insbesondere in ländlichen Regionen – sowie die Versorgungssicherheit mit grundlegenden Gütern gefährden.

Der Wegfall solcher Basisindustrien würde zudem zu einer nahezu vollständigen Abhängigkeit vom Ausland und zu deutlich längeren Transportwegen führen. Dies stünde im Widerspruch zu den Bestrebungen nach möglichst kurzen und ökologischen Transportwegen im Rahmen verstärkter Klima- und Umweltschutzbemühungen sowie zu den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft, die eine möglichst lange stoffliche Wiederverwendung anstelle von Export oder Deponierung von Rückbaumaterialien anstreben.

Bei der Stilllegung und einem möglichen Rückbau ist zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden:

- **Politische Entscheidung vor Ablauf der geplanten Nutzungs- oder ursprünglichen Amortisationsdauer:**

In diesem Fall sind die nicht amortisierten Kosten sowie allfällige Entschädigungen verursachergerecht vom politischen Entscheidungsträger bzw. vom Gemeinwesen zu tragen oder zumindest ausschliesslich auf der entsprechenden Netzebene zu solidarisieren.

Beispielsweise soll gelten: Wird ein Feinverteilungsnetz rückgebaut, sind die Privathaushalte als hauptsächliche Konsumenten dieser Netzebene die Kostenträger; die Kosten dürfen nicht den verbleibenden Endverbrauchern anderer Netzebenen – etwa industriellen Betrieben – auferlegt werden.

- **Stilllegung am Ende oder nach Ablauf der geplanten Nutzungs- bzw. ursprünglichen Amortisationsdauer (wirtschaftliche Gegebenheiten):**

In diesem Fall sind die Kosten vom Eigentümer bzw. Gasversorger zu tragen, da die Amortisation der Infrastruktur bereits in den Marktpreisen der vergangenen Jahre berücksichtigt und somit von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vollständig abgegolten wurde.

Eine generelle Umlage der Kosten auf die Netznutzungsgebühren – und damit auf die verbleibenden Endverbraucherinnen und Endverbraucher – ist inakzeptabel. Eine solche Kostenverschiebung würde die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz sowie die Grundlage der energieintensiven industriellen Produktion grundlegend in Frage stellen und erheblich gefährden.

Änderungsantrag

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;
- c. ~~die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen.~~

[...]

3. Ländliche und periphere Gebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht benachteiligen

Ziegelindustrie Schweiz hat grundsätzlich keine Einwände gegen die in Art. 6 Abs. 1 GasVG vorgesehene Entflechtung von Netzbetrieb und Betrieb der Messsysteme für Endkundinnen und Endkunden (regulierter Tätigkeitsbereich) einerseits sowie den übrigen Tätigkeitsbereichen andererseits mittels des Verbots der Querfinanzierung. Gleichzeitig sieht sie jedoch die Versorgung bzw. Erschliessung peripherer, insbesondere ländlicher Regionen zu wettbewerbsfähigen Kosten bzw. Preisen aus Sicht der Industrie als Abnehmer gefährdet, was ihre wirtschaftliche Entwicklung potenziell benachteiligen könnte.

Um dem entgegenzuwirken, sieht Ziegelindustrie Schweiz insbesondere bei Art. 18 Abs. 3 GasVG Handlungsbedarf. **Eine mögliche Lösung bestünde in der Einführung eines schweizweit gültigen, solidarischen Netznutzungs-Einheitspreises für die obersten Netzebenen (überregionales und regionales Netz) – analog zur Praxis im Strombereich. Dadurch liessen sich Benachteiligungen ländlicher Regionen oder entlegener Gebiete, die weiter vom Hauptnetz oder von einspeisenden Anlagen entfernt sind, vermeiden.**

4. Kosten für Speicherung sind verursachergerecht und saisonal zu tragen

Die Kosten für die Speicherung sind verursachergerecht von den potenziellen Nutzniessenden der Gasreserve zu tragen und bis auf Ebene der einzelnen Endverbraucherinnen und Endverbraucher entsprechend zu verrechnen. Eine blosser Umlage auf die Ebene der regionalen Gasnetze oder eine rein verbrauchsabhängige Finanzierung – ohne Berücksichtigung des konkreten Nutzens für die verschiedenen Endverbrauchertypen – ist unzureichend und würde die Industrie einseitig und übermässig

belasten. Aufgrund ihres hohen Verbrauchs müsste die Industrie einen grossen Teil der Reserve finanzieren, während ihr daraus resultierender Nutzen äusserst gering wäre, da sie im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Mangellage ihre Produktion ohnehin einstellen müsste. Eine derartige Lösung wäre daher nicht gerechtfertigt, da die Industrie erneut die Hauptlast der Kosten tragen würde, ohne voraussichtlich davon zu profitieren.

Zudem ist zu bezweifeln, dass industrielle Endverbraucherinnen und Endverbraucher bzw. Grossverbraucher – im Gegensatz zu den geschützten Verbrauchern – tatsächlich von dieser Reserve profitieren könnten, wie im erläuternden Bericht auf Seite 17 dargestellt. In einer drohenden Mangellage hätte die Industrie ihre Produktion typischerweise bereits eingestellt. Selbst bei teilweiser kommerzieller Nutzung der Gasreserve darf eine von der EnCom definierte Mindestreserve nicht unterschritten werden, sodass das effektive Nutzungspotenzial für die Industrie stark eingeschränkt bleibt – im Gegensatz zu den geschützten Verbrauchern, die die Reserve in vollem Umfang nutzen könnten.

Daher ist eine reine verbrauchsabhängige Finanzierung der Gasreserve zulasten der Industrie inakzeptabel.

Darüber hinaus sollte bei der Weiterverrechnung der Kosten an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher den saisonalen Unterschieden in der Nachfrage Rechnung getragen werden. Die Kosten für die Speicherung im Winterhalbjahr sollten vorrangig verursachergerecht denjenigen Bezüglern belastet werden, die tatsächlich im Winterhalbjahr Gas nachfragen, und nicht generell anteilmässig am Jahresgesamtverbrauch bemessen werden. Industrielle Produktionsstätten führen allfällige Revisionen meist im Winterhalbjahr durch und tragen damit bereits zur Entlastung der Gasversorgung in dieser Periode bei.

Änderungsantrag

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

¹ Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachergerecht und im Verhältnis zu ihrem saisonalen Verbrauch im Winterhalbjahr angelastet.

² Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten erlassen.

³ Bei der Umlage der Mehrkosten für die Speicherung zulasten der einzelnen Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird der potenzielle Nutzen der Speicherung von Gas für diese berücksichtigt. Die Anlastung der Mehrkosten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren in Bezug auf die einzelnen Endverbrauchergruppen:

- a. Betroffenheit möglicher Bewirtschaftungsmassnahmen oder Verbrauchsbeschränkungen im Falle einer drohenden oder eingetretenen Mangellage;*

- b. Beschränkung des Nutzens der Speicherung von Gas aufgrund der von der EnCom definierten Mindestspeichermenge;
- c. saisonaler Verbrauch von Gas, insbesondere im Winterhalbjahr.

Änderungsantrag

Art. 21 Angeordnete Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

¹ Werden Unternehmen oder Organisationen der Gaswirtschaft gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung zu ergreifen, so gelten die entsprechenden Kosten als anrechenbare Kosten des Transportnetzes und können von den Betreibern des Transportnetzes verursachergerecht und unter Berücksichtigung der unter Artikel 11 Absatz 3 definierten Faktoren auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden. ~~Die Überwälzung der Kosten muss diskriminierungsfrei erfolgen.~~

[...]

Ergänzende Anmerkungen

Ziegelindustrie Schweiz sieht im Entwurf zusätzliche Regelungen, die im Folgenden hervorzuheben und eingehend zu würdigen sind.

Aufgaben der Eidgenössische Energiekommission (EnCom)

Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz sind der Aufsicht durch die EnCom nicht nur die Tarife und Entgelte für die Netznutzung, sondern auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu unterstellen und periodisch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Zudem sollte der EnCom die Befugnis eingeräumt werden, Verstösse gegen die Vorgaben des GasVG und der Weisungen der EnCom angemessen zu sanktionieren.

Änderungsantrag

Art. 34 Aufgaben

[...]

- ³ Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.
 - b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung; ~~vorbehalten bleiben~~ die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Cost-plus-Regulierung: Orientierung an privatwirtschaftlichen Massstäben

Das Cost-plus-Modell zur Berechnung und Festlegung der Netznutzungstarife erscheint grundsätzlich angemessen. Aus Sicht der Abnehmer ist jedoch sicherzustellen, dass die einzelnen Bestandteile – insbesondere die Kapitalkosten, der kalkulatorische Zinssatz sowie die Abschreibungen – marktnah und vergleichbar mit der privatwirtschaftlichen Realität und nach privatwirtschaftlichen Massstäben festgelegt werden, um übermässige Gewinne auf Kosten der produzierenden Schweizer Industrie und privater Endkundinnen und Endkunden zu vermeiden.

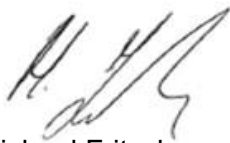
Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Berechnung des „Weighted Average Cost of Capital“ (WACC) zu widmen. Dieser darf modellbedingt nicht zu hoch angesetzt werden, wie es jahrelang im Strombereich der Fall war, was zu einer überhöhten Verzinsung der Infrastruktur auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher führte (vgl. Stellungnahme von Ziegelindustrie Schweiz zur Revision der Stromversorgungsverordnung – Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, 2. September 2024).

Eine Berücksichtigung der Rückbau- und Stilllegungskosten im Rahmen der Cost-plus-Berechnung ist abzulehnen, da dies zu einer Solidarisierung dieser Kosten führen würde (vgl. obiger Abschnitt „2. Stilllegungs- und Rückbaukosten dürfen nicht der Industrie aufgebürdet werden“).

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

**Vernehmlassungsverfahren Entwurf Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)
Stellungnahme von auto-schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vernehmlassungsvorlage eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die Schweizer Automobilwirtschaft stellt die drittgrösste Importwirtschaft unseres Landes dar. auto-schweiz ist die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure und wir vertreten 39 Mitglieder, welche 61 Fahrzeug-fabrikate von Personenwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen importieren und damit rund 4'000 Garagenbetriebe bedienen. Der jährliche Einfuhrwert der Produkte unserer Mitglieder beträgt über 11 Milliarden Schweizer Franken. Es ist unser Auftrag und Ziel, die Interessen des Fahrzeughandels, der ganzen Automobilwirtschaft sowie deren Nutzergruppen zwecks bestmöglicher Rahmenbedingungen konsequent zu vertreten. Aufgrund der technologieoffenen Ausrichtung der Fahrzeughersteller, spielen auch gasbetriebene Fahrzeuge (H₂ oder CH₄-Anwendungen in verflüssigtem oder gasförmigem Zustand) eine Rolle. Rohrleitungsgebundene Versorgungsleitungen – welche bisher im Rohrleitungsgesetz geregelt sind – fallen somit unter die Systembestandteile für die Mobilitätsanwendung, auch wenn deren Verbreitung nicht allzu gross ist.

Die Vernehmlassungsvorlage **weisen wir zur Überarbeitung zurück**. Namentlich sind wir nicht damit einverstanden, dass Elemente für den Aufbau eines rohrleitungsgebundenen Wasserstoffnetzes ausreichend berücksichtigt sind, noch dass die vermehrte Einspeisung von Biogas relevant berücksichtigt werden. Damit werden zwei wichtige Elemente ausser Acht gelassen, welche für die langfristige Energieversorgung und somit für die Energiestrategie von Nöten sind. Ebenso sehen wir in der Vorlage kein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Schweizer Volkswirtschaft. Die Experten der Gasindustrie rechnen mit überbeurteilten Regulierungs- und Vollzugskosten, welche die Vorteile nicht überwiegen.

Wir freuen uns, wenn unsere Stellungnahme Beachtung findet.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



Thomas Rücker
Direktor

Zürich, 19. Dezember 2025

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Bundesamt für Energie BFE
Postfach
3003 Bern

Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Allgemeine Beurteilung

Die Initiative des Bundes, mit dem GasVG eine rechtliche Grundlage für die Markttöffnung zu schaffen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, wird von suissetec begrüsst.

Gleichzeitig sehen wir die langfristige Perspektive kritisch: Die Rolle von Erdgas im Schweizer Energiesystem wird künftig deutlich abnehmen. Das GasVG muss daher die Transformation des Energiesystems – insbesondere in der Wärmeversorgung – aktiv unterstützen und Planungssicherheit für alle Akteure gewährleisten. Eine Harmonisierung mit dem Energiegesetz, dem CO₂-Gesetz und den Klimazielen ist zwingend erforderlich. Dies ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht sichergestellt.

Netzplanung und Stilllegung

In mehreren Gemeinden wurde die teilweise oder vollständige Stilllegung der Gasnetze bereits beschlossen, Rückbauprojekte sind in Planung oder Umsetzung. Verschiedene Kantone schränken fossile Heizsysteme bei Neubauten und beim Ersatz in bestehenden Gebäuden ein. Laut EnDK und MuKE sollen ab 2030 Öl- und Gasheizungen nur noch in absoluten Ausnahmefällen eingebaut werden.

Die vorgeschlagene Regelung, Stilllegungskosten als anrechenbare Netzkosten zu berücksichtigen, trägt dieser Entwicklung teilweise Rechnung. Sinkende Nutzerzahlen führen jedoch zu steigenden Netzkosten für verbleibende Kunden und machen Investitionen in die Gasinfrastruktur zunehmend unattraktiv – was die Transformation zusätzlich beschleunigen dürfte.

Nicht berücksichtigt sind im Entwurf bereits beschlossene Stilllegungen. Hierfür müssen gesetzliche Abschreibungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Besonders problematisch ist die vorgesehene Pflicht zur

Einreichung von Netzentwicklungsplänen. Für Projekte im Rückbau besteht ein erhebliches Risiko, dass zusätzliche Prüfungen den Wechsel zu erneuerbaren Wärmequellen verzögern oder gar blockieren. Dies würde die laufende Transformation untergraben und zu unerwünschten Rechts- und Planungshindernissen führen. Deshalb müssen Rückbauprojekte explizit von dieser Pflicht ausgenommen werden.

Weiterentwicklung Wasserstoff

Während Wasserstoff im Gebäudebereich voraussichtlich keine relevante Rolle spielen wird, dürfte er im industriellen Kontext – insbesondere bei energieintensiven Prozessen – oder auch zur Überbrückung von Versorgungslücken bei der Stromproduktion von zentraler Bedeutung sein.

Dass der Entwurf den Bereich Wasserstoff ausklammert, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Angesichts europäischer Entwicklungen ist die Anschlussfähigkeit an ein künftiges Wasserstoffnetz zwingend sicherzustellen. Für die Industrie sind klare Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen entscheidend. Die Kombination aus Netzstilllegung und potenzieller Umnutzung bestehender Leitungen bietet die Chance für ein national koordiniertes Vorgehen.

Erneuerbare Gase

Der Entwurf enthält keine Instrumente zur Förderung erneuerbarer Gase. Für erneuerbare Gase empfehlen wir:

- Einführung einer Mindestquote
- Befreiung oder Reduktion der Einspeiseentgelte
- Aufhebung der Speicherpflicht

Diese Massnahmen würden den Anteil erneuerbarer Gase erhöhen und die Versorgungssicherheit stärken.

Digitalisierung

Der Verzicht auf einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme spart zwar Kosten, hemmt aber die Digitalisierung. Wir empfehlen dringend, die freiwillige, geförderte Installation solcher Systeme zu ermöglichen, um Verbrauchsoptimierung und modernes Energiemanagement zu fördern – und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs und des erläuternden Berichts.

Freundliche Grüsse



Christoph Schauer
Direktor



Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 24. November 2025

Stellungnahme HEV Schweiz

Vernehmlassung Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von dem geplanten Bundesgesetz betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

I. Position HEV Schweiz

Der Gesetzesentwurf sieht vor, sämtlichen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern den Zugang zum Gasmarkt zu ermöglichen und definiert unter anderem die Anforderungen für eine weiterhin zuverlässige Gasversorgung und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Er schreibt insbesondere vor, dass alle Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, jährlich von der Regulierungsbehörde festgelegte Mengen an Gas in Speicheranlagen einlagern lassen müssen, soweit dies zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist, was der HEV Schweiz prinzipiell unterstützt.

Im Folgenden äussert sich der HEV Schweiz nur zu Bestimmungen mit immobilienpezifischem Bezug.

II. Stellungnahme zur Vorlage GasVG

1. Art. 20 Abs.1 lit c Anrechenbare Netzkosten

Der HEV Schweiz ist der Ansicht, dass es falsch ist die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen als «anrechenbare Kosten» den ans Gasnetz angeschlossenen Bezügern zu verrechnen. Sowohl die vorzeitige Stilllegung als auch der Rückbau sind nicht von den ans Netz angeschlossenen Bezügern verursacht, sondern beruhen auf einem politischen Entscheid, der häufig gegen den Willen und zulasten der ans Gasnetz angeschlossenen Gebäudeeigentümer erfolgt. Diese Kosten sind demnach von der Allgemeinheit zu tragen.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 20 Abs. 2 lit c:
Art. 20 Abs.2 lit c ist zu streichen.

Fazit

Im Gesetzesentwurf sind zur Gewährleistung der Wärmeversorgungssicherheit Instrumente zur Koordination mit alternativen Versorgungssystemen enthalten, was der HEV Schweiz begrüsst. Es kann aber nicht sein, dass Kosten für vorzeitige Stilllegungen und Rückbauten aufgrund eines politischen Entscheids, von betroffenen Gebäudeeigentümern und nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Der HEV Schweiz unterstützt den unterbreiteten Gesetzesentwurf des Bundesrats mit erwähnter Änderung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

NR Gregor Rutz
Präsident HEV Schweiz

Stefan Aeschi, dipl. Architekt ETH/SIA
Experte Bau- und Energietechnik

Office fédéral de l'énergie OFEN
Par e-mail : gasvg@bfe.admin.ch

Personne de contact:
Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 19 décembre 2025

Consultation relative à la Loi fédérale sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur le projet de Loi sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz) et vous prie de trouver sa position ci-après.

La FRC rejette fermement le projet de loi proposé. Elle estime en effet que celui-ci mènera à des hausses de prix inacceptables et injustifiées pour les petits consommateurs de gaz, qu'elle ne les protège pas suffisamment des risques du marché (absence de mesures d'accompagnement, d'un approvisionnement de remplacement et d'un modèle d'approvisionnement de base), qu'elle ne crée pas les conditions nécessaires à une saine concurrence pour la participation des petits clients actuels au libre marché et qu'elle reproduit de plus une partie des erreurs de la LApEI actuelle (risques de surcoûts liés à la réévaluation du réseau et à taux du WACC trop élevé).

Par ailleurs, sachant que le marché du gaz a peu d'avenir au vu des objectifs climatiques et énergétiques de la Suisse, libéraliser ce marché aujourd'hui a peu de sens. Comme exprimé lors de la précédente consultation sur la LApGaz en 2020, du point de vue du consommateur il est plus judicieux de créer la sécurité juridique nécessaire à la branche sur la base de la convention déjà existante. La FRC salue en revanche la mise en place d'un cadre légal permettant au Conseil fédéral d'agir en cas de crise, afin d'assurer l'approvisionnement en énergie et en chaleur des ménages, institutions et entreprises d'importance systémique.

Ainsi, la FRC partage la position et la vision du Surveillant des prix quant aux conséquences du projet de loi proposé, lorsqu'il affirme qu'il est peu probable que les consommateurs « profiteront d'une offre diversifiée et d'une concurrence efficace sur les prix. En revanche, il est certain qu'ils devront supporter les risques supplémentaires liés au marché ainsi que les coûts engendrés par l'abandon anticipé à l'approvisionnement en gaz naturel. »¹

¹ Surveillance des prix, [Newsletter Nr. 6/25](#), 13 novembre 2025, p.2

Manque d'un modèle d'approvisionnement de base et risqué

La FRC estime particulièrement problématique que le présent projet ne propose aucun modèle d'approvisionnement de base, à l'instar de ce qui est prévu dans le cadre de la libéralisation du marché de l'électricité. Comme exprimé par le Surveillant des Prix, « Il est difficilement compréhensible que le Conseil fédéral souhaite réglementer le marché du gaz par une loi spéciale, mais renonce, contrairement aux marchés de l'électricité, des télécommunications ou de La Poste, à instaurer un approvisionnement de base dans le domaine du gaz. »²

De plus, bien que le pourcentage de bâtiments à usage d'habitation approvisionnés au gaz diminue (17% en 2024 au niveau national, mais 29% en zone urbaine³) et qu'il soit appelé à diminuer encore à l'avenir, ce n'est toutefois pas une raison valable pour pousser sur le marché les 25% de ménages encore dépendants du gaz⁴ sans les garde-fous nécessaires. Pour la FRC, les mesures d'accompagnement doivent être similaires à ce qui a été demandé dans le cadre des négociations avec l'Union européenne (voir la prise de position de la FRC à ce sujet⁵).

En effet, libéraliser totalement le marché du gaz comporte des risques pour les petits consommateurs, en particulier les ménages qui ne sont pas des experts et pourraient se retrouver à la merci de vendeurs peu scrupuleux. Comme la FRC le rappelait dans le cadre de l'une de ses enquêtes à ce sujet en 2021, « Il suffit de lorgner de l'autre côté de la frontière pour connaître les risques de la libéralisation : outre celui de voir les tarifs prendre l'ascenseur, le problème principal concerne le démarchage agressif de certaines entreprises. Rappelant des pratiques qui ont cours dans le domaine des assurances, certains commerciaux ne reculent devant rien pour conclure de nouveaux contrats, parfois à l'insu des clients concernés. Prétextes pour accéder aux coordonnées bancaires ou au compteur des particuliers, informations fallacieuses sur les prix ou la réglementation : notre consœur française de l'UFC-Que Choisir en faisait dernièrement un florilège édifiant. »⁶

La FRC estime donc indispensable de mettre en place des mesures permettant de protéger efficacement les ménages, notamment l'interdiction de pratiques de démarchage agressives, un médiateur fort pour régler les litiges liés au marché libre, un comparateur d'offres, ainsi que des règles claires en cas de défaillance du fournisseur (approvisionnement de remplacement).

Faible intérêt de la part des fournisseurs

D'autre part, alors que le marché est officiellement ouvert depuis la décision de la COMCO de 2020, l'expérience montre que les petits volumes n'intéressent guère les fournisseurs⁷, ce qui limite l'ouverture effective. Une situation que la loi n'améliore en rien. Une position que partage le Surveillant des Prix, celui-ci estimant qu'il est « très incertain que de nouveaux

² Ibid., p.4

³ Office fédéral de la statistique, « [09 Construction et logement - Statistique des bâtiments et des logements 2024 - En 2024, un ménage sur cinq était équipé d'une pompe à chaleur](#) », communiqué de presse, 22.09.2025

⁴ Ibid.

⁵ Fédération romande des consommateurs, « [Bilatérales III : Des mesures favorables aux consommateurs dans les accords avec l'UE](#) », 30 octobre 2025

⁶ IMSAND Sandra, ALTWEGG Laurianne, « [Gaz naturel : A-t-on vraiment le choix de son fournisseur ?](#) », Fédération romande des consommateurs, 3 février 2021

⁷ Ibid.

fournisseurs soient suffisamment motivés pour convaincre les ménages et les petites entreprises de changer de fournisseur grâce à des offres attractives et des prix bas, et ainsi contribuer à une concurrence efficace : les perspectives de rentabilité restent limitées même à long terme. La désaffectation déjà annoncée de nombreux réseaux de gaz dans les 10 à 20 prochaines années réduit considérablement l'incitation à entrer sur le marché et à concurrencer les fournisseurs existants. »⁸

Transparence mais hausses de tarifs

Le projet de loi présente un seul avantage notable : il instaure une transparence accrue dans un domaine actuellement opaque pour les consommateurs, tout en confiant la surveillance des tarifs du réseau au régulateur. En l'absence de régulation en la matière, ils n'ont aucun moyen de comprendre exactement ce qu'ils paient sur leur facture de gaz, ni de savoir si les tarifs sont abusifs. Cette transparence et cette surveillance ne doivent toutefois pas se payer au prix fort, ni au niveau de l'allocation des impôts des contribuables pour financer de nouvelles institutions ou tâches fédérales, ni au niveau des tarifs payés par les consommateurs finaux. Or, alors que la libéralisation n'aura aucun impact sur les principaux coûts constituant les tarifs, plusieurs éléments risquent vraisemblablement de renchérir le prix final : la réévaluation de la valeur du réseau, le taux du WACC et les coûts supplémentaires liés à l'ouverture du marché (notamment l'obligation de disposer de compteurs communicants, l'acquisition de clients, et les charges administratives).

La FRC formule ainsi les exigences suivantes. Premièrement, il est primordial que les consommateurs ne paient pas deux fois le réseau comme cela a été le cas dans le cas de l'électricité du fait de la réévaluation de celui-ci, notamment au moyen de valeurs synthétiques. Car, comme relevé par le Surveillant des Prix, « malgré les dispositions transitoires prévues, la nouvelle loi ne pourra pas entièrement empêcher la réévaluation des réseaux. (...) La nouvelle loi spéciale ne pourra donc que partiellement empêcher la réalisation de bénéfices excessifs grâce aux réseaux de gaz. »⁹ C'est également la conclusion du futur régulateur de l'énergie EnCom (actuelle ElCom), qui estime que « Da die Restwerte verzinst und dieser Gewinn in die Netznutzungstarife eingepreist werden dürfen, führt die Aufwertung zu einer ungerechtfertigten starken Mehrbelastung für die Endverbraucher, seien dies Haushalte, Gewerbe oder Industrien mit hohem Gasverbrauch. Mit anderen Worten bezahlen diese Netzanlagen mehrfach. »¹⁰ La FRC rejette catégoriquement cette manne financière offerte aux gestionnaires de réseau sur le dos des consommateurs. En cas d'entrée en vigueur de la LApGaz, des hausses de tarifs réseau seraient proprement inacceptables et injustifiées.

Deuxièmement, une autre des erreurs à ne pas reproduire dans la LApGaz est le taux d'intérêt exagérément élevé du WACC. Celui-ci fait débat depuis de nombreuses années dans le domaine de l'électricité du fait que les faibles risques encourus dans le domaine monopolistique du réseau ne justifient pas le taux appliqué. Or, la situation est similaire dans le domaine du gaz. Comme mentionné par l'ElCom dans sa prise de position, « Bei der konkreten Ausgestaltung wird (...) insbesondere dem tiefen Risiko des Netzeigentümers bzw. Netzbetreibers Rechnung zu tragen sein: Dieser ist grundsätzlich in einem Monopolbereich

⁸ Surveillance des prix, op.cit., p.3

⁹ Ibid., p.4

¹⁰ Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, [« 041-00135: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung \(GasVG\); Stellungnahme der ElCom »](#), 17 décembre 2025, p.3

tätig, es besteht somit keine direkte Konkurrenz. »¹¹ En cas d'entrée en vigueur de la LApGaz, la FRC soutient ainsi la proposition de l'EiCom quant à la définition du groupe de référence pour définir le risque spécifique au secteur et de la limite inférieure (floor) du WACC : « Entsprechend muss bei der Auswahl der Peer-Group zur Definition des branchenspezifischen Risikos (sog. Beta) darauf geachtet werden, dass ausschliesslich Netzbetreiber mit ähnlicher kostenbasierter Regulierung gewählt würden. Der WACC soll zudem keine Untergrenze (Floor) für den risikolosen Zinssatz enthalten. »¹²

Troisièmement, il semble peu probable que les petits clients soient enclins à payer des frais supplémentaires qui pourraient se monter à plus de 500 francs pour l'acquisition des compteurs communicants requis pour avoir accès au marché. L'art. 23, al. 2 doit en tous les cas être adapté pour que des conditions de saine concurrence soient créées car, comme le mentionne l'EiCom dans sa prise de position, cette disposition entrave l'accès au marché des petits clients. « Für kleinere Gasverbraucher – insbesondere Haushalte – könnten diese zusätzlichen Kosten eine relevante Markteintrittshürde darstellen (...). Wir beantragen daher, auf das Erfordernis eines kommunikationsfähigen Messsystems für den Markteintritt bis hin zu einer bestimmten Verbrauchsschwelle zu verzichten und stattdessen auf Standardlastprofile abzustellen. »¹³

En conclusion, la FRC partage l'analyse et la position du Surveillant des prix, lequel estime que « le texte ne tient pas suffisamment compte des intérêts des ménages et des petites et moyennes entreprises. Ces derniers doivent s'attendre à des prix plus élevés, malgré ou à cause de l'ouverture du marché prévue. (...) Pour ces raisons, le projet de loi spéciale sur le marché du gaz, dans sa forme actuelle, ne peut pas être approuvé : malgré l'ouverture du marché prévue pour tous, il sert principalement les intérêts de la branche gazière et, le cas échéant, des grands clients. »¹⁴

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable Energie

¹¹ Ibid., p.14

¹² Ibid., pp.14-15

¹³ Ibid., p.2

¹⁴ Surveillance des prix, op.cit., p.5 et 6



Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasverordnung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasverordnung (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Die Gasversorgung in der Schweiz ist bislang nur rudimentär gesetzlich geregelt. Die Energiekrise 2022 mit massiven Preissteigerungen hat gezeigt, dass gesetzliche Grundlagen nötig sind, um die Versorgungssicherheit in künftigen Krisen zu gewährleisten. Angesichts der hohen Abhängigkeit von Importen muss der Bundesrat befugt sein, im Notfall rasch Massnahmen zur Sicherstellung von Wärme und Energie für Haushalte sowie systemrelevante Einrichtungen zu ergreifen. Klare Zuständigkeiten und Regelungen sind daher zu begrüßen.

Gleichzeitig verliert der Gasmarkt im Rahmen der Energiestrategie zunehmend an Bedeutung. Der Nutzen einer umfassenden Marköffnung erscheint deshalb fragwürdig. Aus Sicht des Konsumentenschutzes muss sich die Gesetzgebung daher auf die Regelung der Versorgungssicherheit im Falle einer Gasmangellage sowie auf die ökologische Transformation beschränken. Im Falle einer Marköffnung müssen Konsument:innen besser geschützt werden.

Fehlender Wettbewerb

Die geplante Liberalisierung kommt zu einem Zeitpunkt, in dem die Energiestrategie den schrittweisen Ausstieg aus Erdgas vorsieht. Ein umfassender Umbau des Marktes für eine Übergangsphase erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Ein echter Wettbewerb mit spürbaren Vorteilen für Haushalte ist nicht zu erwarten, da zentrale Teile der Gasversorgung bestehen bleiben: Infrastruktur und Versorgungssicherheit bleiben monopolisiert, Steuern und Abgaben unverändert. Die Marköffnung in der Schweiz dürfte weder am Preisniveau im europäischen Handel noch an der Importabhängigkeit etwas ändern. Neue Anbieter:innen hätten nur begrenzte Spielräume bei Vertrieb und Tarifen, während die Stilllegung von Netzen den Markteintritt zusätzlich unattraktiv macht. Auch die Nachfrage nach Anbieterwechseln dürfte gering bleiben, da das Vertrauen in lokale Versorger:innen hoch ist und das Produkt sowie die Lieferqualität gleich bleiben. Vermietende haben zudem wenig Anreiz, für ihre Mietparteien das günstigste Angebote zu wählen.

Damit konzentriert sich der Wettbewerb vor allem auf Grosskunden. Für Haushalte überwiegen die Nachteile: zusätzliche Kosten für Messwesen, Administration und Kundenakquise, die letztlich höhere Endpreise wahrscheinlich machen. Dies ist besonders kritisch, da der aktuelle Entwurf keine Absicherung der Grundversorgung vorsieht.

Fehlende Grundversorgung

Im aktuellen Gesetzesentwurf fehlt eine Absicherung der Grundversorgung, die Haushalten und kleineren Betrieben faire Preise und Versorgungssicherheit garantieren würde. Stattdessen wird darauf vertraut, dass Wettbewerb allein genügt, eine Annahme, die unter den heutigen Bedingungen kaum realistisch ist. Private Haushalte sind auf Gas angewiesen, verfügen aber gegenüber der Gasbranche über keine Verhandlungsmacht: Die



Anbieter:innen sowie Grosskunden haben in einem freien Gasmarkt bessere Karten als Haushalte.

Ohne regulierte Grundversorgung droht, dass Konsument:innen höhere Kosten und zusätzliche Risiken tragen. Eine gesetzliche Absicherung ist notwendig, um Benachteiligungen zu verhindern und die Versorgung auch für Haushalte verlässlich zu gestalten. Dass der Bund im Gasbereich auf eine solche Regelung verzichtet, obwohl sie in anderen Märkten wie Strom, Telekommunikation oder Post selbstverständlich ist, ist nicht nachvollziehbar.

Fehlende Ersatzversorgung

Der Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen für den Fall, dass eine Anbieter:in ausfällt oder die Lieferpflichten nicht erfüllt. Gerade in Zeiten von Energieknappheit geraten Haushalte dadurch in eine schwache Verhandlungsposition.

Ohne klare Regeln zur Ersatzversorgung bleibt offen, zu welchen Bedingungen eine Weiterbelieferung erfolgen würde. Das Risiko hoher Kosten und unsicherer Versorgung schreckt Konsument:innen ab, günstige Anbieter:innen zu wählen, und schwächt damit den Wettbewerb. Eine gesetzliche Absicherung ist notwendig, um Haushalte zu schützen und faire Marktbedingungen zu schaffen.

Überwälzung der Kosten

Der vorliegende Entwurf zum GasVG erlaubt, dass Kosten für Abschreibungen und den Rückbau von Gasnetzen direkt auf die Tarife und damit auf die Haushalte überwält werden. Gleichzeitig fehlen klare Regeln für die Stilllegung von Leitungen. Diese Lücken schaffen Rechtsunsicherheiten und benachteiligen Endverbraucher:innen. Besonders problematisch ist, dass Haushalte doppelt belastet werden: Sie müssen in neue Heizsysteme investieren und gleichzeitig die Stilllegungskosten der Netze tragen. Damit wird das Gesetz einseitig zulasten der Konsument:innen ausgestaltet, ohne wirksame Schutzmechanismen gegen überhöhte Gewinne oder ungerechte Kostenverteilung.

Der Konsumentenschutz lehnt die Öffnung des Gasmarktes aus oben genannten Gründen ab und fordert wirksame Massnahmen für den Schutz der Konsument:innen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Chantal Sempach
Leiterin Nachhaltigkeit, Energie, Mobilität

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement UVEK
3003 Bern

Stellungnahme BirdLife Schweiz zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu eliminieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder – in kleinem Mass – von Biogas und anderen erneuerbaren synthetischen Gasen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass zuerst genauer skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen, und dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu realisieren. Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Damaris Hohler
Projektleiterin Biodiversitätspolitik BirdLife Schweiz

1 Kommentare zur vorgeschlagenen Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die auf einem WEKO-Entscheid bestehende Praxis eine rechtliche Grundlage erhalten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Gasmarkt in seiner jetzigen Form ein Auslaufmodell ist, da sich die Gasversorgung strukturell verändern wird (siehe nachfolgende Kommentare). Wir fordern deshalb, dass der Gasmarkt entsprechend dieser zu erwartenden Entwicklung ausgestaltet wird.

1.1 Gaspreise

In jedem Fall – unabhängig von der Gasmarktöffnung – fordern wir, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende aus folgenden Punkten behindern und verteuern:

- Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung – vor allem auch in vermieteten Liegenschaften durch die tiefen Investitionskosten – und hat grosse wirtschaftliche Vorteile gegenüber erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen. Bei sinkenden Gaspreisen müssten die klimafreundlichen Alternativen also zusätzlich gefördert werden, um deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilem Erdgas sicherzustellen.
- Die aktuellen Erdgaspreise tragen zudem den Schäden nicht Rechnung, die durch die Verbrennung und resultierenden Treibhausgasemissionen entstehen.
- Schliesslich finanzieren die Margen auf den Gasverkäufen in vielen Gemeinden den Ausbau der erneuerbaren Wärmeproduktion und -verteilung. Eine Preissenkung durch mehr Wettbewerb würde somit den Ausbau der alternativen Wärmeversorgung und somit den Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung behindern.

Soll der Gasmarkt geöffnet werden und dadurch die Erdgaspreise unter Druck geraten, müssen für die angesprochenen Punkte unbedingt Lösungen gefunden werden (siehe auch Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

1.2 Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

In Artikel 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen – wie vorgeschlagen – an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten speziell herausstreichen, dass die Energieplanungen der Kantone und Gemeinden sehr wichtig sind, um die Stilllegung der Gasnetze voranzutreiben. Denn wie auch die beiden SWEET-Konsortien DeCarbCH und SURE gezeigt haben, braucht es entsprechend verfügbare Alternativen für die aktuell angeschlossenen Haushalte und das Gewerbe.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

- Die Dekarbonisierung darf in der Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden, sondern muss als gegeben und entsprechend geplant werden. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KIG). Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie oder andere Verbraucherinnen von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.
- Anpassungen in industriellen Prozessen und Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung brauchen genügend Vorlaufzeit. Auch bedingen die Klimaziele der Schweiz, dass die Energieversorgung möglichst schnell dekarbonisiert werden soll. Aus diesem Grund fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans, wann die ersten Netzentwicklungspläne vorliegen sollen und welchen Zeitraum sie abdecken sollen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren Planungen entsprechende Abnehmerinnen identifizieren. Gleichwohl sollen die

Netzbetreiber miteinbeziehen, dass erneuerbare gasförmige Brennstoffe in Zukunft nicht in grossen Mengen zur Verfügung stehen werden und nur zu Abnehmerinnen geführt werden sollen, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist.

Änderungsantrag:

Art. 5 Netzentwicklungspläne

1 Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur die Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren planen**, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff **oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen** oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden, **die zukünftige Verfügbarkeit von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen und die Ziele nach Artikel 3 und Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG)** berücksichtigen.

2 Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

3 **Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorgelegt werden und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten.** Der Bundesrat erlässt **weitere** Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

1.3 Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden.

Änderungsantrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

⁵ Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

2 Weitergehende Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

2.1 Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfeilen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Diese Ziele sollen verbindlich formuliert sein, um die Kohärenz mit den in anderen Gesetzen festgelegten klimapolitischen Zielen (CO₂-Gesetz, Klimaschutz-Gesetz) sicherzustellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiberinnen von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas, als auch für die Produzentinnen von erneuerbarem Gas. Ausserdem bedingen solche Ziele die Einführung geeigneter Massnahme für die Zielerreichung. Unabhängig von deren genauen Ausgestaltung fordern wir die Einführung von Zielen im Gasmarkt, die die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis spätestens 2050 sicherstellen. Das

bedeutet, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 oder spätestens 2040 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden soll.

2.2 Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung. Denkbar sind Zielvereinbarungen mit Gasversorgerinnen oder Gasverbraucher analog der Zielvereinbarungen im Strombereich. Eine andere Möglichkeit bietet das in den USA häufig verwendete «Decoupling», bei welchem der Gewinn der meist öffentlichen Gasversorgerinnen nicht vom Gasabsatz, sondern von Effizienzindikatoren abhängig gemacht wird.

2.3 Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur

Um den Umstieg von fossilem auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktion und -transportinfrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien, Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen ein Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten. Gleichzeitig sind die Biogasproduktionsanlagen oft an abgelegenen Standorten, die ans Stromnetz angeschlossen sind, aber nicht ans Gasnetz. Angesichts der vielfachen Produktionsmöglichkeiten von Strom und der hohen Wertigkeit von Biogas wäre es jedoch sinnvoller, das Biogas in schwierig anderweitig dekarbonisierbaren Prozessen zu verwenden. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe Abschnitt 1.3 «Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas»). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich. Hier fordern wir aber nicht die Anrechnung dieser Kosten an die allgemeinen Netznutzungskosten, sondern die Finanzierung über eine von den grossen Gasverbraucherinnen geleisteten Gasumlage, da diese an Biogas interessiert sind (siehe Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu kann neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert über die European Hydrogen Bank (EHB)¹ die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Wie viel an wen ausbezahlt wird, wird in einer Auktion ermittelt. Die dritte Auktionsrunde findet Ende dieses Jahr statt mit einem Budget von fast einer Milliarde Euro. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich², das mit 400 Millionen Euro über eine Auktion bis zu 112 000 Tonnen Wasserstoff im

¹ https://energy.ec.europa.eu/topics/eus-energy-system/hydrogen/european-hydrogen-bank_en?prefLang=de

² <https://hydrogen-central.com/commission-approves-a-e400-million-austrian-state-aid-scheme-and-a->

Inland produzieren will. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordiniert Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert und den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt. In der Wasserstoffstrategie³ verwies der Bundesrat darauf, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird. In Deutschland beispielsweise hat die Bundesnetzagentur⁴ letztes Jahr vorgelegt, welche Leitungen für das Wasserstoffkernnetz umgenutzt und wo neue gebaut werden sollen. Eine ähnlich zentral aufgestellte Planung wäre auch in der Schweiz sinnvoll. Denkbar wäre, dass der Marktgebietsverantwortliche die Planung und Umsetzung eines Wasserstoffkernnetzes für die Schweiz übernimmt oder dass der Bundesrat die Branche direkt beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen beispielsweise in einem Konstrukt analog Swissgrid.

2.4 Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO₂-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO₂-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren. So werden ihre Gasausgaben erhöht (oder zumindest nicht gesenkt angesichts einer möglichen Markttöffnung) und Investitionen in Gaseffizienz und der Ausstieg des Gasverbrauchs finanziell interessanter. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise 28 PJ Gas in der Industrie für Prozesswärme verbraucht. Dies entspricht rund 7.8 TWh. Eine Gasumlage von beispielsweise 0.1 Rp./kWh hätte im letzten Jahr also Einnahmen von 7.8 Millionen Franken generiert und damit die Ausgaben für Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen des Netzzuschlagsfonds bereits übertroffen.

e36-million-lithuanian-state-aid-scheme-to-support-renewable-hydrogen-production/?utm_source=chatgpt.com

³ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103544>

⁴

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>

Zürich, 15. Dezember 2025

Eigenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

BUNDESGESETZ ÜBER DIE GASVERSORGUNG GASVG

Stellungnahme der Schweizerischen Energiestiftung zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu eliminieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder – in kleinem Mass – von Biogas und anderen erneuerbaren synthetischen Gasen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass zuerst genauer skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen, und dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu realisieren. Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse,

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final flourish.

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Gaspreise

In jedem Fall – unabhängig von der Gasmarktöffnung – fordern wir, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende aus folgenden Punkten behindern und verteuern:

- Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung – vor allem auch in vermieteten Liegenschaften durch die tiefen Investitionskosten – und hat grosse wirtschaftliche Vorteile gegenüber erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen. Bei sinkenden Gaspreisen müssten die klimafreundlichen Alternativen also zusätzlich gefördert werden, um deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilem Erdgas sicherzustellen.
- Die aktuellen Erdgaspreise tragen zudem den Schäden nicht Rechnung, die durch die Verbrennung und resultierenden Treibhausgasemissionen entstehen.
- Schliesslich finanzieren die Margen auf den Gasverkäufen in vielen Gemeinden den Ausbau der erneuerbaren Wärmeproduktion und -verteilung. Eine Preissenkung durch mehr Wettbewerb würde somit den Ausbau der alternativen Wärmeversorgung und somit den Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung behindern.

Soll der Gasmarkt geöffnet werden und dadurch die Erdgaspreise unter Druck geraten, müssen für die angesprochenen Punkte unbedingt Lösungen gefunden werden (siehe auch Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Nachhaltige Gasversorgung (Art. 1)

Das vorliegende Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht vor allem den Grundstein auf dem Weg in eine erneuerbare und nachhaltige Gasversorgung legen. Aus diesem Grund fordern wir die Ergänzung des Zweckartikels um den Begriff «nachhaltig» – analog zum Stromgesetz.

Änderungsantrag:

Art. 1 Zweck

*Mit diesem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **nachhaltige** und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.*

Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

In Artikel 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen – wie vorgeschlagen – an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten speziell herausstreichen, dass die Energieplanungen der Kantone und Gemeinden sehr wichtig sind, um die Stilllegung der Gasnetze voranzutreiben. Denn wie auch die beiden SWEET-Konsortien DeCarbCH und SURE gezeigt haben, braucht es entsprechend verfügbare Alternativen für die aktuell angeschlossenen Haushalte und das Gewerbe.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

- Die Dekarbonisierung darf in der Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden, sondern muss als gegeben und entsprechend geplant werden. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KIG). Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie oder andere Verbraucherinnen von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.
- Anpassungen in industriellen Prozessen und Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung brauchen genügend Vorlaufzeit. Auch bedingen die Klimaziele der Schweiz, dass die Energieversorgung möglichst schnell dekarbonisiert werden soll. Aus diesem Grund fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans, wann die ersten Netzentwicklungspläne vorliegen sollen und welchen Zeitraum sie abdecken sollen.
- Mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 5. Buchstabe 1 besteht die Gefahr, dass falsche Hoffnungen hinsichtlich der Ersetzung des Gasverbrauchs durch Wasserstoff geweckt werden. Oft ist zu hören, dass Gemeinden und Kantone bei der Redimensionierung der Gasnetze zögern, da sie hoffen, den Gasverbrauch vollständig durch Wasserstoff ersetzen zu können. Angesichts der aktuellen Entwicklung des Wasserstoffmarktes und der Erkenntnisse aus der Forschung ist jedoch klar, dass dies nicht geschehen wird. Wasserstoff wird nur in begrenzten Mengen verfügbar sein und muss in Sektoren eingesetzt werden, die sich nur schwer dekarbonisieren lassen, beispielsweise in der Luftfahrt und bei industriellen Hochtemperaturprozessen. Für die Erzeugung von Raumwärme wird er sicherlich nicht eingesetzt werden können. Absatz 5.1 muss daher angepasst werden.
- Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren Planungen entsprechende Abnehmerinnen identifizieren. Gleichwohl sollen die Netzbetreiber miteinbeziehen, dass erneuerbare gasförmige Brennstoffe in Zukunft nicht in grossen Mengen zur Verfügung stehen werden und nur zu Abnehmerinnen geführt werden sollen, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist (siehe vorangehender Kommentar).

Änderungsantrag

Art. 5 Netzentwicklungspläne

¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur die Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren planen**, insbesondere **die Stilllegung der Netze oder, wenn sinnvoll und realistisch, eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen oder eine Stilllegung der Netze**. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden, **die zukünftige Verfügbarkeit von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen und die Ziele nach Artikel 3 und Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG)** berücksichtigen.

² Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

³ **Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorgelegt werden und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten.** Der Bundesrat erlässt **weitere** Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden.

Änderungsantrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

⁵ Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

Anrechenbare Netzkosten für inländisches Biogas (Art. 20)

Die Integration und Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Biomethan) erfordert häufig Netzverstärkungen oder Anpassungen, die dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Gasversorgung dienen. Analog zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) sollten diese Kosten teilweise als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden. Wir beantragen eine Ergänzung der Anrechenbarkeit von Netzverstärkungskosten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze.

Änderungsantrag:

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten:

d. Teile der Kosten für Netzverstärkungen und technische Anpassungen, die für die Einspeisung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze erforderlich sind. (neu)

Weitergehende Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des

Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfeilen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Diese Ziele sollen verbindlich formuliert sein, um die Kohärenz mit den in anderen Gesetzen festgelegten klimapolitischen Zielen (CO₂-Gesetz, Klimaschutz-Gesetz) sicherzustellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiberinnen von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas, als auch für die Produzentinnen von erneuerbarem Gas. Ausserdem bedingen solche Ziele die Einführung geeigneter Massnahmen für die Zielerreichung.

Unabhängig von deren genauen Ausgestaltung fordern wir die Einführung von Zielen im Gasmarkt, die die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis spätestens 2050 sicherstellen. Das bedeutet, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 oder spätestens 2040 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden soll.

Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung. Denkbar sind Zielvereinbarungen mit Gasversorgerinnen oder Gasverbraucher analog der Zielvereinbarungen im Strombereich. Eine andere Möglichkeit bietet das in den USA häufig verwendete «Decoupling», bei welchem der Gewinn der meist öffentlichen Gasversorgerinnen nicht vom Gasabsatz, sondern von Effizienzindikatoren abhängig gemacht wird.

Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur

Um den Umstieg von fossilem auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktion und -transportinfrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien, Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen ein Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten.

Gleichzeitig sind die Biogasproduktionsanlagen oft an abgelegenen Standorten, die ans Stromnetz angeschlossen sind, aber nicht ans Gasnetz. Angesichts der vielfachen Produktionsmöglichkeiten von Strom und der hohen Wertigkeit von Biogas wäre es jedoch sinnvoller, das Biogas in schwierig anderweitig dekarbonisierbaren Prozessen zu verwenden. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe Abschnitt 1.3 «Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas»). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich. Hier fordern wir aber nicht die Anrechnung dieser Kosten an die allgemeinen Netznutzungskosten, sondern die Finanzierung über eine von den grossen Gasverbraucherinnen geleisteten Gasumlage, da diese an Biogas interessiert sind (siehe Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu kann neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert über die European Hydrogen Bank (EHB)¹ die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Wie viel an wen ausbezahlt wird, wird in einer Auktion ermittelt. Die dritte Auktionsrunde findet Ende dieses Jahr statt mit einem Budget von fast einer Milliarde Euro. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich², das mit 400 Millionen Euro über eine Auktion bis zu 112 000 Tonnen Wasserstoff im Inland produzieren will. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordiniert Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert und den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt. In der Wasserstoffstrategie³ verwies der Bundesrat darauf, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird. In Deutschland beispielsweise hat die Bundesnetzagentur⁴ letztes Jahr vorgelegt, welche Leitungen für das Wasserstoffkernnetz umgenutzt und wo neue gebaut werden sollen. Eine ähnlich zentral aufgestellte Planung wäre auch in der Schweiz sinnvoll. Denkbar wäre, dass der Marktgebietsverantwortliche die Planung und Umsetzung eines Wasserstoffkernnetzes

¹ https://energy.ec.europa.eu/topics/eus-energy-system/hydrogen/european-hydrogen-bank_en?prefLang=de

² https://hydrogen-central.com/commission-approves-a-e400-million-austrian-state-aid-scheme-and-a-e36-million-lithuanian-state-aid-scheme-to-support-renewable-hydrogen-production/?utm_source=chatgpt.com

³ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103544>

⁴

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>

für die Schweiz übernimmt oder dass der Bundesrat die Branche direkt beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen beispielsweise in einem Konstrukt analog Swissgrid.

Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO₂-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO₂-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren. So werden ihre Gasausgaben erhöht (oder zumindest nicht gesenkt angesichts einer möglichen Marktöffnung) und Investitionen in Gaseffizienz und der Ausstieg des Gasverbrauchs finanziell interessanter. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise 28 PJ Gas in der Industrie für Prozesswärme verbraucht. Dies entspricht rund 7.8 TWh. Eine Gasumlage von beispielsweise 0.1 Rp./kWh hätte im letzten Jahr also Einnahmen von 7.8 Millionen Franken generiert und damit die Ausgaben für Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen des Netzzuschlagsfonds bereits übertroffen.



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
Postfach
3007 Bern

gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 09. Dezember 2025
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl A51

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG); Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil an der Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, soll fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder durch Biogas und andere erneuerbare synthetische Gase, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen.

Wir halten deshalb dafür, dass zuerst genauer definiert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen wird. Darauf basierend soll das neue GasVG so ausgestaltet werden, dass diese Zukunft zu erreichen ist. Der vorliegende Entwurf für ein GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte und Anträge, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.



Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 2)

Antrag:

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

⁴ ~~« Es gilt für Gasnetze, die mehrheitlich Methan befördern. »~~

Begründung:

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft grundlegend ändern. Biogas und andere erneuerbare synthetische Gase, wie Wasserstoff oder Ammoniak, werden sukzessive an die Stelle von Erdgas treten. Die Einschränkung des Geltungsbereichs des GasVG auf (vorwiegend) fossiles Gas ist deshalb zu streichen.

Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

Anträge:

Art. 5 Netzentwicklungspläne

*«¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen ~~Möglichkeiten zur~~ die **Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren planen**, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff **oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen** oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen **dabei auch** die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen.»*

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

«1 Als anrechenbare Netzkosten gelten:

...

*c. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung, ~~und~~ den Rückbau **sowie die Umwidmung** von Netzanlagen.*

Begründung:

Gemäss den Artikeln 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diese Vorschläge.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

Die Dekarbonisierung soll in der Netzentwicklungsplanung nicht nur als Möglichkeit evaluiert werden, sondern sie muss als gegeben angenommen und entsprechend geplant werden. Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo es umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie- oder andere Verbraucher von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.

Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren

Planungen entsprechende Abnehmer identifizieren.

Artikel 20: Anrechenbar sollen auch die Kosten der Umwidmung bestehender Anlagen auf erneuerbare Gase sein.

Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)

Antrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

«5 Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen.» (neu)

Begründung:

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, eine Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung gekoppelt werden.

Weitere Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfeilen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiber von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas als auch für die Produzenten von erneuerbarem Gas.

Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern wünschen wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung.

Ausbau der Produktions- und Transport Infrastruktur für erneuerbares Gas

Um den Umstieg von fossilen auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktions- und Transport Infrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien sowie Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen einen Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe oben zu Art. 18). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich.

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu soll neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die einzelnen EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordinierte Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert ist und der Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt wird. In der Wasserstoffstrategie hat der Bundesrat darauf verwiesen, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen würden. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird.

Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO₂-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO₂-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)

A handwritten signature in black ink, reading 'Rahel Marti' in a cursive script.

Rahel Marti
Co-Geschäftsleiterin

A handwritten signature in blue ink, reading 'J. Rohrer' in a cursive script.

Josef Rohrer
Projektleiter



Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
Susanne.rutz@pusch.ch
www.pusch.ch

Zürich, 10. Dezember 2025

Stellungnahme der Stiftung Pusch zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)



Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu eliminieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder – in kleinem Mass – von Biogas und anderen erneuerbaren synthetischen Gasen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Wir fordern deshalb, dass zuerst genauer skizziert werden soll, wie die Gasversorgung in Zukunft aussehen, und dann entschieden wird, wie das GasVG ausgestaltet sein soll, um diese Zukunft zu realisieren. Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist zwar Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.



Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüße

Susanne Rutz
Projektleiterin Klima & Energie
Stiftung Pusch

Kommentare zur vorgeschlagenen Vorlage

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die auf einem WEKO-Entscheid bestehende Praxis eine rechtliche Grundlage erhalten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Gasmarkt in seiner jetzigen Form ein Auslaufmodell ist, da sich die Gasversorgung strukturell verändern wird (siehe nachfolgende Kommentare). Wir fordern deshalb, dass der Gasmarkt entsprechend dieser zu erwartenden Entwicklung ausgestaltet wird.

Gaspreise

In jedem Fall – unabhängig von der Gasmarktöffnung – fordern wir, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende aus folgenden Punkten behindern und verteuern:

- Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung – vor allem auch in vermieteten Liegenschaften durch die tiefen Investitionskosten – und hat grosse wirtschaftliche Vorteile gegenüber erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen. Bei sinkenden Gaspreisen müssten die klimafreundlichen Alternativen also zusätzlich gefördert werden, um deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilem Erdgas sicherzustellen.
- Die aktuellen Erdgaspreise tragen zudem den Schäden nicht Rechnung, die durch die Verbrennung und resultierenden Treibhausgasemissionen entstehen.
- Schliesslich finanzieren die Margen auf den Gasverkäufen in vielen Gemeinden den Ausbau der erneuerbaren Wärmeproduktion und -verteilung. Eine Preissenkung durch mehr Wettbewerb würde somit den Ausbau der alternativen Wärmeversorgung und somit den Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung behindern. Soll der Gasmarkt geöffnet werden und dadurch die Erdgaspreise unter Druck geraten, müssen für die angesprochenen Punkte unbedingt Lösungen gefunden werden (siehe auch Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

In Artikel 4 und 5 soll den Netzbetreibern vorgeschrieben werden, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen – wie vorgeschlagen – an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten speziell herausstreichen, dass die Energieplanungen der Kantone und Gemeinden sehr wichtig sind, um die Stilllegung der Gasnetze voranzutreiben. Denn wie auch die beiden SWEET-Konsortien DeCarbCH und SURE gezeigt haben, braucht es entsprechend verfügbare Alternativen für die aktuell angeschlossenen Haushalte und das Gewerbe.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

- Die Dekarbonisierung darf in der Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden, sondern muss als gegeben und entsprechend geplant werden. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KIG). Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie oder andere Verbraucherinnen von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.

- Anpassungen in industriellen Prozessen und Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung brauchen genügend Vorlaufzeit. Auch bedingen die Klimaziele der Schweiz, dass die Energieversorgung möglichst schnell dekarbonisiert werden soll. Aus diesem Grund fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans, wann die ersten Netzentwicklungspläne vorliegen sollen und welchen Zeitraum sie abdecken sollen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren Planungen entsprechende Abnehmerinnen identifizieren. Gleichwohl sollen die Netzbetreiber miteinbeziehen, dass erneuerbare gasförmige Brennstoffe in Zukunft nicht in grossen Mengen zur Verfügung stehen werden und nur zu Abnehmerinnen geführt werden sollen, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist.

Änderungsantrag:

Art. 5 Netzentwicklungspläne

1 Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **~~Möglichkeiten zur die Umsetzung~~ der Dekarbonisierung der Energieversorgung ~~evaluieren planen~~, insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff ~~oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen~~ oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden, ~~die zukünftige Verfügbarkeit von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen und die Ziele nach Artikel 3 und Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG)~~ berücksichtigen.**

2 Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

3 **Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorgelegt werden und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten.** Der Bundesrat erlässt **weitere** Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)

Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden.



Änderungsantrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

⁵ Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

Weitergehende Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfeilen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Diese Ziele sollen verbindlich formuliert sein, um die Kohärenz mit den in anderen Gesetzen festgelegten klimapolitischen Zielen (CO₂-Gesetz, Klimaschutz-Gesetz) sicherzustellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiberinnen von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas, als auch für die Produzentinnen von erneuerbarem Gas. Ausserdem bedingen solche Ziele die Einführung geeigneter Massnahme für die Zielerreichung.

Unabhängig von deren genauen Ausgestaltung fordern wir die Einführung von Zielen im Gasmarkt, die die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis spätestens 2050 sicherstellen. Das bedeutet, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 oder spätestens 2040 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden soll.

Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung. Denkbar sind Zielvereinbarungen mit Gasversorgerinnen oder Gasverbraucher analog der Zielvereinbarungen im Strombereich. Eine andere Möglichkeit bietet das in den USA häufig verwendete «Decoupling», bei welchem der Gewinn der meist öffentlichen Gasversorgerinnen nicht vom Gasabsatz, sondern von Effizienzindikatoren abhängig gemacht wird.

Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur

Um den Umstieg von fossilem auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktion und -transportinfrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.



Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien, Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: hocheffiziente industrielle Gaskraftwerke erreichen ein Effizienzgrad von ungefähr 60%, während kleinere Anlagen eher im 40%-Bereich arbeiten. Gleichzeitig sind die Biogasproduktionsanlagen oft an abgelegenen Standorten, die ans Stromnetz angeschlossen sind, aber nicht ans Gasnetz. Angesichts der vielfachen Produktionsmöglichkeiten von Strom und der hohen Wertigkeit von Biogas wäre es jedoch sinnvoller, das Biogas in schwierig anderweitig dekarbonisierbaren Prozessen zu verwenden. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe Abschnitt 1.3 «Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas»). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich. Hier fordern wir aber nicht die Anrechnung dieser Kosten an die allgemeinen Netznutzungskosten, sondern die Finanzierung über eine von den grossen Gasverbraucherinnen geleisteten Gasumlage, da diese an Biogas interessiert sind (siehe Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu kann neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert über die European Hydrogen Bank (EHB)¹ die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Wie viel an wen ausbezahlt wird, wird in einer Auktion ermittelt. Die dritte Auktionsrunde findet Ende dieses Jahr statt mit einem Budget von fast einer Milliarde Euro. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich², das mit 400 Millionen Euro über eine Auktion bis zu 112 000 Tonnen Wasserstoff im Inland produzieren will. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordiniert Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert und den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt. In der Wasserstoffstrategie³ verwies der Bundesrat darauf, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen

¹ https://energy.ec.europa.eu/topics/eus-energy-system/hydrogen/european-hydrogen-bank_en?prefLang=de

² https://hydrogen-central.com/commission-approves-a-e400-million-austrian-state-aid-scheme-and-a-e36-million-lithuanian-state-aid-scheme-to-support-renewable-hydrogen-production/?utm_source=chatgpt.com

³ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103544>



schaffen. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird. In Deutschland beispielsweise hat die Bundesnetzagentur⁴ letztes Jahr vorgelegt, welche Leitungen für das Wasserstoffkernnetz umgenutzt und wo neue gebaut werden sollen. Eine ähnlich zentral aufgestellte Planung wäre auch in der Schweiz sinnvoll. Denkbar wäre, dass der Marktgebietsverantwortliche die Planung und Umsetzung eines Wasserstoffkernnetzes für die Schweiz übernimmt oder dass der Bundesrat die Branche direkt beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen beispielsweise in einem Konstrukt analog Swissgrid.

Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO₂-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO₂-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren. So werden ihre Gasausgaben erhöht (oder zumindest nicht gesenkt angesichts einer möglichen Marktöffnung) und Investitionen in Gaseffizienz und der Ausstieg des Gasverbrauchs finanziell interessanter. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise 28 PJ Gas in der Industrie für Prozesswärme verbraucht. Dies entspricht rund 7.8 TWh. Eine Gasumlage von beispielsweise 0.1 Rp./kWh hätte im letzten Jahr also Einnahmen von 7.8 Millionen Franken generiert und damit die Ausgaben für Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen des Netzzuschlagsfonds bereits übertroffen.



WWF Schweiz

Leandro De Angelis

Hohlstrasse 110

8004 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 08

leandro.deangelis@wwf.ch

wwf.ch

Spenden: PC 80-470-3

Bundesrat Albert Rösti

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern

Zürich, 15. Dezember 2025

Stellungnahme des WWF Schweiz zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)



Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich, da Erdgas mit rund 12 Prozent immer noch einen wesentlichen Anteil unserer Energieversorgung darstellt, der durch ein Monopol transportiert wird, aber nicht spezifisch reguliert ist. Nichtsdestotrotz fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage, um die Gasversorgung für die wichtigsten Herausforderungen, aktuell und in Zukunft, zu rüsten.

Die Gasversorgung in der Schweiz wird sich in Zukunft radikal ändern. Um den Ausstoss an Treibhausgasemissionen auf netto null zu eliminieren und um die Abhängigkeit von problematisch regierten Lieferstaaten zu reduzieren, muss fossiles Erdgas vollständig aus der Energieversorgung verschwinden oder – in kleinem Mass – von Biogas und anderen erneuerbaren synthetischen Gasen ersetzt werden. Der Absatz wird sich damit von vielen einzelnen Verbrauchern zu wenigen industriellen Grossverbraucherinnen verlagern. Der Gassektor als Ganzes und damit auch das Gasnetz muss diesen Veränderungen Rechnung tragen. Aber auch der gesamte Energiesektor muss einbezogen werden, da das heute verbrauchte Erdgas durch andere Technologien und Energieträger ersetzt werden muss.

Der vorliegende Entwurf für ein neues GasVG weist Elemente auf, die die anstehenden Herausforderungen zum Teil adressieren, insgesamt genügen sie jedoch nicht, um den mit dem Klimaschutz-Gesetz verabschiedeten Netto-Null-Zielpfad einhalten zu können.

Nachfolgend finden Sie die konkreten Aspekte, die aus unserer Sicht zwingend in ein neues GasVG gehören.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Leandro De Angelis
Projektleiter Klima & Energie



1. Kommentare zur vorgeschlagenen Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die auf einem WEKO-Entscheid bestehende Praxis eine rechtliche Grundlage erhalten soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Gasmarkt in seiner jetzigen Form ein Auslaufmodell ist, da sich die Gasversorgung strukturell verändern wird (siehe nachfolgende Kommentare). Wir fordern deshalb, dass der Gasmarkt entsprechend dieser zu erwartenden Entwicklung ausgestaltet wird.

1.1 Gaspreise

In jedem Fall – unabhängig von der Gasmarktöffnung – fordern wir, dass die Gaspreise grundsätzlich nicht sinken dürfen, sondern erhöht werden sollen. Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Eine Senkung der Gaspreise würde die Energiewende aus folgenden Punkten behindern und verteuern:

- Erdgas ist bereits heute kompetitiv gegenüber anderen Formen der Wärmeerzeugung – vor allem auch in vermieteten Liegenschaften durch die tiefen Investitionskosten – und hat grosse wirtschaftliche Vorteile gegenüber erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen. Bei sinkenden Gaspreisen müssten die klimafreundlichen Alternativen also zusätzlich gefördert werden, um deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilem Erdgas sicherzustellen.
- Die aktuellen Erdgaspreise tragen zudem den Schäden nicht Rechnung, die durch die Verbrennung und resultierenden Treibhausgasemissionen entstehen.
- Schliesslich finanzieren die Margen auf den Gasverkäufen in vielen Gemeinden den Ausbau der erneuerbaren Wärmeproduktion und -verteilung. Eine Preissenkung durch mehr Wettbewerb würde somit den Ausbau der alternativen Wärmeversorgung und somit den Ausstieg aus der fossilen Gasnutzung behindern.

Soll der Gasmarkt geöffnet werden und dadurch die Erdgaspreise unter Druck geraten, müssen für die angesprochenen Punkte unbedingt Lösungen gefunden werden (siehe auch Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

1.2 Stilllegungs- und Umnutzungsplanungen der Gasnetze (Art. 4 und 5, Art. 20)

In Artikel 4 und 5 wird den Netzbetreibern vorgeschrieben, Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der EnCom vorzulegen. Die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen sollen – wie vorgeschlagen – an die Netzkosten anrechenbar sein (Art. 20). Wir begrüssen diesen Vorschlag ausdrücklich und möchten speziell herausstreichen, dass die Energieplanungen der Kantone und Gemeinden sehr wichtig sind, um die Stilllegung der Gasnetze voranzutreiben. Denn wie auch die beiden SWEET-Konsortien DeCarbCH und SURE gezeigt haben, braucht es entsprechend verfügbare Alternativen für die aktuell angeschlossenen Haushalte und das Gewerbe.

Wir fordern jedoch folgende Anpassungen, um die Gasnetze der Energiewende anzupassen:

- Mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 5.1 besteht die Gefahr, dass falsche Hoffnungen hinsichtlich der Ersetzung des Gasverbrauchs durch Wasserstoff geweckt werden. Oft ist zu hören, dass Gemeinden und Kantone bei der Redimensionierung der Gasnetze zögern, da sie hoffen, den Gasverbrauch vollständig durch Wasserstoff ersetzen zu können. Angesichts der aktuellen Entwicklung des Wasserstoffmarktes und der Erkenntnisse aus der Forschung ist jedoch klar, dass dies nicht geschehen



wird. Wasserstoff wird nur in begrenzten Mengen verfügbar sein und muss in Sektoren eingesetzt werden, die sich nur schwer dekarbonisieren lassen, beispielsweise in der Luftfahrt und bei industriellen Hochtemperaturprozessen. Für die Erzeugung von Raumwärme wird er sicherlich nicht eingesetzt werden können. Absatz 5.1 muss daher angepasst werden

- Die Dekarbonisierung darf in der Netzentwicklungsplänen nicht als Möglichkeit evaluiert werden, sondern muss als gegeben und entsprechend geplant werden. Entsprechend sind auch die durch das Schweizer Stimmvolk legitimierten Klimaziele zu berücksichtigen (siehe auch Art. 12 KIG). Die Netzentwicklungspläne müssen zwingend aufzeigen, wo das Gasnetz stillgelegt und wo umgerüstet werden soll, um allfällige Industrie oder andere Verbraucherinnen von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen zu versorgen.
- Anpassungen in industriellen Prozessen und Investitionsentscheidungen bezüglich der Wärmeversorgung brauchen genügend Vorlaufzeit. Auch bedingen die Klimaziele der Schweiz, dass die Energieversorgung möglichst schnell dekarbonisiert werden soll. Aus diesem Grund fordern wir gesetzliche Vorgaben bezüglich des Zeitplans, wann die ersten Netzentwicklungspläne vorliegen sollen und welchen Zeitraum sie abdecken sollen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft nicht nur Wasserstoff, sondern auch andere erneuerbare gasförmige Brennstoffe durch Gasnetze transportiert werden, beispielsweise Ammoniak oder Biogas. Diese Möglichkeit soll den Netzbetreibern offenstehen, sofern sie in ihren Planungen entsprechende Abnehmerinnen identifizieren. Gleichwohl sollen die Netzbetreiber miteinbeziehen, dass erneuerbare gasförmige Brennstoffe in Zukunft nicht in grossen Mengen zur Verfügung stehen werden und nur zu Abnehmerinnen geführt werden sollen, für die der Umstieg auf andere nachhaltige Energieträger kompliziert ist.

Änderungsantrag:

Art. 5 Netzentwicklungspläne

¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen ~~Möglichkeiten zur die Umsetzung der Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren planen~~, insbesondere ~~die Stilllegung der Netze oder, wenn sinnvoll und realistisch, eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen oder eine Stilllegung der Netze~~. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden, ~~die zukünftige Verfügbarkeit von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen und die Ziele nach Artikel 3 und Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG)~~ berücksichtigen.

² Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Enquete-Kommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die En-Com prüft, ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

³ ~~Die ersten Netzentwicklungspläne müssen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorgelegt werden und einen Horizont von mindestens 15 Jahren enthalten.~~ Der Bundesrat erlässt ~~weitere~~ Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen.

1.3 Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas (Art. 18)



Die inländische Produktion von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen in der Schweiz erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz. Ihre Wirtschaftlichkeit vor allem gegenüber Erdgas, aber auch ausländischem Biogas ist noch nicht gegeben. Aus diesem Grund fordern wir für erneuerbares Gas, das in der Schweiz produziert wurde, die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt. Dies entspricht auch der gesetzlichen Grundlage im Strombereich. Die Ausnahme vom Netznutzungsentgelt am Einspeisepunkt kann aus unserer Sicht auch an die sozialen und ökologischen Mindestanforderungen gemäss Art. 19c und Art. 19d der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV) gekoppelt werden.

Änderungsantrag:

Art. 18 Netznutzungsentgelte

⁵ Im Inland produziertes erneuerbares Gas ist vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen. (neu)

2. Weitergehende Anliegen

Das Gasversorgungsgesetz soll aus unserer Sicht nicht nur die aktuelle Struktur des Gasmarkts regeln, sondern insbesondere auch die Basis zur Dekarbonisierung des Gassektors legen. Aus unserer Sicht müssen deshalb die nachfolgenden Punkte in das Gesetz aufgenommen werden.

2.1 Ziele für den Übergang von fossilem zu erneuerbarem Gas

Analog zu den Ausbauzielen für die erneuerbare Stromproduktion im Energiegesetz und den sektoriellen Absenkpfeilen für Treibhausgasemissionen im Klimaschutz-Gesetz braucht es Ziele für den Übergang der Gasversorgung von fossilen zu erneuerbaren Quellen. Diese Ziele sollen verbindlich formuliert sein, um die Kohärenz mit den in anderen Gesetzen festgelegten klimapolitischen Zielen (CO₂-Gesetz, Klimaschutz-Gesetz) sicherzustellen. Verbindliche Ziele auf nationaler Ebene erhöhen die Planungssicherheit sowohl für die Betreiberinnen von Gasnetzen und Verbraucher von fossilem Gas, als auch für die Produzentinnen von erneuerbarem Gas. Ausserdem bedingen solche Ziele die Einführung geeigneter Massnahmen für die Zielerreichung.

Unabhängig von deren genauen Ausgestaltung fordern wir die Einführung von Zielen im Gasmarkt, die die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis spätestens 2050 sicherstellen. Das bedeutet, dass fossiles Erdgas im Energiesektor bis 2035 oder spätestens 2040 vollständig durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden soll.

2.2 Ziele und Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz

Vor allem in der Industrie wird Gas in Zukunft ein wichtiger Energieträger bleiben. Der Gasverbrauch kann und muss aber auch in diesem Sektor durch Effizienzmassnahmen, wie der vermehrten Abwärmenutzung, signifikant gesenkt werden. So gehen die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einer Reduktion des Bedarfs an Prozesswärme in der Industrie von einem Viertel bis ins Jahr 2050 aus. Angesichts des limitierten zukünftigen Angebots an erneuerbaren gasförmigen Energieträgern fordern wir die Aufnahme der Gaseffizienz ins GasVG. Einerseits braucht es dafür verbindliche Ziele und andererseits die entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung. Denkbar sind Zielvereinbarungen mit Gasversorgerinnen oder Gasverbraucher analog den



Zielvereinbarungen im Strombereich. Eine andere Möglichkeit bietet das in den USA häufig verwendete «Decoupling», bei welchem der Gewinn der meist öffentlichen Gasversorgerinnen nicht vom Gasabsatz, sondern von Effizienzindikatoren abhängig gemacht wird.

2.3 Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur

Um den Umstieg von fossilem auf erneuerbare gasförmige Energieträger zu schaffen, muss die erneuerbare Gasproduktion und -transportinfrastruktur im Inland entsprechend ausgebaut werden. Dafür braucht es Massnahmen im Bereich der Biogaseinspeisung und des Wasserstoffnetzes.

Erstens sollen die Hürden für die Einspeisung von Biogas abgebaut werden. Aktuell ist es wirtschaftlich interessanter, Biogas nach der Produktion direkt zu verstromen. Es gibt eine entsprechende Förderung in Form von gleitenden Marktprämien, Investitions- und Betriebskostenbeiträgen aus dem Netzzuschlagsfonds, der von den Stromverbrauchern alimentiert wird. Das ist ineffizient, da durch die Verstromung von Gas ohne Nutzung der Abwärme ein wesentlicher Teil der Energie verloren geht: kleine Gaskraftwerke arbeiten lediglich im 40 Prozent Bereich. Gleichzeitig sind die Biogasproduktionsanlagen oft an abgelegenen Standorten, die ans Stromnetz angeschlossen sind, aber nicht ans Gasnetz. Angesichts der vielfachen Produktionsmöglichkeiten von Strom und der hohen Wertigkeit von Biogas wäre es jedoch sinnvoller, das Biogas in schwierig anderweitig dekarbonisierbaren Prozessen zu verwenden. Aus diesem Grund sollen finanzielle Hürden für die Biogasproduktion und -einspeisung abgeschafft werden. Dazu gehören die Netzkosten (siehe Abschnitt 1.3 «Ausnahme vom Netznutzungsentgelt für inländisches erneuerbares Gas»). Auch ist eine Regelung denkbar, dass für Biogasanlagen ab einer bestimmten Produktionskapazität die Netzanschlusskosten ganz oder teilweise übernommen werden – analog Art. 15b, Abs. 5 StromVG im Strombereich. Hier fordern wir aber nicht die Anrechnung dieser Kosten an die allgemeinen Netznutzungskosten, sondern die Finanzierung über eine von den grossen Gasverbraucherinnen geleisteten Gasumlage, da diese an Biogas interessiert sind (siehe Abschnitt 2.4 «Finanzierung der Massnahmen»).

Zweitens braucht es eine Förderung der erneuerbaren Gasproduktion. Dazu kann neben Biogas auch erneuerbarer Wasserstoff gehören. Die EU fördert über die European Hydrogen Bank (EHB)¹ die erneuerbare Wasserstoffproduktion in den Mitgliedsländern, indem die Differenz zwischen der erneuerbaren und konventionellen Produktion übernommen wird. Wie viel an wen ausbezahlt wird, wird in einer Auktion ermittelt. Die dritte Auktionsrunde findet Ende dieses Jahr statt mit einem Budget von fast einer Milliarde Euro. Auch der Import von nachhaltigem Wasserstoff in die EU wird von der EHB gefördert. Gleichzeitig setzen sich auch die EU-Mitgliedsländer für den Ausbau der erneuerbaren Wasserstoffproduktion ein, wie beispielsweise Österreich², das mit 400 Millionen Euro über eine Auktion bis zu 112 000 Tonnen Wasserstoff im Inland produzieren will. Auch die Schweiz soll die erneuerbare Gasproduktion und vor allem die Importmöglichkeiten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen aus effizienten Anlagen vorantreiben.

Drittens braucht es umgehend eine national koordiniert Planung eines Wasserstoffkernnetzes in der Schweiz und dessen Anbindung an das in Europa geplante Wasserstoffnetz. Es ist unzureichend, dass das Gasversorgungsnetz einseitig auf fossiles Methan fokussiert und den Auf- und Ausbau einer

¹ https://energy.ec.europa.eu/topics/eus-energy-system/hydrogen/european-hydrogen-bank_en?pre-flang=de

² https://hydrogen-central.com/commission-approves-a-e400-million-austrian-state-aid-scheme-and-a-e36-million-lithuanian-state-aid-scheme-to-support-renewable-hydrogen-production/?utm_source=chatgpt.com



Wasserstoffinfrastruktur vernachlässigt. In der Wasserstoffstrategie³ verwies der Bundesrat darauf, dass die Branche für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes zuständig sei und der Bund und die Kantone die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Aus unserer Sicht soll der Bund den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes mit dieser Gesetzesvorlage anstossen, damit die Schweiz diese Entwicklung nicht verschläft und vom europäischen Netz weitgehend ausgeschlossen wird. In Deutschland beispielsweise hat die Bundesnetzagentur⁴ letztes Jahr vorgelegt, welche Leitungen für das Wasserstoffkernnetz umgenutzt und wo neue gebaut werden sollen. Eine ähnlich zentral aufgestellte Planung wäre auch in der Schweiz sinnvoll. Denkbar wäre, dass der Marktgebietsverantwortliche die Planung und Umsetzung eines Wasserstoffkernnetzes für die Schweiz übernimmt oder dass der Bundesrat die Branche direkt beauftragt, diese Aufgabe zu übernehmen beispielsweise in einem Konstrukt analog Swissgrid.

2.4 Finanzierung der Massnahmen

In den vorgängigen Abschnitten wurden Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Gasproduktion und -transportinfrastruktur vorgeschlagen. Diese müssen auch entsprechend finanziert werden. Hier fordern wir verschiedene Instrumente:

Erstens soll Art. 34a des CO₂-Gesetzes, der Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist, nicht wie vom Bundesrat im Entlastungspaket vorgeschlagen gestrichen werden. Im Gegenteil soll aus unserer Sicht die CO₂-Abgabe auf fossiles Erdgas verursachergerecht erhöht und das Budget für die Massnahmen in Art. 34a erhöht werden.

Zweitens soll für grosse Gasverbraucher eine Gasumlage erhoben werden, die das Wasserstoffkernnetz und den Anschluss von Biogasanlagen ans Gasnetz finanzieren. Auch sollen über diese Gasumlage Massnahmen im Bereich der Gaseffizienz finanziert werden. Heutige grosse Gasverbraucher gehören zu den Betrieben, die teilweise auch in Zukunft auf gasförmige Brennstoffe für Prozesswärme angewiesen sind. Deshalb sollen sie auch den Aufbau der Versorgung mit diesen Brennstoffen finanzieren. So werden ihre Gasausgaben erhöht (oder zumindest nicht gesenkt angesichts einer möglichen Markttöffnung) und Investitionen in Gaseffizienz und der Ausstieg des Gasverbrauchs finanziell interessanter. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise 7.8 TWh in der Industrie für Prozesswärme verbraucht. Eine Gasumlage von beispielsweise 0.1 Rp./kWh hätte im letzten Jahr also Einnahmen von 7.8 Millionen Franken generiert und damit die Ausgaben für Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen des Netzzuschlagsfonds bereits übertroffen.

³ <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103544>

⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kern-netz/start.html>

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE
Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)» Stellung nehmen zu können. Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich das Bestreben des Bundes, für den Gasmarkt eine spezialgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Aus Sicht der aeesuisse ist jedoch zentral, dass ein Gasversorgungsgesetz primär die folgenden Ziele verfolgt:

- a. Erleichterung der Übergangsplanung von einer fossilen zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung basierend auf Fernwärme, Geothermie und Wärmepumpen;
- b. Potenzialerschliessung der inländischen erneuerbaren Gasproduktion und schrittweise Steigerung des erneuerbaren Gasanteils im Einklang mit den Klimazielen gemäss Art. 3 und 4 des Klimaschutzgesetzes (KIG);
- c. Koordinierter Aufbau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, einschliesslich angemessener Rahmenbedingungen für Investitionen in die Wasserstofftauglichkeit bestehender Gasnetze.

In Bezug auf diese Anliegen bleibt der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht hinter den notwendigen Weichenstellungen deutlich zurück. Während der Bundesrat eine Regulierung analog zum Stromversorgungsgesetz vorsieht, fehlt im Gasbereich – anders als im Elektrizitätssektor – ein flankierendes energiepolitisches Gesetz, das die Energiewende aktiv unterstützt. Diese Lücke bleibt mit dem aktuellen Entwurf weitgehend unadressiert, insbesondere was den Aufbau der inländischen Wasserstoffinfrastruktur anbelangt. Hinzu kommt, dass einzelne vorgeschlagene Regulierungsinstrumente in einem zeitlichen Kontext stehen, der ihrem Zweck zu spät gerecht wird, oder dass sie einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand für eine Branche bedeuten, deren Absatzmarkt sich bereits stark verkleinert.

Die aeesuisse ersucht den Bundesrat daher, gemeinsam mit den betroffenen Branchen substanzielle Konzepte zu den genannten Punkten (a–c) zu erarbeiten und in diesen Gesetzesentwurf integriert mit entsprechenden Regulierungen dem Parlament zu unterbreiten.

Positive Ansätze des GasVG im Kontext der Transformation der Wärmeversorgung

Die Transformation der Wärmeversorgung schreitet schweizweit rasch voran. Viele Städte – darunter Bern, Zürich, Basel und Lausanne – haben bereits politische Beschlüsse zur teilweisen oder vollständigen Stilllegung ihrer Gasnetze gefasst. Auch in weiteren Regionen wird der wirtschaftliche Weiterbetrieb zunehmend infrage gestellt, da immer mehr Haushalte und Betriebe auf Fernwärme oder Wärmepumpen umsteigen. Diese Entwicklung ist im Entwurf grundsätzlich korrekt gespiegelt, indem Stilllegungskosten als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden können. Dies schafft eine gewisse finanzielle Abfederung für Netzbetreiber, die mit einer schrumpfenden Absatzbasis konfrontiert sind und ihre Planungen an die kommunalen Energie- und Klimastrategien anpassen müssen.

Aus Sicht der aeesuisse greifen diese Bestimmungen jedoch zu kurz. Neben den direkten Stilllegungskosten sind auch die Abschreibungen wesentlich, da Stilllegungsentscheide regelmässig in bereits weit fortgeschrittenen Transformationsprozessen erfolgen. In der Praxis – wie etwa in der Stadt Zürich, wo Stilllegungen bereits für die Jahre 2030 bis 2034 vorgesehen sind – ist entscheidend, dass eine schnelle Abschreibung zum Stilllegungszeitpunkt sowie eine degressive Abschreibung möglich sind, um wirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden und die kommunale Planung nicht zu behindern.

Notwendige Weiterentwicklungen zur Stärkung der Transformationsfähigkeit

Der Vernehmlassungsentwurf weist gleichzeitig erhebliche Lücken auf, wenn es darum geht, die Transformation der Wärmeversorgung effektiv zu unterstützen. Die vorgesehene Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen bei der EnCom ist aus Sicht der aeesuisse systemfremd und nicht praktikabel. Viele Städte und Gemeinden befinden sich bereits mitten in der Umsetzung ihrer Rückbau- und Transformationspläne – teilweise weit in die 2030er-Jahre hinein –, sodass eine nachgelagerte bundesrechtliche Prüfung zwangsläufig zu Verzögerungen führen würde. Hinzu kommt, dass Stilllegungspläne komplexe Koordinationsprozesse zwischen Gemeinde, Gasnetzbetreiber, Fernwärmeversorger und Stromnetzbetreiber erfordern. Mit der Einführung der EnCom als zusätzlichem Akteur würde der Prozess noch weiter verkompliziert und verzögert, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die lokale Energieplanung entstünde.

Die Einführung der EnCom als Prüfinstanz von Netzentwicklungsplänen schafft auch rechtliche Unsicherheiten: Unklar ist, nach welchen Kriterien die EnCom entscheidet, wie weit ihre Eingriffsbefugnisse reichen und wie Konflikte mit kantonalen oder kommunalen Energieplänen gelöst würden. Da Bundesrecht in der Normenhierarchie über kantonalem und kommunalem Recht steht, besteht die Gefahr, dass die Gestaltungshoheit der Gemeinden eingeschränkt würde – entgegen der bisherigen energiepolitischen Praxis, die die kommunale Planung richtigerweise stark gewichtet.

Positive Ansätze des GasVG im Bereich erneuerbarer Gase

Der Entwurf des GasVG enthält mehrere Elemente, die grundsätzlich geeignet sind zur Schaffung eines Marktes, in dem erneuerbare Gase künftig bessere Entwicklungschancen erhalten. So schafft die geplante Marktöffnung erstmals einen verlässlichen regulatorischen Rahmen, in dem Produzenten erneuerbarer Gase – insbesondere Biomethan – ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln und potenziell stärker im Markt positionieren können. Die freie Lieferantenwahl und die eindeutige Trennung von Netz und Versorgung eröffnen neue Möglichkeiten für innovative Produkte und fördern damit den Wettbewerb. Für die inländische Biogasproduktion impliziert dies, dass Versorger unter zunehmendem Differenzierungsdruck stehen und erneuerbare Gasprodukte künftig stärker nachgefragt werden könnten.

Auch die Einführung eines Marktgebietsverantwortlichen (MGV) kann für erneuerbare Gase eine förderliche Rolle spielen. Durch die zentrale Zuständigkeit für Bilanzierung und Flexibilitätsmanagement könnten sich langfristig Mechanismen entwickeln, die den erneuerbaren Gasproduzenten – etwa über zukünftige Regelenenergiemärkte – zusätzliche Vermarktungsoptionen eröffnen. Entscheidend ist dabei, dass solche Strukturen erneuerbare Gase nicht benachteiligen.

Notwendige Weiterentwicklungen des GasVG im Bereich erneuerbarer Gase

Trotz positiven Ansätzen bleibt festzuhalten, dass das GasVG in seiner aktuellen Form zentrale Anforderungen einer zukunftsgerichteten, klimakompatiblen Energiepolitik nicht ausreichend adressiert. Die strategische Ausrichtung der Gasversorgung auf erneuerbare Energien fehlt weitgehend, und mehrere Bestimmungen wirken in ihrer heutigen Ausgestaltung hinderlich für die Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase.

Ein wesentliches Defizit besteht darin, dass der Entwurf keinerlei Instrumente enthält, um den Anteil erneuerbarer Gase schrittweise zu erhöhen. Die vom Bundesrat 2023 angekündigte Mindestquote wurde nicht aufgenommen – obwohl eine solche Massnahme einen Kernbeitrag zur Versorgungssicherheit und Entwicklung der inländischen Produktionskapazitäten leisten könnte. Die vom Bundesrat zur Annahme empfohlene und überwiesene Motion 23.3019 (UREK-N) «Rahmenbedingungen für eine erneuerbare Gasversorgung schaffen» wird damit auch nicht umgesetzt. Zudem wären Mindestquoten am besten geeignet, um das GasVG mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes (Art. 3 und 4) zu verknüpfen.

Weiter fehlt eine systematische Unterstützung jener Netzverstärkungen, die für die Integration erneuerbarer Gase erforderlich sind – etwa zur Erhöhung des Leitungsdrucks oder sonstiger Anpassung der Leitungsinfrastruktur. Eine Zulassung solcher Investitionen als anrechenbare Netzkosten, analog zum Strombereich, wäre sachlich gerechtfertigt und zur bestmöglichen Erschliessung des inländischen Biogaspotenzials unerlässlich.

Auch die vorgesehene doppelte Erhebung von Netznutzungsentgelten bei Einspeise- und Ausspeisepunkten schmälert die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Gasproduktion erheblich und widerspricht dem Verursacherprinzip. Eine Befreiung der Einspeisung aus erneuerbaren Quellen vom Entgelt ist zwingend, um die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Gase zu gewährleisten.

Schliesslich erachten wir die Anwendung der Speicherpflicht auf Produkte mit ausschliesslich erneuerbarem Gas als weder sachlich notwendig noch energiepolitisch zielführend. Biomethan erfordert keine saisonale Speicherung in vergleichbarem Umfang wie fossiles Erdgas. Eine Speicherpflicht würde für Biogasproduzenten einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand nach sich ziehen. Wir bitten den Bundesrat, erneuerbare Gasprodukte explizit von der Speicherpflicht auszunehmen.

Notwendige Weiterentwicklungen im Bereich Wasserstoff

Im Bereich Wasserstoff weist der Vernehmlassungsentwurf aus Sicht der aeesuisse eine substanzielle Regulierungslücke auf, die nicht im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen der Schweiz und den laufenden europäischen Entwicklungen steht. Die Wasserstoffstrategie des Bundesrats geht davon aus, dass sich bereits in den kommenden Jahren Wasserstoff-Hubs, erste Leitungsanbindungen und ein Kernnetz entwickeln sollten. Sie betont zudem die Notwendigkeit eines Anschlusses an das entstehende europäische Wasserstoff-Backbone-Netz und die Bedeutung einer integrierten Betrachtung der zukünftigen Gas- und Wasserstoffinfrastruktur. Der Wissenschaftliche Beirat der aeesuisse unterstreicht diese Einschätzung und weist darauf hin, dass Wasserstoff insbesondere in schwer dekarbonisierbaren industriellen Hochtemperaturprozessen eine unverzichtbare Rolle spielen wird. Da unsere europäischen Nachbarn bereits intensiv in den Aufbau grosser Wasserstofftransportnetze investieren, muss sich die Schweiz an dieser Entwicklung beteiligen, um nicht ins Abseits zu geraten oder von zentralen Entscheidungen ausgeschlossen zu werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sachgerecht, die gesetzliche Vorbereitung der Wasserstoffinfrastruktur aufzuschieben, bis ein „nachgewiesener Bedarf“ besteht. Ein solcher Bedarf entsteht nicht automatisch, sondern setzt einen regulatorischen Rahmen voraus. Industriebetriebe, Logistikunternehmen und Energieversorger stehen bereits heute vor Investitionsentscheiden mit Zeithorizonten von mehreren Jahrzehnten. Diese Entscheide wirken weit über die Lebensdauer eines beträchtlichen Teils der heutigen Erdgasinfrastruktur hinaus und betreffen künftige Alternativen in Form CO₂-neutraler Energieträger. Damit besteht bereits heute der Bedarf nach klaren Rahmenbedingungen für die Transformation bestehender Gasnetze.

Ein Vergleich mit der europäischen Entwicklung unterstreicht die Dringlichkeit eines solchen Rahmens. Deutschland verfolgt beim Aufbau seines Wasserstoff-Kernnetzes einen staatlich koordinierten, gesetzlich verankerten Netzentwicklungsprozess, der auf Bedarfsprognosen, einer systematischen Prüfung von Umwidmungsmöglichkeiten und einer geordneten europäischen Einbettung basiert. Das schweizerische GasVG beschränkt sich demgegenüber auf individuelle Netzentwicklungspläne einzelner Netzbetreiber – ohne nationale Koordination potenzieller Wasserstoff-Transportleitungen und ohne strategisches Zusammenspiel mit der europäischen Infrastruktur.

Klares Optimierungspotenzial weist das vorgeschlagene GasVG in diesem Kontext auch hinsichtlich der Frage der Umwidmung bestehender Gasleitungen auf. Nach aktuellem Entwurf können Investitionen in die Umrüstung bestehender Leitungen für den ausschliesslichen Wasserstofftransport nicht als regulierte Netzkosten berücksichtigt werden; zulässig wären nur „unerhebliche“ Investitionen. Diese Unterscheidung ist in der Praxis kaum trennscharf. Wasserstoffspezifische Ertüchtigungen fallen häufig im Rahmen regulärer Netzerneuerungen an, und umgekehrt können auch bestehende Unterhaltsmassnahmen die spätere Wasserstofftauglichkeit wesentlich beeinflussen. Die Umwidmung bestehender Gasleitungen stellt eine kosteneffiziente Alternative zu umfassenden Neubauten dar. Für die Branche ist deshalb entscheidend, dass alle technisch sinnvollen Investitionen in die künftige Wasserstofftauglichkeit einer Leitung als anrechenbare Netz- oder Transformationskosten behandelt werden können. Ohne eine solche Regelung entstehen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten, die die Entwicklung eines schweizerischen Wasserstoffnetzes verzögern.

Ein vollständiger Verzicht auf regulatorische Vorbereitungen im Bereich Wasserstoff birgt hingegen das Risiko, dass die Schweiz bei rasch voranschreitenden internationalen Entwicklungen an strategischer Handlungsfähigkeit verliert. Dies betrifft sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Standortattraktivität für jene Industrien, die auf Wasserstoff

oder Power-to-X-Derivate angewiesen sein werden. Die aeesuisse regt daher an, den Gesetzesentwurf weiterzuentwickeln und mindestens jene strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein späteres, geordnetes und EU-kompatibles Regulierungsregime ermöglichen. Eine solche Anpassung würde die Branche nicht zusätzlich belasten, aber die notwendige Planungssicherheit schaffen, um die zukünftige Rolle des Wasserstoffs in der Schweizer Energieversorgung angemessen vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Versand an:
gasvg@bfe.admin.ch

Brugg, den 15. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung Stellung nehmen zu dürfen.

Biomasse Suisse ist der nationale Branchenverband der Betreiber und Planer der gewerblichen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen in der Schweiz. Unsere Mitglieder leisten einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung, zur lokalen Kreislaufwirtschaft sowie zur Versorgungssicherheit durch erneuerbare Gase.

Die Schweiz verfügt über mehr als zwei Jahrzehnte Erfahrung in der Produktion, Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan. Dieses erneuerbare Gas ist technologisch ausgereift, vollständig netzkompatibel und bereits heute ein etablierter Bestandteil der schweizerischen Energieversorgung. Einheimisch produziertes Biomethan kann ohne zusätzliche Infrastrukturkosten genutzt werden und stellt damit einen zentralen Baustein für eine sichere und klimaverträgliche Gasversorgung dar.

Biomasse Suisse nimmt die vorgeschlagene gesetzliche Rahmenordnung zur Kenntnis. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt jedoch die erneuerbaren Gase, und insbesondere das inländisch produzierte Biomethan, nur unzureichend. Damit kann das politisch definierte Ziel einer klimakompatiblen Gasversorgung aus Sicht von Biomasse Suisse nicht ausreichend unterstützt werden.

Biomasse Suisse bringt nachfolgend allgemeine Bemerkungen sowie artikelbezogene Rückmeldungen ein und stellt konkrete Änderungsanträge.

Allgemeine Bemerkungen

Fehlende Berücksichtigung erneuerbarer Gase

Der Entwurf orientiert sich an den europäischen Vorgaben zur Marktorganisation, lässt jedoch zentrale Elemente der EU-Regulierung zugunsten erneuerbarer Gase weg. Insbesondere fehlen:

- regulatorische Erleichterungen für Einspeiser
- Zielvorgaben oder Zwischenziele für den Anteil erneuerbarer Gase
- Vorgaben zur Dekarbonisierung des Gasmarktes

Damit wird der Rolle von Biomethan als einheimischen, speicherbaren und netzkompatiblen Energieträger unzureichend Rechnung getragen. Dies, obwohl dessen Produktion, Aufbereitung und Einspeisung in der Schweiz seit Jahren etabliert ist und ohne zusätzliche Infrastrukturkosten in das bestehende Netz integriert werden kann.

Fehlende Grundlagen für EG-Mindestanteile gemäss Klimagesetz

Der Bundesrat hat in seinen Eckwerten vom Juni 2023 angekündigt, Mindestanteile erneuerbarer Gase im Einklang mit den THG-Absenkpfeilen des Klimagesetzes zu prüfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält dazu jedoch keine Grundlage und schafft weder Zielvorgaben noch einen Rahmen, der die Umsetzung solcher Instrumente ermöglichen würde. Damit entsteht eine Lücke zwischen Gasmarktregulierung und Klimagesetzgebung.

Ein solcher Mindestanteil oder ein vergleichbares Instrument würde zudem als wirksame flankierende Massnahme dienen, um einer möglichen Abnahme der Attraktivität von Biogasprodukten entgegenzuwirken, die sich bei verstärktem Preiswettbewerb infolge der Marktöffnung ergeben könnte.

Ausbau erneuerbarer Gase wird faktisch erschwert

Die vorgesehenen Mechanismen des GasVG erzeugen zusätzliche Hürden für Biomethan:

- Entry-Entgelte für inländische Einspeiser verteuern die Produktion
- Regulatorische Komplexität erhöht die Kosten des Netzbetriebs und wirkt sich direkt auf die Endkundenpreise und die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Gase aus

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes wurde ein neuer Fördermechanismus für die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und die Einspeisung von Biomethan geschaffen. Damit soll bewirkt werden, dass die Einspeisung von Biomethan nicht mehr benachteiligt wird, gegenüber der Verstromung von Biogas, die schon lange von einer finanziellen Förderung profitiert. Bevor diese Förderung Wirkung entfalten kann, wird sie mit dem Entlastungspaket schon wieder in Frage gestellt. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass einerseits die erwartete Förderung der Biomethan-Produktion eingestellt wird und den Biogasproduzenten gleichzeitig weitere Steine in den Weg gelegt werden (insbes. Entry-Entgelt, Beteiligung und Speicherhaltung).

Artikelbezogene Rückmeldungen

Art. 1 – Zweck

Antrag

„Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **nachhaltige** und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.“

Stellungnahme

Biomasse Suisse fordert die Ergänzung des Zweckartikels um den Begriff nachhaltig, analog zum Stromversorgungsgesetz.

Art. 5 Abs. 1 – Netzentwicklungspläne

Antrag

Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, ~~insbesondere~~ **dies kann** eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze **beinhalten**. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden berücksichtigen **sowie die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase, insbesondere Biomethan, vorsehen**.

Stellungnahme

Biomasse Suisse unterstützt eine koordinierte Netzentwicklung, betont jedoch: Wasserstoffumrüstungen oder Stilllegungen dürfen nicht als voreilige Zielrichtung verstanden werden. Die Erschliessung erneuerbarer Gasproduktionsanlagen (insbesondere Biomethan) muss zwingend Teil der Planungspflicht werden. Die Methan-Infrastruktur bleibt auf Jahrzehnte zentral für erneuerbare Gase, Versorgungssicherheit und Sektorkopplung. Netzstilllegungen ohne Berücksichtigung erneuerbarer Gase würden Fehlentscheide begünstigen.

Art. 10 – Pflicht zur Speicherung von Gas

Bemerkung

Hier wird den “Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen” eine Pflicht auferlegt, für eine gewisse Speicherhaltung zu sorgen. Bei einer strikten Auslegung des Begriffs “Erdgas”, gehören Produzenten von Biomethan oder synthetischem Methan nicht dazu. Wir empfehlen, noch klarer zu definieren, dass inländisches, erneuerbares Gas von diesem Mehrkosten nicht betroffen ist. So entsteht ein kleiner Marktvorteil für diese Gase, der aber die inländische Gasproduktion stärkt und damit auch der Versorgungssicherheit dient.

Art. 11 Abs. 1 – Mehrkosten der Speicherung

Antrag

Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet. **Produkte, die zu einem erheblichen Anteil erneuerbare Gase enthalten, sind von dieser Regelung ausgenommen.**

Stellungnahme

Die Speicherpflicht dient der Sicherstellung der Versorgung mit fossilem Erdgas und betrifft nicht die Produktion und Vermarktung erneuerbarer Gase. Inländisches Biomethan hingegen leistet bereits einen aktiven Beitrag zur Versorgungssicherheit und verursacht keine vergleichbaren saisonalen Speicherbedarfe. Eine Gleichbehandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Art. 18 – Netznutzungsentgelt

Antrag

Die Netznutzerinnen und Netznutzer müssen für die Nutzung der Einspeisepunkte und für die Nutzung der Ausspeisepunkte je ein Netznutzungsentgelt entrichten. **Erzeugerinnen und Erzeuger erneuerbarer Gase sind vom Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Einspeisepunkte ausgenommen.**

Stellungnahme

Biomasse Suisse beantragt, dass Produzenten erneuerbarer Gase, insbesondere Biomethan, von den Netzzugangsentgelten an Einspeisepunkten befreit werden. Die inländische Produktion erneuerbarer Gase leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit; die vorgesehenen Entgelte wirken jedoch wie eine zusätzliche Belastung und benachteiligen die einheimische Produktion gegenüber importiertem fossilem Gas und ausländischem Biomethan. In der EU sind erneuerbare Gase vielfach ganz oder teilweise von Entry-Entgelten befreit, um einen fairen Marktzugang sicherzustellen. Eine analoge Regelung ist notwendig, damit erneuerbare Gase in der Schweiz konkurrenzfähig bleiben. Zudem entspricht eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt der geltenden Praxis im Strombereich, wo auf Einspeiseentgelte verzichtet wird, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten.

Art. 20 Abs. 1 – Anrechenbare Netzkosten

Antrag 1

Streichung von Buchstabe c («Stilllegung und Rückbau»).

Stellungnahme

Diese Regelung schafft volkswirtschaftliche Fehlanreize, da sie den vorzeitigen Abbau noch nutzbarer Gasinfrastruktur finanziell attraktiv macht.

Antrag 2

Ergänzung der Anrechenbarkeit von Netzverstärkungskosten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze:

Buchstabe d. Teile der Kosten für Netzverstärkungen und technische Anpassungen, die für die Einspeisung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase ab Parzellengrenze erforderlich sind.

Stellungnahme

Die Integration und Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Biomethan) erfordert häufig Netzverstärkungen oder Anpassungen, die dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Gasversorgung dienen. Analog zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) sollten diese Kosten teilweise als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden.

Art. 22 Abs. 1 – Anrechenbare Kapitalkosten (Wasserstoff/Methan-H₂-Gemische)

Antrag

Zusätzlich zu den Kapitalkosten nach Artikel 20 Absatz 3 sind auch Investitionen anrechenbar, mit denen Netzanlagen zum Transport eines Methan-Wasserstoff-Gemischs ~~oder des dafür benötigten reinen Wasserstoffs~~ befähigt werden,

Stellungnahme

Anrechenbar sollen ausschliesslich Investitionen sein, die Methan-Wasserstoff-Gemische betreffen (Art. 2 Abs. 4). Reine Wasserstoffinfrastrukturen liegen nicht im Geltungsbereich des GasVG.

Schlussbemerkung

Für eine erfolgreiche Energiewende ist es zwingend, dass erneuerbare Gase, insbesondere das inländisch produzierte Biomethan, im Gesetz ausdrücklich berücksichtigt und regulatorisch gestärkt werden. Der Vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch zusätzliche Belastungen für Produzenten (Entry-Entgelt etc.), welche die Wirtschaftlichkeit der einheimischen Produktion weiter schwächen. Ohne Anpassungen besteht das Risiko, dass das GasVG die einheimische Produktion erneuerbarer Gase erschwert und damit das Ziel einer nachhaltigen Gasversorgung verfehlt. Biomethan ist heute die einzige in der Schweiz breit verfügbare und vollständig netzkompatible erneuerbare Gasoption. Seine Nutzung erfordert keinerlei Infrastrukturumrüstungen und kann kurzfristig und verlässlich zur Dekarbonisierung beitragen. Eine zukunftsfähige Gasversorgung wird nur gelingen, wenn die inländische Biomethanproduktion nicht zusätzlich belastet, sondern gezielt gestärkt wird. Biomasse Suisse ersucht deshalb, die vorgeschlagenen Präzisierungen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen oder eine Vertiefung der vorgebrachten Punkte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Biomasse Suisse



Barbara Schaffner
Präsidentin



Michael Müller
Co-Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Zürich, 18. Dezember 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) vom 28. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) vom 19. September 2025 zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**.¹ Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.4 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz. Zum verwalteten Vermögen gehören u.a. auch Beteiligungen am Westschweizer Energiedienst-

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).



leister Holdinova (bis 10/2025: Holdigaz), am Gas- und Fernwärmeversorger Energie Zürichsee Linth (EZL) sowie indirekt an der Transitgas-Leitung über eine Beteiligung an deren Aktionärin FluxSwiss.

II. Grundsätzliche Positionierung von EIP

EIP sieht keine Notwendigkeit für eine aufwendige spezialgesetzliche Regelung des schweizerischen Gasmarktes. Eingriffe sollten nur in einem verhältnismässigen und wirtschaftlich nützlichen Umfang erfolgen und können in existierende Gesetze eingefügt werden. Die Vorlage überschreitet diesen Umfang nach unserer Ansicht jedoch. Wir lehnen namentlich ab

- die Regulierung des Gastransits
- die Regulierung des Netzbetriebs und der Netzkosten
- einen übermässig hohen regulatorischen Aufwand für die Markttöffnung

Wir sehen eine schlanke Ordnung der Versorgungssicherheit und des Marktzugangs auf Basis der bestehenden Regeln und Branchenvereinbarungen als zielführend an, eingebettet in existierende Gesetze wie z.B. das Rohrleitungsgesetz, das Energiegesetz oder das Landesversorgungsgesetz.

III. Ziele des Gesetzentwurfs

Die Vorlage beabsichtigt u.a. die Stärkung der Versorgungssicherheit, die Schaffung klarer Regeln für die Marktzugang und die Netznutzung und die volle Öffnung des Marktes für alle Verbraucher. Damit soll die Rolle des Gasnetzes als angenommenes natürliches Monopol reguliert werden.

IV. Erläuterungen zur aktuellen Rollenverteilung zwischen Transit und nationaler Versorgung

Eine kosteneffizient zu betreibende internationale Gastransportpipeline benötigt eine technische Mindestgrösse. Diese ist jedoch zu gross für den inländischen Gasverbrauch der Schweiz. Der **Zielkonflikt zwischen nationaler Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz** wurde bei der Transitgaspipeline dadurch gelöst, dass ein grosser Teil der Leitung (ca. 90%) buchhalterisch und operativ getrennt für den Transit von Gas reserviert ist und die Kosten im gleichen Umfang zu 90% trägt. Damit werden die Kapazitäten von Transitgas durch zwei in der Schweiz domizilierte und in der Schweiz besteuerte TSOs vermarktet.



ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Auf diese Weise tragen die inländischen Gasverbraucher nur die Kosten, die tatsächlich für ihren eigenen Verbrauch anfallen, ohne auf die für die Versorgungssicherheit zentrale Anbindung an die drei grossen internationalen Gasmärkte Deutschland, Frankreich und Italien verzichten zu müssen.

V. Gründe gegen die Regulierung des Transits

Die Regulierung des Transits ist unseres Erachtens nicht erforderlich, um die kommunizierten Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Er erzeugt hingegen unerwünschte Kollateralschäden.

i) Der Transit ist kein Monopol und benötigt daher keine Regulierung

Bei der Belieferung des Auslands steht die Transitgasleitung im unmittelbaren und harten **Wettbewerb** mit Lieferungen von Flüssigerdgas (LNG) über schwimmende und stationäre Speicher- und Regasifizierungseinheiten sowie mit zahlreichen anderen Pipelines. Eine **Monopolregulierung** des Transitanteils der Transitgaspipeline ist daher **nicht erforderlich und nicht gerechtfertigt**. Die Versorgungssicherheit von Italien und Deutschland ist auch ohne Schweizer Transit gewährleistet.

Nach der Energiekrise und dem Wegfall billigen Erdgases aus den Nord Stream Pipelines bestehen de facto keine strukturellen Preisunterschiede zwischen den oben genannten Ländern. Es gibt keinen langfristigen Grundlastbedarf, sondern nur kurzfristige ereignisgetriebene Nachfrage. Die Transitgasleitung ist daher **in der Regel engpassfrei** und bedient punktuelle Verbrauchsspitzen und Hedging-Bedürfnisse, die aber auch über andere Massnahmen zu befriedigen wären. **Die Nachfrage nach Transitzkapazität ist ereignisgetrieben und nicht strukturell. Eine Regulierung würde daher keinen nachhaltigen Nutzen bringen und ist nicht gerechtfertigt.**

ii) Der Transit beeinflusst das Inland nicht und seine Regulierung dient nur ausländischen Akteuren

Der Transit findet auf einer eigens reservierten Nutzungsquote statt, er beeinflusst die Inlandsversorgung mit Erdgas nicht. Internationale Vereinbarungen und die separat zu betrachtende **Schweizer Quote** sichern die Bedarfsdeckung für die Schweiz. Daher ist eine Regulierung nicht notwendig und nicht gerechtfertigt.

Die **Erträge** aus der Bewirtschaftung der Transitgasleitung fallen vollumfänglich **in der Schweiz** an und werden auch hier **versteuert**. Die vorgeschlagene Regulierung diene in erster Linie ausländischen Gashändlern. Eine Regulierung, die ausschliesslich ausländischen Akteuren dient, die Schweizer Firmen ihr Ertragssubstrat entzieht und zu der keine vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz bestehen, erscheint nicht zwingend notwendig zur Erreichung von Versorgungssicherheit und Marktzugang.



iii) **Unverhältnismässig und diskriminierende Regulierung führt zu Ersatzansprüchen und Reputationsrisiken**

Die vorgeschlagene Regulierung ist unverhältnismässig und diskriminierend in ihrer Ungleichbehandlung von rein nationalen und Transit-TSOs.

Sie ist **unverhältnismässig**, weil zur Erreichung der Ziele, namentlich der Versorgungssicherheit, und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen keine Regulierung des Transits erforderlich ist. Die erfolgreiche Meisterung der Energiekrise 2021-2023 durch Kooperation und Vereinbarungen auf nationaler und internationaler Ebene belegt dies.

Die Regulierung ist **diskriminierend**: sie würde in die Eigentumsrechte der FluxSwiss eingreifen, indem sie die Vermarktung der Transportkapazitäten auf Transitgas einer externen Einheit (dem MGV) übergibt. Dadurch zerstört sie das Geschäftsmodell des Transit-TSOs FluxSwiss und dessen Einnahmen, welche die Basis für dessen Beteiligung an der Transitleitung sind. Im Gegensatz dazu modifiziert die Regulierung der inländischen Transportnetzbetreiber deren Geschäftsmodell lediglich, zerstört es aber nicht vollständig.

Der Verlust wohlverworbener wirtschaftlicher Rechte der FluxSwiss kann als eine materielle Enteignung gewertet werden. Als solche könnte sie **Ersatzansprüche** begründen. Neben direkten finanziellen Folgen für die Eidgenossenschaft und damit letztlich den Steuerzahler könnte daraus auch **internationale Kritik an der Investitionssicherheit** in der Schweiz entstehen.

iv) **Ineffiziente Bewirtschaftung erzeugt zusätzliche Kosten und Risiken**

Die Regulierung erzeugt zusätzliche wirtschaftliche Kosten und Risiken für die inländischen Gasverbraucher. Die Übertragung der Kapazitätszuweisung auf der Transitleitung an den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) würde eine Entität beauftragen, die keine wirtschaftlichen Anreize zur Maximierung der Erträge und **keine Anreize zur kostendeckenden Erwirtschaftung** von Engpasserlösen hat.

Der MGV soll standardisierte und damit erfahrungsgemäss auf einer strukturell nicht engpassbehafteten Leitung, nicht marktgängige Produkte zu einem obligatorischen Mindestpreis anbieten. Wenn keine strukturelle Nachfrage existiert und die Transportprodukte nicht den Marktbedürfnissen entsprechen, werden sie nicht nachgefragt. Falls dadurch eine regulatorische Unterdeckung entsteht, würden die gleichen Kapazitätsprodukte im Folgejahr teurer angeboten und wären damit noch schlechter verkäuflich. Somit fehlen dauerhaft die Deckungsbeiträge für Betrieb und Unterhalt von Transitgas. Die Fehlbeträge aufgrund dieses Risikos innerhalb der geplanten Regulierung würden entweder durch einen staatlichen Rettungsschirm oder durch vollständige Umlage auf den inländischen Verbrauch ersetzt werden müssen.



ENERGY
INFRASTRUCTURE
PARTNERS

Exkurs: Trans Austria Gas Pipeline

Die geschilderte Situation besteht aktuell (2025/2026) auf der Trans Austria Gas Pipeline (TAG), die parallel zu Transitgas ebenfalls von Deutschland nach Italien führt. Nach Ausbleiben des billigen russischen Gases, das aus Osten nach Österreich eingeführt wurde, blieb nur noch der Preis-Spread Deutschland-Italien bestehen. Dieser ist zu niedrig, um zu den vorher festgelegten Standardtarifen die Kosten der TAG zu decken.

Die daraus entstehenden Verluste führen zu Verlustvorträgen, die nominell durch erhöhte Tarife im Folgejahr auszugleichen sind. Die Tarife für den Import nach Österreich werden daher **von 2025 auf 2026 mehr als verdoppelt** (Quelle: E-Control). Da die Kapazitäten bereits vorher kaum verkäuflich waren, werden sie dies auch kaum zu den erhöhten Tarifen sein und damit Verluste weiter akkumulieren. Aktuell findet in Österreich eine aktive Diskussion statt, wem die ungedeckten Kosten anzulasten sind.

VI. Gründe gegen tiefe Regulierung des Netzbetriebs und der Netzkosten

i) Bestehende Alternativen machen tiefe Regulierung unnötig

Aufgrund der flächendeckenden und kostengünstigen **Verfügbarkeit von Alternativen zu Erdgas** besteht kein Druck zur umfassenden Regulierung der Markttöffnung.

Die wesentlich ausgedehnten Möglichkeiten der Elektrifizierung sowie die in der Schweiz flächendeckend verfügbare Installationskompetenz für die Umsetzung von Energiesparmassnahmen und Wärmepumpen führen gesamthaft dazu, dass im Gebäudebereich Gasheizungen durch Wärmepumpen ersetzt werden und der Energiebedarf durch energetische Massnahmen sinkt. Als Kochmedium ist Erdgas bereits weitgehend elektrischen Kochoptionen wie Induktionsherden gewichen.

Fernwärme und integrierte Energienetze bieten weitere Optionen für die Gebäudewärme.

Aufgrund der Verfügbarkeit von leicht erreichbaren Alternativen zu Erdgas benötigt es keine umfassende und aufwendige Regulierung, die den Rahmen der aktuellen Markttöffnung signifikant übersteigt.



ii) Der schrumpfende Gasmarkt verringert den relevanten Regulierungsperimeter kontinuierlich

Als Folge der Energiekrise sowie von Energiesparmassnahmen, Bauvorschriften und Heizungsersatz schrumpft der Gasmarkt sowohl bei der Anzahl der Kunden als auch bei den Absatzmengen. Auch dies spricht gegen eine neue extensive aufwendige Regulierung.

iii) Flexibilität ohne Regulierung half, die Energiekrise zu meistern

Die Gaswirtschaft hat die Energiekrise dank flexibler und lokaler Organisation, raschen Reaktionsmöglichkeiten und unterstützt durch schlanke Regulierung weitaus besser bewältigt als die Stromwirtschaft. Ein **Rettungsschirm war für die Gasbranche innerhalb der zur Zeit gültigen Regulierung unnötig.**

Aufwendige zusätzliche Regulierung würde diese **Flexibilität** bei künftigen Krisen **einschränken** und die Branche damit vulnerabler statt resilienter machen.

iv) Zusätzliche Kosten für die Gaswirtschaft und die Industrie

Zur Umsetzung der geplanten umfangreichen regulatorischen Vorgaben sind Aufbau teurer personalintensiver Strukturen für Regulierung, Buchhaltung, IT-Systeme und allenfalls Vertrieb nötig. Die Kosten belasten die Rentabilität und den Betrieb der meistenteils kleineren Gasunternehmen in der Anfangsphase und werden später **den Kunden weiterverrechnet.**

Private Gasverbraucher steigen schneller auf andere Energiequellen um als die Industrie. Letztere hat bis auf weiteres weniger Alternativen zu Erdgas, um grosse Wärmemengen bereitzustellen. Als Edukt für chemische Prozesse ist Erdgas aktuell noch nicht flächendeckend ersetzbar. Die Umlage der zusätzlichen Kosten wird daher **vorwiegend die Industrie** treffen.

v) Mögliche jahrelange Rechtsunsicherheit behindert die Unternehmen und erzeugt Kosten für Verbraucher

Die Erfahrungen mit dem Stromversorgungsgesetz haben gezeigt, dass eine komplexe Regulierung Fragen zur Bewertung der Netze, von Investitionen, Prozessen, anrechenbaren Kosten und zahlreiche mehr aufwirft. Diese Fragen wurden und werden regelmässig bis zu den obersten Gerichten geklärt und haben zu **Rechtsunsicherheiten über viele Jahre** geführt.



vi) Zentrale Netzplanung ist ein nicht zielführender Eingriff in die Subsidiarität

Die EnKom soll Netzplanungen der Gasversorger zentral genehmigen. Die Planung für Gasnetze ist höchst individuell und stark an die jeweiligen **lokalen Bedingungen** (Bebauungsdichte in Wohngebieten und Altstadtarealen, Gewerbegebiete, lokales Klima) gebunden und muss intensiv mit den Gemeinden abgestimmt werden.

Lokale Planung wird subsidiär auch künftig am besten lokal vorgenommen. Eine zentrale Netzplanung wird **Ineffizienzen** und zusätzliche Kosten sowie allenfalls nicht optimale Lösungen liefern.

vii) Die existierende Netzregulierung durch Preisüberwacher und WEKO ist hinreichend

Preisüberwacher und WEKO haben in den vergangenen Jahren eine Markttöffnung mit Augenmass sowie eine Regulierung der Transportnetztarife und die Vorbilder für die Tarifierung der Verteilnetze umgesetzt. Die Regelungen werden bereits nahezu flächendeckend eingesetzt und sind **kosteneffizient implementiert**. darüberhinausgehender Regelungsbedarf ist fraglich.

viii) Die Regulierung behindert die Dekarbonisierung

Zahlreiche Gasversorger transformieren sich heute zu Energiedienstleistern. Diese Transformation ist mit **hohen Investitionen** verbunden, namentlich im Bereich CO₂-neutrale Biogase, bei innovativen Technologien wie Power-to-X, in Fernwärme und Anergienetze. Nur gelegentlich stehen dafür Steuermittel bereit.

Das **Verbot der Querfinanzierung** aus dem zu regulierenden Netzbetrieb entzieht diesen Gasversorgern die dringend nötigen finanziellen Mittel. Die Wirkung ist unmittelbar, da in der Regel ein hoher Upfront-Capex anfällt. Dies gefährdet die Erreichung der Klimaziele. In der Branche werden bereits weitherum durch Gasanbieter existierende CO₂-Reduktionsprojekte kritisch hinterfragt, da sie wegen des GasVG-Entwurfs mit einem **Ausbleiben von finanzierungsnotwendigem Cash-Flow** rechnen müssten.

Zusätzlich sieht die Vorlage ein **Verbot der Nutzung von Kundendaten** vor, analog zum Strombereich. Eine solche Regelung verhindert die gezielte Ansprache existierender Gaskunden, um diese von einer Umstellung auf CO₂-neutrale Lösungen wie Fernwärme zu überzeugen. Gerade bei Anergie- und Fernwärmenetzen ist ein möglichst hoher Kundenanschlussgrad fundamental für die Rentabilität der Projekte. Das Verbot behindert damit direkt die Dekarbonisierung und gefährdet die Wirtschaftlichkeit.

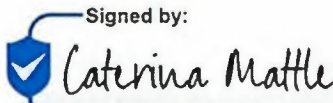


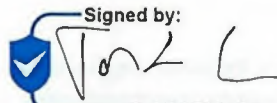
VII. Anträge

1. Vom Erlass eines Spezialgesetzes für den Gasmarkt sei abzusehen. Stattdessen seien bestehende Erlasse verhältnismässig und zielgerichtet zu ergänzen.
2. Von der Regulierung des Gastransits und der Einführung eines MGV sei abzusehen.
3. Von der Regulierung der Gasverteilnetze und Gastransportnetze sei abzusehen.
4. Die Marktöffnung sei auf Basis existierender Vereinbarungen und Entscheide in möglichst schlanker Form durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Signed by:

BF7FE734CC8E4C6...
Caterina Mattle
Managing Director Investments

Signed by:

0F4E0EFA1C5242D...
Dr. Torsten Kowalski
Head of Regulatory

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE
3003 Bern

Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 19.12.2025

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie zur CO₂-Netto-Null-Strategie zu leisten. Seit 2010 haben sich zu diesem Zweck die 4 Fachverbände SVGW, TNS, VBSA und VSA unter einem Energiedach zusammengeschlossen.

Aufgrund unserer Erfahrung mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser lassen wir Ihnen hiermit folgende Änderungsvorschläge zukommen.

Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Aus unserer Sicht kommt der Gesetzesentwurf für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) zu spät, da die Bedeutung der Gasinfrastruktur absehbar abnehmen wird. Zwar begrüßen wir die vorgesehene Regelung zur vorzeitigen Abschreibung, diese könnte jedoch auch in anderen Gesetzen wie z.B. dem Rohrleitungsgesetz verankert werden. Da die Umsetzung des GasVG personelle Ressourcen binden würde, die dringend für die Transformation des Energiesystems benötigt werden, **lehnen wir die Einführung des GasVG ab.**

Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Entwurf des GasVG die schweizerischen Klimaziele (Netto-Null bis 2050) unserer Ansicht nach noch ungenügend. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Energieversorgung langfristig ohne fossile Energieträger sichergestellt werden. Sollte sich das Parlament dennoch für den Eintritt des GasVG entscheiden, halten wir zwingende Präzisierungen in den Artikeln 4, 5 und 34 für unabdingbar.

Die Erstellung von Netzentwicklungsplänen erachten wir als sehr sinnvoll. Insbesondere die Vorgaben zu Netzentwicklungsplänen (Art. 4b, Art. 5 Ziff. 1) sind aus unserer Sicht aber noch lückenhaft und nicht kohärent. Neben der Planung auf Stufe Netzbetreiber erscheinen uns auch eine gesamtschweizerische Betrachtung und klarere Vorgaben betreffend Dekarbonisierung bzw. Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 auf Ebene Gasnetz Schweiz unabdinglich. Nur so können die Netzversorgungspläne der einzelnen Netzbetreiber auf eine solide Basis gestellt werden.

Wir beantragen daher die nachfolgend spezifizierten Ergänzungen zu den Artikeln 4, 5 und 34. Des Weiteren beantragen wir die weiteren aufgeführten Ergänzungen zu den Artikeln 2, 3, 16, 23, 24, 25, und 42.

Art. 2 Abs. 4 Geltungsbereich

Antrag

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des GasVG fallen nur Gasnetze, die «mehrheitlich Methan befördern», unter dessen Geltungsbereich. Die SVGW-Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» legt die Anforderungen an die unterschiedlichen Gasfamilien, insbesondere für methanreiche Gase, unter Berücksichtigung der SN EN 437 und SN EN 16726 fest. Für eine eindeutige Definition empfiehlt InfraWatt daher, auf die Richtlinie G18 des SVGW zu verweisen.

Art. 3 Definition des Begriffs «Kommunikationsfähiges Messsystem»

Antrag

Der Begriff "Kommunikationsfähiges Messsystem" sollte hinsichtlich der zulässigen Funktionsweise (beispielsweise push- oder pull-Betrieb) sowie der Periodizität der Messdatenübermittlung präzisiert werden, da sich daraus der Netzzugang für Drittlieferanten zur betroffenen Messstelle ergibt. Zusätzlich sollte geklärt sein, ob in diesem Messsystem ein Datenspeicher enthalten sein müsste. Um einen sicheren Gasnetzbetrieb nicht zu gefährden, sollte vorgegeben werden, dass die Installation des Messsystems den technischen Regelwerken des SVGW entsprechen muss.

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Antrag

Die müssen ihre Tätigkeiten **schweizweit** koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen, **und** effizienten **und langfristig Netto-Null-kompatiblen** Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. die Netzentwicklungspläne zu erstellen;
- c. den Netznutzerinnen und Netznutzern den Netzzugang zu
- d. gewährleisten.

Art. 5 Netzentwicklungspläne

Antrag

1 Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur den Dekarbonisierungspfad der schweizerischen und eigenen Energieversorgung evaluieren aufzeigen, sowie insbesondere** eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff, **anderer erneuerbarer Gase** oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden **sowie der anderen Netzbetreiber** berücksichtigen.

2 Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, **ob die Netzentwicklungspläne die Vorgaben gemäss Ziffer 1 einhalten und** ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen, **insbesondere den Betreibern thermischer Netze**.

Art. 16 Abs. 3 Netzzugang bei Einspeiseanlagen

Antrag

Bezüglich der Anforderungen an die chemisch-physikalische Gasbeschaffenheit sollte auf die SVGW-Richtlinien G13 «Einspeisung erneuerbarer Gase» und G18 «Gasbeschaffenheit» verwiesen werden. Im Sinne der Förderung der Dekarbonisierung müssen Einschränkungen bei der Einspeisung von erneuerbaren Gasen aufgrund von unzureichenden Netzkapazitäten jedoch vermieden werden. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass Massnahmen zur Schaffung von freien Netzkapazitäten als Netzkosten anrechenbar sind.

Art. 23 Abs. 2 Liberalisierung des Messwesens für drittbelieferte Endverbraucher

Antrag

Sollte das Messwesen für Kunden im freien Markt liberalisiert werden, so sind die folgenden Punkte zu adressieren:

- Zugangsproblematik: Nebst dem Netzbetreiber muss auch dem Messdienstleister jederzeit Zugang zur Messstelle gewährleistet werden, wobei der Netzbetreiber nach wie

vor für den sicheren Netzbetrieb verantwortlich bleibt und dadurch die Handlungen des Messdienstleisters überwachen muss.

- Anforderungen an die Messgeräte: Nur der Netzbetreiber kennt die lokalen Gegebenheiten am Ort der Messung. Allfällige, netzbedingte Druckschwankungen können den Einsatz eines Mengenumwerterers erfordern, Temperaturschwankungen einen temperaturkompensierten Gaszähler rechtfertigen. Kurzfristige Änderungen der chemisch-physikalischen Gasqualität aufgrund von erneuerbaren Gasen führen zudem vermehrt zu schwankenden Brennwerten, welche bei der Bestimmung des Energiegehalts der aus- oder eingespeisten Gasmenge berücksichtigt werden müssen. Durch die Dekarbonisierung der Gasnetze entstehen neue und erhöhte Anforderungen an die Messung von abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Parametern. Die Dekarbonisierung würde durch die Liberalisierung des Messwesens erschwert.
- Schnittstellen: Zusätzliche Schnittstellen können zu Abstrichen in Punkto Zuverlässigkeit und Sicherheit führen. Messdienstleister haben den technischen und prozessualen Vorgaben des Netzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs jederzeit Folge zu leisten. Vom Messdienstleister ausgelöste Zusatzaufwendungen müssen zudem verursachergerecht von diesem getragen werden.

Art. 23 Abs. 3 Anforderungen an Messeinrichtungen

Antrag

Bereits etablierte Branchendokumente, insbesondere die SVGW-Richtlinie G23 «Metering-Code Gas», sollten als verbindlicher Standard festgelegt werden.

Art. 24 Messtarife

Antrag

Bei eventuellen Höchsttarifen ist zu berücksichtigen, dass bezüglich der angestrebten Messgenauigkeit je nach lokalen Gegebenheiten unterschiedliche Anforderungen an das Messsystem bestehen. Beispielsweise werden je nach Einbauort des Gaszählers oder je nach lokalen Druckverhältnissen im Gasnetz temperaturkompensierte Messgeräte oder Mengenumwerter gefordert. Die Regulierung der Höchsttarife darf nicht zu Kompromissen bei der Messgenauigkeit oder gar dem sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie der verlässlichen Verwendung von Messdaten bei den Prozessen des Bilanzgruppenmanagements führen.

Informationsaustausch (Art. 25 Abs. 2)

Antrag

Der Datenaustausch, insbesondere Format, zu übermittelnder Inhalt und zeitlicher Ablauf, wird in der Richtlinie G23 sowie in der sich zurzeit in Überarbeitung befindenden Empfehlung G1003 geregelt. Auf diese beiden Branchendokumente des SVGW sollte im Gasversorgungsgesetz verwiesen werden.

Art. 34 Aufgaben (Eidgenössische Energiekommission)

Antrag

- i. Sie überprüft, ob die Netzentwicklungspläne den Vorgaben gemäss Art. 5, Ziffer 1 entsprechen.

Subsidiaritätsprinzip (Art. 42)

Antrag

Wir begrüssen, dass das Subsidiaritätsprinzip, im erläuternden Bericht insbesondere auch die Wichtigkeit des SVGW-Regelwerks, erwähnt wird. Das Subsidiaritätsprinzip bildet für die schweizerische Energiebranche einen unverzichtbaren Beitrag zur sicheren, effizienten und nachhaltigen Versorgung. Während dies in Gesetzen und Verordnungen für die Strombranche mehrfach verdeutlicht wird, geht dies aus dem vorliegenden Entwurf des GasVG jedoch zu wenig hervor. Der SVGW empfiehlt zumindest, das Subsidiaritätsprinzip mit dem Wortlaut aus dem StromVG ebenfalls im Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen» zu verankern:

«Art. X Kooperation und Subsidiarität

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

2 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.»

Befreiung von Netzentgelt für Speichieranlagen

Interessant scheint uns der Ansatz in Abschnitt 5, Speichieranlagen, Artikel 29 betreffend Netznutzungsentgelten für Speichieranlagen, die zum stabilen Netzbetrieb beitragen. Entsprechend könnte im Stromversorgungsgesetz (StromVG) auch der marktdienliche Einsatz von thermischen Speichern im Sinne der Stabilisierung des Stromnetzes (Nutzung von Überschussstrom und damit Netzstabilisierung insbesondere auf lokaler Ebene) gefördert werden, indem die Netzentgelte für die «Systemdienstleistungen» entfallen.

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Stefan Müller-Altermatt
Präsident InfraWatt, Nationalrat



Carsten Palkowski
Stellvertr. Geschäftsführung InfraWatt

Bundesamt für Energie BFE

Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Gasversorgung Stellung zu nehmen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Schwerpunkt auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimaverträgliche Wirtschaft ein, die auf eine sichere und erneuerbare Energieversorgung der Schweiz ausgerichtet ist. Der geordnete und effiziente Ausstieg aus den fossilen Energien ist für unseren Verband von zentraler Bedeutung; entsprechend nehmen wir zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung.

Kein neues Gesetz für einen rückläufigen Markt

swisscleantech spricht sich gegen die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes (GasVG) aus. Dafür gibt es mehrere Gründe. Vor allem die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben den Ausstieg aus fossilem Gas stark beschleunigt und entsprechend sinkt der Bedarf nach einer spezialgesetzlichen Regelung stetig. Diese Entwicklung war bei der letzten Vernehmlassung zu einem GasVG 2020 in dieser Form nicht absehbar und wird in der Beurteilung des Bundesrates zu wenig stark gewichtet.

Gründe für den sinkenden Gasabsatz sind unter anderem die klimapolitischen Beschlüsse zahlreicher Städte und Gemeinden zur Stilllegung ihrer Gasnetze, der rasche Ausbau von Fernwärme in dicht besiedelten Gebieten sowie staatliche Förderinstrumente, gesetzliche Einschränkungen und geopolitische Entwicklungen, die die Installation neuer Gasheizungen weitgehend verdrängt haben. Viele Kantone und Gemeinden befinden sich auch darum bereits im Prozess der Neuplanung ihrer Wärmeversorgung mit klarer Ausrichtung auf den Ausstieg aus fossilem Gas.

Gleichzeitig ist ein Ersatz der fossilen Gasnutzung durch erneuerbare Gase in grösserem Umfang nicht realistisch. Diese Einordnung teilt auch der Bundesrat. Zudem verfügen die Gasverbraucher bereits heute über eine freie Lieferantenwahl und wären von den vorgeschlagenen Neuerungen kaum betroffen.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Schaffung eines neuen Gasversorgungsgesetzes auch für eine Übergangsphase nicht zweckmässig. Sie

verursacht erheblichen administrativen Aufwand, schafft zusätzliche Komplexität, führt zu neuen Planungsunsicherheiten und bindet personelle Ressourcen, die für sinnvollere Aufgaben eingesetzt werden könnten. Alle diese Effekte verlangsamen den bereits angestossenen Transformationsprozess, was im Hinblick auf die ambitionierten Netto-Null Ziele in der Schweiz nicht unterstützt werden kann.

Kein GasVG für die Versorgungssicherheit erforderlich

Die Energiekrise in den letzten Jahren hat gezeigt, dass die Koordination der relevanten Akteure entscheidend ist für die Versorgungssicherheit der Schweiz. swisscleantech begrüsst die Bemühungen des Bundesrats, diese Koordination im Gasbereich auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen.

Anders als der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht dargestellt, ist swisscleantech überzeugt davon, dass es dafür kein neues Gasversorgungsgesetz inklusive einer Marktöffnung benötigt. In Anbetracht möglicher Krisensituation in der Zukunft sowie allfälliger regulatorischen Anpassungen in der EU, reichen Anpassungen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen, um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Aus den dargelegten Gründen lehnt swisscleantech die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes ab.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2025 (Stellungnahme_GasVG_2025_251219.docx)

Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur aktualisierten Version des Gasversorgungsgesetz (GasVG) herzlich bedanken.

Thermische Netze Schweiz (TNS), bis Anfang 2023 Verband Fernwärme Schweiz (VFS), mit seinen über 200 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. TNS ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel von TNS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die für thermische Netze relevanten Teile des Gasversorgungsgesetzes, insbesondere die Themen Netzentwicklungspläne und Speicherung.

Gasversorgungsgesetz (GasVG)

Wir halten die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes aufgrund der absehbaren Abnahme der Bedeutung der Gasinfrastruktur als zu verspätet. Positiv ist die Regelung vorzeitiger Abschreibung, die jedoch auch z.B. im Rohrleitungsgesetz geregelt werden könnte. Die Umsetzung des GasVG bindet voraussichtlich personelle Ressourcen, die für die Transformation des Energiesystems benötigt werden. Wir lehnen deshalb die Einführung des GasVG ab.

Unserer Ansicht nach berücksichtigt der vorliegende Entwurf zudem die klimapolitischen Ziele der Schweiz (Netto-Null-Ziel 2050) noch zu wenig. Damit die Schweiz ihre Klimaziele erreichen kann, muss die Energieversorgung langfristig weitgehend ohne fossile Energieträger gewährleistet werden. Sofern das Parlament



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Eintreten beschliessen sollte, erachten wir die Präzisierung der Artikel 4, 5 und 34 des GasVG als unabdinglich.

In Artikel 4, Aufgaben der Netzbetreiber, ist unter Buchstabe b die Pflicht für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen festgehalten. Die entsprechenden Vorgaben sind in Artikel 5, Ziffer 1, genauer umschrieben. Die Erstellung von Netzentwicklungsplänen erachten wir als sehr sinnvoll, die entsprechenden Vorgaben sind aus unserer Sicht aber noch nicht vollständig und kohärent. Neben der Planung auf Stufe Netzbetreiber erscheinen uns auch eine gesamtschweizerische Betrachtung und klarere Vorgaben betreffend Dekarbonisierung bzw. Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 auf Ebene Gasnetz Schweiz unabdinglich. Nur so können die Netzversorgungspläne der einzelnen Netzbetreiber auf eine solide Basis gestellt werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzungen in den Artikeln 4, 5 und 34:

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die müssen ihre Tätigkeiten **schweizweit** koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen, **und** effizienten **und langfristig Netto-Null-kompatiblen** Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. die Netzentwicklungspläne zu erstellen;
- c. den Netznutzerinnen und Netznutzern den Netzzugang zu gewährleisten.

Art. 5 Netzentwicklungspläne

¹ Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur Dekarbonisierungspfad der schweizerischen und eigenen Energieversorgung evaluieren aufzeigen, sowie insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze.** Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden **sowie der anderen Netzbetreiber** berücksichtigen.

² Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, **ob die Netzentwicklungspläne die Vorgaben gemäss Ziffer 1 einhalten und** ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen, **insbesondere den Betreibern thermischer Netze.**

Art. 34 Aufgaben (Eidgenössische Energiekommission)

- i. **Sie überprüft, ob die Netzentwicklungspläne den Vorgaben gemäss Art. 5, Ziffer 1 entsprechen.**



Thermische — Netze
Réseaux — Thermiques
Reti — Termiche

Befreiung von Netzentgelt für Speicheranlagen

Interessant scheint uns der Ansatz in Abschnitt 5, Speicheranlagen, Artikel 29 betreffend Netznutzungsentgelten für Speicheranlagen, die zum stabilen Netzbetrieb beitragen. Entsprechend könnte im Stromversorgungsgesetz (StromVG) auch der marktdienliche Einsatz von thermischen Speichern im Sinne der Stabilisierung des Stromnetzes (Nutzung von Überschussstrom und damit Netzstabilisierung insbesondere auf lokaler Ebene) gefördert werden, indem die Netzentgelte für die «Systemdienstleistungen» entfallen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Céline Weber
Präsidentin TNS, Nationalrätin

Andreas Hurni
Geschäftsführer TNS

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10

3003 Bern

Per Mail
gasvg@bfe.admin.ch

Wollerau, 9. Dezember 2025

Stellungnahme des Energie Club Schweiz zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG).

Der Energie Club Schweiz (www.energieclub.ch) ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, deren Anliegen es gemäss Statuten ist, Wirtschaft und Gesellschaft zu begleiten, um eine realistische, jederzeit sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energiepolitik zu fördern.

Einleitung und Fokus dieser Stellungnahme

Die unzureichende Regulierung des Schweizer Gasmarkts durch das bestehende Rohrleitungsgesetz (RLG) und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit, wie sie durch den Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) offengelegt wurde, erfordern dringend eine gesetzliche Grundlage. Im Lichte der zahlreichen Analogien zur Strommarktöffnung begrüsst der Energie Club Schweiz ausdrücklich, dass der Gesetzgeber in dieser zweiten Vorlage den Fehler einer blossen Teilmarktöffnung vermeidet. In einer Medienmitteilung vom 3. Dezember 2004 hat sich die Swisselectric (die damalige Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen) explizit gegen die Teilmarktöffnung ausgesprochen und eindringlich darauf hingewiesen, dass diese Gefahr läuft, als definitive, ungenügende Lösung implementiert zu werden. Sie sollte auch mehr als 20 Jahre später Recht behalten.

Entsprechend liegt der Fokus unserer Stellungnahme konsequent auf der Gewährleistung einer robusten Versorgungssicherheit in der Schweiz durch die Schaffung der dazu notwendigen Strukturen und Instrumente.

Dringlichkeit

Die überhastet eingeleitete grundlegende Strategieänderung in der schweizerischen Energielandschaft seit 2011, die der Bundesrat (bereits am Montag nach den Meldungen aus Fukushima vom Freitag, 11. März 2011 wurden alle hängigen Rahmenbewilligungsgesuche für Kernkraftwerke sistiert), Parlament und Volk lange und intensiv beschäftigte, hat im Resultat zu einer über 15-jährigen "Denkpause" und teilweise gar einem "Denkverbot" in zentralen Bereichen geführt. Niemand in der Stromwirtschaft gab oder gibt Geld für Analysen und Abklärungen im Bereich der Kernenergie aus, wenn diese Technologie explizit und gesetzlich für die Gewinnung von Wärme und Strom verboten ist. Diese "Denkpause", anders lässt sich die Situation kaum bezeichnen, hat nun zu einem echten Reformstau geführt. Dies wiederum ist die Ursache dafür, dass sämtliche derzeit diskutierten energiepolitischen Schritte unentwegt als «dringend» deklariert werden. Hierzu zählen insbesondere die Vielzahl an dringlichen Vorlagen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, die Bestrebungen zur Einschränkung von Rechtsmitteln in diesem Bereich oder Gesetzesinitiativen wie der sogenannte "Solar Express".

Entsprechend wurden (zu Recht) Notkraftwerke und Reservekraftwerke geplant und zu immensen Kosten gemietet. Angesichts der sich laufend verschlechternden Stromversorgungssicherheit, die im Aufruf des Präsidenten der zuständigen Regulierungsbehörde, wonach man 2022 Kerzen und Brennholz beschaffen solle, sind diese Anlagen unabdingbar. Sie waren auch von Anfang an integraler und offizieller Bestandteil der Energiestrategie 2050. Aus politischen Gründen wurde aber sehr früh über diese Anlagen und alles was damit zusammenhängt geschwiegen. Bis es wirklich dringend wurde.

Noch heute geht oft vergessen, dass der Bau solcher Anlagen alleine nicht genügt: Ihr Betrieb erfordert einen beachtlichen Vorrat an fossilen Treibstoffen, primär an Gas und weniger an Erdöl, wie es auch die Diskussionen zu den Reservekraftwerken zeigen, was aus ökologischen und ökonomischen Gründen bevorzugt wurde.

Es ist daher unverständlich, dass für diese kritischen Anlagen keine konkreten Gasspeicher oder äquivalente Reserven vorgesehen wurden. Es mag politisch unerwünscht sein, über solche Reserven zu sprechen, aber dies muss unbedingt geschehen, bevor der Notfall eintritt. Man muss jetzt handeln, solange es möglich ist.

Allokation der Reserven rechtzeitig und explizit vornehmen

Dank regelmässig überdurchschnittlich warmer Winter in den letzten Jahren, was mit einem sehr tiefen, teilweise rekordtiefen Gasverbrauch einherging, ist der kritische Notfall bisher nie eingetreten. Man kann sich aber nicht permanent auf die Klimaerwärmung verlassen

Sobald sich diese Situation ändert und ein kalter Winter eintritt, werden zugleich grosse Mengen an fossilen Brennstoffen für die Raumwärme sowie – durch den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen – zusätzlicher Strom für die Raumwärme benötigt. Europa-weit.

Es ist daher existentiell wichtig, die Stromproduktion – insbesondere jene aus Reservekraftwerken – unabhängig von der Gasversorgung für die Raumwärme sicherzustellen. Andernfalls entsteht im Krisenfall ein direkter und unlösbarer Verteilungskampf zwischen dem Betrieb lebenswichtiger Infrastrukturen (Stromproduktion) einerseits und der Deckung des ebenso wichtigen Grundbedürfnisses an Raumwärme andererseits. Das macht eine gerechte und vernünftige Priorisierung der knappen Energie ausserordentlich schwer.

Der Energieclub Schweiz fordert deshalb, dass das GasVG eine mengenmässig fest definierte Gasreserve für den Betrieb der fossil befeuerten Reservekraftwerke als zentrales Element der Versorgungssicherheit fest verankert. Dabei kann analog der Wasserkraftreserve vorgegangen werden. Diese ist in den Artikeln 8b Absatz 7, 9 Absatz 2 und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹ (StromVG) geregelt und in der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV SR 734.722) detailliert konkretisiert.

Präventions- und Notfallplan der Schweiz für die Gasversorgung vom September 2025

Dieser Bericht des UVEK beschreibt auf Seite 8 korrekt, dass die Verstromung von Gas in der Schweiz bislang eine "untergeordnete Rolle" spielt. Dieses Bild ist im Normalbetrieb zwar zutreffend, wird jedoch im Krisenfall zur gefährlichen Fehleinschätzung: Da eine schwere Stromknappheit in aller Regel mit einer Gasknappheit einhergeht (z.B. bei Beginn des Ukrainekrieges), ist die separate und gesicherte Versorgung der Notkraftwerke mit fossilen Energieträgern – insbesondere Gas – absolut entscheidend für die Aufrechterhaltung der nationalen Stromversorgungssicherheit.

In der Schweiz werden Reservekraftwerke primär mit Gas betrieben. Im Fall einer Gasknappheit kann ein Grossteil dieser Kraftwerke mit Öl betrieben werden. In der Schweiz gibt es auch kleine Gaskraftwerke (Wärme-Kraft-Kopplung), von denen einige auf Heizöl umschalten können. Als geschützte Kunden gelten nur die Reservekraftwerke, die nicht auf Heizöl umschalten können.

Bericht S. 42.

Die Feststellung, wonach die Gaskraftwerke und die Gaskraftwerke zur Wärme-Kraft-Kopplung (WKK) im Bedarfsfall auch auf Öl umgestellt werden können, ist zwar technisch korrekt, bietet aber keinerlei Gewähr für die Versorgungssicherheit. Auch im Mineralölbereich bestehen – analog zur Gasversorgung – keine expliziten, zwingenden Lagersvorschriften für den Betrieb dieser Reservekraftwerke. Ohne gesicherte Reserven an beiden Energieträgern ist die Stromproduktion im Krisenfall nicht gesichert.

Es wird deshalb dringend angeregt, in diesem Gesetz zwingende Gas- und Erdölreserven in einer konkret definierten Menge und Form für den Betrieb aller strategisch wichtigen Stromproduktionsanlagen (Reservekraftwerke und WKK-Anlagen) einzuführen und zu sichern. Dies bedeutet, dass ein Gasspeicher in der Schweiz gebaut werden muss.

Fazit

Es ist zwingend nötig, die Gasversorgung der Reservekraftwerke als elementar wichtige, wenn auch mengenmässig untergeordnete, strategische Reserve gesetzlich zu verankern und mit einem Gasspeicher in der Schweiz sicherzustellen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen aufnehmen und GasVG entsprechend ergänzen.

Sie erreichen den ECS per Mail unter info@energieclub.ch.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Vanessa Meury, Präsidentin



Jan Stocker, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Energie

Eingabe per Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Winterthur, 16.12.2025

Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen produzieren aus Mist und Gülle sowie biogenen Abfällen erneuerbares Gas (Biogas), das zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann oder in Brenn-/Treibstoffqualität in das Gasnetz eingespeist wird.

Aufgrund fehlender politischer Rahmenbedingungen und mangels Planungssicherheit, ist die Ausprägung im Bereich der Gaseinspeisung (Biomethananlagen) erst wenig fortgeschritten. Es besteht jedoch ein beträchtliches Potenzial in Bezug auf die energetisch nutzbare Biomasse in der Landwirtschaft, so dass landwirtschaftliche Biomethananlagen mittel- bis langfristig einen wichtigen Beitrag an die Dekarbonisierung des Gassektors in der Schweiz leisten und die Abhängigkeiten von ausländischem fossilem Gas reduzieren können.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Ökostrom Schweiz befürwortet die Vernehmlassungsvorlage mit Vorbehalt (Ja, aber).

JA: Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes. Die Vorlage schafft erstmals klare, transparente und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer und ist damit ein zentraler Baustein für eine funktionierende, vollständig geöffnete Gasversorgung. Insbesondere die Regelung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und rechtliche Verankerung von geregelten Netzkosten und deren Anrechenbarkeit sind wichtige Fortschritte, die den Produktionsanlagen von inländischem Biogas Planungs- und Investitionssicherheit geben.

ABER: Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Vorlage wesentliche Aspekte noch nicht ausreichend berücksichtigt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung erneuerbarer Gase für die Erreichung der Klima- und Energieziele und die Verringerung der Importabhängigkeit erachtet Ökostrom Schweiz zielgerichtete Ergänzungen und Korrekturen als notwendig.

2. Übergeordnete Kritikpunkte

2.1 Fehlende Einbettung in die schweizerische Klimapolitik

Der Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Gase, obwohl der Bundesrat in seinen Eckwerten vom Juni 2023 ausdrücklich die Prüfung von Mindestanteilen angekündigt hat. Damit entsteht eine Lücke zwischen Gasmarktregulierung und Klimagesetzgebung.

Ökostrom Schweiz fordert, dass der Bundesrat im GasVG oder in einer koordinierten Rechtsgrundlage ein Instrument wie eine Mindestquote für erneuerbare Gase oder ein gleichwertiges Steuerungsinstrument verankert.

2.2 Fehlende flankierende Massnahmen für inländisches Biogas

Die vollständige Marktöffnung wie in der Gesetzesvorlage vorgesehen, kann für die Biogasproduktion eine Chance sein, birgt aber auch Risiken, insbesondere durch:

- zunehmenden Preiswettbewerb
- geringere Zahlungsbereitschaft bei Endkunden
- die Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten bei der Einspeisung
- fehlende Investitionsanreize für Netzverstärkungen

Ohne flankierende Massnahmen droht Schweizer Biogas an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen, obwohl es klima- und energiepolitisch erwünscht ist.

2.3 Rückbau von Gasinfrastruktur widerspricht dem Prinzip der Resilienz

Der Gesetzesentwurf ermöglicht die Anrechnung von Kosten für Stilllegung und Rückbau als Netznutzungskosten. Dies setzt volkswirtschaftliche Fehlanreize, da funktionstüchtige, noch nicht abgeschriebene Infrastruktur vorzeitig abgebaut werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch an die Annahmen in den Energieperspektiven 2050+ zu erinnern. Gemäss Basisszenario ZERO liegt der zu dekarbonisierende Gasbedarf im Jahr 2050 nach wie vor bei über 18 TWh (BFE, 2022, Tabelle 09-02).

Für die Transformation hin zu erneuerbaren Gasen ist jedoch entscheidend, dass bestehende Netze weiter genutzt und gezielt weiterentwickelt werden können. Dies erhöht die Resilienz des Energiesystems und reduziert späteren Investitionsbedarf.

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag Ökostrom Schweiz	Begründung
Art. 1	Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, nachhaltige und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.	Analog zum Stromversorgungsgesetz ist der Zweckartikel um den Begriff «nachhaltig» zu ergänzen.
Art. 5	Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere die Erschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase , eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze.	Die Erschliessung von erneuerbaren Potenzialen und Produktionsanlagen muss bei der Netzentwicklungsplanung systematisch geprüft werden. Die Methan-Infrastruktur bleibt über Jahrzehnte zentral für erneuerbare Gase, Versorgungssicherheit und Sektorkopplung.

Art. 11 Absatz 1 - Mehrkosten der Speicherung	<i>Die zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet. Die Mehrkosten dürfen nicht auf Produkte überwältzt werden, die ausschliesslich inländisches, erneuerbares Gas enthalten.</i>	Die Speicherpflicht dient der Sicherstellung der Versorgung mit fossilem Erdgas und betrifft nicht die Produktion und Vermarktung erneuerbarer Gase. Darüber hinaus leisten Schweizer Biomethanproduzenten bereits einen aktiven Beitrag zur Versorgungssicherheit. Wir empfehlen, klar festzuhalten, dass inländisches, erneuerbares Gas von diesem Mehrkosten nicht betroffen ist.
Art. 18 Absatz 1 - Netznutzungsentgelt	<i>Die Netznutzerinnen und Netznutzer müssen für die Nutzung der Einspeisepunkte und für die Nutzung der Ausspeisepunkte je ein Netznutzungsentgelt entrichten. Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen sind von der Entrichtung des Netznutzungsentgelts für Einspeisepunkte ausgenommen.</i>	Die doppelte Belastung von Produzenten und Endkunden steht dem Ziel einer förderlichen Rahmenbedingung für inländische Biomethaneinspeisung diametral entgegen. Eine Gleichstellung mit der Regelung im Strombereich ist sachlich begründet und systemkonform.
Art. 20 Absatz 1 - Anrechenbare Netzkosten	<i>Als anrechenbare Netzkosten gelten: a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz; b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt wird; c. Stilllegung und Rückbau (streichen) c. (neu) die Kosten für Druckregulierung und technische Anpassungen beim Netzanschluss, die durch die Einspeisung erneuerbarer Gase ausgelöst werden.</i>	Die Regelung in Buchstabe c) schafft volkswirtschaftliche Fehlanreize, da sie den vorzeitigen Rückbau noch nutzbarer Gasinfrastruktur finanziell attraktiv macht. Buchstabe c) (Neu): Die Integration und Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Biomethan) erfordert häufig eine Druckregulierung oder andere Anpassungen, die dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Gasversorgung dienen. Analog zum Stromversorgungsgesetz (Art. 15b StromVG) sollten diese Kosten teilweise als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden.

4. Schlussbemerkungen

Ökostrom Schweiz unterstützt die Einführung des GasVG grundsätzlich, erwartet jedoch klima- und energiepolitisch kohärente Rahmenbedingungen sowie eine förderliche Ausgestaltung für die inländische Biogasproduktion.

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dazu bei:

- die Klima- und Energieziele zu erreichen
- die Importabhängigkeit zu reduzieren
- die Resilienz des Energiesystems zu stärken
- die Wettbewerbsfähigkeit für die Produktion von inländischem Biogas zu erhöhen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Bourse', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Meier', with a stylized star-like symbol to the left of the name.

Albert Meier
Bereichsleiter Politik

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC

Par courriel: gasvg@bfe.admin.ch

Décembre 2025

Madame, Monsieur,

En tant qu'association regroupant une vingtaine de gestionnaires de réseau multifluides, Multidis se permet de prendre position au projet de LApGaz récemment mis en consultation par la Confédération et vous remercie pour votre prise en considération.

Multidis est opposée au projet de loi présenté, principalement pour les raisons suivantes :

La LApGaz arrive trop tard sous sa forme actuelle

- Le projet de loi se concentre exclusivement sur le gaz fossile et ignore les gaz renouvelables. Il ne tient ainsi pas compte des objectifs de la politique climatique et énergétique tout en créant un corps de régulation qui nous semble excessif pour un marché en forte décroissance sans pour autant soutenir la décarbonation de la fourniture de gaz.
- La législation prévue est complexe et impliquera une augmentation des coûts, qui seront reportés sur les consommateurs finaux, alors qu'ils seront déjà impactés par une augmentation des tarifs d'acheminement en raison de la réduction du volume transporté. Se pose donc la question de l'opportunité et de l'efficacité d'instaurer cette nouvelle loi à ce stade au vu des externalités négatives qu'elle engendrera.
- Les gestionnaires de réseau sont déjà extrêmement sollicités par la mise en œuvre des changements réglementaires considérables intervenus et à venir dans le domaine de l'électricité, il ne paraît pas utile de les charger en plus avec l'implémentation d'une régulation sans valeur ajoutée majeure dans le domaine du gaz.

La libéralisation de la mesure génère des coûts supplémentaires et des problèmes de responsabilité et de sécurité

- D'un point de vue technique, toute pose ou dépose d'un système de mesure implique une coupure du gaz, une purge de l'installation, un contrôle d'étanchéité, et un contrôle du bon fonctionnement de l'installation intérieure. Le gestionnaire de réseau restant responsable de la sécurité du réseau, si un prestataire tiers pose ou remplace le système de mesure, le gestionnaire de réseau devra malgré tout se déplacer une première fois pour couper le gaz, puis une seconde pour remettre le gaz et effectuer

les contrôles de sécurité. Cela aura pour effet de doubler les déplacements et les coûts, qui seront répercutés sur le consommateur final, sans gain opérationnel. En outre, la réglementation proposée ne définit pas clairement les responsabilités des différents acteurs en cas d'incident.

- Le système hybride proposé, à savoir la libéralisation de la mesure uniquement pour les consommateurs finaux fournis par des tiers est peu compréhensible. En effet, le GRD reste responsable de s'assurer que tous les points de soutirage et d'injection soient équipés d'une installation de mesure. Que se passerait-il si un consommateur final ayant un fournisseur tiers se retrouvait sans exploitant de mesure ?

La soumission des plans de réseau crée une surrégulation

- La nécessité de planifier le réseau de gaz et de se baser sur la planification énergétique des cantons et des communes lorsqu'elle est connue fait sens et est pratiquée déjà aujourd'hui. Toutefois la soumission à l'EnCom des plans de développement du réseau tel que prévu, en particulier en matière de basse pression, est démesurée. Pour que l'EnCom puisse déterminer si les coûts du développement prévus sont imputables sur les tarifs réseau un haut niveau de détail sera nécessaire.
- Il n'est pas exclu par ailleurs que le gestionnaire de réseau se trouve confronté à une divergence entre la planification énergétique des cantons et communes dont il doit tenir compte et la décision de l'EnCom d'autoriser ou non l'imputation des coûts notamment de démantèlement aux coûts du réseau.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations,



Laurent Balsiger
Président Multidis



Cristina Pastoriza
Directrice Multidis

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch

Kontakt **Roman Huber**
E-Mail r.huber@svgw.ch
Telefon **+41 44 806 30 74**
Abteilung **Gas**

Zürich, 4. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes zu nehmen. Durch eine regulierte Marköffnung werden zwar zahlreiche zurzeit bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt, gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr einer Überregulierung. Als technischer Fachverband setzt sich der SVGW für eine sichere, effiziente und nachhaltige Versorgung mit Erdgas und erneuerbaren Gasen ein und beschränkt seine Stellungnahme deshalb auf die oben genannten Aspekte. Der SVGW lehnt den Entwurf des Gasversorgungsgesetzes in der vorliegenden Form ab und weist auf die nachfolgenden technischen Mängel hin.

Definition des Begriffs «Kommunikationsfähiges Messsystem» (Art. 3)

Der Begriff "Kommunikationsfähiges Messsystem" sollte bezüglich der zulässigen Funktionsweise (beispielsweise push- oder pull-Betrieb) sowie der Periodizität der Messdatenübermittlung präzisiert werden, da sich daraus der Netzzugang für Drittlieferanten zur betroffenen Messstelle ergibt. Zusätzlich sollte geklärt sein, ob in diesem Messsystem ein Datenspeicher enthalten sein müsste. Insbesondere wäre verbindlich vorzugeben, dass die Installation des Messsystems den technischen Regelwerken des SVGW genügen muss, um den sicheren Gasnetzbetrieb nicht zu gefährden.

Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 4)

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des Gasversorgungsgesetzes fallen nur Gasnetze, die «*mehrheitlich Methan befördern*», unter dessen Geltungsbereich. Die SVGW-Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» legt die Anforderungen an die unterschiedlichen Gasfamilien, insbesondere für methanreiche Gase, unter Berücksichtigung der SN EN 437 und SN EN 16726 fest. Zwecks eindeutiger Definition empfiehlt der SVGW, auf die Richtlinie G18 zu verweisen.

Netzentwicklungspläne (Art. 5)

Um der Dekarbonisierung besser Rechnung zu tragen, sollte der Satz «*[...] insbesondere eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze.*» um erneuerbare Gase erweitert werden. Dies auch in Zusammenhang mit der Schaffung freier Netzkapazitäten zur uneingeschränkten Aufnahme und zum Transport von erneuerbaren Gasen (siehe hierzu die nachfolgende Anmerkung zum Art. 16 Abs. 3).

Netzzugang bei Einspeiseanlagen (Art. 16 Abs. 3)

Betreffend die Anforderungen an die chemisch-physikalische Gasbeschaffenheit sollte auf die SVGW-Richtlinien G13 «Einspeisung erneuerbarer Gase» und G18 «Gasbeschaffenheit» verwiesen werden. Im Sinne der Förderung der Dekarbonisierung müssen Einschränkungen bei der Einspeisung von erneuerbaren Gasen aufgrund von unzureichenden Netzkapazitäten jedoch vermieden werden. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass Massnahmen zur Schaffung von freien Netzkapazitäten als Netzkosten anrechenbar sind.

Liberalisierung des Messwesens für drittbefeierte Endverbraucher (Art. 23 Abs. 2)

Sollte das Messwesen für Kunden im freien Markt liberalisiert werden, so sind die folgenden Punkte zu adressieren:

- Zugangsproblematik: Nebst dem Netzbetreiber muss auch dem Messdienstleister jederzeit Zugang zur Messstelle gewährleistet werden, wobei der Netzbetreiber nach wie vor für den sicheren Netzbetrieb verantwortlich bleibt und dadurch die Handlungen des Messdienstleisters überwachen muss.
- Anforderungen an die Messgeräte: Nur der Netzbetreiber kennt die lokalen Gegebenheiten am Ort der Messung. Allfällige, netzbedingte Druckschwankungen können den Einsatz eines Mengenumwerter erfordern, Temperaturschwankungen einen temperaturkompensierten Gaszähler rechtfertigen. Kurzfristige Änderungen der chemisch-physikalischen Gasqualität aufgrund von erneuerbaren Gasen führen zudem vermehrt zu schwankenden Brennwerten, welche bei der Bestimmung des Energiegehalts der aus- oder eingespeisten Gasmenge berücksichtigt werden müssen. Durch die Defossilisierung der Gasnetze entstehen neue und erhöhte Anforderungen an die Messung von abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Parametern. Die Defossilisierung würde durch die Liberalisierung des Messwesens erschwert.
- Schnittstellen: Zusätzliche Schnittstellen können zu Abstrichen in Punkto Zuverlässigkeit und Sicherheit führen. Messdienstleister haben den technischen und prozessualen Vorgaben des Netzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs jederzeit Folge zu leisten. Vom Messdienstleister ausgelöste Zusatzaufwendungen müssen zudem verursachergerecht von diesem getragen werden.

Anforderungen an Messeinrichtungen (Art. 23 Abs. 3)

Bereits etablierte Branchendokumente, insbesondere die SVGW-Richtlinie G23 «Metering-Code Gas», sollten als verbindlicher Standard festgelegt werden.

Messtarife (Art. 24)

Bei eventuellen Höchsttarifen ist zu berücksichtigen, dass bezüglich der angestrebten Messgenauigkeit je nach lokalen Gegebenheiten unterschiedliche Anforderungen an das Messsystem bestehen. Beispielsweise werden je nach Einbauort des Gaszählers oder je nach lokalen Druckverhältnissen im Gasnetz temperaturkompensierte Messgeräte oder Mengenumwerter gefordert. Die Regulierung der Höchsttarife darf nicht zu Kompromissen bei der Messgenauigkeit oder gar dem sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie der verlässlichen Verwendung von Messdaten bei den Prozessen des Bilanzgruppenmanagements führen.

Informationsaustausch (Art. 25 Abs. 2)

Der Datenaustausch, insbesondere Format, zu übermittelnder Inhalt und zeitlicher Ablauf, wird in der Richtlinie G23 sowie in der sich zurzeit in Überarbeitung befindenden Empfehlung G1003 geregelt. Auf diese beiden Branchendokumente sollte im Gasversorgungsgesetz verwiesen werden.

Subsidiaritätsprinzip (Art. 42)

Wir begrüssen, dass das Subsidiaritätsprinzip, im erläuternden Bericht insbesondere auch die Wichtigkeit des SVGW-Regelwerks, erwähnt wird. Das Subsidiaritätsprinzip bildet für die schweizerische Energiebranche einen unverzichtbaren Beitrag zur sicheren, effizienten und nachhaltigen Versorgung. Während dies in Gesetzen und Verordnungen für die Strombranche mehrfach verdeutlicht wird, geht dies aus dem vorliegenden Entwurf des GasVG jedoch zu wenig hervor. Der SVGW empfiehlt zumindest, das Subsidiaritätsprinzip mit dem Wortlaut aus dem StromVG ebenfalls im Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen» zu verankern:

«Art. X Kooperation und Subsidiarität

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

2 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.»

Der SVGW lehnt den vorliegenden Entwurf des Gasversorgungsgesetzes ab, da dieser erhebliche technische Mängel aufweist und zudem:

- a) zusätzliche Rechtsunsicherheit schafft
- b) einen schrumpfenden Markt von fossilen Produkten nachträglich zu regulieren versucht
- c) gleichzeitig den Hochlauf erneuerbarer Gase erschwert.

Wir anerkennen jedoch die Bemühungen des Bundes zur Regulierung der Gasversorgung und würden gezielte Anpassungen von bestehenden Gesetzen und Regulierungen befürworten. Ein zukünftiges Gasversorgungsgesetz hingegen müsste die Transformation der Gasinfrastruktur unterstützen und entsprechend regulieren können.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Diego Modolell
Vizedirektor, Bereichsleiter Gas/Wärme



Roman Huber
Fachspezialist Gas

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
z.Hd. Bundesamt für Energie

per e-mail an gasvg@bfe.admin.ch

16. Dezember 2025

20251216_Stellungnahme GasVG_a_en.docx

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»: Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen – als Energieversorgungsunternehmen in städtischem Eigentum – unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen. Bestrebungen in Richtung Rechtssicherheit und Klarheit begrüssen wir. Die Idee eines schlanken Gesetzes, welches die Branche effizienter macht und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Gase als wichtigen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null setzt, entspricht auch unseren Zielen. Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. Wir lehnen deshalb **den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weisen ihn zurück**.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie VSG und von Swissgas. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält für uns als städtisches Energieversorgungsunternehmen zentrale Konzeptionsmängel wie z.B.:

- **Erneuerbare Gase**
Der Entwurf GasVG ist einzig auf Erdgas ausgerichtet. Sämtliche Bestrebungen rund um erneuerbare Gase werden nicht berücksichtigt, geschweige denn unterstützt, was den energiepolitischen Zielen nicht gerecht wird.
- **Marktöffnung**
Die Öffnung des Marktes ist bereits erfolgt. Unsere Netzinfrastruktur steht Dritten offen. Ergänzende Regulierungen können – ohne die vorgeschlagene Komplexität – beispielsweise im bestehenden Rohrleitungsgesetz erfolgen.
- **Regulierung**
Ein Marktgebietsverantwortlicher, der personell, technisch und finanzielle vollständig unabhängig von der Gasbranche agiert, führt unweigerlich zu Mehrkosten. Das bewährte Subsidiaritätsprinzip wird zugunsten umfassender staatlicher Regulierung aussen vorgelassen.

Aufgrund unserer aktuellen Erfahrungen zur Umsetzung des «Stromgesetzes» (StromVV, EnV) wissen wir, welche Kosten damit verbunden sind, und ohne grossen Mehrwert für die Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten letztlich durch diese zu tragen sind.

- **Messwesen**

Aus Effizienz- und Qualitätsgründen ist die Verantwortung für die Messeinrichtung – auch bei drittbeforzten Konsumentinnen und Konsumenten – beim lokalen Netzbetreiber zu belassen.

- **Speicheranlagen**

Wir betreiben einen Gas-Röhrenspeicher, welcher uns insbesondere zur Glättung von Versorgungsspitzen bzw. zur Optimierung unserer Kapazitätsbuchungen zugunsten unserer Kundschaft dient. Eine gesetzliche Einschränkung des Verwendungszwecks der Speicher erachten wir als nicht sinnvoll, und kommt einer quasi-Enteignung gleich.

Die bestehende Gasinfrastruktur bleibt aus unserer Sicht systemrelevant und sollte durch angemessene Regulierung gestützt werden. Zur Erreichung der angestrebten Ziele genügen nach unserer Einschätzung Ergänzungen in bestehenden Gesetzestexten.

Wie eingangs erwähnt, geht der vorliegende Entwurf des GasVG deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus, weshalb wir ihn ablehnen und zurückweisen. Gerne steht Ihnen unsere Branche, vertreten durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie für weitere Erläuterungen und Besprechungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

a.en



Beat Erne
Vorsitzender der GL



Silvio Bondt
Leiter Technik und Netze GWW



MUNICIPALITÉ
DE
BIÈRE

TÉL. 021 809 51 55

E-mail: greffe@biere-vd.ch

Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication
DETEC
par courriel : gasvg@bfe.admin.ch

Mise en consultation du projet LApGaz

Madame, Monsieur,

En tant que commune propriétaire d'un réseau de gaz, nous nous permettons de prendre position au projet LApGaz récemment mis en consultation par la Confédération et vous remercions pour votre prise en considération.

Notre Municipalité est opposée au projet de loi présenté, principalement pour les raisons suivantes :

La LApGaz arrive trop tard sous sa forme actuelle

* Le projet de loi se concentre exclusivement sur le gaz fossile et ignore les gaz renouvelables. Il ne tient ainsi pas compte des objectifs de la politique climatique et énergétique tout en créant un corps de régulation qui nous semble excessif pour un marché en forte décroissance sans pour autant soutenir la décarbonation de la fourniture de gaz.

* La législation prévue est complexe et impliquera une augmentation des coûts, qui seront reportés sur les consommateurs finaux, alors qu'ils seront déjà impactés par une augmentation des tarifs d'acheminement en raison de la réduction du volume transporté. Se pose donc la question de l'opportunité et de l'efficacité d'instaurer cette nouvelle loi à ce stade au vu des externalités négatives qu'elle engendrera.

La libéralisation de la mesure génère des coûts supplémentaires et des problèmes de responsabilité et de sécurité

* D'un point de vue technique, toute pose ou dépose d'un système de mesure implique une coupure du gaz, une purge de l'installation, un contrôle d'étanchéité, et un contrôle du bon fonctionnement de l'installation intérieure. Le gestionnaire de réseau restant responsable de la sécurité du réseau, si un prestataire tiers pose ou remplace le système de mesure, le gestionnaire de réseau devra malgré tout se déplacer une première fois pour couper le gaz, puis une seconde pour remettre le gaz et effectuer les contrôles de sécurité. Cela aura pour effet de doubler les déplacements et les coûts, qui seront répercutés sur le consommateur final, sans gain opérationnel. En outre, la réglementation proposée ne définit pas clairement les responsabilités des différents acteurs en cas d'incident.

* Le système hybride proposé, à savoir la libéralisation de la mesure uniquement pour les consommateurs finaux fournis par des tiers est peu compréhensible. En effet, le GRD reste responsable de s'assurer que tous les points de soutirage et d'injection soient équipés d'une installation de mesure. Que se passerait-il si un consommateur final ayant un fournisseur tiers se retrouvait sans exploitant de mesure ?

La soumission des plans de réseau crée une surrégulation

* La nécessité de planifier le réseau de gaz et de se baser sur la planification énergétique des cantons et des communes lorsqu'elle est connue fait sens est pratiquée déjà aujourd'hui. Toutefois la soumission à l'EnCom des plans de développement du réseau tel que prévu, en particulier en matière de basse pression, est démesurée. Pour que l'EnCom puisse déterminer si les coûts du développement prévus sont imputables sur les tarifs réseau un haut niveau de détails sera nécessaire.

* Il n'est pas exclu par ailleurs que le gestionnaire de réseau se trouve confronté à une divergence entre la planification énergétique des cantons et communes dont il doit tenir compte et la décision de l'EnCom d'autoriser ou non l'imputation des coûts notamment de démantèlement aux coûts du réseau.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

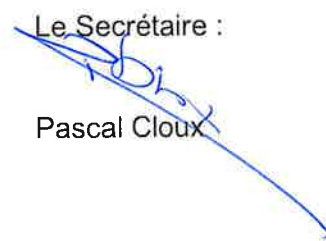
En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité de la Commune de Bière

Le Syndic

Michel Dénéréaz



Le Secrétaire :

Pascal Cloux



MUNICIPALITÉ
DE
1176 SAINT-LIVRES

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC

Par courriel: gasvg@bfe.admin.ch

N/réf. : 83.03
Municipal responsable :
M. Carlos Alves

Saint-Livres, le 11 décembre 2025/ar

Projet de LApGaz – Consultation

Madame, Monsieur,

En tant que commune propriétaire d'un réseau de gaz, nous nous permettons de prendre position au projet de LApGaz récemment mis en consultation par la Confédération et vous remercions pour votre prise en considération.

Notre Municipalité est opposée au projet de loi présenté, principalement pour les raisons suivantes :

La LApGaz arrive trop tard sous sa forme actuelle

- Le projet de loi se concentre exclusivement sur le gaz fossile et ignore les gaz renouvelables. Il ne tient ainsi pas compte des objectifs de la politique climatique et énergétique tout en créant un corps de régulation qui nous semble excessif pour un marché en forte décroissance sans pour autant soutenir la décarbonation de la fourniture de gaz.
- La législation prévue est complexe et impliquera une augmentation des coûts, qui seront reportés sur les consommateurs finaux, alors qu'ils seront déjà impactés par une augmentation des tarifs d'acheminement en raison de la réduction du volume transporté. Se pose donc la question de l'opportunité et de l'efficacité d'instaurer cette nouvelle loi à ce stade au vu des externalités négatives qu'elle engendrera.

La libéralisation de la mesure génère des coûts supplémentaires et des problèmes de responsabilité et de sécurité

- D'un point de vue technique, toute pose ou dépose d'un système de mesure implique une coupure du gaz, une purge de l'installation, un contrôle d'étanchéité, et un contrôle du bon fonctionnement de l'installation intérieure. Le gestionnaire de réseau restant responsable de la sécurité du réseau, si un prestataire tiers pose ou remplace le système de mesure, le gestionnaire de réseau devra malgré tout se déplacer une première fois pour couper le gaz, puis une seconde pour remettre le gaz et effectuer les contrôles de sécurité. Cela aura pour effet de doubler les déplacements et les coûts, qui seront répercutés sur le consommateur final, sans gain opérationnel. En outre, la réglementation proposée ne définit pas clairement les responsabilités des différents acteurs en cas d'incident.

- Le système hybride proposé, à savoir la libéralisation de la mesure uniquement pour les consommateurs finaux fournis par des tiers est peu compréhensible. En effet, le GRD reste responsable de s'assurer que tous les points de soutirage et d'injection soient équipés d'une installation de mesure. Que se passerait-il si un consommateur final ayant un fournisseur tiers se retrouvait sans exploitant de mesure ?

La soumission des plans de réseau crée une surrégulation

- La nécessité de planifier le réseau de gaz et de se baser sur la planification énergétique des cantons et des communes lorsqu'elle est connue fait sens est pratiquée déjà aujourd'hui. Toutefois la soumission à l'EnCom des plans de développement du réseau tel que prévu, en particulier en matière de basse pression, est démesurée. Pour que l'EnCom puisse déterminer si les coûts du développement prévus sont imputables sur les tarifs réseau un haut niveau de détail sera nécessaire.
- Il n'est pas exclu par ailleurs que le gestionnaire de réseau se trouve confronté à une divergence entre la planification énergétique des cantons et communes dont il doit tenir compte et la décision de l'EnCom d'autoriser ou non l'imputation des coûts notamment de démantèlement aux coûts du réseau.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

En espérant avoir répondu à vos demandes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Au nom de la Municipalité

Le Syndic

La Secrétaire

Pierre-André PELLET

Amandine REYMOND



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Aktenzeichen: BVGer-111-30/20/10
Geschäfts-Nummer: 2025-206

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti

PDF- und Word-Version per E-Mail an
gasvg@bfe.admin.ch

St. Gallen, 27. Oktober 2025 / hah

Vernehmlassung: Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Durchsicht der laufenden Vernehmlassungen hat das Gericht festgestellt, dass mit dem geplanten Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) ein neuer Regelungsbereich geschaffen wird und gemäss Art. 35 E-GasVG das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz vorgesehen ist.

Die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund des neuen Gesetzes wird in der zuständigen Abteilung Ressourcen binden. In welchem Ausmass ist derzeit nicht absehbar. Es scheint deshalb unerlässlich, das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Bund in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Barbara Balmelli



Der stellvertretende
Generalsekretär

Bernhard Fasel

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

All'attenzione del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC- Parere della Città di Lugano sul progetto di legge sull'approvvigionamento di gas in procedura di consultazione

Invio per email a gasvg@bfe.admin.ch

Gentili signore, egregi signori,

con la presente intendiamo inoltrarvi la presa di posizione della Città di Lugano sul progetto di legge sull'approvvigionamento di gas (LAGas) in consultazione.

Da parte nostra comprendiamo e condividiamo le motivazioni che hanno portato alla presentazione del progetto di legge, con particolare riferimento alla sicurezza di approvvigionamento.

Tuttavia, la legge così come elaborata andrebbe ad aumentare notevolmente l'onere amministrativo a carico dei gestori delle reti di distribuzione in un sistema che, tutto sommato, non presenta particolari criticità a livello gestionale. Inoltre, il fatto che i proprietari della rete di distribuzione resterebbero proprietari ma non avrebbero il controllo sulla rete stessa, diversamente da quanto successo con l'introduzione di Swissgrid nel campo elettrico, suscita perplessità.

Una nostra ulteriore obiezione riguarda il fatto che, tenuto conto dell'attuale contesto politico federale, la legge introduca pochi strumenti per aiutare i proprietari e gestori della rete di distribuzione nella transizione verso un sistema energetico privo di emissioni di CO₂ (smantellamento graduale della rete, biogas,...), ad eccezione della possibilità di imputare nella tariffazione di rete i costi di chiusura anticipata di tratte di rete di distribuzione, che è da noi vista favorevolmente.

Tenuto conto di queste nostre considerazioni riteniamo che il progetto di legge debba essere rielaborato in modo da rispondere meglio alle effettive esigenze dei proprietari e gestori di rete in un contesto in rapido cambiamento e già di per sé difficile, cercando di ridurre al minimo le complicazioni e i relativi oneri amministrativi.

Il Municipio di Lugano

All'attenzione del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC- Parere della Città di Lugano sul progetto di legge sull'approvvigionamento di gas in procedura di consultazione

Invio per email a gasvg@bfe.admin.ch

Gentili signore, egregi signori,

con la presente intendiamo inoltrarvi la presa di posizione della Città di Lugano sul progetto di legge sull'approvvigionamento di gas (LAGas) in consultazione.

Da parte nostra comprendiamo e condividiamo le motivazioni che hanno portato alla presentazione del progetto di legge, con particolare riferimento alla sicurezza di approvvigionamento.

Tuttavia, la legge così come elaborata andrebbe ad aumentare notevolmente l'onere amministrativo a carico dei gestori delle reti di distribuzione in un sistema che, tutto sommato, non presenta particolari criticità a livello gestionale. Inoltre, il fatto che i proprietari della rete di distribuzione resterebbero proprietari ma non avrebbero il controllo sulla rete stessa, diversamente da quanto successo con l'introduzione di Swissgrid nel campo elettrico, suscita perplessità.

Una nostra ulteriore obiezione riguarda il fatto che, tenuto conto dell'attuale contesto politico federale, la legge introduca pochi strumenti per aiutare i proprietari e gestori della rete di distribuzione nella transizione verso un sistema energetico privo di emissioni di CO2 (smantellamento graduale della rete, biogas,...), ad eccezione della possibilità di imputare nella tariffazione di rete i costi di chiusura anticipata di tratte di rete di distribuzione, che è da noi vista favorevolmente.

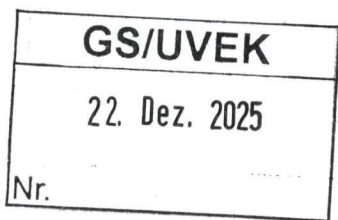
Tenuto conto di queste nostre considerazioni riteniamo che il progetto di legge debba essere rielaborato in modo da rispondere meglio alle effettive esigenze dei proprietari e gestori di rete in un contesto in rapido cambiamento e già di per sé difficile, cercando di ridurre al minimo le complicazioni e i relativi oneri amministrativi.

Il Municipio di Lugano



COMMUNE D'AUBONNE

Municipalité



Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC

N/réf. YC/RC/jb – 4251 (A rappeler svp)
Dossier Gaz_LAPGaz

Aubonne, le 16 décembre 2025

LAPGaz

Madame, Monsieur,

En tant que commune propriétaire d'un réseau de gaz, nous nous permettons de prendre position au projet de LApGaz récemment mis en consultation par la Confédération et vous remercions pour votre prise en considération.

Notre Municipalité est opposée au projet de loi présenté, principalement pour les raisons suivantes :

La LApGaz arrive trop tard sous sa forme actuelle

- Le projet de loi se concentre exclusivement sur le gaz fossile et ignore les gaz renouvelables. Il ne tient ainsi pas compte des objectifs de la politique climatique et énergétique tout en créant un corps de régulation qui nous semble excessif pour un marché en forte décroissance sans pour autant soutenir la décarbonation de la fourniture de gaz.
- La législation prévue est complexe et impliquera une augmentation des coûts, qui seront reportés sur les consommateurs finaux, alors qu'ils seront déjà impactés par une augmentation des tarifs d'acheminement en raison de la réduction du volume transporté. Se pose donc la question de l'opportunité et de l'efficacité d'instaurer cette nouvelle loi à ce stade au vu des externalités négatives qu'elle engendrera.

La libéralisation de la mesure génère des coûts supplémentaires et des problèmes de responsabilité et de sécurité

- D'un point de vue technique, toute pose ou dépose d'un système de mesure implique une coupure du gaz, une purge de l'installation, un contrôle d'étanchéité, et un contrôle du bon fonctionnement de l'installation intérieure. Le gestionnaire de réseau restant responsable de la sécurité du réseau, si un prestataire tiers pose ou remplace le système de mesure, le gestionnaire de réseau devra malgré tout

se déplacer une première fois pour couper le gaz, puis une seconde pour remettre le gaz et effectuer les contrôles de sécurité. Cela aura pour effet de doubler les déplacements et les coûts, qui seront répercutés sur le consommateur final, sans gain opérationnel. En outre, la réglementation proposée ne définit pas clairement les responsabilités des différents acteurs en cas d'incident.

- Le système hybride proposé, à savoir la libéralisation de la mesure uniquement pour les consommateurs finaux fournis par des tiers est peu compréhensible. En effet, le GRD reste responsable de s'assurer que tous les points de soutirage et d'injection soient équipés d'une installation de mesure. Que se passerait-il si un consommateur final ayant un fournisseur tiers se retrouvait sans exploitant de mesure ?

La soumission des plans de réseau crée une surrégulation

- La nécessité de planifier le réseau de gaz et de se baser sur la planification énergétique des cantons et des communes lorsqu'elle est connue fait sens est pratiquée déjà aujourd'hui. Toutefois la soumission à l'EnCom des plans de développement du réseau tel que prévu, en particulier en matière de basse pression, est démesurée. Pour que l'EnCom puisse déterminer si les coûts du développement prévus sont imputables sur les tarifs réseau un haut niveau de détail sera nécessaire.
- Il n'est pas exclu par ailleurs que le gestionnaire de réseau se trouve confronté à une divergence entre la planification énergétique des cantons et communes dont il doit tenir compte et la décision de l'EnCom d'autoriser ou non l'imputation des coûts notamment de démantèlement aux coûts du réseau.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

Nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic :

La secrétaire :



Y. Charrière



M. Luy-Gaillard

Ihre Ansprechperson:

Andreas Tresch

+41 (0)41 450 54 04

a.tresch@enerprice.ch

Root D4, 10.12.2025

Stellungnahme zum GasVG

Enerprice Service AG hat durch den von ihr erwirkten WEKO-Entscheid im Jahre 2020 die vollständige Öffnung des Erdgas-Marktes mitinitiiert. Im gleichen Jahr noch begannen wir Kundinnen und Kunden im Heizgasmarkt zu beliefern. Heute gehört Enerprice Service AG zu den aktivsten schweizweiten Anbietern von Erdgas und beliefert nebst Industrie- und Gewerbebetrieben in jedem relevanten Gebiet eine grosse Anzahl Liegenschaften mit Erdgas und Biogas.

Gerne nehmen wir zu den für uns wichtigsten Punkten Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Artikel	Änderungsvorschlag	Begründung
Art 9	Bestehende Kunden müssen nahtlos weiter beliefert werden können	Es soll verhindert werden, dass Hürden für den Marktzugang gebaut werden können. Dies beispielsweise dadurch, dass der lokale Netzbetreiber darauf besteht, dass der existierende, bereits kommunikationsfähige Zähler ausgebaut und durch einen neuen Zähler ersetzt werden muss. Es ist sicherzustellen, dass mit der Einführung des GasVG bestehende Lieferverträge nahtlos weiter erfüllt werden können.
Art 10	Pflicht zur Speicherung von Gas solidarisieren	Es ist für kleine inländische Gaslieferanten/Importeure eine grosse Hürde, wenn sie Speicher im Ausland bewirtschaften müssen. Auch können sie nicht davon ausgehen, dass sie diese Aufgabe an andere Marktteilnehmer (meist wohl Konkurrenten) zu kompetitiven Konditionen auslagern können. Die Speicherpflicht soll auch nicht dazu führen, dass grössere oder ausländische Lieferanten preisliche Vorteile gegenüber kleineren inländischen Lieferanten erzielen können.

		Eine Solidarisierung dieser Aufgabe und Kosten ist sinnvoll. Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Dieser könnte die Aufgabe auch an Organisationen wie Provisiogas auslagern.
--	--	---

Art 17 Abs 1	Identische Konditionen für lokale wie Drittlieferanten	Es soll sichergestellt werden, dass lokale Lieferanten keine Vorteile in der Netznutzung erhalten. Dies bedeutet, dass die Tarife bei den Endverbrauchern in den Ausspeiseverträgen für lokale und Drittlieferanten identisch ausfallen müssen. Lokale Lieferanten sollen nicht die Möglichkeit erhalten, via Verschachtelungseffekte im lokalen oder regionalen Netz Vorteil zu erzielen.
Art 25 Abs 3	Datenplattform Strom und Gas nutzen	Um die Übermittlung der Messdaten zu vereinfachen, soll der Data-Hub zwischen Messdienstleister und Lieferant geschaltet werden. Als Lieferant möchten wir die Messdaten mittels einer Standardschnittstelle jederzeit von der Datenplattform beziehen können. Grundsätzlich kann die Verbrauchsmessung auch durch den Netzbetreiber erfolgen, solange dieser diese Aufgabe nicht dazu verwenden kann, den Marktzugang zu erschweren. Aus dieser Überlegung ist der freie Wahl des Messdienstleisters zu begrüssen.
Art 2 Abs 4	Es gilt für Gasnetze, die fossile sowie erneuerbare Gase zur Energiegewinnung befördern.	Das GasVG soll für alle leitungsgebundenen Energiegase gelten. Auch wenn dieses später möglicherweise um Wasserstoff-spezifische Themen ergänzt werden muss. Es gilt zu verhindern, dass die Frage des offenen Marktzugangs bei Wasserstoff erneut gestellt werden muss.

Art 46	Das GasVG soll so in Kraft gesetzt werden, dass die nathlose Belieferung durch Drittlieferanten möglich ist.	Mit Blick auf die Inkraftsetzung des GasVG ist sicherzustellen, dass bestehende Liefer- und Transportverträge nach bisherigem Recht ihre Gültigkeit behalten, bis sie nahtlos durch Regelungen des neuen Gesetzes abgelöst werden. Zudem sollte es während der Phase, in der das neue Gesetz noch nicht operativ umgesetzt ist, weiterhin möglich sein, Liefer- und Transportverträge auf Grundlage des alten Rechts abzuschliessen. Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen dem formellen Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf der Übergangsfrist für den Aufbau des Marktgebietverantwortlichen. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit sowie eine unterbruchfreie Abwicklung bestehender und neuer vertraglicher Verpflichtungen.
--------	--	--

Freundliche Grüsse

A. Tresch

Andreas Tresch
Geschäftsführender Partner

Gabriel Cattin

Eingegangen

08. Jan. 2026

BFE / OFEN / UFE

Par courriel et par courrier recommandé

Office fédéral de l'énergie
M. Christian Ruetschi
Section Régulation du marché
3003 Berne

Courroux, le 7 janvier 2026

Complément à ma prise de position du 19 décembre 2025 (LApGaz / LITC)

Monsieur,

Eu égard à ma prise de position formelle du 19 décembre 2025, je vous prie de bien vouloir annexer le présent complément au dossier de consultation et de le rendre aussi publiquement accessible, au même titre que ma contribution principale.

Ce complément, indissociable de ma prise de position du 19 décembre 2025, est également transmis pour information à des instances de régulation et de contrôle concernées, afin de garantir la transparence totale du processus législatif en cours.

Veuillez agréer, Monsieur, mes salutations distinguées.



Gabriel Cattin

Annexe : ment.

Complément à ma prise de position formelle du 19 décembre 2025

(LApGaz / LITC)

1. Directive OFEN 2017 et groupe de travail : rappel tardif, révélateur et accablant

À la suite de l'avis de droit de l'OFJ du 08.08.2016, l'OFEN a mis en place un groupe de travail ad hoc (OFEN, AG, BE, LU, NE, VD et SSIGE) pour élaborer une **directive sur la haute surveillance fédérale et la surveillance cantonale des installations de transport par conduites** (première version du 15.06.2017) et un dispositif court de suivi (2017–2019). Le message du Conseil fédéral de 1962 est réitéré dans la directive, mais celle-ci ne contient aucune référence l'OFEN à l'avis de l'OFJ ni aux expertises externes à la Confédération.

Ce fait institutionnel est un signal d'alarme : on ne mobilise pas, après plusieurs décennies d'exploitation du gaz naturel en Suisse, une telle structure de rattrapage pour "rappeler" des obligations légales inchangées si la haute surveillance fédérale et l'exécution cantonale avaient fonctionné de manière correcte.

Plus grave encore, la directive a dû réaffirmer noir sur blanc des évidences juridiques que l'on n'est pas censé "redécouvrir" en 2017 : obligation d'un régime d'autorisation (construction puis exploitation), prise en compte des droits des tiers, et surtout interdiction des autorisations générales, ce qui implique l'existence d'une pratique systémique contraire au droit fédéral supérieur, appelée à être corrigée.

Enfin, le dispositif se comporte comme un mécanisme tourné vers l'avenir, mais reste muet sur le point décisif : l'absence d'un mécanisme clair, opposable et vérifiable de régularisation / assainissement des infrastructures litigieuses déjà réalisées dans les sous-sols du pays. Sans ce préalable, toute réforme du marché du gaz par la LApGaz repose sur une base juridiquement viciée et est susceptible d'être perçue comme produisant un effet de normalisation a posteriori, souvent qualifié en doctrine de « blanchiment normatif ».

2. Organisation modifiée de l'OFEN : continuité des compétences et traçabilité

Entre 2016 et 2021, la tentative de rattrapage de l'OFEN a été portée par la section « Gestion des risques et surveillance du transport par conduites ». Or, les organigrammes publics indiquent depuis 2022 une réorganisation dans laquelle l'intitulé lié au « transport par conduites » disparaît au profit d'une formulation centrée sur la « surveillance financière ».

Dans un secteur critique, cette évolution impose une clarification formelle de la part du Conseil fédéral : continuité des compétences et transmission des dossiers, traçabilité des décisions et des constats de non-conformité cantonale, ressources réellement allouées (effectifs/mandat) et existence d'une capacité effective d'exiger des corrections opposables aux cantons et aux exploitants.

À défaut d'explication, cette réorganisation ne peut pas être perçue comme neutre. Elle renforce objectivement le risque d'une dilution des responsabilités, précisément au moment où la question d'une illégalité systémique des réseaux gaziers sous surveillance des cantons n'est pas résorbée et devient politiquement et juridiquement intenable.

3. Assurances, banques et propriétaires fonciers : doute sérieux sur une consultation transparente.

3.1. Assurances privées et établissements cantonaux d'assurance

La directive OFEN de 2017 traite explicitement de la responsabilité civile et de l'assurance et rappelle l'applicabilité des règles correspondantes aux installations sous surveillance cantonale. Or, la documentation OFEN indique que, dans certains cantons, l'information faisait encore défaut sur l'application des dispositions relatives à la responsabilité civile — autrement dit, sur la chaîne opérationnelle "risque – responsabilité – couverture".

Dans le même temps, le dossier LApGaz 2025 admet lui-même que le Conseil fédéral devra encore "clarifier" les assurances des paramètres structurants (sommés d'assurance / impact sur les primes). Cela soulève un problème frontal de transparence institutionnel : comment prétendre consulter utilement lorsque les paramètres d'assurabilité sont renvoyés à plus tard, alors même que le passif de légalité et de conformité d'un secteur sensible est non exposé ?

Le contraste entre les deux consultations est révélateur : en 2019–2020, la liste publiée des participants fait apparaître de nombreuses faïtières, mais ne met pas en évidence une participation de la branche des assurances. En 2025, au contraire, les faïtières apparaissent explicitement parmi les destinataires. Cette chronologie n'est pas anodine : elle rend plausible que les assureurs privés aient été placés — comme d'autres tiers — devant une seconde consultation susceptible d'être matériellement incomplète et, partant, viciée.

Dans ces conditions, la question est juridique car l'assurance repose sur la bonne foi (art. 2 CC) et sur une appréciation exacte du risque. Des vices du consentement peuvent être invoqués en présence d'erreur essentielle ou de tromperie (art. 23 ss CO ; art. 28 CO). De fait, la couverture est exposée à des remises en cause si des faits déterminants pour le risque n'ont pas été correctement déclarés selon les règles de la LCA relatives à la déclaration du risque et à la réticence.

Il est donc juridiquement téméraire de présumer que les couvertures RC — et, par ricochet, la réassurance — resteront stables sans assainissement préalable face à des défauts de licéité, de traçabilité et de conformité des réseaux gaziers cantonaux. Le risque devient prévisible : conflits de couverture, exclusions, primes prohibitives, voire retraits avec un effet immédiat sur la protection des personnes et des biens en cas de sinistre.

S'agissant des établissements cantonaux d'assurance (bâtiments/incendie), la question prend une dimension supplémentaire de gouvernance : des entités publiques peuvent cumuler des rôles (assureur, acteur économique, collectivité politique de référence, voire actionnariat

indirect). Si de tels liens existent, ils rendent impérative une transparence renforcée et un assainissement opposable — faute de quoi des conflits d'intérêts structurels, y compris en cas de sinistre et de contentieux, ne peuvent pas être écartés.

3.2. Banque / finance / actionnariat

La liste des destinataires de la LApGaz 2025 comprend l'Association suisse des banquiers, ce qui confirme l'importance des enjeux de financement, alors même que des risques liés à des défaillances systémiques n'ont pas été exposés. En 2019–2020, le rapport de consultation montre la seule présence d'un acteur financier - Credit Suisse Energy Infrastructure Partners - mais sans que le dossier permette d'établir si les acteurs bancaires et financiers ont disposé d'une information complète sur l'état réel des infrastructures gazières qu'ils soutiennent depuis des décennies.

Or, un passif d'irrégularités procédurales et de déficits de traçabilité ne relève pas du détail administratif. Pour un prêteur, un investisseur ou un actionnaire, il s'agit d'un risque majeur : valorisation d'actifs, sûretés, clauses de conformité, contentieux post-sinistre, responsabilité des organes et contestations d'actionnaires. Sans transparence explicite et sans assainissement opposable d'un passif gazier national, la position des milieux financiers ne peut pas être présumée pleinement éclairée — et les deux consultations LApGaz ne peuvent pas être considérées comme matériellement complètes.

3.3 Propriétaires fonciers : tiers directement exposés et potentiellement trompés

Les propriétaires fonciers constituent les tiers les plus directement exposés (emprises, servitudes, restrictions, risques). Le rapport LApGaz 2019–2020 montre que la faïtière des propriétaires suisses a participé, mais cela ne suffit pas à purger le problème. Une participation formelle ne remplace pas une information complète et intelligible sur l'ampleur du passif à régulariser.

Lorsque la traçabilité est lacunaire (plans non opposables, servitudes incomplètes, cadastre imprécis), une partie des propriétaires peut ignorer l'existence, le tracé exact ou le statut juridique d'ouvrages affectant leurs parcelles. Ils se trouvent ainsi privés d'une position réellement éclairée sur des atteintes potentielles au droit constitutionnel de propriété. Une consultation législative qui ne rend pas ce passif transparent n'est pas une consultation neutre car elle fragilise la légitimité de la réforme et est de nature à engager la responsabilité du Conseil fédéral quant à la qualité et à l'exhaustivité de l'information mise à disposition.

Fait à Courroux, le 7 janvier 2026



Gabriel Cattin

07.01.26 17:14

CH - 2800

Delémont 1

CHF 6.80

4100  pro clima



0 028 kg



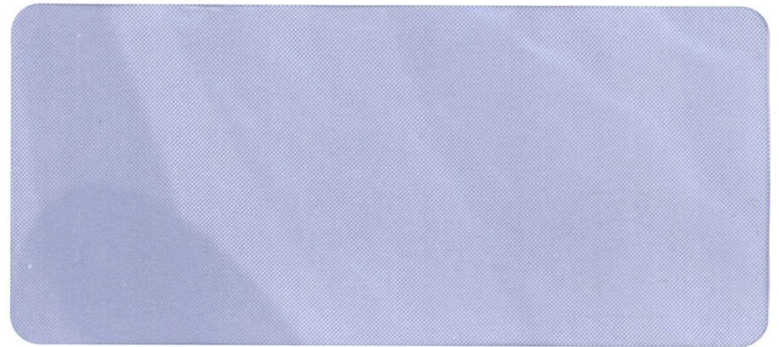
R

Recommandé



98.00.280001

02553105



Gabriel Cattin



Gabriel Cattin

Eingegangen

22. Dez. 2025

BFE / OFEN / UFE

Par courriel et par courrier recommandé

Office fédéral de l'énergie
M. Christian Ruetschi
Section Régulation du marché
3003 Berne

Courroux, le 19 décembre 2025

Procédure de consultation relative à la Loi sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz) et aux modifications corrélatives de la LITC (RS 746.1)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Je participe à la présente procédure de consultation conformément à l'art. 147 Cst. et aux principes de la loi fédérale sur la procédure de consultation (LCo, RS 172.061).

1. Cadre et exigence de loyauté de la consultation

Cette seconde procédure de consultation relative à la LApGaz doit permettre une appréciation **réelle, informée et utile**. Une consultation ne remplit sa fonction démocratique que si les éléments déterminants du dossier sont exposés de manière intelligible et assumée, conformément : au principe de la bonne foi (art. 5, al. 3, Cst.), au principe de légalité (art. 5, al. 1, Cst.) et aux exigences de loyauté procédurale.

Ma prise de position s'inscrit dans le prolongement direct d'une lettre ouverte adressée en février 2025 au Conseil fédéral in corpore. J'y ai exposé des constats de défaillances d'exécution, de dysfonctionnements empiriques et de non-conformités systémiques, au niveau cantonal et fédéral. Dans sa réponse (OFEN, mars 2025), le Conseil fédéral a abordé un aspect individuel sans statuer sur le fond institutionnel ni répondre à mes requêtes, sans toutefois contester les constats que je reprends ici de manière structurée.

2. Thèse centrale : pas de “loi de marché” sans assainissement préalable de la base légale et sécuritaire

Le projet de LAPGaz est à nouveau présenté comme visant la “sécurité juridique” et une modernisation de la gouvernance du marché. Cette présentation demeure problématique tant qu’un préalable n’est pas traité : **rétablir la légalité et la traçabilité** des réseaux gaziers placés sous la responsabilité des cantons, dès lors que des documents fédéraux constatent depuis 2016 des carences et des abus structurels d’exécution.

Dans un État de droit, l’organisation d’un marché ne peut pas reposer durablement sur une base d’infrastructures dont une part significative a été développée et exploitée selon des procédures contraires au droit fédéral : la base doit d’abord être assainie.

Les requêtes que je formule sont regroupées au chiffre 13. Elles sont indispensables pour garantir une consultation matériellement loyale

3. Défaut systémique de légalité : constatations documentées

Les documents disponibles (OFEN/OFJ) et les éléments juridiques pertinents indiquent qu’une partie importante des installations gazières soumises à surveillance cantonale s’est développée sur des bases procédurales contraires à la législation fédérale, notamment par le recours à des **autorisations générales de construire** ne satisfaisant pas aux exigences du droit supérieur.

L’avis de droit de l’Office Fédéral de la Justice (OFJ) du 8 août 2016 rappelle notamment :

- que la surveillance cantonale implique une obligation d’autoriser et de contrôler la construction et l’exploitation (art. 42, al. 1, LTC) ;
- qu’une autorisation générale de construire est incompatible avec l’art. 22 LAT ;
- que les conduites de faible à moyenne pression – précisément celles relevant de la surveillance cantonale – comportent fondamentalement les mêmes dangers que les grandes conduites placées sous l’égide de la Confédération, notamment en raison du risque de fuite et de formation d’un mélange explosif.

Ce point est déterminant : les réseaux cantonaux constituent l’interface la plus dense au contact des zones habitées et des infrastructures publiques. Les défaillances constatées ne relèvent donc pas de vices administratifs mineurs, mais d’une problématique structurelle de légalité et de sécurité. Sur le terrain, ces déficits peuvent se traduire, notamment, par :

- des mises à l’enquête et des approbations de plans inexistantes, lacunaires et non opposables ;
- des distances de sécurité non établies de manière vérifiable, appliquées de façon incohérente ;
- une cartographie cadastrale non fiable ;

- des servitudes inexistantes ou aléatoires, empêchant l'identification claire des emprises, droits et obligations, ainsi que la protection effective des tiers.

Le recours à des organismes techniques d'inspection ou à des normes de branche (p. ex. ITIGS) ne saurait pallier l'absence de titres d'autorisation valables : l'audit technique ne remplace pas le régime d'autorisation et de contrôle requis par le droit public.

4. Enjeu prioritaire : les réseaux sous surveillance cantonale

Le nœud principal concerne les installations placées sous surveillance cantonale (typiquement jusqu'à environ 5 bars), soit la partie la plus dense du réseau national (environ 18'000 km de conduites). L'avis de droit de l'OFJ exclut expressément une exemption de principe, y compris pour des conduites à très faible pression.

Les installations de transport à pression supérieure, placées sous l'égide de l'OFEN et de la surveillance technique de l'IFP, ne paraissent pas affectées de la même manière. Cette distinction ne diminue pas l'enjeu : elle le rend plus aigu, car les réseaux cantonaux interfacent directement la sécurité, la propriété et les garanties procédurales des tiers.

5. L'argument de la méconnaissance est intenable

Selon un rapport fédéral daté du 5 mars 2018, l'avis de droit OFJ de 2016 a été diffusé vers les autorités de surveillance cantonales, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), la SSIGE et l'IFP. Dès lors :

- dans un domaine régi par la primauté du droit fédéral (art. 49 Cst.), une information déterminante ne peut pas être traitée comme une simple note interne ;
- l'absence de correction durant près d'une décennie soulève une question de responsabilité institutionnelle au regard de la bonne foi (art. 5, al. 3, Cst.) et du devoir d'exécuter le droit fédéral (art. 46 Cst.).

6. Omission répétée d'un fait juridique central : défaut d'explication

6.1. Consultation de 2019–2020

La première consultation a produit un volume important de documents, sans exposer l'avis OFJ du 8 août 2016 comme prémisse structurante, intelligible et assumée du dossier, alors même que cet avis et l'expertise Wenger Plattner (15 janvier 2019) étaient antérieurs.

6.2. Consultation 2025

La consultation 2025 invoque fréquemment la "sécurité juridique". Or, la sécurité du droit ne consiste pas à stabiliser un marché, mais d'abord à garantir une exécution conforme

du droit. Sans explication documentée, l'omission répétée relative à l'illégalité de pratiques d'exécution cantonales soulève un problème sérieux de transparence et de loyauté du processus consultatif.

Par ailleurs, ni la consultation 2019–2020 ni celle de 2025 ne développent un volet structuré et vérifiable de mise en conformité juridico-procédurale et technico-sécuritaire des réseaux concernés. Le projet traite la désaffectation sous l'angle de la transition énergétique et de la demande, sans cadrer un assainissement légal préalable.

Si le Conseil fédéral et les cantons avaient agi dès 2016, près d'une décennie n'aurait pas été perdue pour assainir. À défaut, l'inaction a prolongé des atteintes aux droits de tiers et accentué un risque systémique. L'État ne peut pas aujourd'hui invoquer la « sécurité juridique » pour la LAPGaz après avoir laissé se prolonger l'insécurité du droit.

7. Aveu d'incapacité institutionnelle

Lors de la consultation 2019–2020, plusieurs cantons ont exprimé le souhait que les réseaux relevant de la surveillance cantonale soient repris par la Confédération. Sur le plan institutionnel, de telles demandes corroborent un échec de gouvernance pour un secteur critique.

8. Aveu révélateur d'un canton

Un courrier de novembre 2024 d'un gouvernement cantonal reconnaît le recours, comme dans d'autres cantons, à des autorisations générales de construire, tout en admettant que l'absence de procédure n'est pas conforme aux bases légales. Ce document rompt un silence institutionnel et prive dorénavant de toute échappatoire tous les exécutifs cantonaux concernés. Cet aveu renforce la nécessité d'un traitement explicite des questions de conformité et de régularisation.

Le même courrier invoque les normes de branche et qualifie le développement du réseau comme le fruit d'une volonté politique. Autrement dit : la primauté du politique est revendiquée sur le droit, et l'autorégulation de branche est invoquée comme substitut à la légalité. Un tel positionnement ouvre la porte à un sérieux problème constitutionnel, à un point de non-retour en matière de transparence et expose à des risques de responsabilité multiples (publics et privés), désormais difficilement contestables.

9. Risque de consolidation rétroactive via des assouplissements procéduraux

La LAPGaz s'accompagne aussi de mécanismes d'assouplissement de la LITC :

- une possibilité d'exempter de l'obligation d'approbation des plans ou d'assouplir la procédure pour des travaux d'importance secondaire (art. 2, al. 5, LITC – projet) ;
- une extension des procédures assouplies et exceptions aux installations sous surveillance cantonale (art. 42, al. 3, LITC – projet).

Dans un contexte où la problématique centrale est l'absence historique de procédures conformes, de tels assouplissements risquent de fonctionner comme un mécanisme de consolidation normative d'une situation d'exécution non conforme, au détriment des intérêts des citoyens et d'intérêts publics protégés (notamment LAT et LPE).

10. Articulation OFJ–OFEN : besoin de clarification formelle

L'absence d'intégration explicite de l'avis OFJ (2016) et de l'expertise Wenger Plattner (2019) comme prémisses structurantes des consultations 2019–2020 et 2025 exige une justification formelle. Le dossier ne permet pas d'identifier une position explicite quant à l'intégration de ces analyses dans l'ossature juridique de la LApGaz.

L'expertise Wenger Plattner du 15 janvier 2019 confirme la nécessité d'une exécution conforme, l'inadmissibilité des autorisations générales hors véritables cas de minime importance, l'exclusion de réseaux entiers qualifiés de bagatelles, et la nécessité d'une régularisation a posteriori lorsque des installations ont été mises en service sans autorisation de construire. À elle seule, une autorisation d'exploitation n'est pas suffisante.

11. Continuité gouvernementale et exigence accrue de transparence

La continuité au sein du Conseil fédéral et des départements concernés (DETEC et DFJP), surtout entre 2016 et 2022, renforce l'exigence d'indépendance, d'impartialité et de transparence dans la conduite du projet et la présentation du dossier de consultation.

12. Sécurité du droit, sécurité collective et risques de responsabilité

Les infrastructures gazières exigent prévention, traçabilité, contrôle effectif et analyses de risques en lien direct avec la protection de la population et de l'environnement.

L'adoption de la LApGaz sans traitement du préalable d'assainissement expose à des risques de contentieux et de responsabilité. Au-delà des citoyens et de propriétaires fonciers lésés depuis longtemps, des éclaircissements pourront être exigés, notamment de la part des assurances de la branche, ainsi que par les tribunaux, dont des décisions ont pu être rendues sur une base juridique viciée. L'enjeu immédiat n'est donc pas une "sécurité juridique" unilatérale, mais la réduction d'une insécurité du droit liée à des irrégularités d'exécution structurelles.

13. Requêtes

Je demande que le projet soit réorienté autour d'un principe légitime : **pas de loi de marché sans assainissement légal et sécuritaire vérifiable des réseaux gaziers placés sous surveillance cantonale**. En conséquence, je requiers :

1. **Publication et intégration au dossier de consultation** des pièces déterminantes (avis OFJ 08.08.2016), expertise Wenger Plattner 15.01.2019, rapport de surveillance OFEN (2017–2019), de manière structurée et intelligible.
2. **Établissement d'un inventaire vérifiable** des installations sous surveillance cantonale concernées, incluant l'identification des titres (approbations des plans, autorisations de construire, servitudes, etc.), afin de permettre une évaluation réelle de la conformité.
3. **Mise en place d'un dispositif transitoire d'assainissement**, avec échéances, critères de contrôle et traçabilité, tant que l'assainissement n'est pas engagé et contrôlable.
4. **Suspension / retrait des assouplissements procéduraux projetés** (art. 2, al. 5 et art. 42, al. 3 LITC – projet) tant que le cadre d'assainissement n'a pas été établi, précisément parce que l'enjeu documenté est l'absence historique de procédures conformes.
5. **Mécanisme d'établissement des faits au niveau parlementaire**, fondé sur la haute surveillance du Parlement, pouvant aller jusqu'à une **commission d'enquête parlementaire**, portant notamment sur :
 - les motifs d'exclusion et d'omission des pièces juridiques déterminantes dans les dossiers de consultation ;
 - l'évaluation des mesures prises (ou non prises) depuis 2016/2018 et leurs effets sur la conformité et la sécurité.

14. Conclusion

En l'état, l'adoption de la LApGaz sans assainissement préalable et sans dispositif transitoire vérifiable emporte un risque majeur : organiser et stabiliser un marché sur une base d'exécution potentiellement non conforme, en tension avec le principe de légalité et de bonne foi (art. 5 Cst.) ainsi qu'avec la primauté du droit fédéral (art. 49 Cst.).

La présente prise de position est formulée dans l'intérêt public et se fonde sur des pièces officielles et sur des constats objectivables connus des autorités compétentes.

Dans l'attente des résultats de cette procédure de consultation, veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, l'expression de ma parfaite considération.



Gabriel Cattin

NB : cette prise de position est transmise ce jour 19.12.2025 par courriel (versions PDF/Word) à l'adresse gasvg@bfe.admin.ch. Elle est aussi transmise ce 19.12.2025 par courrier recommandé à l'adresse indiquée.

19.12.25 16:14

CHF 6.80

CH - 2800

Delémont 1



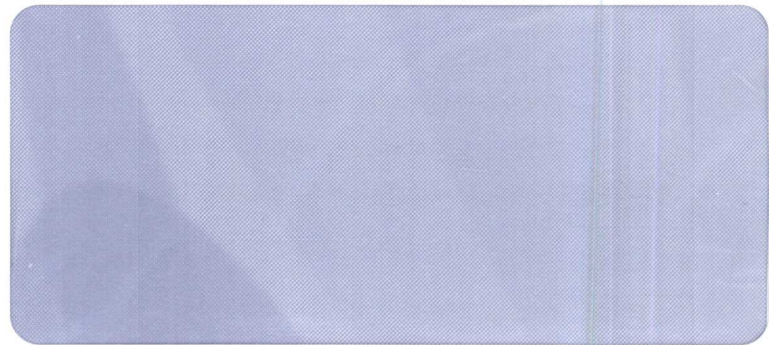
0.038 kg



R



Recommandé 98.00.280001 01499802



Gabriel Cattin



Kurz Norbert

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail gasvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich auch wieder einmal Stellung zu einer Vorlage.

Im erläuternden Bericht wird in der Ausgangslage auf den russischen Angriff auf die Ukraine verwiesen und die Abhängigkeit vom russischen Gas.

Mit diesem Wording wird suggeriert dass Russland Europa den Gashahn zuge dreht hat. Dies stimmt so nicht. Es wird einfach von den «Qualitätsmedien» so ständig wiederholt, und eine Mehrheit glaubt dies auch. Es ist deshalb nötig einige Hintergrundinformationen zu beachten über welche die Qualitätsmedien nicht (mehr) berichten.

Den Gaspreis in die Höhe getrieben haben die Sanktionen der EU, welche die Schweiz leider auch übernommen hat.

Die Gasknappheit und die hohen Preise werden immer mit dem Ukraine-Krieg in Verbindung gebracht. Um zu verstehen was wirklich geschehen ist muss man die beiden Ereignisse getrennt betrachten.

Russland hat Europa während Jahrzehnten zuverlässig mit günstigem Gas versorgt und hat so für Wohlstand gesorgt. Dies war den USA schon immer ein Dorn im Auge. Als die USA «dank» der Fracking-Technologie zum grössten Erdgasproduzenten aufstieg, mussten neue Märkte erschlossen werden. Dumm war einfach dass das russische Gas günstiger war als Fracking-Gas. Also sind die Gasproduzenten zu Präsident Trump gerannt und dieser hat zunächst den Bau der Pipeline Nordstream 2 verzögert, indem er mit Sanktionen gegen jeden gedroht hat welcher am Bau von Nordstream 2 beteiligt ist. Die Firma Allseas welches Pipelines verlegt hatte, ist übrigens ein «Schweizer» Unternehmen. Der Bundesrat hat damals geschwiegen...

«Der Gaskrieg um Nordstream 2» begann somit bereits um 2018 wie in der Dokumentation von phonix zu sehen ist. Für unsere «Qualitätsmedien» ist dies natürlich alles Russische Propaganda.
<https://youtu.be/Sg3E0p-3miM?si=PeqhNw6Un3nYilbl>

Das gleiche gilt auch für die Sprengung der Nordstream Pipelines. An der Aufklärung dieses Terroranschlags auf eine der wichtigsten Infrastrukturen Europas ist im Westen niemand interessiert.

Ein Strang von Nordstream 2 ist übrigens noch intakt und könnte um die 23 Milliarden m³ Gas transportieren. Die Deutsche Regierung will aber nicht. Aus welchen Gründen auch immer...

Auch der Ukraine-Krieg hat eine längere Vorgeschichte. Im Wesentlichen geht es um nichts anderes als die Beherrschung der Welt. Früher waren es die Ägypter, Mongolen, Römer, Napoleon, Hitler usw. Vor den USA war das Britische Imperium, das Reich in dem die Sonne nie unterging. Nach dem zweiten Weltkrieg übernahmen die USA diese Rolle. Dies ist alles bestens dokumentiert. Nur

erfahren wir in der Schule nichts darüber und unsere «Qualitätsmedien» berichten zu wenig ausführlich, oder kaum darüber.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Heartland-Theorie>

<https://www.youtube.com/watch?v=kDP1VYQZxRk>

<https://www.orellfuessli.ch/shop/home/artikeldetails/A1072907759>

Wenn die Politiker in der EU so weiter machen, dürfte es in den nächsten Jahren gewaltig krachen.

Im Gesetz ist auch von Dekarbonisierung die Rede. Dass 97% aller Wissenschaftler sich einig sind dass der Klimawandel vom Menschen verursacht wird, weil er zu viel CO₂ «produziert» wird uns auch ständig erzählt. Die Wissenschaft ist sich nur einig dass es so ist. Es gibt keine Beweise dafür, und auch die Meinung der anderen 3% kennt kaum jemand.

Dass es ums Klima nicht so schlimm bestellt sein kann dafür gibt es einige deutliche Hinweise.

- während drei Jahren Krieg wurde vom Militär so viel CO₂ freigesetzt wie in ganz Spanien in einem Jahr.
- die Verflüssigung/Regasifizierung von Gas ist energieaufwändig
- der Transport über den Atlantik verursacht auch CO₂
- das fördern von Fracking-Gas ist umweltbelastend.

Würde man dies berücksichtigen, dann müsste man die Ukraine fallen lassen und russisches Pipelinegas kaufen. Schliesslich geht es um das Weltklima. Oder geht es am Ende um das Geschäftsmodell CO₂ damit die Wirtschaft wächst?

Es ist noch zu früh um das Gas als Energie- und Rohstoff abzuschreiben.

Nun zum Gasversorgungsgesetz.

Ziel soll die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sein. Offensichtlich war der Markt dazu nicht in der Lage wie wir sehen. Nun soll eine Regulierung ähnlich wie beim Strommarkt das Ganze bewerkstelligen. Warum sollte so eine Regulierung beim Gas besser klappen wie beim Strom, wo auch eine Mangellage befürchtet wurde? Der Grund dürfte in der liberalen Marktwirtschaft zu suchen sein. Nur in einer liberalen Marktwirtschaft wirkt die **unsichtbare** Hand des Marktes. Die Frage wer diese Hand lenkt, wird allerdings wohlweislich nicht gestellt. Ein funktionierendes Marktsystem wäre auf vollständige Informationen für **alle** Marktteilnehmer angewiesen. Diese vollständigen Informationen haben wir allerdings nicht. Zum einen sind sie nicht verfügbar, sie werden uns vorenthalten oder wir werden mit Informationen überschwemmt, so dass die wesentlichen Informationen «verschwimmen».

Es gibt allerdings einige welche über mehr Informationen verfügen als der Durchschnittsbürger.

Dies sind in erster Linie die Digitalen Konzerne, Denkfabriken, Regierungen mit ihren Geheimdiensten usw. Wer über die Informationen verfügt, der ist auch in der Lage die unsichtbare Hand des Marktes zumindest in eine gewünschte Richtung zu lenken.

Der Erfolg der freien Marktwirtschaft besteht darin einen Markt zu erschaffen welcher so komplex ist dass er für die meisten nicht mehr überschaubar ist. Das heisst, wer den Aufwand nicht scheut, der wird bestimmt das günstigste Angebot finden. Nur; wer hat schon die Zeit dazu? Das abschreckendste Beispiel dürfte das Gesundheitswesen sein, welches seit der Liberalisierung des Marktes bei den Kosten nur eine Richtung – nach oben kennt.

Beim Strommarkt ist es ähnlich. Die Kosten der Versagen von Politik und Strombaronen werden einfach als zusätzliche Gebühren auf die Konsumenten abgewälzt. Jetzt soll das Gasversorgungsgesetz gleich wie das Stromversorgungsgesetz aufgebaut werden. Es ist absehbar

dass dies auf die lange Frist nicht gut gehen wird, und zu Mehrkosten für die Meisten, und für Profite für einige Wenige führen wird.

Die Gründe liegen in der Marktwirtschaft und an der Art wie die Gesetze geschrieben werden. Eines der Merkmale der Marktwirtschaft ist die Preisbildung von Angebot und Nachfrage. Dieser Mechanismus führt allerdings zu schwankenden Preisen. Dass, das Angebot ganz legal manipuliert werden kann und auch wird ist nicht Neues. Am besten beobachtbar ist es an den Finanzmärkten. Schwankende Preise sind allerdings Gift für die Wirtschaft. Jedes Unternehmen plant, jeder Haushalt mit kleinem Einkommen ist gezwungen zu planen. Nicht selten wird diese Planung von den schwankenden Preisen des Marktes über den Haufen geworfen. Schwankende Preise wirken sich auch auf die Inflation aus. Preissteigerungen werden meistens sofort weiter gegeben, sinkende Preise nur verzögert.

Energie ist ein Grundbedürfnis für die Menschen. Ohne Energie läuft keine Wirtschaft. Die Energiekosten finden wir am Ende in jedem Produkt und in jeder Dienstleistung. Heute befinden sich die Infrastrukturen für Strom und Gas (noch) indirekt in der Hand von Bund, Kantonen und Gemeinden. Dies ist auch der Grund weshalb die Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung nur verzögert von den höheren Energiepreisen betroffen war. Statt nun diesen Vorteil auszubauen wird das Gegenteil gemacht und mit der Entflechtung von Infrastruktur und Betrieb eine zusätzliche Regulierung eingebaut. Dies führt früher oder später zu noch mehr Regulierungen und noch höheren Kosten. Vor allem die Normalbürger welche sich keinen «Energieberater» leisten können oder die Zeit haben sich an den Börsen den günstigsten Anbieter herauszusuchen dürfte es teuer werden.

Nicht nur angesichts des kommenden Krieges wäre es sinnvoll die Energiewirtschaft nicht mehr den Marktkräften zu überlassen, sondern auf eine Planwirtschaft umzustellen. Einige mögen nun einwenden dass Planwirtschaft noch nie funktioniert hat. Dies hat allerdings andere Gründe. Zum einen die Korruption und vor allem an der fehlenden, vollständigen Informationen. Zumindest das Letzteres haben wir heute weitgehend.

Die Gasmangellage hätte leicht verhindert werden können wenn die Schweiz genügend eigene Speicher gehabt hätte. Das Gleiche trifft für die Strommangellage zu. Beides haben wir der Marktwirtschaft zu verdanken, welche als Ziel das Wachstum der Profite hat. Wir haben es also mit einem «Marktversagen» zu tun, weil man die Ursachen nicht kennt.

Wie wichtig Lager sind haben wir während der Pandemie gesehen. Wegen der Negativzinsen hatten die Unternehmen ihre Lager gefüllt, anstatt für ihr Geld auf dem Bankkonto Strafzinsen zu bezahlen. Dank der gefüllten Lager waren Schweizer Unternehmen eher in der Lage zu liefern und zu produzieren als im Ausland.

Eine Gasmangellage hätte sich mit einer vernünftigen Planung leicht verhindern lassen. Es hätte genügt wenn es genügend Gasspeicher gegeben hätte. Volle Speicher hätten auch bedeutet dass der Preis stabil geblieben wäre. Mit dem einen oder anderen Gaskraftwerk hätte es auch keine drohende Strommangellage gegeben. Es hätte allerdings auch die Profite einiger Weniger geschmälert. Der Staat darf nur das machen was die Privatwirtschaft nicht macht weil sich dort nichts verdienen lässt. Die Profite privat, die Kosten dem Staat, war früher noch ein oft gehörter Spruch – auch in den Medien.

Besonders angesichts des kommenden Krieges ist es nötig die Speicherkapazitäten auszubauen. Diese dürfen durchaus 100% eines Jahresbedarf betragen.

Das heisst die Schweiz

- wäre für ein Jahr lang unabhängig, selbst wenn nichts importiert werden könnte.
- die Preise könnten dauerhaft stabil gehalten werden oder geplant erhöht werden. Dies würde die Planungssicherheit für Unternehmen und Bevölkerung erhöhen.

Das gesamte Gasnetz und die Speicher sollten ins Eigentum des Bundes überführt werden. Dies wäre ein einmaliger Aufwand. Die Zinsen sind auf null und es könnte ein «Sondervermögen» gebildet werden – allerdings eines das sinnvoll wäre.

Das Gasnetz als kritische Infrastruktur sollte der Allgemeinheit gehören genau so wie Strassen. Die Kosten für den WACC (Weighted Average Cost of Capital) würden dann wegfallen, und die Planung/Kalkulation von energieintensiven Unternehmen nicht mehr über den Haufen werfen wenn die Zinsen steigen. Der WACC ist eigentlich ein Unding, welches die Netznutzung jedes mal verteuert wenn die SNB den Leitzins erhöht, und so die Inflation steigert.

Auch die Gasversorgungsunternehmen sollten der Allgemeinheit gehören und auch von dieser betrieben werden. Zum Beispiel so wie die NSNW AG (Nationalstrassen Nordwestschweiz), ein Staatsbetrieb mit Transparenz und wo der höchste Lohn maximal viermal so hoch ist wie der tiefste, ansonsten könnte es gut möglich sein dass wir über die Netznutzung auch 900'000 Franken Löhne bezahlen wie bei den CEOs der Strombranche.

<https://www.blick.ch/politik/dieser-staatsbetrieb-ist-radikal-offen-und-hat-erfolg-damit-lohn-130000-franken-motivationsschreiben-bitte-nicht-id21365630.html>

<https://www.blick.ch/politik/900000-franken-pro-jahr-schweizer-strombaron-kassiert-wie-konzernboss-dank-staatsmonopol-id21027055.html>

Das Gasversorgungsgesetz liess sich somit auf wenige Artikel zusammenstreichen.

1. Das Gasnetz und Gasspeicher sind Eigentum des Bundes
2. Bau und Betrieb wird von demokratischen AGs bewerkstelligt welche Eigentum des Bundes sind.
3. Zum Vergleich der Qualität und Leistungsfähigkeit werden z.B. 5 oder 10 Energieregionen mit einer sinnvollen Anzahl, Grösse und Standards an Betrieben gebildet, so dass eine Redundanz für Personal und Technik erreicht wird.
4. Die Betriebe arbeiten zusammen. Ziele sind Sicherheit und Qualität.
5. Die Stimmrechte der Gas-Unternehmungen liegen bei den Steuerzahlern, bevorzugt bei deren Angestellten.
6. Die Unternehmen sind nicht Gewinnorientiert.
7. Die Gasspeicher sind so zu bemessen dass ein Jahresbedarf gedeckt ist.
5. Gaspreis ist langfristig stabil zu halten. z.B. 2 oder 5 Jahre

Das Gleiche liesse sich auch auf die Strom, und Wasserwirtschaft anwenden. Keine Freude daran hätten allerdings die Investoren welche ihre leistungslosen Einkommen verlieren werden.

Freundliche Grüsse
Norbert Kurz

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

Par courriel :
gasvq@bfe.admin.ch

Berne, 12 décembre 2025

Projet de loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'objet mentionné ci-dessus. Du point de vue de la protection des données, nous formulons les remarques suivantes concernant la loi fédérale relative à l'approvisionnement en gaz (LApGaz) :

Ad Article 25 alinéa 4 :

Cette disposition prévoit l'application de la loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1) au traitement des données de mesure et des données de bases (données personnelles), y compris lorsque le traitement des données est effectué par des entreprises du secteur du gaz constituées en vertu du droit cantonal.

Cette disposition vise à établir un cadre légal homogène à l'échelle de la Suisse. En matière de protection des données, la LApGaz entend s'inspirer dans une large mesure de la législation en vigueur dans le domaine de l'approvisionnement en électricité (cf. Rapport explicatif, p. 51 et 78 s.). À cet effet, il sied toutefois de relever que, dans le domaine de l'électricité, il existe des questions de délimitation des compétences en matière de surveillance entre les autorités cantonales de protection des données (ci-après : les autorités cantonales) et le Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) ; il convient donc de s'en inspirer avec prudence.

En l'état, il n'est pas clair si, et dans quelle mesure les cantons seront amenés à devoir légiférer dans le domaine de l'approvisionnement en gaz. Cependant, il importe de rappeler que les traitements de données personnelles effectués par des personnes morales de

droit public cantonal demeurent en principe soumis aux lois cantonales de protection des données ; tel sera le cas des entreprises du secteur du gaz constituées en vertu du droit cantonal, même si elles accomplissent des tâches relevant du droit public fédéral. Il existe dès lors un risque de conflits de compétences entre les autorités cantonales et le PFPDT en matière de surveillance.

Si des compétences cantonales demeurent, cette disposition posera un problème quant au droit applicable par les autorités cantonales ; ces dernières seraient contraintes d'appliquer la LPD et son ordonnance d'exécution en matière de surveillance de la protection des données, alors même que leur compétence se fonde sur les dispositions de leur loi cantonale de protection des données respective.

Vu ce qui précède, nous sommes d'avis qu'il convient de clarifier les compétences éventuelles des cantons en matière d'approvisionnement en gaz et, le cas échéant, leurs compétences de surveillance respectives en matière de protection des données.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos remarques et restons à votre disposition pour toute question complémentaire.

Avec nos meilleures salutations

Ueli Buri
Président privatim

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an gasvg@bfe.admin.ch

Amriswil, 15. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) – Ablehnung der Vorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Querverbundunternehmen und Endversorger, der in der Detailversorgung stark von regulatorischen Entwicklungen betroffen ist, erkennen wir den Bedarf nach klaren Regelungen für den Netzzugang grundsätzlich an. Diese könnten jedoch durch eine einfache Anpassung bestehender Bestimmungen erreicht werden. Der vorliegende Entwurf geht weit über das erforderliche Mass hinaus.

Der Entwurf ist aus unserer Sicht nicht zeitgemäss. Er orientiert sich primär an einem fossilen Erdgasmarkt, der rückläufig ist, und blendet die laufende Transformation – insbesondere die Defossilisierung, die Sektorkopplung sowie die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Gase – aus. Für Endversorger, die in unmittelbarem Kontakt zu den lokalen Bedürfnissen von Haushalten, Gewerbe und kommunalen Energieplanungen stehen, ist dieser Fokus weder sachgerecht noch praktikabel.

Statt das Subsidiaritätsprinzip zu stärken, setzt der Entwurf auf umfassende staatliche Steuerung durch neue Institutionen wie EnCom und MGV. Dies führt zu erheblichen administrativen Anforderungen, hohen Prozesskosten und einer Fragmentierung von Verantwortlichkeiten. Als Endversorger müssten wir beträchtliche Ressourcen für Reporting, Koordination, Datenlieferpflichten und regulatorisches Compliance-Management aufbauen – Aufwände, die weit über den Nutzen hinausgehen und die eigentliche Versorgungstätigkeit belasten und eine preistreibende Wirkung für die Kundschaft hätten.

Die vorgesehenen Regelmechanismen schaffen zudem keine echte Rechtssicherheit. Entscheidungen zu Netzanschluss, Kostenallokation oder Investitionsanrechenbarkeit bleiben offen oder werden auf spätere Verordnungen verschoben. Für Unternehmen wie das unsere, die langfristig in Gas-, Wärme- und Strominfrastrukturen investieren und diese koordiniert weiterentwickeln müssen, entstehen dadurch erhebliche finanzielle und planerische Risiken.

Als Endversorger sehen wir besonders kritisch, dass Kosten der Transformation, der Informationsentflechtung sowie der zusätzlichen Regulierung letztlich beim im Gasnetz verbleibenden Kunden anfallen. Dies verteuert die Versorgung, schwächt unsere Wettbewerbsfähigkeit im Wärmemarkt und führt für viele lokale Netzkunden zu höheren Belastungen, ohne dass dadurch ein messbarer Mehrwert entsteht. Die Umsetzung des Entwurfs würde in der Praxis deutlich mehr Kosten erzeugen als Nutzen stiften.

Auch die Bemühungen zur Defossilisierung werden beeinträchtigt. Erneuerbare Gase werden gegenüber fossilem Erdgas strukturell benachteiligt. Die fehlende Möglichkeit, Quoten oder gezielte Fördermechanismen einzuführen, führt dazu, dass Investitionen in lokale erneuerbare Gasprojekte und Biomethanproduktion gefährdet werden. Für ein Querverbundunternehmen bedeutet dies den Verlust wichtiger Hebel in der regionalen Wärmewende.

Schliesslich schafft der Entwurf starre Vorgaben zur Versorgungssicherheit, die nicht mit der dynamischen europäischen Marktlage mithalten können und den Marktzugang kleinerer Anbieter erschweren. Statt die Resilienz zu stärken, wird ein schwerfälliger regulatorischer Rahmen geschaffen, der den effizienten Betrieb lokaler Energieinfrastrukturen behindert.

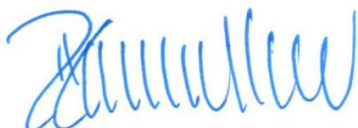
Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab. Sie erreicht das erklärte Ziel der Rechtssicherheit nicht, erzeugt hohe Umsetzungskosten, behindert die Transformation des Wärmesektors und schwächt die Versorgungssicherheit. Wir unterstützen weiterhin eine schlanke, klar auf den Netzzugang begrenzte Regelung, die ohne zusätzliche bürokratische Strukturen auskommt und den energiepolitischen Zielen der Schweiz dient.

Freundliche Grüsse

Regio Energie Amriswil (REA)



Urban Kronenberg
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Ruth Kammerlander
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Grenchen, 18. Dezember 2025

Ansprechpartner/in: Lars Losinger
Projekt-Nr.:

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf «Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)» / Ablehnung und Rückweisung der Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und Haltung zum Entwurf GasVG zukommen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf des GasVG geht leider deutlich über die ursprüngliche Intention hinaus. **SWG lehnt den vorliegenden Entwurf des GasVG ab und weist ihn zurück.**

SWG unterstützt ausdrücklich die Stellungnahmen vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG. Ebenso verweisen wir auf die vergangenen, konstruktiven Vorschläge aus der Gasbranche und aus unserem Haus, mit ein paar wenigen Grundsätzen den Netzzugang zu regeln. Der Entwurf GasVG enthält zentrale Konzeptionsmängel auf Stufe Marktöffnung, erneuerbaren Gasen und Marktgebietsverantwortlichen, welche es verunmöglichen, auf Basis des Vorschlages weiterzufahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Lars Losinger
Geschäftsleiter

Brühlstrasse 15
Postfach 944
2540 Grenchen

Tel. 032 654 66 66
Fax 032 654 66 60

www.swg.ch
info@swg.ch





A

18.12.25

CH-2540

Grenchen 1

2107458

1.20

A

STANDARD





Per E-Mail

Gasvg@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

UVEK

3003 Bern

Bern, 8. Dezember 2025

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie die Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist der Dachverband der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin